ISSN 1977-088X

Amtsblatt der Europäischen Union

C 33 E

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang

5. Februar 2013

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

SITZUNGSPERIODE 2011-2012

Sitzungen vom 5. bis 7. Juli 2011

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 291 E vom 4.10.2011 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 5. Juli 2011

2013/C 33 E/01 Universaldienst und Notrufnummer „112“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Universaldienst und der Notrufnummer „112“ (2010/2274(INI)) 1

2013/C 33 E/02 Mehr Effizienz und Fairness auf dem Einzelhandelsmarkt

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Thema „Mehr Effizienz und Fairness auf dem Einzelhandelsmarkt“ (2010/2109(INI)) 9

2013/C 33 E/03 Überarbeitete ungarische Verfassung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu der geänderten ungarischen Verfassung 17

2013/C 33 E/04 Fünfter Kohäsionsbericht und Strategie für die Kohäsionspolitik nach 2013

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Fünften Kohäsionsbericht der Kommission und zur Strategie für die Kohäsionspolitik nach 2013 (2011/2035(INI)) 21

2013/C 33 E/05 EU-Budgethilfe an Entwicklungsländer

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zur Zukunft der EU-Budgethilfe an Entwicklungsländer (2010/2300(INI)) 38

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 33 E/06	Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Thema „Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach“ (2011/2034(INI))	46
2013/C 33 E/07	Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zur Zukunft der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (2009/2222(INI))	65
2013/C 33 E/08	Wirkung der EU-Entwicklungspolitik	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu einer EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung (2011/2047(INI))	77
	Mittwoch, 6. Juli 2011	
2013/C 33 E/09	Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Thema „Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum“ (2010/2304(INI))	89
2013/C 33 E/10	Datenschutz in der Europäischen Union	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union (2011/2025(INI))	101
2013/C 33 E/11	Vorbereitung des Arbeitsprogramms der Kommission 2012	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2012	110
2013/C 33 E/12	Vorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) und die diesbezüglichen Futter- und Nahrungsmittelkontrollen	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu den EU-Rechtsvorschriften zu transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) und zu zugehörigen Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln – Umsetzung und Ausblick (2010/2249(INI))	120
2013/C 33 E/13	Sicherheit im Flugverkehr mit Schwerpunkt Sicherheitsscanner	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zur Sicherheit der Luftfahrt unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsscannern (2010/2154(INI))	125
2013/C 33 E/14	Frauen und Unternehmensleitung	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu Frauen in wirtschaftlichen Führungspositionen (2010/2115(INI))	134
2013/C 33 E/15	Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen für Maßnahmen und Initiativen	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu der Finanz, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen und Initiativen (2010/2242(INI))	140

DE

(Fortsetzung Seite 366)

Dienstag, 5. Juli 2011

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Universaldienst und Notrufnummer „112“

P7_TA(2011)0306

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Universaldienst und der Notrufnummer „112“ (2010/2274(INI))

(2013/C 33 E/01)

Das Europäische Parlament

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden ([2]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ([3]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ([4]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) ([5]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ([6]),

([1]) ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.
([2]) ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.
([3]) ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11.
([4]) ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.
([5]) ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.
([6]) ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

Dienstag, 5. Juli 2011

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, die Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und die Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros ([2]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ([3]),

— unter Hinweis auf die von der Kommission am 2. März 2010 durchgeführte öffentliche Anhörung über die künftigen Grundsätze des Universaldienstes in den elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2010 „Europa 2020: Investition in ein internetgestütztes Wachstum“ (KOM(2010)0472),

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik (KOM(2010)0471),

— unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Netzen der nächsten Generation (NGA),

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses der Kommission zum Thema „Breitbandzugang in der EU: Stand 1. Juli 2010“,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. August 2010 mit dem Titel “Bericht über den Stand des europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009“ (15. Bericht) (SEK(2010)0630 – KOM(2010)0253)),

— unter Hinweis auf die im Oktober 2010 veröffentlichte vierte Ausgabe des ‚Verbraucherbarometers – Märkte im Dienste der Verbraucher’,

— unter Hinweis auf die Entscheidung 91/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer ([4]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort in elektronischen Kommunikationsnetzen an um Standortangaben erweiterte Notrufdienste,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG ([5]),

([1]) ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.
([2]) ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.
([3]) ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.
([4]) ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31.
([5]) ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32.

— unter Hinweis auf das von der Europäischen Union am 23. Dezember 2010 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere deren Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Recht auf Unversehrtheit), 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 26 (Integration von Menschen mit Behinderung) und 35 (Recht auf Gesundheitsschutz),

— unter Hinweis auf die Studie ‚Die europäische Notrufnummer 112' (Flash Eurobarometer 314),

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses der Kommission über die ‚Einführung der europäischen Notrufnummer 112 – Ergebnisse der vierten Datenerhebungsrunde' (10. Februar 2011),

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 25. September 2007 zur europäischen Notrufnummer 112 ([1]),

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0220/2011),

A. in der Erwägung, dass mit der Universaldienstrichtlinie der sozialen Ausgrenzung vorgebeugt wird, indem sichergestellt wird, dass Bürger in ländlichen und abgelegenen Gebieten oder Haushalte mit geringem Einkommen einen erschwinglichen Zugang zu grundlegenden und wesentlichen Telekommunikationsdiensten haben,

B. in der Erwägung, dass ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden muss, dass schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen nicht unbeachtet bleiben und stets wirksame Sondermaßnahmen ergriffen werden sollten, um ihre gesellschaftliche Einbindung und ihren mit allen anderen Bürgern gleichberechtigten Zugang zu Diensten zu gewährleisten,

C. in der Erwägung, dass der technologische Fortschritt und insbesondere die erschwingliche Mobiltelefonie dazu beiträgt, der Mehrheit der Bürger einen Zugang zu grundlegenden Telekommunikationsdiensten zu gestatten,

D. in der Erwägung, dass der Universaldienst definiert wird als „das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität […], zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben",

E. in der Erwägung, dass der Universaldienst den Zugang zu Diensten bereitstellen sollte, die für alle Bürger im Hinblick auf ihre Teilhabe an der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wenn die Marktkräfte alleine dazu nicht in der Lage sind,

F. in der Erwägung, dass eine Breitbandgrundabdeckung für 100 % der Bevölkerung in der EU bis 2013 zu den Leistungskernzielen der Digitalen Agenda gehört; in der Erwägung jedoch, dass überall dort, wo Breitbandverbindungen bereits zur Verfügung stehen, die durchschnittliche Ausschöpfung bei nahezu 50 % aller Haushalte liegt,

G. in der Erwägung, dass derzeit noch keine Möglichkeit besteht, die Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über Universaldienste und Anwenderrechte zu bewerten, da die Umsetzungsfrist der 25. Mai 2011 ist und der vor einer Bewertung der ordnungsgemäßen und umfassenden Umsetzung aller Bestimmungen der Richtlinie erforderliche Dreijahreszeitraum eben erst begonnen hat,

H. in der Erwägung, dass die bestehenden Rechtsvorschriften kein Selbstzweck sind, auch wenn sie zu positiven Ergebnissen für die Bürger führen, und dass es ebenso erforderlich ist, die aus neuen Maßnahmen erwachsenden Vorteile mit Hilfe einer laufenden Beobachtung durch die Mitgliedstaaten und mit Bemühungen zur Verbesserung der Qualität, der Vollständigkeit und der Sichtbarkeit der Informationen möglichst umfassend auszuschöpfen,

([1]) ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 92.

I. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt zu keinem Zeitpunkt als vollendet betrachtet werden kann und laufend neu angepasst werden sollte, um den Schutz des sozialen Sicherheitsnetzes, die gesellschaftlichen Bedürfnisse, den technologischen Fortschritt und aufkommende innovative Lösungen widerzuspiegeln; in der Erwägung ferner, dass Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung von zentraler Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt und der digitale Binnenmarkt zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger Europas, der Verbraucher und der Unternehmen ermöglicht und umgehend umgesetzt werden;

J. in der Erwägung, dass das Streben nach Fortschritt Antriebskraft und Einsatzmittel der Vorstellungen und Zielsetzungen des europäischen Gesetzgebers ist; in der Erwägung, dass bei Vorschlägen für neue oder zur Abänderung bestehender Rechtsvorschriften die praktischen Erfahrungen und die Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen; in der Erwägung, dass legislative Anpassungen auf eine eindeutige politische Unterstützung angewiesen sind, die ihrerseits durch eine objektive sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse als entscheidendem Faktor untermauert sein muss,

K. in der Erwägung, dass die im Jahre 1991 durch einen Beschluss des Rates eingeführte Notrufnummer 112, mit der die Bürger Zugang zu allen Notdiensten (wie Feuerwehr, Polizei und medizinische Versorgung) erhalten sollten, die einzige Notrufnummer ist, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugänglich ist, und dass die überwiegende Mehrheit der Europäer hiervon nach wie vor keine Kenntnis hat und seit dem Jahre 2000 keinerlei Fortschritte zu beobachten sind,

L. in der Erwägung, dass seine Erklärung vom 11. März 2008 zu einer Frühwarnung für Bürger bei größeren Notfällen [1] von 432 MdEP unterzeichnet worden war,

M. in der Erwägung, dass nach wie vor Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Qualität der Dienste bei der Wahl der Notrufnummer 112 sowohl hinsichtlich der Leistung der Telekommunikations- und der Notfalldienste als auch hinsichtlich der auf vielfältigen Faktoren beruhenden Aspekte der Koordinierung zu prüfen und zu gewährleisten, und dass eine umfassende und eingehende Prüfung des Stands der tatsächlichen Umsetzung des Notrufdienstes 112 in der EU, wie er von den Bürgern erlebt wird, insbesondere unter dem Aspekt der Beurteilung der Zugänglichkeit, der Interoperabilität und der Interventionszeiten bislang nicht stattgefunden hat,

N. in der Erwägung, dass in jüngster Zeit mehrere Katastrophen deutlich gemacht haben, dass die Bürger bei drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen frühzeitig gewarnt und alarmiert werden müssen, wenn Leid und der Verlust von Menschenleben gemindert werden sollen,

Der Universaldienst und der Rahmen der neuen Entwicklungen

1. betont die Bedeutung der Universaldienstverpflichtungen als ein Sicherheitsnetz der sozialen Absicherung, da die Marktkräfte alleine außerstande gewesen sind, den Bürgern und den Unternehmen Grunddienste zur Verfügung zu stellen;

2. unterstützt als Teil der Richtlinie über die Universaldienste und die Anwenderrechte die regelmäßige Neubeurteilung der Frage, inwieweit die vorhandenen Rechtvorschriften der EU für die Universaldienstverpflichtungen vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen angemessen sind, um angemessene Definitionen, die die sich wandelnden tatsächlichen Bedürfnisse und die Forderungen der Bürger widerspiegeln und die Qualität der Dienste verbessern, zu identifizieren und in die Rechtsvorschriften einzubringen;

3. fordert die Kommission auf, Leitlinien für eine optimale Umsetzung und Durchsetzung der überarbeiteten Universaldienstverpflichtungen vorzulegen und dabei Marktverzerrungen zu vermeiden und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, jene Bestimmungen zu übernehmen, die den jeweiligen nationalen Gegebenheiten am ehesten entsprechen;

[1] ABl. C 66 E vom 20.3.2009, S. 6.

4. unterstützt die Ziele der Initiative „Breitband für alle" der Digitalen Agenda und bekundet seine Überzeugung, dass der universale Zugang zum Breitband den Bürgern und den Unternehmen dabei hilft, alle Vorteile des digitalen Binnenmarkts zu nutzen, insbesondere durch eine verbesserte gesellschaftliche Einbindung sowie durch die Schaffung neuer Möglichkeiten für sozial und umweltlich innovative geschäftsfördernde Arbeitsplätze, Wachstum und weitere Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Handel; unterstützt dazu die Förderung der Kenntnis digitaler Technologien;

5. fordert die Kommission auf, örtlichen Projekten für die Bereitstellung des digitalen Zugangs und allen Gebietskörperschaften, die benachteiligte gesellschaftliche Gruppen durch die Bereitstellung kostenloser Internetanschlüsse in öffentlichen Gebäuden unterstützen, größere finanzielle Unterstützung zu gewähren;

6. betont, dass eine Kombination von Politik und Technologien (wie Kabelnetze, Glasfasernetze, mobile Netze und Satellitennetze) die Entwicklung neuer Online-Dienste und Anwendungen wie e-Governance, e-Gesundheit und e-Bildung durch Unternehmen und öffentliche Stellen begünstigen kann, verbunden mit einer steigenden Nachfrage nach schnelleren Internetverbindungen, ertragreicheren Investitionen in offene Breitbandnetze und damit einer Förderung öffentlich-privater Partnerschaften und der Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts bei gleichzeitiger Verbesserung der Einbindung ausgegrenzter Bürger;

7. betont die Bedeutung der Bestimmungen der Europäischen Union über das öffentliche Beschaffungswesen und hält es im Zusammenhang mit der breit angelegten Überarbeitung dieser Bestimmungen für äußerst wichtig, dass sowohl den lokalen als auch den regionalen Behörden Maßnahmen zur Förderung ihrer Beteiligung an Investitionen in Kommunikationstechnologien und vorkommerzielle Auftragsvergaben (als ein Instrument, um die Leistungen der Forschung auf den Markt zu bringen) zugute kommen, und dass das e-Beschaffungswesen auf breiter Front weiterentwickelt wird;

8. fordert eine wirksame Umsetzung des Telekommunikationsrahmens, vor allem seiner Bestimmungen über die Netzneutralität, und zwar dergestalt, dass die Endverbraucher Zugang zu den Diensten und Inhalten haben und im Internet die Anwendungen ihrer Wahl einsetzen können;

9. betont, dass der Universaldienst nicht den einzigen oder den Hauptantrieb für die Verwirklichung der Ziele der Initiative „Breitband für alle" darstellt, da hierfür hohe Investitionskosten anfallen, ohne dass damit zwangsläufig erheblich bessere Dienste für die Verbraucher verbunden wären; weist jedoch darauf hin, dass gemäß Artikel 15 der Universaldienstrichtlinie der Geltungsbereich des Universaldienstes regelmäßig überprüft werden muss, und betont, dass im Rahmen einer solchen Überprüfung die Beurteilung der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie und die Ergebnisse der laufenden Impaktprüfung insbesondere in Bezug auf den Umfang, in dem Breitbandnetze angelegt sind, und in Bezug auf die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Haushalte berücksichtigt werden sollten;

10. vertritt die Auffassung, dass die Einführung einer Verpflichtung bezüglich der Verfügbarkeit von Breitband nicht zwangsläufig zu einer höheren Ausschöpfung führen wird; fordert deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, anstatt lediglich eine Verbindung zu gewährleisten die Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage und zur Schaffung von Anreizen für eine stärkere Ausschöpfung zu intensivieren; vertritt ferner die Auffassung, dass die Universaldienstverpflichtungen möglicherweise und gegebenenfalls als mittelfristiges Ziel einen zusätzlichen Anreiz für den Breitbandausbau darstellen könnten, dass aber sorgfältig ausgearbeitete nationale Programme Universal-Breitbandziele erreichen sollten;

11. vertritt die Auffassung, dass eine effiziente Funkfrequenzpolitik, die eine harmonisierte Nutzung des ‚digitalen Mehrwerts' gestattet, und investitionsfreundliche Rechtsvorschriften ebenfalls wichtige Instrumente sind, um die Breitbandabdeckung zu steigern;

12. fordert die Kommission auf, die laufende Impaktbewertung abzuschließen und dem Gesetzgeber zuverlässige Daten über die derzeitige Ausschöpfung, die erwartete Nachfrage nach Universaldienstverpflichtungen und deren Optimierung durch Breitband und schließlich eine Analyse der wirksamsten Finanzmechanismen für die Mitgliedstaaten, die Verbraucher und die Unternehmen im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Universaldienstverpflichtungen bei gleichzeitiger Vermeidung ineffizienter Kosten und übermäßiger Belastungen vorzulegen;

13. fordert die Kommission auf, parallel dazu und in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden die Märkte aufmerksam zu beobachten, um sicherzustellen, dass jene Mitgliedstaaten, die bereits in der Lage sind, Universaldienstverpflichtungen im ganzen Bereich der Breitbandtechnologien und -geschwindigkeiten anzubieten oder dies tun möchten, im Falle eines Marktversagens die Möglichkeit dazu haben, ohne dadurch Marktverzerrungen hervorzurufen;

14. begrüßt den Beschluss der Kommission, im Anschluss an die Veröffentlichung des vierten Verbraucherbarometers eine umfassende Studie zur Bereitstellung von Internetdiensten durchzuführen;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeiten einer ausgewogenen Anwendung der Universaldienstverpflichtungen und der Bestimmungen über die Anwenderrechte zu prüfen, die den Zugang für gefährdete Gruppen und insbesondere für Menschen mit einer Behinderung nicht nur durch die Einführung besonderer Endgeräte und erschwinglicher Tarife, sondern auch durch die Bereitstellung angemessener Informationen und die Gewährleistung einer echten Wahlfreiheit für die Verbraucher in Bezug auf die verfügbaren Dienste und Kundendienste gewährleisten würden;

16. ist dennoch der Ansicht, dass die grundlegende Bestimmung zur Finanzierung des Universaldienstes, mit der sichergestellt wird, dass der Dienst diskriminierungsfrei und transparent gehandhabt wird, in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verbleiben und so ausgeweitet werden sollte, dass auch die Verpflichtungen in den Bereichen Daten und Sprache darunter fallen;

Die Europäische Notrufnummer 112

17. betont, dass die europäische Notrufnummer 112 eine lebensrettende Nummer sein kann und den Schutz der Unionsbürger erhöht, da sie den Bürgern und Verbrauchern im Binnenmarkt als wichtiges Unterstützungssystem dient; betont, wie wichtig es ist, dass ein reibungsloser Betrieb der Notrufnummer 112 in der ganzen Union sichergestellt wird; vertritt die Auffassung, dass die Kommission dafür Sorge tragen sollte, dass alle Teile der Gesellschaft Zugang zu diesem Dienst haben, einschließlich Menschen mit einer Behinderung (Gehörschäden, Sprechbehinderungen usw.) und anderer schutzbedürftiger Gruppen;

18. bedauert jedoch, dass die europäische Notrufnummer 112 ihr volles Potential noch lange nicht entfaltet hat; ist deshalb der Ansicht, dass hinsichtlich ihrer Anerkennung durch die Bürger nach wie vor grundlegende Schritte erforderlich sind, verbunden mit weiteren Fragen der Technologie und der besseren Koordination;

19. weist darauf hin, dass laut der im Februar 2011 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage nur 26 % der Unionsbürger die Notrufnummer 112 als unionsweite Notrufnummer kennen, und stellt fest, dass 58 % der Unionsbürger nach wie vor nicht der Aussage zustimmen, dass die Menschen in ihrem Land ausreichend über die Existenz der Notrufnummer 112 informiert seien ([1]);

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gemeinsam ihre Bemühungen zu intensivieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf das Vorhandensein und die Verwendung der Notrufnummer 112 zu schärfen, insbesondere durch den Aufbau einer gezielten und weitreichenden Kommunikationsstrategie, die auf die Bedenken und Fragen eingeht, die die Bürger im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Systems beschäftigen;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Informationsbemühungen weiter zu verstärken, damit die Notrufnummer 112 als die unionsweite Notrufnummer allen EU-Bürgern und Reisenden durch Informationskampagnen in den Medien, insbesondere in den Print- und audiovisuellen Medien, bekannt gemacht wird, und darüber hinaus Fördermaßnahmen sowie Veranstaltungen, die alljährlich am 11. Februar, dem „Europäischen Tag des Notrufs 112“, stattfinden, zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins zu organisieren und zu unterstützen; weist darauf hin, dass ein besonderes Augenmerk auf die

([1]) The European Emergency Number 112, Survey Flash Eurobarometer, European Commission 2011, http://ec.europa.eu/information_society/activities/112/docs/report_2011.pdf.

Bereitstellung praktischer Informationen gerichtet werden sollte, beispielsweise durch den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die europäische Notrufnummer 112 von allen Festnetz- und Mobiltelefonen kostenlos und unionsweit erreichbar ist;

22. stellt erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fest, was die Kenntnis der europäischen Notrufnummer 112 betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren auszutauschen, damit bis 2020 mindestens 80 % der EU-Bürger die Notrufnummer 112 spontan als die Notrufnummer kennen, mit der überall in der Europäischen Union Notdienste erreicht werden können;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, die am besten geeigneten Stellen zur Verbreitung von Informationen über die Notrufnummer 112 zu nutzen, über die eine große Zahl von Haushalten problemlos informiert werden kann, vor allem Arztpraxen und Apotheken, Krankenhäuser und Kliniken, Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie Flughäfen, Häfen und Bahnhöfe, da die Notrufnummer 112 gerade für Reisende sehr nützlich ist, sowie schließlich die Informationsportale der nationalen Rettungsdienste;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Notrufnummer 112 als unionsweite Notrufnummer auch über Internet und Rundfunk bekannt zu machen, da dies die zwei meistgenutzten Medien unter jungen Menschen und Vielreisenden sind; betont, dass nur 16 % der Bürger, denen die Notrufnummer 112 bekannt ist, über Rundfunk und nur 11 % über das Internet davon erfahren haben;

25. fordert alle Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Notrufnummer 112 auf allen Einsatzfahrzeugen, einschließlich Polizei-, Kranken- und Feuerwehrwagen sowie Fahrzeugen anderer Notdienste sichtbar angebracht ist;

26. stellt allerdings fest, dass die Mitgliedstaaten über bestehende und seit langer Zeit eingeführte Notrufnummern verfügen und betont, dass das Wissen darüber, welche Nummer zu wählen ist, nicht beeinträchtigt und in diesem Punkt auch keine Verwirrung hervorgerufen werden darf, sofern die Mitgliedstaaten beabsichtigen, diese nationalen Notrufnummern beizubehalten;

27. bedauert, dass die Mitgliedstaaten noch nicht für die Bereitstellung rechtzeitiger, genauer und verlässlicher Ortungsangaben bei den 112-Diensten Sorge tragen; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der Informationen zum Anruferstandort nach den neuen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Telekommunikation umgehend erheblich zu verbessern und die Technologie im Hinblick auf die Erreichung des endgültigen Ziels einer verbindlich vorgeschriebenen automatischen, innerhalb weniger Sekunden erfolgenden Anruferortung für alle 112-Anrufe einschließlich der Anrufe von Roamingkunden weiterzuentwickeln, um den Meldeverteilern und ersten Ansprechpartnern diese wesentlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und damit wertvolle Dienste für die Bürger zu leisten; fordert die Kommission auf, Maßnahmen gegenüber jenen Mitgliedstaaten ins Auge zu fassen, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen;

28. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu finanziellen Mitteln im Hinblick auf die Unterstützung von Forschungsprojekten zu ergreifen, um die Entwicklung der bestmöglichen Technologien zur Identifizierung des Anruferstandorts u.a. durch VoIP zu gewährleisten, und unterstützt dementsprechend die Ausarbeitung von Normen und Regelungen der nächsten Generation; fordert, dass die in den Haushaltsplänen der Union für die Jahre 2009, 2010 und 2011 aufgeführten ICT-PSP-Mittel für die Unterstützung der Erprobung und Einführung innovativer Dienste (auf der Grundlage des VoIP- und des IP-Zugangs zur Notrufnummer 112) eingesetzt werden, die mit Hilfe netzwerkunabhängiger Anwendungen im Vorgriff auf den Aufbau eines 112-Systems der nächsten Generation in der Europäischen Union aufgebaut werden könnten; fordert ferner die Kommission auf, auch die Einführung der 112-Anwendungen der nächsten Generation wie Texting, Video und soziale Netze zu untersuchen und zu prüfen, wie diese Anwendungen, die den Bürgern laufend zur Verfügung stehen, in Notmitteilungen eingesetzt werden können, um den Zugang zur Notrufnummer 112 zu verbessern und die von Bürgern in die Wege geleitete Notrufbeantwortung auszuweiten;

29. ist der Ansicht, dass e-Call im Wege der Regulierung als verbindlich vorgeschriebener Dienst eingeführt werden sollte;

30. betont die Bedeutung einer verbesserten Koordination zwischen den Notrufstellen auf nationaler sowie auf grenzüberschreitender Ebene und auf der Ebene der Union, damit ein Höchstmaß an Effizienz erreicht werden kann, und fordert dazu die Kommission auf, sich mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten abzusprechen und sie bei der Suche nach Wegen zur Optimierung der Interoperabilität zwischen ihren Systemen zu unterstützen;

31. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten so rasch wie möglich Zuverlässigkeits- und Qualitätsanforderungen für die gesamte 112-Dienstleistungskette festzulegen sowie Leistungsindikatoren und Leitlinien für die Qualität der 112-Dienste, wie sie von den Bürgern erlebt werden, auszuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, dass die Zugänglichkeit, die Interoperabilität zwischen den Rettungsdiensten, die Mehrsprachigkeit sowie rechtzeitige und qualitativ einwandfreie Interventionen der Rettungsdienste gewährleistet werden müssen;

32. empfiehlt im Hinblick auf eine Optimierung der Effizienz der 112-Notrufdienste in der Europäischen Union den Aufbau eines Aktionsprogramms zur Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden, den Rettungsdiensten und den zivilrechtlichen Organisationen in den Mitgliedstaaten, wobei dieser Austausch auf Organisationen in den Bewerberländern und in den Nachbarländern der Europäischen Union ausgeweitet werden sollte; regt an, dass zu diesem Zweck ein Verbund von Sachverständigen aufgebaut werden könnte; empfiehlt insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Umgang mit 112-Anrufen, vor allem für die Ausbildung von Betreibern, die Nutzung eines einzelnen Betreibers zur Abwicklung eines Anrufs und die Nutzung von Online- und Dolmetschdiensten, die jenen helfen könnten, die die Sprache des Landes, in dem sie die Notrufdienste in Anspruch nehmen, nicht sprechen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der erfolglosen Notrufversuche zu verringern, die Rufaufbau- und Rufbearbeitungszeiten zu verkürzen, die Zahl der Spaß- oder Falschanrufe zu verringern; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren hinsichtlich der Blockierung von Anrufen von Mobiltelefonen ohne SIM-Karte auszutauschen;

34. betont, dass sichergestellt werden muss, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und schutzbedürftige Gruppen einen problemlosen Zugang zur Notrufnummer 112 haben, und fordert nachdrücklich, dass insbesondere für diese Personengruppen der Zugang zur Notrufnummer 112 vereinheitlicht wird, wobei dies gegebenenfalls über die Bereitstellung von besonderen Endgeräten für Menschen mit einer Gehör- oder Sehbehinderung, von Text-Relais- oder Gebärdensprachdiensten oder von sonstigen Sonderausrüstungen erfolgen könnte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, um die Kenntnis der Notrufnummer 112 bei diesen Personen mit Hilfe eigens an sie angepasster Kommunikationsmittel zu steigern;

35. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die bisherige Leistung der Dienste der Notrufnummer 112, über die auf eine Optimierung der Dienste ausgerichtete Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und über die einzelnen von den Mitgliedstaaten bislang ergriffenen Maßnahmen durchzuführen; fordert die Kommission ferner auf, die Möglichkeit einer Ausweitung des 112-Dienstes von Vokalanrufen auf SMS in dem Sinne, dass die Eingabe von ‚112' eine Notfallantwort auslöst, zu prüfen;

36. fordert die Kommission auf, mit Hilfe unabhängiger Gremien und spätestens bis Ende 2012 den tatsächlichen Stand der unionsweiten Umsetzung der Notrufnummer 112, wie sie von den Bürgern erlebt wird, zu beurteilen und dabei insbesondere die Zugänglichkeit, die Interoperabilität und die Interventionszeiten zu prüfen; fordert die Kommission diesbezüglich außerdem auf, bis zu dem genannten Datum einen Überblick über die rechtsverbindlichen und in der Praxis umgesetzten Interventionszeiten in der Union zu liefern und die im Rahmen des Notrufsystems „eCall" durchgeführte Folgenabschätzung auf die menschlichen und finanziellen Folgen der Funktionsweise der Notrufnummer 112 auszuweiten;

37. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in Anbetracht der Tatsache, dass die entsprechende Technologie bereits vorhanden ist, den Aufbau eines „112-Umkehrsystems", d.h. eines unionsweiten, universellen, mehrsprachigen, zugänglichen, vereinfachten und wirksam interkonnektierten Systems zur Warnung der Bürger im Falle drohender oder sich ausbreitender größerer natürlicher und/oder durch Menschen verursachter Notfälle und Katastrophen jeglicher Art, zu fördern, und vertritt die Auffassung, dass ein solches System ohne Beeinträchtigung der Privatsphäre und in Verbindung mit geeigneten Informations- und Ausbildungskampagnen für die Bürger eingeführt werden sollte;

38. fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit der Einrichtung einer zukünftigen, der 112 ähnlichen Notrufnummer 116 zu prüfen, die für Bürger bestimmt wäre, die unter seelischen Belastungen, Depressionen oder anderen psychischen Gesundheitsproblemen leiden;

*

* *

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mehr Effizienz und Fairness auf dem Einzelhandelsmarkt

P7_TA(2011)0307

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Thema „Mehr Effizienz und Fairness auf dem Einzelhandelsmarkt" (2010/2109(INI))

(2013/C 33 E/02)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 5. Juli 2010 mit dem Titel „Überwachung des Handels- und Vertriebsmarktes: Ein effizienterer und fairer Binnenmarkt in Handel und Vertrieb bis 2020" (KOM(2010)0355) und des begleitenden Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen „Binnenmarkt in Handel und Vertrieb" (SEK(2010)0807),

— unter Hinweis auf die Antworten auf die (vom 5. Juli bis 10. September 2010) von der Kommission durchgeführte öffentliche Konsultation zu dem Bericht über die Überwachung des Handels- und Vertriebsmarktes,

— unter Hinweis auf das Rundtischgespräch zur mehr Effizienz und Fairness auf dem Einzelhandelsmarkt für Unternehmen und Verbraucher, das vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz am 25. Januar 2011 durchgeführt wurde,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Januar 2011 zu dem Bericht „Überwachung des Handels- und Vertriebsmarktes: Ein effizienterer und fairer Binnenmarkt in Handel und Vertrieb bis 2020",

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – ‚Gemeinsam für neues Wachstum' " vom 13. April 2011 (KOM(2011)0206),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Oktober 2010, „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft – 50 Vorschläge, um gemeinsam besser zu arbeiten, zu unternehmen und Handel zu treiben" (KOM(2010)0608),

— unter Hinweis auf den Bericht von Professor Mario Monti vom 9. Mai 2010 mit dem Titel „Eine neue Strategie für den Binnenmarkt",

Dienstag, 5. Juli 2011

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2010 zur Binnenmarktakte,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 2010 mit dem Titel „Intelligente Regulierung in der Europäischen Union“ (KOM(2010)0543),

— unter Hinweis auf die vierte Ausgabe des Verbraucherbarometers „Damit die Märkte den Verbrauchern dienen“ (Herbstausgabe, Oktober 2010) und die fünfte Ausgabe des Verbraucherbarometers „Consumers at Home in the Single Market“ (Frühjahrsausgabe, März 2011),

— unter Hinweis auf die 21. Ausgabe des Binnenmarktanzeigers vom 23. September 2010,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010)2020),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“ vom 28. Oktober 2009 (KOM(2009)0591),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2008 mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa – Der „Small Business Act“ für Europa“ (KOM(2008)0394),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 ([3]),

— unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates ([4]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([5]),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 23. Juni 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2011 zu Wirtschaftslenkung und Partnerschaft im Binnenmarkt ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6 April 2011 zu einem Binnenmarkt für Unternehmen und Wachstum ([8]),

([1]) ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1.
([2]) ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21.
([3]) ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.
([4]) ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.
([5]) ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.
([6]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0293.
([7]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0144.
([8]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0146.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6 April 2011 zu einem Binnenmarkt für Europäer ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2010 zur Zukunft der europäischen Normung ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. September 2010 über die Vollendung des Binnenmarktes für den elektronischen Handel ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. September 2010 zu dem Thema „Gerechte Einnahmen für Landwirte: Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern" ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2010 zur Schaffung eines Binnenmarktes für Verbraucher und Bürger ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2010 zum Verbraucherschutz ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9.März 2010 zum Binnenmarktanzeiger ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2010 zu SOLVIT ([8]),

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 19. Februar 2008 zu der Untersuchung des Machtmissbrauchs durch große Supermarktketten, die in der Europäischen Union tätig sind, und zu entsprechenden Abhilfemaßnahmen ([9]),

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0217/2011),

A. in der Erwägung, dass es zu Besorgnis Anlass gibt, wenn über Europa der Wind des Protektionismus weht,

B. in der Erwägung, dass die Realwirtschaft wieder in den Mittelpunkt der politischen Agenda gestellt werden muss, um den Binnenmarkt zur vollen Entfaltung zu bringen,

C. in der Erwägung, dass der Einzelhandelsmarkt maßgeblicher Bestandteil unseres Bekenntnisses zur Neubelebung des Binnenmarktes ist,

D. in der Erwägung, dass der Einzelhandel als großer Energieverbraucher und Abfallerzeuger einen zentralen Beitrag zur Nachhaltigkeit einschließlich des Erreichens der Energieziele „20-20-20" der EU leisten kann,

E. in der Erwägung, dass sich das wirtschaftliche Potenzial des Staaten übergreifenden Online-Handels nicht genügend entfalten kann wegen verschiedener Hemmnisse, wie z. B. Sprachbarrieren, Unsicherheit des Systems, unangemessene und unzureichende Information und Mangel an administrativer Koordination und Kooperation, die die Verbraucher vor Online-Käufen bei Einzelhändlern in anderen Mitgliedstaaten und die Einzelhändler vor einem grenzübergreifenden Online-Verkauf zurückschrecken lassen,

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0145.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0384.
([3]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0320.
([4]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0302.
([5]) ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 84.
([6]) ABl. C 349E vom 22.12.2010, S. 1.
([7]) ABl. C 349E vom 22.12.2010, S. 25.
([8]) ABl. C 349E vom 22.12.2010, S. 10.
([9]) ABl. C 184E vom 6.8.2009, S. 23.

Dienstag, 5. Juli 2011

Eine Strategie für mehr Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung

1. betont, dass der Einzelhandelssektor ein Motor für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ist und einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Ziele der Strategie EU 2020 leistet;

2. weist darauf hin, dass Einzelhändler vielfältige und moderne Formen des Kaufs und Verkaufs von Waren und Dienstleistungen bieten und zu mehr Auswahl für Verbraucher und zu flexiblen und annehmbaren Beschäftigungsmöglichkeiten, besonders für junge Menschen, beitragen;

3. fordert die EU-Organe auf, dem Einzelhandelssektor als einer Säule der Binnenmarktakte und als wichtigem Faktor für die Wiederherstellung des Vertrauens der Europäer in den Binnenmarkt höchsten politischen Stellenwert einzuräumen;

4. fordert die Kommission auf, die Politikbereiche übergreifende Koordinierung zu verstärken und einen ganzheitlichen, langfristigen Ansatz gegenüber dem Einzelhandelssektor zu verfolgen;

5. bedauert, dass erhebliche Hemmnisse nach wie vor verhindern, dass der Einzelhandelssektor sein Potenzial online und offline voll ausschöpft; betont die Notwendigkeit, unverzüglich gegen diese Hemmnisse vorzugehen;

6. betont, dass Einzelhändler und Lieferanten gemeinsam dafür verantwortlich sind, mehr Effizienz, Transparenz und Fairness auf dem Einzelhandelsmarkt zu erreichen;

7. ist der Auffassung, dass der Hauptschwerpunkt auf der wirksamen Durchsetzung der Vertragsgrundsätze und der geltenden Binnenmarktvorschriften und -instrumente sowie auf Selbstregulierung liegen muss, bevor gegebenenfalls ein Regulierungsansatz in Betracht gezogen wird;

Abbau von Hemmnissen für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr

8. erklärt sich besorgt darüber, dass restriktive nationale Regeln, abweichende Auslegungen und eine unzureichende Durchsetzung den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der EU behindern; betont, dass Auflagen für Sonderprüfungen und -anmeldungen, die Nichtanerkennung von Bescheinigungen und Normen, Beschränkungen des regionalen Angebots und ähnliche Maßnahmen zusätzliche Kosten für Verbraucher und Einzelhändler, vor allem für KMU, verursachen und auf diese Weise das Potenzial des Binnenmarkts im Dienst der Europäer und der Unternehmen einschränken;

9. betrachtet es als notwendig, dass die Kommission eine nähere Analyse der Preisunterschiede in der EU mithilfe angemessener statistischer Instrumente vornimmt, um unbeschadet europäischer und nationaler Steuer- und Arbeitsmarktbestimmungen für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise bei den Verbrauchern zu sorgen, was eine sachkundigere Auswahl begünstigt und zugleich mehr Vertrauen in den grenzüberschreitenden Handel schafft; weist darauf hin, dass aktive Zusammenarbeit zwischen den nationalen statistischen Ämtern in diesem Bereich geboten ist;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Regeln und Rechtsvorschriften zum Binnenmarkt vollständig und korrekt durchzuführen, vor allem das Binnenmarktpaket für Waren, die Dienstleistungsrichtlinie, die Zahlungsverzugsrichtlinie, die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Regelung für kleine Unternehmen („Small Business Act“) und die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken; fordert die Mitgliedstaaten auf, Überschneidungen zu beseitigen und Verwaltungsaufwand und durch Vorschriften bedingte Hindernisse, die das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen beeinträchtigen können, zu verringern;

11. ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten genauer zu überwachen, um das Umsetzungsdefizit zu reduzieren und eine wirksame gegenseitige Anerkennung von Waren und Dienstleistungen sicherzustellen; ersucht die Kommission, auch für eine Vereinfachung der geltenden Vorschriften zu sorgen;

12. verweist auf die Schwierigkeiten, denen sich selbständige Einzelhändler in Europa gegenübersehen, und vertritt die Auffassung, dass die Rechtsvorschriften zum Einzelhandelsmarkt stärker evidenzbasiert sein müssten, vor allem was die Notwendigkeit betrifft, die Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf kleine Unternehmen angemessen zu untersuchen und zu verstehen;

13. legt den Unternehmerverbänden und Verbrauchervereinigungen nahe, mit Unterstützung der Kommission den Interessenträgern mehr Informationen, Schulungen und juristische Beratung zu ihren Rechten und den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten zur Problemlösung, wie z. B. SOLVIT, bereitzustellen und untereinander den Austausch bewährter Verfahren zu fördern;

14. betont, dass ein fragmentiertes Zahlungssystem ein Hemmnis für den Handel schafft; fordert die Kommission auf, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) zu verbessern, um einen für alle Karten verfügbaren grundlegenden Zahlungsdienst aufzubauen, den Wettbewerb zwischen den Zahlungsmitteln durch Beseitigung von Schranken zu fördern, die Transparenz in Bezug auf Transaktionskosten zu verbessern und ungerechtfertigte Interbankenentgelte abzuschaffen; fordert die Kommission auf, für schnellere Banküberweisungen in der EU zu sorgen; ist der Auffassung, dass der SEPA als nützliches Instrument zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft betrachtet werden kann;

Öffnung des Marktzugangs für Unternehmen und Verbraucher

15. verweist auf die von Teilen der Zivilgesellschaft und von KMU geäußerte Besorgnis über die Zunahme der Zahl von Einkaufszentren und den Rückgang der Zahl von Einzelhandelsgeschäften und Märkten in entlegenen Gebieten und Innenstädten;

16. betont, dass die Einzelhandelsplanung einen strukturellen Rahmen für den Wettbewerb zwischen Unternehmen schaffen, die freie Auswahl für die Verbraucher verbessern und den Zugang zu Waren und Dienstleistungen ermöglichen sollte, und zwar besonders in schwer zugänglichen und dünn besiedelten Gebieten oder bei eingeschränkter Mobilität der Verbraucher; hebt die soziale, kulturelle und ökologische Rolle hervor, die örtliche Geschäfte und Märkte im Hinblick auf die Neubelebung ländlicher und städtischer Räume spielen; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, nachhaltige Gemeinwesen durch Förderung der Innovation und des Wachstums von KMU zu begünstigen,

17. betont, dass die KMU das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden und eine zentrale Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere in ländlichen Gebieten, und bei der Förderung von Innovation und Wachstum im Einzelhandelsektor der lokalen Gebietskörperschaften in der gesamten EU spielen;

18. ist der Auffassung, dass unter voller Achtung der Subsidiarität Maßnahmen für die Zugänglichkeit getroffen werden müssen;

19. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten für ihre Politik der Ansiedlung von Geschäften verantwortlich sind und dass Nachhaltigkeit, Mobilität, Raumordnung und eine Stärkung der Stadtkerne wichtige Gründe sind, die bei Entscheidungen über die Zulässigkeit der Ansiedlung neuer Geschäfte berücksichtigt werden müssen;

20. ist der Auffassung, dass aktivierende Formen der Umgestaltung der städtischen Bausubstanz, unter anderem durch Einsatz der Strukturfonds, Mietsenkungen (öffentlich-private Partnerschaft) ermöglichen und die Wiederaufnahme von Wirtschaftstätigkeit, insbesondere im örtlichen Rahmen, fördern könnten, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugute kommt;

21. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Studie über die Auswirkungen und möglichen Folgen zu erstellen, die die Schaffung von großen Einkaufszentren (Malls) für den Beschäftigungsmarkt, die KMU und die Verbraucher hat;

22. nimmt Kenntnis von der großen Besorgnis, die fahrende Händler auf öffentlichen Plätzen in Bezug auf die Möglichkeit geäußert haben, dass die Richtlinie 2006/123/EG von den Mitgliedstaaten derart durchgeführt wird, dass das Konzept der natürlichen Ressourcen auf öffentliche Flächen ausgeweitet und dadurch die Gewerbeerlaubnis auf öffentlichen Plätzen zeitlich eingeschränkt wird, was sich in erheblichem Maß abträglich auf die Beschäftigungslage, die freie Wahl für Verbraucher und die Existenz der traditionellen Märkte in den Stadtvierteln auswirken würde;

23. betont, dass der elektronische Geschäftsverkehr eine wichtige Ergänzung des Offline-Handels ist und dass geeignete Schritte unternommen werden müssen, um sein Potenzial vollständig zur Entfaltung zu bringen, wozu auch die Verbesserung des Internetzugangs in den abgelegensten Gebieten der Europäischen Union gehört; fordert die Kommission auf, in die anstehende Mitteilung zum elektronischen Geschäftsverkehr Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens aufzunehmen, insbesondere durch die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Anmeldung von Domains, die Verbesserung der sicheren Online-Zahlung, die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen und die Verbesserung der Information der Verbraucher über ihre Rechte, insbesondere was das Widerrufsrecht und die Reklamationsmöglichkeiten betrifft;

24. bedauert die erhebliche Zahl von Hemmnissen für die Niederlassungsfreiheit von Einzelhändlern in der EU; ist besonders über bestimmte einzelstaatliche Handels- und Steuergesetze besorgt, die de facto eine Diskriminierung ausländischer Einzelhändler bewirken;

25. fordert die Kommission auf, entschiedener gegenüber Mitgliedstaaten aufzutreten, die gegen Binnenmarktgrundsätze verstoßen, Vertragsverletzungsverfahren durch ein Schnellverfahren zu beschleunigen und dem Europäischen Parlament jährlich über gelöste Fälle auf dem Gebiet des Einzelhandels Bericht zu erstatten;

Vertrags- und Geschäftspraxis in den Beziehungen zwischen Unternehmen

26. bekräftigt, dass freier und gleicher Wettbewerb, Vertragsfreiheit und eine ordnungsgemäße Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften für einen gut funktionierenden Einzelhandelsmarkt von zentraler Bedeutung sind;

27. stellt fest, dass Unternehmen unterschiedliche Marktmacht haben, dass sie sich wirtschaftlich solide verhalten müssen und dass die EU herausragende Wirtschaftsteilnehmer benötigt, um sich im Weltmaßstab zu behaupten;

28. nimmt jedoch die weit verbreitete Sorge über eine marktbeherrschende Stellung größerer Akteure zur Kenntnis, die nach verbreiteter Auffassung schwächeren Lieferanten und Einzelhändlern unfaire Bedingungen aufzwingen, zum Beispiel durch ungerechtfertigte Mechanismen des selektiven Vertriebs, geografische Segmentierung, Preiskontrolle, Auslistung ohne Vorwarnung und sonstige einschränkende Praktiken, und auf diese Weise den Wettbewerb verzerren; bekräftigt, dass die gesamte Lieferkette von Handel und Vertrieb durch derartige Praktiken beeinträchtigt wird; missbilligt Praktiken, durch die das unausgewogene Kräfteverhältnis zwischen den Wirtschaftsakteuren missbraucht und echte Vertragsfreiheit infrage gestellt wird; hebt hervor, dass eine Sensibilisierung aller Akteure, insbesondere KMU, für ihre vertraglichen Rechte dazu beitragen würde, derartige Praktiken zu unterbinden;

29. weist darauf hin, dass Franchising ein brauchbares Rezept für selbständige Einzelhändler dafür bietet, in einem wettbewerbsintensiven Umfeld zu überleben; stellt mit Sorge fest, dass die Verträge, die Einzelhändler für die Aufnahme in ein Franchisesystem abschließen müssen, immer strenger werden;

30. betont, dass Eigenmarken so aufgebaut werden sollten, dass sie eine verbesserte Auswahl für die Verbraucher bewirken – besonders was Transparenz, Informationsqualität und Vielfalt angeht – und den KMU eindeutige Innovations- und Expansionsmöglichkeiten eröffnen;

31. vertritt die Auffassung, dass „parasitäre Nachahmung“ (von Verpackungen), die unter anderem aus der Doppelrolle der Einzelhändler als Kunden und Wettbewerber von Markenherstellern resultieren kann, eine nicht hinnehmbare Praxis ist, gegen die unverzüglich vorgegangen werden sollte; begrüßt es, dass die Kommission eine Untersuchung vornimmt, um zusätzliche Klarheit bezüglich der Rechtsrahmen und Praktiken im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen und „parasitärer Nachahmung“ in den 27 EU-Mitgliedstaaten zu schaffen;

32. hält ausgewogenere Beziehungen und mehr Transparenz in der Einzelhandelslieferkette für erforderlich; betont den notwendigen Umstieg von der Konfrontation zu einem auf Tatsachen beruhenden Dialog, um Vertrauen wiederherzustellen und fairere Verhandlungen sowie gleiche Bedingungen für alle zu ermöglichen und damit allen Wirtschaftsakteuren der Lieferketten die Möglichkeit zu geben, den mit ihren Produkten erzielten Mehrwert für sich selbst zu nutzen und die Vorteile des Binnenmarkts voll auszuschöpfen;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Wettbewerbsrecht und gegebenenfalls auf einzelstaatlicher Ebene die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb und das Kartellrecht uneingeschränkt und konsequent durchzusetzen;

34. betont, dass es – um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbsregeln sicherzustellen und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen zu verhindern – in erster Linie notwendig ist, die lokalen Wettbewerbsbehörden zu stärken und für eine kontinuierliche und ununterbrochene Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission zu sorgen;

35. unterstützt die erfolgreiche Arbeit der Expertenplattform für Vertragspraktiken im Geschäftsverkehr der Unternehmen des Hochrangigen Forums für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette, die vor allem die Definition, Auflistung und Bewertung von offenkundig unlauteren Geschäftspraktiken anhand von Daten und konkreten Beispielen betreffen; fordert eine nachhaltige Unterstützung von Initiativen für einen diesbezüglichen Dialog zwischen den Parteien; erklärt sich nicht damit einverstanden, dass es nicht förmlich an der Arbeit der Plattform und dem Hochrangigen Forum beteiligt ist; ist der Ansicht, dass sich das Parlament dringend mit diesen Angelegenheiten auseinandersetzen und sich aktiv an den Arbeiten des Forums beteiligen sollte;

36. bekräftigt die von den Akteuren geäußerte Notwendigkeit eines breiter gefassten und horizontalen Ansatzes, der den Blick über die Lebensmittelindustrie hinaus erweitert; fordert die Kommission und die Unternehmerverbände auf, ausgehend von den laufenden Arbeiten der Expertenplattform die Möglichkeiten der Einrichtung eines neuen, Forums mit offenem Mandat zu erkunden, das sich mit dem Einzelhandel insgesamt beschäftigt;

37. unterstützt nachdrücklich die intensiven laufenden Bemühungen von Einzelhandels- und Lieferantenverbänden um die Einführung von Verfahren für informellen Dialog und regelmäßige Konsultationen zum Wettbewerbsrecht; begrüßt deren freiwillige Initiative, sich auf eine Erklärung über gemeinsame Grundsätze bewährter Handelspraxis in der gesamten Lieferkette des Einzelhandels zu einigen;

38. begrüßt das bei der Kommission eingerichtete europäische Instrument zur Überwachung der Lebensmittelpreise und ähnliche Initiativen der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung gerechter Einkommen auf allen Stufen der Lebensmittelkette mithilfe einer Analyse von Kosten, Verfahren, Wertschöpfung, Mengen, Preisen und Margen;

39. stellt mit Besorgnis fest, dass wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit und der Sorge, Aufträge zu verlieren, vorhandene Rechtsinstrumente vor allem von KMU nicht vollständig zur Wahrung ihrer Rechte in Anspruch genommen werden; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Unternehmerverbände auf, Wege zur Wiederherstellung von Vertrauen aufzuzeigen und den Zugang zur Justiz zu erleichtern, einschließlich der Möglichkeit anonymer Beschwerden und der Einsetzung eines EU-Beauftragten für diesen Bereich; ist davon überzeugt, dass der Begriffsrahmen weiter ausgefüllt werden muss und dass der faire Wettbewerb sowohl in vertikalen als auch in horizontalen B2B-Beziehungen Schutz bietet, sodass wirklich gleiche Ausgangsbedingungen für die Unternehmen geschaffen werden;

40. ersucht die Kommission, bis Ende 2011 eine Mitteilung herauszugeben, in der vorhandene einzelstaatliche Gesetze und Instrumente für den Umgang mit geschäftlicher Praxis und vertraglichen Beziehungen aufgeführt werden, und eingehend zu bewerten, ob diese Vorschriften ordnungsgemäß durchgesetzt werden und ob darüber hinaus Handlungsbedarf besteht;

41. vertritt die Auffassung, dass es gilt, alternative und informelle Streitbeilegungs- und Rechtsdurchsetzungsverfahren auszuloten und ihre Wirksamkeit zu bewerten, weil darin ein Mittel für Einzelhändler zur Beilegung von Streitfällen bestehen könnte; fordert die Kommission auf, bis Ende 2011 Maßnahmen im Bereich der alternativen Streitbeilegung vorzuschlagen, um das Vertrauen bei Unternehmen und Verbrauchern zu stärken;

42. fordert die Kommission und die Akteure in der Einzelhandelslieferkette auf, dem Parlament jährlich über die Fortschritte bezüglich der vorhandenen Plattformen und der Mechanismen für informellen Dialog Bericht zu erstatten; empfiehlt, dass die Ergebnisse im Rahmen eines jährlichen Runden Tisches für den Einzelhandel erörtert werden, der von seinem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz veranstaltet wird;

Verbesserung der Effizienz und des nachhaltigen Konsums – innovative Praxis

43. hebt die Verantwortung des Einzelhandels für Nachhaltigkeit hervor; begrüßt es, dass Einzelhändler und Lieferanten in vorderster Reihe stehen, wenn es um Umweltbewusstsein und speziell um Abfälle, Energieverbrauch, Transport und Senkung von CO_2-Emissionen geht; begrüßt die Verpflichtungen, die die Einzelhändler bereits in Sachen nachhaltiger Konsum eingegangen sind, hält aber weitere Anstrengungen für erforderlich; ist der Auffassung, dass auf der Ebene der Verantwortung von Unternehmen soziale und ökologische Themen wichtiger genommen werden sollten;

44. betont, dass Einzelhändler und Lieferanten Innovation, Forschung und Entwicklung vorantreiben; betont, dass die gesamte Branche weiterhin verstärkt in innovative Technologien und Verfahren zur zusätzlichen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit entlang der gesamten Lieferkette, einschließlich Logistik und Transport, Energieeffizienz, Verpackung, Abfallentsorgung und Produktrecycling investieren und bewährte Verfahren austauschen muss;

45. fordert die Kommission auf, ein gemeinsames Bewertungs- und Kennzeichnungssystem, wie in seiner Entschließung zu einem Binnenmarkt für Unternehmen und Wachstum angeregt wird, zu konzipieren, das auf dem gesamten Lebenszyklus der Produkte beruht und vor allem dem Ziel dient, zu vereinfachen, zu harmonisieren und die Kosten, die Unternehmen und Verbrauchern durch Fragmentierung entstehen, auszuräumen;

46. fordert die Akteure auf, weitere Initiativen zu ergreifen, die dem Wegwerfen von Lebensmitteln entgegenwirken;

47. begrüßt die gemeinsame Vereinbarung von EuroCommerce und UNI-Europa, die zeigt, dass der soziale Dialog im Handel gut funktioniert; räumt ein, dass mehr unternommen werden muss, um die Verbraucher besser über die soziale Verantwortung von Einzelhändlern zu informieren, Investitionen in neue Technologien durch entsprechendes Humankapital zu ergänzen, insbesondere durch den Aufbau von Kompetenzen, und die Schattenwirtschaft zu bekämpfen;

48. hebt eine sorgfältige Durchführung des geltenden Sozial- und Arbeitsrechts als wichtig hervor; beklagt, dass es sehr viel Schwarzarbeit gibt, die mit Steuerhinterziehung in hohem Ausmaß verbunden ist und verhindert, dass für Gewerbetreibende im Binnenmarkt gleiche Bedingungen gelten;

49. erinnert daran, dass eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Bekämpfung der Schattenwirtschaft sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsniveaus und der Wettbewerbsfähigkeit durch eine bessere Abstimmung zwischen dem Bedarf der Händler und den Fachkenntnissen der Beschäftigten zu den größten Herausforderungen für diesen Sektor gehören; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass in berufliche Bildung und Aufbau von Kompetenzen investiert werden muss, weil das dem Einzelhandel helfen wird, sich schnell an neue Technologien anzupassen;

Künftige Schritte

50. ersucht die Kommission, im Benehmen mit den Einzelhandel einen umfassenden Europäischen Aktionsplan für den Einzelhandel mit einer entsprechenden Strategie auszuarbeiten, dabei auf dem bisher Erreichten aufzubauen und noch ausstehende Probleme zu behandeln sowie sektorspezifische Empfehlungen zu geben; erklärt sich zufrieden darüber, dass es diese Initiative in seiner Entschließung zu einem Binnenmarkt für Unternehmen und Wachstum unterstützt hat;

51. betont, dass dieser Aktionsplan den Initiativen, die von der Kommission bereits ergriffen wurden, wie die Einsetzung des Hochrangigen Forums für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette, den Initiativen für Nachhaltigkeit und Klimaschutz und den einschlägigen Vorschlägen in der Binnenmarktakte Rechnung tragen sollte;

52. schlägt vor, dass die Folgemaßnahmen zu den im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der Fortschritte bezüglich des Dialogs zwischen den Interessenträgern, beim ersten Runden Tisch für den Einzelhandel vorgelegt und erörtert werden;

53. erwartet, dass die weitere Optimierung der Kaufs- und Verkaufsprozesse entlang der gesamten Einzelhandelslieferkette – von der Marktforschung und der Vermarktung von Produkten bis hin zu Lieferantenbeziehungen, Logistik, Bevorratung und Umgang mit mangelhaften Waren und Verbraucherbeschwerden – die Wettbewerbsverhältnisse im Einzelhandel der EU verbessern, den Rückgang der Verbraucherpreise bewirken und die Dienstleistungsqualität erhöhen wird;

54. legt den Einzelhändlern und Lieferanten nahe, sich aktiv an einem offenen, konstruktiven und anhaltenden Dialog im Hinblick auf pragmatische Lösungen zu beteiligen; fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe auf, diesen Prozess aktiv zu unterstützen;

*

* *

55. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Überarbeitete ungarische Verfassung

P7_TA(2011)0315

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu der geänderten ungarischen Verfassung

(2013/C 33 E/03)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 49, 56, 114, 167 und 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in denen es um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Grundrechte geht,

— unter Hinweis auf das Grundgesetz Ungarns, das am 18. April 2011 von der Nationalversammlung der Republik Ungarn angenommen wurde und am 1. Januar 2012 in Kraft tritt (nachfolgend „die neue Verfassung"),

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen Nr. CDL(2011)016 und CDL(2011)001 der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zur neuen ungarischen Verfassung und zu drei rechtlichen Fragen, die sich aus dem Verfahren der Ausarbeitung der neuen ungarischen Verfassung ergeben,

Dienstag, 5. Juli 2011

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag Nr. 12490 zu den schwerwiegenden Rückschlägen auf den Gebieten Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Ungarn, der am 25. Januar 2011 in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eingereicht wurde,

— unter Hinweis auf das Urteil Nr. 30141/04 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Schalk und Kopf gegen Österreich) und insbesondere dessen *obiter dicta*,

— unter Hinweis auf die im Europäischen Parlament eingereichten mündlichen Anfragen zu der neuen Verfassung Ungarns und auf die Stellungnahmen des Rates und der Kommission zu der geänderten Verfassung Ungarns im Anschluss an die Aussprache vom 8. Juni 2011,

— gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union gemäß Artikel 2 EUV auf die Werte der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und auf die eindeutige Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der EMRK gründet, sowie ferner auf die Anerkennung der Rechtsgültigkeit dieser Rechte, Freiheiten und Grundsätze, was sich auch an dem bevorstehenden Beitritt der EU zur EMRK zeigt,

B. in der Erwägung, dass Ungarn die EMRK, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere internationale Rechtsinstrumente, die zur Achtung und Umsetzung der Grundsätze der Gewaltenteilung, der institutionellen Kontrolle und Gegenkontrolle sowie der Förderung von Demokratie und Menschenrechten verpflichten, unterzeichnet hat,

C. in der Erwägung, dass die Ausarbeitung und Annahme einer neuen Verfassung zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, aber sowohl die jetzigen Mitgliedstaaten als auch die beitrittswilligen Staaten sowie die EU die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt und die Verfahren mit den Werten der EU, der Charta der Grundrechte und der EMRK in Einklang stehen und dass die angenommenen Verfassungen in Geist und Buchstaben nicht im Widerspruch zu diesen Werten und Texten stehen, und in der Erwägung, dass dies klar dadurch zum Ausdruck kommt, dass mehrere jetzige Mitgliedstaaten der EU ihre Verfassungen überarbeiten und ändern mussten, bevor sie der EU beitreten durften, bzw. ihre Verfassungen im Anschluss an den Beitritt an die Anforderungen der EU-Verträge anpassen mussten, vor allem auf Ersuchen der Kommission,

D. in der Erwägung, dass es dem verfassunggebenden Prozess an Transparenz fehlte und die Ausarbeitung und Annahme der neuen Verfassung in einem außergewöhnlich kurzen Zeitraum erfolgt sind, sodass eine gründliche, echte öffentliche Debatte über den Textentwurf nicht möglich war, und in der Erwägung, dass eine erfolgreiche und legitime Verfassung auf einem möglichst breiten Konsens beruhen sollte,

E. in der Erwägung, dass die Verfassung weithin von ungarischen, europäischen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, der Venedig-Kommission und von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten kritisiert und ausschließlich mit den Stimmen der Abgeordneten der Regierungsparteien angenommen wurde, sodass kein politischer oder gesellschaftlicher Konsens erreicht wurde,

F. in der Erwägung, dass es die von der Venedig-Kommission geäußerten Bedenken teilt, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Offenheit und Integration und den Zeitrahmen für das Annahmeverfahren, sowie im Hinblick auf die Schwächung des Grundsatzes der Gewaltenteilung, insbesondere die Bestimmungen, die das Verfassungsgericht, die Gerichte und die Richter betreffen und durch welche die Unabhängigkeit der ungarischen Justiz gefährdet werden kann,

G. in der Erwägung, dass in der neuen Verfassung eine Reihe von Grundsätzen, die Ungarn aufgrund seiner rechtlich verbindlichen internationalen Verpflichtungen zu achten und zu fördern gehalten ist, nicht ausdrücklich verankert sind, beispielsweise das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und die Aussetzung oder Einschränkung von Grundrechten durch besondere Rechtsvorschriften,

H. in der Erwägung, dass die neue Verfassung durch die in ihr verankerten Werte und ihren unklaren Wortlaut bei der Definition grundlegender Begriffe wie „Familie" und des Rechts auf Leben ab dem Augenblick der Empfängnis die Gefahr birgt, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen wie ethnische, religiöse und sexuelle Minderheiten, Alleinerziehende, Personen, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Frauen diskriminiert werden,

I. in der Erwägung, dass der unklare Wortlaut der Präambel – insbesondere derjenigen Teile, in denen es um die Verpflichtungen des ungarischen Staates gegenüber den im Ausland lebenden Magyaren geht – eine Rechtsgrundlage für Handlungen schaffen kann, die Nachbarländer als Einmischung in innere Angelegenheiten auffassen könnten, was zu Spannungen in der Region führen kann,

J. in der Erwägung, dass in der neuen Verfassung festgelegt ist, dass ihre Präambel Rechtswirkungen entfaltet, was rechtliche und politische Auswirkungen haben und zu Rechtsunsicherheit führen kann,

K. in der Erwägung, dass die Aufnahme der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in die neue Verfassung zu Kompetenzüberschneidungen zwischen ungarischen und internationalen Gerichten führen kann, worauf auch in der Stellungnahme der Venedig-Kommission hingewiesen wurde,

L. in der Erwägung, dass die neue Verfassung einen umfangreichen Rückgriff auf Grundlagengesetze vorsieht, für deren Annahme auch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist und die eine große Bandbreite von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem institutionellen System Ungarns, mit der Ausübung von Grundrechten sowie im Zusammenhang mit bedeutenden gesellschaftlichen Übereinkommen betreffen, und in der Erwägung, dass deren Annahme somit praktisch Teil des Prozesses zur Ausarbeitung der neuen ungarischen Verfassung ist,

M. in der Erwägung, dass gemäß der neuen Verfassung eine Reihe von Angelegenheiten, beispielsweise besondere Aspekte des Familienrechts sowie das Steuer- und Rentensystem, die üblicherweise in den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen oder dem regulären Entscheidungsverfahren der gesetzgebenden Körperschaft unterliegen, auch durch Grundlagengesetze zu regeln sind, wodurch die Bedeutung künftiger Wahlen geschmälert wird und einer Regierung mit Zweidrittelmehrheit weitere Möglichkeiten eröffnet werden, ihre politischen Präferenzen festzuschreiben, und in der Erwägung, dass durch den Erlass spezifischer und detaillierter Vorschriften im Wege von Grundlagengesetzen somit der Grundsatz der Demokratie gefährdet werden kann,

N. in der Erwägung, dass – wie auch die Venedig-Kommission betont – kultur-, religions-, gesellschafts-, wirtschafts- und finanzpolitische Bestimmungen nicht in Grundlagengesetzen festgeschrieben werden sollten,

O. in der Erwägung, dass der Haushalt ein außerparlamentarisches Gremium mit begrenzter demokratischer Legitimität, die Befugnis erhält, ein Veto gegen die Annahme des Haushaltsplans einzulegen, und in diesem Fall der Staatspräsident die Nationalversammlung auflösen kann, wodurch die demokratisch gewählte Legislative in ihrem Wirken erheblich eingeschränkt wird,

P. in der Erwägung, dass das effektive System mit vier parlamentarischen Bürgerbeauftragten so beschnitten werden soll, dass es nur noch einen allgemeinen Bürgerbeauftragten und dessen zwei Stellvertreter gibt, durch die der Schutz der Rechte nicht in demselben Maße gewährleistet sein dürfte und deren Zuständigkeiten nicht diejenigen des früheren Bürgerbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit umfassen werden, und in der Erwägung, dass die Zuständigkeiten dieses letztgenannten Bürgerbeauftragten auf eine Behörde übertragen werden sollen, deren Funktionsweise nicht festgelegt ist,

Q. in der Erwägung, dass die ungarische Regierung und die Regierungsparteien parallel zu der Annahme der neuen Verfassung zahlreiche Schlüsselpositionen neu besetzt haben, beispielsweise die des Generalstaatsanwalts, des Präsidenten des Staatlichen Rechnungshofs und des Präsidenten des Haushaltsrats, in der Erwägung, dass – wie es die neue Verfassung verlangt – das ungarische Parlament kürzlich die Richter gewählt hat, die Mitglieder des neuen ungarischen Verfassungsgerichts sein werden, und in der Erwägung, dass das Nominierungsverfahren und die Wahl nicht von politischem Konsens getragen waren,

R. in der Erwägung, dass die neue Verfassung sehr allgemeine Bestimmungen zum Rechtssystem enthält und es offenlässt, ob der Oberste Gerichtshof – unter seinem neuen Namen – seinen derzeitigen Präsidenten behalten wird,

S. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates beschlossen hat, auf der Grundlage der Stellungnahme der Venedig-Kommission einen Bericht über die neue ungarische Verfassung auszuarbeiten,

T. in der Erwägung, dass die Ausarbeitung und Annahme einer neuen Verfassung nicht im Wahlprogramm der Regierungsparteien enthalten war,

U. in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, erklärt hat, er würde es begrüßen, wenn die ungarische Regierung in Ungarn und beim Europarat oder den Vereinten Nationen um Rat suchen und Empfehlungen einholen würde, und der Ansicht ist, Ungarn solle sich als Mitgliedstaat der Europäischen Union an die Organe der EU wenden, um Ratschläge einzuholen und die neue Verfassung prüfen zu lassen,

1. fordert die zuständigen ungarischen staatlichen Stellen auf, sich den Fragen und Bedenken zu widmen, die die Venedig-Kommission in ihren Stellungnahmen thematisiert, und deren Empfehlungen umzusetzen, sei es durch eine Änderung der neuen Verfassung oder durch künftige Grundlagengesetze und einfache Gesetze, insbesondere:

a) aktiv einen Konsens anzustreben, damit ein höheres Maß an Transparenz gewährleistet wird und damit echte politische und soziale Inklusion sowie eine breite öffentliche Debatte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ausarbeitung und Annahme der in der neuen Verfassung verankerten Grundlagengesetze gefördert werden;

b) nur Grundlagengesetze zu verabschieden, die ausschließlich den Rahmen und den klar definierten Geltungsbereich der Gesetze über das Steuer- und Rentensystem sowie die Familien-, Kultur-, Religions-, Gesellschafts-, und Wirtschaftspolitik regeln, damit künftige Regierungen und demokratisch gewählte Legislativen eigenständige Entscheidungen über diese Politikbereiche treffen können; das derzeitige Mandat des Haushaltsrats zu überprüfen;

c) gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte, der Verfassung und ihrer Präambel gleichen Rechtsschutz für alle Bürger, ungeachtet ihrer religiösen, ethnischen oder gesellschaftlichen Zugehörigkeit sowie sexuellen Ausrichtung zu gewährleisten;

d) ausdrücklich in der neuen Verfassung, einschließlich ihrer Präambel, zu garantieren, dass Ungarn die territoriale Integrität anderer Länder achtet, wenn im Ausland lebende Magyaren unterstützt werden sollen;

e) die Unabhängigkeit der Justiz zu bekräftigen, indem das Recht des Verfassungsgerichts zur ausnahmslosen Überprüfung von Rechtsakten in Bezug auf den Haushalt – entsprechend den Erfordernissen der auf der EMRK basierenden Rechtsvorschriften – wiederhergestellt wird, indem die Bestimmung zum niedrigeren obligatorischen Pensionsalter der Richter überprüft und die Unabhängigkeit der Verwaltung des Justizwesens ausdrücklich gewährleistet wird;

f) alle zivilen und sozialen Grundrechte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Ungarns in der neuen Verfassung ausdrücklich zu schützen, die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung sowie die Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung zu verbieten, ausreichende Garantien im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte vorzusehen und klarzustellen, dass Grundrechte mit der Geburt erlangt werden und vorbehaltlos gelten;

g) dafür Sorge zu tragen, dass die Umgestaltung des Systems der parlamentarischen Bürgerbeauftragten nicht dazu benutzt wird, die bestehenden Garantien im Hinblick auf den Schutz und die Förderung von Rechten auf den Gebieten des Schutzes nationaler Minderheiten, des Schutzes personenbezogener Daten und der Transparenz von Informationen, die für die Öffentlichkeit relevant sind, sowie die Unabhängigkeit der für diese Bereiche zuständigen Gremien zu verwässern;

h) sicherzustellen, dass durch die Aufnahme der Charta der Grundrechte in die neue Verfassung weder Schwierigkeiten in Bezug auf deren Auslegung noch auf etwaige Kompetenzüberschneidungen zwischen den innerstaatlichen Gerichten, dem neuen ungarischen Verfassungsgericht und dem Gerichtshof der Europäischen Union entstehen;

2. fordert die Kommission auf, eine detaillierte Überprüfung und Analyse der neuen Verfassung und der künftig anzunehmenden Grundlagengesetze durchzuführen, um zu ermitteln, ob sie mit dem Besitzstand der Union und insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit Geist und Buchstaben der Verträge in Einklang stehen;

3. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission und dem Europarat die Angelegenheit weiter zu verfolgen und zu prüfen, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt werden;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europarat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Agentur für Grundrechte, der OSZE und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Fünfter Kohäsionsbericht und Strategie für die Kohäsionspolitik nach 2013

P7_TA(2011)0316

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Fünften Kohäsionsbericht der Kommission und zur Strategie für die Kohäsionspolitik nach 2013 (2011/2035(INI))

(2013/C 33 E/04)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 9. November 2010 mit dem Titel „Schlussfolgerungen aus dem Fünften Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt: Die Zukunft der Kohäsionspolitik“ (KOM(2010)0642) (nachfolgend „Schlussfolgerungen“),

— in Kenntnis des Fünften Berichts der Kommission über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt: „Investitionen in Europas Zukunft“ vom 9. November 2010 (nachfolgend „5. Kohäsionsbericht“),

— gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Teil III, Titel XVIII,

Dienstag, 5. Juli 2011

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ([3]),

— in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds ([4]),

— in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 ([5]),

— in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) ([6]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. April 2007 zu den Auswirkungen der künftigen Erweiterungen auf die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2009 zum Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt und zum Stand der Diskussion über die künftige Reform der Kohäsionspolitik ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2010 zum Beitrag der Kohäsionspolitik zur Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie und der EU-Strategie bis 2020 ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. September 2010 zu der Strategie der EU für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2010 zur Kohäsions- und Regionalpolitik der EU nach 2013 ([12]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2010 zur Zukunft des Europäischen Sozialfonds ([13]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2011 zum derzeitigen Stand und künftige Synergien für mehr Effektivität zwischen dem EFRE und den übrigen Strukturfonds ([14]),

([1]) ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.
([2]) ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12.
([3]) ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.
([4]) ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.
([5]) ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79.
([6]) ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.
([7]) ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1.
([8]) ABl. C 74 E vom 20.03.08, S. 275.
([9]) ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 65.
([10]) ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 120.
([11]) Angenommene Texte P7_TA(2010)0341.
([12]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0356.
([13]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0357.
([14]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0286).

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 2004 „Eine verstärkte Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage“ (KOM(2004)0343) und der Mitteilung der Kommission vom 17. Oktober 2008 „Die Regionen in äußerster Randlage“ (KOM(2008)0642),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010)2020),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2010 mit dem Titel „Regionalpolitik als Beitrag zum intelligenten Wachstum im Rahmen der Strategie Europa 2020“ (KOM(2010)0553),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2011 mit dem Titel „Beitrag der Regionalpolitik zum nachhaltigen Wachstum im Rahmen der Strategie Europa 2020“ (KOM(2011)0017),

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 21. Februar 2011 zum Fünften Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (06762/2011),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. April 2011 zum Fünften Kohäsionsbericht ([1]),

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0222/2011),

A. in der Erwägung, dass die EU-Kohäsionspolitik maßgeblich dazu beiträgt, dass in der vergangenen und laufenden Förderperiode in allen EU-Regionen ein Produktivitätsanstieg verzeichnet werden konnte; unter Betonung, dass die Ex-post-Bewertungen ferner eine deutliche Verringerung des wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Gefälles aufzeigen; in der Erwägung, dass diese Entwicklungen gleichermaßen positive Wirkungen auf die soziale Absicherung und auf Investitionen in den Umweltschutz haben,

B. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik als Pendant zum Binnenmarkt und im Dienste der Entwicklung eines innovativen, solidarischen und vor den Herausforderungen der Globalisierung, Demographie, und Ressourcenschonung Schutz bietenden Europas stehen sollte, und dass die endogenen Potenziale aller Regionen genutzt werden müssen, um Wachstum sowie regionale und soziale Kohäsion zu befördern,

C. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik ein Thema mit viel Bedeutung für die Bürger ist, da sie Europa in den Regionen erlebbar macht und ihm eine konkrete und sichtbare Gestalt verleiht,

D. in der Erwägung, dass die Kohäsions- und Strukturpolitik Flexibilität in Krisensituationen bewiesen hat und entscheidend zu unterschiedlichen nationalen Wirtschaftsförderungs- und Qualifizierungsprogrammen beitragen konnte und dass es darauf ankommt, diese Flexibilität zu erhalten,

E. in der Erwägung, dass die europäische Strukturpolitik einen entscheidenden Beitrag zur Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise leistet. Ihre gleichsam ausgleichs- und innovationsorientierte Ausrichtung gibt den europäischen Regionen entscheidende Impulse zur Infrastrukturaufwertung, zur Stärkung der regionalen Innovationskraft und für eine ökologisch nachhaltige Entwicklung,

([1]) ABl. C 166 vom 7.6.2011, S. 35.

F. in der Erwägung, dass sich die Ausrichtung der Strukturfonds auf die Ziele der Lissabonstrategie bewährt hat, was durch beeindruckende Bindungsquoten bei den Zielen „Konvergenz" und „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" belegt ist, und dass 20 % der Projekte der Territorialen Zusammenarbeit die Lissabonausrichtung aufweisen,

G. in der Erwägung, dass die territoriale Zusammenarbeit die Territorien und Regionen zum Zusammenwirken ermutigen soll, damit sie gemeinsam auf gemeinsame Herausforderungen reagieren, physische, administrative und rechtliche Hemmnisse, die die Zusammenarbeit bremsen, abbauen und den „Grenzeffekt" abmildern,

H. in der Erwägung, dass ein teilweises Scheitern der Lissabonstrategie seine Ursache nicht in unzureichender Umsetzung der Kohäsionspolitik hat, sondern dass dafür vielmehr das Fehlen einer Multi-Level-Governance und einer Identifikation der regionalen und lokalen Ebenen mit dieser Strategie, die Auswirkungen der Finanzkrise und die Defizite bei der Umsetzung des Binnenmarktes, die mangelnde Haushaltsdisziplin sowie unzureichende makroökonomische Rahmenbedingungen einzelner Mitgliedstaaten verantwortlich sind,

I. in der Erwägung, dass Fehlerquoten und Fördermittelmissbrauch sich in den letzten Perioden deutlich verringert haben; jedoch im Bedauern darüber, dass die Strukturpolitik weiterhin ein Politikbereich mit hohen Auffälligkeitsraten ist und dass einige Mitgliedstaaten auch weiterhin keine wirksamen Mechanismen gegen Fördermittelmissbrauch und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Gelder haben; in der Erwägung, dass Unregelmäßigkeiten fahrlässig oder auch vorsätzlich nicht gemeldet werden sowie in der Erwägung, dass die Fehler in der Kohäsionspolitik zu einem beträchtlichen Teil auf Rechtsvorschriften außerhalb dieser Politik zurückgeführt werden können, wie etwa in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Umweltanforderungen und staatliche Beihilfen,

J. in der Erwägung, dass sich das bestehende Zielsystem der Kohäsions- und Strukturpolitik (Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, territoriale Zusammenarbeit) mit dem Multi-Level-Governance-Ansatz, horizontalen Zielen und der Planungssicherheit durch eine verlässliche finanzielle Ausstattung und einen akzeptierten Planungszeitraum (7 Jahre) grundsätzlich bewährt hat, jedoch unter Hinweis auf die beträchtlichen Verzögerungen in der Programmaufstellung, die durch überlange Finanz- und Legislativverhandlungen im EU-Beschlussfassungsverfahren sowie in substanziellen Veränderungen der die Kohäsionspolitik betreffenden Vorschriften begründet sind,

K. in der Erwägung, dass eine nachhaltige Förderung und Entwicklung von Konvergenzregionen positiv auf deren Marktnachfrage nach Gütern und Dienstleistungen wirkt und damit nachweislich positive Effekte auch für die reicheren EU-Mitgliedstaaten einhergehen,

L. in der Erwägung, dass regionalwirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte und lageräumliche Benachteiligungen bestimmter Regionen (vor allem der Regionen in äußerster Randlage) und spezifische strukturelle Probleme sowie die Anpassung an neue Herausforderungen weiterhin eine umfassende und gut finanzierte EU-Kohäsionspolitik in allen europäischen Regionen erfordern, ferner in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon das auch einfordert,

M. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik angesichts ihrer strategischen Bedeutung für die Zukunft nicht zu einer Anpasssungsvariablen in künftigen Haushaltsverhandlungen werden darf,

Mehrwert und Investitionsschwerpunkte der Kohäsionspolitik

1. fordert für Programme der Kohäsions- und Strukturpolitik eine stärkere Betonung des europäischen Mehrwerts; sieht diesen Mehrwert gegeben, wenn EU-Projekte eine nachhaltige wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale und/oder ökologische Aufwertung der schwächer entwickelten benachteiligten Regionen erreichen und dies ohne den europäischen Impuls nicht verwirklicht werden könnte;

2. sieht den Mehrwert einer europäischen Förderung ferner, wenn geförderte Projekte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit dazu beitragen, gesamteuropäische Zielsetzungen in der europäischen Integration, im Wirtschaftswachstum, bei Forschungsleistungen, im Umweltschutz, in der Kultur, bei der Ressourceneinsparung, beim Sport, bei der demographischen Entwicklung, der nachhaltigen Energieversorgung, der sozialen Kohäsion oder der grenzüberschreitenden Entwicklung zu erreichen und dies ohne den europäischen Impuls nicht verwirklicht werden könnte;

3. sieht in der Durchsetzung europäischer Zielsetzungen durch einen dezentralisierten Ansatz und durch das Prinzip der Multi-Level-Governance und der geteilten Mittelverwaltung einen großen Vorteil der Kohäsionspolitik und damit einen Mehrwert an sich; betrachtet das Prinzip der Multi-Level-Governance mit klar definierten Sturkuren und Verantwortungsbereichen als eine Verkörperung des Grundsatzes der Subsidiarität und eine Anerkennung der Bedeutung regionaler Behörden für die Umsetzung der Kohäsionspolitik; fordert eine weitere Stärkung des Partnerschaftsprinzips und des Verantwortungsgefühls der beteiligten Akteure durch die Festlegung von konkreten verbindlichen Bestimmungen in einem auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten zu beschließenden Territorialen Pakt, um so u. a. eine stärker ergebnisorientierte Planung und Umsetzung zu gewährleisten;

4. ist der Ansicht, dass Transparenz in der Kohäsionspolitik und ihrem Programmplanungszyklus, die Aufteilung der Ausgaben und der Zugang zu Informationen für potenzielle Begünstigte der Strukturfonds die Grundvoraussetzungen für das Erreichen der kohäsionspolitischen Gesamtziele sind, und Transparenz folglich als sektorübergreifendes Leitprinzip in die Programmplanung und die Beschlussfassungsverfahren der Kohäsionspolitik im nächsten Förderzeitraum aufgenommen werden muss; unterstreicht, dass die Offenlegung der Liste von Empfängern – vor allem online – beibehalten werden sollte, da sie ein effizientes Mittel zur Verbesserung der Transparenz ist;

5. sieht in den Transparenzvorgaben (Veröffentlichungspflicht Endbegünstigte) ein notwendiges Instrument auch für Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik, den Einsatz der Strukturgelder auf Zielkonformität und Rechtmäßigkeit zu überprüfen; fordert die Darstellung über die Landesprache hinaus in einer der drei Arbeitssprachen (Englisch, Deutsch oder Französisch) und empfiehlt eine weitere Vereinheitlichung der Angaben;

6. betont, dass die regionalen Disparitäten tendenziell zwar abgenommen haben, dass aber infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise weiterhin große – innerhalb einiger Mitgliedstaaten sogar zunehmende – Ungleichgewichte bestehen und dass sich deshalb die Kohäsionspolitik weiter auf die Verringerung von Ungleichgewichten und die Umsetzung einer harmonischen und nachhaltigen Entwicklung für alle europäischen Regionen und zwar unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bestehen, konzentrieren muss;

7. erkennt die besonderen Bedürfnisse von lage- und naturräumlich besonders benachteiligten Regionen an; fordert – wie in der Vergangenheit – die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, für die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union von Lissabon genannten besonders benachteiligten Regionstypen (Regionen in äußerster Randlage, sehr dünn besiedelte nördlichste Regionen und Insel-, Berg- oder Grenzregionen) besondere Förderpräferenzen beizubehalten, sofern dies effektiv ist und einen europäischen Mehrwert erbringt;

8. erkennt den besonderen Status und die Bedürfnisse von bestimmten Regionen auf Grund ihrer geographischen Lage, ihres demographischen Wandels oder spezifischer Umstände, wie deren natürlichen Bedingungen an, berücksichtigt aber auch ihre Potenziale; bekräftigt seine Forderung für diese Regionstypen und insbesondere für die in Artikel 349 und 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten besonders benachteiligten Regionstypen (wie Regionen in äußerster Randlage, die weit abgelegenen ländlichen Gebiete, unter anderem unter großen Entfernungen und den nördlichen Bedingungen leidende sehr dünn besiedelte nördlichste Regionen und Insel-, Berg- oder Grenzregionen) besondere Förderpräferenzen, Flexibilität und Sonderfinanzierung aus dem Haushalt mit günstigeren Investitionsbedingungen in diesen Regionen entweder mittels direkter Förderung oder Steuerbefreiungen beizubehalten; fordert ferner, die Beibehaltung bzw. Schaffung bestimmter Präferenzen für diese Regionstypen zu prüfen, um zu gewährleisten, dass die Anwendung der Instrumente der Kohäsionspolitik in Anpassung an die anfälligen Volkswirtschaften dieser Regionen erfolgt, wobei die Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Notwendigkeit von Wettbewerbsfähigkeit und Chancengleichheit für die Einbindung dieser Volkswirtschaften in den Binnenmarkt der EU zu beachten sind;

9. betont, dass die Union im globalen Wettbewerb nur wettbewerbsfähig sein kann, wenn die Kohäsionspolitik das gesamte Entwicklungspotenzial all dieser Regionen, städtischen Gebiete und Städte nutzen kann und ausreichend flexible regionale Antworten auf die durch die Strategie Europa 2020 aufgezeigten Hersauforderungen und Engpässe ermöglicht; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass der gezielte Einsatz von Strukturfondsmitteln durch einen breiten territorialen Ansatz auch dazu genutzt werden muss, um strukturelle Schwächen auch in stärkeren Regionen auszugleichen; unterstreicht jedoch, dass die Kohäsionspolitik nicht nur ein Umsetzungsinstrument für die Strategie Europa 2020 ist und dass durch eine anhaltende schwerpunktmäßige Orientierung auf die Kernprinzipien der Kohäsionspolitik insofern ein Mehrwert geschaffen wird, als dass die Errungenschaften der Strategie Europa 2020 auch dann noch bestehen bleiben;

10. betont, dass die Kohäsionspolitik sich weiter dem territorialen Zusammenhalt widmen muss, und unterstreicht, dass der Vertrag von Lissabon den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts den „territorialen Zusammenhalt" hinzugefügt hat; stellt fest, dass diese Zielsetzung weiterhin untrennbar mit den Herausforderungen der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion verbunden ist und den europäischen Mehrwert der Kohäsionspolitik erhöht; betont, dass der „territoriale Zusammenhalt" künftig auch auf der subregionalen Ebene gefragt ist, vor allem innerhalb städtischer Räume (Stadtviertel in Schwierigkeiten, Phänomen der Zersiedelung), selbst innerhalb als reich geltender Regionen;

11. sieht für makroregionale Strategien – vorausgesetzt regionale Behörden sind in deren Führung eingebunden - eine große Chance, supranationale Potenziale besser zu erschließen, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leitungsebenen zu verbessern und gemeinsame Herausforderungen wie etwa im Umweltschutz oder bei der Nutzung der Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten gemeinsam anzugehen und damit eine effizientere, ausgewogenere und nachhaltigere Entwicklung zu ermöglichen; verweist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit, territoriale Kooperationsprogramme wirksamer mit territorialen Strategien (wie regionale Entwicklungspläne, lokale Entwicklungsstrategien und lokale Entwicklungspläne) zu verbinden; sieht die Chance, durch eine verbesserte Koordinierung bestehender Fördermöglichkeiten die EU-Strukturfonds zielgerichteter zu nutzen, ohne dass dies eine Erhöhung der für diese Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Regionen zugewiesenen Mittel bedeutet; vertritt die Auffassung, dass für diese Strategien vielmehr keine neuen Instrumente, Finanzmittel oder Umsetzungsstrukturen geschaffen werden sollten und dass die finanzielle Unterstützung nicht zu Lasten der Finanzierung kleinerer Entwicklungsprojekte auf regionaler Ebene gehen darf; ist der Auffassung, dass der makroregionale Ansatz mit Blick auf die Stärkung der Bande zwischen Kohäsions- und Nachbarschaftspolitik genutzt werden könnte; ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang, der territorialen Dimension des ESF größere Beachtung zu schenken, insbesondere beim Zugang zu Beschäftigung;

12. bezweifelt, dass spezifische Operationelle Programme für funktionale geographische Einheiten wie Gruppen von Einrichtungen einschließlich lokale Regionen, Meeresbecken- oder Flusslaufregionen insbesondere in Fällen fehlender politischer Gremien (auch demokratischer) mit ausreichender Verantwortung für die Umsetzung dieser Programme einen zusätzlichen Nutzen bringen; fordert stattdessen die intensivere Abstimmung makroregionaler, metropolitisch-regionaler oder naturräumlicher Strategien auf zwischenstaatlichen Ebenen und fordert eine angemessene Berücksichtigung dieser funktionalen geographischen Einheiten in den nationalen Operationellen Programmen, um die Verwendung von EU-Finanzmitteln für interregionale Entwicklungsprojekte zu erleichtern; ist der Auffassung, dass spezifische Operationelle Programme eine Umsetzungsoption in den Regionen sein sollten, in denen im Gegensatz zu nationalen und regionalen Programmen bei der subregionalen Umsetzung ein Mehrwert entsteht und von den politischen Gremien Partnerschaften für die Umsetzung gebildet wurden; fordert bei grenzüberschreitenden Programmen die Einbeziehung der grenzüberschreitenden Verbünde auf Grundlage der EVTZ-Verordnung in die Gestaltung der Operationellen Programme;

13. betont eine Schlüsselrolle der städtischer Gebiete und Regionen – wie auch der Hauptstädte und ihrer Regionen - für die Erreichung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Europa 2020-Ziele; unterstützt die während der vergangenen Förderperiode zugunsten der integrierten Stadtentwicklungsprogramme ausgelöste Dynamik und betont die Bedeutung der laufenden Tests; fordert die Unterstützung modellhafter Konzepte und Projekte auf Basis integrierter, standortspezifischer Entwicklungspläne und die für alle nutzbringende Aufwertung der Beziehungen zwischen den Städten und den mit ihnen funktional verbundenen ländlichen Gebieten; ist der Auffassung, dass eine verstärkte Kohäsion zwischen diesen Gebieten von besonderer Bedeutung ist, wenn es darum geht, Probleme in den von benachteiligten Bevölkerungsgruppen bewohnten Gebieten in Angriff zu nehmen; betont in diesem Zusammenhang, dass die größten sozioökonomischen Unterschiede oftmals innerhalb der Städte bestehen und dass Städte mit benachteiligten Vierteln und Armutsgegenden auch in reichen Regionen zu finden sind;

14. betont, dass die Städte ihren Schlüsselbeitrag als Zentren oder Wachstumsmotoren einer Region leisten können, verweist gleichzeitig darauf, dass es darauf ankommt, dass es ländlichen Regionen ermöglicht werden muss, durch Förderung von Partnerschaften und Netzwerken an den integrierten Lösungen einer funktionalen geographischen Einheit teilzuhaben; betont die spezifischen Herausforderungen von größeren städtischen Zentren hinsichtlich der Komplexität ihrer sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aufgaben; sieht deshalb im endogenen Potenzial der ländlichen Regionen und Stadtrandgebieten eine Entwicklungschance auch für die Gebiete fernab von Ballungsräumen und Großstädten; sieht ferner durch die effiziente Nutzung und Förderung des endogenen Potenzials der ländlichen Gebiete einschließlich ihrer ökologischen und kulturellen Vorzüge eine Chance für die wirtschaftliche Entwicklung besonders benachteiligter Regionen; stellt ferner fest, dass in der Struktur- und Kohäsionspolitik die Partnerschaften von ländlichen Regionen und städtischen Gebieten stärker darauf ausgerichtet sein müssen, in den ländlichen Regionen in sozial- und wirtschaftsräumlicher Hinsicht die gleichen Entwicklungsbedingungen und die gleiche Lebensqualität zu gewährleisten; fordert die Mitgliedstaaten angesichts der dynamischen Rolle der Städte bei der regionalen Wirtschaftsentwicklung und der Förderung der Wirtschaft der umliegenden ländlichen Gebiete auf, angemessene Mittel bereitzustellen, die zur Umsetzung von für die Städte und das Umland dringend notwendigen Projekten erforderlich sind;

15. lehnt obligatorische quantitative Zusagen (Quoten) speziell für nationale Programmaufteilungen (ESF/EFRE), lokale und städtische Entwicklung, ländliche Räume sowie andere Verdichtungskategorien bzw. funktionale Räume ab, da dadurch eine größere kritische Masse an Interventionen gesichert werden könnte; hält eine obligatorische Festlegung förderfähiger Städte und Räume in den Operationellen Programmen für eine Option, der Priorität eingeräumt werden sollte, wenn diese Methode einen Mehrwert und die Konzentration der Hilfeintensität garantiert, und stellt fest, dass dazu Verhandlungen gemäß den Prinzipien der Multi-Level-Governance geführt werden müssen; vertritt die Auffassung, den Mitgliedstaaten und Regionen mehr Eigenverantwortung durch wettbewerbs- und leistungsorientierte Auswahlverfahren zuzugestehen;

16. betont, dass es in der Struktur- und Kohäsionspolitik nicht zu einer einseitigen Bevorzugung von Regionstypen kommen darf; fordert, die Partnerschaften von ländlichen Regionen und städtischen Gebieten stärker in sozial- und wirtschaftsräumlichen sowie ökologischen Zusammenhängen zu sehen;

17. betont, dass die Kohäsions- und Strukturförderung sich auch den bildungs-, kultur- und sozialpolitischen Herausforderungen der Strategie Europa 2020 zuwenden muss, während auch weiterhin die im Vertrag festgelegte wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion als übergeordnetes Ziel der EU beibehalten und der Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt wird; ist jedoch der Auffassung, dass eine flächendeckende Europäisierung entsprechender Politikbereiche aus finanziellen Gründen scheitern würde; fordert deshalb den Beginn des weiteren Ausbaus standortspezifischer lokaler Ansätze mit Modellcharakter unter Wahrung von Zuständigkeiten der nationalen und regionalen Ebenen;

18. unterstreicht ferner, dass die Kohäsionspolitik nicht zu einem Hilfsmittel oder Instrument werden darf, das sektorbezogenen Fragen wie z. B. der Forschungs- und Entwicklungspolitik, der industriellen Innovation oder dem Kampf gegen den Klimawandel dient, da dies die Gefahr in sich bergen könnte, dass ihr Hauptziel verwässert wird, das darin besteht, die Entwicklung des Potenzials der Regionen zu fördern, was von grundlegender Bedeutung für die Annäherung der schwächsten an die am stärksten entwickelten Regionen ist;

19. fordert insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Energiewende hin zu regenerativen Energieträgern und der Klimadiskussion einen stärkeren Beitrag der Kohäsionspolitik zum schnellen Ausbau der Umwelttechnologien und der erneuerbaren Energien; sieht dies als eine der Schwerpunktaufgaben, sofern im Rahmen der Programme ausreichende Mittel verfügbar sind und der Fokus auf erneuerbare Energien der EU einen Mehrwert verschafft, wobei Planungen für dezentrale Energiekonzepte mit wirksamen Speichertechnologien in den Regionen die entsprechende Grundlage bilden; unterstützt in diesem Zusammenhang eine Nutzung der Potentiale der regionalen Wirtschaft;

20. sieht Möglichkeiten der Strukturfonds, Investitionen in die Energieinfrastruktur zu unterstützen, die jedoch speziell in Regionen getätigt müssen, in denen aus politischen und geographischen Gründen marktwirtschaftliche Lösungen der Energieversorgung erheblich eingeschränkt sind; fordert zudem, eine Unterstützung aus den Strukturfonds immer mit der Stärkung des Energiebinnenmarktes und der Versorgungssicherheit sowie mit dem Prinzip der geteilten Mittelverantwortung bei der Verwaltung der Ressourcen zu verbinden;

21. sieht auch für notwendige Lückenschlüsse und den Abbau von Flaschenhälsen in einem TEN-Kernnetz europäisch bedeutsamer Verkehrsachsen, insbesondere in den diesbezüglich bislang stark vernachlässigten Grenzregionen, eine kohäsionspolitische Verantwortung;

22. betont, dass die Transeuropäischen Verkehrsnetze eine entscheidende Rolle für den Zusammenhalt der europäischen Regionen spielen und daher der Ausbau von und der Zugang zu TEN-Infrastrukturen, Meeresautobahnen und klassifizierten Europastraßen insbesondere in den Grenzregionen und den Regionen in äußerster Randlage gestärkt werden muss; fordert, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine ausreichende Finanzierung sowie die fristgerechte Umsetzung von vorrangigen TEN-Verkehrsprojekten zu gewährleisten; regt an, dass bestimmte grenzüberschreitende Infrastrukturen als förderfähige prioritäre Projekte im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3 angesehen werden und fordert, dass die regionale Ebene zur Unterbreitung des ersten Vorschlags für diese Art von Maßnahmen als unbedingt berechtigt gilt und die Grenzregionen und lokalen Behörden auf gleichberechtigter Grundlage am Planungsprozess beteiligt werden;

23. regt an, die Anwendung aus nationalen Mitteln zu finanzieren, da derartige Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Konvergenz, des territorialen Zusammenhalts und der Entwicklung von Tätigkeiten wie des Tourismus, die für entlegene Regionen wie etwa Inseln wichtig sind, einen zusätzlichen Nutzen bringen;

24. unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigung in KMU und Kleinstunternehmen; fordert deshalb, dass die Grundsätze des „Small Business Act" für Europa, d. h. „Vorfahrt für KMU" und „Höchstens einmal" den Grundlagen der Kohäsionspolitik zugeordnet werden, und ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten und die Regionen bei der Festlegung ihrer operationellen Programme von diesen Grundätzen ausgehen sollten;

Zielstrukturen und Rahmen der Programmplanung

25. betont, dass die Kernelemente der Strategie Europa 2020 (Innovation, Bildung, Energie, Umwelt, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit, Qualifikation, Armutsbekämpfung) bereits Bestandteil der Kohäsions- und Strukturpolitik sind; ist der Auffassung, dass sich die Europa 2020-Herausforderungen sehr gut in die bewährten drei Zielstrukturen (Konvergenz, Wachstum und Beschäftigung, grenzüberschreitende Entwicklung) integrieren lassen;

26. betont, dass Investitionen in Innovation und Bildung das Wachstum fördern können; hebt jedoch hervor, dass die entsprechende Infrastruktur (Verkehr, Breitbandinternet, Energie) und geeignete Institutionen (ausgewogener Mix aus öffentlichen Investitionen und einer fiskalpolitischen Konsolidierung bei makroökonomischen Maßnahmen, E-Government-Dienste, grenzüberschreitendes Lernen) unterstützend wirken müssen;

27. ist der Auffassung, dass auch die Förderung von Grundinfrastrukturen als Europa-2020-konform angesehen werden muss, da erst wettbewerbsfähige Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze sowie Entsorgungsinfrastrukturen Konvergenzregionen in die Lage versetzen, auf dem Weg zu den Europa-2020-Zielen mitzuhelfen – weshalb die Europa -2020-Ziele gerade für die schwächeren und bedürftigsten Regionen flexibler auslegbar sein müssen;

28. betont, dass der ESF das wichtigste Instrument zur Verwirklichung der sozialen Dimension der Strategie Europa 2020 ist und dass der Fonds in hohem Maße zur Verwirklichung der zentralen Anliegen dieser Strategie beitragen kann, d. h. zur Beschäftigung, zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, zur Verringerung der Zahl der Schulabbrecher und zur Bekämpfung von Armut, Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung; betont in diesem Zusammenhang, dass neben dem BIP andere soziale Indikatoren für die SWOT-Analyse nützlich wären;

29. ist der Ansicht, dass der ESF für die Kohäsionspolitik von entscheidender Bedeutung ist und das Potenzial besitzt, dessen Beitrag zu den Zielen der Strategie Europa 2020 zu vergrößern, auch im Bereich des nachhaltigen Wachstums durch die Gewährung von Unterstützung zugunsten von KMU für die Schaffung „grüner" Arbeitsplätze;

30. betrachtet die Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit Geschlecht, sexueller Ausrichtung, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, einer Behinderung oder dem Wohnort als wesentliche Voraussetzung für die Förderung einer echten Chancengleichheit; stellt fest, dass die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Frauen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Beschäftigungsziels der Strategie Europa 2020 ist, und dass deshalb das Problem der Hemmnisse, die der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, umfassend angegangen werden muss;

31. ist der Auffassung, dass das BIP weiter das zentrale Kriterium zur Bestimmung von Höchstfördergebieten (die mit einem Pro-Kopf-BIP niedriger als 75 % des EU-Durchschnitts) und ggf. Kohäsionsstaaten (Pro-Kopf-BNE niedriger als 90 % des EU-Durchschnitts) bleiben muss; ist der Auffassung, dass den zuständigen nationalen und regionalen Stellen die Möglichkeit gegeben werden sollte, in den geeigneten Entscheidungsgremien für jedes Ziel und unter Achtung der räumlichen Konzentration andere Indikatoren einzubeziehen, die in den Entwicklungs- und Investitionspartnerschaftsübereinkommen festzulegen sind und mit denen die jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, demografischen und geografischen Herausforderungen bewertet werden können;

32. fordert, dass die Kohäsionspolitik gemäß der Vorgabe im Lissabonvertrag auch weiterhin vor allem auf die rückständigsten Regionen abzielen muss; unterstreicht, dass von den im Rahmen von Ziel 1 verfügbaren Mitteln (Konvergenz) ein den Entwicklungsproblemen angemessener Anteil den bedürftigsten Regionen zuzuweisen ist;

33. fordert eine Begrenzung der Förderzeiträume für Regionen, die auch nach mehreren Programmperioden trotz Höchstförderung keine nennenswerten Verbesserungen ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Situation erreichen konnten;

34. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für den nächsten Programmzeitraums vorzulegen, der die Bereitstellung von anpassbarer, tragfähiger und proportionaler Unterstützung für Regionen gewährleisten wird, die nicht mehr unter das Konvergenzziel fallen, um ihre spezifische Situation wie auch die der Regionen mit Pro-Kopf-BPI zwischen 75 % und 90 % des EU-Durchschnitts durch eine Zwischenkategorie anzugehen, um eine Ungleichbehandlung von Regionen trotz ihrer ähnlichen Situationen zu verhindern; ist der Auffassung, dass diese besondere Regelung die gegenwärtigen Phasing-In- und Phasing-Out-Systeme ersetzen sollen, womit ein gerechtes System geschaffen würde, das die negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrisekrise auf die Regionen in Angriff nimmt sowie die grundlegenden Werte der Kohäsionspolitik, Gerechtigkeit und Solidarität, stärkt; betont, dass diese Übergangsmaßnahmen für den nächsten Programmzeitraum nicht auf Kosten der derzeitigen Konvergenz- (Ziel 1) und der Wettbewerbs- (Ziel 2) Regionen oder des Ziels der grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Ziel 3) gehen dürfen;

35. fordert eine Stärkung des horizontal ausgerichteten Ziel 2 (Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung), um bei einer begrenzten Zahl von EU-Prioritäten Ergebnisse zu erzielen, wie etwa Unterstützung für KMU, grüne Innovationen, lokale Wirtschaft, allgemeine und berufliche Bildung, Infrastruktur, nachhaltige Mobilität, erneuerbare Energien und Energieversorgung, Ressourceneffizienz und soziale Eingliederung; betont, dass das bewährte System beibehalten und weiterentwickelt werden muss, mit dessen Hilfe mehr entwickelte Regionen in die Lage versetzt werden, regionale strukturelle Schwächen zu beseitigen, territoriale Ungleichgewichte zu verringern, zu gemeinsamen europäischen Zielen beizutragen und den künftigen Herausforderungen zu begegnen, wenn Strukturen eingesetzt werden, die flexibel auf sich verändernde Umfeldbedingungen reagieren können, wie etwa Innovationscluster und Fördermittelwettbewerbe in diesen Regionen; verlangt für Gebiete, die in hohem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, zusätzliche Maßnahmen, die zur sozioökonomischen und infrastrukturellen Verbesserung beitragen können; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Strategien ausreichend flexibel konzipiert werden müssen, um auf die Probleme und Besonderheiten der einzelnen Regionen eingehen zu können;

36. verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass mehr entwickelte Regionen in der Lage sind, ihr soziales und ökonomisches Kapital zu modernisieren und nach Lösungen für besonders benachteiligte Gebiete und mangelnde Wirtschaftsentwicklung zu suchen;

37. ist klar der Ansicht, dass das Ziel 3 der „territorialen" Zusammenarbeit an allen Binnengrenzen der EU und in seinen drei Dimensionen (grenzüberschreitend, interregional, transnational) zu stärken ist, und fordert, den entsprechenden Strukturfonds-Anteil auf 7 % zu erhöhen; fordert, dass die Verteilung der Mittel

auf die einzelnen Programme der territorialen Zusammenarbeit anhand harmonisierter Kriterien erfolgt, um den Bedürfnissen und Besonderheiten jedes betroffenen Territoriums bzw. geografischen Gebiets strategisch und ganzheitlich gerecht zu werden; betont den Stellenwert der Grenzregionen zur Erreichung der Europa-2020-Ziele; hält eine bessere Koordination zwischen den transeuropäischen Netzen, insbesondere den Verkehrs- und Energienetzen sowie den grenzüberschreitenden Infrastrukturen, und höhere Beihilfen für die Netzwerke gemäß den europäischen Prioritäten für erforderlich und fordert ein entsprechendes zusätzliches Förderangebot für alle Grenzregionen; fordert die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen für die Ziel 3-Programme auf der Grundlage des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und die Entwicklung gemeinsamer Förderkriterien - beides Grundvoraussetzungen, damit diese Programme wirksamer und sichtbarer werden; betont die notwendige enge Einbindung der Entscheidungsträger auf lokaler Ebene, weil nur so Programme mit Leben erfüllt werden können;

38. ist der Auffassung, dass der EVTZ ein einzigartiges und kostbares Instrument der territorialen Governance darstellt, das dem Bedarf an strukturierter Zusammenarbeit gerecht wird und als Instrument zur Einrichtung grenzüberschreitender Governance-Systeme, das die eigenverantwortliche Mitwirkung an den verschiedenen Politikbereichen auf regionaler und lokaler Ebene sicherstellt, gefördert werden muss;

39. lehnt jegliche Versuche einer Nationalisierung oder Sektorisierung der Kohäsionspolitik strikt ab; ist der Auffassung, dass neue thematische Fonds (Klima, Energie, Verkehr) das bewährte Prinzip des geteilten Managements und der integrierten Entwicklungsprogramme aushöhlen würden und die Verfügbarkeit von Synergien, die Wirksamkeit von Interventionen und somit die regionale Mitwirkung bei der Umsetzung von Europa 2020-Zielen gefährden;

40. unterstreicht mit Nachdruck, dass der Europäische Sozialfonds weiterhin Bestandteil der Kohäsionspolitik bleiben muss, da nur so integrierte Strategien zur Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Probleme entwickelt und umgesetzt werden können;

41. unterstützt die Kommission in ihrem Ziel, einen stärkeren, effizienten und sichtbareren ESF zu gewährleisten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, in ihren Verhandlungen über den erforderlichen Beitrag des ESF innerhalb der Strukturfonds Einigkeit zu erzielen;

42. ist der Auffassung, dass die Leistungsfähigkeit des ESF in erster Linie über Anreize statt Sanktionen gesteigert werden sollte;

43. betont, dass die Wirtschaftskrise Interventionen in Sektoren, die zum Betätigungsfeld des ESF gehören, noch dringlicher gemacht hat, insbesondere Interventionen zur Förderung der Beschäftigung, zur beruflichen Umschulung, zur sozialen Eingliederung und zur Bekämpfung der Armut;

44. weist nachdrücklich darauf hin, dass der ESF arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie etwa präventive und lokale Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entscheidend unterstützt; betont, dass die Mitgliedstaaten den ESF für Investitionen in neue Kompetenzen, Bildung (einschließlich der frühkindlichen Erziehung), lebenslanges Lernen, Fortbildung und berufliche Umschulungsmaßnahmen nutzen sollten, und unterstreicht, dass der Fonds eine wichtige Rolle bei der Förderung aller Dimensionen der sozialen Eingliederung spielt, auch für die am stärksten benachteiligten und schutzbedürftigsten Gruppen;

45. fordert die Kommission auf, die Interventionen des ESF, die der Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen, zu verstärken; ermutigt die Mitgliedstaaten, in die Bildung von Kindern vom jüngsten Kindesalter an zu investieren und später ein auf die lokalen und regionalen Beschäftigungsmöglichkeiten abgestimmtes schulisches Beratungsangebot bereitzustellen und Programme zum lebenslangen Lernen durchzuführen, die die Anpassung der Fähigkeiten der Arbeitnehmer an die Anforderungen des Arbeitsmarktes fördern, und gleichzeitig Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit umzusetzen und das Phänomen der unter der Armutsgrenze lebenden Erwerbstätigen anzugehen sowie gezielte Programme für benachteiligte und schutzbedürftige Personengruppen wie Roma, Migranten, Menschen mit Behinderungen und Schulabbrecher aufzulegen, um ein wirksames und integratives Wachstum und eine wissensbasierte Wirtschaft in Europa zu fördern;

46. fordert eine bessere Ausrichtung und zusätzliche technische Unterstützung von Gebietseinheiten, die von extremer Armut und häufig der Koexistenz von Mehrheiten- und Minderheitenkulturen auf subregionaler Ebene betroffen sind; ist der Ansicht, dass solche subregionalen Gebietseinheiten auch in Regionen, die nicht notwendigerweise unter dem statistischen Durchschnitt liegen, leicht Zonen extremer Armut bleiben, die mit Ausgrenzungserscheinungen konfrontiert sind; nimmt zur Kenntnis, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um diese subregionalen Gebietseinheiten zu entwickeln;

47. begrüßt, dass in einigen Mitgliedstaaten für die Förderperiode 2007 bis 2013 erstmals ein zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm (OP) für den ESF eingerichtet wurde;

48. betont, dass die unschätzbaren Erfahrungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL gesammelt wurden, auch heute noch von Bedeutung sind, besonders was die Kombination von Maßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene und den EU-weiten Austausch bewährter Vorgehensweisen betrifft;

49. verweist auf die Synergien integrativer lokaler und regionaler Entwicklungsansätze insbesondere in Verbindung des ESF mit dem EFRE und fordert gerade mit Blick auf die integrierte, standortspezifische Entwicklungsplanung, gemeinsame Förderkriterien festzulegen und die Nutzung der Möglichkeit der verstärkten Kreuzfinanzierung zwischen beiden Fonds auszuweiten und zu erleichtern; unterstützt die Einführung der Möglichkeit, Operationelle Programme durch mehrere Fonds zu finanzieren, wodurch integrative Ansätze weiter vereinfacht würden; fordert des Weiteren stärkere Synergien zwischen dem EEF und dem EFRE;

50. fordert mit Blick auf die Stärkung der Synergien eine bessere Integration der sektorbezogenen Politiken (Verkehr, Energie, Forschung, Umwelt, Bildung) in die Kohäsions- und Strukturpolitik, um eine höhere Wirksamkeit und Koordinierung zwischen den Strukturfonds, den CIP und den Rahmenprogrammen für Forschung und Entwicklung zu erreichen; ist der Ansicht, dass Multifondsprogramme einen integrativeren Ansatz begünstigen könnten und die Wirksamkeit des Zusammenwirken dieser verschiedenen Fonds erhöhen würden; betrachtet die nationalen beziehungsweise regionalen Entwicklungspartnerschaften als geeignete Instrumente, um die verschiedenen Politiken zusammenzubringen; hält es in diesem Zusammenhang für geboten, klare Ziele festzulegen und zu prüfen, ob die Zielvorgaben in den Mitgliedstaaten erfüllt wurden;

51. schlägt vor, die Forschungs- und Entwicklungspolitik zu territorialisieren; hält es daher für wichtig, die Kohäsionspolitik wie auch die Forschungs- und Entwicklungspolitik an den konkreten Bedarf der Gebiete anzupassen, da, mit Blick auf die Unmöglichkeit, dieselbe Entwicklungsstrategie auf alle Regionen anzuwenden, der stärkeren Einbeziehung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften in die Gestaltung und Ausführung der regionalen Entwicklungsfonds und der Forschungs- und Innovationsprogramme entscheidende Bedeutung zukommt;

52. fordert einen gemeinsamen Strategierahmen für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, die Rahmenprogramme, den ELER und den EFF für die Förderperiode nach 2013; ist der Auffassung, dass das Modell des einheitlichen Regelungsansatzes (Verwaltung, Förderfähigkeit, Rechnungsprüfung, Berichtsvorschriften) weiter durch eine gemeinsame Rahmenverordnung verstärkt werden muss; hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, dass die verschiedenen Fonds reibungslos zusammenarbeiten, damit Ergebnisse erzielt werden; ruft die Kommission auf, erforderliche Anpassungen vorzunehmen, damit die betreffenden Fonds gegebenenfalls einander ergänzen können;

53. fordert die Annahme eines gemeinsamen Strategierahmens durch den Rat und das Parlament nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 177 AEUV;

54. hält eine Einbeziehung des Europäischen Sozialfonds in den gemeinsamen Strategierahmen für erforderlich, wobei jedoch seine eigenen Vorschriften und Regelungen betreffend seine Funktionsweise beibehalten und die Bereitstellung angemessener Ressourcen gewährleistet werden sollten; fordert die Kommission auf, die Rolle des ESF zu stärken, seine Sichtbarkeit zu erhöhen und die Abläufe zur Kontrolle seines Haushalts zu vereinfachen, indem einfache und wirksame Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und den für die Haushaltskontrolle zuständigen Stellen geschaffen werden;

55. regt die Überprüfung der Wiedereingliederung von regionalbezogenen ELER-Programmen (bestehende Förderachsen 3 und 4) in diesem Rahmen an; lehnt es jedoch ab, dass im Zuge einer solchen Wiedereingliederung die Mittelausstattung des EFRE und des ELER gekürzt wird; fordert verbindliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten und Regionen, um einheitliche Verwaltungsstrukturen für die EU-Strukturfonds und die regionalbezogenen Programme der ländlichen Entwicklung zu schaffen;

56. fordert die Überarbeitung der Verordnung in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Außengrenzen der EU und des derzeitigen ENPI, um die entsprechenden Fonds in das Ziel 3 der territorialen Zusammenarbeit zu integrieren;

57. begrüßt die Zielsetzungen der von der Kommission vorgeschlagenen Entwicklungs- und Investitionspartnerschaften (anstelle der früheren für die einzelnen Mitgliedstaaten erstellten einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne) zwischen der EU und den Mitgliedstaaten; fordert, hier Schlüsselinvestitionsprioritäten zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 und weiterer kohäsionspolitischer Zielsetzungen festzulegen; hält die schnellstmögliche Klärung der konkreten Zuständigkeitsverteilung zwischen den beteiligten Ebenen für erforderlich und fordert eine dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Wahrung der nationalen bzw. regionalen und lokalen Kompetenzen; fordert eine eindeutige Verpflichtung zur angemessenen Einbeziehung von Partnern in die Entwicklungs- und Investment Partnerschaftsverträge;

58. unterstützt die Beibehaltung der Operationellen Programme als wichtigstes Instrument zur Umsetzung der strategischen Papiere in konkrete Investitionsprioritäten; fordert hier klare und messbare Zielvorgaben;

59. fordert eine strukturierte und systematische, verbindliche Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und Vereinigungen gemäß den verfassungsmäßigen und institutionellen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten in alle Phasen kohäsionspolitischer Entscheidungen (strategische Planung, Definition und Verhandlung von Entwicklungs- und Investmentpartnerschaftsverträgen sowie Operationellen Programmen, Beobachtung und Bewertung); hält entsprechende Formulierungen in den Strukturfondsverordnungen für unerlässlich;

60. ist der Ansicht, dass jede künftige Strategie für die Nutzung des ESF effektiver sein wird, wenn die regionale Regierungsebene und die lokale Regierungsebene einbezogen werden, die in der Lage sind, die strategischen Ziele auf der Grundlage eines strukturierten Dialogs mit allen Interessengruppen aktiv einzubeziehen;

61. unterstützt das von der Kommission vorgeschlagene System der thematischen Prioritäten; je geringer der Entwicklungsstand von Mitgliedstaaten oder Regionen, desto weiter sollte eine solche Prioritätenliste gefasst werden, wobei den spezifischen regionalen Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen und gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die Umsetzung dieses thematischen Ansatzes bei der Planung von Struktur- und Kohäsionsfonds nicht zur Vernachlässigung des integrierten lokal ausgerichteten Ansatzes führt;

62. fordert, für den Fall, dass bestimmte verbindliche Prioritäten für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden, dass sie die Bereiche Innovation, Infrastruktur und Ressourcenschonung in ihre Prioritäten aufnehmen, dabei jedoch ein gewisses Maß an Flexibilität zulassen und auch den Programmumfang, die Ausgangslage jeder Region und die zu erreichenden Ergebnisse berücksichtigen, damit diese Prioritäten auf die besonderen Bedürfnisse jeder Region zugeschnitten werden; betont in diesem Zusammenhang, dass Innovation hier im Sinne der Leitinitiative „Innovationsunion“ weit verstanden werden muss; nimmt zur Kenntnis, dass KMU die wichtigste Quelle für Beschäftigung sind und viele Geschäftsideen hervorbringen; betont, dass die Unterstützung der KMU vor dem Hintergrund der zentralen Rolle, die sie bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 spielen können, fortgesetzt und verstärkt werden muss; weist darauf hin, dass mit Blick auf die Innovationsunion ein weit gefasstes Konzept des Innovationsbegriff Anwendung finden und der Zugang der KMU zu Finanzmitteln erleichtert werden muss; betont, dass weitere Prioritäten auf freiwilliger Basis und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip anzubieten und umzusetzen sind; fordert, dass Energie, Bildung und Armutsbekämpfung zu den angebotenen Prioritäten gehören müssen;

63. fordert, Verzögerungen beim Programmstart zu vermeiden, und grundsätzlich schnellere Abläufe in den Entscheidungs- und Evaluierungsprozessen; unterstreicht, dass dies insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung ist; fordert, dazu die technische Ausstattung und Vernetzung der beteiligten Administrationen zu verbessern, Veröffentlichungspflichten, und die Ausschreibungs- und Abgabefristen von Gutachten deutlich zu reduzieren; fordert die Kommission auf, die Einführung von Modellregionen zu prüfen, um neue Verordnungen in kleinerem Maßstab zu testen, bevor sie auf die übrigen Regionen Anwendung finden; so könnten mögliche Probleme bei der Umsetzung festgestellt werden;

Anreize, Konditionalität, Ergebnisorientierung, Kofinanzierung und Finanzierungsoptionen

64. fordert, die Zahlungen im Rahmen der Entwicklungs- und Investmentpartnerschaften an Konditionalitäten zu knüpfen, die im Vorfeld im Dialog zwischen Kommission und Mitgliedstaaten festgelegt wurden; ist der Auffassung, dass diese im Vorfeld festgelegten Konditionalitäten die Mitgliedstaaten dazu bringen müssen, Reformen durchzuführen, um die effiziente Nutzung von Fördermitteln in direkt mit der Kohäsionspolitik zusammenhängenden Bereichen zu gewährleisten, dass Mitgliedstaaten gegebenenfalls dazu aufgefordert werden sollten und dass die Bereitstellung der Mittel von diesen Konditionalitäten abhängig gemacht werden sollte; fordert, dass die am Management Operativer Programme beteiligten Akteure die Möglichkeit haben, Konditionalitäten zu beeinflussen; erachtet es als gerecht, die Verknüpfung insbesondere mit der korrekten Umsetzung bereits verabschiedeter EU-Gesetzgebung (Preisregulierungen, Ausschreibungen, Verkehr, Umwelt, Gesundheit u. a.) zu verbinden, um so Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und Effektivität zu gewährleisten; lehnt jedoch Vorgaben ab, die von den Mitgliedstaaten grundlegende Sozial- und Wirtschaftsreformen einfordern; alle Konditionalitäten müssen die Grundsätze der Subsidiarität und der Partnerschaft uneingeschränkt achten;

65. ist der Ansicht, dass nicht jede neue Konditionalität zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die beteiligten Akteure führen muss; fordert die Entwicklung kohärenter standardisierter Konditionalitätssysteme für EFRE und ESF, die zudem objektiv bewertbar sind;

66. betrachtet die Kommission als verantwortlich zur Aufstellung und Überwachung der Umsetzung von Konditionalitäten, regt entsprechende Aktionspläne für die Mitgliedstaaten und Regionen an;

67. begrüßt die von der Kommission vorgesehene stärkere Ergebnisorientierung der Kohäsionspolitik durch eine Ex-ante-Festlegung geeigneter Zielvorgaben und Indikatoren; betont, dass es sich dabei nur um wenige, klar definierte und messbare Indikatoren handeln darf, die in einem direkten Wirkungszusammenhang mit der Förderung stehen müssen und mit den Regionen/Mitgliedstaaten gemeinsam zu vereinbaren sind; ist allerdings der Ansicht, dass für alle zur Leistungsmessung vorgeschlagenen Werkzeugen und Kriterien die Qualität der Programme weiterhin ausschlaggebend sein sollte;

68. ist der Ansicht, dass die Indikatoren, anhand derer die Finanzierung der Regionen durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds festgelegt wird, auf den neuesten statistischen Angaben von Eurostat basieren müssen, damit die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, mit denen die Regionen infolge der Krise konfrontiert sind, in vollem Umfang berücksichtigt werden;

69. fordert, die Wirksamkeit des ESF durch ergebnisorientierte Maßnahmen zu verstärken, und hält zu diesem Zweck eine Ex-ante-Festlegung klarer und messbarer Ziele und Ergebnisindikatoren für erforderlich, die insbesondere Erfolge bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Eingliederung in Beschäftigung hoher Qualität messen; hält es für notwendig, die Beteiligten auf allen Entscheidungsebenen in die Festlegung dieser Ziele und Indikatoren einzubeziehen, und ist der Ansicht, dass letztere rechtzeitig und eindeutig vor Beginn der Förderung definiert werden sollten, damit sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission die erzielten Ergebnisse der Förderung bewerten und die Erfahrungen während der nächsten Programmplanungsphase nutzen können; unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Zuweisung von

ESF-Fördermitteln von bestimmten, vorab zu erfüllenden Bedingungen abhängig zu machen, einschließlich einer Vorbedingung betreffend die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und Erfüllung der EU-Ziele, die für den Erfolg der ESF-Maßnahmen unverzichtbar sind, sowie die Durchführung von Strukturreformen und das Vorhandensein ausreichender Verwaltungskapazitäten; betont, dass eine Ergebnisorientierung nicht zu einer Benachteiligung kleiner Projektträger führen darf und dass keine neuen Zugangshindernisse oder Risiken für diese entstehen dürfen;

70. hält die öffentliche und private Kofinanzierung für eines der grundlegenden Prinzipien der Kohäsionspolitik; fordert eine Überprüfung des EU-Höchstanteils, der stärker dem regionalen Entwicklungsniveau, dem europäischen Mehrwert und den Arten von Maßnahmen folgen sollte und entsprechend erhöht oder gesenkt werden muss;

71. fordert die Mitgliedsstaaten und Regionen auf, die Mittel für die Kofinanzierung vorausschauend einzuplanen und durch Finanz-Engineering zu stärken;

72. fordert, bei direkten Betriebssubventionen dem Sachverhalt Rechnung zu tragen, dass die Kohäsionspolitik insbesondere bei großen Unternehmen eher Mitnahmeeffekte finanziert als standortlenkend zu wirken, und fordert deshalb, die Förderung von großen Privatunternehmen mehr als bisher auf Investitionen in Forschung und Entwicklung zu konzentrieren bzw. stärker indirekt über Infrastrukturunterstützung anzubieten; fordert darüber hinaus eine klare Regelung in der allgemeinen Strukturfondsverordnung, die jede EU-Finanzierung von Standortverlagerungen innerhalb der EU ausschließt und mit der die Prüfschwelle zur Überprüfung derartiger Investitionen deutlich gesenkt wird, wobei große Unternehmen von direkten Beihilfen ausgeschlossen werden und eine Begrenzung der Dauer der Tätigkeiten auf 10 Jahre festlegt wird;

73. erkennt die Hebelwirkung und das Mobilisierungspotenzial neuer Finanzierungsinstrumente, ist grundsätzlich für eine stärkere Darlehensfinanzierung und fordert die Ausdehnung revolvierender Finanzinstrumente auf Förderbereiche, die sich als geeignet erweisen; fordert dafür Vereinfachungen und eine größere Rechtssicherheit über die gesamte Förderperiode und die Erstellung eines gemeinschaftlichen Katalogs mit einer Auflistung der Vorhaben, für die Darlehen bzw. Zuschüsse gewährt werden; fordert, die Instrumente so zu konzipieren, dass sie anpassungsfähig sind, um sicherzustellen, dass sie für alle Regionen und Städte anwendbar und sinnvoll sind; ist der Ansicht, dass spätestens nach einer Förderperiode die Verantwortung für die Verwendung der Mittel auf die nationale bzw. Projektebene übergehen sollte; stellt fest, dass im gegenwärtigen Zeitraum nicht alle Mitgliedstaaten einen dezentralen Ansatz bei der Handhabung von Finanzinstrumenten wie JESSICA verabschiedet haben; betont die Notwendigkeit eines direkten Zugangs für Städte;

74. betont, dass die Zuschussförderung immer als Mittel der Wahl erhalten bleiben muss und dass es den Akteuren vor Ort obliegen muss, den jeweils geeigneten Finanzierungsmix gemäß den regionalen Erfordernissen einzusetzen;

75. ist der Ansicht, dass die EIB bei den Finanzierungen von TEN-Infrastrukturen eine stärkere Rolle einnehmen muss; fordert mehr Ansätze für sich selbst tragende Public-Private-Partnership-Lösungen; sieht grundsätzlich das Europäische Parlament in wichtiger Verantwortung für entsprechende Transparenz wie auch für Entscheidungs- und Überwachungsaufgaben;

76. begrüßt die erfolgreiche Zusammenarbeit der EIB und der Kommission im Rahmen der Kohäsionspolitik hinsichtlich der drei gemeinsamen Initiativen JESSICA, JEREMIE und JASMINE, durch die die Kohäsionspolitik effizienter und effektiver gestaltet und die Hebelwirkung der Strukturfonds erhöht werden soll; fordert die Kommission auf, gemeinsamen Initiativen mit der EIB – insbesondere hinsichtlich der Kohäsionspolitik und der Bereitstellung von Fördermitteln zur Finanzierung von KMU – weiterhin einen wichtigen Platz einzuräumen;

77. sieht in Globalzuschüssen auf der Ebene unterhalb der Regionen ein geeignetes Instrument für selbstbestimmte Innovationsstrategien gemäß den europäischen regionalpolitischen Zielsetzungen;

78. lehnt jedoch Quotierungen oder Verpflichtungen für Globalzuschüsse ab, da sie eine auf die Bedürfnisse von Regionen zugeschnittene Festlegung von übergeordneten Prioritäten auch konterkarieren könnten;

Haushalt, finanzielle Abwicklung, Bürokratieabbau, Haushaltsdisziplin und Finanzkontrolle

79. ist der Auffassung, dass die Einrichtung siebenjähriger Programmperioden sich für die Kohäsionspolitik bewährt hat und mindestens bis zum Ende des nächsten Planungszeitraums (2020) beibehalten werden sollte; fordert jedoch ein System für eine schnellere strategische Neubewertung von Ausgangsbedingungen, um auf besondere Ereignisse (Finanzkrise, Energiekrise, Naturkatastrophen) noch schneller und flexibler reagieren zu können;

80. hebt hervor, dass sich der EU-Haushalt in seiner jetzigen Struktur und die Zuweisungsmechanismen mit den zugrunde liegenden Fondsverordnungen für die Umsetzung der Kohäsions- und insbesondere Strukturpolitik bewährt haben, so dass Änderungen nur dort vorzunehmen sind, wo sich Verfahrensabläufe nicht bewährt haben bzw. Widersprüche zur bestehenden Haushaltsordnung bestehen; unterstützt in diesem Zusammenhang Vorschläge der Kommission für eine Harmonisierung der Vorschriften für alle Fonds, deren Mittel für die regionale Entwicklung verwendet werden können; fordert jedoch, dass bei jeder auch noch so geringfügigen Änderung an etablierten und bewährten Strukturen äußerst behutsam vorzugehen ist, um Funktionsstörungen und Verunsicherung bei den für ihre Verwaltung zuständigen nationalen und regionalen Organisationen und höhere Belastungen für die Begünstigten, insbesondere für jene mit kleinen Strukturen und begrenzten Kapazitäten, zu vermeiden;

81. hält eine Integration der Europa 2020-Zielsetzungen in bestehende Ziel- und Fondsstrukturen und damit Budgetlinien für gut möglich; lehnt eine Unterteilung des EU-Haushaltes in die theoretischen Wachstumsbegriffe „smart", „inclusive" oder „sustainable" wie auch eine Unterteilung der Kohäsionspolitik in verschiedene Teilrubriken des Haushaltsplans ab; ist der Auffassung, dass diese Politik eine eigene Teilrubrik im EU-Haushalt erhalten muss;

82. sieht in der Kohäsionspolitik nach 2013 eine Möglichkeit für einen noch wichtigeren Beitrag zur weiteren nachhaltigen Entwicklung der EU-Regionen und betrachtet sie als den entscheidenden Politikbereich zur sektorübergreifenden Umsetzung der Strategie Europa 2020 und fordert für sie deshalb mindestens die gleichen Haushaltsansätze wie in der laufenden Programmperiode;

83. erinnert daran, dass der Europäische Rechnungshof seit vielen Jahren in seinen Berichten darauf hinweist, dass es bei den Zahlungen im Bereich der Kohäsion eine Fehlerquote von über 5 % gibt, wenn auch festzustellen ist, dass diese unter dem im vorangegangenen Entlastungsverfahren festgestellten Prozentsatz von 11 % liegt, wie aus dem Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs hervorgeht, und dass die Überwachungs- und Kontrollsysteme nur teilweise wirksam sind; fordert ferner, die Methode der Fehlerberechnung zu erklären, da Diskrepanzen zwischen den Zahlen, die vom Europäischen Rechnungshof bzw. der Kommission veröffentlicht werden, Verwirrung und Misstrauen gegenüber offiziellen Zahlenangaben nach sich ziehen;

84. fordert für Mitgliedstaaten, die hohe Auffälligkeiten bei der Verwendung von Strukturgeldern haben, strengere Überwachungsvorschriften hinsichtlich Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Strukturmitteln zu erlassen und ein Verfahren der systematischen Unterbrechung und Aussetzung der Zahlungen, das Anwendung findet, sobald Beweise für gravierende Defizite in der Funktionsweise der akkreditierten Behörden vorliegen; fordert im Gegenzug die Abschaffung überflüssiger Kontrollen in den Mitgliedstaaten mit einem angemessenen System zur Verwaltung der Mittel; ist der Ansicht, dass die Grundsätze des „Vertrauenspakts" und der „Einzigen Prüfung" so oft wie möglich angewendet werden sollten;

85. fordert von den Mitgliedstaaten bzw. den Organen der öffentlichen Verwaltung die Bestimmung von Behörden oder Gremien, die die alleinige Verantwortung für die rechtmäßige Verwaltung der Strukturfondsmittel besitzen;

86. hält die jährlichen, testierten Verwaltungserklärungen auf Ebene der die Mittel verwaltenden Behördenleiter (Zahlstelle/Verwaltungsbehörde) für ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Berichts- und Kontrollkette und hebt die unbedingte Notwendigkeit der inhaltlichen Richtigkeit solcher Erklärungen hervor; fordert deshalb ein Sanktionssystem für falsche Erklärungen; befürwortet weiterhin den Zweck nationaler Zuverlässigkeitserklärungen;

87. fordert eine stärkere Verantwortung der Kommission bereits mit Beginn des nächsten Programmplanungszeitraums für die Verbesserung nationaler Verwaltungsverfahren; hält in diesem Zusammenhang Vereinfachungen und Klarstellungen bei der Verwaltung der Förderprogramme, insbesondere im Bereich der finanziellen Abwicklung und der Finanzkontrolle, für dringend geboten; sieht die Kommission deshalb in der Verantwortung, Akkreditierungsverfahren für nationale bzw. föderale Administrationen und Prüfstellen durchzuführen; sieht das Recht auf vereinfachte Berichterstattung in größeren zeitlichen Abständen mit erfolgreichen Akkreditierungen und dem Erreichen niedriger Fehlerquoten verbunden;

88. fordert ferner eine Stärkung der Überwachungsrolle der Kommission durch die Einführung der systematischen Unterbrechung und Aussetzung von Zahlungen, sobald verlässliche Nachweise für eine erhebliche Unzulänglichkeit in der Tätigkeit der akkreditierten Einrichtungen vorliegen; fordert die Kommission zudem auf, verlässlichere Pläne vorzulegen, wie die Wiedereinziehungsquote bei fehlerhaften Zahlungen erhöht werden kann;

89. fordert, dass das Kontrollsystem vereinfacht, die Kontrollebenen reduziert und die Zuständigkeiten zwischen Kommission und Mitgliedstaaten geregelt werden; regt die Einführung eines einstufigen Kontrollverfahrens an, bei dem die Mitgliedstaaten die Projekte prüfen und die Kommission die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten überwacht;

90. ist der Auffassung, dass zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Operationellen Programme mehr Gebrauch von wettbewerblichen Verfahren für die Projektauswahl innerhalb der Regionen gemacht werden sollten;

91. fordert zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung die Ausweitung von Standardverfahren mit höheren Standardeinheitskosten sowie Gemeinkostenpauschalen dort, wo sie für dieses System geeignet sind; fordert, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker Rechnung zu tragen, d.h. für die Umsetzung kleinerer Programme deutlich weniger Berichts- und Prüfpflichten einzufordern;

92. fordert von der Kommission einen jährlichen öffentlichen „Verfehlungsmonitor“ für eine unzureichende und/oder verspätete Wahrnehmung von Berichts- und Veröffentlichungspflichten sowie über Auffälligkeiten, Missbrauch und Betrug bei der Verwendung von Strukturmitteln; fordert dabei nach Mitgliedsstaaten und Fonds zu unterscheiden;

93. zeigt sich besorgt darüber, dass kleine Unternehmen und kleine Organisationen durch den bürokratischen Aufwand daran gehindert werden, Strukturfondsmittel in Anspruch zu nehmen; fordert, dass Verordnungstexte und technische Unterlagen so klar wie möglich abgefasst werden;

94. verlangt für die neue Programmperiode jährliche Rechnungsabschlussverfahren auch für mehrjährige Programme;

95. hält für das gesamte Abwicklungs- und Überwachungssystem effizientere E-Government-Lösungen (einheitliche Formulare) für erforderlich; fordert einen von der Kommission koordinierten Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten sowie koordinierte Implementierungsverbünde für Verwaltungen und Prüfstellen;

96. unterstützt den Vorschlag der Kommission, Ausgabenerstattungen an die nationalen Behörden erst dann zu leisten, wenn der entsprechende EU-Beitrag an die Begünstigten ausgezahlt wurde; sieht darin eine Beschleunigung der Auszahlung sowie den entscheidenden Anreiz für strikte nationale Kontrollen; weist jedoch darauf hin, dass etwaige Liquiditätsprobleme bei Mitgliedstaaten und Regionen auftreten könnten und dafür Absicherungslösungen gefunden werden müssen;

97. sieht in der von der Kommission vorgeschlagenen stärkeren Ergebnisorientierung der Auszahlungen den Widerspruch, dass durch die zu finanzierenden Projekte erst Ergebnisse erreicht werden sollen; befürchtet ein sehr bürokratisches Monitoring und hält allenfalls Auflagen für denkbar, die die Auszahlung an eine zu belegende Zweckbindung zwischen den Projekten und beispielsweise der Strategie Europa 2020 knüpfen;

98. ist der Ansicht, dass nach der Auszahlung des EU-Beitrags an die Projekte zwar eine Ausgabenerstattung erfolgen muss, Banken oder andere Kreditinstitute den Begünstigten aber keine zusätzlichen Belastungen in Form von Zinssätzen, die nicht den niedrigen Risikofaktor derartiger Kredite widerspiegeln, auferlegen dürfen;

99. fordert eine Diversifizierung der Sanktionsmechanismen unter anderem in Form eines Bonussystems für die Mitgliedsstaaten, die korrekt implementieren, insbesondere durch Verwaltungserleichterungen;

100. erinnert daran, dass die Besonderheit des ESF im Unterschied zu anderen Strukturfonds darin besteht, dass er eng mit den Zielgruppen verbunden ist, die er unterstützt, und dass er in einer Art und Weise strukturiert werden muss, die die Schaffung vieler kleiner lokaler Projekte ermöglicht; fordert, dass die Mitgliedstaaten gehalten werden, die Fördermittel umgehend an die Projekte weiterzuleiten, damit sich für kleinere Empfänger keine Probleme ergeben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der finanziellen Umsetzung der Programme flexibler zu sein, bei der Festlegung der Kontroll- und Prüfverpflichtungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezogen auf den zeitlichen Aufwand, den Arbeitsaufwand und den finanziellen Einsatz zu berücksichtigen und im Dienste der Vorhaben und der potenziellen Empfänger die Verfahren zu vereinfachen und den übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verringern sowie die anderen Hindernisse abzubauen, damit der ESF einen besseren Beitrag dazu leisten kann, die Ziele der Europäischen Union in Bezug auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erreichen; fordert die Kommission auf, die Auswahlmöglichkeiten für Verwaltungsbehörden und Empfänger zu vergrößern, was die Finanzierungsoptionen anbelangt, und die Möglichkeit einer Standardkostenmethode neben den herkömmlichen Erfassungssystemen vorzuschlagen;

101. befürwortet den Vorschlag der Kommission, die „n+2“ und „n+3“ Regel“ in bestimmten Situationen mit Ausnahme des ersten Förderjahres und grenzübergreifender Programme konsequent anzuwenden, gegebenenfalls auf Ebene der Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten, um mehr Flexibilität zu ermöglichen, und dass jede weitere Ausnahme zur Regel über die automatische Mittelfreigabe nur eine Anpassung and den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit den neuen Bestimmungen über strategische Programmplanung, Ergebnisorientierung und Ex-ante-Konditionalität erforderlich wird, widerspiegeln darf; befürwortet bei grenzüberschreitenden Programmen sogar eine "n+3-Regel", um den bereits durch die sprachlichen und kulturellen Herausforderungen bedingten langsameren Verwaltungsprozessen zu genügen; sieht darin die Gewähr für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen qualitativ hochwertigen Investitionen und einer reibungslosen und raschen Umsetzung der Programme;

Nachbarschafts- und Erweiterungspolitiken

102. betont die kohäsionspolitische Bedeutung des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der Europäischen Union; nimmt die gegenwärtigen Probleme bei der Umsetzung des Programms zur Kenntnis; ist von der absoluten Notwendigkeit überzeugt, die grenzüberschreitenden ENPI-Kooperationsprogramme wieder in Kohäsionspolitik aufzunehmen; sieht gerade in der infrastrukturellen Anbindung (Transport, Energie und Umwelt) der Nachbarstaaten positive Wirkungen auch für die europäischen Grenzregionen; fordert, die ENPI-Mittel stärker auf strategische Notwendigkeiten des Energiebezugs und der Transportinfrastrukturen zu konzentrieren; weist auf die Rolle hin, die Makroregionen in diesem Zusammenhang spielen können, hin; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Schaffung wirksamerer Synergien zwischen den Initiativen im Rahmen des EFRE, des Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) sowie des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu prüfen; fordert die Kommission ferner auf zu prüfen, ob die bereits innerhalb der Regionalpolitik genutzten Strukturen auch auf die Verwaltung des ENPI angewandt werden könnten;

103. unterstreicht ferner die Kohäsionsrelevanz des EU-Erweiterungsprozesses mit dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA), das den Beitrittskandidaten u.a. zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung von Kohäsionsstrukturen dient; weist auf die Probleme bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten hin; erinnert an die ursprünglichen Ziele des IPA-Instruments, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung des Aufbaus von Kapazitäten und Institutionen und die Unterstützung der Kandidatenländer bei den ersten Schritten zur Umsetzung der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft, um sie auf die vollständige Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zum Zeitpunkt des Beitritts vorzubereiten; fordert die Kommission auf, Probleme in der Funktionsweise des IPA-Instruments zu ermitteln;

104. wiederholt die Forderung nach einer verantwortlichen Einbeziehung des Ausschusses für regionale Entwicklung in die künftige Ausgestaltung der Instrumente;

*

* *

105. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Verwaltungschefs der EU-Regionen und der Bundesländer zu übermitteln.

EU-Budgethilfe an Entwicklungsländer

P7_TA(2011)0317

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zur Zukunft der EU-Budgethilfe an Entwicklungsländer (2010/2300(INI))

(2013/C 33 E/05)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die 2005 auf dem G8-Gipfel in Gleneagles sowie auf allen nachfolgenden G8- und G20-Gipfeln eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf den Umfang der Hilfe, die Hilfe für das südlich der Sahara gelegene Afrika und die Qualität der Hilfe,

— in Kenntnis der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000,

— unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik ([1]) und den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik ([2]),

— unter Hinweis auf die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und den Aktionsplan von Accra,

— gestützt auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem es heißt: „Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung“,

— unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ([3]) („Development Cooperation Instrument“ - nachstehend DCI),

— gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 des Cotonou-Abkommens,

([1]) ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.
([2]) Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2007 (09558/2007).
([3]) ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2006 zur Wirksamkeit der Hilfe und zur Korruption in den Entwicklungsländern ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2008 sind ([2]),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt in zweiter Lesung vom 3. Februar 2011 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ([3]),

— in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 11/2010 des Europäischen Rechnungshofs über die Verwaltung allgemeiner Budgethilfen in AKP-Staaten sowie in lateinamerikanischen und asiatischen Ländern durch die Kommission,

— in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über „Die Zukunft der EU-Budgethilfe an Drittstaaten“ (KOM(2010)0586),

— in Kenntnis des Dokuments der Kommission von 2007 mit dem Titel: „Leitlinien für die Programmierung, Konzeption und Verwaltung allgemeiner Budgethilfen“,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission von 2008 mit dem Titel „Budgethilfen - Der wirksame Weg zur Finanzierung der Entwicklung?“,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche Entwicklung, Finanz- und Handelsfragen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zur Budgethilfe als Mittel der Vergabe öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA) in den AKP-Ländern,

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A7-0206/2011),

A. in der Erwägung, dass die Verringerung und letztendliche Beseitigung der Armut nach dem Vertrag von Lissabon zu den Hauptzielen der Entwicklungspolitik der Europäischen Union gehören,

B. in der Erwägung, dass die Budgethilfe zu einer der wichtigsten Formen der Entwicklungshilfe geworden ist,

C. in der Erwägung, dass viele Geber die allgemeine und sektorbezogene Budgethilfe als ein Mittel betrachten, mit dem die Eigenverantwortung der Partnerländer für die entwicklungspolitischen Maßnahmen und nachhaltigen Reformprozesse gefördert wird, die nationalen Institutionen und Systeme zur Rechenschaftslegung gestärkt werden und das Wachstum, die Armutsminderung sowie die Verwirklichung der Entwicklungsziele gefördert werden,

D. in der Erwägung, dass operative Kapazitäten entwickelt werden müssen, um überhaupt erst die Voraussetzungen für programmbasierte Ansätze - einschließlich der Budgethilfe oder anderer Modelle - zu schaffen,

([1]) ABl. C 293 E vom 2.12.2006, S. 316.
([2]) ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 109.
([3]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0030.

E. in der Erwägung, dass die Budgethilfe eine Möglichkeit ist, bestimmte Schwächen des herkömmlichen, auf einzelne Vorhaben bezogenen Konzepts (hohe Transaktionskosten, Zersplitterung durch verschiedene Parallelsysteme) zu überwinden und so die im Vertrag von Lissabon betonte Kohärenz und Effizienz von EU-Maßnahmen zu stärken,

F. in der Erwägung, dass die Budgethilfe zur Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Hilfe beitragen sollte, besonders im Hinblick auf die Grundsätze der Eigenverantwortung und Harmonisierung, da es der politische Dialog zwischen Gebern und Empfängern ermöglicht, die betreffenden Zuwendungen an die Prioritäten anzupassen, die von den Ländern in ihren nationalen Strategien zur Verringerung der Armut aufgestellt wurden,

G. in der Erwägung, dass trotz der Risiken, auf die der Europäische Rechnungshof in seinem Berichten über die Budgethilfe hingewiesen hat, der „dynamische Ansatz" bei den allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Budgethilfen nach wie vor ein äußerst wichtiges Instrument des politischen Dialogs darstellt; in der Erwägung, dass die Budgethilfe dennoch auf keinen Fall als ein „Blankoscheck" angesehen werden darf,

H. in der Erwägung, dass die Verpflichtungen, die die Empfängerländer gegenüber allen ihren Partnern eingegangen sind, die Nutzung der Hilfen mitunter erschweren können, da die Bedingungen der Geber oft im Widerspruch zueinander stehen,

I. in der Erwägung, dass die Union im Rahmen ihrer Partnerschaftsabkommen bis heute die Verletzung von Menschenrechten (sogenannte Rechte der ersten Generation) stärker thematisiert hat als die Verletzung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte (sogenannte Rechte der zweiten Generation),

J. in der Erwägung, dass sich alle Geber untereinander absprechen sollten, um Widersprüche und Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Bedingungen für die Gewährung der Hilfe von vornherein auszuschließen,

K. in der Erwägung, dass es - entsprechend Art 2 Absatz 3 des Vertrags von Lissabon - ein Ziel der Europäischen Union ist, eine nachhaltige Soziale Marktwirtschaft zu fördern - und dies auch dann gelten sollte, wenn es um Entwicklungspolitik und nachbarschaftspolitische Beziehungen geht,

L. in der Erwägung, dass die Rechenschaftspflicht der Regierung des Partnerlandes gegenüber ihren Bürgern für die Verwaltung der Mittel dank der von seinem Parlament ausgeübten Kontrolle und der Information seiner Zivilgesellschaft im Bereich der öffentlichen Finanzen als wichtiger Beitrag zur Entwicklung ihrer Kapazitäten zu werten ist,

1. begrüßt die Initiative der Kommission auf der Grundlage des Grünbuchs über die Budgethilfe, die in erster Linie der Förderung der Entwicklung in den Partnerländern dienen soll, und fordert, dass die Kriterien für die Förderung im Rahmen dieser Hilfe präzisiert werden, um die Gefahr einer möglichen Verschwendung oder missbräuchlichen Verwendung dieser Form von Hilfe zu vermeiden, wobei Elemente wie etwa der Korruptionsindex der betreffenden Länder berücksichtigt werden sollten;

2. begrüßt den Konsultationsprozess auf europäischer Ebene; hofft, dass die Praxis der Vergabe der Budgethilfe objektiv analysiert und verbessert wird, um ihre Wirksamkeit zu steigern;

3. weist darauf hin, dass nach dem Vertrag von Lissabon die Verringerung und Beseitigung der Armut das wichtigste Ziel der Entwicklungspolitik der EU ist; betont, dass Armut viele Dimensionen hat, darunter die menschliche, wirtschaftliche, soziokulturelle, politische, geschlechtsspezifische und die Umweltdimension, die alle bei der Entwicklungspolitik der EU berücksichtigt werden müssen;

4. vertritt die Ansicht, dass die EU eine wirkliche Qualitätsänderung in den Partnerländern erwirken sollte; hält die Budgethilfe für ein wirksames Instrument zur Erreichung dieses Ziels, vorausgesetzt, sie geht einher mit einem wirksamen politischen und strategischen Dialog und ist an bestimmte Auflagen gebunden;

5. hebt die grundlegende und unabdingbare Rolle politischer Kohärenz bei der Durchführung einer hochwirksamen Entwicklungspolitik hervor; fordert, dass sich die Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf die Förderung von Demokratie und Menschenrechten, Frieden und Sicherheit konzentriert, die alle Schlüsselvoraussetzungen für nachhaltige Entwicklung sind; fordert systematischere Bemühungen im Hinblick auf eine durchgängige Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Katastrophenvorsorge in allen Politikbereichen;

6. vertritt die Ansicht, dass Steuern eine unabhängige Finanzierungsquelle für eine nachhaltige Entwicklung garantieren und eine wichtige Verbindung zwischen den Regierungen und Bürgern von Entwicklungsländern darstellen; fordert, den Aufbau einer tragfähigen Finanzverwaltung und einer flächendeckenden Steuerinfrastruktur zu einer der höchsten Prioritäten der Budgethilfe zu erklären; empfiehlt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Steueroasen, Steuerhinterziehung und illegaler Kapitalflucht in die Budgethilfepolitik einzubeziehen;

7. betont die Notwendigkeit, gegebenenfalls auf das Konzept der sektorbezogenen Budgethilfe zurückzugreifen, um die Hilfe stärker auf grundlegende soziale Bereiche zu konzentrieren, wie insbesondere Gesundheit, Bildung und Unterstützung der Gruppen, die am stärksten auf Hilfe angewiesen sind, besonders Personen mit Behinderungen;

8. stellt fest, dass die Budgethilfe nicht im Dienste der spezifischen wirtschaftlichen und strategischen Interessen der EU verwendet werden darf, sondern der Verwirklichung der Entwicklungsziele der Entwicklungsländer und ihrer Unterstützung bei der Erreichung dieser Ziele, insbesondere bei der Beseitigung von Armut und Hunger, dienen sollte;

9. erinnert an die innovative Rolle der Europäischen Union auf dem Gebiet der Budgethilfe und den von der Kommission aufgrund ihres einschlägigen Fachwissens beigesteuerten Mehrwert;

10. stellt fest, dass die Budgethilfe zur Stärkung nicht nur der Rechenschaftspflicht der Regierungen, sondern auch der Koordinierung zwischen den Gebern durch den damit einhergehenden Dialog über Haushaltsfragen beitragen kann; stellt fest, dass dies eine Möglichkeit für eine künftige bessere Koordinierung mit neuen Gebern ist;

11. betont, dass die Europäische Union bestrebt ist, andere Institutionen an ihren Erfahrungen teilhaben zu lassen, insbesondere im Rahmen des Hochrangigen Forums zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe in Busan;

12. betont, dass der von der Kommission und der Mehrheit der Budgethilfegeber gewählte dynamische Ansatz eine Reihe von Risiken birgt, denen ausreichend Rechnung getragen werden muss; fordert die Kommission auf, auf nationaler Ebene eine Bewertung der möglichen Risiken und Nutzen der Budgethilfe in den Partnerländern vorzunehmen;

13. fordert die EU auf, bei der Verwaltung der Budgethilfe auch Möglichkeiten ihrer Ergänzung mit anderen Formen der Hilfe zu nutzen;

14. betont die Notwendigkeit, sowohl die Kontrollmechanismen der Kommission als auch die parlamentarische Kontrolle sowie die Information der Zivilgesellschaft in den Ländern, die Empfänger von Budgethilfe sind, zu verstärken; betont ferner, dass die Einrichtung einer optimalen Kontrolle der öffentlichen Finanzen der Empfängerländer eine Vorbedingung für jegliche Gewährung von Mitteln sein muss;

15. erinnert daran, dass klar definierte, ausreichend fundierte und sorgfältig überwachte Indikatoren von wesentlicher Bedeutung sind, um die konkreten Auswirkungen der Budgethilfe in Drittländern aufzuzeigen, und dass die zuständigen Haushaltsbehörden regelmäßig aktualisierte Informationen über die Indikatoren und Leitlinien erhalten sollten, die der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Budgethilfe zugrunde liegen; unterstreicht, dass diese Indikatoren besser auf den spezifischen Bedarf der Partnerländer zugeschnitten werden müssen, um die von der Kommission verfolgten Einheitslösungen zu vermeiden, die potenziell kontraproduktiv sind;

16. fordert, dass die demokratische parlamentarische Kontrolle des Haushalts in den Empfängerländern zur Bedingung für die Gewährung von Budgethilfe gemacht wird; fordert eine breite Beteiligung der Parlamente und die Konsultation der Zivilgesellschaft in den Partnerländern, um eine demokratische Entscheidung über die Verwendung der Budgethilfemittel zu ermöglichen;

17. fordert die Kommission auf, vor der Gewährung der Budgethilfe sicherzustellen, dass sich die Ziele der Intervention in die nationalen Programme der Empfängerländer einfügen und die Grundsätze der Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz in Bezug auf andere Geber respektiert werden und die Zusätzlichkeit zu den von den Empfängerländern bereitgestellten Mitteln gewahrt ist;

18. fordert die Kommission im Hinblick auf die Sicherstellung der Relevanz der EU-Budgethilfe auf, ihren Planungs- und Konzipierungsprozess zu straffen, indem sie die Vorbereitung und Dokumentation der Beschlüsse zur Einleitung von Budgethilfemaßnahmen verbessert; fordert angesichts der Mittelknappheit in den Delegationen, die deren Möglichkeiten, bestimmte Tätigkeiten durchzuführen, oft beschränkt, die Kommission ferner auf, genügend qualifizierte Mitarbeiter für den Umsetzungsprozess bereitzustellen, da die Budgethilfe verschiedene analytische Fähigkeiten auf dem Gebiet der Projekt- und Programmfinanzierung verlangt;

19. verweist nachdrücklich auf die führende Rolle, die die nationalen Parlamente der Empfängerländer, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die lokalen Behörden übernehmen sollten, da sie am ehesten in der Lage sind, prioritäre Bereiche zu ermitteln, Länderstrategiepapiere auszuarbeiten und die Zuweisung von Haushaltsmitteln zu überwachen; fordert, dass die nationalen Parlamente die Länderstrategiepapiere und mehrjährigen Haushaltspläne in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft vor dem politischen Dialog mit den Gebern über die Budgethilfe annehmen, um die parlamentarische Kontrolle zu verstärken;

20. betont, wie wichtig die Wirksamkeit der von der EU gewährten Entwicklungshilfe ist; fordert die Entwicklung unabhängiger Bewertungssysteme auf EU-Ebene und eines Beschwerdemechanismus, der denjenigen offensteht, die aufgrund von EU-Hilfe Nachteile erlitten haben, sowie die Unterstützung von Rechenschaftsmechanismen innerhalb des jeweiligen Landes;

21. fordert die Kommission auf, eine umfassende Bilanz mit Zahlenangaben zur allgemeinen und sektorbezogenen Budgethilfe vorzulegen, die lokalen Verwaltungen gewährt wurde, und die Zweckmäßigkeit und die Risiken zu prüfen, die mit der Dezentralisierung eines Teils der Budgethilfe zur Ermöglichung echter Eigenverantwortung der Akteure in der lokalen Verwaltung verbunden sind;

22. fordert die EU auf, echte Eigenverantwortung der Entwicklungsländer für ihre Entwicklungsstrategie zu achten und zu fördern und darauf zu achten, dass die Entscheidungsträger in den betreffenden Ländern nicht durch den politischen Dialog im Zusammenhang mit der Budgethilfe an den Rand gedrängt werden, was die demokratische Rechenschaftspflicht unterminieren und zur Entpolitisierung der realen politischen Gegebenheiten in den betreffenden Ländern beitragen würde;

23. vertritt die Ansicht, dass die Budgethilfe bevorzugt den Regierungs- und Verwaltungssektoren mit den größten Auswirkungen auf die Verringerung der Armut zugute kommen sollte, besonders also den Ministerien für Gesundheit und Bildung;

24. vertritt ferner die Ansicht, dass die Gender-Perspektive im Rahmen der Budgethilfe berücksichtigt, d.h. in alle Phasen des Haushaltsverfahrens einbezogen werden sollte, und dass in diesem Sinne der Dialog mit Frauenvereinigungen gefördert werden sollte und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Indikatoren eingeführt werden müssen;

25. betont, dass die Kommission zur Stärkung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ihre Rolle als Vermittlerin zwischen den Regierungen, den Parlamenten und der Zivilgesellschaft weiter ausbauen sollte, und vertritt in diesem Sinne die Ansicht, dass ein prozentualer Anteil der Budgethilfe, der für die technische Unterstützung von Fachministerien vorgesehen ist, ebenso für den Ausbau der Kapazitäten der Parlamente und der Zivilgesellschaft verwendet werden könnte, damit diese ihrer Aufgabe, die Budgethilfe zu kontrollieren, in vollem Umfang gerecht werden können;

26. betont die herausragende Rolle von Geberorganisationen in der Unterstützung der Partnerländer bei der Entwicklung ihrer Kapazitäten und den positiven Einfluss der lokalen Projekthilfe auf Armutsreduzierung, breitenwirksames Wachstum und nachhaltige Entwicklung in den Partnerländern;

27. ist besorgt über die destabilisierenden makroökonomischen Auswirkungen und die Folgen, die eine plötzliche Aussetzung der Budgethilfen für die hilfsbedürftigsten Bevölkerungsgruppen haben könnte; schlägt einen von den Gebern nach Konsultation der Zivilgesellschaft und des Parlaments des Partnerlandes einvernehmlich festzulegenden Mechanismus vor, bei dem die Zahlungen im Rahmen der Budgethilfe schrittweise verringert werden, was dazu beitragen könnte, diese Auswirkungen zu mildern, den politischen Dialog zu fördern und einvernehmliche Lösungen für auftretende Schwierigkeiten zu finden;

28. ist der Auffassung, dass Budgethilfe genau wie programmierte Hilfe als Übergangsinstrument behandelt werden sollte und die Bemühungen um eine Stärkung der Fähigkeiten der Länder, sich aus eigenen Mitteln, beispielsweise durch Steuern, zu finanzieren, um von Zuwendungen aus Drittstaaten unabhängig zu werden, nicht behindern sollte;

29. fordert die Geber auf, die Koordinierung und Vorhersehbarkeit der Budgethilfe zu erhöhen und betont, dass sie bereit sein müssen, langfristige Verpflichtungen gegenüber den Partnerländern einzugehen;

30. fordert die EU auf, mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Drittstaaten sich dazu verpflichten, in Mechanismen zur Förderung ihrer finanziellen Stabilität zu investieren;

31. besteht in dieser Hinsicht auf der wirksamen Umsetzung der Vorschrift von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit („Development Cooperation Instrument" - nachstehend DCI), wonach „die Kommission […] systematisch einen ergebnisorientierten und auf Leistungsindikatoren gestützten Ansatz [verfolgt], dessen Konditionalität sie präzise definiert und überwacht, und […] die Bemühungen der Partnerländer um die Entwicklung parlamentarischer Kontroll- und Prüfkapazitäten und die Verbesserung der Transparenz und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen [unterstützt]"; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Bestimmungen auf die Budgethilfe für die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (AKP-Staaten) begünstigten Länder auszuweiten, für die bisher nur die eher technischen Kriterien des Artikels 61 Absatz 2 des Abkommens von Cotonou gelten;

32. ist der Auffassung, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Einsatz von Budgethilfe um eine wichtige strategische Entscheidung im Rahmen der Beziehungen der Union zu ihren Partnerländern handelt, Artikel 290 AEUV (delegierte Rechtsakte) auf die Festlegung der Kriterien für die Förderung im Rahmen dieser Hilfe angewandt werden muss, wobei der Rat und das Parlament als die beiden Gesetzgeber gemeinsam über sämtliche Befugnisse hinsichtlich deren Anwendung verfügen sollten, wozu gegebenenfalls auch das Recht gehört, den delegierten Rechtsakt zu widerrufen;

33. weist darauf hin, dass ungenügende Kapazitäten und besonders schwache Verwaltungsstrukturen der Grund dafür sind, dass zahlreiche Entwicklungsländer nicht in den Genuss von Budgethilfe gelangen;

34. vertritt die Ansicht, dass sich Finanzierungsbeschlüsse über Budgethilfen nicht nur am erwarteten Nutzen, sondern auch an den kurz- und langfristigen Risiken orientieren müssen, denen sowohl die Geberländer als auch die Partnerländer ausgesetzt sind; stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht [1] voll mit dieser Bewertung übereinstimmt, in dem hervorgehoben wird, dass erst noch ein solider Rahmen für das Risikomanagement entwickelt und umgesetzt werden muss;

35. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2009 bei den Zahlungen für Budgethilfe eine starke Häufung nicht quantifizierbarer Fehler festgestellt hat, die darauf zurückzuführen waren, dass die Einhaltung der Zahlungsbedingungen nicht in strukturierter und formalisierter Art und Weise nachgewiesen wurde; nimmt gleichzeitig mit Genugtuung zur Kenntnis, dass sich der Nachweis der Förderfähigkeit, wie vom Rechnungshof festgestellt, im Rahmen des zehnten EEF durch die klareren Bewertungsrahmen, die jetzt routinemäßig angewandt werden, erheblich verbessert hat;

[1] Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes Nr. 11/2010: „Verwaltung allgemeiner Budgethilfen in AKP-Staaten sowie in lateinamerikanischen und asiatischen Ländern durch die Kommission".

36. erinnert daran, dass öffentliche Investitionen in öffentliche Güter wie Bildung, soziale Sicherheit, Infrastrukturen und Produktionskapazitäten insbesondere im Hinblick auf die kleinbäuerliche Landwirtschaft und die Unterstützung lokaler Märkte von wesentlicher Bedeutung für erfolgreiche Entwicklungsstrategien sind;

37. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in den besonderen Bedingungen für leistungsbezogene variable Tranchen die Indikatoren, Zielvorgaben, Berechnungsmethoden und Verifizierungsquellen klar angegeben werden und dass in den Berichten der Delegationen die Fortschritte bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen konsequent und fundiert dargelegt werden, indem klare Kriterien festgelegt werden, anhand deren die Fortschritte zu bewerten sind, und die erzielten Fortschritte und die Gründe, aus denen das Reformprogramm u. U. nicht nach Plan umgesetzt wurde, genannt werden;

38. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in den Empfängerländern zu treffen, wozu gegebenenfalls auch die Aussetzung der Auszahlungen zählen sollte; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen engen und regelmäßigen Dialog mit Partnerregierungen über Korruptionsprobleme zu unterhalten und dem Bedarf der jeweiligen Empfängerländer am Aufbau ihrer Kapazitäten zur Stärkung der Mechanismen im Zusammenhang mit Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung ausreichende Beachtung zu schenken;

39. hält die Vorhersehbarkeit der Mittelflüsse für einen der wichtigsten Faktoren zur Sicherstellung der Qualität der Ausgaben, da die Partnerländer dadurch in die Lage versetzt werden, eine langfristige Ausgabenplanung vorzunehmen und nachhaltige Verbesserungen in bestimmten Politikfeldern zu bewirken; tritt dafür ein, dass ein solcher Ansatz durch die Fiskalpolitik der Partnerländer und die Mobilisierung inländischer Einnahmen verstärkt werden sollte, um langfristig eine Verringerung der Abhängigkeit von Entwicklungshilfe zu bewirken;

40. stellt ferner fest, dass das Fehlen von Fortschritten bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen nach wie vor eine große Zahl von Ländern von der Gewährung der Budgethilfe ausschließt;

41. vertritt die Ansicht, dass die Budgethilfe in den Entwicklungsländern schrittweise erfolgen sollte, d.h. dass sie ausgehend von einem anfänglich begrenzten Umfang allmählich in dem Maße erhöht wird, in dem in den Partnerländern bessere Kapazitäten aufgebaut werden;

42. bekräftigt, dass die Budgethilfe die Verringerung der Armut und besonders Fortschritte im Sinne der Millenniumsentwicklungsziele und Grundsätze wie Partnerschaft, Wirksamkeit der Hilfe und Kohärenz der Entwicklungshilfepolitik ermöglichen sollte; begrüßt ergebnisorientierte Anreize, betont jedoch, dass Auszahlungsschwankungen möglichst vorhersehbar sein sollten, um sich nicht negativ auf die Haushaltsplanung auszuwirken; erinnert daran, dass Budgethilfe nur denjenigen Ländern gewährt werden sollte, die Mindestnormen im Bereich der Regierungsführung und der Menschenrechte achten und bewahren; betont, dass Bedingungen im Zusammenhang mit makroökonomischen Reformen mit der menschlichen und sozialen Entwicklung vereinbar sein müssen;

43. ermutigt die Entwicklungsländer und die Kommission, die partizipative Entwicklung im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens von Cotonou und den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zu fördern, besonders was die Förderung und Konsultation der Zivilgesellschaft und der regionalen und lokalen Behörden betrifft;

44. betont, dass es bei der Gewährung von Budgethilfe zugunsten von AKP-Ländern, die Bananenlieferanten sind und von Stützungsmaßnahmen in diesem Sektor profitieren, wichtig ist, in die variable Tranche auf der Grundlage der sogenannten „governance indicators" die spezifischen Bedingungen aufzunehmen, die in dem neuen Artikel 17a vorgeschlagen werden, dessen Aufnahme in die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 (DCI) das Parlament gemäß seinem in zweiter Lesung am 3. Februar 2011 angenommenen oben genannten Standpunkt vorgeschlagen hat;

45. fordert, dass die Kommission die Abkommen mit den Entwicklungsländern im Bereich der Budgethilfe sowie die MDG-Vereinbarungen veröffentlicht;

46. betont, dass sektorspezifische Budgethilfe unter bestimmten Voraussetzungen eine nützliche Zwischenoption sein kann, um den betroffenen Regierungen und Parlamenten mehr Eigenverantwortung für die Hilfsfonds zu geben und diese Mittel zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele einzusetzen;

47. vertritt die Ansicht, dass Länder mit reichen Erdöl- und Mineralienvorkommen das Potential zur Finanzierung ihrer eigenen Entwicklung und zur Bekämpfung der Armut durch transparente Systeme der Steuererhebung und eine gerechte Umverteilung des Reichtums besitzen;

48. vertritt die Ansicht, dass die MDG-Verträge grundsätzlich ein Beispiel für eine qualitativ hochwertige, ergebnisorientierte Budgethilfe darstellen (Langfristigkeit, Vorhersehbarkeit, Konzentration auf soziale Bereiche usw.); fordert die Kommission in diesem Sinne auf, 2011 eine Bewertung der MDG-Verträge zu veröffentlichen und die Möglichkeit zu prüfen, sie auf eine größere Zahl von Ländern auszuweiten;

49. fordert die Kommission auf, anlässlich der Halbzeitbewertung auch die Bedingungen und Leistungsindikatoren im Rahmen der Länderstrategiepapiere zu veröffentlichen; vertritt die Ansicht, dass die Leistungsindikatoren der Budgethilfe Aufschluss darüber geben müssen, inwieweit die Ziele der Armutsverringerung erreicht und die MDG verwirklicht wurden;

50. wiederholt seine früheren Aufforderungen an die Kommission, von Kontrollen des Inputs zur Messung der Ergebnisse anhand von Indikatoren überzugehen, indem ihr Berichterstattungssystem dahingehend verbessert wird, dass der Schwerpunkt auf die Wirksamkeit der Programme gelegt wird;

51. stellt fest, dass hinsichtlich der Wirksamkeit entwicklungspolitischer Maßnahmen in den Partnerländern die Bedingungen vor Ort und die Beachtung der im Vertrag verankerten Werte der EU, darunter der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, umfassend berücksichtigt werden müssen; betont, dass der tatsächliche Bedarf ein ausschlaggebendes Kriterium für die Zuweisung von Entwicklungshilfemitteln der EU bleiben muss;

52. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein öffentliches Register einzurichten, in dem die Vereinbarungen über Budgethilfe, die Verfahren und Entwicklungsindikatoren transparent aufgelistet sind, um die demokratischen Institutionen des betreffenden Landes zu stärken und eine gegenseitige Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

53. fordert die Mitgliedstaaten auf, in der Entwicklungshilfepolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene geschlossener vorzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Europäischen Außendienst in Anspruch zu nehmen, um ihr Vorgehen im Bereich der Budgethilfe besser mit der Kommission abzustimmen, um Überschneidungen und Inkohärenzen zu vermeiden;

54. erinnert die Kommission und die Mitgliedstaaten daran, dass sie die Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklungshilfe untereinander abstimmen und die damit einhergehende Rechenschaftspflicht, die alle Parteien bindet, stärken müssen;

55. ist zutiefst davon überzeugt, dass eine eingehende Analyse der künftigen Budgethilfe der EU an Drittländer sich mit dem Problem der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan der EU befassen muss; ist sich der historischen und institutionellen Hintergründe der derzeitigen Situation bewusst, glaubt aber, dass die Zeit gekommen ist, dass der Rat, die Mitgliedstaaten und die AKP-Länder anerkennen, dass dieser Zustand der Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Budgethilfe abträglich ist; betont jedoch, dass eine solche Einbeziehung in den Haushaltsplan nicht dazu führen darf, dass der für die Entwicklungspolitik vorgesehene Gesamtmittelansatz gekürzt wird;

56. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, in Einklang mit der in anderen Politikbereichen bewährten Praxis die Koordinierung ihrer jeweiligen Budgethilfe an Drittstaaten zu verbessern, um mögliche oder bestehende Überschneidungen, Widersprüche und Ungereimtheiten zu vermeiden oder zu beseitigen; bedauert, dass Bewertungen gezeigt haben, dass auf der Ebene der Sektoren die Schwäche der Politik, der Institutionen und der Systeme der Erbringung von Dienstleistungen die Geber dazu veranlasst hat, Projekte mit Hilfe ihrer eigenen Systeme durchzuführen und bilateral anstatt abgestimmt vorzugehen, was gerade in Zeiten knapper Mittel völlig inakzeptabel ist und es der EU

außerordentlich erschwert, ihre Zusagen hinsichtlich der leichteren Vorhersehbarkeit der Hilfe einzuhalten; bekräftigt seine Ansicht, dass sich die EU-Budgethilfe in sämtlichen Phasen der Vorbereitung und Durchführung auf spezifische Bereiche konzentrieren sollte, die den größten Mehrwert versprechen;

57. fordert die Kommission auf, die Öffentlichkeit für die mit der Praxis der Budgethilfe verbundenen Risiken zu sensibilisieren, aber auch die positiven Auswirkungen der Budgethilfe, die den Partnern zu größerer Eigenständigkeit verhelfen kann, herauszustellen;

58. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre finanzielle Unterstützung verlässlich fortzusetzen und begleitend dazu beratende Unterstützung zu gewähren, was die technische Seite der Verwaltung der öffentlichen Finanzen anbelangt;

59. betont, dass durch eine bessere Koordinierung die Mittelzuweisung optimiert, der Austausch bewährter Verfahren gefördert und die Wirksamkeit der Budgethilfen verbessert werden soll;

60. vertritt die Auffassung, dass die Union den Wertzuwachs anerkennen und sich zunutze machen sollte, der sich aus ihrem großen politischen Gewicht und der potentiell großen Tagweite ihres Handelns ergibt, damit sichergestellt ist, dass der politische Einfluss in einem angemessenen Verhältnis zur geleisteten Finanzhilfe steht;

61. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach

P7_TA(2011)0318

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Thema „Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach“ (2011/2034(INI))

(2013/C 33 E/06)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach – ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz“ (KOM(2010)0677),

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Energy infrastructure priorities for 2020 and beyond – a blueprint for an integrated European energy network“ (Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach – ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz; SEK(2010)1395),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie“ (KOM(2010)0639),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010)2020),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Erneuerbare Energien: Fortschritte auf dem Weg zum Ziel für 2020“ (KOM(2011)0031),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG ([1]),

([1]) ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Analyse der Optionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um mehr als 20 % und Bewertung des Risikos der Verlagerung von CO_2-Emissionen“ (KOM(2010)0265).

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO_2-armen Wirtschaft bis 2050“ (KOM(2011)0112),

— unter Hinweis auf das dritte Legislativpaket zum Energiebinnenmarkt mit dem Titel „Neue Energie für Europa: Ein echter Markt mit sicherer Versorgung“ ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung ([2]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ressourcenschonendes Europa – eine Leitinitiative innerhalb der Strategie Europa 2020“ (KOM(2011)0021),

— unter Hinweis auf die Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich ([4]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Realisierung der transeuropäischen Energienetze im Zeitraum 2007–2009 (KOM(2010)0203),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2010 zur Mobilisierung der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Erleichterung des Übergangs zu einer energieeffizienten, kohlenstoffarmen Wirtschaft ([5]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Eine Energiepolitik für Europa“ (KOM(2007)0001),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Vorrangiger Verbundplan“ (KOM(2006)0846),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG ([6]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu dem Thema „Weg zu einer neuen Energiestrategie für Europa 2011–2020“ ([8]),

([1]) ABl. L 211 vom 14.8.2009.
([2]) ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1.
([3]) ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1.
([4]) ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31.
([5]) ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 107.
([6]) ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.
([7]) ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.
([8]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0441.

Dienstag, 5. Juli 2011

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2010 zu der Überarbeitung des Aktionsplans für Energieeffizienz ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2011 ([2]) zu dem Thema „Europa 2020“,

— gestützt auf Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 170 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorsieht, dass die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur beiträgt,

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0226/2011),

A. in der Erwägung, dass die größten energiepolitischen Herausforderungen die Bekämpfung des Klimawandels, die Stärkung der Sicherheit und Autonomie der Energieversorgung bei gleichzeitiger Senkung des Gesamtenergieverbrauchs und Verringerung der Einfuhren und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, die Diversifizierung der Energielieferanten und Energiequellen, die Verwirklichung eines wettbewerbsgeprägten Energiebinnenmarktes und die Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu einer nachhaltigen, erschwinglichen, sicheren und effizienten Energieversorgung sind,

B. in der Erwägung, dass mit der gemeinsamen Energiepolitik auf der Ebene der EU das gemeinschaftliche Ziel verfolgt wird, alle Verbraucher (Haushalte und Industrie) unterbrechungsfrei und zu erschwinglichen Preisen mit Energieerzeugnissen und -dienstleistungen zu versorgen;

C. in der Erwägung, dass für den Fall einer Energiekrise in einem Mitgliedstaat die Versorgungssicherheit gewährleistet und die Solidarität unter den Mitgliedstaaten gestärkt werden muss;

D. in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon eine besondere rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung einer EU-Energiepolitik bietet, in deren Rahmen ein länder- und regionenübergreifender Verbund der Energienetze der Mitgliedstaaten vorangebracht wird, was erforderlich ist, um die übrigen Ziele der EU in den Bereichen Energiepolitik und Energiesolidarität zu verwirklichen (Funktionieren des Energiebinnenmarkts, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energieträger, Versorgungssicherheit, Diversifizierung der Energiequellen und -versorgungsmöglichkeiten),

E. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Ziele für 2020 – insbesondere die Ziele der Einbindung erneuerbarer Energiequellen und der Erhöhung ihres Anteils an der Energieerzeugung – und des langfristigen Ziels der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 % zu verringern, gefährdet wird, wenn die Energieinfrastruktur der Union nicht rechtzeitig modernisiert, ausgebaut, vernetzt und an stärker auf Nachhaltigkeit ausgerichtete und effizientere Strukturen der Energieerzeugung und -übertragung und des Energieverbrauchs angepasst wird,

F. in der Erwägung, dass die Planung von Investitionen in die Infrastruktur und die damit verbundenen Entscheidungen auf der Grundlage von Langzeitszenarien erfolgen müssen, in denen den voraussichtlichen Fortschritten und dem zusätzlichen technischen Entwicklungsbedarf Rechnung getragen wird,

G. in der Erwägung, dass sowohl die Energieübertragungs- als auch die Energieverteilungsinfrastruktur in Europa in einigen Bereichen angepasst werden müssen, damit mehr Energie aus erneuerbaren Quellen in die Netze eingespeist werden kann,

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0485.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0068.

H. in der Erwägung, dass ein offener, transparenter, integrierter und wettbewerbsgeprägter EU-Energiebinnenmarkt erforderlich ist, damit wettbewerbskonforme Energiepreise, Energieversorgungssicherheit und Nachhaltigkeit sowie eine effiziente und großflächige Nutzung erneuerbarer Energiequellen bewirkt werden, und dass die Vollendung dieses Binnenmarkts in allen Mitgliedstaaten nach wie vor eine große Herausforderung ist,

I. in der Erwägung, dass es entscheidend sein dürfte, die bestehenden Rechtsvorschriften, darunter die Regulierungsmaßnahmen im Rahmen des dritten Energiebinnenmarktpakets, rechtzeitig und vollständig umzusetzen und bis zur Verkündung des einschlägigen Urteils des Gerichtshofs [1] in angemessener Form Mitteilungen über Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur zu verfassen, damit ein Überblick über potenzielle Bedarfs- und Nachfragelücken bzw. Investitionshemmnisse gewonnen werden kann,

J. in der Erwägung, dass in einem Drittel der Union die Verbundkapazität bzw. deren Verfügbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten in Anbetracht des 2002 auf der Tagung des Europäischen Rates festgelegten Verbundziels von 10 % nach wie vor unzureichend ist und dass sich bestimmte Gebiete immer noch in einer Insellage befinden und von einem einzigen Lieferanten abhängig sind, wodurch eine wirkliche Integration der Märkte, der Marktliquidität und der Energieströme verhindert wird,

K. in der Erwägung, dass den besonderen Bedürfnissen von natürlichen Inseln und Regionen in äußerster Randlage, beispielsweise der Kanarischen Inseln, von Madeira, der Azoren und der französischen Gebiete in äußerster Randlage, im Zusammenhang mit der Energieinfrastruktur Rechnung getragen werden sollte,

L. in der Erwägung, dass die Energieübertragungsnetze in Südosteuropa weniger engmaschig als in den übrigen Gebieten des Kontinents sind,

M. in der Erwägung, dass alternative Versorgungs- und Transitwege und neue Verbindungsleitungen wichtig sind, damit die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in die Tat umgesetzt werden kann,

N. in der Erwägung, dass ein besonderer Schwerpunkt auf bislang nicht abgeschlossene Projekte gelegt werden muss, die die EU gemäß der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG zu vorrangigen Projekten erklärt hat,

O. in der Erwägung, dass mit dem dritten Energiepaket ein Rechtsrahmen geschaffen wurde, durch den sich die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Energiemarkt verbessern sollte,

P. in der Erwägung, dass die gegenwärtig geplante Energieinfrastruktur mit den Markterfordernissen und den langfristigen klima- und energiepolitischen Zielen der EU und deren Umsetzung in die jeweiligen innerstaatlichen energiepolitischen Maßnahmen im Einklang stehen muss, wobei vorrangig die Energiequellen zu nutzen sind, die die Gesellschaft und die Umwelt nicht belasten,

Q. in der Erwägung, dass verstärkte Investitionen in die Erdgas- und Stromübertragungskapazität erforderlich sind, um die 20-20-20-Ziele der EU in der Energiepolitik zu verwirklichen und die für die Zeit nach 2020 vorgesehenen neuen Strukturen für eine Energieerzeugung mit ausgesprochen niedrigen CO_2-Emissionen zu schaffen,

R. in der Erwägung, dass der Ausbau der Energieinfrastruktur von strategischer Bedeutung ist, wenn die Ziele des SET-Plans (Strategic Energy Technology Plan) verwirklicht werden sollen,

[1] Rechtssache C-490/10 Parlament / Rat zur Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur.

S. in der Erwägung, dass Energieeffizienz ein leistungsfähiges und kostenwirksames Instrument ist, mit dem in der Zukunft Nachhaltigkeit im Energiesektor erreicht werden kann, weil durch eine Senkung der Energienachfrage die Einfuhrabhängigkeit verringert, der Standortverlagerung von Anlagen als Reaktion auf steigende Kosten entgegengewirkt und durch sinnvolle Investitionen in vorhandene und neue Anlagen der Bedarf an Investitionen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft in die Energieinfrastruktur gesenkt werden kann,

T. in der Erwägung, dass intelligente Netze eine große Chance dafür bieten, dass in das Gefüge von Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung einerseits und den Endverbrauchern andererseits auch der Effizienzgedanke Eingang findet, wodurch ein rationaler Energieverbrauch und folglich eine Steigerung der Energieeffizienz bewirkt werden,

U. in der Erwägung, dass im Zuge der Erweiterung der Verbundkapazitäten zwischen den Erdgasnetzen entlang der Südwestachse im Nord-Süd-Korridor die auf der Iberischen Halbinsel vorhandenen Kapazitäten sowohl für Flüssiggaseinfuhren als auch für die Untertagespeicherung genutzt werden können, wodurch ein Beitrag zur Versorgungssicherheit in der EU geleistet und gleichzeitig ein wichtiger Schritt zu einem wirklich integrierten Energiebinnenmarkt unternommen wird,

V. in der Erwägung, dass langwierige Genehmigungsverfahren und fehlende Koordinierung zwischen den staatlichen Stellen erhebliche Verzögerungen und Zusatzkosten bewirken können, insbesondere bei länderübergreifenden Projekten,

W. in der Erwägung, dass die Verwirklichung länderübergreifender Energieinfrastrukturvorhaben vor allem durch langwierige Zulassungsverfahren und fehlende Methoden und Instrumente für die Aufteilung der Kosten und des Nutzens behindert wird,

X. in der Erwägung, dass in dieser Angelegenheit in der Öffentlichkeit eine Debatte auf hohem Niveau geführt werden muss und den Umweltrechtsvorschriften der EU gebührend Rechnung zu tragen ist,

Y. in der Erwägung, dass den Regulierungsbehörden große Bedeutung zukommt, was die Schaffung eines verbraucherfreundlichen, integrierten und wettbewerbsgeprägten Energiebinnenmarkts anbelangt,

Z. in der Erwägung, dass laut Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach – ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz“ im kommenden Jahrzehnt 200 Milliarden Euro für die Finanzierung des Energieinfrastrukturbedarfs benötigt werden, und in der Erwägung, dass die Hälfte dieses Betrags von den Mitgliedstaaten aufgebracht werden muss,

AA. in der Erwägung, dass marktgestützte Instrumente und das Nutzerprinzip die Grundlage für die Finanzierung der Energieinfrastruktur bleiben müssen und dass – unter Wahrung der Transparenz und auf Einzelfallbasis – in begrenztem Umfang öffentliche Mittel erforderlich sein könnten, um bestimmte, wirtschaftlich nicht unbedingt tragfähige Vorhaben von europäischem Interesse zu finanzieren, wobei es gilt, für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Energiebinnenmarkt der EU zu sorgen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und die effiziente Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Netze zu fördern,

AB. in der Erwägung, dass möglichst rasch umfassende Investitionen getätigt werden müssen,

AC. in der Erwägung, dass die regionalen Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als bedeutende Wirtschaftsakteure in Energieangelegenheiten von entscheidender Bedeutung sind, weil sie für zahlreiche Aktivitäten im Zusammenhang mit der allgemeinen und der Regionalplanung, die Erteilung von Bewilligungen und Genehmigungen für Infrastrukturgroßvorhaben, Investitionen, die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Energieerzeugung zuständig und zudem verbrauchernah sind,

Strategische Planung der Energieinfrastruktur

1. hebt hervor, dass es eine Querschnittsaufgabe staatlicher Stellen ist, der Öffentlichkeit durch die Verwirklichung gesellschafts- und umweltpolitischer Ziele zu dienen, die Hauptverantwortung für den Ausbau der Energieinfrastruktur aber auch weiterhin einem ordnungsgemäß regulierten Markt obliegen sollte;

2. hält es für entscheidend, die bestehenden Rechtsvorschriften – darunter die Regulierungsmaßnahmen im Rahmen des dritten Energiebinnenmarktpakets – rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig umzusetzen, um so bis spätestens 2014 einen integrierten und wettbewerbsgeprägten europäischen Binnenmarkt zu schaffen;

3. betont, dass die aktuellen Maßnahmen und Rechtsvorschriften durchgesetzt werden müssen, damit die bestehende Energieinfrastruktur zugunsten der europäischen Verbraucher besser genutzt wird; fordert die Kommission und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auf, die Durchführung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, wie etwa derjenigen im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Use it or lose it", strenger zu überwachen;

4. ist der Ansicht, dass ein in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern ausgearbeiteter Ansatz der EU benötigt wird, um die Vorteile neuer Infrastruktur umfassend zu nutzen, und betont, dass in Bezug auf die Auswahl von Infrastrukturvorhaben eine komplementäre harmonisierte Methode ausgearbeitet werden muss, die mit den Vorschriften des Binnenmarkts im Einklang steht; vertritt die Auffassung, dass bei dieser Methode den europäischen und regionalen Perspektiven Rechnung getragen werden sollte, damit Ungleichheiten beseitigt und die Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt optimiert werden;

5. betont, dass die Planung von Energieinfrastrukturvorhaben uneingeschränkt dem Vorsorgeprinzip entsprechen sollte; ist der Ansicht, dass jeder einzelne Aktionsplan einer sorgfältigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollte, bei der den lokalen und regionalen Umweltbedingungen Rechnung getragen wird;

6. betont, wie wichtig es ist, für hinreichend Sicherheit in Bezug auf die Versorgung der EU mit energetischen Rohstoffen zu sorgen und vorteilhafte Beziehungen zu nicht der EU angehörenden Liefer- und Transitländern aufzubauen, und zwar durch Kooperation bei den entsprechenden regionalen und weltweiten Transportleitungen;

7. betont, dass das Referenzszenario für die Bewertung der 2020 benötigten Energieinfrastruktur transparent sein und mit den allgemeinen energiepolitischen Zielen gemäß Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Fahrplan der EU für die Zeit bis 2050, mit der Politik der EU in anderen Bereichen (wie Verkehr, Gebäude und dem System für den Handel mit Emissionsberechtigungen (EHS)), mit den im Interesse der angestrebten Energieeinsparung von 20 % notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen (vor allem mit dem Energieeffizienzplan), mit den potenziellen Auswirkungen des technologischen Fortschritts – insbesondere im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der wachsenden Bedeutung von Elektrofahrzeugen –, mit der Bereitstellung intelligenter Netze und mit den Initiativen „Intelligente Städte" und „Intelligente Regionen" im Einklang stehen muss;

8. unterstützt die rasche Einführung der Innovationspartnerschaft „Intelligente Städte" und fordert die einschlägigen, an den Planungsverfahren für eine nachhaltige Stadtentwicklung beteiligten Partner auf, die Zuschüsse besser zu bewerben und zu nutzen, die im Rahmen der Initiative JESSICA (Joint European Support for Sustainable Investment in City Areas – Gemeinsame europäische Unterstützung für nachhaltige Investitionen in städtische Gebiete) und der Fazilität ELENA (European Local ENergy Assistance – Europäische Energiehilfe auf lokaler Ebene) bereitgestellt werden können, um Städte und Regionen dabei zu unterstützen, tragfähige Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeffizienz, Erzeugung von Energie durch saubere Verbrennung und aus erneuerbaren Quellen und nachhaltiger Stadtverkehr zu beginnen; weist darauf hin, dass im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) länderübergreifende Finanzierungsmöglichkeiten gemeinsam mit Nachbarländern bestehen;

9. hebt hervor, dass nach Maßgabe einer Hierarchie in Bezug auf die Wichtigkeit und im Interesse der Kosteneffizienz ermittelt werden muss, wo dank Energieeffizienzmaßnahmen nur noch ein Mindestmaß an Infrastruktur benötigt werden könnte, wo vorhandene innerstaatliche und länderübergreifende Infrastruktur nachgerüstet oder modernisiert werden kann und wo neue Infrastruktur benötigt wird und neben bestehender Energie- bzw. Transportinfrastruktur errichtet werden kann;

10. ist der Ansicht, dass es möglich ist, durch die Einführung von Programmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Verkehr den Energieverbrauch und die Schadstoffemissionen zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen;

11. hält es für besonders wichtig, potenzielle künftige Missverhältnisse zwischen Energienachfrage und -verbrauch sowie möglicherweise in der Zukunft zu Tage tretende Mängel bei der entsprechenden Erzeugungs- und Übertragungsinfrastruktur zu ermitteln;

12. betont, wie wichtig es ist, die Marktstrukturen in der EU zu harmonisieren und gemeinsame europäische Infrastrukturvorhaben auszuarbeiten, um den Betrieb der Verbundnetze innerhalb Europas und der Verbindungsleitungen mit Drittländern sicherzustellen;

13. vertritt die Auffassung, dass durch den Ausbau der Strominfrastruktur zwischen der EU und Drittländern und in einigen Fällen auch durch bereits bestehende Strominfrastruktur das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen entstehen oder – sofern es bereits besteht – steigen kann; fordert die Kommission auf, dies zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die EU diesem Problem wirksam begegnen könnte, beispielsweise dadurch, dass sie die Einhaltung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen verlangt;

14. fordert die Netzbetreiber, die Regulierungsbehörden einschließlich der ACER und die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern und den Behörden von Drittländern die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass durch die Kompatibilität der Strominfrastruktur der EU mit derjenigen von Drittländern und die entsprechende Netzstabilität dafür gesorgt werden kann, dass sich die Energieversorgungssicherheit der Mitgliedstaaten verbessert;

15. betont, dass nicht nur länderübergreifende Vorhaben, sondern auch die Fernleitungsnetze innerhalb der EU wichtig genommen werden sollten, weil sie von entscheidender Bedeutung sind, was die Integration der Energiemärkte, die Einspeisung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom in die Netze und die Leitungsnetzsicherheit, die Anbindung von Energieinseln und den Abbau von Engpässen innerhalb der EU mit Auswirkungen auf das gesamte europäische Stromversorgungsnetz anbelangt; hebt hervor, dass sichergestellt werden muss, dass abgelegenen Gebieten und ihren örtlichen Belangen gebührend Rechnung getragen wird;

16. weist darauf hin, wie wichtig eine neue Infrastruktur ist, durch die Energieinseln angebunden, die Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten beendet und die Versorgungssicherheit verbessert wird;

17. betont, dass nach 2015 keine Region der EU-Mitgliedstaaten, auch keine Inselregion, von den europäischen Erdgas- und Stromnetzen abgekoppelt oder damit konfrontiert sein sollte, dass ihre Energieversorgungssicherheit wegen fehlender Verbindungsleitungen gefährdet ist;

18. begrüßt die Bemühungen der Kommission um die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und fordert, dass für solche regionalen Initiativen zusätzlich Anleitung geboten wird;

19. weist auf die Möglichkeiten hin, die bestehende Vereinbarungen über die regionale Zusammenarbeit in der EU für die Entwicklung und Intensivierung länderübergreifender Energieinfrastrukturvorhaben – insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energiequellen – bieten, und fordert, dass die Instrumente der regionalen Zusammenarbeit (Euregio, EVTZ) auch tatsächlich genutzt werden;

20. ist der Ansicht, dass regionale Initiativen ausgebaut und weiterentwickelt werden müssen, weil sie am besten in die spezifischen Abläufe im Zusammenhang mit dem Betrieb des Energieerzeugungssystems in der jeweiligen Region eingebunden sind (beispielsweise Struktur der regionalen Erzeuger, Windenergie, Netzbeschränkungen, Verfügbarkeit der Energiequellen);

21. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und Regionen auf innerstaatlicher und europäischer Ebene dazu beiträgt, Energieinseln anzubinden, den Energiebinnenmarkt zu vollenden und Energieinfrastrukturvorhaben umzusetzen; vertritt die Auffassung, dass das kohäsionspolitische Ziel der territorialen Zusammenarbeit in der EU und makroregionale Strategien die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit bei länderübergreifenden Vorhaben verbessern können, um effiziente und intelligente Verbindungsleitungen zwischen nichtkonventionellen lokalen und regionalen Energiequellen und großen Energienetzen

zu errichten; hebt hervor, dass durch eine sachgerechte Koordinierung von Infrastrukturvorhaben ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis und ein Höchstmaß an Effizienz beim Einsatz der EU-Fonds bewirkt werden kann; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die regionale Zusammenarbeit, gerade mit Blick auf eine sinnvolle Korrelation zwischen den festgelegten Prioritäten und den europäischen Regionen, verbessert werden sollte;

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu treffen, mit denen den Übertragungsnetzbetreibern passende Anreize geboten werden, den Bau aus regionaler oder europäischer Sicht möglicher Verbindungsleitungen zu prüfen und bei ihren Investitionsplänen die sozioökonomischen Auswirkungen von Energieverbundnetzen und nicht reine Wirtschaftlichkeitserwägungen zu einem Vorhaben zur Grundlage zu machen, damit nicht zu wenig in die Übertragungskapazität investiert wird;

23. fordert die Kommission auf, bis Ende 2011 Lösungsvorschläge für die Zielkonflikte vorzulegen, die der EU-Koordinator Georg Wilhelm Adamowitsch in seinem dritten Jahresbericht vom 15. November 2010 beschrieben hat, etwa zwischen dem dringend erforderlichen Bau neuer Infrastruktur und starren Umweltschutzbestimmungen;

24. fordert, dass Maßnahmen zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen wie dem Übereinkommen von Espoo ergriffen werden, bevor länderübergreifende Vorhaben in Angriff genommen bzw. erweitert werden, und weist darauf hin, dass beim Ausbau der Energienetze eine verstärkte Zusammenarbeit – insbesondere zwischen Russland, Weißrussland und den Staaten des Baltikums – anzustreben und hierfür auch der Energiedialog EU-Russland intensiver zu nutzen ist, insbesondere im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit der Mitgliedstaaten und Regionen der EU;

25. begrüßt die Entscheidung der Kommission über die Einführung von „Stresstests“ für die Kernkraftwerke in Europa; hält künftige Rechtsetzungsinitiativen zur Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmen über die nukleare Sicherheit für ausgesprochen wichtig, damit die Sicherheitsnormen in Europa kontinuierlich verbessert werden können;

26. stellt fest, dass in Bezug auf die Energieinfrastruktur beträchtliche Risiken bestehen, unter anderem Betriebsrisiken (wie Übertragungsstaus, Versorgungsstörungen), Naturrisiken (wie Erdbeben oder Überschwemmungen), ökologische Risiken (wie Umweltverschmutzung oder der Verlust von Habitaten und biologischer Vielfalt) oder anthropogene/politische Risiken (wie Sicherheitsrisiken oder Terrorismus); fordert daher, dass die in der Richtlinie 2008/114/EG über kritische Infrastrukturen vorgesehenen Beschlüsse über die Entwicklung intelligenter Netze umgesetzt werden; schlägt den Mitgliedstaaten vor, als Hilfe für die Beschlussfassung und die Überwachung der Ergebnisse beim Aufbau intelligenter Netze eine Karte der Risiken auszuarbeiten, um die Verbundfähigkeit der Netze zu verbessern;

27. fordert die Kommission auf, eine Bewertung durchzuführen, ob in die Energieinfrastrukturprioritäten Vorhaben einbezogen werden können, mit denen zur Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes der bestehenden wichtigen Energieinfrastrukturanlagen in Europa (Erdgas- und Erdölfernleitungen, Stromnetze, Kernkraftwerke, Flüssiggasterminals usw.) bei Unfällen, Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen beigetragen würde;

Ein umfassendes Szenario zum Ausbau der Infrastruktur

28. ist der Ansicht, dass im Zehnjahresnetzausbauplan (TYNDP) wichtige Strom- und Erdgasinfrastrukturvorhaben genannt werden, mit denen dazu beigetragen werden sollte, die Prioritäten für die Auswahl der Vorhaben von europäischem Interesse festzulegen, die realisiert werden sollen, damit die energie- und klimapolitischen Ziele der EU verwirklicht werden können, ohne jedoch das Funktionieren des Binnenmarkts zu beeinträchtigen; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der Verbundkapazität der gleiche Stellenwert eingeräumt werden sollte wie den 20-20-20-Zielen und dementsprechend der TYNDP als Instrument verstanden werden sollte, mit dem die Einhaltung des Verbundziels von 10 % überwacht wird;

29. fordert die Kommission auf, zur Verbesserung des staatlichen Handelns im Zusammenhang mit der künftigen Strom- und Erdgasinfrastrukturplanung einen konkreten Vorschlag vorzulegen, um die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Festlegung der Prioritäten der EU zu verbessern, und zwar im Rahmen eines breiter angelegten Prozesses zur Beteiligung der Interessenträger (darunter beispielsweise der Energiesektor, unabhängige Sachverständige, Verbraucherorganisationen und nichtstaatliche Organisationen); hält die Veröffentlichung der Angaben zur technischen Planung für eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese Beteiligung auch stattfinden kann;

30. vertritt die Auffassung, dass Aufmerksamkeit geboten ist, wenn Energieinfrastruktur in der EU im Besitz ausländischer Unternehmen oder ihrer Tochterunternehmen ist, es keine transparente Verwaltungsstruktur gibt und eine ungebührliche Einflussnahme durch ausländische Regierungen erfolgt; fordert die Kommission auf, Vorschläge für angemessene rechtliche und institutionelle Sicherheitsvorkehrungen in solchen Fällen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln der EU;

31. vertritt die Auffassung, dass der TYNDP zu dem fortlaufenden Programm zum Ausbau der europäischen Erdgas- und Stromfernleitungsnetzinfrastruktur im Rahmen einer langfristigen europäischen Planungsvorausschau beiträgt, das unter Aufsicht der ACER und der Kommission und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des dritten Binnenmarktpakets durchgeführt wird;

32. hebt hervor, dass dieser von unten nach oben ausgerichtete Ansatz durch einen gut strukturierten, von oben nach unten ausgerichteten Ansatz aus europäischer Sichtweise ergänzt werden muss;

33. hält es für sehr wichtig, den Aufbau der Infrastruktur für eine effiziente und intelligente Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Netze und für die Einbindung neuer Stromnutzungsmöglichkeiten (beispielsweise Elektrofahrzeuge oder ans Stromnetz anschließbare Hybridfahrzeuge) zu fördern, damit die allgemeinen energiepolitischen Ziele verwirklicht werden können; begrüßt, dass dem zukünftigen europäischen Supernetz und den vom Florenzer Forum geförderten Pilotvorhaben Vorrang eingeräumt wurde; fordert die Kommission auf, alle relevanten Interessenträger zu konsultieren, um die Festlegung der Stromautobahnen als Teil einer integrierten Netzinfrastruktur mit zentralen Verteilernetzknoten zu beschleunigen, um den Vernetzungsgrad, die Belastbarkeit des Netzes und die operative Flexibilität zu optimieren und die Kosten zu senken, dabei jedoch kein größeres Gebiet in Europa auszuschließen, und dem Europäischen Parlament bis Mitte 2014 einen Entwurf vorzulegen, in dem den besonderen Anforderungen an die Übertragung von Energie aus erneuerbaren Quellen möglichst umfassend Rechnung getragen wird;

34. weist darauf hin, dass die mit der Lage von Insel- und Gebirgsregionen verbundenen geografischen Hindernisse die Integration dieser Gebiete in das Energienetz der Union erheblich erschweren; fordert deshalb die Kommission auf, den diversen Gegebenheiten in den Regionen Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf Regionen mit besonderen geografischen und demografischen Merkmalen – wie Inseln, Bergregionen und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte – zu richten, um eine stärkere Diversifizierung der Energiequellen und die Förderung erneuerbarer Energieträger zu erreichen und dadurch die Abhängigkeit von Energieeinfuhren zu verringern; fordert die Kommission auf, die Besonderheiten der Energieversorgungssysteme auf Inseln in ihre Energieinfrastrukturprioritäten 2020 aufzunehmen;

35. hält zwischen den einzelnen Politikbereichen abgestimmte Maßnahmen für besonders wichtig, was die Energieinfrastruktur im Rahmen der maritimen Raumordnung anbelangt und auch für die Einbindung großer Hochseewindparkvorhaben in eine Gesamtstrategie von Nutzen sein kann;

36. macht die Kommission jedoch nochmals darauf aufmerksam, dass sowohl aus Sicherheitsgründen als auch aus wirtschaftlichen Überlegungen jeder Mitgliedstaat auch dabei unterstützt werden sollte, als Erzeuger und Verbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fungieren;

37. hält die Förderung der regionalen Energieerzeugung für besonders wichtig, damit sich die einzelnen Gebiete Europas – insbesondere der Ostseeraum, der im Energiebereich immer noch isoliert und von einer einzigen Versorgungsquelle abhängig ist – eigenständig mit Energie versorgen können; weist darauf hin, dass die Regionen eine Vielzahl von Ressourcen, darunter auch natürliche Ressourcen, nutzen können und dass künftig angestrebt werden sollte, sie in vollem Umfang zur Diversifizierung der Energieerzeugung zu nutzen;

38. hebt hervor, wie sehr eine effiziente Erdgasinfrastruktur dazu beiträgt, die Versorgung stärker zu diversifizieren und die Versorgungssicherheit zu erhöhen, das Funktionieren des Energiebinnenmarkts zu verbessern und dadurch auch die Abhängigkeiten bei der Energieversorgung zu verringern, weist aber auch darauf hin, dass die Emissionen des Energiesektors bis 2050 drastisch gesenkt werden müssen; betont, dass die Flexibilisierung der Erdgasinfrastruktur – vor allem mit Blick auf Lastflüsse entgegen der Hauptflussrichtung und benötigte Verbindungsleitungen – vorangetrieben und ordnungsgemäß durchgeführt werden muss, und betont, dass die Erdgasinfrastruktur ausgebaut werden sollte, wobei umfassend zu berücksichtigen ist, in welcher Weise Terminals für Flüssigerdgas und komprimiertes Erdgas, Transportschiffe und Speicheranlagen sowie der Ausbau von Biomassevergasungsanlagen und Biogasanlagen hierzu beitragen;

39. begrüßt die Aussage der Kommission, dass Erdgas als Reservebrennstoff an Bedeutung gewinnen wird; betont jedoch, dass in diesem Zusammenhang auch anderen Energieträgern sowie Energiespeicheranlagen eine wichtige Aufgabe zukommt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten; bekräftigt, dass auch weiterhin ein breiter Energiemix die Grundlage für eine sichere und kostengünstige Energieversorgung bilden wird;

40. stellt fest, dass Erdgasverbindungsleitungen und Speicheranlagen – im Gegensatz zu allen anderen Infrastrukturen, für die die EU Investitionsanreize plant – gemäß der 2009 vorgeschlagenen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung als verbindlich zu errichtende Infrastruktur gelten; fordert die Kommission zu einer Bewertung auf, ob in gewissem Umfang EU-Mittel für Verbesserungen der Infrastruktur, wie sie nach der 2009 vorgeschlagenen Verordnung erforderlich würden, benötigt werden;

41. fordert die Kommission auf, nichtkonventionelle Erdgasquellen zu prüfen und dabei rechtlichen Aspekten, dem Lebenszyklus, den Umweltfolgen und der Wirtschaftlichkeit der Anlagen Rechnung zu tragen; fordert die Kommission auf, eine gründliche Bewertung der potenziellen Vorteile und Risiken der Nutzung nichtkonventioneller Erdgasquellen in der EU durchzuführen, die auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Primärenergiequellen beruht;

42. ist der Ansicht, dass der Übergang zu einer Wirtschaft mit geringen CO_2-Emissionen zwar einen allmählichen Rückgang des Einsatzes von fossilen Energieträgern bewirken wird, Erdöl aber noch für viele Jahre einen bedeutenden Anteil an der Energieversorgung der EU haben wird, sodass in der Übergangszeit eine wettbewerbsfähige europäische Infrastruktur für den Transport und die Verarbeitung von Erdöl aufrechterhalten werden muss, um eine sichere Versorgung der EU-Verbraucher zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten;

43. hält eine integrierte Energieinfrastrukturplanung in Bezug auf Energiequellen, die auf der Landwirtschaft beruhen bzw. im ländlichen Raum in geringem Umfang verfügbar sind, für besonders wichtig, um die dezentrale Energieerzeugung, die Marktbeteiligung und die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern; hebt hervor, wie wichtig der vorrangige Netzzugang für Energie aus erneuerbaren Quellen ist, wie er in der Richtlinie 2009/28/EG dargelegt ist;

44. weist darauf hin, dass die Netze vor dem Hintergrund der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik darauf vorbereitet und dahingehend angepasst werden müssen, dass aus land- und forstwirtschaftlichen Quellen Energie in Form von Strom und Biogas erzeugt wird;

45. ist der Auffassung, dass neue technische Lösungen zur Nutzung von überschüssiger Energie aus der Industrie, beispielsweise von Fackelgasen oder anfallender Abwärme, Beachtung geschenkt werden sollte;

46. stellt fest, dass die Verteilungsinfrastruktur von wesentlicher Bedeutung ist und dass Geschäftskunden und Verteilernetzbetreibern bei der Einspeisung dezentral erzeugter Energie in das Netz und bei nachfrageseitigen Effizienzmaßnahmen eine wichtige Aufgabe zukommt; weist darauf hin, dass eine höhere Gewichtung der Nachfragesteuerung und der nachfrageseitigen Energieerzeugung die Einspeisung von dezentral erzeugter Energie in das Netz deutlich erleichtern und die Verwirklichung der energiepolitischen Gesamtziele fördern würde; ist der Ansicht, dass dies auch für einzelstaatliche Infrastrukturvorhaben gilt, die über die Ländergrenzen hinaus positive Auswirkungen auf die Versorgung oder den Verbund auf dem Energiebinnenmarkt haben;

47. fordert die Kommission auf, bis 2012 konkrete Initiativen vorzulegen, mit denen die Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten (beispielsweise Mehrzweckgas- und Wasserstoffanlagen, Wasserkraft-Pumpspeicheranlagen, dezentrale Biogasspeicherung, intelligente Elektrofahrzeugakkumulatoren mit Rückspeisung, Hochtemperatursolaranlagen, Druckluftspeicherkraftwerke und andere innovative Technologien) gefördert wird; legt der Kommission nahe, weitere Initiativen zur Energiespeicherung zu prüfen, damit möglichst viel Energie aus erneuerbaren Quellen in das Netz eingespeist werden kann;

48. vertritt die Auffassung, dass die Modernisierung und Effizienzsteigerung der städtischen Fernwärme- und Fernkältenetze für die EU von grundlegender Bedeutung sein sollten und dass dies sowohl bei der Überarbeitung des aktuellen Finanzrahmens als auch im Rahmen der nächsten finanziellen Vorausschau beachtet und unterstützt werden sollte;

49. begrüßt die bisherigen Vorhaben im Zusammenhang mit der Abscheidung, dem Transport und der Speicherung von CO_2; fordert die Kommission auf, schnellstmöglich einen Halbzeitbewertungsbericht über die Ergebnisse der von der EU finanzierten experimentellen CCS-Technologien für Kohlekraftwerke vorzulegen, in dem auch auf technische und wirtschaftliche Aspekte eingegangen wird;

50. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern, darunter die relevanten Netzbetreiber und Marktteilnehmer, die Angaben zum Investitionsbedarf in der Mitteilung über die Energieinfrastrukturprioritäten nötigenfalls kritisch auszuwerten und zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die Senkung der Nachfrage durch Energieeffizienzmaßnahmen, und fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die wahrscheinlich erforderlichen Investitionen vorzulegen;

51. stellt fest, dass neben den Finanzierungs- und Betriebskosten beträchtliche Umweltkosten aus dem Bau, dem Betrieb und der Stilllegung von Energieinfrastrukturvorhaben entstehen; hebt hervor, wie wichtig es ist, diese Umweltkosten in der Kosten-Nutzen-Analyse anhand der Lebenszykluskosten zu ermitteln;

52. ist der Ansicht, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet sein sollten, sämtliche Übertragungsleitungen vollständig dem Markt zur Verfügung zu stellen, um so die Reservierung von Übertragungskapazitäten für den länderübergreifenden Netzlastausgleich usw. zu verhindern, und vertritt die Auffassung, dass diese Anforderung auf der Grundlage der derzeitigen Leitlinien für bewährte Verfahren, die von der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (ERGEG) ausgearbeitet wurden, in verbindliche Rechtsvorschriften integriert werden muss;

53. unterstützt die verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Schaffung regionaler Regulierungsbehörden für mehrere Mitgliedstaaten; begrüßt ähnliche Initiativen im Hinblick auf die Gründung einheitlicher regionaler ÜNB;

54. fordert die Kommission und die ACER auf, sich dafür einzusetzen, dass bis 2014 ein gemeinsamer europäischer untertägiger Markt eingerichtet wird, weil auf diese Weise frei mit Strommengen gehandelt werden könnte, die über alle Verbindungsleitungen zwischen den Ländern und/oder unterschiedlichen Preisgebieten übertragen werden;

Intelligente Netze

55. vertritt die Auffassung, dass Energieinfrastrukturen stärker an den Endverbrauchern ausgerichtet werden sollten, wobei der Interaktion zwischen den Verteilernetzkapazitäten und dem Verbrauch mehr Beachtung zu schenken ist, und unterstreicht die Notwendigkeit von Leistungs- und Informationsflüssen in beiden Richtungen und in Echtzeit; weist auf die Vorteile neuer Gas- und Stromnetze hin, die mit effizienten Technologien, Geräten und Diensten ausgestattet sind, beispielsweise mit intelligenten Netzen und Messgeräten, mit interoperablen, IKT-gestützten Diensten zum Management der Energielast und –nachfrage – auch zur Entwicklung von Formeln für eine innovative und dynamische Tarifberechnung – sowie mit bedarfsgerechten Versorgungssystemen zum Vorteil der Verbraucher;

56. hebt hervor, dass die Entwicklung von anwenderfreundlichen Technologien und der nachfrageseitigen Steuerung gefördert werden muss, wenn der Einsatz intelligenter Netztechnologien und bedarfsgerechter Versorgungssysteme sichergestellt werden soll und alle Vorzüge ausgeschöpft werden sollen, die intelligente Netze den Interessenträgern bieten;

57. hebt hervor, dass die Einführung intelligenter Netze im Zusammenhang mit Energieinfrastrukturen eine Priorität sein sollte, damit die energie- und klimapolitischen Ziele der EU verwirklicht werden können, da diese Netze eine Voraussetzung für die Einspeisung von dezentral erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen und den Einsatz von Elektroautos sowie dafür sind, dass die Energieabhängigkeit verringert, die Energieeffizienz verbessert sowie Flexibilität und Kapazität des Stromversorgungssystems ausgebaut werden kann; ist der Ansicht, dass intelligente Netze eine einmalige Chance bieten, um Innovation, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und insbesondere der KMU zu fördern;

58. fordert die Kommission auf, die vordringliche Realisierung von Demonstrationsvorhaben für große intelligente Netze zu fördern, da Kosten und Nutzen für die europäische Gesellschaft auf diesem Wege am besten eingeschätzt werden können; stellt fest, dass im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft, wie sie die European Electric Grid Initiative (EEGI) konkret bietet, öffentliche Mittel bereitgestellt werden müssen, damit das Risiko, das mit den für diese Vorhaben erforderlichen Investitionen verbunden ist, gemeinsam getragen wird;

59. weist darauf hin, dass intelligente Netze ein Ergebnis der Annäherung der Energietechnologien und der Informations- und Kommunikationstechnologien sind und der Kooperation zwischen diesen beiden Bereichen demnach besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss – beispielsweise im Hinblick auf die effiziente Nutzung des Frequenzbands in Europa und die Verständigung über intelligente Energiefunktionen bei der Planung des künftigen „Internets der Dinge"; fordert die Kommission auf, einen Plan für die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen (GD Forschung, GD Energie, GD INFSO usw.) aufzustellen, um dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die Einführung und den Betrieb intelligenter Netze, die die Grundlage für die energiepolitischen Maßnahmen bilden, ein möglichst kohärenter und insgesamt effizienter Beitrag geleistet wird;

60. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob nach den Regeln des dritten Energiebinnenmarktpakets weitere Gesetzgebungsinitiativen für den Aufbau intelligenter Netze erforderlich sind; ist der Ansicht, dass bei dieser Prüfung die folgenden Zielsetzungen zu berücksichtigen sind: i) Gewährleistung eines angemessenen offenen Zugangs und Austausch operationeller Informationen zwischen den Akteuren und ihren physischen Schnittstellen; ii) Schaffung eines gut funktionierenden Marktes für Energiedienstleistungen und iii) Schaffung geeigneter Anreize, damit die Netzbetreiber in intelligente Technologien für intelligente Netze investieren;

61. fordert, dass mit Blick auf eine gemeinsame europäische Strategie für intelligente Netze ein stärkeres Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen Verteilernetzkapazitäten und Verbrauch gerichtet wird, und weist darauf hin, dass technische Normen für intelligente Netze gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 spätestens Ende 2012 angenommen werden sollten;

62. betont, dass die Netze auch den Bedürfnissen neuer Marktteilnehmer angepasst werden sollten, damit kleinen Erzeugern, wie Haushalten und KMU der Zugang ermöglicht wird;

63. ist der Ansicht, dass eine Priorität im Rahmen des Siebten und Achten Forschungsrahmenprogramms darin bestehen sollte, – mit Blick auf private Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und die rasche Einführung eines dezentralen, bidirektionalen Stromnetzes in diesem Bereich – Raum für intelligente Netztechnologien zu schaffen;

64. stellt fest, dass zur Förderung der sehr umfangreichen Investitionen, die in Europa zum Aufbau intelligenter Netze benötigt werden, ein stabiler ordnungspolitischer Rahmen geschaffen werden muss;

65. betont, dass die Normung und die Interoperabilität intelligenter Netze eine Priorität ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausarbeitung technischer und sicherheitsspezifischer Normen für Elektrofahrzeuge, Ladeinfrastruktur sowie intelligente Netze und Messgeräte in Zusammenarbeit mit den europäischen und den internationalen Normungsgremien und der Wirtschaft zu beschleunigen, sodass die Normung bis Ende 2012 abgeschlossen ist; hebt hervor, dass Technologien im Interesse der Wirtschaftlichkeit auf offenen internationalen Normen beruhen sollten, da dadurch die Interoperabilität der Systeme begünstigt und erreicht wird, dass die Verbraucher zwischen mehreren Lösungen wählen können;

66. stellt fest, dass die mit dem Normungsauftrag M/441 der Kommission an die europäischen Normungsgremien (CEN, CENELEC und ETSI) in Gang gesetzte Normung im Bereich intelligente Messgeräte voranschreitet, und betont, dass im Zusammenhang mit den technischen Normen für intelligente Messgeräte den Zusatzfunktionen Rechnung getragen werden sollte, die im Abschlussbericht der „Smart Meters Coordination Group" von CEN, CENELEC und ETSI (SM-CG) aufgeführt sind, das heißt:

— Fernablesung der Zählerstände oder messtechnischen Register,

— Bidirektionale Kommunikation,

— Unterstützung moderner Tariffestsetzungs- und Anzahlungssysteme,

— Ferngesteuerte Aktivierung und Deaktivierung der Versorgung bzw. Leistungsbegrenzung,

— Verbindung zu und gegebenenfalls Direktsteuerung von einzelnen Geräten in Haushalten und Gebäuden,

— Bereitstellung von Daten über ein Internetportal/-gateway auf einem Anzeigegerät im Haushalt;

67. begrüßt die Arbeiten der European Electric Grid Initiative (EEGI) und der Arbeitsgruppe „Intelligente Netze" der Kommission; fordert die Kommission auf, den darin enthaltenen Schlussfolgerungen bezüglich der für das erste Halbjahr 2011 geplanten Rechtsvorschriften für intelligente Netze umfassend Rechnung zu tragen;

68. hebt hervor, dass mit intelligenten Messgeräten das Ziel verfolgt wird, den Verbrauchern die effektive Überwachung und Kontrolle ihres Energieverbrauchs zu ermöglichen;

69. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet sind, vorbehaltlich einer positiven entsprechenden Bewertung bei mindestens 80 % der Endverbraucher bis 2020 intelligente Messgeräte bereitzustellen, und erinnert an das Zwischenziel, bis 2015 die Hälfte der Haushalte mit intelligenten Messgeräten auszustatten, wie dies in der neuen digitalen Agenda für Europa vereinbart wurde;

70. betont, dass die Mitgliedstaaten zur Förderung der besseren öffentlichen Akzeptanz und des Innovationsprozesses im Sinne des dritten Energiebinnenmarktpakets eine ausreichend hohe Anzahl an Pilotprojekte für Privatkunden unterstützen sollten; fordert die Kommission auf, ausgehend von den im dritten Energiepaket vorgesehenen Bewertungen weitere Maßnahmen vorzulegen, die der Einführung intelligenter Messgeräte bei Geschäftskunden bis 2014 dienen, wobei Kleinstunternehmen davon vorübergehend ausgenommen sind; fordert, dass im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU eindeutige Vorschriften für Sicherheit, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz eingeführt werden;

71. hebt hervor, dass die Bereitstellung von Geräten zur Regelung des Stromverbrauchs – vor allem die Installation von intelligenten Messgeräten bei Privatkunden – in erster Linie mit konkreten Vorteilen für den Endverbraucher verbunden sein muss; hebt hervor, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Verbraucher ihren Stromverbrauch kennen, da sie nur auf diese Weise für das Energiesparen gewonnen werden können, und fordert, dass der Veranstaltung von Aufklärungskampagnen, dem Angebot einschlägiger Schulungen, der eindeutigen Rechnungsstellung, der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und der Förderung der Entwicklung anwenderfreundlicher Technologien besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

72. unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie entscheidend es ist, Forschung und Innovation zu fördern und die dazu notwendigen finanzpolitischen Maßnahmen zu treffen, wozu auch neuartige, noch zu entwickelnde Finanzierungsinstrumente gehören – beispielsweise ein europäischer Fonds für die Finanzierung von Innovation oder ein europäischer Fonds für Patente;

73. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf die Festlegung eines einheitlichen genehmigten Frequenzbands für intelligente Messgeräte und Netze hinzuarbeiten;

74. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Notwendigkeit zusätzlicher Datenschutzmaßnahmen sowie die Aufgaben und Pflichten verschiedener Akteure in Bezug auf den Datenzugang, Datenbesitz und Datenverarbeitung, Recht auf Dateneinsicht und –änderung usw. zu prüfen sowie gegebenenfalls angemessene Vorschläge für Rechtsvorschriften und/oder Leitlinien vorzulegen,

Festlegung eindeutiger und transparenter Kriterien für vorrangige Vorhaben

75. begrüßt die von der Kommission festgelegten vorrangigen Korridore und schließt sich der Auffassung an, dass die begrenzten Mittel optimal eingesetzt werden müssen; weist noch einmal darauf hin, dass die Verantwortung für die Planung und Entwicklung von Infrastrukturvorhaben zwar hauptsächlich beim Markt liegt, die EU jedoch in Bezug auf die Förderung bestimmter Vorhaben durch die Einstufung als „Vorhaben von europäischem Interesse“ sowie in einigen konkreten Fällen durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel eine Rolle spielt;

76. fordert, dass mit einem eindeutigen und transparenten Verfahren vorrangige Vorhaben ausgewählt werden, die Lösungsansätze für besonders drängende europäische Problemstellungen bieten; betont, dass Vorhaben von europäischem Interesse nach objektiven und transparenten Kriterien sowie unter Einbeziehung aller Interessenträger ausgewählt werden sollten;

77. betont, dass Vorhaben von europäischem Interesse grundsätzlich zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der EU – Vollendung des Energiebinnenmarktes, Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern sowie Stärkung der Versorgungssicherheit – beitragen und Ansätze bieten sollten, um in Bezug auf die folgenden Ziele einen wesentlichen Beitrag zu leisten:

— Stärkung der Marktintegration, des Wettbewerbs und der Marktliquidität sowie Reduzierung der Marktkonzentration,

— Anbindung von Energieinseln,

— Verringerung von Übertragungsverlusten, Vermeidung von Leitungsengpässen – auch bei innerstaatlichen Vorhaben, sofern sie dem Ausbau grenzüberschreitender Verbindungsleitungen dienen – und Abbau länderübergreifender Engpässe,

— Abbau der Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter,

— Diversifizierung sowohl bei den Transitstrecken als auch bei den Ursprungsländern,

— Einspeisung von erneuerbarer Energie in die Netze und zunehmende Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Abbau der Hemmnisse für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

78. vertritt die Ansicht, dass bei der Einstufung von Projekten als vorrangige Vorhaben den folgenden Kriterien Rechnung getragen werden sollte:

— Das Vorhaben muss eine europäische Dimension haben (also eindeutig für die EU von öffentlichem Interesse sein),

— es muss ausgehend von der Infrastrukturhierarchie nachweislich notwendig sein,

— es muss den Zielen in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und Umweltschutz entsprechen,

— es muss der langfristigen Energiepolitik der EU entsprechen (also flexibel und multifunktional anwendbar sein und darf in keine Kostenfalle führen),

— es muss ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis und eine gute Kosteneffizienz bieten,

— es muss technisch solide sein;

79. vertritt die Auffassung, dass eine weitere Einstufung der Projekte als vorrangige Vorhaben anhand der folgenden Förderkriterien vorgenommen werden sollte:

— Durch das Vorhaben wird die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt,

— Ausgereiftheit des Vorhabens,

— das Vorhaben hat minimale Auswirkungen auf die Umwelt,

— das Vorhaben bietet im Hinblick auf die betroffene Öffentlichkeit den besten Lösungsansatz;

80. hebt hervor, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit ist, was die Planung, Durchführung und Überwachung der festgelegten Prioritäten sowie die Ausarbeitung von Investitionsplänen und konkreten Vorhaben anbelangt; ist der Auffassung, dass die bestehenden Strategien für Makroregionen (wie den Ostsee- und den Donauraum) auch im Zusammenhang mit der Vereinbarung und Durchführung von Energieinfrastrukturprojekten als Beispiele für Kooperationsplattformen herangezogen werden können;

81. betont, dass die Integration des Energiebinnenmarkts insbesondere durch die Förderung von Vorhaben, die eine ausgewogene Gestaltung des Energiemix von benachbarten Ländern sicherstellen, weiter vorangetrieben werden muss;

82. hebt hervor, dass Hemmnisse für den Wettbewerb und den marktgesteuerten Ausbau sämtlicher Energieinfrastrukturen, einschließlich Fernheizung und -kühlung, beseitigt werden müssen;

83. weist nachdrücklich darauf hin, dass sich der Anschluss von Inselgebieten an das Energienetz der Union aufgrund der geografischen Hindernisse, die mit der Lage dieser Gebiete verbunden sind, ausnehmend schwierig gestaltet, und dass für diese Gebiete Sondermittel bereitgestellt werden müssen, um ihre Abhängigkeit von der Energieversorgung – durch Erschließung des Potenzials dieser Gebiete im Bereich der erneuerbaren Energiequellen oder durch Förderung von Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen – zu verringern;

84. betont, dass durch eine eindeutige Aufklärung der Öffentlichkeit über den Zweck und die technischen Planungsdaten der einzelnen Vorhaben für mehr Transparenz gesorgt werden sollte; fordert, dass im Rahmen öffentlicher Konsultationen die Nachweise für die Erfüllung der Kriterien überprüft werden;

85. ist der Ansicht, dass nicht nur große Infrastrukturvorhaben unterstützt werden sollten, sondern auch kleinere Projekte, die eine hohe Wertschöpfung haben und rascher abgeschlossen werden könnten;

86. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die vorstehend genannten Kriterien bei Vorhaben, denen der Status eines Vorhabens von europäischem Interesse zuerkannt wird, auch nach deren Bewilligung erfüllt werden; vertritt die Auffassung, dass die Einstufung eines Vorhabens als Vorhaben von europäischem Interesse im Falle weitreichender Änderungen an dem Vorhaben nochmals überprüft werden sollte;

Rasche und transparente Genehmigungsverfahren

87. teilt die Auffassung, dass für die rechtzeitige Durchführung von Vorhaben von europäischem Interesse gesorgt werden muss, und begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Genehmigungsverfahren – unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für diese Verfahren – zu straffen, stärker zu koordinieren, zu verbessern und zu beschleunigen, damit die Innovationsbereitschaft privater Investoren nicht durch die in diesen Bereichen bestehenden Fristen ausgebremst wird;

88. begrüßt es, dass für die verschiedenen Vorhaben von europäischem Interesse in den Mitgliedstaaten jeweils eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet wurde, die als Verwaltungsstelle sowohl für Betreiber als auch für am Genehmigungsverfahren beteiligte staatliche Stellen fungiert; ist der Ansicht, dass bei länderübergreifenden Projekten sichergestellt werden sollte, dass die zentralen Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten stärker koordiniert werden und die Kommission in diesem Zusammenhang mehr Aufgaben übernimmt; stellt fest, dass die Kommission und die einzelstaatlichen Behörden die bereits bestehenden Einrichtungen umfassend nutzen müssen, bevor neue zentrale Anlaufstellen geschaffen werden;

89. hebt hervor, dass jede nationale Anlaufstelle unabhängig und frei von politischem oder wirtschaftlichem Einfluss sein muss; ist der Auffassung, dass Vorhaben von europäischem Interesse in der Reihenfolge der Antragseinreichung und innerhalb der in dem künftigen Kommissionsvorschlag gesetzten Frist bearbeitet werden müssen;

90. betont, dass Vorhaben fristgemäß abgeschlossen werden müssen und es einen sehr guten Dialog zwischen den Interessensgruppen geben muss; fordert die Kommission auf, ein abgestuftes Mahnverfahren einzuführen, sodass Mitgliedstaaten, die es versäumen, einen Genehmigungsantrag innerhalb der angemessenen Frist zu bearbeiten, eine entsprechend milde oder ernste Mahnung erhalten, und genau zu überwachen, ob im Rahmen der nationalen Verwaltungsverfahren für die ordnungsgemäße und zügige Durchführung der Vorhaben von europäischem Interesse gesorgt wird; spricht sich dafür aus, bei diesbezüglichen Schwierigkeiten indikative Fristen einzuführen, innerhalb derer die zuständigen Behörden zu einer endgültigen Entscheidung gelangen müssen; fordert die Kommission im dem Falle, dass es zu keiner Entscheidung kommt, nachdrücklich auf, zu untersuchen, ob die betreffende Verzögerung als Behinderung der ordnungsgemäßen und zügigen Verwirklichung des Energiebinnenmarkts der EU durch den Mitgliedstaat gewertet werden könnte;

91. fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung der unterschiedlich ausgeprägten Besonderheiten und territorialen Bedingungen der Vorhaben festzustellen, ob es möglich wäre, gemeinsame und koordinierte Verfahren einzuführen, damit im konkreten Fall wichtige Sofortmaßnahmen getroffen und bewährte Verfahrensweisen eingesetzt werden (regelmäßiger Informationsaustausch, rechtzeitige Mitteilung von Entscheidungen, gemeinsame Problemlösungsmechanismen usw.), und zu prüfen, ob sich Schiedsverfahren als Instrument der endgültigen Entscheidungsfindung eignen würden;

92. betont, dass ein stärker partizipativ ausgerichteter Ansatz notwendig ist, und weist darauf hin, dass ein größerer Rückhalt für Energieinfrastrukturprojekte in der ortsansässigen Bevölkerung dadurch erreicht wird, dass die Menschen vor Ort entsprechend über den Zweck der Vorhaben aufgeklärt und möglichst frühzeitig in die Projektentwicklung einbezogen werden; fordert, dass die Zivilgesellschaft bei Vorhaben von europäischem Interesse auf allen Ebenen (NRO, Industrie, Sozialpartner und Verbraucherorganisationen) am Konsultationsverfahren mitwirkt; fordert die Kommission auf, ein Konsultations- und Bewertungssystem einzurichten, um bewährte Verfahren sowie Erkenntnisse im Hinblick auf die öffentliche Akzeptanz der Infrastruktur zu ermitteln und zu verbreiten;

93. betont angesichts des hohen Stellenwerts, den auf Nachhaltigkeit ausgerichtete regionale Strategien für das Entwicklungspotenzial der Regionen haben, dass eine Plattform für den Austausch regional bewährter Verfahren eingerichtet werden muss, wobei auch Beispiele für die Erfolge von Kommunen und Regionen berücksichtigt werden, die sich auf die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeinsparung und Energieeffizienz spezialisiert haben; fordert in diesem Zusammenhang ein Konsultations- und Bewertungssystem, mit dem bewährte Verfahren und Erkenntnisse im Hinblick auf die öffentliche Akzeptanz entsprechender Infrastruktur ermittelt und verbreitet werden sowie gegebenenfalls Nachahmung finden;

94. betont, dass die größte Herausforderung darin besteht, dafür zu sorgen, dass Energieinfrastrukturvorhaben von der ortsansässigen Bevölkerung akzeptiert werden; ist der Ansicht, dass die Akzeptanz und das Vertrauen der Bürger und Entscheidungsträger nur durch offene und transparente Debatten im Vorfeld einer Entscheidung über Energieinfrastrukturvorhaben zu erreichen sind;

95. fordert die Kommission auf, einzuschätzen, ob die Modernisierung und der Ausbau bestehender Energiekorridore – unter den Gesichtspunkten Kosteneffizienz und öffentliche Akzeptanz – der Anlage neuer Korridore vorzuziehen wäre;

96. spricht sich dafür aus, stärker über die Bedeutung der Energienetze in der Europäischen Union zu informieren; fordert die Kommission auf, zu diesem Thema eine europäische Informations- und Kommunikationskampagne auf nationaler und lokaler Ebene in Erwägung zu ziehen;

Finanzierungsinstrumente

97. stellt fest, dass Investitionen in die Netze zyklische Investitionen sind, die aus historischer Sicht betrachtet werden sollten; weist darauf hin, dass ein Großteil der in den letzten Jahrzehnten entstandenen Infrastruktur zur Vernetzung zentraler Kraftwerke veraltet; weist darauf hin, dass die Öffentlichkeit erwartet, dass die Kosten für die Instandhaltung bestehender Infrastruktur und die Bereitstellung neuer Infrastruktur durch öffentlich-private Partnerschaften und die Entwicklung innovativer Finanzierungsinstrumente optimiert werden; hebt hervor, dass es gilt, den Infrastrukturbedarf exakt zu ermitteln und die Kostenfalle Überschusskapazitäten durch eine umfassende Berücksichtigung des Potenzials für kostenrentable Energieeffizienzmaßnahmen zu vermeiden;

98. betont, dass es mit einem reibungslos funktionierenden Markt erreichbar sein sollte, einen Großteil der mit den Infrastrukturinvestitionen verbundenen Kosten – ausgehend von den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Kostenzurechnung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Kostengünstigkeit sowie nach Maßgabe des Nutzerprinzips („Nutzer zahlt“) – abzudecken; fordert die Kommission auf, einzuschätzen, in welchen Bereichen die bestehenden ordnungspolitischen Anreize ausreichen, um die notwendigen Signale an den Markt zu senden, und welche ergänzenden Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung der Regeln für die Kostenzurechnung, getroffen werden müssen;

99. vertritt die Auffassung, dass einige begrenzte Vorhaben von europäischen Interesse, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale zwar nicht wirtschaftlich tragfähig, aber zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der EU notwendig sind, gegebenenfalls aus EU-Mitteln finanziert werden müssen, wenn ordnungspolitische Alternativen fehlen und der Markt für die notwendigen Investitionen nicht allein aufkommen kann; vertritt die Auffassung, dass aus Mitteln der öffentlichen Hand eine innovative Mischung von Finanzierungsinstrumenten bereitgestellt werden sollte, um private Investitionen anzuziehen, sofern dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen bewirkt werden;

100. stellt fest, dass Energie- und andere Infrastrukturvorhaben in beträchtlichem Umfang über den Europäische Fonds für regionale Entwicklung finanziert werden, und weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik auf lokaler und regionaler Ebene einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich erneuerbare Energien leisten muss;

101. betont, dass die Kohäsions- und Strukturfonds weiterhin von zentraler Bedeutung für unsere Infrastrukturprojekte sein sollten; hält Versuche zur Bildung neuer sektoraler Fonds aus Mitteln der Kohäsionspolitik für unangebracht;

102. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass Infrastrukturinvestitionen über den Markt finanziert werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und keine falschen Anreize für Investitionen zu setzen, und dass ungerechtfertigten Schwankungen zwischen den Mitgliedstaaten entgegengewirkt wird, jedoch unter der Voraussetzung, dass auch das öffentliche Interesse – insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene sowie in Gebieten mit besonderen geografischen Bedingungen wie zum Beispiel Inseln, Bergregionen und Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte – gewahrt wird, und zwar, indem zur Schaffung einer innovativen Mischung von Finanzierungsinstrumenten, die verstärkte private Investitionen bewirken, begrenzte öffentliche Mittel bereitgestellt werden;

103. ist der Auffassung, dass die EU Finanzmittel für die Entwicklung von Projekten aufbringen muss, die aus kommerzieller Sicht nicht attraktiv sind und für die keine privaten Investoren gewonnen werden können, die aber für den Anschluss von isolierten Regionen der EU an die europäischen Strom- und Gasnetze unabdinglich und für die Schaffung eines einheitlichen Energiemarkts der EU ausschlaggebend sind;

104. fordert die Kommission auf, eine öffentliche Finanzierung nur bei Mitgliedstaaten zuzulassen, die die geltenden EU-Rechtsvorschriften – einschließlich der im dritten Binnenmarktpaket enthaltenen Rechtsvorschriften – vollständig umgesetzt haben und diese ordnungsgemäß anwenden;

105. fordert die Kommission auf, die im Bereich Energieinfrastruktur geltenden Regeln für staatliche Beihilfen zu überprüfen und bei Bedarf Vorschläge zur Änderung dieser Regeln vorzulegen, damit Staaten die Modernisierung der Infrastruktur fördern können; fordert die Kommission gleichzeitig auf, einen neuen Leitfaden zur öffentlichen Finanzierung von Projekten und zu aktuellen Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen herauszugeben, der klare Kriterien für die öffentliche Finanzierung von Energieinfrastrukturvorhaben enthält; betont, dass dieses Dokument gemeinsam von der GD Energie, der GD Wettbewerb und der GD Regionalpolitik erstellt werden muss, damit die von der Kommission vorgesehenen Vorschriften einander nicht widersprechen;

106. fordert, dass – ausgehend von den strategischen Zielen – im Hinblick künftige Energiesubventionen in den Bereichen Infrastruktur sowie F&E das geografische Prinzip berücksichtigt wird; besteht ferner darauf, dass entwickelte Regionen weitere F&E-Subventionen nur erhalten dürfen, wenn die subventionierten Maßnahmen zusammen mit weniger entwickelten Regionen durchgeführt werden;

107. hebt hervor, dass ein stabiler, vorhersehbarer und angemessener Rechtsrahmen, der für neue Infrastruktur auch angemessene Renditen und Anreize bietet, für die Investitionsförderung in den Bereichen Übertragung und Verteilung entscheidend ist; betont, dass die Regulierungsbehörden die Einführung neuer Technologien durch Marktanreize und Politprojekte fördern sollten;

108. ist der Meinung, dass der rechtzeitige Bau der benötigten Energieinfrastruktur durch private Finanzmittel ermöglicht werden kann – allein in Anbetracht der Größenordnung dieser Herausforderung müssen unbedingt entsprechend private Mittel mobilisiert werden; ist der Meinung, dass die Kommission eindeutige Leitlinien für die Beteiligung von Marktakteuren und privaten Investoren im Bereich grenzübergreifende Hochspannungsleitungen aufstellen sollte, da private Investoren durchaus dafür offen sind, sich den Herausforderungen im Bereich Infrastruktur zu stellen; vertritt die Auffassung, dass Bedenken wegen der Auswirkungen auf das Funktionieren des Marktes zerstreut werden können, wenn verbindlich festgelegt wird, dass bei grenzübergreifenden Hochspannungsleitungen die Verpflichtung besteht, dem Markt die gesamte Kapazität zur Verfügung zu stellen;

109. betont, dass in größtmöglichem Umfang auf marktbezogene Instrumente zurückgegriffen werden sollte, beispielsweise durch die Verbesserung der Bestimmungen über die Kostenzurechnung, projektbezogene Anleihen, revolvierende Fonds, Equity-Fonds für erneuerbare Energien, Kreditgarantien, nichtgewerbliche Risikoteilungsfazilitäten, Anreize für die Finanzierung über Partnerschaften zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft, Partnerschaften mit der EIB – deren Eingriffsmöglichkeiten erweitert und deren finanzielle Ressourcen aufgestockt werden – und die Verwendung von Einnahmen aus EHS-Versteigerungen für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energiequellen und der Energieeffizienz sowie gegebenenfalls andere innovative Finanzierungsinstrumente; fordert die Kommission auf, den finanziellen Kapazitäten und den Marktbedingungen der weniger entwickelten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

110. betont, dass eine engere und effizientere Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor und Finanzinstituten, vor allem mit der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, für die Bereitstellung der benötigten Finanzmittel gerade bei vorrangigen grenzüberschreitenden Vorhaben eine entscheidende Rolle spielt; fordert die Kommission auf, weitere innovative Finanzierungsinstrumente zu prüfen und zur Förderung von Partnerschaften zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft beizutragen, bei denen lokale, regionale oder nationale Behörden Anreize schaffen, den Rechtsrahmen setzen und die notwendige politische Unterstützung bieten; betont in diesem Zusammenhang, dass auf der Ebene der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften technische Hilfe aufgebaut und finanztechnische Maßnahmen ausgearbeitet werden müssen, um die Akteure vor Ort bei der Planung von Energieeffizienzvorhaben zu unterstützen, z. B. durch die Inanspruchnahme von ELENA, der Fazilität für technische Hilfe der EIB, und durch die Nutzung der Erfahrungen von Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO), wenn es um Energieeffizienzinfrastruktur geht;

111. befürwortet die Ausgabe gemeinsamer europäischer Projektanleihen zur Finanzierung der erheblichen Infrastrukturerfordernisse in Europa sowie der Strukturprojekte im Rahmen der Agenda EU 2020 und im Hinblick auf die neue Strategie zur Entwicklung der Energieinfrastruktur; ist der Ansicht, dass EU-Projektanleihen die erforderlichen Investitionen gewährleisten und genügend Vertrauen schaffen würden, sodass wichtige Investitionsvorhaben die Unterstützung gewinnen könnten, die sie benötigen, und dass sie zu einem wichtigen Mechanismus zur Maximierung der Hebelwirkung öffentlicher Unterstützung werden könnten; weist darauf hin, dass Europa nur dann auf eine tragfähige Basis gestellt werden kann, wenn diese Projekte einen Beitrag zum ökologischen Wandel unserer Volkswirtschaften leisten;

112. ist vor allem der Auffassung, dass Projektanleihen der EU zu einem zentralen Finanzierungsinstrument für in Europa benötigte Investitionen in die Energieinfrastruktur werden können, indem sie dazu beitragen, die Attraktivität privater Projektträger für Kapitalmarktanleger zu erhöhen; fordert die Kommission auf, rasch einen Legislativvorschlag zu EU-Projektanleihen vorzulegen;

113. betont, dass die Regulierungsbehörden eine gemeinsame Methode der Kostenzurechnung für länderübergreifende Infrastrukturprojekte entwickeln müssen, da die Anreizsysteme für Netzinfrastruktur – hauptsächlich, weil ein natürliches Monopol und folglich kein Wettbewerb besteht – vielfach von Marktversagen geprägt werden;

114. hebt hervor, dass transparente, verhältnismäßige, faire und diskriminierungsfreie Tarife entscheidend sind, wenn erreicht werden soll, dass die Kosten bei Investitionen in die innerstaatliche und die länderübergreifende Übertragungsinfrastruktur – die einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung der politischen Ziele der EU leistet – angemessen aufgeteilt werden, die Verbraucherpreise fair sind und die Wettbewerbsfähigkeit steigt; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, von der Anwendung übermäßig niedriger regulierter Tarife Abstand zu nehmen; begrüßt den REMIT-Vorschlag der Kommission;

115. erinnert an die im dritten Energiepaket enthaltene Auflage, dass Regulierungsbehörden getätigte Investitionen im Zuge der Tarifgestaltung nicht nur anhand des Nutzens für den eigenen Mitgliedstaat, sondern auch im Hinblick auf den EU-weiten Nutzen zu bewerten haben; fordert die ACER auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder diese Verpflichtung beherzigen; fordert die Kommission auf, eingehender zu prüfen, ob sich im Zusammenhang mit der Genehmigung länderübergreifender Vorhaben oder anderer einschlägiger innerstaatlicher Vorhaben, die zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der EU notwendig sind, Kompensationsmechanismen als hilfreich erweisen könnten, die auf strengen Transparenzkriterien beruhen – zumal in den Fällen, in denen Kosten und Nutzen durch eine entsprechende Tarifgestaltung nicht gerecht aufgeteilt werden können;

116. hält den Ausbau der länderübergreifenden Verbundkapazitäten der Energienetze für besonders wichtig und weist darauf hin, dass auch die Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, die zur Verwirklichung der festgelegten Ziele, einschließlich des territorialen Zusammenhalts, nötig sind;

117. fordert die Einrichtung verbesserter Finanzinstrumente auf EU-Ebene, um die Investitionsanstrengungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung zu unterstützen;

118. begrüßt die Initiative der Kommission, im Jahr 2011 einen Vorschlag zur Frage der Kostenzurechnung bei technisch aufwändigen bzw. länderübergreifenden Projekten vorzulegen, da sie als eines der Haupthindernisse beim Ausbau der länderübergreifenden Infrastruktur gilt, und in diesem Vorschlag auch auf die Einrichtung eines neuen Finanzinstruments zur Unterstützung der vorrangigen Projekte im Zeitraum 2014-2020 einzugehen;

119. vertritt die Ansicht, dass der Handhabung der finanziellen Sicherheiten für Investitionen künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss und dass der geplante Finanzierungsrahmen auf die Haushaltsplanung für den Zeitraum 2014–2020 abgestimmt werden muss;

Sonstige Infrastrukturprobleme

120. ist der Ansicht, dass für alle externen Pipelines und anderen Energienetze im Hoheitsgebiet der Europäischen Union transparente zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen werden und die Binnenmarktvorschriften gelten sollten, unter anderem die Vorschriften über den Zugang Dritter, die Bestimmungsklauseln, die Allokations- und Engpassmanagementregeln, die Vorschriften über die Vertragsdauer und die Klauseln in Bezug auf unbedingte Zahlungsverpflichtungen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei bestehenden und künftigen Pipelines und in geltenden und künftigen Handelsabkommen der Besitzstand der EU im Energiebereich gewahrt wird, und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen;

121. fordert die Kommission auf, die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich des Zugangs Dritter zur Energieinfrastruktur weiter zu beschränken und bereits gewährte Ausnahmen darauf zu überprüfen, ob sie noch nötig sind; weist darauf hin, dass die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich des Zugangs Dritter bei Bereitstellung öffentlicher Mittel oder Unterstützung von Vorhaben mithilfe von Instrumenten wie von der EIB unterstützten Projektanleihen seltener oder überhaupt nicht mehr notwendig sein sollte;

*

* *

122. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse

P7_TA(2011)0319

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zur Zukunft der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (2009/2222(INI))

(2013/C 33 E/07)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3, und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 9, 14, 106, und151, Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben j und k, die Artikel 159, 160, 161 und 345 sowie das dazugehörige Protokoll Nr. 26,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 36,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem die Europäische Gemeinschaft am 26. November 2009 ([1]) beigetreten ist,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ([2]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 ([3]),

— unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) ([4]),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon – Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“ (KOM(2006)0177) und des beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission zu den Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union (SEK(2006)0516),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“ (KOM(2007)0725),

([1]) ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.
([2]) ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.
([3]) ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.
([4]) ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20.

Dienstag, 5. Juli 2011

— unter Hinweis auf die Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission mit dem Titel „Häufig gestellte Fragen in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form eines Ausgleichs für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, der Unternehmen gewährt wird, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, und dem gemeinschaftlichen Rahmen für staatliche Beihilfen in Form eines Ausgleichs für öffentliche Dienstleistungen“ (SEK(2007)1516) und „Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Regeln über die öffentliche Auftragsvergabe auf soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ (SEK(2007)1514),

— unter Hinweis auf das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einschließlich Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse“ (SEK(2010)1545),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europa 2020: Ein Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010)2020) und seine Entschließung vom 16. Juni 2010 zu dieser Mitteilung ([1]),

— unter Hinweis auf den von der Kommission vorgelegten ersten zweijährlichen Bericht über Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SEK(2008)2179) sowie ihren zweiten zweijährlichen Bericht über Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SEK(2010)1284) ([2]),

— in Kenntnis der Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 zu der aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ([3]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zur Besteuerung des Finanzsektors (KOM(2010)0549) sowie das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SEK(2010)1166),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – Für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ (KOM(2010)0608),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem besser funktionierenden Binnenmarkt für Dienstleistungen - Nutzung der Ergebnisse des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie“ (KOM(2011)0020) und des dazugehörigen Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SEK(2011)0102) zum Verfahren der gegenseitigen Evaluierung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht: Gesamtkonzept der EU zur Krisenbewältigung nimmt weiter Gestalt an“ (KOM(2011)0011),

— unter Hinweis auf die Erklärung von Kommissionsmitglied László Andor zu den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon im Sozialbereich ([4]),

— unter Hinweis auf den Bericht Monti vom 9. Mai 2010 mit dem Titel „Eine neue Strategie für den Binnenmarkt im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft Europas“ ([5]),

— in Kenntnis des im Jahre 2008 vom Ausschuss für Sozialschutz erstellten Berichts mit dem Titel „Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften auf SDAI“ ([6]),

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0223.
([2]) Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zu KOM(2008)0418 - Zweijährlicher Bericht über Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse.
([3]) ABl. L 307 vom 18.11.2008, S. 11.
([4]) Aussprache im Plenum, Mittwoch, 6. Oktober 2010 - Brüssel, Punkt 13, Bestimmungen des Vertrags von Lissabon im Sozialbereich (Aussprache), Erklärung von László Andor, Mitglied der Kommission.
([5]) Bericht an den Präsidenten der Europäischen Kommission von Professor Mario Monti, 9. Mai 2010.
([6]) Ratsdokument vom 20. November 2008 (16062/2008, ADD1).

— in Kenntnis des im Jahre 2010 vom Ausschuss für Sozialschutz erstellten Berichts mit dem Titel „Ein freiwilliger europäischer Qualitätsrahmen für soziale Dienstleistungen“ ([1]),

— in Kenntnis des im Jahre 2010 vom Ausschuss für Sozialschutz erstellten Gemeinsamen Berichts über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2010 ([2]),

— in Kenntnis des im Jahre 2011 vom Ausschuss für Sozialschutz erstellten Berichts mit dem Titel „Bewertung der sozialen Dimension der Strategie Europa 2020 ([3])“,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Foren zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse im September 2007 in Lissabon, im Oktober 2008 in Paris und im Oktober 2010 in Brüssel ([4]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagungen des Rates EPSCO vom 16./17. Dezember 2008, vom 8./9. Juni 2009 sowie vom 6./7. Dezember 2010 ([5]),

— unter Hinweis auf folgende Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union:

  — 19. April 2007, Rechtssache C-295/05 (Tragsa),

  — 18. Dezember 2007, Rechtssache C-532/03, Kommission/Irland (Irische Rettungsdienste),

  — 13. November 2008, Rechtssache C-324/07 (Coditel Brabant),

  — 9. Juni 2009, Rechtssache C-480/06, Kommission/Deutschland (Stadtreinigung Hamburg),

  — 10. September 2009, Rechtssache C-206/08 (Eurawasser),

  — 9. Oktober 2009, Rechtssache C-573/07 (Sea Srl),

  — 15. Oktober 2009, Rechtssache C-196/08 (Acoset),

  — 15. Oktober 2009, Rechtssache C-275/08, Kommission/Deutschland (Datenzentrale Baden Württemberg),

  — 25. März 2010, Rechtssache C-451/08 (Helmut Müller),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2006 zu der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon – Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“ ([6]),

([1]) SPC/2010/10/8 endg.
([2]) Ratsdokument vom 15. Februar 2010 (06500/2010).
([3]) Ratsdokument vom 18. Februar 2011 (06624/2011).
([4]) 1. Forum für Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, 17. September 2007, Lissabon, portugiesische Präsidentschaft, 2. Forum für Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI), 28./29. Oktober 2008, französische Präsidentschaft, 3. Forum für Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI), 26./27. Oktober 2010, Brüssel, belgische Präsidentschaft.
([5]) Rat der EU, Pressemitteilung (Press 358), 2916. Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brüssel, 16./17. Dezember 2008; Rat der EU, Pressemitteilung, 9721/2/09 REV 2 (Pres 124), 2947. Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 8./9. Juni 2009 in Luxemburg; Rat der EU, Pressemitteilung, 17323/1/10 REV (Press 311 PR CO 43), 3053. Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6./7. Dezember 2010 in Brüssel, Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, S. 18.
([6]) ABl. C 57 vom 10.3.2007, S. 8.

Dienstag, 5. Juli 2011

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2006 zu einem Europäischen Sozialmodell für die Zukunft ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2006 zu dem Weißbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2007 zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 2008 zur Förderung der sozialen Integration und zur Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zur Sozialwirtschaft ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2009 zu der aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2010 zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen ([7]),

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 10. März 2011 zur Einführung eines Europäischen Statuts für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbände und Stiftungen ([8]),

— unter Hinweis auf die Ergebnisse der von Eurofound 2003 und 2007 durchgeführten Erhebungen zur Lebensqualität ([9]),

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0239/2011),

A. in der Erwägung, dass in Artikel 3 EUV die ständige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als das Ziel der Mitgliedstaaten und das Wohlergehen der Bürger als Hauptanliegen der Union bekräftigt werden, deren Verwirklichung eine nachhaltige Entwicklung Europas erfordert, die gestützt ist auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige und auf die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen ausgerichtete soziale Marktwirtschaft und die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung und Ungleichheit in der Gesundheitsversorgung, die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Schutzes, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes,

B. in der Erwägung, dass die Union nach Maßgabe von Artikel 9 AEUV bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen muss,

([1]) ABl. C 305 E vom 14.12.2006, S. 141.
([2]) ABl. C 306 E vom 15.12.2006, S. 277.
([3]) ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 140.
([4]) ABl. C 9 E vom 15.1.2010, S. 11.
([5]) ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 16.
([6]) ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 23.
([7]) ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 38.
([8]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0101.
([9]) http://www.eurofound.europa.eu/surveys/eqls/2007/index.htm.

C. in der Erwägung, dass in Artikel 14 AEUV und dem dazugehörigen Protokoll Nr. 26 die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) ausdrücklich genannt werden und zu ihnen auch Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI) gehören, und in der Erwägung, dass bekräftigt wird, dass die nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind, eine wichtige Rolle spielen und über einen weiten Ermessensspielraum verfügen; ferner in der Erwägung, dass die Bestimmungen der Verträge nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren,

D. in der Erwägung, dass der Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ein Grundrecht ist, das zu den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten gehört,

E. in der Erwägung, dass die Bereitstellung von allgemein verfügbaren, qualitativ hochwertigen, zugänglichen und erschwinglichen SDAI im Sinne der Mitteilung der Kommission aus dem Jahre 2007 zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse folglich als eine wesentliche Säule des europäischen Sozialmodells und als Grundlage für eine gute Lebensqualität und für die Verwirklichung der Beschäftigungsziele sowie der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der EU angesehen werden kann,

F. in der Erwägung, dass die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse und vor allem der Zugang zu Dienstleistungen für die Betreuung von Kindern, älteren Menschen und anderen betreuungsbedürftigen Personen wesentlich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, an der Bildung und an der Weiterbildung sind,

G. in der Erwägung, dass – sowohl sektorspezifische als auch berufliche –Geschlechtersegregation bei den Sozialdienstleistungen negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und das Lohnniveau hat, und in der Erwägung, dass unbezahlte Hausarbeit, Kinderbetreuung und die Pflege älterer Menschen überwiegend von Frauen geleistet werden,

H. in der Erwägung dass die Ausweitung der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse eine treibende Kraft dabei war, mehr Frauen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bewegen,

I. in der Erwägung, dass in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 EUV die Gültigkeit des Subsidiaritätsprinzips für die lokale Ebene geregelt und die regionale und lokale Selbstverwaltung offiziell anerkannt wird; ferner in der Erwägung, dass in Artikel 1 des Protokolls Nr. 26 zum AEUV die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind, anerkannt werden,

Grundrechte und Universalität

1. ist der Auffassung, dass SDAI, ihre Nutzer und ihre Erbringer eine Reihe von spezifischen Merkmalen zusätzlich zu den gemeinsamen Merkmale von DAI, aufweisen; zu den SDAI nach der Begriffsbestimmung durch die Mitgliedstaaten gehören gesetzliche wie auch ergänzende Systeme der sozialen Sicherheit sowie universell verfügbare Dienste, die unmittelbar zugunsten der Person erbracht werden und darauf abzielen, die Lebensqualität für alle zu fördern; sie übernehmen eine präventive Rolle mit Blick auf den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration und leisten einen Beitrag zu den Grundrechten, wie sie in der Europäischen Charta der Grundrechte und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verkündet werden;

2. erkennt an, dass im Fall der SDAI zwei Faktoren miteinander rivalisieren, die unbedingt in Einklang gebracht werden müssen: auf der einen Seite das Subsidiaritätsprinzip, das die Freiheit der Behörden der Mitgliedstaaten verteidigt, die SDAI nach ihrem eigenen Verständnis zu definieren, zu organisieren und zu finanzieren, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auf der anderen Seite die Verantwortung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche gemäß dem Vertrag;

3. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verfügbarkeit zugänglicher, erschwinglicher und qualitativ hochwertiger Sozialdienstleistungen während der Zeit des raschen Wirtschaftswachstums aufrechtzuerhalten und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Diensten unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauungen, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung oder Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass die Sozialdienstleistungen insofern von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter sind, als Sozialdienstleistungen wie Gesundheitsdienstleistungen und Kinderbetreuungseinrichtungen grundlegende Säulen bei den Bemühungen sind, Frauenerwerbsquoten und die Gleichstellung generell zu verbessern;

4. beharrt darauf, dass verhindert werden muss, dass die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise und die künftigen wirtschaftlichen Aussichten den Ausbau der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse gefährden, was langfristig die Steigerung des Beschäftigungsstandes, das Wirtschaftswachstum der EU, die Erhöhung des Steueraufkommens sowie die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beeinträchtigen würde;

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der verschiedenen Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung der vorgeschlagenen EU-Maßnahmen aus einer Gleichstellungsperspektive zu einem regelmäßigen und transparenten Verfahren mit erkennbaren Ergebnissen wird und dass die Geschlechterperspektive für alle politischen Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten in den Haushaltsplan einbezogen wird; fordert die Kommission ferner auf, das Thema der Gleichstellung der Geschlechter in ihre Folgeberichte einzubeziehen;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen von auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichteten politischen Maßnahmen die Verfügbarkeit zugänglicher, erschwinglicher, qualitativ hochwertiger und diversifizierter Formen der Kinderbetreuung, wie in den Barcelona-Zielen beschrieben, zu gewährleisten und die Betreuungseinrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen zu verbessern als einen wesentlichen Schritt zur Gleichstellung von Frauen und Männern, da Kinderbetreuungsdienste nicht nur die Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt erleichtern, sondern auch Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die unbezahlte Arbeit im Haushalt und zur Betreuung von Kindern und älteren Menschen, die überwiegend von Frauen geleistet wird, anzuerkennen, die eine sehr wichtige Rolle für die Nachhaltigkeit der Sozialsysteme spielen;

7. betont, dass die Einstufung von Sozialdienstleistungen als Leistungen von allgemeinem Interesse nicht davon abhängt, in welchem Bereich, sondern wie sie erbracht werden, wobei es dafür verschiedene Anhaltspunkte wie zum Beispiel das Kriterium der Gemeinnützigkeit oder die fehlende Auswahl der Begünstigten gibt;

8. betont, dass in Bezug auf SDAI das Subsidiaritätsprinzip Vorrang vor Binnenmarktregeln haben muss;

9. unterstreicht, dass grundsätzlich die Entscheidung über Ausgestaltung, Finanzierung und Erbringung von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI) in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der lokalen Behörden liegen muss; respektiert und unterstützt diesen Grundsatz und fordert die europäischen Organe nachdrücklich auf, sich diesem Standpunkt anzuschließen;

10. unterstreicht, dass – wenn die SDAI ihre Rolle erfüllen sollen – der Zugang zu ihnen nicht auf benachteiligte und anfällige Menschen beschränkt werden kann, sondern dass sie allgemein zugänglich und unabhängig vom Vermögen sein müssen, während gleichzeitig dafür Sorge getragen werden muss, dass die bedürftigsten Menschen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten einen gleichberechtigten Zugang haben;

11. betont, dass der erheblich strukturierende und integrative Charakter der SDAI auf zweckdienliche, nützliche und wirksame Weise zur Entwicklung aller Regionen beiträgt, indem er dem Staat und den lokalen oder regionalen Körperschaften ermöglicht, eine Aufgabe unter Rückgriff auf öffentliche und private Mittel zu erfüllen; ist der Auffassung, dass ihre Aufrechterhaltung in den ländlichen und strukturschwachen Gebieten besonders wichtig ist, und betont des Weiteren die wesentliche Rolle der SDAI, um die Risiken der Segregation gespaltener und an den Rand gedrängter Gemeinschaften zu begrenzen;

12. betont, dass die SDAI hauptsächlich von den Mitgliedstaaten finanziert werden, da sie primär in ihren Zuständigkeitsbereich fallen; ist dennoch der Auffassung, dass die Europäische Union eine wichtige Rolle spielen, ihnen bei der Modernisierung und Anpassung an die neuen Bedingungen Hilfestellung leisten und gegebenenfalls die Bedürfnisse der Bürger in Bezug auf die Qualität und den Umfang der Dienste zum Ausdruck bringen kann;

13. betont, wie wichtig die vordringliche Bewertung der sozialen Folgen und der Auswirkungen der Liberalisierung von Sektoren mit grundlegender Bedeutung für den gesellschaftlichen Fortschritt auf das Leben der Bevölkerung ist;

14. unterstreicht hier, dass es wichtig ist, die soziale Dimension des Binnenmarktes zu verstärken und dem spezifischen Charakter der SDAI – mit Schwerpunktsetzung auf einem pragmatischen Ansatz, bei dem Zugänglichkeit, der universale Charakter, die Fairness, die Qualität und die Effizienz dieser Dienste an erster Stelle stehen – besser Rechnung zu tragen;

15. unterstützt die im Monti-Bericht enthaltenen Empfehlung, dass Breitband-Internetverbindungen und grundlegende Bankdienstleistungen im europäischen Recht als Dienstleistungen anerkannt werden sollten, die die Mitgliedstaaten gewährleisten können und die universell verfügbar und für alle zugänglich sind;

Wirtschaftlicher Beitrag

16. betont, dass die SDAI nicht aufgrund ihrer wirtschaftlichen Wirkung bestimmt werden dürfen; nimmt den zweiten zweijährlichen Bericht der Kommission zur Kenntnis und bekräftigt, dass die SDAI durch ihren Einfluss auf Arbeitsplatzschaffung, Wirtschaftstätigkeit und Kaufkraft einen erheblichen wirtschaftlichen Beitrag leisten, und dass die Sektoren Gesundheitswesen und Sozialdienstleistungen 5 % der Wirtschaftsleistung erbringen und 21,4 Mio. Menschen beschäftigen; stellt fest, dass der CEEP in seinem Bericht mit dem Titel „Kartierung öffentlicher Dienstleistungen" ebenfalls bekräftigt hat, dass Aktivitäten im Bereich des Gesundheitswesens und im sozialen Bereich 9,6 % der Beschäftigung in der EU und 9,4 % des BIP ausmachen; stellt fest, dass aus der Arbeitskräfteerhebung von 2008 hervorgeht, dass 79 % der Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, 81 % in der häuslichen Betreuung und 83 % in der außerhäuslichen Betreuung Frauen waren; stellt ferner fest, dass ein für die KMU repräsentatives Gremium (UEAPME) die Ansicht vertritt, dass KMU auf qualitativ hochwertige und effiziente SDAI angewiesen sind, um erfolgreich arbeiten zu können; fordert die Mitgliedstaaten auf, ebenfalls den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen; stellt fest, dass die Förderung integrativer Arbeitsmärkte, die Prävention und die Rehabilitation zu Kosteneinsparungen führen und längerfristig die Qualität der Erbringung der Dienstleistungen verbessern werden;

17. betont, dass die SDAI Hilfestellung dabei leisten, die Bürger zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu befähigen, und zum Ziel haben, durch die Umsetzung verschiedener Formen von Solidarität den sozialen, territorialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt herzustellen;

18. betont, dass die regionalen und lokalen Behörden eine wesentliche Rolle bei der Festlegung, Finanzierung und Bereitstellung von SDAI im Rahmen der Systeme der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes spielen; auf die Kommunal- und Regionalverwaltung entfallen schätzungsweise 15,9 % des BIP der EU-27, davon allein 12,9 % auf die Kommunalverwaltung und 3 % des BIP auf deren Sozialschutzausgaben (378,1 Mrd. EUR) ([1]);

19. ist der Ansicht, dass nationale, regionale und lokale Stellen die Anwendung öffentlich-privater Partnerschaften im Bereich der SDAI ausweiten sollten, um deren Effizienz und Verfügbarkeit zu steigern;

Sozialer Beitrag

20. hebt hervor, dass aufgrund der von Eurofound durchgeführten Erhebungen zur Lebensqualität ([2]) deutlich wurde, dass die Bereitstellung und Entwicklung von DAI, einschließlich SDAI, eine der wichtigsten Möglichkeiten darstellt, um die Lebensqualität der Bürger zu verbessern, eine vollständige Integration in die Gesellschaft zu sichern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern; unterstreicht, dass die SDAI eine wichtige Säule des europäischen Sozialmodells bilden, Teil der organisatorischen Struktur der europäischen Gesellschaften sind und ihr Zweck darin besteht, die sozialpolitischen Ziele zu erreichen und die sozialen Rechte von Einzelpersonen und Gruppen umzusetzen, oftmals über die Systeme der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit;

21. betont die Notwendigkeit, eine Politik des gesellschaftlichen Fortschritts zu fördern, die den allgemeinen Zugang zu qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen gewährleistet, wobei benachteiligten Gruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, insbesondere allein erziehenden Müttern, Frauen, älteren Menschen, Kindern, Einwanderern und Menschen mit Behinderungen;

([1]) European Social Network (2010): "Managing Social Services in Times of Crisis" http://www.esn-eu.org/get-document/index.htm?id=357)

([2]) Eurofound - Quality of Life Surveys http://www.eurofound.europa.eu/publications/htmlfiles/ef09108.htm.

22. unterstreicht, dass es unangemessen ist, dass die den SDAI zugewiesenen öffentlichen Mittel für andere Zwecke verwendet werden als für die Erfüllung der Zielsetzungen des Dienstes und dass – abgesehen von angemessenen Personal- und Fixkosten, die bei der Erbringung der Dienstleistung entstehen – kein Teil solcher Finanzmittel für andere Zwecke genutzt werden sollte; ist der Auffassung, dass das berechtigte Ziel der Gewinnmaximierung den Grundsätzen und Zielen von SDAI zuwiderläuft; ist der Auffassung, dass im Falle einer Entscheidung der Mitgliedstaaten zum Rückgriff auf die indirekte Erbringung von SDAI das allgemeine Interesse geschützt werden muss, und dass sie – unter Gewährleistung von Qualität, Innovation, Effizienz und Kosteneffektivität – die Unternehmen der Sozialwirtschaft unterstützen sollten, wenn etwaige Überschüsse in die Dienstleistung und in die Innovation investiert werden, und sie ermutigen sollten, als Dienstleistungserbringer aufzutreten;

23. unterstreicht die traditionelle Rolle des Staates als Erbringer von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, ist jedoch der Auffassung, dass die Öffnung dieses Sektors für private Dienstleistungserbringer die Zugänglichkeit fördern, die Qualität der Leistungen verbessern und dem Nutzer eine breitere Auswahl ermöglichen wird;

24. bekräftigt erneut sein Engagement für moderne und qualitativ hochwertige SDAI, die Instrumente zur Verwirklichung vieler der im europäischen Projekt verankerten Werte wie zum Beispiel Gleichheit, Solidarität, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenwürde sowie der Grundsätze der Zugänglichkeit, des Universaldienstes, der Effizienz, der sparsamen Ressourcenverwaltung, der Kontinuität, der Nähe zu den Nutzern der Dienstleistungen und der Transparenz sind;

Ordnungspolitische Beschränkungen für die Erbringung von SDAI

25. betont, dass nationale und lokale Behörden, die SDAI bereitstellen oder in Auftrag geben, für ihre Dienste und Ausgaben Rechtssicherheit benötigen und dass der von der Kommission entwickelte Informations- und Aufklärungsdienst sowie der von der Kommission unlängst veröffentlichte Leitfaden zwar sehr willkommen sind, dass sie jedoch nicht die notwendige Rechtssicherheit bieten, was die Erbringer von SDAI in der Regel daran hindert, ihren Auftrag zu erfüllen;

26. betont, dass die nationalen und lokalen Behörden dafür zuständig sind, die ordnungsgemäße Funktionsweise der SDAI zu gewährleisten und eine hohe Qualität aufrechterhalten;

27. ist der Auffassung, dass es weder effizient noch demokratisch akzeptabel ist, dass die gegenwärtige Auslegung der Rechtsvorschriften dazu führt, dass der EuGH ersucht wird, über die Grenzen der Binnenmarktvorschriften in Bezug auf DAI, einschließlich SDAI, zu entscheiden, was ein klares Anzeichen für den Mangel an Rechtssicherheit ist; verweist auf den seit langem laufenden und kontinuierlichen Dialog interessierter Kreise über diese Angelegenheit und fordert die Kommission auf, endlich zu handeln;

Wirtschafts- und Haushaltspolitik

28. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die SDAI eine unverzichtbare Investition in die wirtschaftliche Zukunft Europas darstellen und dass sie aufgrund der Wirtschafts- und Bankenkrise und der Sparprogramme der Regierungen, die den Bedarf an SDAI sogar noch ansteigen lassen, in einigen Mitgliedstaaten ernsthaft unter Druck geraten sind; weist darauf hin, dass die SDAI, die während dieser Krisen als automatisch greifender sozialer und wirtschaftlicher Stabilisator fungiert haben, vor allem durch die Sicherungssysteme im sozialen Bereich unerlässlich gewesen sind;

29. betont, dass der Bedarf an SDAI angesichts der aktuellen Unsicherheit in Bezug auf das Wachstum und die Beschäftigung und vor dem Hintergrund, dass der demografische Wandel neue Anforderungen hervorbringt, ständig steigt; unterstreicht, dass im Augenblick die wichtigste Herausforderung für die Erbringung von SDAI darin besteht, ihre Qualität und ihren Geltungsbereich zu erhalten; betont, dass solche Dienste angesichts ihrer Bedeutung und absoluten Notwendigkeit gefördert werden müssen, um sicherzustellen, dass sie ihre wichtige Rolle bei der Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele im Hinblick auf die Beschäftigung und die Verringerung der Armut im Rahmen der Strategie EU 2020 erfüllen;

30. unterstreicht, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise und die den Mitgliedstaaten auferlegten Sparmaßnahmen nicht dazu führen dürfen, dass nicht mehr in SDAI investiert wird, sondern vielmehr diese Dienstleistungen aufgrund ihrer Bedeutung und eher absoluten Notwendigkeit umfassend konsolidiert werden müssen, damit sie den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen;

31. betont, wie wichtig es ist, dass die nationalen, regionalen und lokalen Behörden den Zugang bedürftiger oder von sozialer Ausgrenzung bedrohter Frauen und von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, zu Sozialwohnungen erleichtern, insbesondere dann, wenn sie für minderjährige Kinder sorgen müssen;

32. weist darauf hin, dass die Arbeit der im Sozialdienstleistungssektor tätigen Personen – bei denen es sich in der Mehrheit um Frauen handelt – stärker anerkannt werden muss, da ihre Arbeit schwierig ist, Sensibilität sowie beträchtliches persönliches Engagement erfordert und dennoch kaum gesellschaftliche Wertschätzung erfährt;

33. ist der Auffassung, dass im Interesse des Grundsatzes der Solidarität und der Stärkung der Europäischen Union gegen die Krise und die damit verbundene Zunahme der Arbeitslosigkeit und der Armut vorgegangen werden muss, was eine größere Effizienz und Effektivität der Ausgaben auf der Ebene der EU und auf nationaler Ebene, eine Stärkung der Strukturfonds und insbesondere des Europäischen Sozialfonds sowie den Einsatz neuer Ressourcen wie projektbezogener Anleihen bedingt;

34. vertritt die Meinung, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten für die Erbringung von qualitativ hochwertigen SDAI einen ausreichenden Finanzrahmen für die SDAI schaffen müssen, der die Kontinuität der Dienste mit einer stabilen Finanzierung wie auch menschenwürdigen Arbeitsbedingungen sowie eine entsprechenden Ausbildung für diejenigen gewährleistet, die mit der Erbringung der Dienste beschäftigt sind oder Unterstützung bei der Erbringung leisten;

35. betont weiterhin, dass bei jeder Übertragung von Zuständigkeiten für die SDAI durch die Mitgliedstaaten an lokale oder regionale Behörden ein Koordinierungsmechanismus eingeführt werden muss, um Abweichungen bei der Qualität der in den verschiedenen Bereichen bereitgestellten Dienstleistungen zu vermeiden, und dass unbedingt ein gleichzeitiger Mitteltransfer erfolgen muss, um weiterhin die Bereitstellung qualitativ hochwertiger universaler Dienstleistungen zu gewährleisten, die den Rechten und Bedürfnissen der Nutzer effektiv entsprechen;

36. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten neue Einnahmequellen benötigen, nicht zuletzt um die Erbringung qualitativ hochwertiger SDAI aufrechtzuerhalten, und fordert die Kommission auf, zügig auf der Grundlage des Beschlusses der europäischen Staats- und Regierungschefs vom 11. März 2011 [1] eine Durchführbarkeitsstudie vorzulegen;

Schwachstellen im Regelungsrahmen für SDAI

Allgemeines

37. sieht einen breiten europäischen Konsens darüber, dass die SDAI für das Wohlergehen unserer Bürger und eine effiziente Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind; erkennt an, dass es zwar einige Fortschritte bei der Bewältigung der Schwierigkeiten gegeben hat, die sich aufgrund der Anwendung von EU-Vorschriften auf solche Dienste für die Erbringer bei der Erbringung und der Weiterentwicklung von SDAI ergeben, es jedoch bisher zwischen der Kommission und dem Rat keinen Konsens über die Durchführung weiterer praktischer Maßnahmen zur Überwindung der von den Akteuren ermittelten Hindernisse gibt;

38. unterstreicht, dass die EU und die Mitgliedstaaten nach den Verträgen verpflichtet sind, eine soziale Marktwirtschaft zu entwickeln und das europäische Sozialmodell aufrechtzuerhalten; unterstreicht, dass es den Mitgliedstaaten und den lokalen Behörden möglich sein muss, unter Nutzung aller verfügbaren Optionen selbst darüber zu entscheiden, wie die SDAI finanziert und erbracht werden sollen (ob direkt oder anderweitig), einschließlich von Alternativen zur Ausschreibung, um auf diese Weise sicherzustellen, dass ihre sozialen Zielvorgaben verwirklicht werden und nicht durch die Anwendung von Binnenmarktvorschriften auf nicht markgebundene Dienstleistungen behindert werden; unterstreicht die Notwendigkeit eines Umfelds, das der Qualität, der Zugänglichkeit, der Erschwinglichkeit und der Effizienz bei der Diensteerbringung förderlich ist, während es gleichzeitig den Dienstleistungserbringern erleichtert wird, eine Initiativfähigkeit zu entwickeln, die sie in die Lage versetzt, dem öffentlichen Bedarf vorzugreifen;

39. betont, dass die Qualität der Dienstleistungen darauf beruht, dass ein regelmäßiger und integrierter Dialog mit den Nutzern stattfindet, da die Dienstleistungen vor allem ihren Anforderungen gerecht werden müssen;

[1] Schlussfolgerungen der Staats- und Regierungschefs des Euroraums vom 11. März 2011.

40. verweist auf seine oben genannte Erklärung vom 10. März 2011 zu der Einführung Europäischer Statute für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbände und Stiftungen und der Notwendigkeit einer stärkeren und umfassenderen Anerkennung der im Bereich der Bereitstellung von SDAI tätigen sozialwirtschaftlichen Akteure, einschließlich von Modellen wie Genossenschaften, die im Bereich der Erbringung von SDAI aktiv sind, und des organisatorischen Aufbaus und der Funktionsweise der Sozialwirtschaft; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Folgenabschätzungen auf nationaler Ebene und auf der Ebene der EU die notwendigen Schritte zu ergreifen, um Vorschläge für europäische Statute für Verbände, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Stiftungen zu erarbeiten, die sie befähigen würden, auf transnationaler Grundlage zu arbeiten;

Staatliche Beihilfen

41. begrüßt die Überprüfung der staatlichen Beihilfen, die Kommissionsmitglied Almunia vorgenommen hat, und fordert eine Präzisierung der Grundsätze für die Kontrolle staatlicher Beihilfen zur Stärkung der Rechtssicherheit und der Transparenz zwecks Klarheit bei Begriffen wie „Akt der Beauftragung" und „staatliche Behörden", die Einführung einer Differenzierung bei den Vorschriften, eine Überprüfung der Kriterien für die Berechnung der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, wobei die Berechnung der Abgeltung unter anderem soziale Kriterien, die besonderen Merkmale des Diensteanbieters und bestimmte externe Aspekte bei der Erbringung der Dienstleistungen, wie den sozialen Zusatznutzen und die Einbeziehung der Gemeinschaft, berücksichtigen sollte;

42. begrüßt die von der Kommission vorgenommene Bewertung der Auswirkungen des Monti-Kroes-Pakets von 2005; fordert eine Revision dieses Pakets zwecks Stärkung der Rechtssicherheit, einer Vereinfachung der Regeln wie derjenigen über die Kontrollen eines übermäßigen Ausgleichs für die Erbringer von SDAI auf lokaler Ebene und Verbesserung der Flexibilität bei ihrer Anwendung; fordert ferner, dass in Erwägung gezogen wird, die Liste der Ausnahmen von der Notifizierung entsprechend dem Vorbild der Krankenhäuser und des sozialen Wohnungswesens auszuweiten; fordert die Kommission auf, das angemessene Niveau der de minimis-Schwelle neu zu bewerten, das auf die SDAI Anwendung findet, und ein System vorzuschlagen, bei dem bei der Berechnung der de minimis-Schwelle das BIP der Mitgliedstaaten berücksichtigt wird, so dass für jeden Mitgliedstaat eine spezifische de minimis-Schwelle berechnet werden kann, um auf diese Weise Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Existenz einer einheitlichen EU-weiten Schwelle zu verhindern; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Kontrolle eines übermäßigen Ausgleichs nur dann erfolgt, falls die Gefahr einer ernsthaften Wettbewerbsverzerrung festgestellt wird;

43. weist darauf hin, dass nicht der Sektor, der Status eines Unternehmens, das eine Dienstleistung ausführt, oder die Art seiner Finanzierung bestimmt, ob dessen Tätigkeiten als Tätigkeiten wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art betrachtet werden, sondern vielmehr die Besonderheit der Tätigkeit an sich und deren präventiver Effekt;

44. erinnert daran, dass es im Kern nicht darum geht, zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen DAI, einschließlich SDAI geht, sondern vielmehr darum, klar die Verantwortung der öffentlichen Stellen festzulegen, bei der Erbringung eines Dienstes zu gewährleisten, dass insbesondere Aufgaben von allgemeinem Interesse, die Unternehmen zugewiesen worden sind, die mit der Erbringung solcher Dienste betraut sind, ausgeführt werden;

45. fordert im Rahmen der gegenwärtigen EU-Rechtsvorschriften eine Klärung der Konzepte und der Kriterien für die Klassifizierung, die bei der Differenzierung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen SDAI verwendet werden, und ein gemeinsames Konzept für die DAI mit Blick auf das Ziel, die Verwirklichung der angestrebten Zielvorgaben sicherzustellen;

Initiative zur Förderung von Reformen

46. erkennt den hohen Stellenwert des gegenseitigen Lernens und des Austauschs bewährter Praktiken als Anreiz zur Förderung der weiteren Modernisierung von SDAI in verschiedenen Mitgliedstaaten an und fordert die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin proaktiv solche Tätigkeiten zusammen mit den regionalen und lokalen Behörden – einschließlich einer Weiterbildung auf dem Gebiet der Anwendung von EU-Vorschriften auf SDAI – auf den Weg zu bringen und zu begleiten; unterstreicht, dass die von SDAI-Anbietern und -Begünstigten festgestellten Probleme unverzüglicher Lösungen bedürfen, die auf einem pragmatischen Ansatz basieren;

47. fordert mit Nachdruck, dass die Kommission im Anschluss an die 2007 veröffentlichte Mitteilung über DAI und die gegenwärtige Überprüfung der Regeln über das Beschaffungswesen und staatliche Beihilfen ein auf eine Reform, Anpassung und Klärung ausgerichtetes Programm durchführt, um die spezifischen nichtmarktbezogenen Merkmale von SDAI zu unterstützen und anzuerkennen, um eine uneingeschränkte Konformität nicht nur mit den Vorschriften über den Binnenmarkt, sondern auch mit den sozialen Verpflichtungen der Verträge sicherzustellen;

48. ist der Auffassung, dass eine EU-Rahmenverordnung über SDAI, wie sie nach Artikel 14 AEUV zulässig ist, gegenwärtig nicht das zentrale Thema ist;

49. vertritt die Ansicht, dass der Ausschuss für Sozialschutz einen wichtigen Beitrag zum Verständnis und zur Rolle der SDAI geleistet hat und weiterhin leisten wird; stellt jedoch fest, dass sein Auftrag gemäß dem Vertrag (Artikel 160 AEUV) auf einen rein beratenden Status beschränkt ist und es nicht gestattet, seine Mitgliedschaft unter Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft, des Europäischen Parlaments, der Sozialpartner oder anderer auszuweiten;

50. schlägt die Einrichtung einer hochrangigen, eine Vielfalt von Akteuren umfassenden Arbeitsgruppe vor, wie sie vom dritten SDAI-Forum empfohlen wird, die offen, flexibel und transparent ist und die eine umfassende Vertretung der Akteure sicherstellt und auf die Verwirklichung von Reformen abzielt, beispielsweise die in diesem Bericht sowie den Stellungnahmen dazu, in den Empfehlungen des dritten SDAI-Forums, im zweiten zweijährlichen Bericht der Kommission und in den Berichten des Ausschusses für Sozialschutz genannten politischen Initiativen sowie alle sonstigen relevanten Vorschläge, wie sie im Laufe der Zeit vorgelegt werden; schlägt vor, dass in der Arbeitsgruppe das Europäische Parlament und das für die Sozialpolitik zuständige Mitglied der Kommission den Ko-Vorsitz führen und dass in ihr Vertreter des Parlaments, die entsprechenden Kommissionsmitglieder, der Rat, die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Nutzer und Erbringer von SDAI vertreten, der Ausschuss der Regionen, die kommunalen Behörden und andere relevante Interessengruppen vertreten sind; die Arbeitsgruppe könnte

— die jeweiligen Vorzüge der Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle bzw. eines Ressourcenzentrums für SDAI prüfen, die/das Informationen aus verschiedenen Quellen in den Mitgliedstaaten sammelt und den Austausch bewährter SDAI-Praktiken auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ermöglichen sollte;

— sich um einen umfassenden Konsens über Schritte zur Klärung rechtlicher Unklarheiten und Zweideutigkeiten im Hinblick auf die SDAI bemühen;

— bewerten, ob die Bestimmungen über den europäischen Binnenmarkt, die sich negativ auf die Erbringung von SDAI auswirken, neu konzipiert werden müssen, um die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Festlegung, Finanzierung und Erbringung von SDAI unter Berücksichtigung der gegenwärtig von der Kommission vorgenommenen Überprüfung der Vorschriften zu achten und zu unterstützen;

— mit Unterstützung des Ausschusses für Sozialschutz eine umfassende Studie zur Funktionsfähigkeit der SDAI durchführen;

— prüfen, wie die Mitgliedstaaten bei der Definition von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse geschlechtsspezifischen Dienstleistungen, insbesondere der Beratung und sozialen Diensten, die auf Frauen zugeschnitten sind, und wichtigen Dienstleistungen, die zur Lebensqualität von Frauen oder zur Gleichstellung beitragen, wie beispielsweise Gesundheitsdiensten, insbesondere den Diensten für sexuelle und reproduktive Gesundheit, Bildungsmaßnahmen oder der Betreuung älterer Menschen, Rechnung tragen;

— Innovationen wie beispielsweise ein SDAI-Register der Mitgliedstaaten, ein Pilotvorhaben zur Betreuung von älteren Menschen und Aktionsprogramme auf der Grundlage des freiwilligen europäischen Qualitätsrahmens fördern;

— prüfen, wie die Mitgliedstaaten Formen der häuslichen Hilfe einschließlich der Betreuung von älteren und anfälligen Personen sowohl durch Männer als auch durch Frauen entwickeln können, und wie die negative Wirkung auf Beschäftigung und Rentenansprüche für diejenigen, die pflegebedürftige Familienangehörige betreuen, verringert werden kann;

51. fordert ein 4. Europäisches Forum für SDAI, das die 2007 mit dem Bericht Ferreira begonnene Initiative fortsetzt und die Reformfortschritte überprüft; fordert außerdem, dass die vorgeschlagene Arbeitsgruppe dem 4. Forum einen Fortschrittsbericht vorlegt, mit dem Kontinuität, Richtungsvorgaben und inhaltliche Orientierung vermittelt werden;

Dienstag, 5. Juli 2011

Der freiwillige europäische Qualitätsrahmen

52. begrüßt den freiwilligen europäischen Qualitätsrahmen, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Anwendung der Grundsätze unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Qualitätskriterien in einem Prozess der offenen Methode der Koordinierung, in den die Akteure einbezogen werden müssen, praktiziert und überwacht werden muss;

53. begrüßt, dass die Europäische Kommission in den Leitinitiativen im Anhang zur Mitteilung zur Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung vorschlägt, auf sektoraler Ebene den freiwilligen europäischen Qualitätsrahmen zu Sozialdienstleistungen einschließlich des Bereichs der Langzeitpflege und der Obdachlosigkeit zu entwickeln; empfiehlt, dass auch der Bereich der Kinderbetreuung, der Betreuung von Behinderten und der soziale Wohnungsbau behandelt werden und dass die Herstellung gleicher Chancen als Indikator verwendet wird;

54. ersucht die Kommission, den Zusammenhang zwischen dem freiwilligen Qualitätsrahmen (FQR) und dem Prometheus-Programm zu verdeutlichen, um Dopplungen zu vermeiden; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, den FQR dazu zu verwenden, für jeden Mitgliedstaat geeignete Systeme der Kontrolle und der Qualitätsakkreditierung zu erstellen bzw. bestehende Systeme zu verbessern; ist der Auffassung, dass die Funktionsfähigkeit des FQR von den Mitgliedstaaten unter Bezugnahme auf die Charta der Grundrechte und Protokoll Nr. 26 zum AEUV bewertet werden sollte;

55. betont, dass menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Männer und Frauen, die stabil sind und mit den gesetzlichen Bestimmungen und Praktiken der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, zusammen mit einem regelmäßigen Qualitätstraining sowie der Teilnahme und Stärkung der Nutzung unter Berücksichtigung des geschlechtsspezifischen Blickwinkels für die Erbringung von qualitativ hochwertigen Sozialdienstleistungen unerlässlich sind; unterstreicht, dass ehrenamtlich Tätige im Bereich der SDAI eine wertvolle Rolle übernehmen können, dass sie jedoch nicht an die Stelle einer angemessenen Zahl von professionellen und qualifizierten Fachkräften wie Sozialarbeitern und Bediensteten mit einer allgemeinen Ausbildung treten können;

56. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wachstumspotenzial des Sektors der Sozial-, Gesundheits- und Bildungsdienste zu fördern, indem Migranten und EU-Bürgern menschenwürdige Arbeitsbedingungen und der Zugang zu umfassenden Sozialschutzsystemen geboten werden;

57. ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld der Sozialarbeiter den Aktivitäten besondere Bedeutung beigemessen werden sollte, die darauf abzielen, die Betroffenen stärker zur Aufnahme einer Arbeit, einer Ausbildung oder einer gewerblichen Tätigkeit mit dem Ziel zu motivieren, wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erreichen;

58. ist der Auffassung, dass die Grundsätze des FQR bei der Festlegung von Kriterien für die Dienstleistungsqualität herangezogen werden könnten, die bei den überarbeiteten Vorschriften für Ausschreibungen und die Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich von Zulieferaufträgen, Anwendung finden;

59. schlägt vor, dass die weitere Verbesserung des FQR einen Hinweis auf Finanzierung und Status der Diensteanbieter beinhalten sollte;

*

* *

60. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Regierungen der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2011

Wirkung der EU-Entwicklungspolitik

P7_TA(2011)0320

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu einer EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung (2011/2047(INI))

(2013/C 33 E/08)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU), der besagt: „Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung“,

— unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000,

— in Kenntnis des Monterrey-Konsenses, der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey, Mexiko, stattfand, verabschiedet wurde,

— unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik ([1]),

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommission zum „EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010-2015) (SEK(2010)0265)” und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2010 zu den Millenniums-Entwicklungszielen, in denen der diesbezügliche EU-Aktionsplan bestätigt wird,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ([2]) („Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit“ – DCI),

— unter Hinweis auf den EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik ([3]),

— unter Hinweis auf die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und den Aktionsplan von Accra,

— unter Hinweis auf die „Social Protection Floor“- Initiative, die der Rat der Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen (CEB) im April 2009 ins Leben gerufen hat,

— unter Hinweis auf den Europäischen Entwicklungsbericht mit dem Titel „Social protection for inclusive development“ vom 7. Dezember 2010,

— unter Hinweis auf die Agenda für menschenwürdige Arbeit sowie den Globalen Beschäftigungspakt der IAO, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz vom 19. Juni 2009 durch allgemeinen Konsens beschlossen wurden,

— unter Hinweis auf den Bericht des UNO-Sonderbeauftragten für das Recht auf Nahrung, Olivier De Schutter, mit dem Titel „Agroökologie und das Recht auf Nahrung“, den dieser auf der 16. Tagung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen [A/HRC/16/49] am 8. März 2011 vorlegte,

([1]) ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.
([2]) ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.
([3]) Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2007 (09558/2007).

Dienstag, 5. Juli 2011

— unter Hinweis auf den Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Titel „The State of Food and Agriculture 2010-2011; Women in Agriculture – Closing the gender gap for development", Rom 2011,

— unter Hinweis auf die Initiative der Europäischen Kommission vom März 2010 mit dem Titel „Strukturierter Dialog: für eine effektive Entwicklungspartnerschaft" mit dem Ziel, konkrete Mittel und Wege für eine effizientere Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden an der europäischen Zusammenarbeit herauszuarbeiten,

— in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 10. November 2010 mit dem Titel „EU-Entwicklungspolitik zur Förderung eines breitenwirksamen und nachhaltigen Wachstums. Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung (KOM(2010)0629),

— unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission vom 19. Oktober 2010 zur Zukunft der EU-Budgethilfe an Drittstaaten,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 23. Mai 2007 zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle ([1]), vom 24. März 2009 zu Verträgen betreffend die Millenniums-Entwicklungsziele ([2]), vom 25. März 2010 zu den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklungsländer und auf die Entwicklungszusammenarbeit ([3]), vom 7. Oktober 2010 zu den Systemen der Gesundheitsversorgung im subsaharischen Afrika und einer globalen Gesundheitspolitik ([4]), vom 15. Juni 2010 zu den Fortschritten auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele: Halbzeitüberprüfung in Vorbereitung auf das UN-Gipfeltreffen im September 2010 ([5]) vom 25. November 2010 zur Klimawandel-Konferenz in Cancún (COP16) ([6]) und vom 8. März 2011 zu Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich ([7]),

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses (A7-0205/2011),

A. in der Erwägung, dass die Verringerung und Beseitigung der Armut das wichtigste Ziel der Entwicklungspolitik der EU – wie im Vertrag von Lissabon festgelegt – darstellt,

B. in der Erwägung, dass der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik das Engagement der EU bekräftigt, was die Beseitigung der Armut und die Durchsetzung der MDG sowie Grundsätze wie Mitverantwortung und Partnerschaft, Wirksamkeit der Hilfe und Kohärenz der entwicklungspolitischen Maßnahmen betrifft, die weiterhin von grundlegender Bedeutung sind und von denen sich die Bemühungen zur Steigerung des Wirkungsgrades der Entwicklungshilfe der EU leiten lassen müssen,

C. in der Erwägung, dass die Armut eine Vielzahl von Dimensionen – nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine menschliche, sozio-kulturelle, politische sowie die Schutzbedürftigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt betreffende Dimension – aufweist, die im Rahmen der Entwicklungspolitik der EU angegangen werden müssen,

D. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die politische und wirtschaftliche Teilhabe der Frauen und die Nutznießung der Menschenrechte durch die Frauen von grundlegender Bedeutung für die Armutsreduzierung und die nachhaltige Entwicklung sind,

([1]) ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 321.
([2]) ABl. C 117 E vom 6.5.10, S. 15.
([3]) ABl. C 4 E vom 7.1.2011, S. 34.
([4]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0355.
([5]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0210.
([6]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0442.
([7]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0082.

Hochwirksame Entwicklungspolitik

1. begrüßt Bemühungen zur Entwicklung von Europäischen Länderstrategiepapieren, um eine bessere Koordination zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu erreichen; betont, dass der Programmplanungsprozess sicherstellen muss, dass die Agenda für die Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt und das Recht des Parlaments, seine demokratischen Kontrollbefugnisse gemäß Artikel 290 des Vertrags von Lissabon wahrzunehmen, respektiert wird;

2. bekräftigt seine Forderung nach Eingliederung des EEF in den EU-Haushalt als wichtigen Schritt hin zu einer besseren Koordinierung der verschiedenen Hilfeinstrumente der EU; besteht darauf, dass dies nicht zu einer Kürzung der Finanzierung des künftigen Instruments für Entwicklungszusammenarbeit oder des EEF (im Vergleich zu ihrer gegenwärtigen Höhe) führen darf;

3. betont, dass sich hohe Dividenden bei der Steigerung der Wirkung der EU-Hilfe bereits durch vollständige Anwendung der Prinzipien erzielen ließen, die für das Entwicklungshandeln bereits maßgeblich sind, wie etwa der Armutsschwerpunkt der EU-Hilfe, die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PCD) und die Verpflichtungen von Paris und Accra zur Wirksamkeit der Hilfe; fordert die Kommission daher auf, insbesondere beim Hochrangigen Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe in Busan eine Führungsrolle zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen dieses entscheidenden Prozesses an den vorstehend genannten Zielen in Bezug auf den Rahmen für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe im Hinblick auf das Jahr 2015 festgehalten wird;

4. ist der Ansicht, dass die von der Europäischen Union finanzierten Projekte und Politiken einer systematischen Bewertung unterzogen werden sollten, um festzustellen, welche Entwicklungsmaßnahmen am wirksamsten sind; fordert die Kommission daher auf, eine umfassende Bewertungspolitik auf der Grundlage präziser Kriterien und Indikatoren auszuarbeiten; weist jedoch darauf hin, dass das Streben nach einer Politik mit großer Wirkung nicht dazu führen darf, dass vorzugsweise eine rein quantitative und kurzfristige Bewertung der erzielten Ergebnisse vorgenommen wird;

5. ist der Auffassung, dass die Verträge zu den Millenniums-Entwicklungszielen ein positives Modell für eine berechenbare und ergebnisbasierte Entwicklungshilfe darstellen, das von der Kommission und den Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden sollte;

6. weist auf dem Wege des Konsenses über die Entwicklungspolitik darauf hin, dass eine rechenschaftspflichtige partizipatorische Governance ein Wegbereiter für Entwicklung ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Praxis der Regierungsführung in den Entwicklungsländern zu beobachten und darüber zu berichten, was auch die Korruptionsbekämpfung, die Verbesserung des öffentlichen Finanzmanagements, die Stärkung der Transparenz und das Eintreten für die Menschenrechte einschließt; unterstützt die Kommissionsvorschläge zur stärkeren Förderung einer guten Regierungsführung und der Korruptionsbekämpfung in den Empfängerländern; betont jedoch, dass die Mechanismen, bei denen die Entwicklungshilfe als Anreiz für politische Reformen eingesetzt wird, transparent sein, ein besonderes Gewicht auf Demokratie und Menschenrechte legen und die nationalen Entwicklungsakteure verbindlich einbinden müssen;

7. betont, dass – im Einklang mit dem Konzept der demokratischen Eigenverantwortung – Parlamente, lokale und regionale Behörden, die Zivilgesellschaft und andere Akteure in ihren Bemühungen unterstützt werden sollten, die ihnen zustehende Rolle bei der Festlegung der Entwicklungsstrategien zu spielen und Regierungen zur Verantwortung zu ziehen sowie das in der Vergangenheit Erreichte und die Ergebnisse der Entwicklungspolitik zu überwachen und zu bewerten; besteht ferner darauf, dass der territoriale Entwicklungsansatz eine bessere Eigenverantwortung der Empfänger ermöglicht;

8. fordert die EU auf, ihre Accra-Verpflichtungen durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und angemessener Unterstützung für die Partnerregierungen nachzukommen, um eine sinnvolle Beteiligung der Bürger in Organisationen der Zivilgesellschaft zu ermöglichen;

9. betont die Rolle der lokalen und regionalen Behörden und ihrer Netzwerke, um die Wirkung der europäischen Entwicklungspolitik zu verstärken; weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente der Empfängerländer in der besten Position sind, eine angemessene Rolle zu spielen und vorrangige Bereiche festzustellen, Länderstrategiepapiere und Mehrjahreshaushalte auszuarbeiten und zu verabschieden sowie

Haushaltsansätze zu kontrollieren – in Absprache mit der Zivilgesellschaft und vor dem Dialog über Grundsatzfragen mit den Gebern –, um der Rolle der Parlamentarier bei der Beschlussfassung zu stärkerer Geltung zu verhelfen;

10. unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen einer hochwirksamen Entwicklungspolitik und dem Kapazitätsaufbau; weist darauf hin, dass der Kapazitätsaufbau als integrierter Prozess zur Verbesserung der Fähigkeit von Bürgern, Organisationen, Regierungen und Gesellschaften betrachtet werden sollte, nachhaltige Entwicklungsstrategien zu gestalten; betont, dass der Kapazitätsaufbau ein Prozess ist, der Eigeninitiative bei den Partnerländern voraussetzt und ihnen politischen Raum lässt;

11. weist darauf hin, dass die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus nicht über das Instrument Budgethilfe, sondern auch über die technische Zusammenarbeit für eine hochwirksame Entwicklungshilfe von wesentlicher Bedeutung ist; erkennt an, dass die Eigeninitiative der Partnerländer im Rahmen von Transformationsprozessen und ihre Identifizierung mit diesen im Laufe der Zeit zunehmen können, wenn sie durch diese Instrumente bestärkt werden;

12. betont, dass das Ziel, die Wirkung der Hilfe zu steigern und mehr Ergebnisse/mehr Nutzen für den geleisteten Aufwand zu erzielen, nicht zu einer risikoscheuen Entwicklungspolitik führen darf, die sich nur auf „einfache Länder" konzentriert; besteht darauf, dass die Beseitigung der Armut und die Bedürfnisse die ausschlaggebenden Kriterien für die Zuweisung von Entwicklungshilfemitteln der EU bleiben müssen und dass die Wirksamkeit der Hilfe durch Konzentration auf greifbare Ergebnisse verbessert werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Umfang der Finanzierungsinstrumente zu überprüfen sowie die ärmsten und anfälligsten Länder und die Erreichung der ärmsten Gesellschaftsschichten – insbesondere jener, die wie zum Beispiel Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen am stärksten von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, – in den Mittelpunkt der Mittelzuweisungen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) zu stellen und dabei die erzielten Ergebnisse sowie die Wirkung der Hilfe zu berücksichtigen; fordert, einen Zeitraum für den allmählichen Abbau der ODA-Mittelzuweisungen an Schwellenländer einzuplanen;

13. betont, wie wichtig es ist, zwischen dem Entwicklungsbedarf der am wenigsten entwickelten Länder und dem der Länder mit mittlerem Einkommen, insbesondere der künftigen Geberländer, zu unterscheiden; weist erneut darauf hin, dass 72 % der Armen der Welt in Ländern mit mittlerem Einkommen leben und dass daher die Zusammenarbeit und der Dialog mit diesen Ländern aufgenommen werden sollten, um die weiterhin bestehende Armut und Ungleichheit zu bekämpfen; betont, dass die Zusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen und strategischen Partnern, die nicht in den Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe fällt, nicht aus dem ohnehin schon knappen Entwicklungshilfebudget finanziert werden darf;

14. ist der Ansicht, dass es Ziel der Entwicklungspolitik der EU sein sollte, Hindernisse für die Entwicklung wie Dumpingpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, rechtswidrige Schuldenlast, Kapitalflucht und unlauteren Handel zu beseitigen und ein internationales Umfeld herzustellen, das der Armutsreduzierung, der Gewährleistung eines menschenwürdigen Einkommens und Lebensunterhalts sowie der Verwirklichung der grundlegenden Menschenrechte einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Rechte förderlich ist;

15. bekräftigt den Grundsatz der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung als Grundlage für die Verstärkung der Wirkung der EU-Entwicklungspolitik;

16. unterstreicht, dass die Bekämpfung von Ungleichheit – auch geschlechtsbedingter Ungleichheit – den menschenrechtsbasierten Ansatz stärkt, der im Europäischen Entwicklungskonsens verfochten wird, und zu rascherer Armutsverringerung führen kann;

17. ist sich der Entwicklungsrückschläge als Folge von Konflikten und Katastrophen sowie der Bedeutung und der Kostenwirksamkeit von Investitionen in vorbeugende Maßnahmen bewusst;

18. fordert die Kommission und die interessierten Mitgliedstaaten auf, neuen, innovativen Entwicklungshilfeansätzen – wie Verkauf gegen Barzahlung, ergebnisorientierte Hilfe und ergebnisorientierte Finanzierung – eine Chance zu geben;

19. unterstreicht, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PCD) für die Durchführung einer hochwirksamen Entwicklungspolitik und das Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele von ausschlaggebender Bedeutung ist; ruft die Kommission auf, die Verantwortung und die Führungsrolle auf höchster Ebene im Hinblick auf die Durchsetzung der vertraglichen Pflichten im Rahmen der PCD klar festzulegen, und fordert, dass in der Kommission, im Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und in den EU-Delegationen ausreichende Mittel zu diesem Zweck veranschlagt werden;

20. ist der Ansicht, dass die EU-Entwicklungspolitik zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit von einem anreizbasierten Ansatz geprägt sein sollte, der auf größerer Differenzierung beruht und die leistungsstarken Länder belohnt und die mit dem größten Rückstand fördert;

21. besteht darauf, dass gezielte innovative Finanzierungsmechanismen, deren Schwerpunkt auf der Schaffung von Wohlstand, den Eigentumsrechten und der Eindämmung der Kapitalflucht liegt, entsprechend den spezifischen Prioritäten der Empfänger bei der Festsetzung lokalisierter Entwicklungsrichtungen gebührend berücksichtigt werden;

Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen

22. bekräftigt erneut seinen Standpunkt, dass das gemeinsame Ziel, bis zum Jahr 2015 0,7 % des Bruttonationaleinkommens der EU der ODA zu widmen, erreicht werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, neue Finanzierungsquellen für die Entwicklungshilfe zu finden, wie etwa eine weltweite Finanztransaktionssteuer, private Finanzierungen und marktorientierte Lösungen; lehnt jegliche Änderung oder Ausweitung der vom OECD-Entwicklungshilfeausschuss festgelegten Definition der ODA ab;

23. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen einschließlich derer, die im Rahmen der Muskoka-Initiative der G8 zur Gesundheit von Müttern und Kindern eingegangen wurden, nachzukommen;

24. betont, dass Hilfe in berechenbarer Weise geleistet werden sollte, die auf die nationalen Pläne und Prioritäten abgestimmt ist und für Anreize für größere Transparenz und Rechenschaftspflicht von den Geberregierungen, NRO und Partnerstaaten sorgt;

25. vertritt die Ansicht, dass der Mehrwert der Entwicklungshilfe der Kommission eine beträchtliche reale Aufstockung der für Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen rechtfertigt; betont, dass der Anteil der gesamten EU-Hilfe, die über den EU-Haushalt läuft, nicht reduziert werden und weiterhin auf einen Armutsschwerpunkt ausgerichtet sein sollte;

26. weist darauf hin, dass die im Rahmen der künftigen EU-Instrumente für die Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe mit den vom OECD-Entwicklungshilfeausschuss festgelegten Kriterien für die ODA verknüpft werden muss;

27. fordert verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Entwicklungserziehung und Sensibilisierung für Entwicklungsfragen in Europa; betont, dass dies nicht nur als Mittel angesehen werden sollte, um eine größere Unterstützung für Entwicklungsausgaben in der Öffentlichkeit zu erwirken, sondern auch dafür, dass jeder Bürger in Europa in die Lage versetzt wird, die Probleme der globalen Entwicklung zu verstehen; betont, dass eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ein geringeres Maß an Gleichgültigkeit gegenüber der bedrängten Lage der Entwicklungsländer zur Stärkung der EU-Entwicklungspolitik beitragen würden;

28. stellt fest, dass zur verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Eindämmung der Gleichgültigkeit Bemühungen unternommen werden müssen, um die Transparenz der Entwicklungshilfeausgaben zu verbessern und die Verbreitung unabhängiger Bewertungen zu erhöhen, und dass schärfere Sanktionen gegen Akteure verhängt werden müssen, denen die Veruntreuung von Entwicklungshilfegeldern nachgewiesen werden konnte;

Wachstumsförderung zugunsten der Armen

29. erkennt an, dass das Wirtschaftswachstum eine entscheidende Antriebskraft für die Entwicklung ist; betont aber, dass das Wachstum nur ein Instrument unter vielen ist und dass die Maximierung des Wachstums nicht gleichbedeutend mit der Maximierung der Entwicklung ist; stellt insbesondere fest, dass sich das Wachstum in viel stärkerem Maße auf die Beseitigung der Armut auswirken könnte, wenn Ungleichheiten verringert und die Menschenrechte geachtet würden; betont daher mit Nachdruck, dass die Entwicklungshilfe der EU auf die Wachstumsförderung zugunsten der Armen ausgerichtet sein muss, indem Maßnahmen verabschiedet werden, die besonders auf die armen und ausgegrenzten Bevölkerungsschichten abzielen, um ihre Teilhabe am nationalen Wohlstand zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, zur treibenden Kraft für ein wirklich breitenwirksames Wachstum zu werden, wie etwa Mikrokredite und Mikrofinanzierung sowie andere aus dem Markt abgeleitete Lösungen;

30. bemerkt, dass eine allein auf Wirtschaftswachstum beruhende Politik ihre begrenzte Fähigkeit erwiesen hat, die Armut zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern, wie durch die jüngsten Finanz-, Klima-, Energie- und Nahrungsmittelkrisen unter Beweis gestellt wurde; befürwortet eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines fairen Handels und sozialer Gerechtigkeit, was sich zum Vorteil der heutigen Generationen auswirkt, ohne die Ressourcenverfügbarkeit für künftige Generationen zu gefährden;

31. unterstreicht, dass eine Politik zugunsten des Wirtschaftswachstums nicht ohne eine Förderung der Sozial- und Umweltnormen und der Anwendung von Mechanismen des sozialen Schutzes betrieben werden kann;

32. betont, dass die EU-Maßnahmen das Wachstum in Wirtschaftsbereichen fördert sollten, in denen die Armen ihren Lebensunterhalt verdienen, wie in der Landwirtschaft, und dem informellen Sektor größeres Augenmerk widmen sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit des Grundeigentums gewährleisten und den Zugang armer Menschen zu Land, Märkten, Krediten und anderen Finanzdienstleistungen sowie zum Erwerb von Qualifikationen erleichtern, ohne bestehende Ungleichheiten zu verstärken und ohne asymmetrische Abhängigkeitsstrukturen zu verfestigen;

33. unterstützt Maßnahmen zur Förderung der industriellen Entwicklung und des Aufbaus einer Infrastruktur, die zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum unter voller Achtung der Sozial- und Umweltnormen beiträgt; stellt fest, dass der wirksamste Weg zur Stärkung des Wachstums und zur Befreiung der Menschen aus der Armut darin besteht, die Entwicklung der Industrie und des Marktes voranzutreiben;

34. weist darauf hin, dass die industrielle Entwicklung ein gewaltiges Transformationspotenzial für die Volkswirtschaften in sich birgt und anders als die Agrarexporte oder der Abbau von Naturschätzen, die die Volkswirtschaften für schockartige Ereignisse anfällig machen, größeren Raum für einen langfristiges Produktivitätswachstum bieten dürfte; fordert die Entwicklungsländer daher auf, sich dieses Themas durch die Gestaltung und Umsetzung von Industrialisierungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Fertigungsspezialisierung und Handelskapazitätsaufbau anzunehmen;

35. betont, dass das industrielle Wachstum energieeffizient erfolgen muss, damit das Wachstum beim BIP von der Ölabhängigkeit und den Treibhausgasemissionen abgekoppelt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, alles zu unternehmen, um den Transfer von Energieeffizienztechnologie und bewährter Praxis in die Entwicklungsländer zu erleichtern;

36. ist der Ansicht, dass die Finanzierung großer Export- oder Infrastrukturprojekte zwar wegen der damit verbundenen sichtbaren Ergebnisse attraktiv ist, aber nicht unbedingt die beste Strategie darstellt, um der breiteren Bevölkerung und den armen ausgegrenzten Gemeinschaften Vorteile zu verschaffen;

37. dringt darauf, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO in Entwicklungsländern systematischer unterstützen sollen, um Anreize für die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze und den Schutz der Kernarbeitsnormen zu bieten;

38. betont, dass die Diversifizierung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer und die Verringerung ihrer Abhängigkeit von Importen vorrangige Ziele der Maßnahmen zur Förderung des Wachstums bilden müssen;

39. betont, dass Investitionsprojekte, die durch EU-Mechanismen zur Vermischung von Zuschüssen und Krediten gefördert werden, der Überwachung ihrer Durchführung sowie Folgenabschätzungen zu international vereinbarten Sozial- und Umweltnormen unterliegen müssen; besteht darauf, dass beim Entscheidungsverfahren über die Auswahl von Projekten Transparenz und Kohärenz mit den EU-Strategiepapieren, dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Länder und der Verpflichtung der EU, ihre Hilfe ungebunden zu leisten, gewährleistet sein müssen;

40. besteht darauf, dass durch die Mischung neue Mittel erwirtschaftet werden sollten und es nicht zu einer Ablösung von Zuschüssen im Rahmen der ODA der EU durch Kredite kommen darf;

41. betont, dass die Entwicklungspolitik nur in Verbindung mit der Förderung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks vor allem auf dem Gebiet des Eigentums- und des Vertragsrechts wirklich wirksam sein kann;

42. unterstreicht, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter die Produktivität der Frauen freizusetzen hilft und damit zu nachhaltigem und zugunsten der Armen ausgerichtetem Wachstum beiträgt;

Menschliche Entwicklung

43. betont, dass Armut nicht nur an monetären Indikatoren gemessen wird und im weiteren Sinne bedeutet, dass Grundrechte wie Ernährung, Bildung, Gesundheit oder Meinungsfreiheit vorenthalten werden;

44. betont, dass die Bereitstellung grundlegender Sozialdienste für die Wachstumsförderung zugunsten der Armen und das Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele von entscheidender Bedeutung sind; fordert, dass die EU, wie von den Vereinten Nationen in den Millenniums-Entwicklungszielen (Indikator 8.2 für Ziel 8: „Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft") festgelegt wurde, 20 % ihrer gesamten Entwicklungshilfe der sozialen Grundversorgung widmen sollte, mit besonderem Augenmerk auf den freien und allgemeinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung und grundlegender Bildung und unter Berücksichtigung der Förderung der Initiative „Bildung für alle" durch die EU sowie der Mitteilung über die Rolle der EU in der globalen Gesundheitspolitik von 2010; bekräftigt, dass besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige und stark von sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderungen, gelegt werden muss;

45. unterstreicht, dass die Mädchenbildung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Bildung von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung sind und dass Verfahrensweisen und Maßnahmen, die sich nicht der Ungleichheit der Geschlechter annehmen, entscheidende Entwicklungsmöglichkeiten ungenutzt lassen; unterstreicht, dass die Mädchenbildung einige der höchsten Gegenleistungen aller Entwicklungsinvestitionen einbringt und sowohl privaten als auch gesellschaftlichen Gewinn abwirft, der Einzelpersonen, Familien und der Gesellschaft insgesamt dadurch zugute kommt, dass die Fruchtbarkeitsrate der

Frauen verringert, die Mütter-, Säuglings- und Kindersterblichkeit gesenkt, Schutz gegen die Ansteckung mit HIV/AIDS aufgebaut, die Teilhabe der Frauen am Arbeitsmarkt und am Arbeitseinkommen erhöht und ein generationenübergreifender Bildungsnutzen geschaffen wird;

46. betont die Bedeutung der Überbrückung von Finanzierungslücken im Gesundheitswesen infolge von Prioritätensetzungen wie den Kürzungen, die bei der Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit vorgenommen werden, und unterstreicht die Bedeutung von Investitionen in den Kampf gegen HIV/AIDS und andere Krankheiten;

47. weist darauf hin, dass Aufwendungen für Kinder und Jugendliche eine langfristige Investition in eine nachhaltige menschliche Entwicklung darstellen;

48. begrüßt die „Social Protection Floor"- Initiative der Vereinten Nationen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für nationale Programme zur sozialen Absicherung in Entwicklungsländern zu verstärken und einen umfassenden Politikrahmen zu diesem Thema, der Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe der Frauen einbezieht, zu entwickeln;

49. würde Bemühungen der EU mit dem Ziel begrüßen, sich der Zusammenhänge zwischen der externen Dimension ihrer Migrations- und Asylpolitik und anderen Politiken mit Auswirkungen auf die Migration wie z. B. Beschäftigung, Bildung, Rechte und sozialer Schutz, systematischer anzunehmen;

50. ist der Auffassung, dass Steuereinnahmen für die Entwicklungsländer von wesentlicher Bedeutung sind, um sie in die Lage zu versetzen, die Grundbedürfnisse ihrer Bürger zu erfüllen, die Abhängigkeit von ausländischer Hilfe zu verringern und die demokratische Rechenschaftspflicht zu fördern; bekräftigt erneut seinen Standpunkt, dass die EU ihre Partnerländer bei der Entwicklung gerechter, transparenter und wirksamer Steuersysteme unterstützen muss, damit diese die für die Durchführung der Maßnahmen zur sozialen Absicherung und zur Förderung der Armen erforderlichen Einnahmen erwirtschaften können, und dass sie auf internationaler Ebene weiter auf größere finanzielle Transparenz hinwirken und dafür sorgen muss, dass die Vorteile auch den Partnerländern zugute kommen; betont, dass der Austausch bewährter Praktiken und die gemeinsame Nutzung von Informationen in der Steuerpolitik für die Schaffung fairer Steuersysteme von ausschlaggebender Bedeutung sind;

51. unterstreicht die ureigenste Bedeutung der Menschenrechte und die zahlreichen Möglichkeiten, über die die EU zur Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten für die Achtung aller Menschenrechte verfügt;

Einbindung der Privatwirtschaft

52. erkennt an, dass die Entwicklung eines privaten Sektors in Entwicklungsländern für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, die Bereitstellung von Dienstleistungen und die Förderung der Schaffung von Wohlstand von grundlegender Bedeutung ist; weist darauf hin, dass 90 % der Arbeitsplätze in Entwicklungsländern auf den privaten Sektor entfallen; betont, dass die Entwicklungshilfe der EU – im Einklang mit der Agenda zur Förderung der Armen – darauf ausgerichtet sein sollte, einheimische Unternehmen und die Hebelwirkung einheimischen Kapitals zu finanzieren und die Empfängerländer zu ermutigen, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung von mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen förderlich ist, sowie auf die Beseitigung von Hindernissen, die einer formellen Festschreibung, dem Zugang zu Kapital und erschwinglichen Krediten im Wege stehen; betont ferner, dass Dienstleistungen und der Aufbau von Kapazitäten insbesondere auf ärmere Unternehmer ausgerichtet sein sollten;

53. bekräftigt die Rolle einer gesellschaftlich und ökologisch verantwortungsvollen Privatwirtschaft für die Beschleunigung der nachhaltigen Entwicklung; fordert die Kommission auf, unter anderem gemeinwirtschaftliche Unternehmen, die im Einklang mit ethischen und wirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten, zu fördern und zu unterstützen;

54. unterstreicht, dass es wichtig ist, die mit einer stärkeren Einbindung der Privatwirtschaft verbundenen möglichen Risiken eindeutig zu bewerten, und dass deshalb klare Kriterien für die Förderung von Projekten des Privatsektors sowie wirksame Folgenabschätzungsmechanismen festgelegt werden müssen, die es zu entwickeln gilt, um sicherzustellen, dass die Investitionen des Privatsektors sowohl nachhaltig sind als auch im Einklang mit den international vereinbarten Entwicklungszielen stehen und nicht zu einer Rückkehr zur gebundenen Entwicklungshilfe führen;

55. erinnert daran, dass öffentliche Investitionen in öffentliche Güter, Infrastrukturen und Dienstleistungen grundlegend für ein nachhaltiges Wachstum und eine effektive Reduzierung von Ungleichheiten sind;

56. hebt hervor, dass Investitionsprojekte im privaten Sektor, die von der EU in Entwicklungsländern finanziert werden, international vereinbarte Umwelt-, Menschenrechts-, Sozial- und die Transparenz betreffende Normen erfüllen müssen und in Einklang mit den Entwicklungsplänen der Empfängerländer stehen sollten; lehnt jede Art der Zusammenarbeit mit privaten Stellen ab, die direkt oder indirekt zu jeglicher Form von Steuerflucht oder Steuerumgehung beiträgt; fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Finanzierung von Projekten zum Abbau von Naturschätzen ihre Sorgfaltspflichtmechanismen zu überarbeiten;

57. ist überzeugt, dass sich Investitionen nicht nur in der EU, sondern auch in den Entwicklungsländern positiv auf Wachstum und Beschäftigung auswirken; betont, dass die Industrieländer die Verantwortung haben, Investitionen und Technologietransfer in einheimische Unternehmen verstärkt zu fördern, damit entstehende Wirtschaftszweige in Entwicklungsländern die Möglichkeit haben, Qualitätsstandards und internationale Sozial- und Umweltstandards umzusetzen; betont ferner die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit, um die Entwicklungsländer bei der Verbesserung ihrer institutionellen und ordnungspolitischen Kapazitäten zur Verwaltung von Auslandsinvestitionen zu unterstützen;

58. fordert die EU auf, das Recht der Entwicklungsländer zur Regulierung von Investitionen, zur Bevorzugung von Investoren, die die Entwicklungsstrategie des Partnerlandes unterstützen, und zur Gewährung einer Vorzugsbehandlung für einheimische und regionale Investoren zum Zwecke der regionalen Integrationsförderung anzuerkennen;

59. fordert die EU auf, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Strategie für Handelshilfe zur Entwicklungsunterstützung nachzukommen, die speziell auf Projekte ausgerichtet ist, mit denen Entwicklungsländern bei der Entfaltung ihrer handelsbezogenen Fähigkeiten, der Verbesserung der Versorgungskette und schließlich beim Wettbewerb auf regionalen und globalen Märkten geholfen werden soll;

60. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag mit einem dem neuen US-Gesetz über Konfliktmineralien vergleichbaren Ziel vorzulegen, nämlich den illegalen Abbau von Mineralien in Entwicklungsländern, vor allem in Afrika, zu bekämpfen, der Bürgerkriege und Konflikte anheizt, und auf diese Weise die Nachverfolgbarkeit der Herkunft von auf den EU-Markt importierten Mineralien sicherzustellen;

61. fordert eine Analyse und Bewertung der öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP), die die Privatwirtschaft in die Entwicklung einbinden und die von der Kommission gefördert werden, um Lehren aus dieser Erfahrung zu ziehen, bevor die Umstellung auf ein neues Politikkonzept erfolgt, bei dem öffentliche Gelder zur Mobilisierung der Finanzierung durch die Privatwirtschaft eingesetzt werden;

62. unterstreicht, dass die Unterstützung des privaten Sektors Hand in Hand gehen muss mit der Unterstützung der nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen Stellen und Parlamente in den Empfängerländern, um sie in die Lage zu versetzen, Märkte wirksam zu regulieren, die Transparenz zu fördern, eine gerechte Steuerpolitik und eine verantwortungsvolle Staatsführung zu betreiben und die Korruption zu bekämpfen, und zwar sowohl innerhalb der Wirtschaft und der NRO als auch in den Regierungen und Behörden;

Klimawandel, Energie und nachhaltige Entwicklung

63. begrüßt den Vorschlag, den Schwerpunkt auf die Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen erneuerbaren Energie zu legen; bekräftigt, dass der Zugang zu Energie eine Voraussetzung für das Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele ist; betont, dass die Versorgung mit Wasser und der Zugang zu Energie für die armen Bevölkerungsschichten und in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher Dienste und der örtlichen Entwicklung Hauptziele der von der EU unterstützten Projekte sein müssen;

64. unterstützt vorrangig die nachhaltigen Energielösungen auf lokaler und regionaler Ebene, insbesondere die dezentrale Energieerzeugung, um die Entwicklungsprioritäten mit den Umweltschutzanliegen in Einklang zu bringen;

65. weist auf das riesige Potential an erneuerbaren Energien (Sonnenenergie, Windkraft, Geothermie und Biomasse) in vielen Entwicklungsländern hin; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in Entwicklungsländern durchzuführen und Technologie, Fachwissen und Investitionsmöglichkeiten bereitzustellen, da dies für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung überaus wichtig ist, die Abhängigkeit dieser Länder von fossilen Brennstoffen verringert und ihre Anfälligkeit für Preisschwankungen mindert;

66. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die ODA der EU für einen verbesserten Zugang zu Energie die lokale wirtschaftliche Entwicklung, grüne Arbeitsplätze und die Armutsreduzierung unterstützt und nicht daran gebunden ist bzw. dazu benutzt wird, EU-Unternehmen zu subventionieren; fordert die Kommission ferner auf, Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der armen Bevölkerungsschichten zu Energie nicht mit der Erfüllung der Klimaschutzziele der EU oder eigenen Energiesicherheitsbedürfnissen zu verwechseln;

67. begrüßt Initiativen der Entwicklungsländer, in die Nahrungsmittelproduktion anstatt in die Produktion von Biokraftstoffen zu investieren, um ihre Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen;

68. bekräftigt, dass die entwickelten Länder die Pflicht haben, beim Aufbau der globalen kohlenstoffarmen Wirtschaft, die gebraucht wird, um die notwendige Verringerung der Emissionen zu erreichen, die Führungsrolle zu übernehmen; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, die Führung bei der Verringerung der Emissionen zu übernehmen;

69. erkennt an, dass die Bekämpfung des Klimawandels und das Erreichen von Schlüsselentwicklungszielen sich gegenseitig unterstützende Ziele sind; betont die Notwendigkeit systematischerer Bemühungen im Hinblick auf ein Mainstreaming der Maßnahmen zur ökosystembasierten Anpassung an den Klimawandel sowie zu seiner Milderung und zur Katastrophenvorsorge und fordert daher einen ganzheitlichen Ansatz, der die Umweltdimension in alle Entwicklungsprogramme und -projekte einbezieht, beispielsweise auf dem Wege einer Verbesserung der Verordnungen über die Verbringung von Abfällen und den illegalen Holzeinschlag;

70. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der „Klimamigration“ zu bewerten, ein Phänomen, dass einigen Schätzungen zufolge bis zum Jahr 2050 200 Millionen Menschen dazu treiben wird, aufgrund der allmählichen Verschlechterung der Bedingungen in ihren Heimatgebieten auszuwandern, und betont die Notwendigkeit, durch die Entwicklungspolitik der Europäischen Union zur Unterstützung der Flüchtlinge und zur Verringerung ihrer Zahl beizutragen, indem in Technologien, Humanressourcen und Finanzhilfe investiert wird;

71. bekräftigt erneut seinen Standpunkt, dass ein Mainstreaming aber nicht als Ersatz für die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel dienen kann, die die EU und andere Geberländer für die Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels und die Anpassungsbedürfnisse der Entwicklungsländer bereits zugesagt hatten; betont, dass bei diesem Ansatz ein lokaler und/oder regionaler Ansatz verfolgt werden muss, um gegen die besonderen Probleme in diesen Bereichen anzugehen; weist darauf hin, dass Maßnahmen gegen den Klimawandel – und öffentliche Güter allgemein – nicht aus ODA-Mitteln finanziert werden dürfen und daher neue und zusätzliche Finanzmittel über die 0,7 % des Bruttonationaleinkommens für ODA hinaus notwendig sind;

72. betont die Bedeutung der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung als Bestandteil der internationalen Agenda sowie ihrer Umsetzung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, was sich vorteilhaft auf die Lebensqualität aller Menschen auf der Welt und vor allem in den Entwicklungsländern auswirken würde;

73. stellt fest, dass eine nachhaltige Entwicklung nur durch die Verstärkung des Kapazitätsaufbaus der Empfängerländer und die Verbesserung der Grundinfrastruktur erreicht werden kann;

74. fordert die Aufnahme und Umsetzung des Artikels 8j des Übereinkommens über die biologische Vielfalt als Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung in Länder- und Regionalstrategiepapieren;

75. erkennt an, dass die Entwaldung und die nicht nachhaltige Holzeinfuhr auf den EU-Markt zu Naturkatastrophen und zur Anfälligkeit der armen Länder beigetragen haben, und fordert die EU-Kommission und den Rat auf, in ihre neue entwicklungspolitische Strategie das vollständige Verbot des Inverkehrbringens von illegalem Holz in der EU aufzunehmen;

Ernährungssicherheit und Landwirtschaft

76. weist erneut auf seinen Standpunkt hin, dass sich die Entwicklungshilfe der EU auf die Sicherung der Ernährungssicherheit für die Entwicklungsländer und die Förderung nachhaltig wirtschaftender lokaler und organisch arbeitender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe konzentrieren sollte; betont, dass insbesondere sichergestellt werden muss, dass kleine Landwirte Zugang zu den Produktionsmitteln (Land, gesicherte Eigentumstitel, Saatgut, Ausbildung, Kredite, Konsultations- und Beratungsdienste), zu Möglichkeiten im Hinblick auf Weiterverarbeitung und Absatz sowie zu lokalen und grenzübergreifenden Märkten haben;

77. fordert, dass dem IAASTD-Bericht entsprechend eine Umstellung auf organische und ökologisch nachhaltige Landwirtschaft unterstützt werden soll, die sowohl auf die Erfahrungen kleinbäuerlicher Produktion Rücksicht nimmt als auch ein effektives Mittel zur Anpassung an den Klimawandel darstellt;

78. betont die Bedeutung der spezifischen Förderung von Frauen in der Landwirtschaft, da Forschungsergebnisse belegen, dass durch die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen in der Landwirtschaft gegenüber Männern die landwirtschaftliche Gesamtproduktion in Entwicklungsländern um 2,5 – 4 % gesteigert werden könnte und dass Frauen einen größeren Anteil ihres Einkommens für Lebensmittel, Gesundheit, Kleidung und Bildung für ihre Kinder ausgeben; fordert die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und die geschlechtsbewusste Ausrichtung der Agrarpolitik und der Agrarprogramme; unterstreicht, dass Frauen bei der nachhaltigen Entwicklung für die landwirtschaftliche Entwicklung und die Nahrungsmittelsicherheit als gleichberechtigte Partnerinnen betrachtet werden müssen;

79. betont nachdrücklich, dass die EU auch die der Ernährungsunsicherheit zu Grunde liegenden Ursachen, einschließlich der geringen Rechenschaftspflicht hinsichtlich des Rechts auf Ernährung, Spekulationen auf den Nahrungsmittelmärkten und Aufkauf von Land („Land Grabbing“), angehen muss; betont erneut, dass die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik die vertraglichen Pflichten im Rahmen der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PCD) berücksichtigen muss, indem der faire Wettbewerb gestärkt, die Fähigkeiten der Entwicklungsländer unterstützt und ihre eigene Produktion gefördert werden; fordert Maßnahmen zur Abschaffung des „Land Grabbing“ und der nicht nachhaltigen Nutzung von Boden und Gewässern, zur Gewährleistung der Eigentumsrechte von Kleinbauern und einheimischen Landwirten und deren Zugang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zur Beendigung der Saatenmonopole und der Abhängigkeit von Spezialpflanzenschutzmitteln;

80. weist darauf hin, dass zur Ernährung einer Weltbevölkerung, die im Jahr 2050 wahrscheinlich auf über 9 Milliarden Menschen angewachsen sein wird, die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion bis dahin um 70 % unter Einsatz von weniger Land, weniger Wasser und weniger Pflanzenschutzmitteln erforderlich sein wird; stellt fest, dass die weltweite Ernährungssicherheit für die Europäische Union eine Frage von äußerster Dringlichkeit ist, und fordert unverzügliche und konsequente Maßnahmen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit sowohl für die Bürger der EU als auch weltweit;

81. unterstreicht, dass es zur Bewältigung der Ernährungsunsicherheit der Durchführung zahlreicher Maßnahmen in verschiedenen Sektoren bedarf, etwa der Bewirtschaftung der lokalen Naturschätze, der Stärkung von Produktion und Fertigung, der Ausbildung, des Aufbaus von Berufsverbänden, der Einrichtung eines Sicherheitsnetzes für die am stärksten gefährdeten Gruppen, der Ernährungserziehung und auch der Diversifizierung der Arbeitsplätze auf dem Land außerhalb der Landwirtschaft, um das Einkommen der ländlichen Familien zu erhöhen, die als Erste Opfer des Hungers werden;

82. weist darauf hin, dass es notwendig ist, bessere landwirtschaftliche Produktionsmethoden einzuführen, darunter Niedrigkostentechnologien, landwirtschaftsbezogene Forschung zu betreiben und das Verhältnis zwischen Produktivität und Effizienz in den Entwicklungsländern zu steigern, um die Nachhaltigkeit zu verbessern;

83. fordert die EU und die Entwicklungsländer auf, Landbesitz als Instrument der Armutsreduzierung durch die Stärkung der Eigentumsrechte und den erleichterten Zugang zu Krediten für Landwirte, Kleinunternehmen und lokale Gebietskörperschaften zu fördern;

84. äußert seine tiefe Besorgnis über den derzeitigen Aufkauf landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische Investoren, die die Unterstützung der Regierung genießen, insbesondere in Afrika, wodurch die Gefahr einer Aushöhlung der örtlichen Ernährungssicherheit entsteht und unvorhergesehene und weit reichende soziale Unruhen ausgelöst werden, sofern angemessene Maßnahmen unterbleiben;

85. unterstreicht, dass die Fischereipartnerschaftsabkommen (FPA) der EU zur Festigung der Fischereipolitik der Partnerländer beitragen und ihre Fähigkeit stärken sollten, eine nachhaltige Fischerei in ihren eigenen Gewässern und lokale Arbeitsplätze in dem Sektor zu gewährleisten;

86. betont, dass ein angemessener Schutz vor wasserbedingten Katastrophen und Krankheiten wie auch der Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität zu einem erschwinglichen Preis ein zentraler Aspekt der Entwicklungspolitik sein sollten, um die grundlegenden Ernährungs-, Energie- und sonstigen Bedürfnisse zu decken, die für ein gesundes und produktives Leben unabdingbar sind, ohne dabei die Nachhaltigkeit lebenswichtiger Ökosysteme zu gefährden;

Transparenz

87. fordert zur Erhöhung der Transparenz und der öffentlichen Akzeptanz von Entwicklungsprojekten, die vollständig oder teilweise von der EU oder ihren Mitgliedstaaten finanziert werden, fordert die Einrichtung einer elektronischen Datenbank, die Informationen über die ODA liefert; ist der Ansicht, dass diese Datenbank es den Nutzern ermöglichen sollte, sämtliche Projekte und Programme aller EU-Geber und gegebenenfalls der Agenturen der Vereinten Nationen in allen Empfängerländern nachzuverfolgen und festzustellen, wer sie finanziert und welche Organisation sie durchführt; vertritt die Ansicht, dass die Datenbank benutzerfreundlich und für alle über das Internet zugänglich sein sollte, über eine Funktion verfügen sollte, die die Suche nach bestimmten Informationen mittels einer Reihe vorgegebener Kriterien (Geber, DAC-Sektor, Standort, Projektstatus, Art der Finanzierung und MDG) erleichtert, und Tabellen und Landkarten zu Analysezwecken anbieten sollte; stellt fest, dass eine solche Datenbank auch für eine verstärkte Koordinierung und Harmonisierung unter den Gebern und die Abstimmung mit der Regierung des Empfängerlandes von wesentlicher Bedeutung ist;

*

* *

88. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2011

Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum

P7_TA(2011)0322

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Thema „Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum“ (2010/2304(INI))

(2013/C 33 E/09)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Netzen der nächsten Generation (NGA) ([1]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2010 „Europa 2020: Investition in ein internetgestütztes Wachstum“ (KOM(2010)0472),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 11. Mai 2011 zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik ([2]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. August 2010 „Eine Digitale Agenda für Europa“ (KOM(2010)0245),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik und auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum“ (TEN/434–435 – CESE 362/2011),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. September 2009 mit dem Titel „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ ([3]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4 August 2009 mit dem Titel „Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas: Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005–2009“ (KOM(2009)0390),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2009 mit dem Titel „Internet der Dinge: Aktionsplan für Europa“ (KOM(2009)0278),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Januar 2009 mit dem Titel „Jetzt investieren in die Zukunft Europas“ (KOM(2009)0036),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2006 mit dem Titel „Überwindung der Breitbandkluft“ (KOM(2006)0129),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25 April 2006 „Europa 2020: Beschleunigte Einführung elektronischer Behördendienste in Europa zum Nutzen aller“ (KOM(2006)0173),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. April 2004 mit dem Titel „Elektronische Gesundheitsdienste – eine bessere Gesundheitsfürsorge für Europas Bürger: Aktionsplan für einen europäischen Raum der elektronischen Gesundheitsdienste“ (KOM(2004)0356),

([1]) ABl. L 251 vom 25.9.2010, S. 35.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0220.
([3]) ABl. C 235 vom 30.9.2009, S. 7.

Mittwoch, 6. Juli 2011

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2010 zum Internet der Dinge ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 zu einer neuen Digitalen Agenda für Europa: 2015.eu ([2]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 26. März 2009 zur Stärkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. September 2008 zu dem Thema „Ausschöpfung der digitalen Dividende in Europa: ein gemeinsames Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen“, ([4])

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2007 zu der Entwicklung einer europäischen Breitbandpolitik ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2007 zu dem Weg zu einer europäischen Frequenzpolitik ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2006 zu einer europäischen Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23 Juni 2005 zur Informationsgesellschaft ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Oktober 1998 zu dem Thema „Globalisierung und Informationsgesellschaft: Notwendigkeit einer stärkeren internationalen Koordinierung ([9])“,

— unter Hinweis auf den überarbeiteten EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation, insbesondere die Richtlinien 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), 2002/22/EG (Universaldienst-Richtlinie) und 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie elektronische Kommunikation) und die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (GEREK-Verordnung),

— unter Hinweis auf das Europäische Konjunkturprogramm (KOM(2008)0800),

— unter Hinweis auf Anhang III der Änderungsverordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009,

— unter Hinweis auf Artikel 189 des Vertrags von Lissabon,

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A7-0221/2011),

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0207.
([2]) ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 45.
([3]) ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 206.
([4]) ABl. C 8 E vom 14.1.2010, S. 60.
([5]) ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 87.
([6]) ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 364.
([7]) ABl. C 291 E vom 30.11.2006, S. 133.
([8]) ABl. C 133 E vom 8.6.2006, S. 140.
([9]) ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 128.

A. in der Erwägung, dass die EU-weite Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen für die Umsetzung der Ziele der Strategie EU 2020 von wesentlicher Bedeutung ist, um ein intelligentes, nachhaltiges, integratives und den territorialen Zusammenhalt begünstigendes Wirtschaftswachstum zu fördern, die Beschäftigungslage zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken, wissenschaftliche Forschung und Innovation zu erleichtern und dadurch eine Teilhabe aller Regionen, Städte, Gemeinden und Gesellschaftsgruppen am digitalen Leben zu ermöglichen und ihnen die Möglichkeit zu geben, neue digitale Technologien für öffentliche Dienstleistungen zu nutzen,

B. in der Erwägung, dass der Breitbandzugang über viele Plattformen möglich ist (Kupferkabel, Glasfaser, fester oder mobiler drahtloser Funkverkehr, Satellit usw.), dass er für Nutzer verschiedenster Art interessant geworden ist (etwa Verbraucher, Unternehmen, Staat, öffentliche und gemeinnützige Institutionen, darunter auch Schulen, Bibliotheken, Krankenhäuser und Dienste im Bereich der öffentlichen Sicherheit), dass diese Nutzer die Breitbandkommunikation für verschiedenste Dienste nutzen (elektronischer Handel, Gesundheitsdienstleistungen, Sprach- und Videokommunikation, Unterhaltung, Fahrzeugflottensteuerung, staatliche Dienstleistungen, Leistungen im Bildungswesen, berufliche Bildung und vieles mehr) und dass sie auch Anwendungen für die Kommunikation von Gerät zu Gerät ermöglicht (intelligente Strommessgeräte und intelligente Netze, drahtlose Herzrhythmusmonitoren, Notdienste, Alarmsysteme, Telemetrie von Fahrzeugen, Inventory Tracking und mehr),

C. in der Erwägung, dass dadurch, dass unterschiedliche Plattformen, Nutzer und Dienste als Teil des Breitband-Ökosystems anerkannt und wohlwollend aufgenommen werden, dazu beigetragen wird, einen hundertprozentigen Breitbandzugang herbeizuführen und die vielen damit verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit zu erschließen, was wiederum die flächendeckende Übernahme der Breitbandtechnik begünstigen wird, und in der Erwägung, dass es auch ein Ziel der EU sein muss, eine Teilhabe aller Regionen und Gesellschaftsgruppen am digitalen Leben zu ermöglichen,

D. in der Erwägung, dass ein dauerhafter Wettbewerb im Bereich des Zugangs zu Infrastrukturen und der Dienstleistungen, in Verknüpfung mit realistischen, brauchbaren Zielen „von oben“, die Anbindungen der nächsten Generation effizient und im Gleichklang mit der Nachfrage verfügbar machen wird,

E. in der Erwägung, dass es mit der EU-Politik im Bereich Breitbandnetze das Fundament für eine Entwicklung zu legen gilt, in deren Verlauf die EU eine Spitzenposition übernehmen kann, was Breitbandzugang und -geschwindigkeiten, Mobilität, Versorgungsgrad und Kapazität anbelangt, und dass die weltweite Führungsposition im Bereich der IKT für den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der EU ganz entscheidend ist, in der Erwägung, dass sich auf einem europäischen Markt mit fast 500 Millionen Menschen, die Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen haben, bahnbrechende Möglichkeiten für die Fortentwicklung des Binnenmarkts eröffnen könnten, wobei eine weltweit einmalige kritische Masse an Nutzern erreicht wird, sich in allen Regionen neue Chancen erschließen, den Nutzern ein Mehrwert geboten und die Union in die Lage versetzt wird, einer der weltweit führenden wissensgestützten Wirtschaftsräume zu sein, und in der Erwägung, dass der zügige Ausbau der Breitbandtechnik wesentlich dazu beiträgt, Innovation und EU-Produktivität anzukurbeln und das Entstehen von neuen KMU und Arbeitsplätzen in der EU zu fördern,

F. in der Erwägung, dass es entscheidend darauf ankommt, die digitale Kluft zu überwinden und in der gesamten EU im Interesse des Mehrwerts für Europa Breitbandtechnik für alle zu verwirklichen, insbesondere in abgelegenen und ländlichen Gebieten, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu gewährleisten,

G. in der Erwägung, dass die Breitbandkommunikation für die Einführung neuer Technologieinfrastrukturen von Bedeutung ist, die wiederum die Voraussetzung für eine Führungsrolle der EU in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Technologie und Unternehmertum darstellen – wie zum Beispiel Cloud-Computing, Supercomputer, Internet der Dinge und intelligente Computerumgebungen, und dass ein angemessener Breitbandzugang mit entsprechender Übertragungsgeschwindigkeit von zentraler Bedeutung für die Entwicklung und die effiziente Nutzung solcher innovativer IKT-Technologien ist, sowie in der Erwägung, dass diese Technologien und die damit bereitgestellten Dienste Verbrauchern und Unternehmen, darunter KMU, zugute kommen sollen,

H. in der Erwägung, dass die Akteure des öffentlichen Sektors wesentlich zur Einführung des Breitbandzugangs für alle und des Zugangs zu Netzen der nächsten Generation (NGA) in unversorgten und unterversorgten Gebieten beitragen können, dass öffentliche Investitionen so getätigt werden sollten, dass sie private Investitionen ergänzen und den Wettbewerb intensivieren, und dass den Investoren in NGA auch künftig geeignete Anreize geboten werden müssen, damit sie weiter in Breitbandtechnik investieren,

I. in der Erwägung, dass der private Sektor im zurückliegenden Jahrzehnt Hunderte von Milliarden Euro in Einrichtungen, Dienste, Anwendungen und Inhalte mit Breitbandkommunikation investiert hat, jedoch ohne dass alle Bürger in Europa in den Genuss der Vorteile der Breitbandtechnik gekommen wären, und dass die Förderung privater und öffentlicher Investitionen weiterhin die wichtigste Triebfeder für den Ausbau der Breitbandkommunikation in der EU sein sollte,

J. in der Erwägung, dass die Ministerkonferenz der Union für den Mittelmeerraum vom 4. November 2008 in Marseille beschlossen hat, die digitale Kluft zwischen den beiden Seiten des Mittelmeers zu verringern, was zu dem Vorschlag in Bezug auf „BB-Med" (Breitbanddienste für den Mittelmeerraum) führte,

Breitbandzugang für alle

1. stellt fest, dass die Mitteilung nur ein Teil eines größeren Pakets ist, das auch die Digitale Agenda, die Innovationsunion, das Programm für die Funkfrequenzpolitik und Förderprogramme der EU und der Mitgliedstaaten umfasst und dazu dient, ein System mit allseitiger Unterstützung für die effiziente Weiterentwicklung, den Zugang und die Nutzung von Netzen zu schaffen, unabhängig davon, ob es terrestrische (Festnetz oder Mobilfunk) oder satellitengestützte Netze sind;

2. stellt fest, dass sich die Breitbandkommunikation ständig dadurch fortentwickelt, dass die Zahl der Plattformen zunimmt und dass die Kundenbasis und das Spektrum der Verwendungsmöglichkeiten sich exponentiell ausgedehnt haben; stellt fest, dass es bei der Breitbandtechnik heute nicht nur um den Internet-Zugang geht und dass sie auch nicht auf den unmittelbaren Dialog zwischen Menschen beschränkt ist, insofern als sich Verbindungen von Gerät zu Gerät und entsprechende Anwendungen zügig ausbreiten;

3. stellt fest, dass sowohl der Festnetz- als auch der Mobilfunkdatenverkehr exponentiell wachsen und eine Reihe sehr wichtiger Maßnahmen, beispielsweise die fortlaufende Harmonisierung der Frequenzzuteilungen für drahtlose Breitbanddienste, eine größere Effizienz der Frequenznutzung und eine schnellere Bereitstellung des Zugangs zu Netzen der nächsten Generation, zu treffen sein wird, um dieses Wachstum zu steuern;

4. vertritt daher die Auffassung, dass eine weltweite Führungsrolle der EU in Bezug auf die IKT-Infrastrukturen angestrebt werden muss; stellt fest, dass zur Verwirklichung dieses Ziels bis 2013 eine lückenlose Abdeckung mit Breitbandtechnik für alle Europäer aufgebaut werden muss, wobei Nutzern in ländlichen Gebieten eine Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/Sekunde und Nutzern in den übrigen Gebieten weitaus höhere Geschwindigkeiten geboten werden; weist die Kommission darauf hin, dass bei der Grundversorgung im ländlichen Raum der Mehrbedarf an Übertragungen im Zusammenhang mit innovativen Internetdiensten wie eGovernment, eHealth oder eLearning berücksichtigt werden muss, um der Entstehung einer „digitalen Kluft" entgegen zu wirken; ist der Ansicht, dass bei der Prüfung der Art der Finanzierung solcher Ziele dem Wettbewerb weitestgehend Rechnung getragen werden sollte, um Marktverzerrungen zu verhindern und zuvörderst dem Markt Gelegenheit zu geben, Lösungen anzubieten;

5. stellt fest, dass 2015 rund 15 % der EU-Haushalte Abonnements mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit pro Sekunde haben sollten, damit dieses Ziel zeitgerecht erreicht wird;

6. weist auf die Bedeutung der Verwirklichung der Ziele der Digitalen Agenda hin, d. h. dass bis 2020 alle Unionsbürger einen Breitbandzugang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s nutzen können und die Union in die Lage versetzt wird, die höchste mögliche Breitbandgeschwindigkeit und die größte mögliche Kapazität bereitzustellen; betont, dass die digitale Agenda mit Blick auf die Ziele im Rahmen der Strategie EU 2020 für die Breitbandtechnik Zielwerte sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene für die Etappen 2013, 2015 und 2018 setzen muss;

7. betont, dass alle verfügbaren Technologien, auch die Mobil- und die Satellitenkommunikation, optimal genutzt werden müssen, um im ländlichen Raum, in Berggebieten und auf Inseln kostengünstig Breitbandversorgung zu erreichen, ohne dass das die Verbraucher, die Regionen der Mitgliedstaaten oder die Wirtschaft über Gebühr belastet;

8. stellt fest, dass die künftige Zuweisung von Funkfrequenzen den Weg dafür ebnen muss, dass die EU die Spitzenposition bei drahtlosen Anwendungen und neuen Diensten einnimmt; weist darauf hin, dass der Zugang zu Funkfrequenzbändern im niedrigen Bereich, bei denen die Ausbreitung der Funkwellen für die Versorgung großer Gebiete günstig ist, entscheidende Bedeutung dafür hat, die Versorgung im ländlichen Raum und in Berg- und Inselregionen mit drahtloser Breitbandtechnik zu erleichtern und damit Zugang zu allen voraussehbaren Internet-Diensten zu schaffen; betont, dass Europa bei wissenschaftlicher Forschung und technologischen Innovationen für drahtlose Internetdienste seine Führungsrolle behaupten muss; betrachtet es als wesentlich, den Zugang zu Breitband-Infrastrukturen zu begünstigen und darin die bodengestützte Ausstattung der Nutzer einzubeziehen, um die Nutzer darin zu unterstützen, im ländlichen Raum und in Berg- und Inselregionen erschwingliches satellitengestütztes Breitband-Internet zu übernehmen und sich Zugang zu allen voraussehbaren Internet-Diensten zu verschaffen;

9. empfiehlt die Förderung einer zügigen Umsetzung der „digitalen Dividende" zugunsten neuer mobiler Breitbanddienste mit Hilfe eines harmonisierten und technologieneutralen Ansatzes für die gesamte EU, aus dem sich Kostenvorteile ergeben und mit dem die lästigen Interferenzprobleme von Land zu Land vermieden werden, ohne dass der bisherige, auf internationalen Normen beruhende digitale Fernseh- bzw. HDTV-Empfang gestört wird; betont, dass die EU Projekte und Erprobungsmaßnahmen in Bezug auf „drahtlose Städte" fördern sollte;

10. vertritt die Auffassung, dass der Zugang von Bildungs- und Forschungseinrichtungen zur Breitbandinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des freien Austauschs von Wissen im Hinblick auf die Vorbereitung der jüngeren Generationen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, europäische und nationale Programme zu entwickeln, um bis 2015 den Zugang aller Bildungs- und Forschungseinrichtungen zur Breitbandinfrastruktur zu gewährleisten und seine Finanzierung sicherzustellen; ist der Ansicht, dass alle europäischen Forschungs- und Hochschulinstitute bis 2015 durch Ultrahochgeschwindigkeitsnetze mit in GB pro Sekunde gemessenen Übertragungsgeschwindigkeiten verbunden werden müssen, sodass ein Intranet für den gemeinsamen Europäischen Forschungsraum entsteht;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, offene Hochgeschwindigkeitsanbindungen an wichtige öffentliche Infrastrukturen (Schulen, Krankenhäuser, andere öffentliche Einrichtungen) in abgelegenen Gebieten zu fördern und auszuweiten, um öffentliche Dienstleistungen zu verbessern und Hochgeschwindigkeitsanbindungen in abgelegenen Regionen zu verankern und so die Investitionskosten für den privaten Vertrieb vor Ort zu senken;

12. empfiehlt, die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, begleitende politische Maßnahmen zur Einführung neuer Technologien zu ergreifen und die Einführung von IT-gestützten Ausbildungsmethoden zu unterstützen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den Austausch bewährter Praxis zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten zu fördern;

13. stellt fest, dass sich die neuen Technologien und der Zugang zu Hochgeschwindigkeitsverbindungen positiv auf die Bildung der Bürger – auch durch Schaffung günstiger Möglichkeiten für den Fernunterricht, gerade in Regionen in äußerster Randlage – sowie auf Information, Kommunikation und Erholung auswirken;

14. hält es für notwendig, dass in der EU nachhaltig in die Erforschung künftiger Kommunikationstechnologien sowohl im Festnetz- als auch im Mobilnetzbereich investiert wird; fordert die Kommission auf, weiterhin gemeinsame Technologieinitiativen in diesen Bereichen zu entwickeln, in die Hochschulen, Forschungsinstitute, Gerätehersteller, Dienstleistungs- und Inhalteanbieter eingebunden werden; hält diese Plattformen für optimal geeignet, neue Technologien zu entwickeln und zu nutzen, und ist überzeugt, dass sie der EU einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil bringen werden;

15. weist darauf hin, dass die Rundfunkanstalten in der Lage sein sollten, politisch vielfältige und hochwertige audiovisuelle Angebote auszustrahlen, indem sie die vorhandenen Verbreitungsmöglichkeiten, einschließlich terrestrischer Möglichkeiten und – unter der Voraussetzung, dass die Breitbandtechnologie hinsichtlich der Qualität der Dienstleistungen dieselben Anforderungen erfüllt – der Breitbandnetze, insbesondere für Abrufdienste, nutzen, und dass sie sich bemühen sollten, die Effizienz der Frequenznutzung und die Reichweite der Breitbandnetze zu maximieren;

16. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die Schaffung einer kohärenten, schlüssigen und effizienten EU-Struktur, in der alle Ressourcen mobilisiert werden, möglichst bald einen geeigneten Vorschlag für einen Strategieplan mit einem einheitlichen Rahmen für sämtliche Belange der Computer- und Netzsicherheit in der EU vorzulegen, mit dem für umfassenden Schutz und vollständige Ausfallsicherheit der Netzinfrastrukturen und der Infrastrukturen für Daten von entscheidender Bedeutung gesorgt wird, wozu auch ein Mindestniveau an Sicherheitsnormen und -zertifizierungen, eine gemeinsame Terminologie, die Bewältigung von Störfällen in den Netzen und ein Fahrplan für die Computer- und Netzsicherheit gehören; stellt fest, dass in diesem Plan die Beiträge festgelegt werden sollten, die von den einzelnen Akteuren zu fordern sind, und zwar von der Kommission, den Mitgliedstaaten, der ENISA, Europol, Eurojust, den IT-Notfallteams der EU und der Mitgliedstaaten und sonstigen zuständigen Einrichtungen und Behörden der EU und der Mitgliedstaaten sowie der Privatwirtschaft, und dass in dem Plan außerdem die Aufgaben und die Vertretung der EU auf internationaler Ebene behandelt werden sollten;

17. vertritt die Auffassung, dass Universaldienstverpflichtungen letztlich einen zusätzlichen Anreiz für den Ausbau der Breitbandkommunikation schaffen könnten, und legt der Kommission nahe, den Geltungsbereich der Universaldienste in diesem Zusammenhang rasch zu überprüfen;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern nationale Breitbandpläne aufzustellen und operative Pläne mit konkreten Maßnahmen zur Erfüllung der in der Digitalen Agenda festgelegten Ziele für 2013 und 2020 zu verabschieden; fordert die Kommission auf, diese Pläne zu prüfen, Vorschläge für optimale Lösungen vorzulegen und deren Umsetzung mit den Mitgliedstaaten zu koordinieren;

Breitbandkommunikation im Dienst von Wachstum, Innovation und weltweiter Wettbewerbsfähigkeit

19. vertritt die Auffassung, dass zur Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze neue Hochgeschwindigkeitsnetze und -dienste benötigt werden;

20. vertritt die Auffassung, dass eine Kombination aus Wettbewerbszielen und anderen sorgfältig ausgewählten Zielen auf der Ebene der Infrastrukturen und Dienste die beste Basis für Nachhaltigkeit in Bezug auf Investitionstätigkeit, Innovation und Übernahme der Technik bietet; betont jedoch, dass in manchen Fällen Investitionen auch durch eine engere Zusammenarbeit der Interessenträger gefördert werden könnten;

21. vertritt die Auffassung, dass Breitbandnetze mit hoher Kapazität und Netze für Glasfaser-Hausanschlüsse (FTTH) unter dem Blickwinkel der Endnutzer und deren zukünftiger Bedürfnislage wie auch der wirtschaftlichen Entwicklung und wegen der immer aufwändiger werdenden Breitbandanwendungen unentbehrlich sind;

22. befürwortet die Förderung von Wettbewerbsbedingungen für Investitionen in leitungsgebundene und drahtlose Breitbandinfrastrukturen und für deren Nutzung; stellt fest, dass ein wettbewerbsgeprägter Markt zusätzliche Investitionen und Innovationen auf Seiten von Kommunikation, Anwendungen und Inhalteanbietern beschleunigt und eine wichtige Plattform für die Digitalwirtschaft ist; stellt fest, dass über eine tragfähige Breitbandplattform künftig Verbindungen zwischen Nutzern in Regierungsstellen und Unternehmen und Einzelnutzern an Standorten diesseits und jenseits des Atlantiks hergestellt werden und dass deshalb insbesondere die EU und die USA eine anspruchsvolle Politik zur Förderung von Breitbandtechnik betreiben sollten;

23. legt der Kommission, dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und den Dienstanbietern nahe, sich bis 2013 um einen gemeinsamen Ansatz zu bemühen, durch den der Binnenmarkt für Unternehmen und Kommunikation in der gesamten EU gestärkt wird;

24. betont, dass eine in Wettbewerbsform vollzogene rechtzeitige Zuweisung von Frequenzen für drahtlose Breitbandkommunikation über das Programm für die Funkfrequenzpolitik wichtig ist, damit im Bereich der Mobilkommunikation Wettbewerbsmärkte geschaffen werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, bis 2013 das 800-MHz-Band verfügbar zu machen, dabei aber Rücksicht auf bereits bestehende Dienste zu nehmen;

25. weist darauf hin, dass die Welt der Digitaltechnik und die IKT Triebkräfte für Innovationen sind und der Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandkommunikation als Mittel zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Bürgerbeteiligung eine wesentliche Voraussetzung aller Europäischen Innovationspartnerschaften ist;

26. hält es für wichtig, dass für diese Sektoren vorkommerzielle öffentliche Aufträge über FuE-gestützte Lösungen ausgeschrieben werden, mit denen ein positiver Kreislauf technologischer Entwicklung in Gang gesetzt und Nachfrage nach Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten generiert wird;

27. ist der Auffassung, dass die für Breitbanddienste bestimmten öffentlichen Finanzmittel ein wirksames Mittel sein können, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Regionen zu erhöhen, wenn sie dazu verwendet werden, eine moderne Infrastruktur auf dem neuesten Stand und mit hoher Übertragungskapazität in Gebieten zu schaffen, die große Defizite aufweisen, was Breitbandverbindungen angeht; ist überzeugt, dass diese Gebiete, insbesondere diejenigen mit breiter industrieller Basis und hoher Bevölkerungsdichte, sehr schnell vom Innovations- und Kreativpotenzial der neuen Dienste für Bürger und Unternehmen profitieren könnten;

28. vertritt die Ansicht, dass die Ausweitung der Breitbandnetze besonders im ländlichen Raum eine Verbesserung der Kommunikation und des Zugangs zu Diensten für die dort lebenden Menschen ermöglicht, besonders im Fall von Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder von in Abgeschiedenheit lebenden Menschen, und dass sie den Aufbau von KMU im ländlichen Raum unterstützen wird, was wiederum die Entstehung neuer Arbeitsplätze und die Entwicklung neuer Dienstleistungen in den betreffenden Gemeinden begünstigt;

29. bedauert, dass der 2008 im Europäischen Konjunkturprogramm angekündigte Betrag von 1 Milliarde Euro, der für eine flächendeckende Breitbandversorgung bis Ende 2010 gedacht war, nicht verfügbar gemacht und dieses Ziel somit nicht erreicht wurde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Revision des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens die für die Verwirklichung des Ziels einer flächendeckenden Breitbandversorgung bis 2013 erforderlichen Beträge bereitzustellen;

30. betont, dass unverzüglich ein wettbewerbsgeprägter Binnenmarkt für digitale Dienste geschaffen werden muss, der als Instrument zur Öffnung des Binnenmarkts für alle Unionsbürger dient; fordert die Einrichtung einer zentralen Mehrwertsteuer-Anlaufstelle in jedem Mitgliedstaat, damit KMU und Unternehmen Geschäftsvorgänge einfacher als bisher länderübergreifend über das Internet abwickeln können;

31. ist der Auffassung, dass die starke Nachfrage nach Anbindung, die gleichzeitig das Profil der Online-Wirtschaft der EU verbessert, zur Vernetzungsbereitschaft in der EU beiträgt und eine Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen im Binnenmarkt ist, sich auf angemessene Mittel und eine solide Wettbewerbsinfrastruktur stützen können sollte, die für die Verwirklichung des europäischen Breitbandprojekts notwendig sind;

32. betont, dass Breitbanddienste der Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der EU sind und erheblich zu Wachstum, sozialem Zusammenhalt und hochwertiger Beschäftigung in der EU sowie zur Teilhabe aller Regionen und Gesellschaftsgruppen am digitalen Leben in der EU beitragen; ist der Ansicht, dass die erfolgreiche Umsetzung des Breitbandpakets eine entscheidende Rolle dabei spielt, die Arbeitslosigkeit, besonders die Arbeitslosigkeit junger Menschen, durch intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa, wie es mit der Strategie „Europa 2020“ angestrebt wird, zu bekämpfen;

33. begrüßt die Initiative der Kommission zur Einberufung einer Digitalen Versammlung im Juni 2011;

Ankurbelung der Investitionstätigkeit und des Wettbewerbs

34. betont, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Industrie zur Verwirklichung der Breitbandkommunikation für alle hauptsächlich auf die Nachfrageseite zielen müssen und keine Marktverzerrungen und keine unnötige Belastung des betreffenden Wirtschaftszweigs schaffen dürfen;

35. stellt fest, dass die möglichen Risiken beim Aufbau der kostspieligen Breitband-Infrastruktur der nächsten Generation erheblich sind und lange Amortisierungszeiträume mit sich bringen; vertritt die Auffassung, dass die Regulierungstätigkeit nicht von Investitionen in diese Infrastruktur abschrecken, sondern dafür sorgen sollte, dass alle Marktteilnehmer ausreichende Investitionsanreize haben;

36. hebt hervor, dass die Kosten von Investitionen in die Infrastruktur über den Markt finanziert werden müssen; stellt jedoch fest, dass in dem Fall, dass offene Infrastrukturen voraussichtlich nicht innerhalb einer vertretbaren Zeit mithilfe der Marktkräfte geschaffen werden, der Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen im Bereich der Breitbandtechnik und ein gezielter Einsatz von Mitteln der Union, auch über die EIB, die Strukturfonds und den ELER, unter Umständen die fortschrittlichsten ergänzenden Mittel zur Beschleunigung der Einführung der Breitbandtechnik sind; fordert die Kommission auf, bei ihrer Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Bereich der Breitbandkommunikation einen stabilen und konsequenten Rahmen vorzugeben, der den Wettbewerb und effiziente Investitionen in offene Netze begünstigt und die flexible Zuweisung von EU-Mitteln in den jeweiligen Planungszeiträumen möglich macht;

37. befürwortet alle Maßnahmen, die die Kosten auf der technischen Seite senken helfen, und betont, dass innovative Dienste nötig sind, um die Übernahme der Technik anzukurbeln; betont, dass neue Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden müssen, um innovative Dienste anzubieten und für den technologischen Wandel gerüstet zu sein, und vertritt die Auffassung, dass Investitionen in neue, offene und wettbewerbsgerechte Netze durch Maßnahmen der lokalen, regionalen und nationalen Behörden unterstützt werden müssen, um Kosten zu verringern; fordert, dass öffentliche Mittel (auf nationaler und EU-Ebene) für die Entwicklung von Infrastrukturen für Breitbandkommunikation in abgelegenen oder schwach bevölkerten Gebieten bzw. Gebieten in Randlage vorgesehen werden, die aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses für die Betreiber nicht attraktiv genug sind;

38. betont, dass die lokalen und regionalen Behörden bessere Leitlinien für Investitionen in Breitbandkommunikation benötigen, um darauf hinzuwirken, dass EU-Mittel vollständig abgerufen werden, weil die Zahlen zu den Ausgaben der Strukturfonds nahelegen, dass die Regionen Schwierigkeiten haben, die verfügbaren Mittel abzurufen und gezielt für Breitbandvorhaben einzusetzen; ist der Ansicht, dass staatliche Beihilfen für Investitionen in die Breitbandkommunikation in Kombination mit Mitteln aus den Strukturfonds genutzt werden sollten, um das Unternehmertum und die Wirtschaft auf lokaler Ebene zu stärken, dort Arbeitsplätze zu schaffen und den Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt zu fördern; vertritt die Auffassung, dass im Hinblick auf die optimale Nutzung der begrenzten öffentlichen Finanzmittel – unabhängig davon, ob sie direkt von den Mitgliedstaaten oder über die EU bereitgestellt werden – der Schwerpunkt klar auf solche Vorhaben gelegt werden muss, bei denen wahrscheinlich am ehesten auch private Investitionen bewirkt werden, um die flächendeckende Versorgung und den Kapazitätsausbau weiter zu verbessern; betont, dass im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen öffentliche Finanzmittel oder verbilligte Darlehen für zukunftssichere, langfristige und offene Infrastrukturen benötigt werden, durch die der Wettbewerb gefördert und die Auswahl für die Verbraucher vergrößert wird;

39. hebt hervor, dass die Maßnahmen in diesem Bereich vor allem auf lokaler Ebene durchgeführt werden, und unterstützt die Kommission bei der Initiative, Verfahren zu entwickeln und zu verbessern, die den lokalen Akteuren Zugang zu den relevanten Informationen verschaffen und es ihnen ermöglichen, ihre Investitionskosten zu senken; hält nicht nur eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten für wesentlich, damit die Breitbandkommunikation bezogenen Pläne umfassend umgesetzt werden, sondern auch eine Einbeziehung der Regionen und der Gebietskörperschaften bei der Aufstellung der Pläne;

40. stellt fest, dass Rechtssicherheit die Voraussetzung dafür ist, in Bezug auf die Netze der nächsten Generation Investitionen zu fördern und Investitionshemmnisse zu überwinden, und legt den nationalen Regulierungsbehörden nahe, eine wettbewerbsfreundliche Politik zu betreiben, damit der Telekommunikationsmarkt der großen Anbieter transparent und diskriminierungsfrei funktioniert, wodurch für alle Wettbewerber gleicher Zugang zu Infrastrukturen geschaffen würde; fordert die Mitgliedstaaten zur Einhaltung

der EU-Regelungen im Bereich Telekommunikation und die nationalen Regulierungsbehörden zur Umsetzung der NGA-Empfehlung auf; fordert die Kommission auf, mehr Investitionsanreize in den Regelungsrahmen aufzunehmen und die Nutzung von Synergien bei Infrastrukturvorhaben zu begünstigen;

41. hebt hervor, dass Wettbewerbsmärkte wichtig sind, wenn Breitbandkommunikation erschwinglich sein soll, und betont, dass die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden den überarbeiteten EU-Rechtsrahmen im Bereich Telekommunikation und die Empfehlung für den Zugang der nächsten Generation rasch umsetzen müssen;

42. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten klare Leitlinien benötigen, damit für die Verwirklichung der wichtigsten Ziele im Bereich Breitbandkommunikation unter Wahrung der Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit rechtzeitig Mittel bereitgestellt werden;

43. verlangt die Schaffung eines investitionsfreundlichen Rahmens für die NGA und den (mobilen oder satellitengestützten) drahtlosen Hochgeschwindigkeitszugang, durch den u. a. für Rechtsicherheit gesorgt und Investitionen, Wettbewerb und Technologieneutralität begünstigt werden, sodass den Marktteilnehmern technologische Optionen gelassen werden;

44. fordert die Mitgliedstaaten auf, für einen Zugang zu Bautätigkeiten ohne Diskriminierung zu sorgen und den Zugang zu Leitungskanälen zu erleichtern, wodurch sie die Schwelle für Investitionen wesentlich herabsetzen;

45. fordert die Kommission auf, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht oder nur unzureichend erschlossene Gebiete zu kartieren;

46. weist darauf hin, dass die Politik der EU den Einsatz effizienter und erschwinglicher Netze, Anwendungen, Zugangseinrichtungen, Dienste und Inhalte begünstigen muss, damit Breitbandkommunikation in möglichst großem Umfang verfügbar wird und Abnehmer findet; fordert die Mitgliedstaaten auf, elektronische Behördendienste, elektronische Teilhabe an der Demokratie, das rechnergestützte Lernen und elektronische Gesundheitsdienste auszubauen, weil sie die Nachfrage nach Breitbandkommunikation ankurbeln werden;

47. betont, dass staatliche Politik private Investitionen und Innovationen durch Beseitigung von Hemmnissen für die Einführung der Technik fördern muss, soweit die Marktkräfte in der Lage sind, unter Wettbewerbsbedingungen Zugang zu Breitbandtechnik zu schaffen;

48. unterstützt die Bemühungen der Kommission, gemeinsam mit der EIB die Finanzierung schneller und ultraschneller Netze zu verbessern, und hebt es als notwendig hervor, dass diese Finanzierung Projekten für offene Infrastrukturen zugeleitet wird, die Dienstleistungsvielfalt begünstigen;

49. begrüßt den Vorschlag der Kommission, neue Finanzierungsquellen und innovative Finanzierungsinstrumente zu erschließen; befürwortet in dieser Hinsicht die Schaffung eines projektbezogenen EU-Wertpapiersystems, das in Zusammenarbeit mit der EIB und aufgrund einer Garantie aus dem EU-Haushalt die gegenwärtige Finanzierungslücke schließen dürfte, die aufgrund der Zurückhaltung privater Investoren und der erheblichen Einschränkungen in den Haushalten der Mitgliedstaaten entstanden ist; fordert deshalb die Kommission auf, so rasch wie möglich konkrete Legislativvorschläge in Bezug auf die Einführung dieser alternativen Finanzierungsquelle für große Infrastrukturvorhaben mit europäischem Mehrwert vorzulegen;

50. tritt weiterhin für geeignete öffentliche Investitionen und Trägerschaftsmodelle, insbesondere unter Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften, sowie für öffentlich-private Partnerschaften und steuerliche Anreize für die Einführung schneller und ultraschneller Netze ein; betont, dass staatliche Politik auf allen Ebenen koordiniert werden muss;

51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich auf einen EU-Pakt für die Einführung von Breitbandkommunikation zu einigen, um im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen nationale und europäische Förderprogramme und private Investitionsmittel besser miteinander zu verzahnen, wobei dies besonders auf ländliche Gebiete auszurichten ist und wobei durch schlüssige Output-Indikatoren EU-weit für die nötige Koordinierung gesorgt wird;

52. verlangt die Einsetzung eines einzigen hochrangigen EU-Arbeitsstabs, in dem die einschlägigen Interessenträger, darunter die Nutzer und Anbieter elektronischer Netze und Dienste, die nationalen Regulierungsbehörden und das GEREK, an der Formulierung einer künftigen Strategie für IKT-Infrastrukturen und der Schaffung spezieller Dienste der Informationsgesellschaft mitwirken;

53. fordert die Kommission auf, die grundsätzliche Neutralität und Offenheit des Internets zu wahren und die Möglichkeiten der Endnutzer zu begünstigen, was den Zugang zu Informationen und deren Verbreitung sowie die Nutzung von Anwendungen und Diensten ihrer Wahl betrifft; fordert die Kommission auf zu prüfen, ob gezielte Leitlinien zur Umsetzung des überarbeiteten EU-Rechtsrahmens im Bereich Telekommunikation erforderlich sind;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Förderung der Durchsetzung neuer Unternehmen auf dem Markt zu ermitteln, um den Wettbewerb zu beleben;

55. betont, dass Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, was die Auferlegung einer funktionalen Trennung betrifft, nur in Ausnahmefällen getroffen werden sollten, nachdem eine Folgenabschätzung der erwarteten Auswirkungen auf die Regulierungsbehörde und das Unternehmen, insbesondere auf dessen Personalbestand und die Anreize zu Investitionen in seine Netze, durchgeführt worden ist; ist der Ansicht, dass diese Folgenabschätzung mit allen Interessenträgern, darunter auch der Personalvertretung, diskutiert werden sollte;

Vorteile für die Verbraucher

56. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, Leitlinien in Bezug auf Kostenanrechnung und Nichtdiskriminierung – entscheidende Grundsätze des EU-Rechtsrahmens – auszuarbeiten, und legt der Kommission nahe, den Wettbewerb im Bereich der schnellen und ultraschnellen Netze zu fördern und allen Betreibern gleichen Zugang zu den Infrastrukturen zu bieten, um für die Verbraucher eine breite Auswahl an Diensten, faire Netzzugangstarife und erschwingliche Preise herbeizuführen und Anreize für eine effiziente Investitionstätigkeit und den zügigen Übergang zu schnellen und ultraschnellen Netzen zu schaffen;

57. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen soziale Ausgrenzung im Bereich Digitaltechnik und andere Hindernisse anzugehen, die einem Teil der Bevölkerung bislang den Zugang zum Internet versperrt haben, besonders einkommensschwachen Gruppen und Menschen mit Behinderungen, und von allen einschlägigen Interessenträgern zu verlangen, dass sie für Schulungen und öffentlichen Zugang zu Breitbanddienstleistungen, finanzielle Unterstützung beim Ankauf von Breitbanddienstleistungen und –ausrüstung und Anreize zur Entwicklung von Technik und Inhalten, die auf die Bedürfnisse bestimmter Nutzer zugeschnitten sind, Sorge tragen;

58. fordert die Kommission auf, mehr qualitative Merkmale des Breitbandzugangs, wie die Herunterlade- und Hochladegeschwindigkeiten, die Latenzzeiten, die von den Nutzern tatsächlich festgestellten Geschwindigkeiten und die für die effiziente Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlichen Merkmale, zu spezifizieren, um praktikable interaktive Dienstleistungen zu erreichen und die Überwachung der Einhaltung der Ziele im Bereich der Breitbandkommunikation zu ermöglichen; begrüßt die Arbeit der Kommission an Methoden zur Ermittlung der relevanten Aspekte der tatsächlich von den Nutzern gemachten Erfahrungen;

59. legt Wert auf die Unterscheidung zwischen der theoretisch möglichen Übertragungsgeschwindigkeit in den Netzen und der tatsächlichen Erfahrung der Nutzer, weil diese auch mit der Kapazität von Websites, Überlastungen usw. zusammenhängt; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem GEREK die Messgrößen für die tatsächlich erzielten Breitband-Übertragungsgeschwindigkeiten zu verfeinern und ihre Zielvorgaben entsprechend anzupassen, und fordert das GEREK auf, EU-Leitlinien auszuarbeiten, mit denen sichergestellt wird, dass in der Werbung für Breitband-Übertragungsgeschwindigkeiten die durchschnittlichen

Hoch- und Herunterladegeschwindigkeiten, die die Nutzer tatsächlich erwarten dürfen, angemessen wiedergegeben werden, und mit denen für umfassende Verbraucherinformationen über die angebotenen Dienste gesorgt wird, um Transparenz in Bezug auf die Vorteile neuer Technologien zu schaffen, die Vergleichbarkeit voranzubringen und den Wettbewerb zu verbessern; fordert das GEREK auf, darauf hinzuwirken, dass die typischen Breitbandgeschwindigkeiten, die von den Verbrauchern registriert werden können, korrekt beworben werden, damit in Bezug auf die Vorteile neuer Technologien für das Hoch- und Herunterladen für Transparenz gesorgt wird; fordert die nationalen Regulierungsbehörden auf, gegen Betreiber vorzugehen, die sich nicht an die Empfehlungen des GEREK halten;

60. weist erneut auf die Bedeutung der künftigen Hochgeschwindigkeitsdienste hin, die die Ziele der EU in den Bereichen Energieeffizienz und Sicherheit verwirklichen und andere Kommunikationsmöglichkeiten schaffen werden (beispielsweise effiziente und intelligente Verkehrssysteme oder auch Systeme für die Kommunikation zwischen Mensch und Mensch, Mensch und Maschine sowie Maschine und Maschine);

61. stellt fest, dass neue Glasfasernetze den Verbrauchern Zugang in hoher Qualität bei durchgehend höherer Geschwindigkeit als mit den bisher eingesetzten Technologien bieten; hält es für sinnvoll, einem Ausbau der glasfaserbasierten Breitbandkommunikation dort Vorrang zu geben, wo diese langfristig die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung ist;

62. fordert die Kommission auf, ihm alljährlich einen Bericht über die für die Nutzer in der EU tatsächlich verfügbaren Breitband-Angebote und -Optionen sowie über die Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation und der NGA-Empfehlung vorzulegen;

63. fordert die Kommission auf, im Bereich der öffentlich zugänglichen Hochgeschwindigkeits-WLAN-Netze im öffentlichen Verkehr den Austausch bewährter Praxis zwischen den Mitgliedstaaten zu koordinieren;

64. hebt hervor, dass die Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Zusammenhang mit dem Breitband-Internet eine vorzügliche Möglichkeit bietet, die Kommunikation und den Dialog zwischen den Bürgern und den Organen der Europäischen Union weiter zu verbessern;

65. fordert die Kommission auf, ausführlichere Bewertungen der möglichen Auswirkungen bestimmter Breitbandtechnologien auf die Gesundheit vorzulegen, insbesondere solche von Systemen für die Kommunikation zwischen Mensch und Mensch, Mensch und Maschine sowie Maschine und Maschine; betont, dass die EU die Gesundheitsrisiken des drahtlosen Internets fortlaufend abwägen und bewerten muss, damit die Bürger keiner gesundheitsschädlichen Strahlung ausgesetzt sind;

E-Initiativen: Ankurbelung der Nachfrage

66. fordert, dass gezielte Maßnahmen getroffen werden, damit KMU die Potenziale der Breitbandkommunikation in den Bereichen elektronischer Handel und elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge umfassend nutzen können; fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Praxis zu veranlassen und im Rahmen der Digitalen Agenda ein spezifisches Programm für KMU und Breitbandverbindungen in Erwägung zu ziehen;

67. hält es zur Verbesserung der Wirkung und in Interesse eines größeren gesellschaftlichen Nutzens für notwendig, dass die Einführung von Breitbandtechnik mit Informations- und Aufklärungsmaßnahmen auf der Nachfrageseite einhergeht;

68. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen um die Beseitigung von Mängeln bei IT-bezogenen Qualifikationen auf allen Ebenen des Bildungswesens und durch lebenslanges Lernen für alle Bürger, aber mit besonderem Schwerpunkt bei Bürgern, die in Informationstechnologien weniger beschlagen sind, zu intensivieren; weist darauf hin, dass Investitionen in Breitbandtechnik in der EU nur dann Erfolg haben können, wenn die technischen Investitionen mit Investitionen in die IT-Kompetenzen der Bürger einhergehen; betont die Bedeutung der neuen Technologien im Bildungssektor und stellt fest, dass technologische Kompetenz heute nicht mehr nur ein Ziel, sondern auch ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung des lebenslangen Lernens und des sozialen Zusammenhalts ist;

69. fordert die Mitgliedstaaten und die Wirtschaft auf, den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten durch umfassende Umschulungs- und Fortbildungsprogramme zu ermöglichen und den technologischen Wandel durch aktive Arbeitsmarktpolitik zu begleiten;

70. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich die Empfehlungen der Kommission in ihrem Aktionsplan für elektronische Behördendienste zu Eigen zu machen durch Heranziehung der elektronischen Vergabe öffentlicher Aufträge, Übernahme einer offenen Strategie für den Zugang zu Daten des öffentlichen Sektors, Förderung der „elektronischen Identität" und Maßnahmen für die europaweite und weltweite Interoperabilität elektronischer Signaturen; weist darauf hin, dass alle Maßnahmen darauf abzielen sollten, bürokratische behördliche Vorgänge zu vereinfachen;

71. fordert die Kommission auf, Vorgänge im Bereich der öffentlichen Aufträge mithilfe von Online-Ressourcen und elektronischer Übermittlung von Rechnungen (Initiative „e-invoice") zu beschleunigen;

72. befürwortet Initiativen wie elektronische Gesundheitsdienste und europaweite Infrastruktur für Gesundheitsinformationen, um die Eigenständigkeit und Lebensqualität von Patienten zu verbessern; stellt fest, dass mit Blick auf die Alterung der Bevölkerung in der EU solche Dienste überall und jederzeit, auch über mobile Geräte, zugänglich und vor allem erschwinglich sein sollten; ist der Ansicht, dass folgende Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um eine europaweite Infrastruktur für Gesundheitsinformationen in einem auf die Patienten ausgerichteten Gesundheitssystem aufzubauen:

— Einführung EU-weiter Vereinbarungen zwischen den EU-Gesundheitsbehörden über Normen für den integrierten Zugang zu relevanten Informationen in der europäischen Infrastruktur für Gesundheitsinformationen, und zwar mit Einbeziehung der zuständigen Stellen auf allen Ebenen, d. h. auf lokaler, nationaler und EU-Ebene;

— Schaffung der europäischen Infrastruktur für Gesundheitsinformationen, was mit erheblichem Entwicklungsaufwand verbunden ist, um die Integration der an verschiedenen Orten gespeicherten Daten sowie die Verwirklichung wesentlicher auf die Patienten ausgerichteter Dienstleistungen zu erleichtern durch Vorkehrungen für die Genehmigung und Bezahlung von Behandlungen an jedem Ort und jederzeit;

73. unterstützt innovative Breitbanddienste für den Seeverkehr und begrüßt die Diskussion zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über eine neue Initiative für elektronische Dienste im Seeverkehr, die auf dem Projekt SafeSeaNet aufbaut und auch auf Informationen in den Bereichen Logistik, Zoll, Grenzkontrollen, Umweltschutz, Fischereitätigkeit, Kommunikation und Sicherheit abzielt;

74. fordert die Kommission auf, die Nutzung der neuesten Generation von Satelliten als innovative Nutzung der Breitbandkommunikation in Vorhaben mit europäischem Mehrwert zu fördern, darunter auch die Nutzung des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems sowie die Dienste der neuen Generation Broadband Global Area Network (BGAN) und FleetBroadband;

75. weist erneut darauf hin, dass die Digitale Agenda und die Bereitstellung neuer wachstumsfördernder Dienstleistungen wie elektronischer Handel, elektronische Gesundheitsdienste, rechnergestütztes Lernen und Online-Bankgeschäfte miteinander verknüpft werden müssen;

76. betont die Bedeutung eines tragfähigen EU-Rechtsrahmens für den Schutz der Privatsphäre und begrüßt die gegenwärtige Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie;

*

* *

77. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2011

Datenschutz in der Europäischen Union

P7_TA(2011)0323

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union (2011/2025(INI))

(2013/C 33 E/10)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8, und auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), insbesondere auf Artikel 8 zum Schutz des Privat- und Familienlebens und auf Artikel 13 zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1],

— unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden [2],

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr [3],

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) [4],

— unter Hinweis auf das Übereinkommen Nr. 108 des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das mit der Richtlinie 95/46/EG weiterentwickelt wird, und auf das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 8. November 2001 betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr sowie auf die Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Empfehlung Nr. R (87)15 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich und die Empfehlung CM/Rec.(2010)13 betreffend den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Profiling,

— unter Hinweis auf die Leitlinien für die Regelung personenbezogener Datenbanken, die 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen herausgegeben wurden,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union (KOM(2010)0609),

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.
[2] ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.
[3] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.
[4] ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

Mittwoch, 6. Juli 2011

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union ([1]),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 14. Januar 2011 zu der Mitteilung der Kommission zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Beitrags der Arbeitsgruppe Polizei und Justiz der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu der Konsultation der Europäischen Kommission zu dem Rechtsrahmen für das Grundrecht auf den Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Titel „Die Zukunft des Datenschutzes“ ([2]),

— in Kenntnis der Stellungnahme 8/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu dem anwendbaren Recht ([3]),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Datenschutz und seine Entschließung zum Stockholm-Programm ([4]),

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie des Rechtsausschusses (A7-0244/2011),

A. in der Erwägung, dass die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die Richtlinie mit dem EU-Telekommunikationspaket 2009/140/EG den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb des Binnenmarktes ermöglichen,

B. in der Erwägung, dass Datenschutzvorschriften in der EU, in den Mitgliedstaaten und darüber hinaus eine rechtliche Tradition entwickelt haben, diese es zu bewahren und weiterzuentwickeln gilt,

C. in der Erwägung, dass der Kerngrundsatz der Richtlinie 95/46/EG weiterhin gültig ist, dass jedoch unterschiedliche Ansätze der Mitgliedstaaten bei seiner Umsetzung und Durchsetzung festgestellt worden sind; in der Erwägung, dass sich die EU – nach einer gründlichen Folgenabschätzung – einen umfassenden, kohärenten und modernen Rahmen auf hohem Niveau schaffen muss, mit dem die Grundrechte des Einzelnen, insbesondere die Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Einzelpersonen innerhalb und außerhalb der EU unter allen Umständen wirksam geschützt werden, um die zahlreichen Herausforderungen, die mit dem Datenschutz verbunden sind, wie etwa diejenigen, die sich durch die Globalisierung, die technologische Entwicklung, verstärkte Online-Aktivitäten, Nutzungen im Zusammenhang mit immer mehr Aktivitäten und Sicherheitsbedenken (d. h. Bekämpfung des Terrorismus) ergeben, zu bewältigen; in der Erwägung, dass ein Rahmen für den Datenschutz wie dieser die Rechtssicherheit erhöhen, den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduzieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure gewährleisten, dem digitalen Binnenmarkt Dynamik verleihen und das Vertrauen in das Verhalten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und Vollzugsbehörden herausbilden kann,

([1]) 3 071. Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ in Brüssel, 24. und 25. Februar 2011, zugänglich unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/jha/119461.pdf.
([2]) 02356/09/EN WP 168.
([3]) 0836/10/EN WP 179.
([4]) Einige Beispiele: Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. September 2008 zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. C 8 E vom 14.1.2010, S. 138); Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2009 an den Rat zur Stärkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet (ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 206); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger – Stockholm-Programm (ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 12).

D. in der Erwägung, dass Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen zu ernsthaften Risiken für die Grundrechte des Einzelnen und für die Werte der Mitgliedstaaten führen können, so dass die Union und die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen gegen solche Verstöße ergreifen müssen; in der Erwägung, dass solche Verstöße zu einem Mangel an Vertrauen des Einzelnen führen, der die zweckdienliche Nutzung der neuen Technologien schwächt, und in der Erwägung, dass die unsachgemäße und missbräuchliche Verwendung von personenbezogenen Daten daher mit angemessenen, harten und abschreckenden Sanktionen einschließlich strafrechtlicher Sanktionen geahndet werden sollte,

E. in der Erwägung, dass andere in der Charta verankerte wichtige Grundrechte und andere Ziele der EU-Verträge wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie der Grundsatz der Transparenz bei der Gewährleistung des Grundrechts des Schutzes personenbezogener Daten uneingeschränkt berücksichtigt werden müssen,

F. in der Erwägung, dass die neue Rechtsgrundlage in Artikel 16 AEUV und die Anerkennung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Artikel 8 und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Artikel 7 der Charta der Grundrechte als eigenständige Rechte ein Gesamtkonzept für den Datenschutz auf allen Gebieten, auf denen persönliche Daten verarbeitet werden, einschließlich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in Artikel 39 EUV, und auf dem Gebiet der Datenverarbeitung durch die Organe und Einrichtungen der EU bedingungslos erfordern und unterstützen,

G. in der Erwägung, dass es von ausschlaggebender Bedeutung ist, bei der Prüfung legislativer Lösungen verschiedene wesentliche Elemente zu berücksichtigen, d. h. den wirksamen Schutz unter allen Umständen, unabhängig von politischen Präferenzen innerhalb eines bestimmten Zeitraums; in der Erwägung, dass der Rahmen über einen langen Zeitraum hinweg stabil sein muss, wobei Einschränkungen der Wahrnehmung des Rechts – soweit erforderlich – nur ausnahmsweise und unter strikter Beachtung des Gebots der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfolgen dürfen und nie die wesentlichen Elemente des Rechts als solches betreffen dürfen,

H. in der Erwägung, dass die Sammlung, die Auswertung, der Austausch und der Missbrauch von Daten sowie das Risiko der Erstellung von Profilen, die durch technische Entwicklungen möglich geworden sind, beispiellose Ausmaße angenommen haben und daher strenger Datenschutzregelungen wie etwa der Bestimmung des anwendbaren Rechts und der Festlegung der Verantwortlichkeiten aller betroffenen Parteien im Hinblick auf die Umsetzung der Datenschutzvorschriften der EU bedürfen; in der Erwägung, dass immer häufiger Kundenkarten (Club-Karten, Bonuskarten, Vorteilskarten usw.) von Unternehmen und im Handel zum Einsatz kommen, die zur Herstellung von Verbraucherprofilen genutzt werden oder werden können,

I. in der Erwägung, dass Bürger Online-Käufe nicht mit der gleichen Sicherheit tätigen wie offline, da Befürchtungen im Hinblick auf Identitätsdiebstahl bestehen und ein Mangel an Transparenz hinsichtlich der Frage besteht, wie ihre persönlichen Informationen verarbeitet und verwendet werden,

J. in der Erwägung, dass Technologien es in zunehmendem Maße ermöglichen, personenbezogene Daten an jedem Ort und zu jeder Zeit in vielen verschiedenen Formen zu erstellen, zu versenden, zu verarbeiten und zu speichern; in der Erwägung, dass es vor diesem Hintergrund von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass Betroffene die wirksame Kontrolle über ihre eigenen Daten behalten,

K. in der Erwägung, dass das Grundrecht auf Datenschutz und auf Privatsphäre den Schutz von Personen vor möglicher Überwachung sowie vor Missbrauch ihrer Daten durch den Staat selbst und durch privatrechtliche Einrichtungen umfasst,

L. in der Erwägung, dass Privatsphäre und Sicherheit möglich sind und beide von ausschlaggebender Bedeutung für die Bürger sind, so dass es nicht notwendig ist, zwischen Freiheit und Sicherheit zu entscheiden,

M. in der Erwägung, dass Kinder besonderen Schutz genießen müssen, da sie sich der Risiken, Folgen, Garantien und Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften; in der Erwägung, dass junge Leute personenbezogene Daten auf den Internetseiten sich schnell im Internet verbreitender sozialer Netzwerke preisgeben,

N. in der Erwägung, dass eine wirksame Kontrolle durch die betroffene Person und die nationalen Datenschutzbehörden Transparenz im Verhalten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erfordert,

O. in der Erwägung, dass nicht alle für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Online-Unternehmen sind und daher neue Datenschutzregeln sowohl das Online- als auch das Offline-Umfeld umfassen müssen, wobei mögliche Unterschiede zwischen ihnen zu berücksichtigen sind,

P. in der Erwägung, dass die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden in den 27 Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen Regelungen unterworfen sind, insbesondere im Hinblick auf Status, Ressourcen und Befugnisse,

Q. in der Erwägung, dass eine strenge europäische und internationale Datenschutzregelung die notwendige Grundlage für den grenzüberschreitenden Strom personenbezogener Daten ist; in der Erwägung, dass die gegenwärtigen Unterschiede im Recht und in der Durchsetzung des Datenschutzes den Schutz der Grundrechte und die individuellen Freiheiten, die Rechtssicherheit und die Klarheit in den vertraglichen Beziehungen, die Entwicklung des e-Handels und der e-Geschäfte, das Vertrauen der Verbraucher in das System, grenzüberschreitende Transaktionen, die globale Wirtschaft und den europäischen Binnenmarkt beeinflussen; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang der Datenaustausch wichtig für die Ermöglichung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf nationaler und internationaler Ebene ist; in der Erwägung, dass Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Zweckbeschränkung, Aufsicht und Angemessenheit Voraussetzungen für den Austausch sind,

R. in der Erwägung, dass die derzeitigen Regelungen und Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten von der EU in Drittstaaten zu unterschiedlichen Ansätzen und Praktiken in den verschiedenen Mitgliedstaaten geführt haben; in der Erwägung, dass es unabdingbar ist, dass die Datenschutzrechte der betroffenen Personen bei der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten in vollem Umfang durchgesetzt werden,

Volle Verpflichtung zu einem Gesamtkonzept

1. begrüßt nachdrücklich und unterstützt die Mitteilung der Kommission zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union und ihren Schwerpunkt auf der Stärkung bestehender Übereinkünfte, wobei neue Grundsätze und Mechanismen dargestellt und Kohärenz und hohe Standards des Datenschutzes innerhalb der neuen Struktur gewährleistet werden, die durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (Artikel 16 AEUV) und die mittlerweile rechtsverbindliche Charta der Grundrechte, insbesondere ihren Artikel 8, vorgesehen sind;

2. betont, dass die Standards und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG einen idealen Ausgangspunkt darstellen und als Teil eines modernen Datenschutzrechts weiterentwickelt, erweitert und gestärkt werden sollten;

3. unterstreicht die Bedeutung von Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, Ausnahmen von Datenschutzbestimmungen vorzusehen, wenn personenbezogene Daten nur für journalistische Zwecke oder künstlerischen oder literarischen Ausdruck verwendet werden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf zu gewährleisten, dass diese Ausnahmen beibehalten werden, und dass im Lichte neuer Vorschriften alle Anstrengungen unternommen werden, um die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung dieser Ausnahmen im Sinne des Schutzes der Pressefreiheit zu bewerten;

4. unterstreicht, dass der technologisch neutrale Ansatz der Richtlinie 95/46/EG als Grundsatz eines neuen Rahmens beibehalten werden sollte;

5. erkennt an, dass die technologische Entwicklung auf der einen Seite neue Gefahren für den Schutz personenbezogener Daten geschaffen und auf der anderen Seite zu einer enormen Zunahme der Nutzung von Informationstechnologien für den täglichen und normalerweise harmlosen Gebrauch geführt hat; erkennt ferner an, dass die Entwicklung eine genaue Bewertung der derzeit geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich macht, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften erstens weiterhin ein hohes Schutzniveau garantieren, zweitens weiterhin einen fairen Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleisten und drittens die Vorschriften nicht unnötigerweise die tägliche, normalerweise harmlose Verarbeitung von personenbezogenen Daten behindern;

6. hält es für dringend geboten, den Anwendungsbereich der allgemeinen Datenschutzbestimmungen auf die Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit auszudehnen, und zwar auch bei innerstaatlicher Datenverarbeitung unter besonderer Berücksichtigung der fragwürdigen Tendenz zur systematischen Wiederverwendung personenbezogener Daten des Privatsektors zu Zwecken der Strafverfolgung bei – unter strikter Beachtung des Gebots der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in einer demokratischen Gesellschaft erfolgender – gleichzeitiger Zulassung eng begrenzter und harmonisierter Einschränkungen bestimmter Datenschutzrechte des Einzelnen;

7. betont die Notwendigkeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in den Anwendungsbereich des neuen Rahmens einzubeziehen;

8. erkennt an, dass zusätzliche verstärkte Maßnahmen benötigt werden könnten, um festzulegen, wie die allgemeinen Grundsätze, die durch den umfassenden Rahmen geschaffen werden, auf die Tätigkeiten spezifischer Sektoren und die Datenverarbeitung Anwendung finden, wie dies bereits bei der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation der Fall war; besteht jedoch darauf, dass durch die sektorspezifischen Regelungen unter keinen Umständen das durch die Rahmengesetzgebung gewährleistete Schutzniveau abgesenkt und die Abweichungen von den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen als eng begrenzte Ausnahmefälle unter Beachtung des Gebots der Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit genau definiert werden sollten;

9. fordert die Kommission auf zu gewährleisten, dass die gegenwärtige Überprüfung des Datenschutzrechts der EU Folgendes ermöglichen wird:

— die volle Harmonisierung auf höchstem Niveau, die für Rechtssicherheit und ein einheitliches hohes Schutzniveau für den Einzelnen unter allen Umständen sorgt;

— die weitere Klärung der Regelungen für das anwendbare Recht, um unabhängig vom geografischen Standort des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ein einheitliches Schutzniveau für den Einzelnen durchzusetzen, wozu auch die Durchsetzung der Datenschutzvorschriften durch Behörden oder vor Gerichten zählt;

10. ist der Ansicht, dass durch das überarbeitete Datenschutzrecht das Recht auf Privatsphäre und auf Datenschutz umfassend umgesetzt werden sollte und gleichzeitig bürokratische und finanzielle Belastungen auf ein Minimum begrenzt und Instrumente angeboten werden sollten, die es als eine Einheit wahrgenommenen Konzernen erlauben, als eine Einheit zu handeln, und nicht wie eine Vielzahl von getrennten Unternehmen; fordert die Kommission auf, Folgenabschätzungen durchzuführen und die Kosten neuer Maßnahmen genau zu prüfen;

Stärkung der Rechte des Einzelnen

11. fordert die Kommission auf, bestehende Grundsätze und Bestandteile auszubauen, wie etwa Transparenz, Datensparsamkeit, Zweckbindung, die vorherige und ausdrückliche Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, die Meldung von Verstößen gegen die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Personen, wie sie in der Richtlinie 95/46/EG dargelegt sind, wobei ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten verbessert wird, insbesondere im Hinblick auf das globale Online-Umfeld;

12. betont, dass die Zustimmung nur dann gültig ist, wenn sie unmissverständlich, in Kenntnis der Sachlage, frei, für den konkreten Fall und ausdrücklich erfolgt und dass angemessene Mechanismen umgesetzt werden müssen, um die Zustimmung der Nutzer oder die Widerrufung dieser Zustimmung zu erfassen;

13. weist darauf hin, dass die freiwillige Zustimmung im Bereich der Arbeitsverträge nicht vorausgesetzt werden kann;

14. ist besorgt über die missbräuchlichen Praktiken im Bereich der verhaltensorientierten Online-Werbung und weist darauf hin, dass in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation festgelegt ist, dass die vorherige ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Person vorliegen muss, bevor ihr Cookies angezeigt werden und ihr Surfverhalten weiter mit dem Ziel beobachtet wird, ihr personalisierte Anzeigen zuzusenden;

15. unterstützt uneingeschränkt die Einführung eines allgemeinen Transparenzgrundsatzes wie auch die Verwendung von Technologien zur Verbesserung der Transparenz und die Entwicklung von standardisierten Datenschutzhinweisen, die dem Einzelnen eine Kontrolle über seine Daten ermöglicht; betont, dass Informationen über die Datenverarbeitung klar und einfach abgefasst sowie leicht verständlich und zugänglich sein müssen;

16. betont ferner, wie wichtig es ist, die Mittel zur und die Sensibilisierung für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Daten, auf deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu verbessern und das sogenannte Recht auf Vergessen („right to be forgotten") [1] zu präzisieren und zu kodifizieren und die Datenübertragbarkeit [2] zu ermöglichen, wobei zu gewährleisten ist, dass die vollständige technische und organisatorische Durchführbarkeit der Wahrnehmung dieser Rechte entwickelt wird und vorhanden ist; unterstreicht, dass Nutzer ausreichende Kontrolle über ihre Online-Daten haben müssen, um verantwortlich vom Internet Gebrauch zu machen;

17. betont, dass die Bürger in der Lage sein müssen, ihre Datenrechte gebührenfrei wahrzunehmen; fordert die Unternehmen auf, von Versuchen Abstand zu nehmen, das Recht auf Zugang, Änderung oder Löschung personenbezogener Daten unnötig einzuschränken; betont, dass die betroffene Person in die Lage versetzt werden muss, zu jeder Zeit zu wissen, welche Daten durch wen, wann, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum gespeichert wurden und wie diese verarbeitet werden, und dass die betroffene Person die Löschung, Berichtigung und Sperrung von Daten unbürokratisch erwirken können muss und dass die betroffene Person über jeden Missbrauch von Daten und jeden Verstoß gegen die Datensicherheit zu informieren ist; fordert ferner, dass Daten auf Antrag der betroffenen Person offengelegt und spätestens dann gelöscht werden, wenn die betroffene Person dies fordert; unterstreicht die Notwendigkeit, den Betroffenen klar den Grad des Datenschutzes in Drittstaaten mitzuteilen; betont, dass das Recht auf Zugang nicht nur den umfassenden Zugang zu den verarbeiteten Daten der betroffenen Person selbst, einschließlich der Quelle und der Empfänger, sondern auch verständliche Informationen über die jeder automatischen Verarbeitung zugrundeliegende Logik einschließt; betont, dass Letzteres angesichts der Erstellung von Profilen und gezielter Datenextraktion („data mining") immer wichtiger werden wird;

18. erinnert daran, dass das Erstellen von Profilen („Profiling") in der „digitalen Welt" ein bedeutender Trend ist, was nicht zuletzt auf die wachsende Bedeutung sozialer Netzwerke und integrierter Internet-Geschäftsmodelle zurückzuführen ist; fordert die Kommission daher auf, Regelungen zum Profiling einzubeziehen und gleichzeitig die Begriffe „Profil" und „Profiling" eindeutig zu definieren;

19. bekräftigt, dass die Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, den betroffenen Personen Informationen bereitzustellen, gestärkt werden müssen, und begrüßt, dass Sensibilisierungsmaßnahmen sowohl für die Öffentlichkeit im Allgemeinen als auch für junge Menschen im Besonderen in der Mitteilung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; betont, dass im Umgang mit schutzbedürftigen Personen und insbesondere mit Kindern und älteren Menschen spezielle Verfahren erforderlich sind; ermutigt die verschiedenen Akteure, solche Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, und unterstützt den Vorschlag der Kommission, Sensibilisierungsmaßnahmen zum Datenschutz aus dem Unionshaushalt mitzufinanzieren; fordert, dass in allen Mitgliedstaaten für eine effiziente Verbreitung von Informationen über die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen im Hinblick auf die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten gesorgt wird;

---

[1] Die einschlägigen Elemente, die diesem Recht zugrunde liegen, müssen klar und genau festgelegt werden.

[2] Die Übertragbarkeit personenbezogener Daten wird das reibungslose Funktionieren sowohl des Binnenmarktes als auch des Internet und seiner charakteristischen Offenheit und Interkonnektivität erleichtern.

20. weist darauf hin, dass für schutzbedürftige Personen, insbesondere Kinder, spezifische Formen des Schutzes bereitgestellt werden müssen, vor allem indem ein hoher Datenschutzstandard und die Durchführung geeigneter und spezifischer Maßnahmen vorgeschrieben werden, damit ihre personenbezogenen Daten geschützt werden;

21. betont, wie wichtig es ist, dass – unter anderem im Lichte des zunehmenden Zugangs von Kindern zum Internet und zu digitalen Inhalten – mit dem Datenschutzrecht die Notwendigkeit anerkannt wird, Kinder und Minderjährige besonders zu schützen, und hebt hervor, dass Medienkompetenz Teil der formalen Bildung werden muss, damit Kinder und Minderjährige lernen, wie sie sich in der Online-Umgebung verantwortungsvoll verhalten können; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass Vorschriften über die Sammlung und Weiterverarbeitung der Daten von Kindern, die Verstärkung des Zweckbindungsgrundsatzes in Bezug auf die Daten von Kindern und darüber, wie die Zustimmung von Kindern eingeholt wird, und über den Schutz vor verhaltensorientierter Online-Werbung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte ([1]);

22. unterstützt weitere Klarstellungen und die Stärkung der Garantien im Hinblick auf die Verarbeitung sensibler Daten und fordert ein Nachdenken über die Notwendigkeit, sich mit neuen Datenkategorien wie Gendaten und biometrischen Daten – insbesondere angesichts technologischer (etwa Cloudcomputing) und gesellschaftlicher Entwicklungen – zu beschäftigen;

23. hebt hervor, dass personenbezogene Daten in Bezug auf die berufliche Situation des Nutzers, die dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, nicht ohne die vorherige Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden dürfen;

Weitere Stärkung der Binnenmarktdimension und Sicherung der besseren Durchsetzung von Datenschutzvorschriften

24. stellt fest, dass der Datenschutz im Binnenmarkt eine immer größere Rolle spielen sollte, und betont, dass der wirksame Schutz des Rechts auf Privatsphäre von wesentlicher Bedeutung dafür ist, das Vertrauen des Einzelnen zu gewinnen, das erforderlich ist, um das gesamte Wachstumspotenzial des digitalen Binnenmarktes auszuschöpfen; erinnert die Kommission daran, dass gemeinsame Grundsätze und Regeln für Waren wie für Dienstleistungen eine Vorbedingung für einen digitalen Binnenmarkt sind, da Dienstleistungen einen wichtigen Teil des digitalen Marktes ausmachen;

25. fordert die Kommission erneut auf, die Vorschriften in Bezug auf das anwendbare Recht auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten zu klären;

26. hält es für wesentlich, die Verpflichtungen der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen weiter auszudehnen, um die Einhaltung des Datenschutzrechts zu gewährleisten, indem unter anderem aktive Maßnahmen ergriffen und Verfahren bereitgestellt werden, und begrüßt die in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagenen anderen Wege;

27. erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, für die das Berufsgeheimnis betreffende Verpflichtungen gelten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und dass für diese der Aufbau spezieller Strukturen der Datenschutzaufsicht in Erwägung gezogen werden sollte;

28. begrüßt und unterstützt die Erwägungen der Kommission zur Einführung eines Rechenschaftsgrundsatzes, da dies von entscheidender Bedeutung dafür ist zu gewährleisten, dass die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ihrer Verantwortung entsprechend tätig werden; fordert die Kommission gleichzeitig auf, sorgfältig zu untersuchen, wie dieser Grundsatz in die Praxis umgesetzt werden könnte, und festzustellen, welche Folgen dieser hätte;

([1]) Eine Altersgrenze für Kinder, unter der die Zustimmung der Eltern eingeholt wird, und Verfahren zur Überprüfung des Alters könnten in Betracht gezogen werden.

29. begrüßt die Möglichkeit, die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten für obligatorisch zu erklären, da die Erfahrung der EU-Mitgliedstaaten, die bereits einen Datenschutzbeauftragten ernannt haben, zeigt, dass dieses Konzept erfolgreich ist; weist jedoch darauf hin, dass dies im Hinblick auf Klein- und Kleinstunternehmen sorgfältig geprüft werden muss, um zu vermeiden, dass ihnen hohe Kosten oder Belastungen auferlegt werden;

30. begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Anstrengungen zur Vereinfachung und Harmonisierung der derzeitigen Melderegelung;

31. hält es für wesentlich, die Folgenabschätzung für die Privatsphäre obligatorisch zu gestalten, um die Risiken für die Privatsphäre festzustellen, Probleme im Voraus zu erkennen und zukunftsweisende Lösungen vorzuschlagen;

32. hält es für entscheidend, dass die Rechte der Betroffenen einklagbar sind; stellt fest, dass mit der Einführung von Sammelklagen Einzelpersonen ein Instrument erlangen könnten, mit dem sie ihre Datenrechte kollektiv schützen und Schadenersatz für Schäden infolge von Datenschutzverstößen fordern könnten; weist allerdings darauf hin, dass es hierbei Beschränkungen geben müsste, um Missbrauch zu verhindern; ruft die Kommission auf, das Verhältnis zwischen dieser Mitteilung zum Datenschutz und der derzeit laufenden öffentlichen Konsultation zu Sammelklagen darzulegen; fordert daher ein kollektives Rechtsdurchsetzungsverfahren im Fall der Verletzung von Datenschutzbestimmungen, damit betroffene Personen Schadensersatz erlangen können;

33. unterstreicht die Notwendigkeit einer angemessenen harmonisierten Durchsetzung in der gesamten EU; fordert die Kommission auf, in ihrem Legislativvorschlag harte und abschreckende Sanktionen einschließlich strafrechtlicher Sanktionen für die unsachgemäße und missbräuchliche Verwendung von personenbezogenen Daten vorzusehen;

34. fordert die Kommission auf, einen obligatorischen Mechanismus zur Anzeige von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einzuführen, indem dieser auf andere Bereiche als den der Telekommunikation ausgedehnt wird, wobei sicherzustellen ist, dass der Mechanismus erstens nicht routinemäßig bei allen Arten von Verstößen ausgelöst wird, sondern hauptsächlich nur bei denen, die negative Auswirkungen auf den Einzelnen haben können, und dass zweitens alle Verletzungen ohne Ausnahme protokolliert werden und den Datenschutzbehörden oder anderen Aufsichts- und Prüfungsbehörden zur Verfügung stehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen einheitlichen Schutz für alle Bürger zu gewährleisten;

35. sieht in den Konzepten „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ eine Stärkung des Datenschutzes und unterstützt ihre konkrete Anwendung und weitere Entwicklung sowie die Notwendigkeit, den Einsatz von Technologien zur Stärkung der Privatsphäre zu fördern; betont, dass die Umsetzung des Konzepts „Privacy by Design“ auf solide und konkrete Kriterien und Definitionen gestützt werden muss, um das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz zu schützen und Rechtssicherheit, Transparenz, gleiche Wettbewerbsbedingungen und Freizügigkeit zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass „Privacy by Design“ auf dem Grundsatz der Datensparsamkeit beruhen sollte, d. h. alle Produkte, Dienstleistungen und Systeme sollten so konzipiert sein, dass sie nur die personenbezogenen Daten sammeln, verwenden und übermitteln, die für ihr Funktionieren unbedingt erforderlich sind;

36. stellt fest, dass die Entwicklung und der breitere Einsatz von Cloud Computing neue Herausforderungen im Hinblick auf die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aufwerfen; fordert deshalb eine Klärung der Kapazitäten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, der Datenverarbeiter und der Datenbankanbieter, um die entsprechenden rechtlichen Verantwortlichkeiten besser zuzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Betroffenen wissen, wo ihre Daten gespeichert werden, wer Zugang zu ihren Daten hat, wer über die Verwendung der personenbezogenen Daten beschließt und welche Art von Backup- und Recovery-Prozessen vorhanden sind;

37. fordert die Kommission daher auf, bei der Revision der Richtlinie 95/46/EG Fragen des Datenschutzes in Verbindung mit Cloud Computing gebührend Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass die Datenschutzvorschriften auf alle betroffenen Parteien, einschließlich von Betreibern im Bereich der Telekommunikation und Betreibern außerhalb des Bereichs der Telekommunikation, Anwendung finden;

38. ruft die Kommission dazu auf, bei allen Akteuren des Internet das Verantwortungsgefühl im Hinblick auf personenbezogene Daten zu stärken, und fordert insbesondere, dass Werbeagenturen und Web Publisher Internetnutzer vor der Sammlung von Daten zu ihrer Person explizit darüber aufklären müssen;

39. begrüßt die jüngst unterzeichnete Vereinbarung über einen Rahmen für die Datenschutz-Folgenabschätzung (PIA) bei Anwendungen der Funkfrequenzkennzeichnung (RFID), der darauf abzielt, den Schutz der Privatsphäre der Verbraucher zu gewährleisten, bevor RFID-Tags auf einen bestimmten Markt gebracht werden;

40. begrüßt die Bemühungen zur weiteren Stärkung der Selbstregulierungsinitiativen – wie Verhaltenskodizes – und die Überlegungen zur Einführung von freiwilligen EU-Zertifizierungsregelungen als Ergänzungen zu legislativen Maßnahmen, wobei das Datenschutzmodell der EU weiterhin auf Rechtsvorschriften basiert, die hohe Garantien festlegen; fordert die Kommission auf, eine Folgenabschätzung der Selbstregulierungsinitiativen als Instrumente für eine bessere Durchsetzung von Datenschutzvorschriften durchzuführen;

41. ist der Ansicht, dass die Integrität und Glaubwürdigkeit, Technologieneutralität, globale Anerkennung und Erschwinglichkeit jedes Zertifizierungs- oder Siegelsystems sichergestellt werden müssen, damit keine Zutrittsschranken geschaffen werden;

42. befürwortet die weitere Klarstellung, Stärkung und Harmonisierung der Rechtsstellung und der Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden und die Prüfung von Wegen, wie eine kohärentere Anwendung der Datenschutzvorschriften der EU im gesamten Binnenmarkt sichergestellt werden kann; hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, die Kohärenz zwischen den Zuständigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten, der nationalen Datenschutzbehörden und der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ zu gewährleisten;

43. unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Rolle und die Befugnisse der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ gestärkt werden sollten, um die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung einer einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen;

44. fordert die Kommission auf, in dem neuen Rechtsrahmen den wesentlichen Begriff der Unabhängigkeit der nationalen Datenschutzbehörden in dem Sinne, dass eine Beeinflussung von außen unterbleibt, klarzustellen ([1]); betont, dass den nationalen Datenschutzbehörden die erforderlichen Ressourcen gewährt und ihnen harmonisierte Befugnisse zur Durchführung von Untersuchungen und Verhängung von Sanktionen übertragen werden sollten;

Stärkung der globalen Dimension des Datenschutzes

45. fordert die Kommission auf, die bestehenden Verfahren für den internationalen Datentransfer – im Wege rechtsverbindlicher Vereinbarungen und verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften – zu straffen und zu verstärken und die ehrgeizigen zentralen Elemente des Datenschutzes der EU auf der Basis der oben genannten Grundsätze im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten für internationale Vereinbarungen zu definieren; betont, dass in den Abkommen der EU mit Drittstaaten über den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet werden muss, dass für die Unionsbürger der gleiche Standard für den Schutz personenbezogener Daten gilt wie innerhalb der Europäischen Union;

([1]) Im Einklang mit Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta.

46. ist der Ansicht, dass für das Verfahren der Kommission zur Prüfung der Angemessenheit weitere Klarstellungen, eine strengere Umsetzung und Durchsetzung sowie Überwachung von Vorteil wären und dass Kriterien und Anforderungen für die Bewertung des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation unter Berücksichtigung der neuen Gefahren für die Privatsphäre und die personenbezogenen Daten besser festgelegt werden sollten;

47. fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit und die korrekte Anwendung der „Grundsätze des sicheren Hafens" sorgfältig zu überprüfen;

48. begrüßt den Standpunkt der Kommission zur Gegenseitigkeit bei den Schutzniveaus für betroffene Personen, deren Daten in Drittländer ausgeführt oder dort aufbewahrt werden; fordert die Kommission auf, entschiedene Schritte hin zu einer verstärkten ordnungspolitischen Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu ergreifen, um die anwendbaren Regeln und die Konvergenz der Datenschutzbestimmungen der EU und von Drittstaaten zu klären; fordert die Kommission auf, dies als vorrangiges Thema auf die Tagesordnung des neubelebten Transatlantischen Wirtschaftsrates zu setzen;

49. unterstützt die Anstrengungen der Kommission, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, des Europarats und der OECD sowie Normungsorganisationen wie dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), der Internationalen Organisation für Normung (ISO), dem World Wide Web Consortium (W3C) und der Internet Engineering Task Force (IETF) zu verbessern; ermutigt dazu, internationale Standards [1] zu entwickeln und gleichzeitig sicherzustellen, dass Kohärenz zwischen den Initiativen für internationale Standards und laufende Revisionen in der EU, der OECD und im Europarat besteht;

*

* *

50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] Vgl. die Erklärung von Madrid vom Oktober 2009 mit dem Titel: „Global Privacy Standards for a Global World" und die Resolution zu internationalen Standards, die von der 32. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre vom 27. bis 29. Oktober 2010 in Jerusalem angenommen wurde.

Vorbereitung des Arbeitsprogramms der Kommission 2012

P7_TA(2011)0327

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2012

(2013/C 33 E/11)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2011 (KOM(2010)0623/2),

— unter Hinweis auf die bestehende Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission, insbesondere auf Anhang 4,

— in Kenntnis des Ergebnisses des regelmäßigen Dialogs zwischen allen Mitgliedern der Kommission und den parlamentarischen Ausschüssen und des zusammenfassenden Berichts der Konferenz der Ausschussvorsitze für die Konferenz der Präsidenten vom 7. Juni 2011,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu dem Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“ ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2011 zu dem Thema „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“ ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2011 zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen für Maßnahmen und Initiativen ([3]),

— gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Rahmenvereinbarung vor dem Jahresende 2011 einer Überprüfung anhand der praktischen Erfahrungen unterzogen werden soll, was auch Gelegenheit bieten wird, die internen Arbeitsverfahren zu verbessern, z. B. betreffend den regelmäßigen Dialog, die Ausweitung der Transparenz und die Straffung der Beiträge der Ausschüsse, während die verfügbaren Erfahrungen umfassend genutzt werden, um eine solide Grundlage für die Vorbereitung der Prioritäten des Parlaments zu liefern,

B. in der Erwägung, dass sich die Finanzkrise und die Maßnahmen zu deren Bewältigung immer noch in beträchtlichem Maße auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und die Stabilität des Euro-Währungsgebiets auswirken,

C. in der Erwägung, dass die Kommission bei ihrer Tätigkeit ihre Rechtsbefugnisse und politische Autorität in vollem Maße ausschöpfen muss und dass die Europäische Union nicht wirksam funktionieren kann, solange die Kommission nicht die allgemeinen Interessen ihrer Staaten und Bürger feststellt, formuliert und fördert sowie wirksam ihrer Pflicht nachkommt, die Anwendung der Verträge und des EU-Rechts zu überwachen,

D. in der Erwägung, dass der Kommission eine wichtige Verantwortung für die Gestaltung der Zukunft der EU zukommt und dass sie ihr nächstes Arbeitsprogramm nutzen sollte, um die Zielvorgaben und Werte der Union zu fördern, die Identifizierung mit dem EU-Projekt zu fördern, die EU aus der Krise zu führen und sicherzustellen, dass sie weltweit vertreten ist und ihre anerkannte Position wahrt,

E. in der Erwägung, dass eine der Herausforderungen der Kommission bei der Ausarbeitung ihres Programms darin besteht, entgegen ihrem internen, seit langem verfolgten sektoralen Ansatz Synergien zwischen einzelnen Politikbereichen zu schaffen, die Kohärenz der Zielvorgaben und Methoden zu gewährleisten und die Achtung von Kerngrundsätzen wie Nichtdiskriminierung, Achtung der Grundrechte und Gleichheit vor dem Gesetz in ihre sämtlichen legislativen bzw. nichtlegislativen Tätigkeiten einzubeziehen,

WACHSTUMSBELEBUNG ZUR SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN: BESCHLEUNIGTE UMSETZUNG DER REFORMAGENDA EUROPA 2020

1. weist darauf hin, dass der EU-Haushalt den politischen Prioritäten der EU Rechnung tragen muss; wiederholt, dass es notwendig ist, neue Eigenmittel einzuführen und die Investitionen auf EU-Ebene zu erhöhen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Strategie EU 2020 zu leisten;

2. fordert daher die Einleitung einer offenen und konstruktiven Debatte und Zusammenarbeit über den Zweck, den Geltungsbereich und die Ausrichtung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der Union und die Reform ihres Einnahmesystems, einschließlich einer Konferenz über die Eigenmittel mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente;

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0297.
([3]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0331.

3. verweist auf seine Leitlinien für den MFR für die Zeit nach 2013, wie sie im Bericht seines Sonderausschusses zu den politischen Herausforderungen und den Haushaltsmitteln für eine nachhaltige Europäische Union nach 2013 mit dem Titel „Investitionen in die Zukunft: ein neuer Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“ angenommen wurden; erinnert daran, dass die Zustimmung des Parlaments auf der Grundlage eines Berichts des Haushaltsausschusses für die Annahme des MFR durch den Rat unverzichtbar ist; erinnert daran, dass das Europäische Parlament gemäß den Artikeln 312 Absatz 5 und 324 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angemessen in den Prozess der Aushandlung des nächsten MFR eingebunden werden muss;

4. fordert den Rat und die Kommission mit Nachdruck auf, den Vorschriften des Vertrags von Lissabon nachzukommen und alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um rasch mit dem EP eine Vereinbarung über eine praktische Arbeitsmethode für den Prozess der Verhandlungen über den nächsten MFR zu erzielen; verweist auf die Verknüpfung zwischen einer Reform der Einnahmen und einer Reform der Ausgaben und fordert dementsprechend eine feste Zusage, dass im Kontext der Verhandlungen über den MFR die Vorschläge über neue Eigenmittel erörtert werden;

5. fordert, dass Vorschläge für den Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR), der den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EFF) umfasst, so rasch wie möglich vorgelegt werden, und fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Rechtsgrundlage von Artikel 289 Absatz 1 und Artikel 294 AEUV vorzulegen; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, einen neuen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Solidaritätsfonds der Europäischen Union vorzulegen;

6. betont, wie wichtig die rasche Vorlage des Vorschlags für den Europäischen Sozialfonds als wesentliches Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Verringerung sozialer Ungleichheiten und der Armut durch die Verbesserung von allgemeiner und beruflicher Bildung ist; ist der Ansicht, dass stärkeres Augenmerk auf die alarmierend hohe Jugendarbeitslosigkeit und das Problem des Schulabbruchs gerichtet werden sollte;

7. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit und Kooperation mit dem Parlament und dem Rat zur Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung fortzusetzen; fordert Kommission und Rat in diesem Zusammenhang auch auf, dafür Sorge zu tragen, dass systematisch Entsprechungstabellen in alle Rechtsakte aufgenommen werden, um deutlich zu machen, wie Unionsrecht in einzelstaatliches Recht umgesetzt wird, und zu zeigen, dass dieses wirksam angewendet wird;

8. unterstreicht die besondere Bedeutung einer angemessenen und zügigen Umsetzung des EU-Rechts in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, von ihrer Exekutivbefugnis Gebrauch zu machen und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, um eine angemessene Umsetzung und effektive Inkraftsetzung zu gewährleisten;

9. fordert die Kommission auf, den Besitzstand möglichst bald nach einem eindeutigen Zeitplan den Vorschriften der Artikel 290 und 291 AEUV anzupassen und die hierfür notwendigen legislativen Texte vorzulegen;

Finanzmarktregulierung: Abschluss der Reform

10. betont, dass die Bewältigung der Wirtschaftskrise fortgesetzt werden muss, indem ein System für eine wirtschaftspolitische Steuerung ausgearbeitet wird, was die Befugnis einschließen muss, steuerliche Disziplin und Koordinierung durchzusetzen, die Währungsunion zu stabilisieren und das Investitionsvolumen in produktive Arbeitsplätze zu erhöhen; drängt die Kommission, so rasch wie möglich Vorschläge für einen ständigen Krisenmechanismus, der den Rechtsvorschriften der Union unterliegt, einen Bericht über die Schaffung eines Systems zur gemeinschaftlichen Herausgabe europäischer Staatsanleihen unter gesamtschuldnerischer Haftung sowie Vorschläge für eine vollständige Einbindung der Strategie Europa 2020 in den Stabilitätsrahmen und für eine gemeinsame externe Vertretung des Euro-Währungsgebiets vorzulegen;

11. weist darauf hin, dass hinsichtlich der Finanzmarktregulierung Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems und der Fähigkeit, Verluste zu absorbieren, mit Initiativen, die die Risikobildung unterbinden, sowie Maßnahmen zur Verringerung der Kosten des Scheiterns einhergehen müssen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung der Risikoanhäufung bei den Banken, der Trennung von Bankgeschäften und Nutzenfunktionen sowie tragfähiger Vorschläge im Hinblick auf den geordneteren Umgang mit Bankenpleiten; unterstreicht darüber hinaus in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Regulierung von Einheiten, die eng mit dem Bankensystem verbunden sind und ähnliche Funktionen erfüllen, aber nicht derselben Regulierung unterliegen (Schattenbankensektor);

12. fordert die Kommission auf, Folgendes umgehend vorzulegen:

— einen Vorschlag für eine Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID), die einen zentralen Regelungsrahmen für den Handel mit Wertpapieren, für Handelsplätze und Geschäftspraktiken von Investmentunternehmen bieten würde, und

— einen Vorschlag über das Krisenmanagement für Banken und Kreditinstitute, sobald die Stresstests der Banken, die derzeit durchgeführt werden, abgeschlossen sind;

13. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament im Laufe des Jahres 2012 Folgendes vorzulegen:

— weitere Vorschläge zur Einbeziehung des Privatkundengeschäfts, das noch in erheblichem Maße nationalen Charakter hat, um die Vorteile eines EU-weiten Finanzmarkts zugunsten von Verbrauchern und Unternehmen umfassend zu nutzen,

— einen Vorschlag für einen Krisenbewältigungsmechanismus für Versicherungsunternehmen;

14. unterstreicht die Notwendigkeit, den Schwerpunkt weiterhin auf den Schutz und das Vertrauen der Anleger zu legen; ist der Auffassung, dass Initiativen zur Wiederherstellung des Vertrauens in das Finanzsystem von wesentlicher Bedeutung sind und eine breit angelegte Überprüfung der Praktiken zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, des Fehlverhaltens (moral hazard) innerhalb von länderübergreifend tätigen Konzernen, des Systems von Anreizen und Vergütungen und der umfassenden Transparenz und Rechenschaftspflicht des Finanzsystems einschließen sollten;

15. unterstreicht die wesentliche Rolle der Ratingagenturen in Bezug auf Ausbruch und Verschärfung der Schuldenkrise im Euro-Währungsgebiet und die Auswirkungen auf den europäischen Bankensektor; fordert deshalb die Kommission mit Nachdruck auf, unverzüglich einen überarbeiteten Rechtsrahmen vorzuschlagen, um die Regulierung und Überwachung der Ratingagenturen zu verstärken; ist der Auffassung, dass die Einrichtung einer Europäischen Ratingagentur eine zu begrüßende Pluralität von Ansätzen mit sich bringen würde;

Intelligentes Wachstum

16. ermuntert die Kommission nachdrücklich, noch im laufenden Jahr einen Legislativvorschlag für das nächste Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FP 8) vorzulegen, mit dem öffentlich-private Partnerschaften gefördert, die Bürokratie abgebaut, der multidisziplinäre Ansatz verbessert und die Teilnahme von kleineren Akteuren und innovativen Unternehmen an den Projekten erhöht werden; hält es für notwendig, die FuE-Haushaltsmittel für die nächste Finanzierungsperiode beträchtlich aufzustocken, um angesichts der massiven Erhöhung der Ausgaben für FuE in einigen anderen Regionen der Welt (Vereinigte Staaten und insbesondere China) nicht noch weiter hinter die Konkurrenz zurückzufallen und die Zielvorgaben der Strategie EU-2020 uneingeschränkt zu unterstützen;

17. fordert die Kommission auf, bei ihren FuE-Programmen einem risikotoleranteren und vertrauensgestützten Ansatz zu folgen, um Bürokratie abzubauen und die Beteiligung innovativer Unternehmen an den Projekten zu erhöhen;

18. betont die Notwendigkeit, Mittel für Investitionen in das Hochgeschwindigkeitsnetz bereitzustellen; betont, dass Breitbandverbindungen für alle für Europa wesentlich sind, um weltweit wettbewerbsfähig zu sein und zu gewährleisten, dass kein Europäer zurückbleibt;

19. fordert die Kommission auf, in ihrem Arbeitsprogramm 2012 eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine korrekte und frühzeitige Umsetzung der Reformen von 2009 in Bezug auf die Rahmenrechtsvorschriften für die Kommunikation sicherzustellen; verweist insbesondere auf die Notwendigkeit, Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang und weitere Vorteile für den Verbraucher durchzusetzen, darunter eine bessere Information über Verträge und Preise und Maßnahmen zur Nummernübertragbarkeit;

20. verweist auf die Notwendigkeit, im Arbeitsprogramm 2012 eine Reihe von Bereichen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Technologien zu behandeln und gleichzeitig den digitalen Binnenmarkt aufzuwerten, was „Cloud Computing", das „Internet der Dinge", elektronische Signaturen und Netzsicherheit einschließt;

21. erwartet, dass die Kommission sicherstellt, dass die Maßnahmen zur Verringerung der Gebühren für das Daten-Roaming 2012 uneingeschränkt wirksam werden;

22. unterstreicht die Bedeutung der IKT-Strategie und der Vollendung des europäischen digitalen Binnenmarkts, die riesige Wachstumschancen für Industrie und KMU im länderübergreifenden Handel bieten, die Menschen einander näherbringen, die Arbeitswelt und die Lebensweise neu gestalten, neue Instrumente für Bildung und Ausbildung liefern und den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und offenen Daten verbessern; fordert die Kommission deshalb auf, die Unterstützung für die IKT aufzustocken, damit die EU auf den in Entwicklung befindlichen Märkten wie den Gesundheitstechnologien und ökologischeren Verkehrs- und Stromnetzen die Vorreiterrolle übernehmen kann;

23. verweist auf die wachsende Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums für das Wirtschaftswachstum und das Kreativitätspotential in Europa und betont, dass diese Rechte angemessen geschützt werden müssen; fordert die Kommission auf, umgehend konkrete Vorschläge in diesem Bereich vorzulegen; betont die Bedeutung des Zugangs zu Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen für kulturelle und kreative Industriezweige;

Nachhaltiges Wachstum

24. fordert die Kommission auf, ihre Klimastrategie zur Stärkung der Führungsrolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Klimawandels und zur gleichzeitigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie zur Verwirklichung einer ausgewogenen internationalen Einigung zu verbessern;

25. fordert eine umfassende Energieaußenstrategie der Europäischen Union, die auch Rohstoffe und seltene Erden umfasst und bei der offene globale Märkte bevorzugt behandelt werden, sowie eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und integrierte Energiepolitik der EU, bei der die Vielfalt und der relative Anteil der Energiequellen sowie die Sicherheit der Energieversorgung zusammen im Rahmen eines in sich schlüssigen Ansatzes angegangen würden; erachtet die Vollendung des Energiebinnenmarkts als äußerst wichtig für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in Europa; fordert die Kommission auf, die Entwicklung eines integrierten europäischen Energienetzes durch die Vorlage von Vorschlägen, die in ihrem Energieinfrasturkturpaket hervorgehoben wurden, voranzutreiben;

26. fordert die Kommission mit Blick auf das Ziel der Vollendung des Energiebinnenmarkts 2014 auf, die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Energie und Energieeffizienz zu überwachen und die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen ohne Verzögerung zu erlassen, und fordert die Kommission auf, alle notwendigen neuen Vorschläge vorzulegen, um diese Ziele zu erreichen;

27. fordert eine dringliche Revision der Richtlinie über nukleare Sicherheit, um sie zu verschärfen, insbesondere durch Berücksichtigung der Ergebnisse der „Stresstests" im Anschluss an den Zwischenfall in Fukushima;

28. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für das 7. Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz sowie eine integrierte Strategie im Bereich der biologischen Vielfalt vorzulegen;

29. ist der Ansicht, dass bei der GAP-Reform auch dafür Sorge getragen werden muss, dass die GAP eng an den Zielen der Strategie Europa 2020 ausgerichtet und zur Sicherung der langfristigen Rentabilität der europäischen Nahrungsmittelproduktion die Nachhaltigkeit in das Zentrum der GAP gerückt wird, wobei Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskapazität der Landwirte zu verbessern, die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Betriebe und Erzeugung zu erhalten und eine bürokratische Umsetzung zu vermeiden sind;

30. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Funktionsweise des Frühwarn- und Reaktionssystems und des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel zu bewerten, um mögliche Mängel anzugehen;

31. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, durch den das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aus geklonten Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, verboten wird, und einen neuen Legislativvorschlag zu neuartigen Lebensmitteln zu unterbreiten;

32. bedauert außerordentlich die Verzögerung bei den TEN-V-Leitlinien und den Vorschlägen des Flughafenpakets; begrüßt das Weißbuch zur Zukunft des Verkehrs und fordert die Kommission nachdrücklich auf, so bald wie möglich die dort angekündigten Legislativvorschläge vorzulegen; vertritt die Auffassung, dass ein integrierter und interoperabler europäischer Eisenbahnmarkt noch zu verwirklichen bleibt und dass einer frühzeitigen Überarbeitung der TEN-V-Leitlinien im Hinblick auf die Ausarbeitung eines umfassenden multimodalen Verkehrsnetzes mit wirksamer Ko-Modalität und Interoperabilität Vorrang eingeräumt werden muss; fordert die Kommission deshalb auf, einen Legislativvorschlag über den Eisenbahnsektor und eine Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Eisenbahnagentur in den Bereichen Zertifizierung und Sicherheit vorzulegen; unterstreicht die dringende Notwendigkeit einer besseren Finanzierung der TEN-V und einer verbesserten Koordinierung über eine Finanzierung durch den Kohäsionsfonds;

33. bekräftigt seine wiederholt vorgebrachte Forderung nach einer europäischen Charta der Passagierrechte in allen Verkehrsarten, die von der Kommission im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt werden sollte;

34. fordert die uneingeschränkte Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums unter Einbeziehung der Schaffung von funktionellen Luftraumblöcken und SESAR, um den künftigen Bedarf an Luftraumkapazitäten und Sicherheit zu decken; bedauert, dass die schrittweise Beseitigung der Beschränkungen für das Mitführen von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen im Luftverkehr nicht umgesetzt wurde, was eine Priorität für die Kommission bleiben sollte;

35. betont die Notwendigkeit einer umfassenden und ehrgeizigen Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik unter Zurückweisung der Forderungen nach einer Renationalisierung, die den Ökosystemansatz, die Regionalisierung, klar bestimmte Ausnahmen für die kleine Fischerei, neue Impulse für den Sektor der europäischen Aquakultur und die ernsthafte Bekämpfung der illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei sowie der Rückwürfe umfasst; bekundet seine Bedenken dagegen, dass die Kommission einen neuen Vorschlag zu technischen Maßnahmen möglicherweise erst 2013, wenn die derzeitigen Übergangsmaßnahmen auslaufen, vorlegen wird;

Integratives Wachstum

36. begrüßt die Leitinitiativen zu neuen Fertigkeiten für neue Arbeitsplätze und die Plattform zur Bekämpfung der Armut, bedauert jedoch, dass es nur wenig Legislativvorschläge im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gibt; fordert die Kommission auf, eine neue Sozialstrategie im Einklang mit den

wesentlichen Fortschritten des Vertrags von Lissabon vorzuschlagen, dabei bei den Löhnen und den Renten das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz des sozialen Dialogs zu achten und gemäß Artikel 135 Absatz 5 AEUV die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner zu achten und die demokratische Legitimität des Prozesses über die Einbindung des Europäischen Parlaments zu gewährleisten;

37. fordert eine starke EU-weite Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2013 und bei der Vorbereitung dieser zukünftigen Kohäsionspolitik eine Einbeziehung der bestehenden Fonds und Programme und die Sicherstellung angemessener finanzieller Mittel sowie die Ausrichtung der Politik an den Zielen der Strategie Europa 2020, wobei ein Mehrwert durch Synergien mit anderen internen politischen Maßnahmen erzeugt werden sollte; erwartet, dass die Kommission während der gesamten Verfahren zur Annahme der Verordnungen zur Kohäsionspolitik unter Wahrung des Mitentscheidungsprinzips mit Blick auf die Erzielung einer möglichst raschen Einigung im Legislativverfahren eine konstruktive Vermittlerrolle wahrnimmt, damit ungünstige Verzögerungen vermieden und inhärente Anlaufschwierigkeiten, die sich im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung der operativen Programme der Kohäsionspolitik für den nächsten Planungszeitraum ergeben könnten, wirksam überwunden werden können;

38. unterstützt die Initiativen zur Vereinbarung von Beruf und Familienleben und vertritt die Auffassung, dass die Kommission Legislativvorschläge zur Regelung der einzelnen Urlaubsarten wie Vaterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub und Urlaub zur Pflege betreuungsbedürftiger Familienangehöriger vorlegen und eine auf den bewährten Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten beruhende europäische Strategie aufbauen sollte, um die Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Beschäftigungsquote zu schaffen; begrüßt die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechterbedingter Lohnunterschiede, bedauert jedoch, dass die Lohnunterschiede nach wie vor eine echte Herausforderung darstellen, die gemeistert werden muss, und bekräftigt seine Forderung nach energischen Bemühungen zur Behebung der vielfältigen Ursachen für Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern durch eine Überarbeitung der bestehenden Rechtsvorschriften;

39. bedauert, dass die Kommission noch immer keinen Legislativvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Rahmen einer umfassenden Strategie – mit einer angemessenen länderübergreifenden Annäherung des Strafmaßes – vorgelegt hat;

40. bedauert den Mangel an Vorschlägen und Initiativen für das Gesundheitswesen und fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag über Arzneimittel für neuartige Therapien vorzulegen; begrüßt die Absicht der Kommission, im Laufe des Jahres 2012 die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit abzuändern; betont, dass neue Faktoren und Termine auf die Notwendigkeit eines Wechsels hinweisen, und fordert die Kommission deshalb nachdrücklich auf, den Änderungsrechtsakt so rasch wie möglich vorzulegen und dabei auch die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie zu prüfen, um die Risiken durch die Fortpflanzung gefährdende Stoffe zu verringern und ihr Vorhandensein in Produkten auf ein Mindestmaß zu senken sowie die Gesundheit und Arbeitssicherheit der europäischen Arbeitnehmer zu gewährleisten;

41. betont die Bedeutung, die den neuen Mehrjahresprogrammen in den Bereichen Bildung, Kultur, audiovisuelle Medien, Jugend, Sport und Bürgerschaft beizumessen ist, da diese Bildungsprogramme wesentlich für den Erfolg der Strategie Europa 2020 und für die Bewahrung der multikulturellen und sprachlichen Vielfalt in der EU und eine mächtige Kraft für soziale Kohäsion und Integration sind; ist der Ansicht, dass Aktionen und Maßnahmen, die sich auf einen angemessenen und effizienten Haushaltsrahmen stützen, dazu herangezogen werden müssen, dass diese gut eingeführten Programme auch nach 2013 den Bedürfnissen der europäischen Bürger entsprechen;

Erschließung des Wachstumspotenzials des Binnenmarkts

42. fordert die Kommission auf, bei den KMU-Tests systematischer vorzugehen, die bisher insbesondere auf nationaler Ebene nicht ordnungsgemäß und kohärent auf alle neuen Legislativvorschläge angewendet wurden; fordert die Kommission daher auf, auf bewährten Verfahren beruhende Mindeststandards und -anforderungen vorzulegen, damit der KMU-Test unionsweit und auf nationaler Ebene angewendet wird;

43. bekundet seine Unterstützung für die Binnenmarktakte, fordert die Kommission jedoch mit Nachdruck auf, einen Vorschlag zur Modernisierung und Vereinfachung der Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe für die Vergabebehörden und die KMU vorzulegen, einschließlich einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;

44. begrüßt die Vorschläge der Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 2012 zur Überprüfung der Verbraucherpolitik und der legislativen Strategie unter Einbeziehung von Initiativen aller einschlägigen Dienststellen der Kommission; weist darauf hin, dass insbesondere sichergestellt werden muss, dass die Verbraucher in der gesamten Europäischen Union den umfassenden Schutz genießen, der durch wesentliche Rechtsvorschriften wie diejenigen betreffend unfaire Handelspraktiken und Richtlinien über Verbraucherkredite geboten wird;

45. fordert die Kommission auf, eine ehrgeizige Reform der Richtlinie über Berufsqualifikationen vorzulegen, um eine echte Arbeitnehmermobilität in der EU zu fördern, indem Verfahren der automatischen Anerkennung vereinfacht, die Sicherheit der Patienten gewahrt, die Mobilität neuer Absolventen gestärkt und einige reglementierte Berufe oder Teile davon überprüft werden;

46. fordert die Kommission auf, ein Programm „Justiz für Wachstum" vorzulegen, mit dem für Unternehmen und Verbraucher der Zugang zur Justiz verbessert wird, weshalb die Kommission vorrangig ihren angekündigten Vorschlag für eine alternative Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen vorlegen sollte;

UMSETZUNG DER AGENDA FÜR BÜRGERNÄHE: FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

47. bedauert, dass ein Legislativvorschlag für eine verstärkte Solidarität innerhalb der EU in Asylfragen fehlt, und weist darauf hin, dass die Arbeit am Asylpaket weitergeführt werden sollte, damit ein gemeinsames europäisches Asylsystem aufgebaut wird, das einen umfassenden Schutz und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte gewährt und verhindert, dass das Asylrecht für andere Zwecke instrumentalisiert wird;

48. ist besorgt darüber, dass es nicht gelungen ist, den bestehenden Besitzstand im Bereich Asyl (Dublin, Eurodac, Aufnahmeverfahren und Anerkennungsrichtlinie für den Schutz von Asylbewerbern) ordnungsgemäß umzusetzen, was bedeutet, dass gemeinsame europäische Standards nicht gewährleistet sind, was auch den Sinn von Solidarität untergräbt;

49. weist auf das Maßnahmenpaket für Opfer der Kommission hin und hält es für überaus wichtig, dass die Rechte der Opfer von Terrorismus und Verbrechen in der Europäischen Union gestärkt und die Unterstützung für Opfer ausgebaut werden;

50. fordert die Kommission deshalb auf, die volle Achtung des Schengen-Besitzstands und die Behandlung aller Vorschläge der Kommission gemäß der europäischen Methode zu gewährleisten; erkennt die Notwendigkeit intelligenter Außengrenzen und eines besseren Managements der Außengrenzen sowie einer wirksamen und glaubwürdigen Außengrenzenpolitik an; vertritt die Auffassung, dass die Kontrolle des Zugangs zum Hoheitsgebiet der Europäischen Union zu den Kernaufgaben eines Raums ohne Binnengrenzen gehört, die Kontrolle der Außengrenzen der Europäischen Union laufend verbessert werden muss, um den neuen Migrations- und Sicherheitsherausforderungen gerecht zu werden, und deshalb eine ausgewogene Visumspolitik vorgesehen werden muss; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den Aufbau des SIS II-Systems, von VIS und EURODAC sowie die neue IT-Agentur zu vollenden; weist darauf hin, dass die wirksame und integrierte Verwaltung der Außen- und Binnengrenzen der EU und die Visumspolitik eng verknüpft und ein wesentliches Instrument für Migrations- und Asylpolitik, einschließlich der Mobilität und der Vermeidung von Missbrauch, sind; bedauert, dass das SIS II immer noch nicht in Betrieb ist, fordert die Kommission auf, die Bemühungen um Einführung des Systems zu verstärken, und wird die Zuweisung von entsprechenden Mitteln aus dem Haushaltsplan der EU genau überwachen;

51. befürwortet eine Neufassung des SIRENE-Handbuchs, eine Aktualisierung des gemeinsamen Leitfadens für Grenzschutzbeamte, den weiteren Ausbau eines europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) und den Aufbau eines Systems europäischer Grenzschutzbeamter gemäß dem Programm von Stockholm;

52. begrüßt die Initiative der Kommission, die Voraussetzungen, unter denen die Behörden der Mitgliedstaaten befugt sind, Maßnahmen der Grenzüberwachung durchzuführen, operative Informationen auszutauschen sowie untereinander und mit Frontex zusammenzuarbeiten, weiter zu klären; teilt die Auffassung, dass Frontex beim Grenzkontrollmanagement eine führende Rolle zukommt, und begrüßt die Einigung über eine Abänderung des Rechtsrahmens von Frontex, damit diese Struktur in die Lage versetzt wird, hinsichtlich ihrer operativen Kapazitäten an den Außengrenzen wirksamer zu sein;

53. ist fest davon überzeugt, dass die bevorstehenden Vorschläge zur Überprüfung der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten ehrgeizig sein und über den unzureichenden Schutz hinausgehen sollten, der durch die Rahmenrichtlinie zum Schutz personenbezogener Daten im ehemaligen dritten Pfeiler geboten wurde; betont, wie wichtig es ist, im Hinblick auf „Cloud Computing" und „Internet der Dinge" zentrale Fragen in Bezug auf Internetsicherheit und Privatsphäre zu behandeln; betont, dass der Datenschutz auch im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus ehrgeizig sein sollte; fordert die Kommission auf, den Datenschutz der EU zu respektieren, wenn sie mit Drittstaaten verhandelt, wobei hervorgehoben wird, dass das Europäische Parlament alle Vorschläge aufmerksam prüfen wird, einschließlich der Vorschläge zum EU-Austausch von Fluggastdaten, zum EU-System über die Extraktion von Finanzdaten und zu jeglichen Übereinkommen über den Austausch von Fluggastdaten mit Drittstaaten (in Anbetracht der gegenwärtig laufenden Verhandlungen mit den USA, Kanada und Australien), um deren Vereinbarkeit mit den Grundrechten sicherzustellen;

EUROPA IN DER WELT: STÄRKUNG DES GEWICHTS DER EUROPÄISCHEN UNION AUF INTERNATIONALER EBENE

54. betont, dass die Werte, Grundsätze und Verpflichtungen, auf denen die EU aufgebaut ist, die wesentlichen Grundsätze einer einheitlichen Außenpolitik sein sollten; unterstreicht, dass die Kommission umfassend mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst zusammenarbeiten muss, nicht nur in Bezug auf Erweiterung, Entwicklung, Handel und humanitäre Hilfe, sondern auch in Bezug auf die externen Aspekte der internen Politikbereiche, um eine größere politische Kohärenz im auswärtigen Handeln der EU sicherzustellen, insbesondere zwischen der Handels- und der Industriepolitik, um den Handel als wirkliches Instrument für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa zu nutzen; betont, wie wichtig die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission bei der Begründung einer einheitlichen und kohärenten Außenpolitik ist;

55. fordert eine gestärkte militärische Kapazität Europas durch eine ausgeweitete Zusammenlegung der Ressourcen, um die Fähigkeit der EU zu verbessern, rasch und effizient auf externe Krisen zu reagieren und die transatlantische Sicherheit zu stärken;

Europäische Nachbarschaftspolitik

56. betont, dass die Revision der Instrumente für die externe Finanzhilfe als Gelegenheit gesehen werden sollte, die europäische Außenpolitik zu stärken, insbesondere im gegenwärtigen Prozess des Übergangs zur Demokratie in den südlichen Nachbarländern; fordert mehr Flexibilität und ein zügigeres Vorgehen bei der Auszahlung der finanziellen Unterstützung an anspruchsberechtigte Länder in Krisensituationen; unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Kommission die Kapazitäten der begünstigten Länder stärkt, Eigenverantwortung für die Hilfe zu übernehmen und auf diese Weise ihre Wirkung zu optimieren; fordert die Kommission auf, auf den Lehren aufzubauen, die aus der früheren Generation von externen Finanzinstrumenten gewonnen wurden, und die vom Rechnungshof zur Sprache gebrachten Bedenken anzugehen;

57. begrüßt die Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik durch die Kommission und erwartet konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der beiden multilateralen Dimensionen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, wobei den nach Demokratie strebenden arabischen Staaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; betont, dass es neuer Impulse bedarf; begrüßt die Vorschläge in der Mitteilung der

Kommission vom Mai 2011 zur Überprüfung der ENP und fordert eine schnelle Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Engagements mit den nächsten Nachbarn der EU; betont, dass der Einsatz der EU für engere Verbindungen mit ihren Nachbarn durch eine Kombination von verstärkter finanzieller Hilfe, verstärkter Unterstützung von Demokratie, Marktzugang und verbesserter Mobilität gebildet wird; verlangt eine Überprüfung der Union für den Mittelmeerraum auf der Grundlage einer Bewertung der derzeitigen Mängel und in Anbetracht der jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling;

EU-Erweiterung

58. erwartet von der Kommission, ihre Arbeit in den Beitrittsverhandlungen fortzusetzen; betont, dass nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit Kroatien die Vorbereitung der Verhandlungen mit anderen Kandidatenstaaten des westlichen Balkans fortgesetzt werden sollte, und hebt gleichzeitig hervor, dass diese Länder alle Schritte unternehmen müssen, um die Kriterien von Kopenhagen uneingeschränkt und strikt zu erfüllen; ist der Ansicht, dass darüber hinaus der Situation in Bosnien-Herzegowina und den Bemühungen um eine Beilegung des Namensstreits in Bezug auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; hofft, dass die andauernden Gespräche über Zypern zu einer umfassenden Regelung führen werden; erwartet, dass die Türkei zu diesem Prozess beiträgt, indem sie ihre Verpflichtungen gemäß dem Protokoll von Ankara erfüllt;

59. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Bezug auf das Kosovo so schnell wie möglich einen Fahrplan für die Liberalisierung der Visabestimmungen zu erstellen, da das Kosovo das einzige Land des westlichen Balkans ohne Visumregelung mit der EU ist; begrüßt diesbezüglich die jüngst erzielte Vereinbarung zwischen Serbien und dem Kosovo;

Eine umfassende Handelspolitik

60. unterstützt die Bemühungen der Kommission in allen laufenden bilateralen und regionalen Handelsgesprächen im Hinblick auf ein positives Ergebnis zugunsten umfassender und ausgewogener Handelsvereinbarungen im Jahre 2012, wodurch die Handelsperspektiven der Europäischen Union und die weltweiten Möglichkeiten für EU-Unternehmen beträchtlich gestärkt würden, vertritt jedoch die Auffassung, dass nachhaltige Bemühungen der Union erforderlich sind, um die 2011 im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Doha-Runde eröffneten Chancen, die den Weg für eine weltweite wirtschaftliche Stabilität ebnen sollten, auch tatsächlich zu nutzen;

61. ist der Auffassung, dass die Europäische Union ihre Handelsbeziehungen zu den übrigen bedeutenden wirtschaftlichen und politischen Akteuren der Welt, insbesondere den USA, China, Russland, Indien und Japan sowie den BRIC-Ländern, verstärken und dazu die vorhandenen Mittel und Instrumente der Zusammenarbeit einsetzen und nach Möglichkeit erweitern sollte; fordert die Kommission auf, eine verstärkte Einbindung des Parlaments in die laufenden Verhandlungen und die Definition von Verhandlungsmandaten für Investitionsabkommen zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, die Verhandlungen zu den derzeitigen bilateralen und regionalen Freihandelsabkommen abzuschließen und begleitende Schutzmaßnahmen vorzuschlagen; weist darauf hin, dass dies als ergänzende Strategie und nicht als Alternative zu einer multilateralen Rahmenregelung betrachtet werden sollte;

62. vertritt die Auffassung, dass die weltweite Beseitigung von Handels- und Investitionsschranken nach wie vor ein Kernproblem darstellt und wesentlicher Bestandteil der globalen Handelsstrategie der Europäischen Union ist; stellt diesbezüglich fest, dass der jüngste Bericht der Kommission über Handels- und Investitionsschranken aus dem Jahre 2011 beträchtliche und ungerechtfertigte Schranken in den Beziehungen der EU zu strategischen Partnern aufzeigt, die den Marktzugang zu den größten Drittländern beschränken; bekräftigt deshalb seine Forderung an die Kommission, zielgerichtet und energisch in diese Richtung weiterzuarbeiten und ungerechtfertigte protektionistische Maßnahmen weiterhin zu bekämpfen und dabei sicherzustellen, dass die Handelspolitik ein Mittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb Europas bleibt; fordert die Kommission auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um nichttarifäre Hemmnisse für den transatlantischen Handel und Investitionen insbesondere im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und Standardisierung zu ermitteln und allmählich zu beseitigen und so den Transatlantischen Wirtschaftsrat optimal als Mittel zu nutzen, bis 2015 einen transatlantischen Markt zu schaffen;

63. fordert die Kommission auf, in sämtliche Handelsabkommen rechtsverbindliche Vorschriften zu den Menschenrechten sowie zu sozialen und ökologischen Standards aufzunehmen, wie dies in verschiedenen Initiativberichten spezifiziert wird, die 2010 angenommen worden sind;

Entwicklung und humanitäre Hilfe

64. fordert, dass die Kommission 2012 eine Initiative zur innovativen Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe vorlegt, um die Verpflichtungen in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen; ersucht darüber hinaus um Legislativvorschläge, in denen Steueroasen, illegale Kapitalströme und der Missbrauch von Preistransfer als Follow-up zu der Mitteilung „Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich" angegangen werden;

65. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung mit konkreten Vorschlägen für die Herstellung einer effizienten Verbindung zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklung vorzulegen; fordert, dass dabei die Flexibilität berücksichtigt wird, die notwendig ist, um eine Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung in Übergangssituationen zu gestatten; unterstützt die Ausweitung der Programme für Schulmahlzeiten, damit unter Einsatz vor Ort hergestellter Nahrungsmittel alle Kinder in Hungergebieten erfasst werden, sowie die Abschaffung von Schulgeld für Grundschulen und von Benutzergebühren für wesentliche Gesundheitsdienstleistungen sowie deren bedarfsgerechte Ersetzung durch steigende Geberunterstützung;

66. fordert die Kommission auf, eine legislative Initiative vorzuschlagen mit dem Ziel, durch rechtsverbindliche Maßnahmen auf EU-Ebene Transparenz in der Rohstoffindustrie herbeizuführen, um den Entwicklungsländern den Zugang zu den Einnahmen aus ihren natürlichen Ressourcen zu gewähren, damit Hilfestellung dabei geleistet wird, die örtliche Bevölkerung von Armut zu befreien;

*

* *

67. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Vorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) und die diesbezüglichen Futter- und Nahrungsmittelkontrollen

P7_TA(2011)0328

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu den EU-Rechtsvorschriften zu transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) und zu zugehörigen Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln – Umsetzung und Ausblick (2010/2249(INI))

(2013/C 33 E/12)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 16. Juli 2010 „Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung: Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien 2010-2015" (KOM(2010)0384),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat vom 25. August 2010 über die Durchführung von amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (KOM(2010)0441),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 2. Dezember 2010 über die künftige Notwendigkeit und Verwendung von Separatorenfleisch in der Europäischen Union, einschließlich der Informationspolitik gegenüber Verbrauchern (KOM(2010)0704),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ([2]), und die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen mit der Anwendung der Hygieneverordnungen (KOM(2009)0403),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ([4]) und die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung dieser Verordnung (KOM(2009)0334),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ([5]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates ([6]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zum Proteindefizit in der EU: Wie lässt sich das seit langem bestehende Problem lösen? ([8]),

— unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Oktober 2010 zur oben angeführten Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2010 „Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung: Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien 2010-2015“,

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0195/2011),

([1]) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22.
([3]) ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.
([4]) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31.
([7]) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.
([8]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0084.

Mittwoch, 6. Juli 2011

A. in der Erwägung, dass das Auftreten von BSE in der Europäischen Union Mitte der 1990-er Jahre epidemische Ausmaße erreicht hatte, was zur Einleitung einer Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel der Ausmerzung von BSE und anderen TSE geführt hat,

B. in der Erwägung, dass die Zahl bestätigter BSE-Fälle in der EU von 2 167 Fällen im Jahr 2001 auf 67 Fälle im Jahr 2009 zurückgegangen ist, und in der Erwägung, dass im Lichte dieser rückläufigen Zahl von Fällen davon ausgegangen werden kann, dass die in diesem Zeitraum umgesetzten Rechtsvorschriften zur Ausmerzung von BSE und anderen TSE in der EU beigetragen haben, und dass diese rückläufige epidemiologische Entwicklung mit einer Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die tatsächliche Gefährdungslage einhergehen sollte,

C. in der Erwägung, dass angesichts des stetigen Rückgangs der Zahl von BSE-Fällen die Rechtsvorschriften zu TSE in den vergangenen Jahren abgeändert wurden und künftige Veränderungen unter Sicherung und Beibehaltung des hohen Niveaus der Tiergesundheit und Volksgesundheit in der Europäischen Union erwogen werden könnten; in der Erwägung, dass diese Veränderungen Maßnahmen in Bezug auf die Entnahme von SRM, die Überprüfung der Bestimmungen zum totalen Fütterungsverbot, die Scrapie-Tilgung, die Kohortenkeulung sowie die Überwachung umfassen könnten,

D. in der Erwägung, dass die heimische Eiweißpflanzenproduktion unbedingt gesteigert werden muss, um die Abhängigkeit von Sojaeinfuhren und anderen Proteinquellen zu verringern,

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt den zweiten Fahrplan der Kommission für die TSE-Bekämpfung – Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien und ihre Vorschläge zu bestimmten Revisionen der geltenden Rechtsvorschriften zu TSE in der Europäischen Union; unterstreicht jedoch, dass bestimmte Vorschriften einer gründlichen Bewertung bedürfen und nur unter bestimmten Bedingungen unterstützt werden;

2. unterstreicht, dass es wichtig ist zu gewährleisten, dass der erhebliche Rückgang der Zahl von BSE-Fällen in der Europäischen Union nicht zu weniger strengen TSE-Maßnahmen oder zu einer Aufweichung der strengen Kontroll- und Überwachungsmechanismen in der EU führt; nimmt den Beitrag der damaligen und heutigen Rechtsvorschriften zu TSE zur Tilgung von TSE in der EU zur Kenntnis;

BSE-Überwachung

3. nimmt die Erhöhung der Altersgrenzen für TSE-Tests bei mehr als 72 Monate alten Rindern in 22 Mitgliedstaaten zur Kenntnis, wie sie durch den oben angeführten Beschluss der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten, eingeführt wurde;

4. fordert die Kommission dringend auf, die Altersbegrenzungen in den fünf verbleibenden Mitgliedstaaten nur dann heraufzusetzen, wenn dem tragfähige Risikobewertungen zugrunde liegen, um ein hohes Niveau der Tiergesundheit und des Verbraucherschutzes nicht zu gefährden;

5. hebt hervor, dass der Überwachungsmechanismus ein wichtiges Instrument bei der Kontrolle von TSE in der EU darstellt; äußert seine Besorgnis über eine weitere Anhebung der Altersbegrenzungen bei der Kontrolle von Rindern, insbesondere angesichts der Stichprobenkontrollen, die ab Januar 2013 für das BSE-Überwachungssystem für Rinder bestimmend sein werden; fordert die Kommission auf, das Parlament über Fortschritte und neue Erkenntnisse über den zu wählenden Stichprobenumfang zu informieren;

6. fordert die Kommission dringend auf, die Kontrolle von besonders gefährdeten Tieren als wichtiges Element für die weitere Überwachung des Trends bei BSE-Fällen in der EU sowie für die frühzeitige Erkennung eines möglichen Wiederauftretens in der Zukunft beizubehalten;

Überprüfung des Verfütterungsverbots

7. unterstützt – vor allem angesichts des in der EU bestehenden Proteindefizits – den Vorschlag der Kommission, die Bestimmungen zum Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an Nichtwiederkäuer aufzuheben, sofern dies nur auf Nicht-Pflanzenfresser angewendet wird und sofern:

— die verarbeiteten tierischen Proteine nur von solchen Spezies stammen, die keine Beziehung zu TSE-Erkrankungen haben,

— die auf verarbeitete tierische Proteine angewandten Produktions- und Sterilisierungsmethoden den höchsten Sicherheitsstandards sowie den Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte entsprechen und die modernste und sicherste Technologie angewendet wird,

— die geltenden Verbote der Wiederverwendung innerhalb derselben Art („Kannibalismus“) bestehen bleiben,

— die Produktionskanäle für aus unterschiedlichen Arten stammende verarbeitete Tierproteine vollkommen getrennt sind,

— die Trennung dieser Produktionskanäle von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten kontrolliert und von der Kommission geprüft wird,

— das Verbot erst dann aufgehoben wird, wenn eine zuverlässige artspezifische Methode zur Ermittlung der artspezifischen Herkunft der Proteine in dem verarbeitete Tierproteine enthaltenden Tierfutter existiert, so dass eine Wiederverwendung innerhalb einer Tierart und das Vorhandensein von verarbeiteten Tierproteinen von Wiederkäuern ausgeschlossen werden können, und

— die Produktion von verarbeiteten Tierproteinen aus Material der Kategorie 1 oder Kategorie 2 verboten wird und nur für den menschlichen Verzehr geeignetes Material der Kategorie 3 für die Produktion von verarbeiteten Tierproteinen verwendet werden darf;

8. betont, dass diese Maßnahmen Hand in Hand mit einer GAP gehen müssen, die darauf abzielt, die pflanzliche und die tierische Produktion, eine angemessene Nutzung von Grünlandgebieten, die Erhöhung der heimischen Eiweißproduktion und die Förderung von Fruchtfolgesystemen zu verbinden;

9. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass im Fall der Aufhebung des Verfütterungsverbots die Möglichkeit der Querkontamination von Material von Nichtwiederkäuern und Material von Wiederkäuern durch Transportkanäle ausgeschlossen ist;

10. fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit einer gesonderten Zulassung für Schlachthöfe zu prüfen, in denen tierische Nebenprodukte sowohl von Nichtwiederkäuern als auch von Wiederkäuern anfallen, um auf diese Weise eine klare Trennung dieser Nebenprodukte zu gewährleisten;

11. spricht sich dagegen aus, verarbeitete Tierproteine im Futter für Wiederkäuer zu verwenden, unabhängig davon, ob sie von Nichtwiederkäuern oder von Wiederkäuern stammen;

12. fordert die Kommission auf, abzuschätzen, ob eine Kontrolle der Importe verarbeiteter Tierproteine erforderlich ist, um sicherzustellen, dass eine Wiederverwendung innerhalb einer Tierart, die Verwendung von Material der Kategorien 1 und 2 und Verstöße gegen die Hygienevorschriften ausgeschlossen werden können; hebt hervor, dass zu diesem Zweck auch regelmäßige und unangekündigte Kontrollen vor Ort erforderlich sind;

13. setzt sich dafür ein, die Festlegung eines Toleranzniveaus für unbedeutende Mengen von nicht zugelassenen, tierischen Proteinen, die nicht von Wiederkäuern stammen, in Futtermitteln aufgrund von zufälliger und technisch unvermeidbarer Kontaminierung kritisch zu prüfen, sofern eine Methode zur Bestimmung des Anteils dieser Proteine verfügbar ist;

SRM-Liste

14. erwartet von der Kommission, dass sie die in der SRM-Liste der EU enthaltenen strengen Normen beibehält; betont, dass diese strengen Normen nicht durch Bemühungen der OIE, die EU-Normen an die OIE-Liste anzugleichen, aufgeweicht werden dürfen;

15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Veränderungen an der SRM-Liste der EU nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sie unter Anwendung des Vorsorgeprinzips wissenschaftlich abgesichert sind, wenn Gefahren für die menschliche und die Tiergesundheit ausgeschlossen werden können und wenn die Sicherheit der Nahrungsmittel- und der Futtermittelkette gewährleistet werden kann;

Forschung auf dem Gebiet der TSE

16. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die genetische Eindämmung von Scrapie bei Schafen durch Zucht- und Aufzuchtprogramme zur Vermeidung von Inzucht und Gendrift weiter zu fördern;

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Förderung der laufenden Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Scrapieresistenz bei Ziegen sowie der atypischen Scrapie zu ergreifen, da dies zur Tilgung von TSE in der EU beitragen könnte;

18. fordert die Kommission auf, die laufenden Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Schnelltests für die Ante-Mortem- und Post-Mortem-Diagnose von BSE zu fördern;

19. lehnt den Vorschlag der Kommission ab, die von der EU bereitgestellten Finanzmittel für Forschung im Bereich von TSE zu kürzen;

Kohortenkeulung

20. nimmt den Vorschlag der Kommission zu Kenntnis, die derzeitige Politik der Kohortenkeulung bei einem Auftreten von BSE in Rinderherden zu prüfen; betont, dass vor jeder Anpassung der Politik zur Kohortenkeulung folgende Aspekte berücksichtigt werden müssen, um das Verbrauchervertrauen auf hohem Niveau zu halten: (1) Verbraucherschutz, (2) Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie (3) die Beibehaltung der Möglichkeit für die für das Risikomanagement Verantwortlichen sowie die Gesetzgeber im Falle eines Wiederauftretens von BSE in der EU, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können;

Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

21. nimmt den oben erwähnten Bericht der Kommission über die Durchführung von amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit zur Kenntnis; weist darauf hin, dass der Bericht gewisse Mängel hinsichtlich der Qualität der Berichte aus den Mitgliedstaaten aufzeigt und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Verbesserung der Qualität der Berichterstattung auf, was durch eine verbesserte Durchführung der nationalen Prüfungen mit dem Ziel der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung, durch Heraushebung von Fällen der Nichteinhaltung und durch die Verbesserung der Leistung der Kontrollbehörden und der Unternehmen des Lebensmittelsektors geschehen könnte; fordert die Kommission auf, die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen wirksam zu überwachen;

22. bringt seine Besorgnis über die Kontamination von Lebensmitteln und Futtermitteln etwa mit Dioxin zum Ausdruck und fordert die Mitgliedstaaten auf, die geltenden Verordnungen auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen und des Risikomanagements sehr streng durchzusetzen und anzuwenden und diese Vorschriften nötigenfalls zu verschärfen, sowie eine harmonisierte Umsetzung durch die Anwendung gemeinsamer Leitlinien im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Behandlung von tierischen Nebenprodukten vor der Umwandlung in Biogas sowie zur Verwendung oder Entsorgung von Fermentationsrückständen erfüllt werden und das illegale Eindringen in die Futtermittelkette verhindert wird; fordert die Kommission dringend auf, die Umsetzung der geltenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Tätigkeit in einem geschlossenen Kreislauf stattfindet;

Separatorenfleisch

24. bringt seine Besorgnis über die in der EU geltenden Rechtsvorschriften zu Separatorenfleisch und ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten zum Ausdruck;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Umsetzung der Definitionen von Separatorenfleisch entsprechend den geltenden Vorschriften zu überprüfen;

26. fordert eine obligatorische Kennzeichnung von Separatorenfleisch in Lebensmitteln zur besseren Information der Verbraucher, um diesen eine sachkundige Entscheidung zu ermöglichen;

27. fordert die Kommission auf, Drittstaaten über jede Änderung der TSE-Verordnung und der Maßnahmen im Zusammenhang mit TSE zu informieren;

*

* *

28. beauftragt seinen Präsidenten mit der Weiterleitung dieses Durchführungsberichts an den Rat und die Kommission.

Sicherheit im Flugverkehr mit Schwerpunkt Sicherheitsscanner

P7_TA(2011)0329

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zur Sicherheit der Luftfahrt unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsscannern (2010/2154(INI))

(2013/C 33 E/13)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zum Einsatz von Sicherheitsscannern auf den Flughäfen der EU (KOM(2010)0311),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2008 zu den Auswirkungen der Sicherheitsmaßnahmen im Flugverkehr und von Ganzkörperscannern auf die Menschenrechte, die Privatsphäre, die persönliche Würde und den Datenschutz [1],

[1] ABl. C 15 E vom 21.1.2010, S. 71.

Mittwoch, 6. Juli 2011

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ([3]),

— in Kenntnis des fünften Berichts der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (KOM(2010)0725),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 5. Mai 2010 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftsicherheitsentgelte ([4]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz - 300 GHz) ([5]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (Einzelrichtlinie 18a im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ([6]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ([7]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([8]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen ([9]),

— in Kenntnis der Stellungnahme der Fachgruppe „Transport, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Einsatz von Sicherheitsscannern auf EU-Flughäfen,

([1]) ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72.
([2]) ABl. L 91 vom 3.4.2009, S. 7.
([3]) ABl. L 55 vom 5.3.2010, S. 1.
([4]) ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 164.
([5]) ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59.
([6]) ABl. L 184 vom 24.5.2004, S. 1.
([7]) ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 38.
([8]) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.
([9]) ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7–0216/2011),

Sicherheitsscanner

A. in der Erwägung, dass als Sicherheitsscanner Geräte bezeichnet werden, die in der Lage sind, unter der Kleidung mitgeführte metallische und nichtmetallische Gegenstände zu erkennen, und dass die Wirksamkeit dieser Erkennung in der Fähigkeit von Sicherheitsscannern liegt, verbotene Gegenstände zu erkennen, die von kontrollierten Personen unter der Kleidung mitgeführt werden,

B. in der Erwägung, dass in den Vorschriften des geltenden EU-Rechtsrahmens für die Luftsicherheit verschiedene Kontrollverfahren und -technologien vorgesehen sind, die als in der Lage betrachtet werden, unter der Kleidung mitgeführte verbotene Gegenstände zu erkennen, und unter denen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere auswählen können, wobei Sicherheitsscanner noch nicht unter diesen vorgesehenen Möglichkeiten geführt werden,

C. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten zurzeit Sicherheitsscanner vorübergehend in Ausübung ihres Rechts, neue technische Verfahren oder Methoden für einen Zeitraum von längstens 30 Monaten zu erproben (Kapitel 12.8 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission), einsetzen,

D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen als die von den europäischen Rechtsvorschriften geforderten gemeinsamen Grundstandards anwenden können und somit in ihrem Hoheitsgebiet Sicherheitsscanner verwenden dürfen, in der Erwägung, dass sie dabei auf der Grundlage einer Risikobewertung und in Übereinstimmung mit dem EU-Recht handeln müssen, sowie in der Erwägung, dass diese Maßnahmen relevant, objektiv, nichtdiskriminierend und dem jeweiligen Risiko angemessen sein müssen (Verordnung (EG) Nr. 300/2008 Artikel 6),

E. in der Erwägung, dass die Einführung von Sicherheitsscannern durch die Mitgliedstaaten unter einer der beiden oben genannten Voraussetzungen eine einmalige Sicherheitskontrolle unmöglich macht und bei Fortbestehen der derzeitigen Situation die für die Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen nicht mehr gleich sind und damit keinen Vorteil mehr für die Fluggäste darstellen,

F. in der Erwägung, dass die Diskussion über die Sicherheitsscanner nicht losgelöst von einer generellen Debatte über ein integriertes Gesamtsicherheitskonzept für Europas Flughäfen geführt werden darf,

G. in der Erwägung, dass die Gesundheit ein schützenswertes Gut und Recht ist, in der Erwägung, dass die Exposition gegenüber ionisierender Strahlung ein Risiko darstellt, das vermieden werden sollte, sowie in der Erwägung, dass daher Scanner, die ionisierende Strahlung einsetzen, deren Wirkung kumulativ und der menschlichen Gesundheit abträglich ist, in der Europäischen Union nicht erlaubt sein sollten,

H. in der Erwägung, dass sowohl die Rechtsvorschriften der EU als auch der Mitgliedstaaten bereits Vorschriften zum Schutz vor den möglichen gesundheitlichen Gefahren der Anwendung von ionisierende Strahlung freisetzenden Technologien und den Expositionsgrenzwerten für die Strahlung enthalten, sowie in der Erwägung, dass Scanner, die ionisierende Strahlung einsetzen, daher in der Europäischen Union verboten werden müssen,

I. in der Erwägung, dass die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten, die Artikel-29-Datenschutzgruppe und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte konsultiert hat und in deren Antworten wichtige Hinweise auf die Bedingungen enthalten sind, unter denen der Einsatz von Sicherheitsscannern auf Flughäfen mit dem Schutz der Grundrechte im Einklang steht,

J. in der Erwägung, dass man sich mit den Anforderungen im Hinblick auf die Gesundheit sowie das Recht auf Privatsphäre, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Gleichbehandlung und Datenschutz auseinandersetzen muss – und zwar sowohl was die betreffende Technologie als auch deren Einsatz anbelangt –, bevor die Einführung von Sicherheitsscannern in Betracht gezogen werden kann,

K. in der Erwägung, dass Sicherheitsscanner nicht nur ein höheres Sicherheitsniveau als die derzeit eingesetzten Geräte gewährleisten, sondern auch in der Lage sein müssen, die Passagierkontrollen zu beschleunigen und die Wartezeiten zu verringern,

Finanzierung der Sicherheit der Luftfahrt

L. in der Erwägung, dass sich der Rat bisher noch nicht über den Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Richtlinie über Luftsicherheitsentgelte geäußert hat,

Sicherheitsmaßnahmen im Frachtbereich

M. in der Erwägung, dass in den jüngsten von den Nachrichtendiensten aufgedeckten terroristischen Angriffsplänen Frachtstücke als Tatwerkzeuge genutzt werden sollten,

N. in der Erwägung, dass nicht nur die Fluggäste, sondern auch Frachtstücke und Postsendungen angemessenen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen und unterliegen müssen,

O. in der Erwägung, dass mit Fracht und Post beladene Passagierflugzeuge ein Ziel für terroristische Anschläge darstellen, sowie in der Erwägung, dass angesichts der Tatsache, dass das Sicherheitsniveau für Fracht und Post sehr viel geringer ist als für Passagiere, die Sicherheitsmaßnahmen für Fracht und Post, mit denen Passagierflugzeuge beladen werden, strenger werden müssen,

P. in der Erwägung, dass nicht nur die Flughäfen, sondern auch die gesamte Lieferkette angemessenen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen müssen,

Q. in der Erwägung, dass im Bereich der Luftsicherheit die Postbetreiber eine wichtige Rolle bei der Abwicklung des Post- und Paketverkehrs spielen, sowie in der Erwägung, dass sie in Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften einen erheblichen finanziellen Aufwand betrieben und neue Technologien eingeführt haben, um die Erfüllung internationaler und europäischer Sicherheitsstandards zu gewährleisten,

Internationale Beziehungen

R. in der Erwägung, dass die internationale Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen in der Luftfahrt erforderlich ist, um einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten und dabei zugleich Mehrfachkontrollen von Passagieren und die damit einhergehenden Behinderungen und zusätzlichen Kosten zu vermeiden,

Schulung des Sicherheitspersonals

S. in der Erwägung, dass die Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals von wesentlicher Bedeutung für die Gewährleistung eines hohen Maßes an Luftsicherheit ist, das wiederum mit der Behandlung der Passagiere unter Achtung ihrer Menschenwürde und des Schutzes personenbezogener Daten vereinbar sein muss,

T. in der Erwägung, dass Sozial-, Bildungs- und Ausbildungsstandards für das Sicherheitspersonal in die Überarbeitung der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft [1] einbezogen werden sollten,

[1] ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

Allgemeine Erwägungen

1. ist der Auffassung, dass es einer integrierten Lösung für die Sicherheit der Luftfahrt mit einheitlichen Sicherheitskontrollen bedarf, bei denen Fluggäste, Gepäck und Fracht, die von einem Flughafen der EU kommend in einem anderen Flughafen der EU eintreffen, nicht noch einmal kontrolliert werden müssen;

2. ist der Auffassung, dass wirksame und schnelle Verfahren zum Scannen der Fluggäste angesichts der Einsatzzeit an den Kontrollpunkten von zusätzlichem Nutzen für die Luftsicherheit sind;

3. fordert die Kommission auf, den Einsatz anderer Techniken zur Ermittlung von Sprengstoffen, einschließlich fester Stoffe, im Bereich der Luftverkehrssicherheit zu erforschen;

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein integriertes System zur Risikoanalyse von Fluggästen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen, sowie zur Überprüfung von Gepäck und Fracht zu entwickeln, das auf den verfügbaren und verlässlichen Informationen, insbesondere der Polizei, der Nachrichtendienste, der Zollbehörden und der Luftfahrtunternehmen basiert; ist der Auffassung, dass das gesamte System von dem Bestreben nach Wirksamkeit geprägt sein und in vollständigem Einklang mit Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte zur Nichtdiskriminierung stehen sowie mit den EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz übereinstimmen sollte;

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine wirksame Zusammenarbeit, ein wirksames Sicherheitsmanagement und einen ebensolchen Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Behörden sowie zwischen den Behörden und den Sicherheitsfirmen und Fluggesellschaften sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu sorgen;

6. fordert die Kommission auf, die Liste der erlaubten Kontrollmethoden sowie die Voraussetzungen und Mindeststandards für den Einsatz dieser Methoden regelmäßig zu überarbeiten und dabei mögliche Probleme, praktische Erfahrungen und technologische Fortschritte zu berücksichtigen, damit eine diesen Fortschritten entsprechende hohe Wirksamkeit der Erkennung und ein hohes Maß an Schutz der Fluggast- und Arbeitnehmerrechte und -interessen ermöglicht werden;

7. unterstreicht die Bedeutung der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, die, wie im Stockholmer Programm bereits festgestellt wurde, die Sicherheit der Europäischen Union bedrohen, und unterstützt deshalb – und ausschließlich in diesem Zusammenhang – die Anwendung von auf die Verhinderung von Vorfällen mit terroristischem Hintergrund abzielenden Sicherheitsmaßnahmen, die vom Gesetz vorgeschrieben werden, wirksam und in einer freien und offenen demokratischen Gesellschaft notwendig sind, in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen sowie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention voll und ganz im Einklang stehen; verweist darauf, dass das Vertrauen der Bürger in ihre Institutionen von wesentlicher Bedeutung ist und dass daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Streben nach Sicherheit und der Sicherung der Grundrechte und -freiheiten gefunden werden muss;

8. betont diesbezüglich, dass jegliche Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in völligem Einklang mit den Grundrechten und den grundlegenden Verpflichtungen der Europäischen Union, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, stehen sollten sowie verhältnismäßig, unbedingt notwendig und vom Gesetz vorgeschrieben sein müssen und sich folglich auf ihren spezifischen Zweck begrenzen müssen;

Sicherheitsscanner

9. fordert die Kommission auf, die Aufnahme von Sicherheitsscannern in die Liste der erlaubten Kontrollmethoden vorzuschlagen, unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme – im Einklang mit der vorliegenden Entschließung – mit angemessenen Vorschriften und gemeinsamen Mindeststandards für den Einsatz dieser Scanner einhergeht, jedoch erst, nachdem die Folgenabschätzung, die das Europäische Parlament 2008 gefordert hat, durchgeführt worden ist und wenn aus dieser hervorgeht, dass für Passagiere keine Gesundheitsrisiken bestehen, ihre personenbezogenen Daten geschützt und ihre Würde und Privatsphäre geachtet werden und dass diese Scanner wirksam sind;

10. ist der Ansicht, dass der Einsatz von Sicherheitsscannern durch gemeinsame, EU-weite Vorschriften, Verfahren und Normen geregelt werden muss, die nicht nur Bestimmungen zur Wirksamkeit der Erkennung enthalten, sondern auch die zum Schutz der Gesundheit, der Grundrechte und der Interessen der Reisenden, der Beschäftigten, der Besatzung und des Sicherheitspersonals erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegen;

11. ist der Auffassung, dass Sicherheitsscanner dazu dienen sollten, die Kontrollen an den Flughäfen zu beschleunigen und die Unannehmlichkeiten für die Passagiere zu verringern, und fordert deshalb die Kommission auf, diesen Aspekt in ihrem Legislativvorschlag zu berücksichtigen;

12. schlägt insbesondere vor, dass die Kommission nach der Festlegung der gemeinsamen Vorschriften für den Einsatz von Sicherheitsscannern diese regelmäßig überarbeitet, um die Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, der Privatsphäre, persönlicher Daten und der Grundrechte an den technischen Fortschritt anzupassen;

Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

13. ist der Ansicht, dass die Zunahme des Terrorismus staatliche Maßnahmen für den Schutz und die Vorbeugung, die von den demokratischen Gesellschaften erwartet werden, erforderlich macht;

14. ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit der Erkennung von Sicherheitsscannern höher als die gegenwärtiger Metalldetektoren ist, insbesondere im Hinblick auf nichtmetallische Gegenstände und auf Flüssigkeiten, und dass eine vollständige manuelle Durchsuchung unangenehmer und zeitraubender ist und eher abgelehnt wird als ein Scanner;

15. ist der Auffassung, dass der Einsatz von Sicherheitsscannern – wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen werden – gegenüber weniger anspruchsvollen Verfahren, die keine vergleichbare Sicherheit bieten, die bessere Alternative darstellt; erinnert daran, dass auf dem Gebiet der Luftverkehrssicherheit der Einsatz von Intelligenz im weiten Sinne und von gut ausgebildetem Flughafensicherheitspersonal weiterhin unsere Hauptprioritäten sein sollten;

16. ist der Auffassung, dass den Besorgnissen und Forderungen in Bezug auf Privatsphäre und Gesundheit durch die Technik und die Methoden, die zur Verfügung stehen, genügt werden kann, dass die gegenwärtig in Entwicklung befindliche Technologie vielversprechend ist und dass die beste verfügbare Technologie zum Einsatz kommen muss;

17. vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung darüber, Sicherheitsscanner zu installieren oder nicht, in der Zuständigkeit und in der Freiheit der Mitgliedstaaten liegt, dass jedoch eine stärkere Harmonisierung des Einsatzes von Scannern erforderlich ist, um einen kohärenten europäischen Raum der Flugsicherheit zu schaffen;

18. ist der Auffassung, dass Sicherheitsscanner, die in Mitgliedstaaten installiert werden, den von der EU für alle Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften und Mindestforderungen entsprechen müssen, unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strengere Maßnahmen zu ergreifen;

19. ist der Meinung, dass die Mitgliedsstaaten Kontrollpunkte und Sicherheitspersonal ergänzen sollten, um sicherzustellen, dass die Passagiere von der Installierung von Sicherheitsscannern nicht betroffen werden;

20. vertritt die Auffassung, dass der Einsatz von Sicherheitsscannern der Freiwilligkeit der zu kontrollierenden Personen unterworfen sein muss, die jedoch im Falle ihrer Ablehnung einer Untersuchung mit einem Sicherheitsscanner dazu verpflichtet sind, sich anderweitigen Sicherheitskontrollen zu unterziehen, die ebenso wirksam wie Sicherheitsscanner sind und bei denen die umfassende Achtung der Rechte und der Würde der zu kontrollierenden Personen gewährleistet wird; betont, dass eine solche Ablehnung keine Verdächtigung des Passagiers nach sich ziehen sollte;

Gesundheit

21. weist darauf hin, dass die europäischen und nationalen Rechtsvorschriften insbesondere unter Einhaltung des ALARA-Prinzips (As Low As Reasonably Achievable / so niedrig, wie vernünftigerweise zu erreichen) anzuwenden sind;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, Technologien einzusetzen, die am wenigsten schädlich für die menschliche Gesundheit sind und die akzeptable Lösungen für die Besorgnisse um die Privatsphäre der betroffenen Personen bieten;

23. ist der Auffassung, dass die Exposition gegenüber kumulativen ionisierenden Strahlungsdosen nicht hinnehmbar ist; vertritt daher die Ansicht, dass alle Arten von Technologien, die ionisierende Strahlen verwenden, ausdrücklich vom Einsatz im Rahmen von Sicherheitskontrollen ausgenommen werden sollten;

24. fordert die Kommission auf, im nächsten Rahmenforschungsprogramm die Möglichkeit zu prüfen, eine Technologie einzusetzen, die für alle Personengruppen völlig unbedenklich ist und gleichzeitig die Sicherheit des Luftverkehrs garantiert;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, regelmäßig die langfristigen Folgen einer Exposition gegenüber Sicherheitsscannern unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu kontrollieren und ihre korrekte Aufstellung, angemessene Verwendung und einwandfreie Funktionsweise zu prüfen;

26. betont, dass es verbindlich sein muss, Sonderfälle zu berücksichtigen und gesundheitlich empfindliche Passagiere bzw. in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkte Passagiere, zum Beispiel Schwangere, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Personen mit implantierten medizinischen Geräten (beispielsweise Prothesen und Herzschrittmacher) sowie Personen, die zur Erhaltung ihres Gesundheitszustands erforderliche medizinische Utensilien und Arzneimittel (beispielsweise Spritzbesteck und Insulin) mit sich führen, gebührlich und der Person angemessen zu behandeln;

Ganzkörperbilder

27. ist der Ansicht, dass nur Strichmännchen verwendet werden sollten, und fordert nachdrücklich, dass keine Ganzkörperbilder aufgenommen werden dürfen;

28. fordert nachdrücklich, dass die durch das Scanning erzeugten Bilder ausschließlich für den Zweck der Erkennung verbotener Gegenstände und nur so lange verwendet werden dürfen, wie es für das Kontrollverfahren erforderlich ist, sofort gelöscht werden müssen, nachdem eine Person die Sicherheitskontrolle durchlaufen hat, und nicht gespeichert werden dürfen;

Diskriminierungsverbot

29. ist der Auffassung, dass die Betriebsvorschriften sicherstellen müssen, dass ein Zufallsverfahren für die Auswahl verwendet wird und dass Fluggäste für die Überprüfung durch Sicherheitsscanner nicht auf Grundlage diskriminierender Kriterien ausgewählt werden;

30. hebt hervor, dass jegliche Form der Profilerstellung, zum Beispiel basierend auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Glauben, als Bestandteil des Verfahrens zur Auswahl der Personen, die mit einem Sicherheitsscanner überprüft werden, oder zum Zugang mit Personen, die eine solche Überprüfung ablehnen, inakzeptabel ist;

Datenschutz

31. ist der Auffassung, dass alle Sicherheitsscanner Strichfiguren verwenden sollten, um die Identität der Passagiere zu schützen und zu gewährleisten, dass diese nicht mithilfe des Bildes eines Körperteils identifiziert werden können;

32. betont, dass es bei der verwendeten Technik nicht möglich sein darf, Daten zu speichern oder aufzubewahren;

33. erinnert daran, dass der Einsatz von Sicherheitsscannern im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfolgen muss;

34. betont, dass die Mitgliedstaaten, die sich für den Einsatz von Sicherheitsscannern entscheiden, im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität die Möglichkeit haben sollten, strengere Standards anzuwenden, als sie in den europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz der Bürger und von personenbezogenen Daten vorgesehen sind;

Information gescannter Personen

35. geht davon aus, dass die überprüften Personen vorab umfassende Informationen erhalten müssen, insbesondere über die Funktionsweise des Scanners, über die Bedingungen in Bezug auf den Schutz des Rechtes auf Würde, Privatsphäre und Datenschutz sowie über die Möglichkeit, die Überprüfung mit dem Scanner abzulehnen;

36. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Informationskampagnen über Fluggastrechte auch über die Rechte im Zusammenhang mit Sicherheitskontrollen und Sicherheitsscannern zu informieren;

Behandlung gescannter Personen

37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu gewährleisten, dass für die Sicherheitsbediensteten spezielle Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf den Einsatz von Sicherheitsscannern durchgeführt werden, damit die Grundrechte der Passagiere sowie deren persönliche Würde, deren Daten und deren Gesundheit geschützt werden; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass für das mit der Bedienung der Scanner betraute Sicherheitspersonal ein Verhaltenskodex ein sehr nützliches Instrument sein könnte;

Finanzierung der Sicherheit der Luftfahrt

38. erinnert an seinen Standpunkt vom 5. Mai 2010 zu Luftsicherheitsentgelten;

39. ist der Auffassung, dass die Luftsicherheitsentgelte transparent sein müssen und ausschließlich zur Deckung der Kosten für die Sicherheit verwendet werden dürfen und dass die Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung strengerer Maßnahmen entscheiden, die anfallenden Zusatzkosten selbst tragen müssen;

40. fordert den Rat auf, unverzüglich in erster Lesung einen Standpunkt über Luftsicherheitsentgelte anzunehmen, da die Rechtsvorschriften zur Luftverkehrssicherheit und die Rechtsvorschriften zu Luftsicherheitsentgelten eng miteinander verknüpft sind;

41. schlägt vor, auf den Tickets aller Fluggäste die Kosten der Sicherheitsmaßnahmen anzugeben;

Verbot von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen (LAG)

42. bekräftigt und verteidigt seinen Standpunkt, dass das Verbot des Mitführens von Flüssigkeiten im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften 2013 aufzuheben ist; fordert daher alle betroffenen Parteien, die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Industrie auf, eng zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Einschränkungen in Bezug auf das Mitführen von Flüssigkeiten an Bord von Flugzeugen aufgehoben werden, was den Passagieren zugute kommen würde;

43. fordert die Mitgliedstaaten und die Flughäfen auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um rechtzeitig über die angemessene Technik zu verfügen, damit die Aufhebung des Verbots des Mitführens von Flüssigkeiten zu den vorgesehenen Terminen zu keiner Einschränkung der Sicherheit führt;

44. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass alle Beteiligten die erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um das Verbot des Mitführens von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen durch eine möglichst gründliche und einheitliche Überprüfung dieser Stoffe zu ersetzen und dabei die Wahrung der Rechte der Fluggäste umfassend zu gewährleisten;

Sicherheitsmaßnahmen im Frachtbereich

45. ist der Auffassung, dass auf der Grundlage einer Risikoanalyse die Kontrolle der Fracht- und Postsendungen den Gefahren, die ihre Beförderung mit sich bringen kann, angemessen sein muss und dass für die entsprechende Sicherheit insbesondere bei der Beförderung von Fracht- und Postsendungen in Passagierflugzeugen gesorgt werden muss;

46. erinnert daran, dass das 100-prozentige Scannen von Fracht nicht machbar ist; ersucht die Mitgliedstaaten, in ihren Bemühungen um die Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie der entsprechenden Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission nicht nachzulassen, um die Sicherheit innerhalb der gesamten Lieferkette zu verbessern;

47. geht davon aus, dass zwischen den Mitgliedstaaten immer noch Ungleichheiten beim Sicherheitsstandard im Frachtbereich bestehen und die Staaten zum Zwecke einheitlicher Sicherheitskontrollen für die korrekte Umsetzung der geltenden EU-Vorschriften über Frachtstücke und Postsendungen sorgen und auch die von einem anderen Mitgliedstaat ermächtigten Beamten anerkennen müssen;

48. ist der Ansicht, dass die Sicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Luftfracht und Postsendungen sowie die Kontrollen dieser Maßnahmen durch die Kommission verstärkt worden sind, und hält daher die Erarbeitung eines technischen Berichts, in dem die Schwächen des derzeitigen Frachtsystems und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden, für absolut unverzichtbar;

49. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Kontrollen und Inspektionen im Luftfrachtbereich zu verstärken, und zwar auch hinsichtlich der Anerkennung der ermächtigten Beamten und des bekannten Frachtpersonals, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Anzahl der diese Kontrollen durchführenden Mitarbeiter sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der Kommission erhöht werden muss;

50. betont das Potenzial der Informationen der Zollbehörden für die Berechnung des Risikos bei bestimmten Sendungen und ersucht die Kommission, in ihrer Arbeit an einem möglichen Einsatz zollspezifischer elektronischer Systeme für die Zwecke der Luftverkehrssicherheit nicht nachzulassen und sich dabei insbesondere auf des europäische Programm „Import Control System“ zu stützen, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden verbessert werden soll;

51. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für eine sichere Beförderung von aus Drittländern kommenden Frachtstücken ab deren Ausgangsflughafen zu sorgen, Kriterien für die Ermittlung von Hochrisikofracht festzulegen und dazu insbesondere die Zuständigkeiten der einzelnen Akteure genau zu bestimmen;

52. fordert die Kommission auf, im Sicherheitsplan die Besonderheiten aller beteiligten Akteure zu berücksichtigen und die Sicherheitsmaßnahmen im Fracht- und Postverkehr zu vereinheitlichen, wobei für eine dynamische Wirtschaft gesorgt werden muss, die den Handelsverkehr, die Dienstleistungsqualität und die Entwicklung des elektronischen Handels weiter fördert;

53. fordert die Kommission auf, ein einheitliches System zur Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals im Frachtbereich vorzuschlagen, um den neuesten technischen Entwicklungen im Sicherheitsbereich Rechnung zu tragen;

Mittwoch, 6. Juli 2011

Internationale Beziehungen

54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und Drittstaaten bei der Risikobewertung und den nachrichtendienstlichen Systemen im Bereich der Luftsicherheit auf;

55. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der ICAO für allgemeine Sicherheitsstandards einzutreten und die Bemühungen von Drittländern zur Einführung solcher Standards zu unterstützen, um Fortschritte in Richtung einer gegenseitigen Anerkennung der Sicherheitsmaßnahmen zu erzielen und das Ziel wirksamer einheitlicher Sicherheitskontrollen zu verfolgen;

*

* *

56. hält das Komitologieverfahren im Bereich der Sicherheit im Flugverkehr, zumindest für Maßnahmen mit Folgen für die Rechte der Bürger, für ungeeignet und verlangt, dass das Parlament im Rahmen der Mitentscheidung in vollem Umfang einbezogen wird;

57. erwartet von der Kommission einen Legislativvorschlag zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr.º 300/2008 noch während dieser Wahlperiode, wobei in diesem Vorschlag die Erklärung der Kommission vom 16. Dezember 2010 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, zu berücksichtigen ist;

58. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Frauen und Unternehmensleitung

P7_TA(2011)0330

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu Frauen in wirtschaftlichen Führungspositionen (2010/2115(INI))

(2013/C 33 E/14)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Vierte Weltfrauenkonferenz, die im September 1995 in Peking stattfand, die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking und die entsprechenden Abschlussdokumente, die anlässlich der nachfolgenden Sondertagungen der Vereinten Nationen Peking+5, Peking+10 und Peking+15 über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking am 9. Juni 2000, am 11. März 2005 und am 12. März 2010 angenommen wurden,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 (CEDAW),

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 21 und 23,

— gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, in dem die gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten wie Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern betont werden,

— gestützt auf Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem auf die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts Bezug genommen wird,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern – 2011“,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 27. Oktober 2010, „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft – 50 Vorschläge, um gemeinsam besser zu arbeiten, zu unternehmen und Handel zu treiben“ (KOM(2010)0608),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015“ (KOM(2010)0491),

— in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 6. Juni 2010 zu Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik (KOM(2010)0284,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2010 „Ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern - eine Frauen-Charta“ (KOM(2010)0078),

— unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat im März 2006 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter und den vom Europäischen Rat am 7. März 2011 angenommen neuen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter,

— in Kenntnis der Empfehlung 96/694/EG des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen,

— unter Hinweis auf das Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums vom 26. bis 29. Januar 2011 in Davos und das Programm „Women Leaders and Gender Parity“,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zu Corporate Governance in Finanzinstituten ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zu der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2010 ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Juni 1995 zur Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking: „Gleichstellung, Entwicklung und Frieden“ ([3]), vom 10. März 2005 zu Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz - Aktionsplattform (Peking +10) ([4]) und vom 25. Februar 2010 zu Peking +15 – UN-Plattform für Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter ([5]),

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0210/2011),

A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein im Vertrag über die Europäische Union verankertes Grundprinzip der Europäischen Union ist und zu ihren Zielen und Aufgaben gehört und dass die Union es sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat, den Gleichstellungsaspekt bei all ihren Tätigkeiten durchgängig zu berücksichtigen,

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0223.
([2]) Angenommene Texte P7_TA(2011)0085.
([3]) ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 92.
([4]) ABL. C 320E vom 15.12.2005, S. 247.
([5]) ABL. C 348E vom 21.12.2010, S. 11.

Mittwoch, 6. Juli 2011

B. in der Erwägung, dass es eines der vorrangigen Ziele der Union sein sollte, kompetenten und qualifizierten Frauen den Zugang zu Positionen zu ermöglichen, die heutzutage schwer für sie zu erreichen sind, indem die fortbestehenden Hindernisse und Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, die Frauen am beruflichen Aufstieg hindern, beseitigt werden,

C. in der Erwägung, dass durch die Gleichstellung der Geschlechter bei der Beschäftigung Frauen und Männer am Arbeitsmarkt im Allgemeinen und in Bezug auf ihren Aufstieg in Führungspositionen auf allen Ebenen im Interesse der sozialen Gerechtigkeit und der umfassenden Nutzung der Kompetenzen von Frauen zur Stärkung der Wirtschaft unterschiedslos gefördert werden und die Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen ebenso gewährleistet werden müssen wie die von Männern,

D. in der Erwägung, dass 2008 59,5 % der in der EU vergebenen Hochschulabschlüsse an Frauen gingen, dass in Wirtschafts-, Management- und Jurastudiengängen mehr Frauen als Männer vertreten sind, dass aber der Frauenanteil in den höchsten Entscheidungsgremien der größten börsennotierten Unternehmen im Jahr 2009 bei lediglich 10,9 % lag,

E. in der Erwägung, dass die Hindernisse für die Vertretung von Frauen auch auf geschlechtsspezifische Diskriminierung und stereotype Verhaltensweisen zurückgeführt werden können, die in den Unternehmen oftmals fortbestehen und die Durchführung von Mentoringmaßnahmen für potenzielle weibliche Führungskräfte einschränken,

F. in der Erwägung, dass nach Studien der Kommission und des privaten Sektors ein Zusammenhang zwischen den verbesserten wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnissen von Unternehmen und der Präsenz von Frauen in den Entscheidungsgremien dieser Unternehmen besteht; in der Erwägung, dass dies eindeutig zeigt, dass eine signifikante Vertretung von Frauen in Führungspositionen nachweislich zur Steigerung der Leistung und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit beiträgt,

G. in der Erwägung, dass es daher von ausschlaggebender Bedeutung ist, Methoden wie Fallstudien und Austausch bewährter Verfahren auf diesem Gebiet sowie aktive Förderungsmaßnahmen zu entwickeln, um das Arbeitskräftepotenzial von Frauen auf allen Unternehmensebenen optimal zu nutzen,

H. in der Erwägung, dass unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Ländern und den verschiedenen einschlägigen Sektoren derzeit lediglich 10 % der Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder und lediglich 3 % der Vorstands-/Aufsichtsratsvorsitzenden der größten börsennotierten Unternehmen der Europäischen Union Frauen sind; in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU insgesamt immer noch bei 17,5 % liegt und dies auch für Führungspositionen gilt,

I. in der Erwägung, dass die Zahl der Frauen in den Führungsgremien der Unternehmen derzeit nur um einen halben Prozentpunkt pro Jahr wächst; in der Erwägung, dass es in diesem langsamen Tempo weitere fünfzig Jahre dauern wird, bis in den Führungsgremien der Unternehmen der Anteil beider Geschlechter mindestens 40 % beträgt,

J. in der Erwägung, dass die Industrie- und Handelskammern sowie die Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen von einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern weit entfernt sind und die geringe Vertretung von Frauen in den Führungsgremien der Unternehmen widerspiegeln; in der Erwägung, dass die Industrie- und Handelskammern sowie die Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen jedoch zur Verbreitung und zum Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich beitragen können,

K. in der Erwägung, dass es den politischen Entscheidungsträgern in der EU und in den Mitgliedstaaten sowie den Unternehmen obliegt, die Hindernisse für den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt im Allgemeinen und zu den Führungsgremien im Besonderen auszuräumen und Frauen gleiche Chancen für den Aufstieg in Führungspositionen zu bieten, um die effiziente Nutzung aller vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten, den Fluss weiblicher Kompetenzen und Fähigkeiten zu optimieren und das Humanpotenzial der Europäischen Union besser zu nutzen sowie die Wertegrundlage der EU zu fördern, in der Gleichstellung ein Grundprinzip ist,

L. in der Erwägung, dass die offensiven, auf eine größere Vertretung von Frauen gerichteten Initiativen und Maßnahmen des Privatsektors – zum Beispiel für eine bessere Betreuung der Laufbahnentwicklung von Frauen im Rahmen des Personalmanagements in den Unternehmen oder für die Schaffung von Netzwerken außerhalb der Unternehmen zur Förderung der Teilhabe und des Vorankommens von Frauen sowie des regelmäßigen Austauschs bewährter Verfahren – sich als nützlich und förderungswürdig, wenn auch noch nicht ausreichend erwiesen haben, um in den Unternehmen eine Kehrtwende einzuleiten, und dass Frauen in Unternehmensleitungen nach wie vor unterrepräsentiert sind,

M. in der Erwägung, dass die Kommission angekündigt hat, Legislativvorschläge vorzulegen, um sicherzustellen, dass börsennotierte Unternehmen wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den Führungsgremien der Unternehmen zu gewährleisten, falls dieses Ziel innerhalb der nächsten 12 Monate durch die Selbstregulierung nicht zu realisieren ist,

1. begrüßt die von der Kommission am 1. März 2011 angekündigten Maßnahmen, insbesondere die Absicht der Kommission, im Jahr 2012 eine europäische Regelung vorzuschlagen, wenn es den Unternehmen nicht gelingt, den Frauenanteil in ihren Entscheidungsgremien durch freiwillige Maßnahmen bis 2015 auf 30 % und bis 2020 auf 40 % anzuheben;

2. fordert die Unternehmen eindringlich auf, den Frauenanteil in den Führungsgremien auf die kritische Schwelle von 30 % bis 2015 und auf 40 % bis 2020 zu erhöhen;

3. stellt fest, dass in Norwegen bei der Erhöhung der Vertretung von Frauen deutliche Fortschritte zu verzeichnen sind, seit im Jahr 2003 ein Gesetz verabschiedet wurde, nach dem in den Vorständen/Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten beide Geschlechter zu mindestens 40 % vertreten sein müssen und das wirksame Sanktionen bei Verstößen vorsieht;

4. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Unternehmen verpflichtet sind, Frauen und Männern am Arbeitsplatz gleiche Behandlung und gleiche Chancen einzuräumen, und dass sie zu diesem Zweck Maßnahmen zur Vermeidung jeder Art von Diskriminierung treffen müssen;

5. begrüßt die Initiativen von Mitgliedstaaten wie Frankreich, den Niederlanden und Spanien, in denen verbindliche Frauenquoten für die Führungsgremien von Unternehmen festgelegt wurden, und verfolgt die Debatten über die Vertretung von Frauen in den anderen Mitgliedstaaten wie Belgien, Deutschland und Italien; stellt fest, dass nur die Bekundung des politischen Willens die Annahme verbindlicher Maßnahmen beschleunigt, die auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Führungsgremien der Unternehmen abzielen;

6. begrüßt den Corporate Governance Kodex in Finnland, nach dem Vertreter beider Geschlechter in den Entscheidungsgremien von Unternehmen sitzen müssen und eine Nichteinhaltung öffentlich erklärt werden muss; stellt fest, dass der Kodex zu einem Frauenanteil in den Entscheidungsgremien finnischer Unternehmen von inzwischen 25 % geführt hat und der Anteil der börsennotierten Unternehmen mit Frauen im Aufsichtsrat oder Vorstand seit der Ankündigung der Einführung des Kodex von 51 % auf etwa 70 % gestiegen ist;

7. betont, dass sich die Besetzung von Stellen in Führungsgremien der Unternehmen auf die erforderlichen Fähigkeiten, Qualifikationen und die Erfahrung stützen muss und dass die Grundsätze der Transparenz, der Objektivität, der Integration, der Wirksamkeit, der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung der Geschlechter bei der Einstellungspolitik von Unternehmen eingehalten werden müssen;

8. hält es für notwendig, wirksame Vorschriften zur Verhinderung der Ämterhäufung in Aufsichtsräten/Vorständen in Betracht zu ziehen, um Positionen für Frauen freizuhalten, aber auch aus Sorge um die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Führungsgremien mittelgroßer und großer Unternehmen;

9. betont, dass börsennotierte öffentliche Unternehmen bei der Herstellung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in ihren Vorständen/Aufsichtsräten und Führungspositionen auf allen Ebenen eine Vorreiterrolle spielen sollten;

10. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, neue Maßnahmen zu ergreifen, die eine größere Beteiligung von Frauen an der Führung von Unternehmen ermöglichen, und hierzu insbesondere:

a) einen nicht auf die Festlegung von Quoten für Frauen in Führungspositionen beschränkten Dialog mit den Führungsgremien großer Unternehmen und den Sozialpartnern über Mittel und Wege zur Erhöhung des Frauenanteils in Unternehmen einzuleiten, der jährlich stattfinden könnte;

b) Initiativen zu unterstützen mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter in den Einstellungsausschüssen und in anderen Bereichen wie etwa in Bezug auf Lohnunterschiede, die berufliche Einstufung sowie die Ausbildung und Laufbahnentwicklung zu bewerten und zu fördern;

c) die soziale Verantwortung der europäischen Unternehmen mit der Verpflichtung zu fördern, zu gewährleisten, dass Frauen Führungsverantwortung übertragen und für familien- und frauenfreundliche Dienstleistungen gesorgt wird;

d) Maßnahmen im kulturellen Bereich zu unterstützen, um das Interesse junger Frauen an einem Wissenschafts- oder Technikstudium zu steigern, wie dies vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angestrebt wird;

e) spezifische Maßnahmen und Vereinbarungen für die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen erschwinglichen Diensten zu treffen, beispielsweise Betreuung von Kindern und von älteren und pflegebedürftigen Menschen, steuerliche Anreize für Unternehmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen, die in Unternehmen tätige Frauen und Männer dabei unterstützen, Familien- und Berufsleben miteinander zu vereinbaren;

f) die individuellen Fähigkeiten der Frauen im Unternehmen zu entwickeln, um sie durch spezifische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und sonstige Coachingmaßnahmen wie geeignete Mentoring- und Networkingprogramme wirksam auf die Ausübung von Führungsaufgaben auf allen Ebenen vorzubereiten;

g) die Weiterbildung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung auszubauen;

h) genaue und quantifizierbare Verpflichtungen der Unternehmen zu fördern;

i) alle beteiligten Akteure aufzufordern, Initiativen zu entwickeln, die die Wahrnehmung und Selbstwahrnehmung von Frauen am Arbeitsplatz verändern, um mehr Frauen die Möglichkeit zu geben, nicht nur im funktionellen, sondern auch im operativen Bereich der Geschäftstätigkeit Führungsverantwortung zu übernehmen; vertritt die Auffassung, dass diese Initiativen darauf abzielen müssen, Mädchen und junge Frauen zu ermutigen, mit Unterstützung von Lehrern, Familienmitgliedern und verschiedenen Vorbildern ein breiteres berufliches Spektrum in Betracht zu ziehen, und Frauen in Führungspositionen in den europäischen Medien positiv darzustellen;

j) Wege zur Erhöhung der Vertretung von Frauen aus besonders unterrepräsentierten Gruppen wie Einwanderern oder Angehörigen ethnischer Minderheiten aufzuzeigen;

11. weist nachdrücklich auf die Problematik des Lohngefälles in den Unternehmen und insbesondere auf die Lohnunterschiede zwischen Frauen in Führungspositionen und ihren männlichen Kollegen hin; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diese fortbestehenden Lohnungleichheiten, die mit traditionellen stereotypen Vorstellungen verknüpft sind, die die berufliche Fortentwicklung beeinträchtigen und dazu beitragen, dass Frauen in den Führungsgremien der Unternehmen nur schwach vertreten sind, zu bekämpfen;

12. ist der Auffassung, dass insbesondere die gesetzlich zur Veröffentlichung einer vollständigen Gewinn- und Verlustrechnung verpflichteten Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in ihren Vorständen/Aufsichtsräten herstellen sollten;

13. fordert die Unternehmen auf, Kodexe für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung als ein Mittel anzunehmen und umzusetzen, um die Gleichstellung der Geschlechter in den Führungsgremien der Unternehmen zu fördern, Organisationen über Gruppendruck von innen zu beeinflussen und das „Comply or explain"-Prinzip einzuführen, das die Unternehmen zwingt, zu erklären, warum nicht mindestens eine Frau in ihrem Führungsgremium vertreten ist;

14. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission Initiativen ergreifen sollten, um eine gerechtere Aufteilung der Pflege und Betreuung in der Familie und der Pflichten nicht nur innerhalb der Familie, sondern auch zwischen der Familie und der Gesellschaft zu erreichen und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern bei gleicher Arbeit zu reduzieren; ist der Ansicht, dass folgende konkrete Maßnahmen ergriffen werden sollten:

a) Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuungseinrichtungen, die erschwinglich, rechenschaftspflichtig und schnell zu erreichen sein müssen;

b) Einführung flexibler Arbeitsverfahren, um die organisatorische Kapazität zu verbessern und den Beitrag von Frauen bestmöglich zu erhöhen; diese Arbeitsverfahren müssen von allen Mitarbeitern kooperativ unterstützt werden; daher ist Führungsstärke gefragt, um kulturell bedingte Verhaltensweisen und traditionelle Grundsätze für gutes Unternehmertum in Frage zu stellen sowie neue Denkmuster in Bezug auf die Rolle von Frauen und Männern in der Gesellschaft, eine nachhaltige Personalplanung, soziales Kapital und die Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft einzuführen;

15. fordert die Führungskräfte der Unternehmen auf, ihre Mitarbeiter für die Entwicklung der beruflichen Laufbahnen von Frauen und Männern zu sensibilisieren und sich in Programmen zur Überwachung und Unterstützung der beruflichen Entwicklung weiblicher Führungskräfte in ihren Unternehmen persönlich zu engagieren;

16. ruft die Kommission auf,

a) schnellstmöglich eine vollständige Bestandsaufnahme der Präsenz von Frauen in allen Arten von Unternehmen in der Europäischen Union und zu den verpflichtenden und nicht verpflichtenden Maßnahmen vorzulegen, die von der Wirtschaft sowie in jüngster Zeit von den Mitgliedstaaten zu ihrer Steigerung getroffenen wurden;

b) am Ende dieser Untersuchung und für den Fall, dass die Maßnahmen, die die Unternehmen und die Mitgliedstaaten von sich aus getroffen haben, nicht ausreichen, bis 2012 legislative Maßnahmen einschließlich Quoten zur Steigerung der Vertretung von Frauen in den Führungsgremien von Unternehmen auf 30 % bis 2015 und auf 40 % bis 2020 vorzuschlagen und dabei den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten sowie ihren wirtschaftlichen, strukturellen (Unternehmensgröße), rechtlichen und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen;

17. fordert die Kommission auf, einen Fahrplan vorzulegen, in dem spezifische, messbare und erreichbare Zielvorgaben für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung in Unternehmen jeglicher Größe festgelegt sind, und fordert die Kommission auf, einen Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen zu entwickeln;

18. fordert die Kommission auf, eine Website zu bewährten Verfahren in diesem Bereich zur Verbreitung und zum Austausch bewährter Verfahren einzurichten; betont, wie wichtig es ist, eine Kommunikationsstrategie zu konzipieren, um die Öffentlichkeit und die Sozialpartner wirksam über die Bedeutung dieser Maßnahmen zu informieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, gezielte Informationskampagnen auf den Weg zu bringen;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2011

Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen für Maßnahmen und Initiativen

P7_TA(2011)0331

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu der Finanz, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen und Initiativen (2010/2242(INI))

(2013/C 33 E/15)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 7. Oktober 2009 ([1]) über Einsetzung, Zuständigkeiten, zahlenmäßige Zusammensetzung und Mandatszeit eines Sonderausschusses zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (CRIS-Ausschuss) gemäß Artikel 184 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 16. Juni 2010 über die Verlängerung des Mandats des CRIS-Ausschusses bis zum 31. Juli 2011 ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2010 zu der Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf zu ergreifende Maßnahmen und Initiativen (Zwischenbericht) ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zur innovativen Finanzierung auf globaler und europäischer Ebene ([4]),

— unter Hinweis auf die laufende Legislativagenda der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Änderung des Vertrags, die wirtschaftspolitische Steuerung, die Binnenmarktakte und die Energiepolitik,

— unter Hinweis auf seine in Anlehnung an die Vorschläge des Sonderausschusses zu den politischen Herausforderungen und den Haushaltsmitteln für eine nachhaltige Europäische Union nach 2013 (SURE) vorgelegten Schlussfolgerungen für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen,

— in Kenntnis der erhaltenen Beiträge der folgenden nationalen parlamentarischen Gremien: des österreichischen Bundesrats, des österreichischen Nationalrats, des Senats und der Abgeordnetenkammer Belgiens, der bulgarischen Nationalversammlung, des Senats und der Abgeordnetenkammer der Tschechischen Republik, des dänischen Folketinget, des finnischen Eduskunta, der französischen Nationalversammlung, des Deutschen Bundestags, des Deutschen Bundesrats, des griechischen Vouli Ton Ellinon, der ungarischen Nationalversammlung, der Abgeordnetenkammer und des Senats Italiens, des lettischen Saeima, des litauischen Seimas, des niederländischen Parlaments, des Sejm und des Senats Polens, der Versammlung der Republik Portugal, des Abgeordnetenhauses und des Senats Rumäniens, des slowakischen Nationalrats, der Nationalversammlung der Republik Slowenien, des schwedischen Riksdagen sowie des House of Lords und des House of Commons des Vereinigten Königreichs,

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Sonderausschusses zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (A7-0228/2011),

([1]) ABl. C 230 E vom 26.8.2010, S. 11.
([2]) ABl. C 257 E vom 24.9.2010, S. 211.
([3]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0376.
([4]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0080.

A. in der Erwägung, dass die sozialen Kosten der Krise angesichts eines Rückgangs der Beschäftigung in der EU um 1,8 % und der daraus resultierenden 23 Millionen Arbeitslosen (9,6 % der gesamten Erwerbsbevölkerung) gravierend sind, die Jugendarbeitslosigkeit bei 21 % liegt, ungewisse Aussichten für einen Anstieg der Beschäftigungszahlen bestehen und 17 % der EU-Bürger von Armut bedroht sind ([1]),

B. in der Erwägung, dass die Volksaufstände an der Südküste des Mittelmeers und im Nahen Osten unter anderem als Folge der wirtschaftlichen und sozialen Mängel und Ungleichheiten sowie der hohen Arbeitslosigkeit angesehen werden können, die besonders die jüngere gebildete Generation betrifft, und in der Erwägung, dass sie uns den Wert der Demokratie vor Augen führen und zeigen, dass die Globalisierung nach umfassenden Antworten verlangt, die mit der Anerkennung und Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten und der Behebung der Ungleichheiten zwischen den Ländern und den verschiedenen Gesellschaftsschichten innerhalb der einzelnen Länder einhergehen,

C. n der Erwägung, dass drei Jahre nach der Insolvenz von Lehman Brothers einige Schritte zur Bekämpfung der Finanzkrise unternommen wurden; in der Erwägung, dass jedoch weitere Anstrengungen notwendig sind, um einen nachhaltigen Finanzsektor zu errichten, der in der Lage ist, übermäßigem spekulativem Verhalten zu begegnen und die Realwirtschaft zu finanzieren, vorzugsweise durch die Deckung des langfristigen Investitionsbedarfs und die Schaffung von Arbeitsplätzen; in der Erwägung, dass im Rahmen der Reformen der wirtschaftspolitischen Steuerung das Problem der Ungleichgewichte auf globaler und auf EU-Ebene nicht wirksam angegangen worden ist,

D. in der Erwägung, dass die Finanzkrise eine Wirtschafts- und Sozialkrise ausgelöst hat, die in einigen Ländern eine politische Krise zur Folge hatte,

E. in der Erwägung, dass sich die Produktion Vorausschätzungen der Europäischen Kommission zufolge bis 2013 um etwa 4,8 % des BIP verringert und im nächsten Jahrzehnt deutlich geringer ausfallen wird als in den letzten 20 Jahren ([2]),

F. in der Erwägung, dass die Krise einen Mangel an Vertrauen, Zuversicht und Weitblick in der EU offenbart,

G. in der Erwägung, dass die weitere Ausrichtung auf die soziale Marktwirtschaft und ihre Werte ein grundsätzliches Ziel der Europäischen Union darstellt,

H. in der Erwägung, dass die Zahl der Menschen, die in relativem Wohlstand leben, angestiegen ist, die wirtschaftliche und soziale Kluft sich jedoch gleichzeitig vertieft hat,

I. in der Erwägung, dass die globale Finanzkrise schwerwiegende Auswirkungen auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele hat, insbesondere was das Ziel betrifft, die Armut bis 2015 weltweit zu halbieren,

J. in der Erwägung, dass die Krise deutlich gemacht hat, dass die Union zu einer echten aus einem systematisch aufgebauten Paket politischer Maßnahmen bestehenden wirtschaftspolitischen Steuerung gelangen muss, die darauf ausgerichtet ist, nachhaltiges Wachstum, sichere und hochwertige Beschäftigung, Haushaltsdisziplin, die Berichtigung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der europäischen Wirtschaft und eine strengere Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte sowie einen angemessenen Mechanismus zur Bewältigung von Finanzkrisen zu gewährleisten,

([1]) Eurostat, Statistik kurz gefasst, 9/2010, Bevölkerung und soziale Bedingungen http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-SF-10-009/EN/KS-SF-10-009-EN.PDF und Europäische Kommission, Beschäftigung in Europa 2010 (http://ec.europa.eu/employment_social/eie/executive_summarys_en.html#top).

([2]) Europäische Kommission, Auswirkungen der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise auf das Produktionspotential, Occasional Papers 49, Juni 2009, Tabelle V, Seite 33 (http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/publication15479_en.pdf).

Mittwoch, 6. Juli 2011

K. in der Erwägung, dass es in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa" deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass der EU Haushalt bei seiner derzeitigen Gesamthöhe von 1 % des BNE ungeachtet erzielbarer Einsparungen nicht in der Lage ist, die Finanzierungslücke zu schließen, die sich aus dem zusätzlichen Finanzierungsbedarf aufgrund des Vertrags sowie aufgrund politischer Prioritäten und Verpflichtungen ergibt; in der Erwägung, dass es daher der Überzeugung ist, dass für den nächsten MFR im Vergleich zu 2013 ein Anstieg der Mittel um mindesten 5 % erforderlich ist;

L. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in derselben Entschließung feststellt, dass die Eigenmittelobergrenze seit 1993 unverändert geblieben ist; ist der Auffassung, dass die Eigenmittelobergrenze unter Umständen einer gewissen progressiven Anpassung bedarf, da die Mitgliedstaaten der Union mehr Zuständigkeiten übertragen und mehr Zielsetzungen für sie festlegen; ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Obergrenze der Eigenmittel, die vom Rat einstimmig festgelegt wurde, zwar einen ausreichenden haushaltspolitischen Spielraum bietet, um den drängendsten Herausforderungen der Union gerecht zu werden, dass es jedoch immer noch unzureichend wäre, wenn der EU Haushaltsplan zu einem wirklichen Instrument für die wirtschaftspolitische Steuerung in Europa oder in größerem Umfang zur Investition in die Strategie Europa 2020 auf der Ebene der EU beitragen würde;

M. in der Erwägung, dass es für die Gewährleistung nachhaltigen Wachstums in der Union und für das Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 erforderlich ist, die nicht verwendeten Zahlungsermächtigungen umzuwidmen und sie für Gemeinschaftsprogramme zur Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zur Verfügung zu stellen, und das Volumen der von der EIB vergebenen Darlehen zu erhöhen und einen attraktiven projektbezogenen Anleihemarkt für öffentliche und private Anleger zu schaffen, um so gemeinschaftliche Vorhaben von Bedeutung für die gesamte Union zu fördern (Schuldverschreibungen für spezifische Vorhaben),

I. Die staatliche Schuldenkrise und die Eurokrise einschließlich der gegenseitigen Ausgabe von staatlichen Schuldtiteln und Eurobonds

1. erinnert an das Dreieck miteinander verknüpfter Schwachstellen, wobei die bereits zuvor vorhandenen öffentlichen Defizite durch die unausgewogene Haushaltspolitik einiger Mitgliedstaaten vergrößert wurden und die Finanzkrise wesentlich zu einem Aufblähen dieser Defizite beigetragen hat, gefolgt von Spannungen an den Anleihemärkten in einigen Mitgliedstaaten;

2. betont, dass nach der Herabstufung der Staatsschulden von Griechenland, Irland und Portugal durch Ratingagenturen ein Ausstrahlungseffekt in den Ländern der Eurozone sowie eine Umschichtung von Portfolios festgestellt werden konnte, die das spekulative und risikoscheue Verhalten von Investoren widerspiegelt, und dass sich Griechenland,Irland und Portugal infolgedessen an den Finanzmärkten nicht mehr zu vertretbaren Zinssätzen finanzieren können, so dass Finanzhilfen im Rahmen von EU/IWF-Programmen bereitgestellt werden müssen;

3. ist der Auffassung, dass die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) an den Programmen der EU und des IWF zur finanziellen Unterstützung beteiligt werden sollte;

4. erinnert daran, dass die Ratingagenturen im Vorfeld der Finanzkrise eine maßgebliche Rolle gespielt haben, da sie strukturierten Finanzinstrumenten falsche Ratings ausgegeben hatten, die zurückgestuft werden mussten; stimmt den Grundsätzen zu, die im Oktober 2010 vom Rat für Finanzstabilität aufgestellt wurden und allgemeine Orientierungen dazu vermitteln, wie die Abhängigkeit von externen Kreditratings verringert werden kann, und fordert die Kommission auf, die im Januar 2011 abgeschlossene öffentliche Konsultation gebührend zu berücksichtigen;

5. fordert eine transparente Prüfung des öffentlichen Schuldenstands, um die Herkunft der Schulden zu bestimmen und die Identität der wichtigsten Schuldtitelinhaber und die Höhe ihrer Beteiligung zu ermitteln;

6. weist darauf hin, dass bilaterale oder multilaterale Ansätze von Mitgliedstaaten die wirtschaftliche Integration, die Finanzstabilität und die Glaubwürdigkeit des Euro bedrohen, und begrüßt das Prinzip des Europäischen Semesters der haushalts- und wirtschaftspolitischen Koordinierung, in dessen Rahmen den übermäßigen internen Ungleichgewichten in der EU begegnet werden soll;

7. betont, dass die staatliche Schuldenkrise die von den innereuropäischen Ungleichgewichten ausgehenden Risiken aufgezeigt hat; unterstreicht die Notwendigkeit einer einheitlichen Reaktion der EU, einer weitaus engeren Koordinierung der finanzpolitischen Maßnahmen sowie gegebenenfalls der Schaffung einer gemeinsamen Politik mit ausreichenden EU-Haushaltsmitteln, deren Finanzierung teilweise durch Eigenmittel erfolgt, und der Festlegung angemessener Bestimmungen für das Krisenmanagement sowie für die wirtschaftspolitische Konvergenz;

8. betont, dass die Ausgaben der Mitgliedstaaten durch den EU-Haushalt rationalisiert werden müssen, vor allem in Bereichen, in denen die Union einen größeren Mehrwert besitzt als die nationalen Haushalte;

9. unterstreicht, dass die Wachstumsaussichten der Mitgliedstaaten als wesentliches Element bei der Festlegung der relativen Höhe der Zinssätze für diese Staatsschulden betrachtet werden sollten, vor allem im Hinblick auf die Unterstützung durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und von 2013 an durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM);

10. erkennt die Bemühungen der hoch verschuldeten Mitgliedstaaten um eine Haushaltskonsolidierung und um Strukturreformen an;

11. betont, dass Banken mit Sitz in Mitgliedstaaten ebenfalls einen Teil der Verantwortung für die unverantwortliche Kreditvergabepraxis ihrer Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten tragen, die unter anderem zu den Immobilienblasen in Spanien, Irland und Lettland beigetragen hat, und für die daraus resultierenden aktuellen Haushaltsprobleme dieser Mitgliedstaaten; weist deshalb darauf hin, dass die Gewährung von Finanzhilfen für diese verschuldeten Mitgliedstaaten bei entsprechender Notwendigkeit nicht nur ihren besonderen Interessen, sondern auch dem Interesse jener Mitgliedstaaten dient, in denen die Mutterbanken damals nicht für eine verantwortungsvolle Kreditvergabepraxis in ihren Tochterunternehmen gesorgt hatten;

12. betont, dass allen Mitgliedstaaten systemische Bedeutung zukommt; fordert ein umfassendes auf soziale Integration und Zusammenhalt ausgerichtetes Reformpaket zur Bekämpfung der Schwächen des Finanzsystems; fordert ferner die Ausarbeitung eines Konzepts für ein europäisches Finanzministerium, um die wirtschaftliche Säule der WWU zu stärken; fordert darüber hinaus Maßnahmen zur Überwindung des derzeitigen Mangels an Wettbewerbsfähigkeit durch angemessene Strukturreformen, die sich den Zielen der Strategie Europa 2020 und erforderlichenfalls den Ursachen der öffentlichen Schuldenkrise zuwenden; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten zu tragfähigen öffentlichen Finanzen und Wachstumsraten auf der Grundlage einer soliden Politik für hochwertige öffentliche Ausgaben und einer fairen und effizienten Erhebung der Einnahmen zurückkehren müssen;

13. fordert die Kommission auf, ein künftiges System von Eurobonds zu prüfen, um die Bedingungen zu ermitteln, unter denen ein derartiges System allen beteiligten Mitgliedstaaten und der Eurozone insgesamt nützlich sein würde; weist darauf hin, dass Eurobonds eine tragfähige Alternative zum US-Dollar-Rentenmarkt darstellen würden, die darüber hinaus die Integration des Marktes für europäische staatliche Schuldtitel, geringere Kreditkosten, eine größere Liquidität, die Haushaltsdisziplin und Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes begünstigen, koordinierte Strukturreformen fördern, die Kapitalmärkte stabiler machen und somit die Idee des Euro als weltweite sichere Anlage unterstützen können; erinnert daran, dass die gemeinsame Ausgabe von Eurobonds weitere Schritte in Richtung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik erfordert;

14. betont daher, dass im Falle der Ausgabe von Eurobonds ihre Ausgabe auf eine Schuldenquote von 60 % des BIP begrenzt werden und als vorrangige Staatsschuld der gesamtschuldnerischen Haftung unterliegen und mit Anreizen zur Verringerung der Staatsverschuldung auf dieses Niveau einhergehen sollte; spricht sich dafür aus, dass das übergeordnete Ziel der Eurobonds darin bestehen sollte, die Staatsverschuldung zu verringern, moralischem Fehlverhalten entgegenzuwirken und Spekulationen gegen den Euro zu vermeiden; weist darauf hin, dass für den Zugang zu diesen Eurobonds die vorherige Vereinbarung und Umsetzung messbarer Schuldenabbauprogramme notwendig wäre;

15. stellt fest, dass eine politische Einigung über die Änderung des Artikels 125 des Vertrags über die Europäische Union (AEUV) erzielt wurde, um das zeitlich befristete System der EFSF bis 2013 in einen ständigen ESM umzuwandeln; fordert die spätere Umwandlung des ESM in eine Europäische Schuldenagentur und eine konsequente Mitwirkung des Parlaments an dieser Änderung des Vertrags;

16. bedauert das mangelnde soziale Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter des Finanzsektors, die nicht mindestens ein Jahr lang auf einen Teil ihrer Boni zugunsten eines sozialen Projekts etwa zur Minderung der Jugendarbeitslosigkeit in der Union verzichten wollen;

II. Globale Ungleichgewichte und Weltordnungspolitik

17. erinnert daran, dass sowohl Industriestaaten als auch Schwellenländer, etwa die USA und China zu den globalen Ungleichgewichten beitragen; begrüßt die aktive Beteiligung und weitere Einbeziehung Chinas in das System der globalen wirtschaftspolitischen Steuerung;

18. stellt fest, dass der Anteil der EU, der USA und Japans an der Weltwirtschaft seit kurzer Zeit erstmals weniger als die Hälfte beträgt;

19. betont, dass es eines asymmetrischen Ansatzes bedarf, um die weltweite Nachfrage wieder ins Gleichgewicht zu bringen: Länder mit großen Außenhandelsüberschüssen (z. B. China) müssen die treibenden Kräfte für das Wachstum diversifizieren und die Binnennachfrage ankurbeln, während Länder mit großen Defiziten (z. B. die USA) die Inlandsersparnis erhöhen und Strukturreformen vorantreiben müssen;

20. betont, dass die Finanzmärkte einer nachhaltigen Entwicklung der Realwirtschaft dienen müssen;

21. unterstützt die G20 bei ihren Bemühungen, die Märkte für Warenderivate zu regulieren; fordert die Kommission auf, die Preisvolatilität auf den Agrarmärkten anzugehen, sämtliche auf der Ebene der G20 vereinbarten Rahmenmaßnahmen uneingeschränkt umzusetzen und übermäßige und schädliche Spekulationen zu bekämpfen, insbesondere auf der Grundlage der bevorstehenden europäischen Rechtsvorschriften im Finanzbereich, sowie der Überprüfung der Richtlinie über den Marktmissbrauch ([1]) und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ([2]);

22. erinnert daran, wie wichtig Rohstoffe für die Europäische Union sowie die weltweite Ernährungssicherheit und Stabilität der Lebensmittelpreise sind, insbesondere für Entwicklungsländer, und an den Inflationsdruck, der weltweit durch Nahrungsmittelknappheit und instabile Preise erzeugt wird; fordert die Europäische Union daher auf, die Bemühungen um eine Verringerung der Rohstoffabhängigkeit durch die rasche Verbesserung von Effizienzstandards zu verstärken und die Produktion und Nutzung erneuerbarer Rohstoffe zu fördern; vertritt die Auffassung, dass als Beitrag zur Ernährungssicherheit und

([1]) Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96 vom 12.04.2003, S. 16)

([2]) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

Preisstabilität nachhaltige Erzeugungsmethoden allgemein angewendet und zugleich angebotsseitige Managementmechanismen wieder eingeführt werden müssen; fordert zu diesem Zweck eine verstärkte Transparenz und Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen; warnt zudem vor protektionistischen Tendenzen im Bereich der strategischen Rohstoffe;

23. fordert eine bessere Regulierung von Kreditausfallversicherungen;

24. nimmt zur Kenntnis, dass private Investitionen tendenziell in sehr großem Umfang in Schwellenländer fließen und sich die Zuflüsse im Jahr 2011 voraussichtlich auf beinahe 1 Billion USD belaufen werden ([1]); fordert den IWF auf, einen Rahmen zur Verhinderung der Bildung spekulativer Blasen zu entwickeln, indem die weltweiten Kapitalströme überwacht werden, und darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Entwicklungen zu ergreifen; räumt ein, dass Kapitalkontrollen kein Ersatz für geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen darstellen und nur als letztes Mittel angewendet werden sollten; unterstreicht, dass die Länder parallel dazu Maßnahmen gegen die Bildung spekulativer Blasen ergreifen müssen;

25. weist auf die potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit nicht optimalen Bedingungen für die langfristige Finanzierung der Realwirtschaft hin, die aus der anhaltenden Konzentration von Finanzmarktakteuren sowie von Finanzinstitutionen und -strömen hervorgehen; fordert den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken vor diesem Hintergrund auf, sorgfältig zu prüfen, ob im Ergebnis der Konzentration an den Finanzmärkten gegebenenfalls systemische Risiken entstehen;

26. betont, dass die EU zwar eine ausgeglichene Leistungsbilanz aufweist und nicht zu globalen Ungleichgewichten beiträgt, von einer ungeordneten Korrektur der Ungleichgewichte durch eine Abwertung des US-Dollars jedoch stark betroffen wäre; stellt fest, dass die Union ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit Ungleichgewichten im Handel und im Währungssystem eng mit den USA abstimmen muss, um eine rasche Abwertung des Dollar zu vermeiden; fordert die USA und weitere weltweit wichtige Akteure auf, sicherzustellen, dass sich das Währungsmanagement zu einem multilateralen Prozess entwickelt, in den alle wichtigen Währungen der Welt einbezogen werden; begrüßt die Ankündigung von Indikatoren für globale Ungleichgewichte und fordert, dass diese Indikatoren bei der Festlegung makroökonomischer Strategien umfassend berücksichtigt werden;

27. betont, dass die EU sich einer Reihe von Herausforderungen stellen muss, um ihre Rolle als globaler Akteur zu verbessern, insbesondere in Hinblick auf die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz, eine unzureichende Finanzstabilität, schwache innereuropäische Beschäftigungs- und Wachstumsraten, interne Ungleichgewichte, die sich mit der Vertiefung des Binnenmarktes und der WWU verstärken, und einen Mangel an politischem Gewicht auf internationaler Ebene, der unter anderen auf fehlende Kohärenz bei ihrer Vertretung in internationalen Organisationen zurückzuführen ist, wobei die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer international einheitlichen Vertretung des Euro – wie im Vertrag vorgesehen – Abhilfe schaffen könnte;

28. erinnert daran, dass die EU mit einer Stimme sprechen und mittelfristig einen einzigen Vertreter in das IWF Exekutivdirektorium entsenden muss, insbesondere für die Eurozone, und im Einklang mit ihrer internen Agenda, soweit dies angebracht ist, die Mitgliedstaaten umfassend vertreten und weltweit Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen, eine verantwortungsvolle Staatsführung, eine nachhaltige Entwicklung, einen freien und fairen Handel und Klimaziele befürworten sowie Korruption, Steuerbetrug, Steuerumgehung und Steueroasen bekämpfen muss;

29. ist der Auffassung, dass Europa ein ausgewogenes, freies und gerechtes globales Handelsabkommen anstreben sollte, um die Unterschiede zwischen Schwellen- und Industrieländern zu verringern; fordert den Abbau von Handelsschranken; ist der Ansicht, dass das Fehlen eines weltweiten Handelsabkommens ein erhebliches Handicap darstellt, da Schwellenländer von den Industrieländern im Bereich der Agrarausfuhren und Industrieländer von den Schwellenländern im Bereich der Dienstleistungen blockiert werden;

([1]) IMF Staff Position Noteposition, 19. Februar 2010, SPN/10/04, Kapitalzuflüsse: Die Rolle der Unternehmen.

30. betont die Notwendigkeit, die Märkte für das öffentliche Beschaffungswesen nach dem Prinzip der Transparenz und Gegenseitigkeit weiter zu öffnen;

31. unterstreicht die Bedeutung des Gedankens der Gegenseitigkeit und die zu erzielenden wechselseitigen Vorteile in den Beziehungen der Europäischen Union zu ihren wichtigsten strategischen Partnern; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass sich die Europäische Union die Frage stellen sollte, ob es zweckmäßig sein könnte, sich mit Instrumenten zur Prüfung der Wirtschaftspraktiken in Drittländern im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen sowie zur Bewertung von Verhaltensweisen auszustatten, die möglicherweise auf den Transfer von Schlüsseltechnologien außerhalb des europäischen Hoheitsgebiets abzielen;

32. weist darauf hin, dass das International Accounting Standards Board (IASB) derzeit lediglich regional gegliederte Jahresabschlüsse vorschreibt; fordert die Annahme von Vorschriften für die Rechnungslegung, nach denen sämtliche Unternehmen und Stiftungen zu einer länderbezogenen Rechnungslegung verpflichtet werden, sowie die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen durch einen Vertrag über den Datenaustausch zwischen Behörden;

33. erinnert an seine nachdrückliche Forderung nach einer weitreichenden Reform des weltweiten Wirtschafts- und Finanzsystems, um Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen und die Kohärenz der Maßnahmen der internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen zu gewährleisten; fordert als ersten Schritt für eine weltweite Struktur der Wirtschaftsführung die Berücksichtigung der Bretton-Woods-Institutionen sowie anderer bestehender Organe der Wirtschaftsführung, einschließlich der G20, in dem UN-System, in dessen Rahmen sie mit der Welthandelsorganisation (WTO), der IAO und einer noch zu schaffenden Weltklimaorganisation zusammenwirken sollen;

34. fordert die G20-Länder auf, umgehend globale und koordinierte politische Maßnahmen für ein starkes, stabiles, ausgewogenes und weltweit stetiges Wachstum zu ergreifen; fordert die Einbeziehung der jeweiligen Parlamente dieser Länder, um die Legitimität und die Verantwortlichkeit zu erhöhen; fordert darüber hinaus eine Reform des IWF und die Aufstockung seiner finanziellen Ressourcen, um dessen Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen und ihn demokratischer zu gestalten und gleichzeitig seine Rolle bei der wirtschaftlichen und finanziellen Überwachung seiner Mitglieder zu stärken und auf diese Weise ein glaubwürdiges Sicherheitsnetz zur Bekämpfung der globalen Ungleichgewichte zu schaffen;

35. fordert, dass neue Regelungen für die finanzielle Unterstützung wie folgt eingeführt werden:

— ein reformierter IWF könnte als globaler Kreditgeber letzter Instanz fungieren und der Notwendigkeit entgegenwirken, dass einzelne Länder Währungsreserven anhäufen, wenn seine Fähigkeit, kurzfristige Liquidität und stärkere finanzielle Sicherheitsnetze bereitzustellen, gestärkt würde;

— Millenniums-Entwicklungsziele: Die derzeitige Krise hat gezeigt, dass Anreize für Finanzmärkte geschaffen werden müssen, um langfristige Investitionen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern; als Reaktion auf den gestiegenen Finanzierungsbedarf von Entwicklungsländern sollte die finanzielle Rolle der multilateralen und bilateralen Entwicklungsbanken und Organisationen aktualisiert und ausgebaut werden; ein Teil der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer könnte für die Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele genutzt werden und wird für die Erfüllung internationaler Klimaschutzverpflichtungen benötigt; die Bedeutung anderer Finanzierungsformen für Entwicklungsinstrumente sollte kontinuierlich geprüft werden, insbesondere die Umschuldung, der Schuldenerlass für die ärmsten Länder und die Förderung von Überweisungsströmen; die Zusagen im Zusammenhang mit der absehbaren öffentlichen Entwicklungshilfe sollten wiederholt, und zusätzliche innovative Finanzierungsquellen zur Schließung der durch die rückläufige Wirtschaftsentwicklung in den Industrieländern verursachten Finanzierungslücke sollten erschlossen werden; die Mitgliedstaaten sollten ihre Zusage über die Bereitstellung von 0,7 % ihres BNE als Entwicklungshilfe für die Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele bekräftigen;

— die EU muss die politischen Prioritäten und die Finanzinstrumente für eine verstärkte Zusammenarbeit Europa-Mittelmeerraum im Anschluss an die Umwälzungen und Entwicklungen in den Partnerländern des südlichen Mittelmeerraums festlegen; in diesem Zusammenhang ist es notwendig, die EU-Projektanleihen auf Europa-Mittelmeer-Projekte etwa in den Bereichen nachhaltiger Verkehr und Energie, digitale Agenda und Bildung auszudehnen und damit einen Mehrwert für beide Küsten des Mittelmeers zu schaffen;

III. Notwendigkeit eines neuen Währungssystems

36. erinnert daran, dass kein Land oder Block von Ländern von einem „Währungskrieg" profitieren würde, der alle Bemühungen zunichtemachen könnte, die die EU-Bürger als Reaktion auf die Notwendigkeit unternommen haben, die Staatverschuldung zu verringern und Strukturreformen durchzuführen; erklärt, dass der Euro den Eintritt einer Währungskrise der Art verhindert hat, die historisch oft mit Finanzkrisen einherging; erinnert daran, dass die Regeln des multilateralen Handelssystems (WTO) sich nicht auf Kapitalströme erstrecken und es kein entsprechendes multilaterales Währungssystem gibt;

37. verweist auf das von den G20 in Korea formulierte Ziel, ein stabileres und widerstandsfähigeres internationales Währungssystem (IWS) aufzubauen; verkennt nicht die weltweite Besorgnis über das Funktionieren des internationalen Währungssystems und fordert, dass dringend ein großer Sprung nach vorn getan werden muss; spricht sich daher für die Reformierung des IWS aus, die auf die Sicherstellung einer systematischen und umfassenden makroökonomischen Zusammenarbeit mit nachhaltigem und ausgewogenem globalem Wachstum ausgerichtet ist;

38. betont, dass sich das IWS unter anderem mit Folgendem befassen sollte:

— Wechselkurse: Als erstes müsste eine Politik verfolgt werden, die es ermöglicht, dass sich die Wechselkurse schrittweise und in angemessener Weise an die sich verändernden makroökonomischen Grundlagen anpassen;

— Reservewährung: Es wären Reformen des internationalen Reservesystems erforderlich, um zu vermeiden, dass die Reserven zu globalen Ungleichgewichten führen; das derzeitige auf dem Dollar beruhende internationale Reservesystem könnte schrittweise durch ein multilaterales System auf der Grundlage von Sonderziehungsrechten (SZR) ersetzt werden, das einen weltweiten Korb von Währungen repräsentiert, insbesondere den chinesischen Renminbi und den brasilianischen Real;

— Kapitalströme: Es müsste ein multilaterales Regelwerk beschlossen werden, um langfristige Kapitalbewegungen zu begünstigen, nichtspekulative Kapitalabflüsse zu erleichtern sowie störende Auswirkungen in fragmentierten Wertpapiermärkten zu vermeiden und ein transparentes, offenes und reibungsloses Funktionieren der Staatsanleihemärkte zu gewährleisten, wobei gleichzeitig ihr Missbrauch als Mittel für die Förderung einer merkantilistischen Politik oder einer Politik auf Kosten anderer vermieden werden muss;

39. fordert darüber hinaus, langfristig die Möglichkeit der Schaffung einer weltweiten Reservewährung in Erwägung zu ziehen, die zunächst auf dem Ausbau und der Umwandlung der Sonderziehungsrechte (SZR) und des IWF beruht;

IV. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der EU und Umsetzung der Strategie Europa 2020 durch die Förderung von Innovationen und langfristigen wachstums- und beschäftigungswirksamen Investitionen

Wettbewerbsfähigkeit, Konvergenz und die Strategie Europa 2020

40. fordert eine vollständige und konsequente Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020 und der Notwendigkeit der Überwindung aller EU-internen Ungleichgewichte, wenn es darum geht, den Inhalt des Europäischen Semesters festzulegen;

41. unterstreicht die Bedeutung von sich gegenseitig stärkenden europäischen Maßnahmen bei der Umsetzung der auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und eine ebensolche Beschäftigung ausgerichteten Strategie Europa 2020, die sich zur Förderung dieser gemeinsamen Ziele auf unterschiedliche Instrumente stützen wie etwa zukunftsorientierte Bildung, Umwelt-, Klima- und Energiestrategien, Ressourceneffizienz, eine erneuerte Agrarpolitik, Kohäsionspolitik, Innovations- und FuE-Strategien, einen erneuerten EU-Haushalt und besser aufeinander abgestimmte nationale Haushalte;

42. betont, dass das Nachhaltigkeitselement der Strategie Europa 2020 auf alle wichtigen Politikbereiche übertragen werden muss, damit die EU ihre weltweite führende Position wiedererlangen kann; unterstreicht, dass Europa für eine anhaltende Wettbewerbsfähigkeit in der Weltwirtschaft bei der umweltfreundlichen Transformation hin zu einer ressourceneffizienten, nachhaltigen Gesellschaft die Führung übernehmen muss; hebt hervor, dass umfangreiche Investitionen in umweltfreundliche Infrastrukturen, erneuerbare Energien sowie Energieeffizienz eine ausgezeichnete Möglichkeit darstellen, um die Konjunktur anzukurbeln und langfristiges Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern;

43. verweist darauf, dass das volle Potenzial des Binnenmarktes noch nicht ausgeschöpft ist und dass es für die Erschließung seines vollen Potenzials für nachhaltiges und sozialverträgliches Wachstum und Beschäftigung neuer politischer Entschlossenheit und eines entschiedenen Handelns bedarf; unterstreicht die Notwendigkeit, den europäischen Dienstleistungssektor weiter zu entwickeln und den Handel mit Dienstleistungen zu verstärken;

44. betont, dass es vom Engagement der EU insgesamt abhängt und bei den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten, den örtlichen und regionalen Behörden sowie den Sozialpartnern liegt, inwieweit die Strategie Europa 2020 erfolgreich sein wird; erinnert an die Bedeutung eines intensiven und wirkungsvollen sozialen Dialogs und von Tarifvereinbarungen im Rahmen der Strategie Europa 2020 sowie an die Förderung eines echten europäischen sozialen Dialogs über makroökonomische Strategien und Maßnahmen; stellt fest, dass diese Maßnahmen für einen umfassenden Konsens über das weitere Vorgehen erforderlich sind;

45. nimmt die wachsenden Befugnisse und Aufgaben regionaler und lokaler Gebietskörperschaften zur Kenntnis; verweist darauf, dass zwei Drittel der öffentlichen Investitionen in Europa auf der Ebene der Gebietskörperschaften verbleiben; stellt fest, dass sich die Wahl der Ebene, auf der öffentliche Investitionen getätigt werden, entscheidend auf deren Effizienz auswirkt; betont daher, dass es darauf ankommt, öffentliche Investitionen auf der effizientesten Verwaltungsebene zu tätigen;

46. fordert die nationalen Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in ihrer nationalen Entscheidungsfindung ihrer Verantwortung gegenüber der EU bewusst zu sein und die europäische Dimension in ihre nationalen Diskussionen einzubeziehen;

47. unterstreicht, dass die Haushaltskonsolidierung von mittel- und langfristigen Zielen flankiert sein muss, wie sie in der Strategie Europa 2020 aufgeführt sind, vor allem im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die soziale Eingliederung, Investitionen in die Infrastruktur, Ressourceneffizienz, eine umweltfreundliche Umgestaltung der Wirtschaft sowie eine wissensbasierte Wirtschaft, um die Wettbewerbsfähigkeit und den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt zu stärken; weist darauf hin, dass die verschiedenen nationalen und EU-Maßnahmen eine einheitliche Unterstützung für die Strategie bieten sollten und dass die Haushaltsdisziplin langfristig die Wachstumsaussichten unterminieren, die Wettbewerbsfähigkeit senken und der Wirtschaft ernsthaften Schaden zufügen kann, sofern sie keine wohldurchdachte Strategie aufweist; erinnert in Anbetracht dessen, dass die offene Methode der Koordinierung fehlgeschlagen ist, daran, dass die Strategie Europa 2020 verbindliche von der Kommission und den Mitgliedstaaten erarbeitete Ziele mit Maximal- und Minimalwerten enthalten sollte, die auf bestimmte makroökonomische Aspekte ihrer Volkswirtschaften anzuwenden sind;

48. fordert eine strenge von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit Eurostat einzuleitende Prüfung der Rechnungsführung aller Mitgliedstaaten zur Ermittlung ihrer tatsächlichen finanziellen Lage, um auf diese Weise auf Fakten beruhende Entscheidungen in Hinblick auf die Strategie Europa 2020 und die regionalen und kohäsionspolitischen Projekte treffen zu können; fordert eine Prüfung aller Finanzierungsprogramme der Europäischen Union sowie von nationalen und regionalen Subventionen; empfiehlt, jene Projekte und Programme, deren Erfolge von entscheidender Bedeutung sind, zu intensivieren und unwirksame Subventionen und wirtschaftlichen Entwicklungsprogramme einzustellen;

49. verweist darauf, dass vor allem Frauen in höherem Maße armutsgefährdet sind; stellt fest, dass die Kinderarmut in mehreren Mitgliedstaaten während der Krise zugenommen hat; betont, dass dies nicht hinnehmbar und eine Umkehrung der negativen Tendenzen notwendig ist; fordert daher insbesondere die Ausweitung bestehender Nichtregierungsorganisationen in ein solides Netzwerk für die Überwindung der Kinderarmut mittels kinderbezogener Ansätze und Ziele, bei denen der Schwerpunkt auf den Rechten von Kindern liegt;

50. stellt fest, dass tragfähige Wohlfahrtssysteme in schlechten Zeiten als wichtige ökonomische Stabilisatoren fungieren; betont daher, dass es zwar notwendig ist, die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren, dass es aber gleichzeitig überzeugende Argumente für den Erhalt der Dienstleistungen der öffentlichen Hand und folglich des derzeitigen Niveaus des sozialen Schutzes gibt; fordert die Annahme von Maßnahmen zur Verringerung der ungleichen Einkommensverteilung, insbesondere durch die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit;

51. unterstreicht, dass der Konjunkturrückgang nicht benutzt werden sollte, um bei Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen Gang zurückzuschalten, insbesondere bei jenen, die den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt erleichtern;

52. nimmt die Herausforderungen zur Kenntnis, die sich in Anbetracht eines massiven Konjunktureinbruchs, einer durch den starken Anstieg der strukturellen und Langzeitarbeitslosigkeit bedingten Verringerung der Wachstumsrate, des Rückgangs der öffentlichen und privaten Investitionen sowie des stärkeren Wettbewerbsdrucks seitens aufstrebender Volkswirtschaften aus der Krise ergeben;

53. erkennt an, dass eine Vorgehensweise nach einheitlichem Schema zur Überwindung der derzeitigen Ungleichgewichte innerhalb der EU nicht ausreichen wird und dass eine wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf angemessene Weise die Ausgangslage der verschiedenen Volkswirtschaften der EU und deren Besonderheiten berücksichtigen muss; betont die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Koordinierung und von Fortschritten bei der Wiederherstellung solider Finanzen;

54. fordert mehr Kompatibilität und gegenseitige Ergänzung zwischen den nationalen Haushalten und dem EU-Haushalt; vertritt die Auffassung, dass der nächste mehrjährige Finanzrahmen auf die Hauptprioritäten der Strategie Europa 2020 abstellen und die angemessene Finanzierung der Leitinitiativen in den Bereichen gewährleisten sollte, die einer geteilten Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten unterliegen, was einen beträchtlichen europäischen Mehrwert mit sich bringen kann;

55. betont, dass sowohl die Landwirtschafts- als auch die Kohäsionspolitik eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Strategie Europa 2020 spielen müssen; ist der Überzeugung, dass bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) den globalen Herausforderungen Rechnung getragen werden sollte; vertritt die Auffassung, dass der Erfolg der Strategie Europa 2020 von der Kohärenz der EU-Politik abhängt, einschließlich so unterschiedlicher Aspekte wie der Angleichung der nationalen Haushalte und des EU-Haushalts einschließlich der GAP und des Kohäsionsfonds, indem z. B. eine gerechte Aufteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten und Regionen auf Grundlage der Förderung von Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet wird, wobei der Schwerpunkt auf die bedürftigsten Mitgliedstaaten und Regionen sowie auf Maßnahmen im Bereich Bildung, Innovation und auf Ausgaben für FuE zu legen ist;

56. erinnert ferner daran, dass die Strategie Europa 2020 nur dann glaubwürdig sein wird, wenn sie durch ausreichende finanzielle Mittel abgesichert ist, und unterstützt daher:

— die Annahme aufeinander abgestimmter Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen und einen EU-Haushalt, der auf Maßnahmen ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen;

— die Zuweisung der EU-Mittel auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Relevanz und Wirksamkeit; Mittel, die von den Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommen wurden, könnten in nachhaltige öffentliche Investitionen auf EU-Ebene für gemeinschaftliche Projekte oder Programme zur Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie in Investitionen in den Bereichen Infrastruktur, Aus- und Weiterbildung, Innovation, Forschung und Entwicklung umgelenkt werden;

— die Bereitstellung von technischer Unterstützung, die darauf abstellt, die Inanspruchnahme der Mittel und die wirksame Umsetzung von Investitionsprojekten zu verbessern;

— eine aktivere Rolle für die Europäische Investitionsbank (EIB) bei der Intensivierung der Katalysatorfunktion und Hebelwirkung der Strukturfonds;

— die Weiterentwicklung und bestmögliche Nutzung innovativer Finanzierungsinstrumente, insbesondere unter Einbeziehung der EIB und des Europäischen Investitionsfonds (EIF) sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), z. B. durch die Kombination von Finanzhilfen und Darlehen, Risikokapitalinstrumente, neue Formen der Risikoteilung und Garantieleistungen;

— Maßnahmen, um das private Sparverhalten durch geeignete Anreize und Mechanismen auf langfristige Investitionen auszurichten;

— die Entwicklung innovativer langfristiger Instrumente zur Investitionsfinanzierung, die sowohl öffentliche als auch private Fonds umfassen;

— die Ausgabe von Projektanleihen, um Privatkapital zur Deckung des europäischen infrastrukturellen Bedarfs zu nutzen;

— Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Verfügbarkeit wesentlich größerer Mengen an Risikokapital für langfristige Investitionen zu gewährleisten;

— Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verringern, während gleichzeitig strenge Transparenzauflagen einzuhalten sind;

Energie- und Verkehrspolitik und Binnenmarkt

57. erachtet die Schaffung einer Europäischen Energiegemeinschaft als wichtiges politisches Projekt für die Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Förderung eines Übergangs zu erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz und Energieunabhängigkeit der Union und der Schaffung eines echten vernetzten Energiemarktes; betont die Bedeutung der Außendimension der europäischen Energiepolitik;

58. ist der Auffassung, dass die Beziehungen zwischen den Öl und Erdgas produzierenden Ländern und den Verbraucherländern, vor allem den Ländern Europas, verstärkt werden müssen, wobei gleichzeitig die jüngsten Entwicklungen in der politischen Landschaft des Mittelmeerraums berücksichtigt werden sollten; erachtet die Umsetzung einer gemeinsamen Politik im Bereich einer nachhaltigen Energie und Rohstoffbeschaffung als dringend geboten, um negative Auswirkungen zu vermeiden, die die Erholung und künftige Entwicklung der europäischen Wirtschaft verzögern könnten;

59. unterstreicht die grundlegende Bedeutung, die der Verankerung der Grundsätze der Ressourceneffizienz in allen Politikbereichen der EU für die Gewährleistung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zukommt, einschließlich der Entwicklung innovativer neuer Produkte und Dienstleistungen, neuer Methoden zur Verringerung des Ressourceneinsatzes, zur Verminderung von Ressourcenvergeudung, Verbesserung der Ressourcenbewirtschaftung, Änderung von Verbrauchsmustern und Verbesserung der Logistik; ist der Auffassung, dass Produktionsverfahren, Management- und Geschäftsmethoden so optimiert werden müssen, dass sichergestellt werden kann, dass bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen deren gesamter Lebenszyklus („cradle to grave"-Ansatz) berücksichtigt wird;

60. erinnert daran, dass der Zugang zu Energie und Rohstoffen und deren effiziente Nutzung unerlässlich sind, um die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU sicherzustellen; betont, dass die EU zur Erhaltung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit weltweit führend bei der Förderung von Energieeinsparungen und -effizienz, der Forschung und Investition im Bereich der umweltfreundlichen Technologien, der Diversifizierung und Rationalisierung der Energieversorgung sowie der Entwicklung und verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energiequellen sein muss; erinnert daran, dass die Verringerung der Abhängigkeit von Energie- und Rohstoffeinfuhren dazu beiträgt, die Wettbewerbsfähigkeit der EU sicherzustellen und gleichzeitig das Inflationsziel der EU zu erreichen;

61. betont, dass besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Verkehrspolitik zu richten ist, und zwar konkret auf den Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze, wobei die Verbesserung des Zugangs zu diesen Netzen für Regionen mit Entwicklungsrückstand aus Mitteln des Strukturfonds und des Kohäsionsfonds erheblich zur Stärkung des Binnenmarkts beitragen würde; unterstreicht die Bedeutung eines effizienten und vernetzten Verkehrssystems, das einen freien Personen-, Güter-, Waren-, und Dienstleistungsverkehr ermöglicht und das Wachstum fördert; unterstreicht die Bedeutung von transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) für die Sicherstellung eines erheblichen zusätzlichen Nutzens auf europäischer Ebene, da sie zur Beseitigung von Engpässen und zur Überwindung von physischen Barrieren wie unterschiedlichen Spurbreiten bei der Eisenbahn beitragen und eine grenzüberschreitende Infrastruktur gewährleisten;

62. sieht in der Binnenmarktakte eine grundlegende politische Initiative, mit der die Grundlagen der Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 gestärkt werden, die darauf abzielen, das Wachstumspotential des Binnenmarkts vollständig auszuschöpfen und diesen im Sinne des Monti-Berichts zu vollenden; betont, dass die Krise deutlich gemacht hat, wie wichtig die Stärkung der industriellen Grundlagen und des Innovationspotenzials der EU mittels Erleichterung des Marktzugangs und der Mobilität sowie der Bekämpfung der sozialen und territorialen Zersplitterung in der gesamten EU ist;

Mobilität und Migration

63. betont, dass sowohl die großen Aufstände in den Nachbarregionen der EU als auch die demografische Entwicklung innerhalb der EU eine gemeinsame Migrationspolitik erforderlich machen; betont, dass ein besserer Zugang zum Arbeitsmarkt sowie ein höheres Maß an Mobilität durch die Gewährung gleicher beschäftigungspolitischer und sozialer Bedingungen und Rechte für alle gefördert werden muss, einschließlich der EU-weiten Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und Diplome in Verbindung mit der Übertragbarkeit der Sozialversicherungsrechte und Rentenansprüche, um den europäischen Binnenmarkt zu stärken;

64. ist der Auffassung, dass das Schengener Übereinkommen weiterhin eine herausragende Errungenschaft für die EU-Bürger darstellt und demnach gewahrt werden muss; fordert in diesem Zusammenhang eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit; bringt seine Besorgnis angesichts der möglichen Änderungen der Schengen-Regelung zum Ausdruck; fordert nachdrücklich die angemessene Beteiligung des Parlaments am Gesetzgebungsverfahren und unterstreicht, dass die einseitige Beschlussfassung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich verhindert werden muss; erinnert daran, dass mit der Annahme des Schengener Übereinkommens ein bedeutender Schritt für eine stärkere Integration der EU vollzogen wurde und dass der Grundsatz der Freizügigkeit von Personen gewahrt werden muss;

65. fordert eine gemeinsame EU-Zuwanderungspolitik und begrüßt die Vorschläge der Kommission, mehr rechtmäßige Möglichkeiten für die Zuwanderung in die EU zum Zweck der Arbeitsaufnahme zu schaffen; hält eine Reform des derzeitigen Blue-Card-Systems (durch Ausweitung auf eine wesentlich höhere Anzahl von Arbeitsplätzen und Berufen) für erforderlich; stellt fest, dass Arbeitgeber in der EU zunehmend auf Bürger aus Drittstaaten angewiesen sind, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme in Sektoren wie Landwirtschaft, Gartenbau, Fremdenverkehr, Alten- und Krankenpflege in die EU zuwandern, da für derartige Tätigkeiten immer weniger EU-Bürger zur Verfügung stehen; ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission zu Saisonarbeitern diesen Arbeitskräften, die sich häufig in einer prekären Situation befinden, bessere Bedingungen und einen sicheren rechtlichen Status bieten muss, um sie vor Ausbeutung zu schützen;

KMU, Innovation und FuE

66. empfiehlt, dass die Kommission mehr Eigenkapitalfinanzierung für KMU durch Risikokapital oder Börsennotierung, ein höheres Maß an Unterstützung durch die Strukturfonds sowie eine geringere Fremdkapitalfinanzierung fördern und erleichtern sollte, insbesondere für High-Tech-Unternehmen in der Aufbauphase, die einen hohen Bedarf an Kapital für FuE haben; betont, dass das Garantieinstrument im Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) gestärkt und der Zugang zur Finanzierung für KMU vereinfacht werden müssen; hebt hervor, dass insbesondere Unternehmerinnen gefördert und unterstützt werden müssen;

67. erkennt die Rolle der Sozialwirtschaft (dritter Sektor) in Europa und ihre Bedeutung für die Innovationsförderung an; betont die Notwendigkeit einer neuen und strategisch orientierten umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Beschaffungspolitik in Europa, um einen gleichwertigen und wettbewerbsfähigen Innovationssektor zu fördern;

68. fordert nachdrücklich, der EIB und dem EIF auf europäischer Ebene eine führende Rolle bei der Freisetzung von Finanzmitteln für KMU durch die Anwendung strafferer und klarerer Verfahren zu übertragen, wobei mit den Finanzinstitutionen der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und die Schaffung von Systemen parallel zu den bereits auf nationaler Ebene bestehenden Strukturen zu vermeiden ist, damit KMU problemlos und gezielt auf diese Mittel zugreifen können; empfiehlt, dass EIB/EIF als Filter fungieren und sich auf die Sektoren konzentrieren sollten, denen im Rahmen der Strategie Europa 2020 zur Förderung der Wirtschaft, Beschäftigung, umweltpolitischen Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz Vorrang eingeräumt wird, und dass sie ausgewählten Gruppen von KMU Hilfestellung leisten und an Gesprächen mit Banken und deren Risikomanagementteams teilnehmen sollten, um KMU bei der Erlangung langfristiger Darlehen zu unterstützen; fordert, die Kapazitäten der EIB zur Vergabe von Finanzierungsdarlehen voll zu nutzen;

69. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchführung der Maßnahmen zu beschleunigen, die in dem von der Kommission am 23. Februar 2011 veröffentlichten „Small Business Act" (2008) und seiner Überprüfung enthalten sind, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, den Zugang der KMU zu Finanzmitteln zu erleichtern und die Internationalisierung von KMU zu unterstützen;

70. betont, dass die nächste Generation von EU-Finanzierungsprogrammen systematisch innovative und beschäftigungsfördernde KMU sowohl im Binnenmarkt als auch weltweit unterstützen muss; betont die Notwendigkeit, die schnelle Gründung von Unternehmen zu ermöglichen, und sich zu diesem Zweck neuer Technologien zu bedienen, ihre Finanzierung zu erweitern, behördliche Lasten zu verringern und ihre Internationalisierung zu fördern; erachtet es als äußert wünschenswert, dass die zentrale Rolle des Systems der Volks- und Gebietsbanken anerkannt wird, die eine Optimierung der Beihilfestrategie und die tatsächliche Unterstützung der KMU sicherstellen;

Besteuerung

71. betont, dass sowohl die WWU als auch der Binnenmarkt eine stärkere Koordinierung der nationalen Steuerpolitiken erforderlich machen; unterstreicht, dass die Qualität der Besteuerung verbessert werden sollte, um die richtigen Anreize für Beschäftigung, Innovation und langfristige Investitionen zu setzen; ersucht die Kommission, im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester die Stabilität der Steuersysteme der Mitgliedstaaten zu untersuchen, so dass ihre Steuerreformen nicht durch wirtschaftliche Schwankungen beeinträchtigt werden und nicht unnötig von Bemessungsgrundlagen ausgegangen wird, die ausgeprägt zyklisch oder bekanntermaßen anfällig für Blasen sind;

72. unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, den schädlichen Steuerwettbewerb, die Steuerhinterziehung bzw. den Steuerbetrug sowie Steueroasen in der EU und weltweit zu bekämpfen, die Steuererhebungssysteme zu verbessern und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage mit nachfolgenden indikativen Steuerspannen sowie ein spezifisches und vereinfachtes Besteuerungssystem für KMU einzuführen; begrüßt die MwSt-Strategie, die von der Kommission vorgelegt werden soll, um ein betrugssicheres System zu schaffen;

73. stellt fest, dass die Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung und die Verbesserung der Steuereinziehung, auch in Bezug auf Drittstaaten, bei den aktuellen Bemühungen der Mitgliedstaaten um Haushaltskonsolidierung eine ganz wesentliche Rolle spielen müssen;

74. hält einen solchen Schritt im gegenwärtigen Kontext für wichtig, da die Mitgliedstaaten ihre Staatshaushalte konsolidieren müssen; stellt fest, dass der Steuerwettbewerb hinnehmbar ist, solange er nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten aufs Spiel setzt, die Steuereinnahmen zu erheben, die sie billigerweise erwarten können, und erinnert daran, dass Lösungen zur Einschränkung des schädlichen Steuerwettbewerbs gefunden werden müssen;

75. vertritt die Auffassung, dass bei der Zuweisung von EU-Finanzmitteln die Steuerstrategie der Mitgliedstaaten und ihre Kooperationsbereitschaft bei der Bekämpfung von Steuerflucht und der Förderung einer engeren steuerlichen Koordinierung berücksichtigt werden sollten;

76. räumt ein, dass es keine gemeinsame Definition für Steueroasen gibt; fordert bis zur Einigung über solch eine Definition auf globaler Ebene zumindest eine einheitliche europaweit vereinbarte Definition;

77. fordert die Mitgliedstaaten angesichts der grundlegenden Bedeutung der Korruptionsbekämpfung und zum Zweck einer wirklichen Haushaltskonsolidierung auf, in ihr Strafrecht eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei der Durchführung von Arbeiten Korruption, die Zahlung von Bestechungsgeldern und andere Mechanismen zur Verschaffung illegaler Vorteile zur Folge haben, dass die Zahlstelle die Zahlung annulliert oder, wenn diese bereits erfolgt ist, das Zweifache des ausgezahlten Betrags zurückfordert;

Beschäftigung

78. betont, dass neue und bessere Arbeitsplätze eine Voraussetzung für eine faire, umweltgerechte und intelligente Wachstumsstrategie sind, und fordert daher:

— die Schaffung neuer Arbeitsplätze unter gebührender Berücksichtigung der Ausgewogenheit der Geschlechter in Sektoren, die auf Innovation, Forschung und Entwicklung beruhen, zum Beispiel im Energie- und Umweltschutzsektor;

— Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der bestehenden EU-Unterstützung für die direkte Schaffung von Arbeitsplätzen, die die Mitgliedstaaten über den Europäischen Sozialfonds erhalten;

— Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Frauen (insbesondere durch eine kontinuierliche Ausweitung von erschwinglichen Kinderbetreuungsdiensten), älteren Arbeitnehmern (ohne dass dadurch ihre Rentenansprüche oder sozialen Rechte beeinträchtigt werden) und rechtmäßigen Einwanderern sowie zur Verringerung der Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der schulischen und beruflichen Bildung und die wirkungsvolle Förderung des lebenslangen Lernens und der unternehmerischen Initiative mit dem Ziel der Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer und der Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Humankapitals;

— die Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Programmen zur sozialen Eingliederung für die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen, wie etwa Roma und Menschen mit Behinderungen;

— nachhaltige, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten, die ein angemessenes Einkommen sichern;

— Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;

79. weist darauf hin, dass die Arbeitslosigkeit in jenen Mitgliedstaaten, in denen gegenwärtig finanzpolitische Sparmaßnahmen durchgeführt werden, größtenteils einem Rückgang in der Gesamtwirtschaftstätigkeit geschuldet ist, wobei eine alarmierende Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit zu verzeichnen ist; stellt fest, dass gegen die Langzeitarbeitslosigkeit dringend etwas unternommen werden muss, da sie dem langfristigen Wachstum in den jeweiligen Ländern massiv schaden und sich damit auch nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Union auswirken kann;

80. stellt fest, dass der Arbeitsmarkt der EU infolge der gegenwärtigen Krise auch langfristig uneinheitlich bleiben könnte, wobei sich die hochqualifizierte Arbeit in den Mitgliedstaaten mit ausgeglichener Leistungsbilanz konzentriert und hohe Arbeitslosenquoten und ein Mangel an wettbewerbsfähiger Arbeit in jenen Mitgliedstaaten anzutreffen sind, die von der Krise am härtesten getroffen und auch am stärksten verschuldet sind;

81. vertritt die Auffassung, dass es nach wie vor notwendig ist, die Frage der Unternehmensführung in Bezug auf Managementanreize für langfristige Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen anzugehen; schlägt vor, jährlich einen Bericht zur Bewertung der sozialen und ökologischen Verantwortung von allen börsennotierten Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem jährlichen Umsatz von mehr als 50 Millionen EUR zu erstellen;

Bildungsstrategie

82. unterstreicht die Bedeutung der Bildung im Kindesalter sowie der beruflichen Bildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung für Innovation und Wachstum und betont die Bedeutung der angemessenen Umsetzung der Flexicurity-Grundsätze; betont die Notwendigkeit der Anpassung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, um die Menschen besser mit den Kenntnissen und Fähigkeiten auszustatten, die erforderlich sind, um höhere Beschäftigungsraten, Produktivität, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen;

83. schlägt vor, ein EU-Praktikumsprogramm analog zum Erasmus-Programm unter vollständiger Einbeziehung des privaten Sektors auf den Weg zu bringen; vertritt die Auffassung, dass ein solches Programm Cluster von Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsbildungseinrichtungen, Industrieunternehmen, Finanzinstituten und KMU sowie großen Unternehmen einschließen und Bürgern, darunter schutzbedürftigen Gruppen, den Zugang zur Ausbildung ermöglichen sollte, insbesondere den Erwerb übertragbarer Qualifikationen in der wissensbasierten Wirtschaft zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens;

84. spricht sich nachdrücklich dafür aus, Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Hochschulbildung in Europa einzuführen und zu diesem Zweck unter anderem die Hemmnisse für die Mobilität der Studierenden weiter abzubauen, die Verbindungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern und ein stärker unternehmerisch ausgerichtetes Denken in der Gesellschaft zu fördern; schlägt vor, ein europäisches Innovationsstipendium einzuführen, das dazu beiträgt, Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, die in innovativen Sektoren angewandt werden, und die Schaffung von EU-Netzen sowie die Zusammenarbeit zu ermöglichen; ist der Auffassung, dass sich ein solches Stipendium an Jugendliche in Berufsausbildungsprogrammen richten würde, die in jedem Mitgliedstaat aufgelegt und gezielt umgesetzt werden;

85. betont, dass auf europäischer und nationaler Ebene Bedingungen geschaffen werden müssen, damit die privaten und öffentlichen Sektoren ihre FuE-Investitionen erhöhen können; stellt fest, dass die Hochschulen in erster Linie aus den öffentlichen Haushalten finanziert werden, für die bereits ein Konsolidierungszwang besteht; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, sicherzustellen, dass ihr jeweiliges System der Hochschulfinanzierung darauf ausgerichtet ist, die Kapazität für technologische Entwicklung, Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa zu fördern;

86. ist der Auffassung, dass die öffentlichen Ausgaben für allgemeine und berufliche Bildung und Forschung im Zusammenhang mit der Beurteilung der mittelfristigen Haushaltsziele der Mitgliedstaaten besonders berücksichtigt werden sollten, um die Mitgliedstaaten zu größeren Investitionen in den Bildungsbereich zu ermutigen;

87. unterstützt die Aufforderung der European University Association (EUA), die öffentlichen Investitionen in die Hochschulbildung auf 3 % des BIP anzuheben; vertritt die Auffassung, dass dieses Ziel bei der Beurteilung des Stabilitäts- und Wachstumspakts einer qualitativen Bewertung der betreffenden Ausgaben bedarf;

88. fordert durch die Schaffung von Lehrstellen die Verbesserung der Ausbildung für Berufe, für die kein Hochschulabschluss erforderlich ist;

V. Die EU überdenken: über eine europäische wirtschaftspolitische Steuerung hinaus

89. betont, dass sich die Europäische Union an einem Scheideweg befindet: Entweder entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, bei der Vertiefung der Integration zusammenzuarbeiten, oder die EU könnte aufgrund der Stagnation auf der Ebene der Beschlussfassung und der Divergenzen auf wirtschaftlicher Ebene auseinanderdriften;

90. warnt vor den Gefahren der Zufluchtnahme zu einer zerklüfteten Union, die für Protektionismus und Populismus anfällig ist;

91. fordert eine vertiefte demokratische politische Union, in der die Position der EU-Organe bei der Gestaltung und Umsetzung der gemeinsamen Politiken gestärkt wird; unterstreicht die Bedeutung der Stärkung der demokratischen Legitimität und Kontrolle der Union;

92. betont, wie wichtig es ist, die Grundsätze des europäischen Projekts zu achten, nämlich die Gleichheit der Mitgliedstaaten, Solidarität, Zusammenhalt und Kooperation; verweist auf die Notwendigkeit der Wahrung dieser Grundsätze über eine wirksame Auseinandersetzung mit internen Ungleichgewichten und Bemühungen zur Erzielung einer weitgehenden Annäherung auf dem Wege der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten der Eurozone und denen der Nicht-Eurozone;

93. unterstreicht die Notwendigkeit einer stärkeren Europäischen Kommission, die dem Parlament gegenüber in höherem Maße rechenschaftspflichtig ist und als wichtigste Stimme der Bürger eine entscheidende Rolle spielt, insbesondere als Forum für öffentliche grenzüberschreitende Debatten, bei denen der Ausstrahlungseffekt nationaler Entscheidungen in Bereichen wie der wirtschafts- und sozialpolitischen Steuerung berücksichtigt wird;

94. betont, dass die wirtschaftspolitische Steuerung mit einer Angleichung der Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik unter Anwendung der Gemeinschaftsmethode organisiert und von den EU-Organen gelenkt werden muss, wobei die nationalen Parlamente umfassend einzubeziehen sind;

95. betrachtet die neuen Rechtsvorschriften über den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und die drei europäischen Aufsichtsbehörden als ersten Schritt in die richtige Richtung, vertritt jedoch die Auffassung, dass weitere Fortschritte erforderlich sind, um insbesondere die direkte Aufsicht über systemrelevante Institutionen wie stark fremdfinanzierte Unternehmen auf EU-Ebene sowie die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks sicherzustellen; betont, dass die neuen Behörden mit Personal und Finanzmitteln ausgestattet werden müssen, die ihren zunehmenden Zuständigkeiten angemessen sind;

96. vertritt die Auffassung, dass neben der Aufsicht zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität Mechanismen zur Überwachung und Vermeidung potenzielle Blasen eingerichtet werden müssen und dass in Anbetracht der makroökonomischen Herausforderungen und Ziele eine optimale Kapitalallokation sowie Investitionen in die Realwirtschaft erforderlich sind; ist ferner der Ansicht, dass zu diesem Zweck auch die Steuerpolitik als Instrument eingesetzt werden muss;

97. fordert die Kommission auf, zusätzliche Vorschläge für die Regulierung von Finanzmarktstrukturen vorzulegen, deren Größe, systemische Integration, Komplexität oder Verflechtung die Finanzstabilität und die Fähigkeit der Regulierungsbehörden, sich ihren Forderungen zu widersetzen, gefährden können, und dabei Maßnahmen zu berücksichtigen, die es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, ihre Tätigkeiten sowie auch das Schattenbanksystem und dessen Fremdkapitalanteil zu beaufsichtigen; fordert die Kommission auf, Regulierungsoptionen wie etwa Deckelung oder Negativanreize für die Größe oder die Unternehmensformen in Erwägung zu ziehen;

98. betont, dass die Bewältigung der staatlichen Schuldenkrise und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, Konvergenz und Solidarität der EU eine Verlagerung von Zuständigkeiten und Ausgaben auf die EU erfordern, infolge dessen die nationalen Haushalte bedeutend entlastet würden, und unterstreicht die Notwendigkeit, maßgebliche Synergien zwischen den nationalen Haushaltsplänen und dem Haushaltsplan der EU herzustellen, um auf allen Ebenen eine bestmögliche Nutzung und Zuweisung der verfügbaren Finanzmittel zu ermöglichen, wobei gleichzeitig der Subsidiaritätsgrundsatz gewahrt werden muss, um starke Regionen und Staaten zu fördern;

99. gelangt zu dem Schluss, dass die EU für die Verwirklichung der politischen Union und wirtschaftlichen Integration, die der Währungsunion entsprechen, im Einklang mit den vom Europäischen Rat vereinbarten wichtigsten Zielen, über ein ausreichendes Haushaltsvolumen verfügen muss, um den Euro dauerhaft zu festigen und für die Währung einen entsprechenden Haushaltsraum auf Ebene der politischen Organisation sicherzustellen, auf der sie ausgegeben wird;

100. erinnert daran, dass die Berichte im Vorfeld der Verwirklichung der Währungsunion – insbesondere der McDougall-Bericht, in dem die für die Umsetzung des Werner-Plans erforderlichen Bedingungen untersucht wurden – bestätigt haben, dass der Umfang solch eines Haushalt 2,5 bis 10 % des BNE entsprechen müsste, in Abhängigkeit davon, ob und welche Funktionen der Neuzuweisung vom Haushaltsplan der Union übernommen werden, und dass der Haushalt durch Eigenmitteln finanziert werden müsste und der Förderung von Strategien und Maßnahmen im Bereich Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Energie und Verkehr, Entwicklungszusammenarbeit und FuE dienen sollte, und dass die nationalen Haushalte entsprechend verringert würden, um für die Bürger und Unternehmen Steuerneutralität zu erzielen;

101. betont die Notwendigkeit, zu einem besseren Gleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu gelangen, einschließlich der Stärkung und Institutionalisierung des makroökonomischen sozialen Dialogs;

102. erinnert daran, dass die Europäische Union ihre Legitimität aus den von ihr vertretenen demokratischen Werten, den von ihr verfolgten Zielen und den bei ihr liegenden Zuständigkeiten, Instrumenten und Institutionen bezieht; vertritt die Auffassung, dass die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration Europas für die Sicherung der Stabilität der Eurozone sowie der Union insgesamt unerlässlich ist, was weitere Entwicklungen erfordert in Bezug auf die Vertretung der Eurozone nach außen, die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit über die Körperschaftsteuer, Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, mögliche gegenseitige Ausgabe von staatlichen Schuldtiteln und Eurobonds zur Förderung der Haushaltsdisziplin, die Kreditaufnahmekapazität der EU, ein besseres Gleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Eigenmittel für den EU-Haushalt sowie die Rolle der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments;

103. ist der Auffassung, dass politische Entscheidungen zur wirtschaftspolitischen Steuerung die auf EU-Ebene eingegangenen Verpflichtungen, die den Zielen und Interessen aller Mitgliedstaaten entsprechen, nicht gefährden sollten, und dass solche Entscheidungen im Vertrag verankert und unter vollständiger Einbeziehung der Europäischen Kommission und des Parlaments umgesetzt werden sollten, die gleichzeitig auch die Kontrolle ausüben;

104. fordert eine umfassende Strategie zur Bewältigung der Herausforderungen, denen die Union gegenübersteht, wobei eine verstärkte wirtschaftspolitische Steuerung von grundlegender Bedeutung für die Vorgehensweise ist; fordert zudem die unverminderte und entschlossene Fortsetzung der Bemühungen um eine Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, ein nachhaltiges Wachstum, die Förderung von Strukturreformen sowie die Instandsetzung des Bankensektors; nimmt den vom Rat vorgeschlagenen Euro-Plus-Pakt als ein Element des Pakets zur wirtschaftspolitischen Steuerung zur Kenntnis, das zwischen dem Parlament und dem Rat verhandelt wird;

105. fordert, dass der Euratom-Vertrag durch eine Europäische Energiegemeinschaft ersetzt wird;

106. vertritt die Auffassung, dass diese miteinander verknüpften Fragen – neben den erforderlichen Vertragsänderungen für den Stabilitätsmechanismus – im Rahmen eines Konvents nach Artikel 48 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union behandelt werden sollten;

107. ist der Ansicht, dass es andernfalls notwendig sein wird, zu einer verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 329 AEUV überzugehen, um eine demokratische und effiziente Funktionsweise der Eurozone zu gewährleisten;

108. erinnert daran, dass die europäische Antwort auf die Krise auf einer vertieften europäischen Integration, der Anwendung der Gemeinschaftsmethode, der Festigung des interparlamentarischen und sozialen Dialogs, der Stärkung des Wohlfahrtsstaates durch die Förderung der sozialen Eingliederung, der Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum beruhen und darüber hinaus durch die weitere Ausrichtung auf die soziale Marktwirtschaft und ihre Werte als grundlegendes Ziel der Europäischen Union geprägt sein muss, damit alle Bürger für das europäische Projekt eintreten, das auf den in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werten beruht;

*

* *

109. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Vorsitzenden der Eurogruppe, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Sozialpartnern zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2011

Lage in Syrien, Jemen und Bahrain im Zusammenhang mit der Lage in der Arabischen Welt und in Nordafrika

P7_TA(2011)0333

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zur Situation in Syrien, Jemen und Bahrain im Zusammenhang mit der Lage in der arabischen Welt und in Nordafrika

(2013/C 33 E/16)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Syrien, Jemen und Bahrain, insbesondere derjenigen zur Lage in Syrien, Jemen und Bahrain vom 7. April 2011 ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2011 über die Beziehungen der Europäischen Union zum Golf-Kooperationsrat ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2011 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik – südliche Dimension ([3]),

— unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin der EU/Vizepräsidentin der Kommission vom 18. März, 22. März, 24. März, 26. März, 23. April sowie 6. Juni und 11. Juni 2011 zu Syrien, vom 10. März, 12. März, 18. März, 27. April, 11. Mai, 26. Mai, 31. Mai und 3. Juni 2011 zu Jemen sowie vom 10. März, 12. März, 18. März, 3. Mai und 1. Juli 2011 zu Bahrain,

— unter Hinweis auf die im Namen der EU abgegebene Erklärung der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin vom 29. April 2011 zu Syrien,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung vom 25. Mai 2011 „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“, die eine Ergänzung der Gemeinsamen Erklärung über eine „Partnerschaft für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand im südlichen Mittelmeerraum“ vom 8. März 2011 darstellt,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2011 zur südlichen Nachbarregion,

— unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats vom 29. April 2011 zu Syrien,

— unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates 2011/273/GASP vom 9. Mai 2011, 2011/302/GASP vom 23. Mai 2011 und 2011/367/GASP vom 23. Juni 2011 zu Syrien,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 23. Mai und vom 20. Juni 2011,

— unter Hinweis auf die Erklärung des UN-Generalsekretärs vom 3. Juni 2011 zu Syrien,

— unter Hinweis auf die Erklärung des UN-Generalsekretärs vom 23. Juni 2011 zu den Urteilen gegen 21 politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Oppositionsführer in Bahrain,

— unter Hinweis auf den vorläufigen Bericht der Hohen Kommissarin für Menschenrechte vom 14. Juni 2011 über Syrien,

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0148.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0109.
([3]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0154.

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1990 über die Rechte des Kindes,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1975,

— in Kenntnis der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern von 2004, die 2008 aktualisiert wurden,

— gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass in den Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens friedliche Demonstranten ihre legitimen demokratischen Bestrebungen zum Ausdruck gebracht und nachdrücklich institutionelle, politische, wirtschaftliche und soziale Reformen gefordert haben, die darauf ausgerichtet sind, eine echte Demokratie herzustellen, Korruption und Vetternwirtschaft zu bekämpfen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sicherzustellen, die sozialen Ungleichheiten zu verringern und bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen zu schaffen,

B. in der Erwägung, dass mit der Gemeinsamen Mitteilung vom 25. Mai 2011 „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel" ein neuer Ansatz verfolgt wird, bei dem es darum geht, die Verwirklichung der Grundsätze des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union – das heißt die universellen Werte der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit –, die den Kern der Nachbarschaftspolitik bilden, zu überprüfen und gleichzeitig darüber nachzudenken, ob die EU den demokratischen Wandel in Nordafrika und im Nahen Osten unterstützen muss,

Syrien

C. in der Erwägung, dass die Gewalt seit Beginn der Niederschlagung des Aufstands in Syrien im März 2011 eskaliert ist und die Sicherheitskräfte mit Massenverhaftungen und zunehmender Brutalität auf die anhaltenden Proteste reagiert haben, wobei in Syrien möglicherweise mehr als 1 000 Menschen getötet wurden, über 400 Zivilisten allein im Gouvernement Daraa,

D. in der Erwägung, dass weltweit ausgestrahlte Videos aus der letzten Zeit alarmierende Bilder von willkürlichen Verhaftungen von syrischen Kindern gezeigt haben, die während ihrer Haft Opfer von Folter oder Misshandlung wurden, an deren Folgen sie in einigen Fällen starben, wie in dem tragischen Fall des 13-jährigen Hamza al-Khatib; ferner in der Erwägung, dass der Einsatz scharfer Munition gegen Demonstranten bereits mindestens 30 Kinder das Leben gekostet hat, wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF am 31. Mai 2011 berichtete;

E. in der Erwägung, dass Präsident Baschar al-Assad in seiner dritten Ansprache vom 20. Juni 2011 erklärt hat, die Zukunft Syriens werde von einem nationalen Dialog geprägt sein; in der Erwägung, dass die Regierung trotz der wiederholten Zusagen, politische Reformen und einen politischen Wandel in Syrien herbeizuführen, keine glaubwürdigen Schritte unternommen hat, um dem Folge zu leisten, in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen bereits mehr als 800 Fälle, in denen man Menschen gewaltsam verschwinden ließ, und 11 000 Fälle willkürlicher Verhaftungen dokumentiert haben,

F. in der Erwägung, dass der Rat in Anbetracht der gravierenden Situation in Syrien am 23. Juni 2011 einen Beschluss und eine Verordnung zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen sieben weitere Personen angenommen hat, die ebenfalls auf die Liste vom 9. Mai 2011 gesetzt wurden, womit Sondermaßnahmen wie ein Visaverbot und die Einfrierung von Vermögenswerten beschlossen wurden sowie gegen vier mit dem syrischen Regime verbündete Einrichtungen ein Embargo in Bezug auf gegen die Landesbevölkerung einsetzbare Waffen und Ausrüstung verhängt wurde,

G. in der Erwägung, dass das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Syrien andererseits noch nicht unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass die Unterzeichnung dieses Abkommens auf Antrag Syriens seit Oktober 2009 verschoben ist und der Rat bereits beschlossen hat, keine weiteren Schritte zu unternehmen; in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen wesentlichen Teil dieses Abkommens ausmacht,

H. in der Erwägung, dass die große Gefahr besteht, dass gewaltsame Übergriffe seitens extremistischer Gruppen, auch bewaffneter dschihadistischer Gruppen, zunehmen; sowie in der Erwägung, dass der Schutz der verschiedenen religiösen Gemeinschaften in Syrien sowie der vielen irakischen Flüchtlinge im Land sichergestellt werden muss,

I. in der Erwägung, dass die Sicherheitskräfte nach der Belagerung von Daraa einen groß angelegten Militäreinsatz starteten und in einem Feldzug Bewohner der Nachbarstädte von Daraa willkürlich verhafteten; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 12 000 Syrer aus Dschisr al Schughur und den umliegenden Gebieten Syrien aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der Sicherheitskräfte über die türkische Grenze verlassen haben und dass Angaben des Roten Halbmonds zufolge weitere 17 000 Menschen auf ihre Ausreise warten,

Jemen

J. in der Erwägung, dass die Lage in Jemen nach Monaten der Gewalt und der Unruhen weiterhin sehr besorgniserregend ist, da das jemenitische Volk sehr unter den Zuständen leidet, viele Tote und Verletzte zu beklagen sind, Demonstranten festgenommen wurden und eine Verschärfung der wirtschaftlichen und politischen Krise im Land zu verzeichnen ist,

K. in der Erwägung, dass auf Initiative des Golf-Kooperationsrats ein Plan für einen friedlichen Führungswechsel entstanden ist, der vom Präsidenten Jemens, Ali Abdullah Saleh, noch nicht unterzeichnet wurde,

L. in der Erwägung, dass Präsident Saleh bei den jüngsten Angriffen auf seine Residenz am 3. Juni 2011 schwer verletzt wurde und zurzeit in Saudi-Arabien behandelt wird sowie dass seine Amtsgewalt vorübergehend dem Vizepräsidenten des Landes, Abed Rabbo Mansur Hadi, übertragen wurde,

M. in der Erwägung, dass Jemen das ärmste Land im Nahen Osten ist, wobei allgemeine Unterernährung herrscht, die Ölreserven schwinden, die Bevölkerung wächst, eine schwache Zentralregierung an der Macht ist, die Wasserknappheit zunimmt und kaum in die Wirtschaft des Landes investiert wird; in der Erwägung, dass ernsthaft zu befürchten ist, dass sich der Staat Jemen wieder auflöst, da seit Februar ein brüchiger Waffenstillstand mit den schiitischen Rebellen im Norden besteht, im Süden eine sezessionistische Bewegung aktiv ist und viele Kämpfer von Al-Qaida den Jemen Berichten zufolge als Rückzugsgebiet nutzen,

Bahrain

N. in der Erwägung, dass der nationale Notstand in Bahrain am 1. Juni 2011 aufgehoben wurde und König Hamad bin Isa Al-Chalifa zu einem nationalen Dialog aufgerufen hat, der am 2. Juli 2011 aufgenommen wurde,

O. in der Erwägung, dass König Hamad am 29. Juni 2011 eine unabhängige Kommission mit Beteiligung unabhängiger Vertreter der internationalen Gemeinschaft eingesetzt hat, um die Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, denen im Zuge der jüngsten Niederschlagung der Aufstände durch die Regierung Demonstranten zum Opfer fielen, die sich für Reformen einsetzten,

P. in der Erwägung, dass das bahrainische Gericht für Nationale Sicherheit, ein Militärgericht, am 22. Juni 2011 gegen 21 bahrainische Aktivisten der Opposition – bei sieben in Abwesenheit – sein Urteil verkündete, wobei gegen acht Oppositionelle lebenslange Haftstrafen und gegen 13 Haftstrafen von bis zu 15 Jahren wegen geplanten Umsturzes der Regierung verhängt wurden; in der Erwägung, dass viele weitere politische Aktivisten, Menschenrechtsaktivisten und Journalisten bei den friedlichen Protesten für Reformen verhaftet und Menschenrechtsorganisationen zufolge anschließend gefoltert, misshandelt und schikaniert wurden,

Q. in der Erwägung, dass die Entscheidung über die Todesstrafe, die am 22. Mai 2011 wegen der Tötung von zwei Polizisten während der Proteste gegen die Regierung in Bahrain gegen Ali Abdullah Hassan al-Sankis und Abdulaziz Abdulridha Ibrahim Hussein verhängt wurde, vom Berufungsgericht für nationale Sicherheit vertagt worden ist und die Hinrichtungen auf September verschoben worden sind,

R. in der Erwägung, dass 47 Ärzte und Krankenschwestern in Bahrain des Aufrufs zum gewaltsamen Umsturz der Regierung angeklagt und vor ein bahrainisches Militärgericht gestellt wurden; in der Erwägung, dass das medizinische Personal alle Verletzten gemäß dem ethischen Berufskodex gleich behandelt hatte,

S. in der Erwägung, dass auf Ersuchen der Regierung von Bahrain ausländische Streitkräfte unter der Flagge des Golf-Kooperationsrates in Bahrain stationiert wurden,

1. verurteilt nachdrücklich die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten durch die Regime und bekundet sein Bedauern über die große Zahl der getöteten und verletzten Personen; spricht den Familien der Todesopfer und der Verletzten sein Mitgefühl aus; fordert ein sofortiges Ende des Blutvergießens und die Freilassung aller festgenommenen Personen; ersucht um die Untersuchung der Todesfälle, Verhaftungen und mutmaßlichen Folterungen;

2. würdigt den von den Menschen bei ihrem Einsatz für demokratischen Wandel gezeigten Mut, insbesondere seitens der Frauen, die die Proteste oft angeführt haben und dies weiterhin tun;

3. fordert die führenden Politiker der arabischen Länder auf, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie unverzüglich und bedingungslos in einen offenen konstruktiven und politischen Dialog eintreten, der alle demokratischen Parteien und Bewegungen sowie Vertreter der Zivilgesellschaft einbezieht und darauf ausgerichtet ist, den Weg für eine echte Demokratie und die Umsetzung realer, ehrgeiziger und bedeutender institutioneller, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Reformen zu ebnen, die für die langfristige Stabilität und Entwicklung in diesen Ländern und in der gesamten Region entscheidend sind;

Syrien

4. verurteilt aufs Schärfste die Eskalation der Gewalt in Syrien und die fortgesetzten schweren Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Belagerung einer Reihe von Städten wie Daraa, Dschisr al-Shughur und Hama, der Massenverhaftungen, außergerichtlichen Tötungen, willkürlichen Verhaftungen sowie der Fälle, in denen man Menschen mutmaßlich gewaltsam verschwinden ließ oder folterte;

5. bedauert, dass die am 21. April 2011 verkündete Aufhebung des Ausnahmezustands und die von Präsident Assad zugesagten Reformen noch nicht umgesetzt wurden und dass trotz der vom Präsidenten kürzlich angekündigten Amnestie politische Gefangene nach wie vor inhaftiert bleiben; fordert die syrischen Behörden eindringlich auf, die Belagerung der betroffenen Städte unverzüglich aufzuheben und humanitären Hilfsdiensten und ihren Mitarbeitern umgehend ungehinderten Zugang zu gewähren;

6. fordert die syrische Regierung und Präsident Baschar al-Assad auf, nicht länger unbewaffnete Demonstranten zu töten und unverzüglich alle inhaftierten Demonstranten, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und politischen Gefangenen freizulassen; fordert, dass alle demokratischen Kräfte sowie Vertreter der Zivilgesellschaft umgehend in einen echten politischen Prozess einbezogen werden, damit sie auf der Grundlage einer konkreten Agenda für grundlegende Reformen sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit an der demokratischen Wende in Syrien mitwirken können;

7. fordert die syrischen Behörden auf, die ausländische Presse ins Land zu lassen, damit in allen Fällen der Behauptung nachgegangen werden kann, die dem Regime zur Rechtfertigung des derzeitigen inakzeptablen Blutbads dient, dass nämlich „bewaffnete Extremistenbanden“ als erste das Feuer auf die Sicherheitskräfte eröffnen; fordert die syrischen Behörden auf, umfassend mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) und anderen Stellen der Vereinten Nationen zu kooperieren und diesen ungehinderten Zugang zu gewähren;

8. fordert die syrischen Behörden eindringlich auf, alle Kinder, die im Zuge der Unterdrückung der Demonstrationen oder bei anderen entsprechenden Vorgängen festgenommen wurden, unverzüglich freizulassen, in den gemeldeten Fällen von Gewalt gegen Kinder sorgfältig zu ermitteln und alle weiteren Verhaftungen und Gewaltakte gegen Kinder sowie Verstöße gegen die Rechte von Kindern zu unterlassen;

9. begrüßt den Beschluss des Rates, restriktive Maßnahmen gegen Syrien und gegen Personen, die für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, zu verhängen, alle Vorbereitungen im Zusammenhang mit neuen bilateralen Kooperationsprogrammen auszusetzen, die laufenden bilateralen Programme mit den syrischen Behörden im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) und des MEDA-Instruments auszusetzen, die Europäische Investitionsbank (EIB) zu ersuchen, vorerst keine neue EIB-Finanzierung in Syrien zu genehmigen, die Aussetzung weiterer Gemeinschaftshilfen für Syrien vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen zu prüfen und in Bezug auf das Assoziierungsabkommen mit Syrien keine weiteren Schritte zu unternehmen; unterstützt die vom Rat beschlossenen intelligenten Sanktionen und fordert den Rat auf, andere Länder auf diplomatischem Wege zur Annahme derselben Sanktionen zu bewegen; vertritt die Ansicht, dass der Rat auch weiterhin zielgerichtet Sanktionen gegen alle mit dem Regime verbündeten Personen und Unternehmen verhängen sollte, um diese zu schwächen und zu isolieren und damit den Weg für den demokratischen Übergang zu ebnen;

10. unterstützt nachdrücklich die diplomatischen Bemühungen, die die EU bei ihren Partnern in der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um sicherzustellen, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die derzeitige Gewalt in Syrien verurteilt, weist darauf hin, dass die Schuldigen nicht ungestraft bleiben dürfen, und fordert die syrischen Behörden eindringlich auf, den rechtmäßigen Wünschen des syrischen Volkes gerecht zu werden; bedauert, dass diese Bemühungen bisher nicht erfolgreich waren und keine Resolution eingebracht werden konnte; fordert die EU-Mitgliedstaaten und die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin auf, sich gemeinsam mit ihren internationalen Partnern weiterhin für eine Befassung des UN-Sicherheitsrates mit der Lage in Syrien und dafür einzusetzen, dass die syrische Regierung ihrer Verantwortung gerecht wird, die syrischen Bürger zu schützen;

11. begrüßt die Politik der Türkei, die Grenzen für syrische Flüchtlinge offenzuhalten, und die rasche Organisation und Mobilisierung der Ressourcen des Roten Halbmonds;

12. begrüßt, dass die EU die Bemühungen der Türkei und anderer regionaler Partner in Bezug auf die einzelnen Aspekte der Krise, insbesondere die humanitären Aspekte, anerkennt, und betont, dass es mit diesen Ländern zusammenarbeiten wird, um sich der Lage Syriens anzunehmen; fordert die Türkei und die EU auf, sich außenpolitisch stärker abzustimmen, und setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass konzertierte Bemühungen zur Unterstützung der Demokratisierung und der Entwicklung im Nahen Osten und in Nordafrika unternommen werden;

13. fordert den Rat und die Kommission auf, die türkischen und libanesischen Behörden unverzüglich bei ihren Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären Krise an ihren Grenzen zu Syrien zu unterstützen, auch durch die Einrichtung eines humanitären Korridors auf UN-Ebene;

14. fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin, den Rat und die Kommission auf, die innerhalb und außerhalb des Landes entstehende demokratische Oppositionsbewegung zu unterstützen; fordert in diesem Zusammenhang umgehend die Aufnahme eines echten politischen Dialogs mit dem Ziel eines tiefgreifenden demokratischen Übergangs in Syrien;

Jemen

15. verurteilt aufs Schärfste die jüngsten bewaffneten Angriffe in Jemen, auch den Angriff auf die Residenz des Präsidenten am 3. Juni 2011; fordert alle Parteien auf, sämtliche Feindseligkeiten einzustellen, die Menschenrechte zu achten und sich zu einem dauerhaften Waffenstillstand zu bekennen;

16. begrüßt das Engagement des Vizepräsidenten Abed Rabbo Mansur Hadi für die Einhaltung des Waffenstillstands, die Demilitarisierung der jemenitischen Städte und die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes aller weiteren friedlichen Proteste und Demonstrationen;

17. bekundet seine Solidarität mit dem Volk Jemens, begrüßt seine Bestrebungen nach demokratischem Wandel im Land und unterstützt die Bemühungen des Golf-Kooperationsrats insoweit, als diese auf eine Lösung auf dem Verhandlungsweg ausgerichtet sind, was bedeutet, dass Präsident Saleh und die Mitglieder seiner Familie, die Ämter bekleiden, zurücktreten müssen und der Rahmen für ein partizipatorisches politisches System geschaffen wird, mit dem es gelingen kann, die Armut zu lindern und die Lebensbedingungen der Bevölkerungsmehrheit zu verbessern;

18. bedauert, dass die jemenitischen Behörden nicht in der Lage waren, am 22. Mai 2011 den sicheren Abzug von Diplomaten – darunter der Generalsekretär des Golf-Kooperationsrates und die Botschafter der Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates, der EU, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten – aus der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate in Sanaa zu gewährleisten; fordert die jemenitischen Behörden auf, das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen in jeder Hinsicht einzuhalten;

19. bekundet seine Besorgnis angesichts fehlender Fortschrittsberichte des von der jemenitischen Regierung eingesetzten hochrangigen Ausschusses zur Untersuchung des Angriffs auf Demonstranten am 18. März 2011 in Sanaa, bei dem 54 Menschen getötet und über 300 verletzt wurden; wiederholt seine Forderung an die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin, die Forderungen nach einer unabhängigen internationalen Untersuchung des Vorfalls zu unterstützen;

20. begrüßt die Mission des Amts des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) im Jemen, in deren Rahmen die Lage der Menschenrechte in diesem Land geprüft wurde und die der jemenitischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft Empfehlungen unterbreiten wird;

Bahrain

21. verurteilt die Repression in Bahrain und fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller friedlichen Demonstranten, auch der politischen Aktivisten, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, sowie der 47 bahrainischen Ärzte und Krankenschwestern, die ihrer beruflichen Pflicht entsprechend gehandelt haben; ist zutiefst besorgt über die lebenslangen Haftstrafen für acht Aktivisten der Opposition und die Haftstrafen von 15 Jahren, die gegen 13 weitere Oppositionelle verhängt wurden;

22. begrüßt die Aufhebung des nationalen Notstands in Bahrain und die Forderung von Hamad bin Isa Al-Chalifa nach einem nationalen Dialog; ist der Auffassung, dass der von König Hamad eingeleitete nationale Dialog nur unter Mitwirkung aller politischen Kräfte, einschließlich der Opposition und der Zivilgesellschaft, möglich wäre und darauf abzielen sollte, den Weg für eine wirkliche Demokratie und politische Reformen in Bahrain zu ebnen;

23. fordert die Behörden in Bahrain auf, die Todesurteile gegen Ali Abdullah Hassan al-Sankis und Abdulaziz Abdulridha Ibrahim Hussein in Haftstrafen umzuwandeln und das De-facto-Moratorium in Bezug auf die Todesstrafe wiederherzustellen;

24. nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass König Hamad die Einsetzung einer unabhängigen Kommission beschlossen hat, die die Menschenrechtsverletzungen untersuchen soll, denen im Zuge der jüngsten Niederschlagung der Aufstände durch die Regierung Demonstranten zum Opfer fielen, die sich für Reformen einsetzten; verlangt die vollkommene Unparteilichkeit und Transparenz der Kommission und fordert die Regierung von Bahrain auf, sich nicht in deren Tätigkeit einzumischen;

25. begrüßt die Einrichtung eines Ministeriums für Menschenrechte und soziale Entwicklung in Bahrain und fordert das Ministerium auf, im Einklang mit den völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen und -verpflichtungen zu handeln;

26. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sich in Bahrain ausländische Truppen unter der Ägide des Golf-Kooperationsrats aufhalten; fordert den Golf-Kooperationsrat auf, seine Ressourcen als kollektiver Akteur in der Region zu nutzen, um konstruktiv zu handeln und im Interesse friedlicher Reformen in Bahrain zu vermitteln;

Die arabische Welt und Nordafrika

27. unterstützt den demokratischen Übergangsprozess in Ägypten und Tunesien als erstes Beispiel für den gegenwärtigen Demokratisierungsprozess und die neue Welle der Bürgerbeteiligung, vor allem der Mitwirkung der Jugend, in der arabischen Welt; unterstützt nachdrücklich das Streben der Menschen nach Freiheit, Menschenrechten und Demokratie; fordert, dass in beiden Ländern transparente, faire und freie Wahlen stattfinden, die den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen; fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den politischen Reformprozess in den Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens mit aufrechtzuerhalten und zu unterstützen;

28. betont noch einmal, dass sich die internationale Gemeinschaft dafür einsetzt, Zivilisten in Libyen, auch durch verstärkten Druck auf das libysche Regime, zu schützen und den Aufbau eines demokratischen libyschen Staates zu unterstützen; begrüßt den Beschluss der EU, ihre Sanktionen gegen das Regime zu verschärfen und weitere sechs unter der Kontrolle des Regimes stehende Hafenbehörden auf die Liste der Einrichtungen zu setzen, deren Vermögenswerte in der EU eingefroren werden; fordert Oberst Muammar Abu Minyar al-Gaddafi noch einmal auf, die Macht unverzüglich abzugeben;

29. ist besorgt angesichts der Not der libyschen Bevölkerung aufgrund von Nahrungsmittelknappheit, fehlendem Zugang zu medizinischer Hilfe und fehlenden Mitteln zur Zahlung von Gehältern und Bewältigung verschiedener administrativer Erfordernisse; fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin und die EU-Mitgliedstaaten auf, rasch zu handeln, um dem Nationalen Übergangsrat nach Genehmigung und unter Aufsicht des Sanktionskomitees des UN-Sicherheitsrates einen Teil der eingefrorenen libyschen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, damit der Bedarf an Soforthilfe gedeckt werden kann;

30. fordert den Rat und die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin auf, weitere Initiativen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung des jüngst ergangenen Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs gegen Oberst Gaddafi, seinen Sohn Saif al-Islam und Abdullah al-Sanussi eine Lösung des Konflikts zu finden;

31. begrüßt den Reformprozess in Marokko und insbesondere den per Referendum angenommenen Vorschlag für eine Verfassungsreform als Schritt in die richtige Richtung, das heißt zur Öffnung des Regierungssystems für eine Modernisierung und Demokratisierung; fordert die politischen Parteien in Marokko auf, sich an diesem Wandlungsprozess aktiv zu beteiligen; betont, dass die Bürger, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die politischen Parteien weiterhin im Mittelpunkt der kontinuierlichen Umsetzung der Reformen stehen sollten, und weist darauf hin, dass Marokko das erste Land der Region gewesen ist, dem in den Beziehungen zur EU der „fortgeschrittene Status“ zuerkannt wurde;

32. begrüßt die vielversprechenden Ankündigungen des Präsidenten von Algerien, den Demokratisierungsprozess einzuleiten und eine bessere Regierungsführung des Landes zu gewährleisten sowie den Ausnahmezustand aufzuheben und eine Verfassungsreform auf den Weg zu bringen; hebt hervor, dass die entsprechenden Initiativen schneller umgesetzt werden müssen, und fordert, dass die algerische Regierung sich für diesen Reformprozess, der integrativ sein muss und auch der Zivilgesellschaft offenstehen sollte, nachdrücklich einsetzt;

33. begrüßt das Bekenntnis zu politischen Reformen in Jordanien und insbesondere die Überarbeitung der jordanischen Verfassung und die Arbeit des Nationalen Dialogausschusses; würdigt die Bemühungen der jordanischen Behörden und betont, dass die Reformen nun konkret umgesetzt werden müssen; weist darauf hin, dass die EU Jordanien 2010 den „fortgeschrittenen Status“ zuerkannt hat;

34. hebt hervor, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht darstellt, das von den Regierungsstellen garantiert werden sollte; fordert die Behörden nachdrücklich auf, für einen verlässlichen und wirksamen Schutz der Glaubensgemeinschaften in ihren Ländern zu sorgen und die persönliche Sicherheit und die körperliche Unversehrtheit der Mitglieder aller Glaubensgemeinschaften zu gewährleisten;

35. unterstützt nachdrücklich den Standpunkt des Rates, dem zufolge die Europäische Nachbarschaftspolitik auf die neuen Herausforderungen in der südlichen Nachbarregion abgestimmt werden muss; begrüßt die Zusagen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, den Regierungen, die ernsthaft auf politische und wirtschaftliche Reformen hinarbeiten, sowie den entsprechenden Zivilgesellschaften bei ihren konkreten Bemühungen zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen; begrüßt den Beschluss der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin, eine Task Force für den südlichen Mittelmeerraum einzusetzen;

36. fordert die Kommission und den Rat auf, in Bezug auf die Länder des südlichen Mittelmeerraums einen differenzierten Ansatz zu verfolgen, der sich, wie in der Gemeinsamen Mitteilung vom 25. Mai 2011 vorgesehen, auf die Maxime „Mehr für mehr" stützt, sodass echte Fortschritte in den Bereichen Demokratie, freie und faire Wahlen und vor allem Menschenrechte entsprechend honoriert werden;

37. fordert die Europäische Union auf, den Vertriebenen in der Region, von denen viele inzwischen als Flüchtlinge an den Grenzen ihrer Heimatländer leben, weiterhin die notwendige humanitäre Hilfe zukommen zu lassen;

38. begrüßt die von den Mitgliedern der G8 in die Wege geleitete „Deauville-Partnerschaft" mit den Menschen der Region; stellt fest, dass Ägypten und Tunesien zu den ersten Ländern der Partnerschaft gehören werden; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten der EU auf, sich bei ihren Bemühungen mit den Mitgliedern der G8 abzustimmen, da diese die Partnerschaft auf alle Länder der Region ausweiten wollen, die sich für den Übergang zu einer freien, demokratischen und toleranten Gesellschaft einsetzen;

*

* *

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vize-Präsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Arabischen Republik Syrien, der Regierung und dem Parlament der Arabischen Republik Jemen, der Regierung und dem Parlament der Türkischen Republik, der Regierung und dem Parlament des Königreichs Bahrain, dem Nationalen Übergangsrat, der Regierung und dem Parlament des Königreichs Marokko, der Regierung und dem Parlament der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Regierung und dem Parlament des Königreichs Jordanien, der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, der Regierung der Republik Tunesien, dem Generalsekretär des Golf-Kooperationsrates und dem Generalsekretär der Union für den Mittelmeerraum zu übermitteln.

Außenpolitische Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung

P7_TA(2011)0334

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung (2011/2032(INI))

(2013/C 33 E/17)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere deren Artikel 21, und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere dessen Artikel 25,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 (CEDAW),

— unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf die 1990 in Kopenhagen und 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbarten Verpflichtungen der OSZE, wo sich alle OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet haben, internationale Beobachter – und insbesondere das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) – zu ihren Wahlen einzuladen,

— unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker sowie die Amerikanische Konvention für Menschenrechte,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker der ILO vom 7. Juni 1989,

— gestützt auf die Artikel 2, 6, 8 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,

— unter Hinweis auf die am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf Artikel 8, 9 und 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens (2000),

— unter Hinweis auf die Resolution der UN-Generalversammlung mit dem Titel „Förderung und Konsolidierung der Demokratie“ vom 4. Dezember 2000 ([1]) sowie ihrer Resolution zur „Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie“ vom 20. Dezember 2004 ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte, EIDHR),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. September 1996 zu der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ([3]) und auf seine Entschließung vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausel in Abkommen der Europäischen Union ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2001 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung durch die EU“ ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. April 2002 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern“ ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Mai 2008 mit dem Titel „EU-Wahlbeobachtungsmissionen: Ziele, Verfahren und künftige Herausforderungen“ ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2009 zum Demokratieaufbau in den Außenbeziehungen der EU ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2010 zu den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklungsländer und die Entwicklungszusammenarbeit ([9]),

([1]) A/RES/55/96.
([2]) A/RES/59/201.
([3]) ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 261.
([4]) ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 107.
([5]) ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 270.
([6]) ABl. C 131E vom 5.6.2003, S. 147.
([7]) ABl. C 271E vom 12.11.2009, S. 31.
([8]) ABl. C 265 E vom 30.9.2010, S. 3.
([9]) ABl. C 4 E vom 7.1.2011, S. 34.

— unter Hinweis auf seinen Bericht vom 21. September 2010 mit dem Titel „Verringerung der Armut und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Entwicklungsländern: Der Weg in die Zukunft", insbesondere die Ziffern 71, 72 und 73 ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht zu Menschenrechten in der Welt 2009 und zu der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 mit dem Titel „Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich" ([5])

— unter Hinweis auf seinen Bericht vom 5. April 2011 mit dem Titel „Migrationsströme infolge instabiler Verhältnisse: Reichweite und Rolle der Außenpolitik der EU" ([6]),

— unter Hinweis auf alle zwischen der EU und Drittländern abgeschlossene Abkommen und die in diesen Abkommen enthaltenen Menschenrechts- und Demokratieklauseln,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2009 zur „Unterstützung der demokratischen Staatsführung – Für einen verbesserten EU-Rahmen",

— unter Hinweis auf die beiden separaten Schlussfolgerungen des Rates vom 17. November 2009 zur „Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der Europäischen Union" sowie vom 13. Dezember 2010 mit dem „Fortschrittsbericht 2010 und Liste der Pilotländer",

— unter Hinweis auf das Gemeinsame Arbeitspapier der Kommission und des Generalsekretariats des Rates zur „Demokratieförderung in den Außenbeziehungen der EU" (SEK(2009)1095),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand" (KOM(2011)0200),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 22. Juni 1993,

— unter Hinweis auf die thematischen und geografischen Finanzierungsinstrumente der Europäischen Kommission in den Bereichen Demokratisierung, Menschenrechte und Menschenhandel (wie beispielsweise AENEAS, dessen Nachfolger, das Thematische Programm für Migration und Asyl, MIEUX, EIDHR, TAIEX, ENPI, etc.),

— unter Hinweis auf den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen vom 21. März 2011 ([7]),

— unter Hinweis auf die Schaffung des Amtes eines Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV) und eines einsatzbereiten Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 1. Januar 2011 an,

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0327.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0446.
([3]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0434.
([4]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0489.
([5]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0082.
([6]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0121.
([7]) A/HRC/17/31, 2011.

Donnerstag, 7. Juli 2011

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0231/2011),

A. in der Erwägung, dass die Menschenrechte und die Demokratie in den EU-Verträgen als Grundwerte der EU sowie als Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union bezeichnet werden, die die Europäische Union als universelle Werte fördern muss,

B. in der Erwägung, dass Demokratie die beste Garantie für Menschenrechte und Grundfreiheiten, Toleranz gegenüber allen Gruppen der Gesellschaft und Chancengleichheit für jedermann ist,

C. in der Erwägung, dass sich die Demokratie zu einem universellen Wert entwickelt hat, dass aber demokratische Systeme in ihrer Form und Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein können, wie dies die unterschiedlichen aber gleichwertigen – jeweils durch Geschichte, Kultur und Gegebenheiten geprägten – Formen der Demokratie in den 27 Mitgliedstaaten der EU sowie die EU selbst, die eine weltweit einzigartige Art überstaatlicher Demokratie darstellt, zeigen; in der Erwägung, dass es kein alleingültiges Modell und nicht nur einen Entwurf von Demokratie gibt, sondern dass eine gemeinsame Übereinkunft über die wesentlichen Elemente der Demokratie besteht,

D. in der Erwägung, dass diese in zwei Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen definiert sind [1],

E. in der Erwägung, dass Menschenrechte und Demokratie untrennbar miteinander verbunden sind und dass Menschen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten nur in einer Demokratie uneingeschränkt wahrnehmen können; ferner in der Erwägung, dass Demokratie nur bestehen kann, wenn die Menschenrechte geachtet werden,

F. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden, die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet sein und private Besitzrechte anerkannt werden müssen, ohne dass sich staatliche Stellen in rechtlicher oder praktischer Hinsicht willkürlich einmischen; deshalb in der Erwägung, dass öffentliche Einrichtungen ihre Befugnisse über transparent arbeitende und rechenschaftspflichtige gewählte offizielle Vertreter ausüben müssen und dass ein unabhängiges und unparteiisches Justizwesen unverzichtbar ist,

G. in der Erwägung, dass Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von maßgeblicher Bedeutung sind; ferner in der Erwägung, dass jedermann Anspruch darauf hat, ohne Diskriminierung wegen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Geburt oder eines sonstigen Status in den Genuss aller Menschenrechte zu kommen; in der Erwägung, dass in der Demokratie die Rechte aller Menschen gewährleistet werden sollten, einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, der indigenen Völker und anderer schwächerer Gruppen; in der Erwägung, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen am politischen Leben und an Entscheidungsprozessen eine Grundvoraussetzung für echte Demokratie ist,

H. in der Erwägung, dass eine demokratische Staatsführung unter anderem den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den Zugang zur Justiz, eine wichtige Rolle der Parlamente und der lokalen Behörden in den Beschlussfassungsverfahren sowie eine transparente Verwaltung der öffentlichen Finanzen einschließt; ferner in der Erwägung, dass die Rechenschaftspflicht von Führungspersönlichkeiten und Amtsträgern gegenüber den Bürgern ein wesentliches Element der Demokratie ist; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Bekämpfung der Korruption von wesentlicher Bedeutung ist; ferner in der Erwägung, dass eine demokratische Staatsführung auch die zivile Kontrolle des Sicherheitssektors umfasst,

I. in der Erwägung, dass alle Bürger das Recht haben, regelmäßig in freien und fairen Wahlen abzustimmen und für ein öffentliches Amt zu kandidieren,

[1] A/RES/55/96 und A/RES/59/201.

J. in der Erwägung, dass die allgemeine Meinungs- und Redefreiheit zu politischen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ohne Gefahr einer Bestrafung durch den Staat ein universelles Recht ist, was auch für die Möglichkeit gilt, auf unterschiedliche Informationsquellen zurückzugreifen,

K. in der Erwägung, dass alle Bürger das Recht haben, unabhängige Vereinigungen und Organisationen zu gründen, einschließlich unabhängiger politischer Parteien und Interessengruppen,

L. in der Erwägung, dass politische Parteien und die Bandbreite der politischen Ansichten, Interessen, regionalen oder kommunalen Beziehungen, die von ihnen vertreten werden, von maßgeblicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass politische Parteien ohne Einmischung durch den Staat und durch Vertreter der Exekutive arbeiten müssen; in der Erwägung, dass gewählte Vertreter unabhängig davon, ob sie Anhänger oder Gegner der Regierung sind, über die Befugnis und die Mittel verfügen müssen, über Rechtsvorschriften und nationale Haushalte zu debattieren und diese zu billigen sowie die Regierung für die Durchführung der öffentlichen Verwaltung und die Verwendung von Mitteln zur Rechenschaft zu ziehen; in der Erwägung, dass starke Parlamente als das öffentliche Forum für die friedliche Aushandlung wettbewerbsfähiger Konzepte von politischem und sozialem Rang und nationale Gesetzgebungsorgane für die Erfahrung einer integrativen Demokratie entscheidend sind,

M. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Akteure wichtige Bausteine einer gut funktionierenden Demokratie und für die Herausbildung einer tief in der Gesellschaft verwurzelten demokratischen Kultur maßgeblich sind; in der Erwägung, dass sie die Forderungen der Öffentlichkeit steuern und die öffentlichen Behörden für ihr Handeln zur Rechenschaft ziehen,

N. in der Erwägung, dass unabhängige und vielfältige Medien unabdingbar sind, um zu gewährleisten, dass ein breites Spektrum von Meinungen und Auffassungen geäußert wird und an die Öffentlichkeit gelangt; ferner in der Erwägung, dass der freie Zugang zu Informationen, Kommunikation und der unzensierte Zugang zum Internet (Internetfreiheit) universelle Rechte und unerlässlich sind, um im öffentlichen Leben Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten,

O. in der Erwägung, dass Bildung im Bereich der demokratischen Werte wichtig für die Erhaltung der Demokratie ist, ebenso die altersgerechte Teilhabe an Entscheidungsprozessen in Bildungseinrichtungen,

P. in der Erwägung, dass die EU-Organe diese wesentlichen Elemente der Demokratie der Förderung spezieller Bereiche durch die EU zur Unterstützung von Drittländern, die ihren eigenen Weg zur Demokratie beschreiten, als Bausteine zugrunde zu legen müssen,

Q. in der Erwägung, dass die Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der EU von 2009 und 2010 diese Elemente reflektieren,

R. in der Erwägung, dass durch den Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) das europäische System für den Schutz der Menschenrechte gestärkt und die Position der EU gegenüber Drittländern gefestigt wird,

S. in der Erwägung, dass eine Bekräftigung der Interdependenz und der wechselseitigen Stärkung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten von größter Bedeutung ist und dass nur die Durchsetzung all dieser Rechte zur Begründung einer echten Demokratie beitragen kann; in der Erwägung, dass die Demokratie das beste Mittel ist, die Menschenrechte zu garantieren und zu schützen und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die aktive Teilnahme und der aktive Beitrag der Zivilgesellschaft an Prozessen der Staatsführung von maßgeblicher Bedeutung sind und allzu oft vernachlässigt werden,

T. in der Erwägung, dass der Rat in seinem Aktionsprogramm für Demokratie zwar seinen Willen bekundet, die Kohärenz und Wirksamkeit seiner Unterstützung zu verbessern, in dieser Hinsicht aber nur begrenzt Fortschritte erzielt werden konnten,

Donnerstag, 7. Juli 2011

U. in der Erwägung, dass die Europäische Union zwar über ein breites Spektrum an Instrumenten zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten verfügt (wie u.a. politische Abkommen sowie Wirtschafts- und Handelsabkommen und -partnerschaften, die Menschenrechts- und Demokratieklauseln enthalten; die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+); politische Dialoge; Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP); Missionen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP); spezielle Finanzinstrumente; Twinning-Projekte und Wahlbeobachtungsmissionen); jedoch in der Erwägung, dass es unbedingt notwendig ist, eine kohärente und ergebnisorientierte Menschenrechts- und Demokratiepolitik auf der Basis einer – auf die Situation in jedem Land zugeschnittenen – Standardmethodik zu entwickeln, die bestehende Unstimmigkeiten und doppelte Maßstäbe in den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung beseitigt und die Schaffung neuer vermeidet, besonderes Augenmerk auf die spezifischen Erfordernisse prekärer Lagen und Situationen nach Beendigung von Konflikten legt sowie Demokratie, Menschenrechte und die Entwicklung als miteinander verknüpfte Ziele fördert,

V. in der Erwägung, dass die EU bei der Entscheidung über die Zu- oder Aberkennung von Handelspräferenzen wie zum Beispiel GSP+ den sozialen, politischen, wirtschaftlichen und strategischen Realitäten eines Landes sensibler Rechnung tragen sollte,

W. in der Erwägung, dass die EU ihre Bemühungen um eine Förderung demokratiebezogener Normen und Elemente durch ihre Tätigkeiten innerhalb internationaler Organisationen verstärken sollte und sich weiterhin für die wirksame Umsetzung der in Foren unter Teilnahme der EU-Mitgliedstaaten und durch diese Foren geäußerten Verpflichtungen einsetzen sollte,

X. in der Erwägung, dass im Hinblick auf die Überwachung und Umsetzung rechtsverbindlicher Menschenrechtsklauseln in den internationalen Abkommen der EU nach wie vor große Probleme bestehen; in der Erwägung, dass die Aussetzung eines internationalen Abkommens zwischen der Union und einem Partnerland als Reaktion auf gravierende Verletzungen der Menschenrechte oder der Demokratie ein Instrument darstellt, das in bestimmten Situationen herangezogen werden kann; in der Erwägung, dass – trotz häufiger Verletzungen der Menschenrechts- und Demokratieklauseln und der Nichteinhaltung der in den internationalen Abkommen festgelegten Verpflichtungen durch einige Drittländer – über die Regierungen der betreffenden Länder selbst bei groben Menschenrechtsverletzungen nur selten Sanktionen verhängt bzw. diese hinreichend zur Rechenschaft gezogen werden; in der Erwägung, dass der Verzicht auf eine Anwendung dieses Instruments durch die EU ihre Glaubwürdigkeit als starker und entschlossener Akteur in der internationalen Arena untergräbt,

Y. in der Erwägung, dass die Sanktionen gerecht, gemäßigt und durchdacht sein müssen und dass sie keinesfalls in erster Linie die Bevölkerung treffen dürfen,

Z. in der Erwägung, dass die EU in diesem Bereich eine wirklich anreizorientierte Politik verfolgt, um Reformen anzustoßen, deren Potenzial aus politischen Gründen und insbesondere aufgrund eines in der gesamten EU fehlenden Bewusstseins und Konsenses für die Bedeutung einer Förderung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte im Gegensatz zu anderen Prioritäten aber nicht voll ausgeschöpft wurde; in der Erwägung, dass auf den ersten Blick kein strukturelles oder rechtliches Hindernis für die koordinierte Nutzung externer Finanzinstrumente zur Unterstützung der Demokratisierung existiert,

AA. in der Erwägung, dass in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2008 verabschiedeten Resolution 63/168 ein weltweites Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe gefordert wird; in der Erwägung, dass die Todesstrafe nach wie vor in vielen Ländern der Welt als Bestrafung angewendet wird, in einigen Fällen sogar bei Minderjährigen,

AB. in der Erwägung, dass das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) durch seinen Schwerpunkt auf Maßnahmen, die nicht im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit durchgeführt werden können, ein Schlüsselelement der Gemeinschaftspolitik darstellt,

AC. in der Erwägung, dass das EIDHR die Finanzierung der Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union (EUEOM), die wichtige Instrumente der Zusammenarbeit im Bereich der Demokratiefestigung sind, ermöglicht, eine Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen jedoch oft ausgeblieben ist,

AD. in der Erwägung, dass diese Situation auf einen Mangel an politischem Willen der Regierungen in den Ländern, in die EU-Wahlbeobachtungsmissionen entsendet werden, sowie auf das Unvermögen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, dafür zu sorgen, dass diese Empfehlungen sich in konkreten Förderprogrammen, insbesondere zur Unterstützung der neu gewählten Parlamente, niederschlagen,

AE. in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament noch keine hinreichenden Analysen vorliegen, um den Umfang der Unterstützung der Demokratie durch die Union und ihre Mitgliedstaaten einzuschätzen; in der Erwägung, dass dies zum Teil auf Probleme im Zusammenhang mit der Transparenz, dem Zugang zu Dokumenten und der Konsultation zurückzuführen ist, die der Rat bisher nicht lösen konnte,

AF. in der Erwägung, dass es nur durch Verfolgung des Grundsatzes der uneingeschränkten Konditionalität der Hilfen möglich ist, die Ziele einer wahren Demokratisierung, einer tatsächlichen Achtung der Menschenrechte und einer wirklichen Verbesserung der wirtschaftlichen Perspektiven für die Bevölkerung vor Ort zu erreichen; in der Erwägung, dass dieser Grundsatz der Konditionalität gemeinsam mit den Empfängerländern definiert werden muss, in enger Abstimmung nicht nur mit den Regierungen, sondern auch mit der Zivilgesellschaft, und unter voller Achtung der tatsächlichen Bedürfnisse der Menschen vor Ort,

AG. in der Erwägung, dass Parteien und frei und fair gewählte Parlamentarier für jede Demokratie und jeden Demokratisierungsprozess von zentraler Bedeutung sind, und in der Erwägung, dass die Unterstützung und Anwendung des EIDHR bislang nicht der Bedeutung dieser Akteure Rechnung getragen hat,

AH. in der Erwägung, dass die Arbeit von UN Women von maßgeblicher Bedeutung für die Förderung des Beitrags und der Teilhabe von Frauen am Prozess der Demokratisierung ist,

AI. in der Erwägung, dass unter den EU-Organen weitgehende Einigkeit in Bezug auf den mehrdimensionalen, komplexen und langfristigen Charakter der Demokratie besteht, die Kommission und die Mitgliedstaaten jedoch bei der Programmplanung und bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Demokratie nicht den vollen Wahlzyklus berücksichtigt haben,

AJ. in der Erwägung, dass in Staaten, die sich im Prozess der Demokratisierung befinden, Frauen und kleine Kinder besonders gefährdet sind, in Menschenhandel verwickelt zu werden, darunter zum Zwecke der Prostitution,

Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels

1. ist der Ansicht, dass allein Demokratien auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit als Fundament für ausgewogene strukturelle Partnerschaften zwischen Drittländern und der EU dienen können, in denen auch die Bedürfnisse und Interessen beider Seiten und ihrer Bevölkerung berücksichtigt werden;

2. betont, dass Partnerschaften auf der Basis von Dialog und Konsultation die Identifizierung mit demokratischen Aufbauprozessen und Elementen der demokratischen Staatsführung fördern; fordert alle EU-Organe auf, größere Anstrengungen für eine kohärentere, konsequentere und koordiniertere Nutzung dieser Dialoge zu unternehmen;

3. ist der Ansicht, dass die Rolle der EU als „sanfter Macht“ (soft power) auf globaler Ebene nur zum Tragen kommt, wenn in ihrer Politik gegenüber Drittländern dem Schutz der Menschenrechte tatsächlich Priorität eingeräumt wird;

4. weist darauf hin, dass eine unabdingbare Voraussetzung für eine glaubhafte und konsequente Außenpolitik der Union sowie die Unterstützung von Demokratisierungsprozessen darin besteht, jetzt und in Zukunft bei der Verwirklichung der Menschenrechte und einer demokratischen Politik auch innerhalb der EU und in ihren Mitgliedstaaten mit gutem Beispiel voranzugehen;

5. ist der Ansicht, dass die Bekämpfung der Armut und die Beseitigung der Hindernisse, die der Entwicklung von Ländern entgegenstehen, entscheidend zu demokratischen Prozessen beitragen können;

6. nimmt zur Kenntnis, dass die Ereignisse in Nordafrika und im Nahen Osten die Grenzen einer Fokussierung auf Sicherheit – vor allem auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung – und Stabilität aufgezeigt und deutlich gemacht haben, dass es auf diese Weise nicht gelungen ist, Armut und soziale Ungerechtigkeit zu verringern; betont, dass kein Gegensatz zwischen Sicherheit und Demokratie besteht, da es in einer Gesellschaft ohne demokratische und rechenschaftspflichtige Regierung keine Sicherheit für die Menschen geben kann; ist der Ansicht, dass sofern eine wirtschaftliche Entwicklung zu verzeichnen war, diese nicht allen Bürgern zugutegekommen ist; vertritt daher die Auffassung, dass die Frage der sozialen Gerechtigkeit und die Bekämpfung von Ungleichheiten ein wesentliches Ziel der EU-Außenpolitik werden müssen, da sie einen unverzichtbaren Faktor für den Aufbau einer friedlichen, blühenden und demokratischen Gesellschaft darstellen;

7. unterstreicht die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels, der sich auf eine echte Festigung der Demokratie auf der Grundlage einer endogenen, nachhaltigen und umfassenden Entwicklung zugunsten der Bevölkerung und unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten stützt; vertritt die Auffassung, dass die EU die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft unterstützen sollte;

8. betont, dass die Demokratie als ein Regierungssystem Mechanismen für die Verteilung politischer Macht und die Konfliktbewältigung bereitstellt, die wesentlich für stabile und friedliche Gesellschaften sind; stellt jedoch fest, dass die Demokratie in dem jeweiligen Land entwickelt werden muss und sie diesem nicht von externen Akteuren künstlich aufgezwungen werden kann; vertritt die Auffassung, dass die EU gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft Prozesse demokratischer Konsolidierung aktiv unterstützen kann;

9. vertritt die Auffassung, dass es für eine erfolgreiche Demokratisierung von entscheidender Bedeutung ist, das Augenmerk auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Landes zu legen, um zu gewährleisten, dass den grundlegenden Rechten der Bevölkerung, wie dem Recht auf Bildung, Gesundheitsfürsorge und Beschäftigung Rechnung getragen wird;

10. vertritt die Auffassung, dass die Erfahrungen des demokratischen Übergangsprozesses nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen in Mittel- und Osteuropa an die aufstrebenden demokratischen Kräfte in Nordafrika und im Nahen Osten weitergegeben werden sollten; legt der Kommission und dem EAD nahe, sich aktiver in dem sich entfaltenden Demokratisierungsprozess in dieser wichtigen Nachbarregion zu engagieren; ermutigt die europäischen Parteien, Parteikooperationsprogramme mit den neuen Partnern in allen Nachbarschaftsregionen zu entwickeln;

11. betont, dass der Schwerpunkt nunmehr auf den verstärkten, konkreten und entschiedenen Einsatz bestehender Instrumente und Anreize, die im Rahmen von auf die Lage des jeweiligen Landes abgestimmten Strategien gebündelt werden, zu legen ist, sowie auf die Beseitigung von Unstimmigkeiten und doppelten Maßstäben, die die Wahrnehmung von Europa und seine Fähigkeit, eine starke und kohärente Außenpolitik umzusetzen, beeinträchtigen; unterstreicht, dass ein derartiger Ansatz einen wirklichen Kurswechsel notwendig macht, bei dem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu einem Eckpfeiler der Außenpolitik der EU werden, sodass diese nicht nur in strategischen Zielen formuliert werden, sondern auch Teil ihrer Artikulierung und ihrer Grundstruktur bilden;

12. fordert, dass die internationalen Abkommen, die länderspezifischen Strategiepapiere, die Aktionspläne, das APS+-Programm und alle übrigen vertraglichen Beziehungen zwischen der EU und Drittländern durch eine klarere Formulierung der Menschenrechts- und Demokratieklauseln sowie der Klauseln über das Recht indigener Völker auf vorherige Konsultation, gute Regierungsführung, eindeutige Mechanismen für den Fall von Verstößen (auf der Grundlage zumindest der im Abkommen von Cotonou enthaltenen), Verpflichtungen und spezifische, messbare, erreichbare und zeitlich festgelegte Kriterien zur Bewertung der erreichten Fortschritte und einen genauen Fahrplan für die Umsetzung gestärkt werden; bedauert,

dass die EU trotz der Menschenrechtsklauseln im Cotonou-Abkommen oftmals die Augen vor anhaltenden systematischen Menschenrechtsverletzungen vonseiten einiger Regierungen der Cotonou-Partnerländer verschließt und im Verhältnis zu diesen Regierungen einfach zur Tagesordnung übergeht; fordert die Kommission auf, konsequente Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen einzuleiten, wie zum Beispiel eine Senkung der Finanzausstattung für Regierungen, die Demokratie und Menschenrechte nicht achten, und zwar durch die Verweigerung von Budgethilfen bei gleichzeitiger Bereitstellung von Finanzmitteln zur Stärkung der Zivilgesellschaft unter Umgehung dieser Regierungen;

13. weist darauf hin, dass die Ziele der gemeinsamen Handelspolitik und die globalen Ziele der Europäischen Union vollständig aufeinander abgestimmt werden sollten; weist ferner darauf hin, dass die Handelspolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union zu gestalten ist und dass sie gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union unter anderem einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte zu leisten hat;

14. unterstreicht die Bedeutung einer ständigen Überwachung der Abkommen und fordert in dieser Hinsicht Untersuchungen der Auswirkungen auf Menschenrechte und Demokratie in Ergänzung zu den entsprechenden Untersuchungen zur nachhaltigen Entwicklung, um eine kontinuierliche Bewertung der Abkommen sicherzustellen;

15. stellt fest, dass demokratische Grundsätze und Werte durch eine Förderung der Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs mit Schwerpunkt auf unterrepräsentierten Regionen gestärkt werden können, um dessen universellen Charakter und die Bekämpfung von Straflosigkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verstärken;

16. bedauert, dass die Kommission nur äußerst selten von den Mechanismen zur Rücknahme der unter der Sonderregelung APS+ gewährten Zollpräferenzen aufgrund von Verstößen gegen die dazugehörigen Übereinkommen Gebrauch macht; wirft der Kommission vor, dass sie trotz übereinstimmender Berichte mehrerer internationaler Organisationen nicht bereit ist, Untersuchungen zu verschiedenen begünstigten Ländern der APS+-Regelung einzuleiten, die unter dem dringenden Verdacht stehen, die von ihnen unterzeichneten Übereinkommen nicht einzuhalten;

17. weist darauf hin, dass das Parlament ausdrücklich die Aufnahme rechtsverbindlicher Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsklauseln in alle Freihandelsabkommen oder zumindest in alle im Verzeichnis in der APS+-Verordnung genannten Übereinkommen unterstützt;

18. bekräftigt, dass das Europäische Parlament diesbezüglich eine strengere Kontrolle ausüben muss; fordert daher, dass der Rat und die Kommission das Parlament an allen Phasen der Verhandlungen, des Abschlusses, der Anwendung und der Aussetzung internationaler Abkommen mit Drittländern und vor allem an der Festlegung des Mandats für die Aushandlung neuer Abkommen, insbesondere im Bereich der Förderung der Menschenrechte, am Dialog mit dem Assoziationsrat oder einem anderen für die Verwaltung eines Abkommens zuständigen Organ, an der Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der Demokratisierung und am Entscheidungsprozess über die Einleitung einer Anhörung oder die Aussetzung eines Abkommens beteiligen;

19. ist der Auffassung, dass für den Entscheidungsprozess und die Verbesserung der Beziehungen zu den Partnerländern Lehren aus der Vergangenheit gezogen werden müssen; betont, dass der fortgeschrittene Status nur dann gewährt werden darf, wenn die Partnerländer eindeutige Menschenrechts- und Demokratieanforderungen erfüllen; fordert erneut einen klaren Konsultationsmechanismus, der gewährleistet, dass das Parlament in allen Phasen der Verhandlungen umfassend auf dem Laufenden gehalten wird;

20. vertritt die Auffassung, dass die Überwachung der Menschenrechtssituation in den jeweiligen Ländern in erster Linie dadurch ihre Legitimität gewinnt, indem sie im Rahmen der Vereinten Nationen erfolgt, und bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten in allen UN-Gremien einen einheitlichen Standpunkt vertreten; fordert jedoch die Kommission und den EAD auf, regelmäßig ausführliche Berichte über die Umsetzung der insbesondere in die Abkommen mit der EU aufgenommenen Verpflichtungen im Bereich Demokratie und Menschenrechte seitens der Drittländer vorzulegen;

21. bekräftigt die anhaltende Unterstützung der Europäischen Union für die Arbeit des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, von UN Women und UNICEF; fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eng mit dem Menschenrechtsrat zusammenzuarbeiten;

22. fordert die EU ferner auf, ihre Strategien in einem derart sensiblen Bereich wie dem Aufbau demokratischer Strukturen auf eine grundlegende Analyse des Reformpotenzials in den Drittstaaten sowie des politischen Willens der Führung, sich an einem solchen Prozess zu beteiligen, zu stützen und vor der Festlegung der am besten geeigneten Strategien mögliche Hindernisse zu ermitteln; ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck ein regelmäßiger Gedankenaustausch mit allen demokratischen Kräften eines Landes geführt werden sollte, um sicherzustellen, dass gegenseitiges Vertrauen und Verständnis die Grundlage dieses Prozesses bilden;

23. stellt fest, dass europäische Hilfe, die als Budgethilfe an autoritäre Staaten fließt, nicht immer eine demokratische Entwicklung garantiert und dass im Rahmen unserer Bewertung der Wirksamkeit der Hilfe die mit ihr erzielten Ergebnisse anstatt der investierten Mittel im Mittelpunkt stehen sollten;

24. empfiehlt der Europäischen Union, im Falle der schwierigsten Partnerschaften diese Länder nicht zu isolieren, sondern die Beziehungen zu ihnen auf der Grundlage einer zweckmäßigen und wirksamen Konditionalität, die als wirklicher Anreiz für demokratische Reformen, Einhaltung der Regeln der guten Regierungsführung und Achtung der Menschenrechte dient, zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung von der Zusammenarbeit tatsächlich profitiert; gibt seine Zustimmung zu dem in der Mitteilung über eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand formulierten leistungsbezogenen Ansatz („more for more"); ist der Ansicht, dass die EU im Gegenzug Finanzmittel, die zuvor für Länder vorgesehen waren, deren Regierungen ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der demokratischen Staatsführung nicht erfüllen, unverzüglich zugunsten der Länder der Partnerschaft Europa-Mittelmeer sowie der Östlichen Partnerschaft umwidmen sollte, die ihre Verpflichtungen besser erfüllen, und fordert eine stärkere Schwerpunktlegung auf die Förderung der Demokratie in der Partnerschafts- und Nachbarschaftspolitik;

25. fordert die EU auf, nicht zu zögern, geeignete, verhältnismäßige und kluge Sanktionen, die auf die wichtigsten Behörden des Regimes abzielen, gegen Länder zu verhängen, die ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Demokratisierung nicht einhalten, zugleich aber die Bevölkerung zu unterstützen und größere Direkthilfen zur Stärkung der Zivilgesellschaft bereitzustellen, wobei vor der Verhängung der Sanktionen die Folgen für die Bevölkerung der Empfängerländer geprüft werden sollten; betont, dass sich die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf die Prämisse des gleichen und gegenseitigen Respekts zwischen den Staaten stützen muss; fordert die Schaffung eines Finanzhilfenetzwerks unter der Ägide einer Europa-Mittelmeer-Bank, um Initiativen zur technischen und unternehmerischen Entwicklung zu fördern;

26. betont jedoch, dass dieser Ansatz zusammen mit der kommenden überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) bedeutet, dass das differenzierte Vorgehen nur dann ein wertvolles und überzeugendes Instrument sein kann, wenn es für alle ENP-Partnerländer die gleichen Menschenrechte und Demokratieziele fordert; weist darauf hin, dass die EU ihre Glaubwürdigkeit wieder verlieren wird, wenn sie einen Unterschied zwischen der Einhaltung von „Mindestnormen" in den schwierigsten Ländern und anspruchsvolleren Normen für die fortgeschrittenen Länder macht;

27. fordert den Rat und den EAD auf, in alle Bereiche die Anwendung „intelligenter" Sanktionen und deren Androhung als Instrumente der EU-Menschenrechtspolitik gegenüber den repressivsten Regimes aufzunehmen; ist überzeugt, dass selektive Strafmaßnahmen wie etwa das Blockieren von Guthaben und Reisesperren gegen hochrangige Personen so eingesetzt werden können und sollten, dass der diplomatische Austausch, der bilaterale Handel, die Bereitstellung von EU-Hilfe sowie persönliche Kontakte weiterhin stattfinden können; fordert allerdings, dass gezielte Sanktionen systematisch, konsequent und mit möglichst breiter internationaler Unterstützung verhängt werden, damit sie als wirksames Abschreckungsmittel gegen Menschenrechtsverletzungen wirken;

28. fordert von der EU und den Mitgliedstaaten, auf die Regierungen von Staaten, die für ihre schlechte Menschenrechtsbilanz bekannt sind, Druck auszuüben, wann immer dies erforderlich ist, um die Lage der Menschenrechte in diesen Staaten zu verbessern und so den Prozess der Demokratisierung zu beschleunigen;

29. fordert die Einrichtung eines gemeinsamen Forums der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zur Erörterung von außenpolitischen Fragen, insbesondere von sensiblen Themen wie Menschenrechte und Demokratie;

Vertiefung der politischen Dimension

30. erachtet einen umfassenden und kohärenten Ansatz auf der Grundlage zielgerichteter Strategien in den Bereichen Entwicklung, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, soziale Integration, Förderung der Frauen und der Minderheiten und religiöse Toleranz als zusätzliches Instrument der EU-Außenpolitik als notwendig und unverzichtbar, um die beiden im Bereich der Demokratieförderung bestehenden Ansätze, d. h. den Entwicklungsansatz, bei dem der Schwerpunkt auf dem sozioökonomischen Fortschritt für alle und dem Wachstum zugunsten der Armen liegt, und den politischen Ansatz, der den politischen Pluralismus und die parlamentarische Demokratie sowie die Achtung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie eine funktionierende Zivilgesellschaft unterstützt, aufeinander abzustimmen; bekräftigt, dass diese Unterstützung der politischen Dimension der Drittländer pluralistisch sein und dem Aufbau institutioneller Kapazitäten dienen muss – insbesondere mit Blick auf die Unabhängigkeit und Integrität des Justizwesens und auf Mechanismen der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Bekämpfung von Korruption – und dass diese Unterstützung institutionell sein muss und keine Einflussnahme darstellen darf; hebt den zusätzlichen Nutzen hervor, der durch die Beteiligung ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments an Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung entsteht;

31. fordert Verbesserungen bei der Einbeziehung der Menschenrechte, der Demokratie, der demokratischen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit in alle Aktivitäten der EU-Außenbeziehungen entsprechend den bestehenden und neuen Verpflichtungen, und zwar sowohl aus institutioneller Sicht als auch in strategischen und geografischen/thematischen Instrumenten;

32. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, am unpolitischen Charakter der humanitären Hilfe festzuhalten, die während des Demokratisierungsprozesses geleistet wird;

33. erkennt die Anstrengungen an, die die EU unternommen hat, um bestimmte Gruppen von Akteuren, die sich für demokratische Reformen einsetzen, unter anderem Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien, zu unterstützen; bekräftigt jedoch die Notwendigkeit, den politischen Pluralismus im Hinblick auf die Förderung des Übergangs zur Demokratie zu stärken; fordert eine systematische Unterstützung von neuen, frei und fair gewählten Parlamenten, insbesondere in den Übergangsländern oder in Ländern, die von einer EUEOM profitiert haben; ist der Auffassung, dass diese Unterstützung nicht nur automatisch über das EIDHR, sondern auch über geografische Instrumente finanziert werden sollte;

34. begrüßt den Beschluss der Kommission und der Hohen Vertreterin, die Einrichtung eines Europäischen Fonds für Demokratie (EFD) als ein flexibles und sachgerechtes Instrument zur Unterstützung der politischen Akteure, die einen demokratischen Wandel in nicht demokratischen Ländern und Übergangsländern – insbesondere in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU – anstreben, zu fördern, weist mit Nachdruck darauf hin, dass der künftige EFD das EIDHR und andere bereits vorhandene Instrumente zur Demokratieförderung und externe Finanzierungsinstrumente im Hinblick auf die Zielsetzungen sowie in finanzieller und verwaltungstechnischer Sicht ergänzen sollte; befürwortet das Konzept der Dezentralisierung in Bezug auf die Übernahme von Verantwortung („ownership“) im Rahmen der Demokratieförderungspolitik der EU, indem Partnerschaften zwischen den Akteuren der Demokratieförderung in der EU und den Zielländern eingegangen werden; fordert den EAD, die Kommission und den bevorstehenden polnischen Ratsvorsitz auf, eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten eines künftigen EFD im Vergleich zu diesen Instrumenten und Rahmen vorzunehmen; beharrt auf einer Kontrollbefugnis und Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Gestaltung des EFD und bei seiner Arbeit, der Festlegung der jährlichen Ziele, Prioritäten, erwarteten Ergebnisse und finanziellen Zuwendungen im Allgemeinen und bei der Umsetzung und Überwachung der Tätigkeiten;

35. ermutigt die Geber, den Aufbau der Demokratie als eine politische und moralische Notwendigkeit und nicht als einen rein technischen Vorgang zu behandeln und ihr Wissen über die lokalen Gegebenheiten in den Empfängerländern zu vertiefen, damit die Hilfe entsprechend den lokalen Umständen wirksam eingesetzt werden kann;

36. hebt hervor, dass sich alle Strategien zur Förderung der Demokratie auf einen Dialog mit einem möglichst breiten Spektrum der lokalen Akteure stützen müssen, um uneingeschränkte Legitimität zu erhalten und vom Willen des Volkes getragen zu werden; fordert den Rat, den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, umfassende und grundlegende Konsultationen mit allen Beteiligten zu führen;

37. begrüßt die effiziente, unmittelbare und integrierte Reaktion des Instruments für Stabilität auf Krisensituationen und Instabilität in Drittländern und dessen Hilfe bei der Schaffung der für die Durchführung der Politiken der anderen Instrumente, insbesondere des Instruments für Heranführungshilfe, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und des Instruments für wirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen;

38. betont, wie wichtig der Schutz der Rechte von Mädchen und Frauen, einschließlich des Rechts auf Gleichbehandlung und auf Bildung, bei der Demokratisierung jeder Gesellschaft ist; unterstützt nachdrücklich alle in den außenpolitischen Maßnahmen der EU enthaltenen Initiativen, Anreize und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, um die Mitwirkung von Frauen am Beschlussfassungsprozess auf allen Ebenen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, zu gewährleisten; betont, dass die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen ein wesentliches Element der Demokratie ist und dass die Mitwirkung von Frauen bei der Entwicklung einen grundlegenden und allgemein anerkannten Wert darstellt und Voraussetzung für die sozioökonomische Entwicklung und verantwortungsvolles demokratisches Regierungshandeln ist; fordert deshalb die EU-Organe auf, der Gleichstellung der Geschlechter in ihrer Agenda zur Demokratieförderung Vorrang zu geben; unterstreicht, dass Frauenrechtsverteidiger und Parlamentarierinnen unterstützt werden müssen, unter anderem durch Entwicklung von Kapazitäten für das „Gender Budgeting"; fordert insbesondere die EU auf, Frauenrechtsorganisationen und Kandidatinnen für politische Ämter finanziell sowie mit dem Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen; unterstützt die Einbeziehung und Förderung von Fragen der Gleichstellung der Geschlechter in relevanten Themenbereichen und durch die Verwendung von partizipatorischen Ansätzen bei der Programmgestaltung und -entwicklung, wobei ein Schwerpunkt auf der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotype und jeder Form der Diskriminierung von und der Gewalt gegen Frauen liegen muss;

39. schlägt vor, das Mandat der Koordinierungsgruppe Wahlen zu erweitern, damit Maßnahmen zur Demokratieförderung unbeschadet der Zuständigkeiten der relevanten Ausschüsse einbezogen werden können, und fordert das OPPD auf, eng mit der Koordinierungsgruppe Wahlen zusammenzuarbeiten;

40. fordert den EAD und die EU-Delegationen auf anzuerkennen, wie wichtig eine stärkere Sensibilisierung von EU-Delegationsvertretern für Maßnahmen zur Demokratieförderung und insbesondere zur Unterstützung von Parlamenten ist;

41. unterstreicht, dass Demokratisierungsmaßnahmen in die gesamte Arbeit des Europäischen Parlaments wie auch seiner Delegationen einbezogen werden müssen; würdigt außerdem den hohen Stellenwert einer weltweiten interparlamentarischen Zusammenarbeit bei Demokratisierungsmaßnahmen über Foren wie „Parliamentarians for Global Action";

42. betont, dass rechtmäßige demokratische politische Parteien, echte soziale Bewegungen und eine freie Presse bei der Wahrung des öffentlichen Interesses eine große Rolle spielen können, indem sie über die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Regierungen wachen, wodurch Staaten die Menschenrechte schützen und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung fördern können;

43. unterstreicht die wichtige Rolle der Bürgergesellschaften und der Parlamente von Drittländern für die demokratische Haushaltskontrolle und ist überzeugt, dass jede von der Union bereitgestellte direkte Budgethilfe durch eine technische und politische Verstärkung der Kontrollkapazitäten der nationalen Parlament ergänzt werden muss; bestätigt, dass die EU die Parlamente der Drittländer über den Inhalt der EU-Zusammenarbeit aktiv informieren sollte; ermutigt das OPPD, bei der Unterstützung von Parlamenten im Hinblick auf die demokratische Haushaltskontrolle eine aktive Rolle zu übernehmen; bringt in diesem Zusammenhang seine große Genugtuung sowie seine Erwartungen im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Länder der Östlichen Partnerschaft im Rahmen von EURONEST, die sich am 3. Mai 2011 konstituiert hat, zum Ausdruck; weist auf die Bedeutung dieser Initiative des Europäischen Parlaments als wichtiges außenpolitisches Instrument der EU zur Förderung des Demokratisierungsprozesses hin;

44. erkennt die Bemühungen des Büros des Europäischen Parlaments zur Förderung der parlamentarischen Demokratie (OPPD) an, Parlamente in neuen und aufstrebenden Demokratien wie auch regionale Parlamente zu fördern und zu unterstützen; würdigt den Beitrag des OPPD zum Aufbau institutioneller und administrativer Kapazitäten der Parlamente neuer und aufstrebender Demokratien und dessen diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem UNDP und der IPU; fordert das OPPD auf, sich für einen weltweiten Konsens zu den grundlegenden Normen guter parlamentarischer Praxis einzusetzen;

45. hält es für unbedingt notwendig, dass die Zivilgesellschaft in der Zukunft einen unmittelbaren Beitrag zu den Verfahren der verantwortungsvollen Staatsführung und damit zur Kontrolle der Umsetzung von Vereinbarungen leistet; fordert die Kommission und den Rat in diesem Zusammenhang dringend auf, einen strukturierten Mechanismus zur Überwachung der internationalen Vereinbarungen der EU einzurichten, der Organisationen der Zivilgesellschaft aus Drittländern in all ihren Formen, einschließlich nichtstaatliche Akteure und Sozialpartner, in den Evaluierungsprozess zur Umsetzung von Vereinbarungen einbezieht;

46. begrüßt die Entscheidung der EU, länderspezifische Strategien im Bereich der Menschenrechte zu entwickeln; betont, dass diese auch Aspekte der Demokratisierung umfassen sollten; und regt deren schnelle Umsetzung an, damit die EU unverzüglich eine gemeinsame Analyse der Situation und des Bedarfs in den jeweiligen Ländern vornehmen und einen Aktionsplan aufstellen kann, in dem festgelegt ist, wie die Instrumente der EU in vollem Umfang und ergänzend genutzt werden; betont zugleich, dass das Ziel der neuen Strategien und ihrer Umsetzung im Interesse der Menschenrechte und der Demokratisierung in der Beseitigung bestehender und der Vermeidung neuer Unstimmigkeiten und doppelter Maßstäbe in der Außenpolitik der EU bestehen muss; erklärt, dass dieses Dokument die gesamte Außenpolitik und sämtliche auf Drittländer ausgerichtete Instrumente der Europäischen Union beeinflussen sollte; fordert, die Länderstrategiepapiere dem Parlament zur Verfügung zu stellen;

47. fordert die EU auf, künftige finanzielle Zusagen mit den Fortschritten von Drittländern bei der Umsetzung von Menschenrechtsstrategien und wirklichen demokratischen Fortschritten zu verknüpfen;

48. betont, dass starke Bündnisse mit anderen Akteuren auf der Weltbühne wie der Afrikanischen Union und der Arabischen Liga geschlossen werden müssen, um demokratische Werte wirksamer zu fördern; fordert die EU auf, sich aktiv um diese Bündnisse zu bemühen, insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen der EU und der USA um eine bessere Koordinierung ihrer Entwicklungspolitik;

49. begrüßt die Einrichtung einer Direktion für Demokratie und Menschenrechte im EAD und fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf, in den Auslandsvertretungen der EU jeweils eine Kontaktperson für den Bereich Demokratie und Menschenrechte zu benennen;

50. spricht sich dafür aus, dass Frauen als „Friedensmittlerinnen“ bei der Verhütung und Bewältigung von Konflikten mitwirken, und setzt sich für ihre aktive Beteiligung zum Wohle der Gesellschaft ein;

51. befürwortet regionale Programme zum Schutz besonders schutzbedürftiger Menschen, insbesondere zugunsten von Kindern, Frauen und alten Menschen;

52. ist zutiefst davon überzeugt, dass die Stärkung von Individuen, insbesondere der Frauen und der der Zivilgesellschaft, durch Bildung, Ausbildung und Bewusstseinsbildung, wobei gleichzeitig ein wirksames Eintreten für alle Menschenrechte, einschließlich sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte erleichtert wird, eine wesentliche Ergänzung zur Entwicklung und Umsetzung von allen Maßnahmen und Programmen zur Demokratisierung darstellt, für die die notwendigen Mittel gewährleistet werden sollten;

53. fordert den Rat und die Kommission zur Erarbeitung einer politischen Strategie auf, die auf die EU-Wahlbeobachtungsmissionen ausgerichtet ist, insbesondere, indem das politische Projekt, dem die jeweilige Mission gewidmet ist, vorgelegt wird; fordert, zwei Jahre nach der jeweiligen Mission im Rahmen der jährlichen Aussprache im Europäischen Parlament über die Menschenrechte mit der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin eine Bilanz über den erreichten demokratischen Fortschritt und die noch verbesserungswürdigen Bereiche zu erstellen; bekräftigt, dass es von Vorteil ist, ehemalige Parlamentarier aufzufordern, ihre Kompetenzen und Erfahrungen den Wahlbeobachtungsmissionen oder für Folgemaßnahmen zur Verfügung zu stellen;

54. weist insbesondere angesichts der begrenzten verfügbaren Mittel auf die Notwendigkeit hin, Schwerpunktländer für Wahlbeobachtungsmissionen auf der Basis der tatsächlichen Auswirkungen, die eine Mission im Bezug auf die Förderung eines wahren, langfristigen Demokratisierungsprozesses haben kann, auszuwählen; fordert den EAD auf, bei der Auswahl dieser Länder einen stark selektiven Ansatz zu verfolgen; weist darauf hin, dass die Koordinierungsgruppe Wahlen, die zum jährlichen Programm der EU Wahlbeobachtungsmissionen konsultiert wird, diesbezüglich eindeutige Kriterien aufgestellt hat; fordert eine stärkere Kontrolle der Einhaltung auf internationaler Ebene festgelegter Verfahren und Regeln, insbesondere zur Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Mission;

55. unterstreicht die Notwendigkeit, am Ende einer jeden Wahlbeobachtungsmission realistische und umsetzbare Empfehlungen zu erarbeiten; fordert, dass die Organe und Mitgliedstaaten der EU sich an den Schlussfolgerungen der Missionen orientieren, und dass die Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten der Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen im Wege der Zusammenarbeit besondere Beachtung schenken; betont, dass es äußerst wichtig ist, eine angemessene Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen; fordert, dass die Verbreitung und Überwachung dieser Empfehlungen den EU-Delegationen anvertraut wird, und dass die dazu erforderlichen Mittel bereitgestellt werden; betont die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Unterzeichnern der Grundsatzerklärung über internationale Wahlbeobachtungsmissionen, um den Einfluss der weltweiten Wahlarbeit zu festigen;

56. vertritt die Auffassung, dass die Rolle der ständigen Delegationen des EP und der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlungen bei der Weiterbehandlung der Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen und der Analyse der Fortschritte in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie deutlich gestärkt werden sollte;

57. hebt die Wichtigkeit eines politischen Begleitprozesses hervor, der sich nicht nur auf den Zeitraum unmittelbar vor und nach den Wahlen fokussiert, sondern vielmehr auf Kontinuität beruht; spricht sich in diesem Zusammenhang anerkennend für die wertvolle Arbeit von politischen Stiftungen aus;

58. betont, dass Regierungen für Menschenrechtsverletzungen, eine unzulängliche Staatsführung, Korruption und Veruntreuung nationaler Ressourcen, die zum Wohle der gesamten Gesellschaft verwendet werden sollten, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; fordert daher den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und den Kampf gegen Straffreiheit fortzusetzen, was auch die Forderung nach uneingeschränkter Zusammenarbeit von Drittländern mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und das Bekenntnis zum Römischen Statut in neuen Abkommen einschließt;

59. fordert die entsprechenden EU-Organe auf, am EIDHR festzuhalten und es zu stärken sowie andere bestehende Instrumente und Rahmenbedingungen für die Förderung der Demokratie in Drittländern zu optimieren und zu straffen;

Unterstützung der Zivilgesellschaft

60. betont die Notwendigkeit eines dezentralen Ansatzes als Ergänzung zur politischen Dimension, um der Lage der Bevölkerung in den einzelnen Ländern durch die Unterstützung lokaler und regionaler Organisationen, die durch die Bereitstellung von Foren für den Dialog und den Austausch bewährter Verfahren mit der Union sowie mit den übrigen Partnerländern einer Region zur Konsolidierung der Demokratie beitragen, besser gerecht zu werden;

61. schlägt vor, eine offenere und dynamischere Politik zu entwickeln, um die treibenden Kräfte in der Bürgergesellschaft und diejenigen, die sich für die Bürgerbeteiligung einsetzen, zu unterstützen; schlägt vor, den Einfluss der Bürgergesellschaft durch spezifische Programme und durch die Aufnahme dieses Konzepts in die bestehenden Programme zu fördern;

62. betont, dass die Kapazitäten der Zivilgesellschaft – durch Bildung sowie Sensibilisierung – verbessert und deren Beteiligung an den politischen Prozessen gefördert werden müssen; betont, dass die Förderung der Demokratie eine enge Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie die Stärkung der Rolle von Kontrollinstanzen, einschließlich der nationalen Parlamente, erfordert;

63. fordert die gezielte Unterstützung von nicht-extremistischen gesellschaftlichen Bewegungen, wirklich unabhängigen Medien und politischen Parteien, die sich in autoritären Staaten und neuen Demokratien für die Demokratie einsetzen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern, ein nachhaltiges Mehrparteiensystem zu unterstützen und den Schutz der Menschenrechte zu verbessern; ist der Ansicht, dass das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen sollte.

64. fordert, alle Betroffenen auf breiter Basis an der Entwicklung von Ländern zu beteiligen und ruft daher alle Teile der Gesellschaft auf, beim Aufbau der Demokratie mitzuwirken; erkennt die wichtige Rolle der NRO und anderer nichtstaatlicher Akteure bei der Förderung von Demokratie, sozialer Gerechtigkeit und Menschenrechten an;

65. unterstützt die bewährte Praxis der Suche nach innovativen Wegen zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft, politischer Parteien, der Medien und anderer nichtstaatlicher politischer Akteure in die Dialoge der EU mit Drittländern; bekräftigt, dass es die Freiheit, den Schutz und die Förderung der Medien, die Verringerung der „digitalen Kluft“ und die Erleichterung des Internet-Zugangs unterstützen will;

66. unterstützt eine finanzielle Förderung der Zivilgesellschaft durch das EIDHR und die Bereitstellung von Mitteln für lokale Projekte von NRO; schlägt vor, zunehmend mehr Mittel bereitzustellen, wenn die Lage in einem Land so beschaffen ist, dass sich erfolgreich eine Zivilgesellschaft und Demokratie entwickeln;

67. unterstreicht, dass der Zugang zu Informationen und unabhängigen Medien entscheidend ist, um Forderungen der Öffentlichkeit nach demokratischen Reformen voranzutreiben, und fordert deshalb eine verstärkte Unterstützung in den Bereichen Förderung der Freiheit „alter“ und „neuer“ Medien, Schutz unabhängiger Journalisten, Verringerung der digitalen Kluft und Erleichterung des Internetzugangs;

68. begrüßt die Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten zur Förderung der weltweiten Demokratisierung wie etwa das „Programm für Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten der Staaten der Östlichen Partnerschaft der EU 2009-2013“, das gemeinsam vom polnischen Bürgerbeauftragten und dem Bürgerbeauftragten der Französischen Republik initiiert wurde und darauf abzielt, die Fähigkeit der Bürgerbeauftragten, der öffentlichen Verwaltungen sowie der Nichtregierungsorganisationen der Länder der Östlichen Partnerschaft der EU zum Schutz der Rechte des Einzelnen und zum Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates zu stärken; betont die Notwendigkeit, dass diese Maßnahmen im Rahmen der EU koordiniert und die Erfahrungen der Akteure von den Institutionen der EU genutzt werden;

69. bekräftigt das Engagement der EU für die Bekämpfung des Menschenhandels und fordert die Kommission auf, Staaten, in denen sich eine Demokratisierung vollzieht, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da deren Bevölkerung gegenüber den Gefahren des Menschenhandels besonders anfällig ist; fordert diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit zwischen der GD DEVCO, der GD ENLAR, der GD HOME und der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels;

70. unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit der Europäischen Union mit dem Europarat zur Förderung des weltweiten Demokratisierungsprozesses; begrüßt die Ankündigung der Umsetzung gemeinsamer Programme der Europäischen Union und des Europarates zur Förderung von Demokratie, verantwortungsvoller Staatsführung und Stabilität in den Ländern der Östlichen Partnerschaft;

*

* *

71. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem EAD sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Vorbereitungen für die Wahlen zur Russischen Staatsduma im Dezember

P7_TA(2011)0335

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den Vorbereitungen auf die Wahlen zur russischen Staatsduma im Dezember 2011

(2013/C 33 E/18)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation, das 1997 in Kraft getreten ist und solange verlängert wird, bis es durch ein neues Abkommen ersetzt wird,

— unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen über ein neues Abkommen, mit dem ein neuer umfassender Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Russland geschaffen werden soll, sowie auf die 2010 in Gang gesetzte „Partnerschaft für Modernisierung",

— unter Hinweis auf seine früheren Berichte und Entschließungen zu Russland und zu den Beziehungen EU-Russland, insbesondere auf seine Entschließungen vom 9. Juni 2011 zum Gipfeltreffen EU-Russland ([1]), vom 17. Februar 2011 zur Rechtsstaatlichkeit in Russland ([2]), vom 17. Juni 2010 zu den Ergebnissen des Gipfeltreffens EU-Russland ([3]), vom 12. November 2009 ([4]) zu den Vorbereitungen auf das Gipfeltreffen EU-Russland am 18. November 2009 in Stockholm, sowie auf seine Entschließungen vom 17. September 2009 zur Ermordung von Menschenrechtsaktivisten in Russland ([5]) und zu externen Aspekten der Energieversorgungssicherheit ([6]),

— unter Hinweis auf die Konsultationen zwischen der EU und Russland über Menschenrechtsthemen und die jüngste Tagung in diesem Rahmen, die am 4. Mai 2011 stattgefunden hat,

— unter Hinweis auf den Beschluss des russischen Justizministeriums vom 22. Juni 2011, den Antrag der Partei der Volksfreiheit (PARNAS) auf ihre offizielle Registrierung abzulehnen, und auf frühere ähnliche Fälle, wodurch die Teilnahme dieser Parteien an den Wahlen verhindert wird,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, Catherine Ashton, vom 22. Juni 2011 zur Parteienregistrierung in Russland,

— unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Achtung demokratischer Grundsätze, die sich aus der Mitgliedschaft Russlands im Europarat und als Unterzeichnerstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt,

— unter Hinweis auf die Ergebnisse des Gipfeltreffens EU-Russland in Nischni Nowgorod am 9. und 10. Juni 2011,

— gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0268.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2011)0066.
([3]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0234.
([4]) ABl. C 271 E vom 7.10.2010, S. 2.
([5]) ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 27.
([6]) ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 23.

A. in der Erwägung, dass der politische Pluralismus eine der Säulen der Demokratie und der modernen Gesellschaft sowie die Grundlage politischer Legitimität ist,

B. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 12. April 2011 Kritik daran geübt hat, dass die Verfahren für die Registrierung politischer Parteien in Russland umständlich sind und nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehen,

C. in der Erwägung, dass Wahlbeobachter des BDIMR sich während der Parlamentswahlen 2003 in Russland aufgehalten und empfohlen haben, dass eine Standardwahlbeobachtungsmission der OSZE sechs Wochen vor den Wahlen ihre Arbeit aufnehmen und 60 Wahlbeobachter über einen längeren und 400 Wahlbeobachter über einen kurzen Zeitraum dort tätig werden sollten,

D. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Achtung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Achtung gemeinsam vereinbarter demokratischer Grundsätze, Regeln und Verfahren weiterhin Besorgnis über die Entwicklungen in der Russischen Föderation besteht, und in der Erwägung, dass die Russische Föderation Vollmitglied des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Vereinten Nationen ist und sich damit den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, wie sie von diesen Organisationen verfochten werden, verpflichtet hat,

1. bekräftigt seine Überzeugung, dass Russland weiterhin einer der wichtigsten Partner der Europäischen Union beim Aufbau einer strategischen Zusammenarbeit ist, mit dem die EU nicht nur Wirtschafts- und Handelsinteressen gemeinsam hat, sondern auch das Ziel, in der gemeinsamen Nachbarschaft und auf internationaler Bühne eng zusammenzuarbeiten;

2. bekräftigt seine Entschließung vom 9. Juni 2011 zum Gipfeltreffen EU-Russland in Nischni Nowgorod;

3. bedauert den Beschluss der staatlichen Stellen Russlands, der Partei der Volksfreiheit (PARNAS) die Registrierung für die bevorstehenden Wahlen zur Duma im Dezember 2011 zu verweigern; fordert die staatlichen Stellen Russlands auf, freie und faire Wahlen zu gewährleisten und alle Beschlüsse und Regelungen zurückzunehmen, die im Widerspruch zu diesem Grundsatz stehen;

4. bekräftigt seine Besorgnis angesichts der Schwierigkeiten, mit denen politische Parteien bei der Registrierung für Wahlen konfrontiert sind und durch die der politische Wettstreit in Russland wirksam eingeschränkt wird, die Wahlmöglichkeiten der Wählerschaft verringert werden und verdeutlicht wird, dass für den politischen Pluralismus des Landes immer noch wirkliche Hindernisse bestehen,

5. betont, dass die Wahlen zur Staatsduma auf der Umsetzung der Wahlstandards des Europarats und der OSZE beruhen sollten; fordert die staatlichen Stellen Russlands auf, eine langfristige Wahlbeobachtungsmission der OSZE und des Europarats zuzulassen und von Anfang an umfassend mit ihr zusammenzuarbeiten, und fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf, sich nachdrücklich für die Einrichtung einer solchen Mission einzusetzen; fordert, dass diese Beobachtungsmission eng mit Gruppen der Zivilgesellschaft und den Überwachungsgruppen zusammenarbeitet;

6. bedauert das gegen Boris Nemtsov am 5. Juli 2011 verhängte sechsmonatige Reiseverbot und fordert dessen umgehende Aufhebung;

7. erklärt sich besorgt über den Entwurf eines Gesetzes, das noch in der Duma zu erörtern ist und es russischen Gerichten ermöglichen würde, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in bestimmten Bereichen zu ignorieren, zumal eine solche Initiative im Widerspruch zu den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; begrüßt die vor kurzem getroffene Entscheidung der russischen Duma, sich mit diesem Gesetzesentwurf derzeit nicht zu befassen und hofft, dass sie letztendlich auf diese Initiative verzichten wird.

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der OSZE, dem Europarat sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2011

Änderungen am Schengen-System

P7_TA(2011)0336

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu Änderungen im Schengen-Besitzstand

(2013/C 33 E/19)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 2 EUV und die Artikel 3, 18, 20, 21, 67, 77 und 80 AEUV,

— unter Hinweis auf Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf das Schengener Übereinkommen vom 14. Juni 1985,

— unter Hinweis auf das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ([2]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (KOM(2010)0624),

— unter Hinweis auf den Berichtsentwurf zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (PE460.834),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2009 zur Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ([3]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zur Migration vom 4. Mai 2011 (KOM(2011)0248),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. Juni 2011,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2011,

— gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Schaffung des Schengen-Raums und die Integration des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der EU eine der größten Errungenschaften des europäischen Integrationsprozesses ist, der durch die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen und die beispiellose Freizügigkeit für über 400 Millionen Menschen auf einer Fläche von 4 312 099 km^2 gekennzeichnet ist,

([1]) ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.
([2]) ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.
([3]) ABl. C 137 E vom 27.5.2010, S. 6.

B. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit eine der Säulen der Unionsbürgerschaft und eine der Grundlagen der EU als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geworden ist, die das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, umfasst, wobei ihnen dieselben Rechte, derselbe Schutz und dieselben Garantien gewährt werden, einschließlich des Verbots jeglicher auf Staatsangehörigkeit beruhender Diskriminierung,

C. in der Erwägung, dass gemäß dem Schengener Grenzkodex und Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Freizügigkeit innerhalb der EU unter speziellen Voraussetzungen auch auf Staatsangehörige von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ausgedehnt werden kann,

Aktuelle Ereignisse

D. in der Erwägung, dass insbesondere im letzten Jahr massive Vertreibungen von Menschen aus verschiedenen nordafrikanischen Staaten stattgefunden haben; in der Erwägung, dass das Schengen-System in letzter Zeit unter dem Druck einiger Mitgliedstaaten gestanden hat, die angesichts des plötzlichen und erheblichen Zustroms von Migranten die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen in Betracht gezogen haben,

E. in der Erwägung, dass die Kommission am 4. Mai 2011 verschiedene Initiativen für ein stärker strukturiertes Konzept für die Migration unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen im Mittelmeerraum, einschließlich eines Vorschlags zum Schengen-Besitzstand, vorgelegt hat; in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 23. und 24. Juni 2011 ersucht wird, einen Vorschlag für einen „Schutzmechanismus" vorzulegen, der unter „außergewöhnlichen Umständen" greifen soll, in denen die Schengen-Zusammenarbeit gefährdet ist,

Schengener Grenzkodex/Migrationspolitik

F. in der Erwägung, dass die Schengen-Vorschriften für das Überschreiten der Binnengrenzen durch Personen im Schengener Grenzkodex definiert sind, dessen Artikel 23 bis 26 Maßnahmen und Verfahren für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen festsetzen; in der Erwägung jedoch, dass diese Kontrollen, da sie einseitigen Charakter haben, nicht den Vorrang des gemeinsame Interesses der EU ermöglichen,

G. in der Erwägung, dass die Schaffung des Schengen-Raums eine gemeinsame Außengrenze geschaffen hat, für deren Verwaltung die EU gemäß Artikel 80 AEUV die gemeinsame Verantwortung trägt; in der Erwägung, dass die EU diese Anforderung noch nicht vollständig erfüllt hat, obwohl sie versucht hat, wirksame Kontrollen und Zusammenarbeit zwischen den Zoll-, Polizei- und Justizbehörden zu bewirken, eine gemeinsame Einwanderungs-, Asyl- und Visapolitik zu entwickeln sowie eine zweite Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) und das Visa-Informationssystem (VIS) aufzubauen,

Evaluierungsmechanismus

H. in der Erwägung, dass die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen ein uneingeschränktes gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre Fähigkeit erfordert, die Begleitmaßnahmen, die diese Abschaffung erlauben, in vollem Umfang umzusetzen; in der Erwägung, dass die Sicherheit des Schengen-Raums von der Strenge und Leistungsfähigkeit abhängt, die jeder Mitgliedstaat bei den Kontrollen an seinen Außengrenzen unter Beweis stellt, sowie von der Qualität und dem Tempo, mit denen der Informationsaustausch über das SIS erfolgt; in der Erwägung, dass das ungenügende Funktionieren eines dieser Bestandteile ein Risiko für die Sicherheit der EU insgesamt darstellt,

I. in der Erwägung, dass es äußerst wichtig ist, die Einhaltung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten zu evaluieren, um das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums zu gewährleisten; in der Erwägung, dass der Evaluierungsmechanismus, der sich auf die Arbeitsgruppe zur „Schengen-Bewertung" (SCH-EVAL) – eine Einrichtung mit rein zwischenstaatlichem Charakter – stützt, sich nicht als ausreichend effektiv erwiesen hat,

J. in der Erwägung, dass die doppelten Standards, die derzeit in Bezug auf das Schengen-System Anwendung finden, wobei an alle Kandidatenstaaten hohe Anforderungen gestellt werden und die Staaten, die bereits Teil des Schengen-Raums sind, in sehr selbstgefälliger Weise behandelt werden, abgeschafft werden sollten,

K. in der Erwägung, dass in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands, der zur Zeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch das Europäische Parlament geprüft wird, ein neuer Evaluierungsmechanismus vorgesehen ist; in der Erwägung, dass dieser Mechanismus bereits Verfahren, Grundsätze und Instrumente für die Unterstützung und Evaluierung der Einhaltung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten – auch für den Fall unvorhergesehener Ereignisse – festlegt,

Mitentscheidung

L. in der Erwägung, dass Artikel 77 AEUV regelt, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter anderem Maßnahmen betreffend die Kontrollen erlassen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unter Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen unterzogen werden;

Bedeutung des Schengen-Besitzstands

1. betont, dass die Personenfreizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums eine der größten Errungenschaften der europäischen Integration ist und dass der Schengen-Besitzstand – weil er das Überschreiten von Grenzen bequem macht und die Wirtschaft fördert – positive Wirkungen auf das Leben von hunderttausenden Bürgern hat; betont ferner, dass die Freizügigkeit ein Grundrecht und eine Säule der Unionsbürgerschaft ist, deren Ausübungsvoraussetzungen in den Verträgen und in der Richtlinie 2004/38/EG niedergelegt sind;

Verwaltung des Schengen-Raums/Evaluierungsmechanismus

2. empfiehlt nachdrücklich die Verbesserung der Verwaltung des Schengen-Raums, um dazu beizutragen, dass jeder Mitgliedstaat seinen Abschnitt der EU-Außengrenze wirksam überwachen kann, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken und um Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Migrationsmanagementsystems der EU herzustellen; betont nachdrücklich, dass stärkere Solidarität mit den Mitgliedstaaten, die dem größten Zustrom von Migranten ausgesetzt sind, notwendig ist, um ihnen zu helfen, derartige außerordentliche Situationen zu bewältigen;

3. ist der Ansicht, dass der derzeit im Parlament diskutierte neue Schengen-Evaluierungsmechanismus Teil der Antwort sein wird, da er die wirksame Überwachung jeden Versuchs, illegale Grenzkontrollen an Binnengrenzen einzuführen, gewährleistet und das gegenseitige Vertrauens stärkt; ist auch der Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten mit dem neuen Schengen-Evaluierungssystem bereits möglich wird, für die Einhaltung des Schengen-Besitzstands in Fällen außergewöhnlichen Drucks an den EU-Außengrenzen Unterstützung anzufordern und zu erhalten;

4. betont die Notwendigkeit, für die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung der Schengen-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten auch nach ihrem Beitritt zu sorgen; verweist darauf, dass dies auch rechtzeitige Hilfe für Mitgliedstaaten mit Schwierigkeiten bedeutet, so dass sie ihre Unzulänglichkeiten mit praktischer Hilfe der EU-Agenturen beheben können; ist der Ansicht, dass der bestehende Evaluierungsmechanismus gestärkt und in einen EU-Mechanismus umgewandelt werden sollte;

5. ist der Ansicht, dass die Leistungsfähigkeit des Evaluierungsmechanismus auf der Möglichkeit der Anwendung von Sanktionen in den Fällen beruht, in denen die Unzulänglichkeiten bestehen bleiben und die allgemeine Sicherheit des Schengen-Raums gefährden; erinnert daran, dass Hauptziel derartiger Sanktionen die abschreckende Wirkung ist;

Schengener Grenzkodex

6. ist der Ansicht, dass die notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und ausnahmsweise Wiedereinführung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen bereits klar in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) geregelt sind, deren Artikel 23, 24 und 25 die Möglichkeit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen nur im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit vorsehen; fordert die Kommission auf, eine Initiative zur Definition der strikten Anwendung dieser Artikel durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

7. ist daher der Ansicht, dass jede neue zusätzliche Ausnahmeregelung zu den derzeit geltenden Vorschriften, wie etwa neue Begründungen für die „ausnahmsweise" Wiedereinführung von Grenzkontrollen, das Schengen-System sicher nicht stärken würden; weist darauf hin, dass der große Zustrom von Migranten und Asylsuchenden an den Außengrenzen in keinem Fall für sich genommen als zusätzlicher Grund für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen betrachtet werden kann;

8. bedauert nachdrücklich, dass einige Mitgliedstaaten versuchen, wieder Grenzkontrollen einzuführen und so eindeutig den Geist des Schengen-Besitzstands gefährden;

9. ist der Ansicht, dass die jüngsten Schwierigkeiten mit dem Schengen-System ihre Ursache in der mangelnden Bereitschaft haben, gemeinsame europäische Politik in anderen Politikbereichen umzusetzen, vor allem in Bezug auf ein Gemeinsames Europäisches Asyl- und Migrationssystem (welches die Bekämpfung irregulärer Zuwanderung und organisierten Verbrechens einschließen würde);

10. bekräftigt, dass es angesichts der Tatsache, dass die Frist für die Schaffung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf 2012 festgesetzt wurde, äußerst wichtig ist, in dieser Hinsicht Fortschritte zu erreichen;

11. bekräftigt seine entschiedene Ablehnung jedes neuen Schengen-Mechanismus, der andere Ziele als die Verbesserung der Freizügigkeit und der Verwaltung des Schengen-Raums durch die EU hat;

Mitentscheidung

12. betont, dass jeder Versuch, sich von Artikel 77 AEUV als der angemessenen Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen auf diesem Gebiet zu entfernen, als Abweichung von den EU-Verträgen betrachtet wird, und behält sich das Recht vor, bei Bedarf alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einzusetzen;

*

* *

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2011

Vorgehensweise des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon über die Zusammenarbeit der Parlamente im Bereich der GASP/GSVP

P7_TA(2011)0337

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu der Vorgehensweise des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon über die Zusammenarbeit der Parlamente im Bereich der GASP/GSVP

(2013/C 33 E/20)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie insbesondere Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 8. Juli 2010 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes [1] und zu der im Anhang enthaltenen Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die politische Rechenschaftspflicht [2],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zum Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Jahr 2009, der dem Europäischen Parlament gemäß Teil II Buchstabe G Nummer 43 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 [3] vorgelegt wurde, und insbesondere auf Ziffer 18 dieser Entschließung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zu der Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon [4] und insbesondere auf die Ziffern 12, 13 und 14,

— unter Hinweis auf die Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU vom 4./5. April 2011 in Brüssel,

— unter Hinweis auf den Beitrag und die Schlussfolgerungen des XLV. COSAC-Treffens vom 29. bis 31. Mai 2011 in Budapest,

— gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass gemäß Protokoll Nr. 1 Artikel 9 das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente gemeinsam festlegen, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten gestaltet und gefördert werden kann,

B. in der Erwägung, dass für die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin als Mitglied des Kollegiums der Kommissionsmitglieder ein Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments erforderlich ist,

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2010)0280.
[2] Ibid, Anhang II.
[3] Angenommene Texte, P7_TA(2011)0227.
[4] Angenommene Texte, P7_TA(2011)0228.

C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat über den EU-Haushalt für den außenpolitischen Bereich entscheidet, darunter den Haushalt für die zivilen Missionen im Rahmen der GASP und der GSVP und die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der militärischen Koordinierung der EU,

D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament vertragsgemäß regelmäßig zu den Hauptaspekten und grundlegenden Optionen der GASP konsultiert wird und dass seine Zustimmung erforderlich ist, um EU-Strategien in Gesetze umzuwandeln und internationale Abkommen zu schließen, darunter Abkommen, die hauptsächlich die GASP betreffen, wobei nur die einzig und allein auf die GASP Bezug nehmenden Abkommen ausgeschlossen sind,

1. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament die GASP und die GSVP demokratisch legitimiert und politisch kontrolliert;

2. ist überzeugt, dass gleichzeitig eine verstärkte interparlamentarische Zusammenarbeit im Bereich der GASP und der GSVP den Einfluss der Parlamente auf die politischen Entscheidungen der EU und ihrer Staaten stärken würde, dank der Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments für die gemeinsamen politischen Maßnahmen der Union, darunter GASP/GSVP, und der Vorrechte der nationalen Parlamente in Bezug auf die die nationale Sicherheit und Verteidigung betreffenden politischen Entscheidungen;

3. bedauert das fehlende Einverständnis bei der Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU vom 4./5. April 2011 und beabsichtigt, die Bemühungen der polnischen Präsidentschaft um eine Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten über neue Modalitäten einer interparlamentarischen Zusammenarbeit in diesem Bereich zu unterstützen;

4. bestätigt seinen in den einschlägigen Berichten vertretenen Standpunkt insbesondere dahingehend, dass

— gemäß dem Protokoll Nr. 1 Artikel 9 zum Vertrag von Lissabon „das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente gemeinsam festlegen, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union gestaltet und gefördert werden kann“, um die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung einer effizienten und regelmäßigen interparlamentarischen Zusammenarbeit zu fördern,

— seine eigene Vertretung in einer neuen Form der interparlamentarischen Zusammenarbeit eine Dimension haben sollte, die dem Umfang und der Bedeutung seiner Rolle bei der Kontrolle der GASP/GSVP entspricht sowie dem gemeinsamen europäischen Charakter derartiger politischer Maßnahmen und der Notwendigkeit Rechnung trägt, den politischen und geografischen Pluralismus des Parlaments widerzuspiegeln,

— zwecks Erbringung eines Mehrwerts sowie Erzielung von Einsparungen Sekretariat und Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments grundsätzlich zur Verfügung stehen, um Organisation und Ausrichtung der interparlamentarischen Treffen zu unterstützen,

— die Schlussfolgerungen der interparlamentarischen Treffen für die teilnehmenden Partner nicht verbindlich sind;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der polnischen Präsidentschaft, der Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU, den Präsidenten der Parlamente der EU und der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2011

Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union

P7_TA(2011)0338

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu der Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union

(2013/C 33 E/21)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ([1]) und auf die Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind ([2]),

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union (KOM(2010)0486),

— in Kenntnis des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache T-576/08,

— unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 562/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Europäischen Union zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2012 zu verbuchen sind, sowie zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 807/2010 ([3]),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 26. März 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Gemeinschaft ([4]),

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 4. April 2006 ([5]) zu der Regelung, auf seine Entschließung vom 22. Mai 2008 ([6]), auf seinen genannten Standpunkt vom 26. März 2009 und auf den Vorschlag der Kommission (KOM(2010)0486),

— unter Hinweis auf die Empfehlung 92/441/EWG des Rates über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung,

— gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Kommission schätzt, dass 43 Millionen Bürger in der EU von Ernährungsarmut bedroht sind,

([1]) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
([2]) ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 3.
([3]) ABl. L 152 vom 11.6.2011, S. 24.
([4]) ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 258.
([5]) ABl. C 293 E vom 2.12.2006,S.170.
([6]) ABl. C 279 E vom 19.11.2009, S. 71.

B. in der Erwägung, dass wegen der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie aufgrund des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise mehr Menschen von Ernährungsarmut bedroht sind,

C. in der Erwägung, dass die Kommission schätzt, dass 80 Millionen Bürger in der EU von Armut bedroht sind und dass wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise die Zahl der Menschen, die von Armut betroffen sind, ansteigen könnte; in der Erwägung, dass eine der fünf Prioritäten der EU-Strategie 2020 die Verringerung der Armut und der sozialen Ausgrenzung in der Europäischen Union ist,

D. in der Erwägung, dass die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union, die 1987 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingeführt wurde, derzeit Nahrungsmittelhilfe für 13 Millionen unter Armut leidende Menschen in 19 Mitgliedstaaten vorsieht und etwa 240 Lebensmittelbanken und karitative Organisationen in den Verteilungsketten umfasst,

E. in Kenntnis der Tatsache, dass die Interventionsbestände der EU stark abgebaut worden sind,

F. in Kenntnis der Tatsache, dass das Programm als Folge der Umgestaltung der GAP und des damit verbundenen Rückgangs der Interventionsbestände, aus denen traditionell Nahrungsmittel für das Programm zur Verfügung gestellt wurden, in immer stärkerem Maße auf Käufe am Markt angewiesen ist,

G. in Kenntnis der Tatsache, dass der EuGH Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 983/2008, der den Kauf zusätzlicher Nahrungsmittel am Markt betrifft, für nichtig erklärt hat,

H. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission für 2012 nach dem Urteil des EuGH eine plötzliche Verminderung der Finanzmittel von 500 Millionen Euro im Jahr 2011 auf 113 Millionen Euro im Jahr 2012 umfasst,

I. in der Erwägung, dass für die GAP und die mit ihr zusammenhängenden Programme sowie für die Strukturfonds, einschließlich des Europäischen Sozialfonds (ESF), 2014 ein neuer Finanzierungszeitraum beginnt,

1. betont, dass die abrupte Einstellung einer bestehenden und funktionierenden Beihilferegelung ohne vorherige Ankündigung oder Vorbereitung beträchtliche Auswirkungen auf die bedürftigsten EU-Bürger hat und keine verlässliche Finanzierungspraxis darstellt;

2. fordert deshalb die Kommission und den Rat auf, eine Übergangslösung für die verbleibenden Jahre des Finanzierungszeitraums (2012 und 2013) zu erarbeiten, um eine sofortige und drastische Kürzung bei der Nahrungsmittelhilfe wegen der Verringerung der Mittel von 500 Millionen auf 113 Millionen zu vermeiden, um sicherzustellen, dass die auf Nahrungsmittelhilfe angewiesenen Menschen nicht unter Ernährungsarmut leiden;

3. fordert deshalb die Kommission und den Rat auf, einen Weg für eine Fortführung der MDP-Regelung in den verbleibenden Jahren des Finanzierungszeitraums (2012 und 2013) und im neuen Finanzierungszeitraum von 2014 - 2020 auf einer Rechtsgrundlage zu finden, die der EuGH nicht beanstanden kann, indem die jährliche finanzielle Obergrenze von 500 Millionen Euro beibehalten wird, damit sichergestellt ist, dass die auf Nahrungsmittelhilfe angewiesenen Menschen nicht unter Ernährungsarmut leiden;

4. fordert langfristig alle Beteiligten auf, gründlich zu prüfen, ob die Nahrungsmittelhilferegelung, insbesondere als ein Element der GAP, im Rahmen des neuen Finanzierungszeitraums ab 2014 sachgerecht ist;

5. nimmt zur Kenntnis, dass Kommissionsmitglied Ciolos am 29. Juni 2011 bekannt gegeben hat, dass vorgeschlagen wird, das Programm für besonders bedürftige Menschen aus der GAP herauszunehmen, und stellt fest, dass für eine angemessene Finanzierung gesorgt werden muss;

6. erinnert daran, dass die Programme für Bedürftige, wie die Kommission in ihrem Voranschlag für den Haushaltsplan 2012 korrekt bemerkt, im Lichte des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz durchgeführt werden müssen; stellt fest, dass das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache T-576/08 vom 13. April 2011 erkannt hat, dass nur die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen durch dieses Programm abgedeckt ist, nicht aber die Verursachung von Ausgaben, die durch den Ankauf von Nahrungsmitteln am Markt entstehen; ist der Auffassung, dass wegen des Urteils Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 983/2008 nicht als Rechtsgrundlage für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige benutzt werden kann;

7. ersucht die Kommission, eine Änderung der Verordnung für das Programm für Bedürftige vorzuschlagen, um eine Lösung für die derzeitige Blockade des Themas auf der Ebene des Rats zu finden; ist der Auffassung, dass die am besten geeignete Rechtsgrundlage für den nächsten Finanzplanungszeitraum gefunden werden sollte;

8. betont, dass das Recht auf Nahrung ein grundlegendes und fundamentales Menschenrecht ist und dann erreicht ist, wenn alle Menschen jederzeit physisch und wirtschaftlich realisierbar Zugang zu ausreichender, sicherer und nährstoffreicher Nahrung haben, um ihre Bedürfnisse und Vorlieben hinsichtlich einer für ein aktives und gesundes Leben erforderlichen Ernährung befriedigen zu können; weist darauf hin, dass mangelhafte Ernährung negative Auswirkungen auf die Gesundheit hat;

9. betont, dass hochwertige und gesunde Ernährung für Kinder besonders wichtig ist und einen Beitrag zur Befriedigung ihres Bedarfs an Entwicklung und Bildung darstellt;

10. begrüßt die Initiative der Kommission und der Organisationen der Vereinten Nationen, gegen Ernährungsunsicherheit und Unterernährung in der ganzen Welt gemeinsam Front zu machen;

11. betont, dass es notwendig ist, den Landwirten angemessene und faire Einkommen und Vergütungen ihrer Arbeit zu garantieren; weist darauf hin, dass die Landwirte in vielen Regionen mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich mit dem Themen Armut im ländlichen Raum und Zusammenbruch ländlicher Kommunen zu befassen;

12. glaubt, dass im Rahmen der Stärkung der Ernährungssicherheit und der Schaffung nachhaltiger Produktions- und Versorgungssysteme die möglichst weit gehende Vermeidung von Lebensmittelabfällen langfristig weiterhin von wesentlicher Bedeutung ist;

13. betont, wie wichtig es – insbesondere im Lichte der derzeitigen Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise – ist, die am stärksten gefährdeten und bedürftigen Mitglieder der Gesellschaft auf europäischer Ebene zu unterstützen;

14. erinnert daran, dass eines der fünf Ziele der EU-Strategie 2020 die Verringerung der Armut und der sozialen Ausgrenzung in der Europäischen Union ist; betont, dass für die Bekämpfung der Armut eine integrierte Politik erforderlich ist, mit der eine Verbindung zwischen angemessenem Einkommen, angemessenen Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Zugang zu allen – politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen – Grundrechten hergestellt wird; ist der Auffassung, dass Nahrungsmittelhilfemaßnahmen eines der Elemente einer weiter gefassten integrierten Politik zur Bekämpfung der Armut sein könnten; erkennt an, dass eine der Begleiterscheinungen von Armut oft Unterernährung und Ernährungsarmut sind;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2011

Fortschritt im Bereich Antiminenaktionen

P7_TA(2011)0339

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu dem Fortschritt im Bereich Antiminenaktionen (2011/2007(INI))

(2013/C 33 E/22)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (nachstehend „Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen" genannt) vom 3. Dezember 1997, das am 1. März 1999 in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen von 1980 und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen in der geänderten Fassung sowie Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände,

— unter Hinweis auf seine jüngsten Entschließungen vom 22. April 2004 zu Antipersonenminen ([1]), vom 7. Juli 2005 zu einer Welt ohne Minen ([2]), vom 19. Januar 2006 zu Behinderung und Entwicklung ([3]), vom 13. Dezember 2007 zum 10. Jahrestag des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen ([4]) und vom 6. September 2001 zu Maßnahmen zur Förderung einer Verpflichtung nichtstaatlicher Akteure zur vollständigen Ächtung von Antipersonenminen ([5]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern ([6]) und auf die Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern ([7]),

— unter Hinweis auf den Aktionsplan von Cartagena für den Zeitraum 2010 – 2014, mit dem das von Antipersonenminen verursachte Leid beendet werden soll und der auf der zweiten Überprüfungskonferenz zum Ottawa-Übereinkommen von 1997, die vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) stattfand, angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission für die Antiminenaktion der Europäischen Gemeinschaft 2008 – 2013,

— unter Hinweis auf seine zahlreichen Entschließungen über Streumunition, darunter die jüngste vom 8. Juli 2010 ([8]), und über das von 94 Staaten unterzeichnete Übereinkommen von Oslo über Streumunition, das am 1. August 2010 in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf den Bericht 2009 der Vereinten Nationen über die Minenbeseitigung im Rahmen des Antiminenprogramms,

— gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0211/2011),

([1]) ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 1075.
([2]) ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 473.
([3]) ABl. C 287 E vom 24.11.2006, S. 336.
([4]) ABl. C 323 E vom 18.12.2008, S. 485.
([5]) ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 352.
([6]) ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1.
([7]) ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6.
([8]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0285.

Donnerstag, 7. Juli 2011

A. in der Erwägung, dass die EU sich aktiv an der Minenräumung beteiligt, insbesondere seit ihrer gemeinsamen Aktion von 1995, und dem Ziel einer vollständigen weltweiten Ächtung und Beseitigung von Antipersonenlandminen (APL) verpflichtet ist, sowie in der Erwägung, dass die EU wie Antiminenaktion, die zu ihren Prioritäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe gehört, maßgeblich unterstützt und hier einen erheblichen Beitrag leistet,

B. in der Erwägung, dass „Antiminenaktionen" die Überwachung, Erkennung, Markierung und Räumung von Antipersonenlandminen (APL) und sonstigen explosiven Kampfmittelrückständen (ERW) – darunter aufgegebene Kampfmittel (AO), nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel (UXO), Streumunitionsrückstände und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) – sowie die Aufklärung über die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren, Ausbildungsprogramme, insbesondere für Kinder, Opferhilfe und die Vernichtung von Minenbeständen einschließen sowie eine Förderung der Universalisierung der einschlägigen internationalen Konventionen und Verträge beinhalten, die das Ziel verfolgen, Herstellung, Handel und Einsatz von APL zu beenden,

C. in der Erwägung, dass der Fortbestand von APL und ERW, einschließlich USBV und Streumunitionsrückständen, nicht nur Menschenleben fordert, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, sondern in den betroffenen Ländern auch ein großes Hindernis für den Wiederaufbau nach Konflikten ist und dass solches Material als Ausgangsmaterial für die Herstellung von USBV dienen kann,

D. in der Erwägung, dass sich bis zum 1. Dezember 2010 156 Staaten offiziell bereiterklärt haben, dem Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen beizutreten,

E. in der Erwägung, dass nach Berichten der Initiative „Landmine and Cluster Munition Monitors" die Zahl der gemeldeten Opfer von APL und weiteren ERW von 18 000 im Jahr 1999 auf etwa 4 000 im Jahr 2009 gesunken ist; in der Erwägung, dass geschätzte 70 % der Opfer Zivilisten sind, davon ein Drittel Kinder, und dass viele Menschen weltweit noch immer APL und ERW zum Opfer fallen,

F. in der Erwägung, dass nur zwei Regierungen, die von Burma/Myanmar und Libyen, in jüngster Zeit APL gelegt haben, sonst aber keine Exporte oder zwischenstaatlichen Transfers von APL verzeichnet wurden und nur drei Staaten mutmaßlich die Herstellung fortgesetzt haben, dass jedoch aufständische Gruppen wie die FARC nach wie vor ihre eigenen Vorrichtungen herstellen,

G. in der Erwägung, dass die meisten Armeen auf die Verwendung von APL verzichtet haben, dass jedoch verschiedene bewaffnete nichtstaatliche Akteure weiterhin APL sowie von den Opfern selbst ausgelöschte USBV und Streumunition einsetzen,

H. in der Erwägung, dass in über 90 Länder noch immer in gewissem Umfang APL und sonstige ERW anzutreffen sind und dass Afghanistan, Kolumbien, Pakistan, Myanmar, Kambodscha und Laos zu den Ländern gehören, die am stärksten betroffen sind,

I. in der Erwägung, dass es zunächst in der Verantwortung der betroffenen Staaten liegt, das Problem von APL und ERW auf ihrem Hoheitsgebiet vor, während und nach einem Konflikt anzugehen,

J. in der Erwägung, dass in vielen betroffenen Ländern, in denen Konflikte beendet wurden, jedoch in großem Umfang eigene Streitkräfte bestehen bleiben, nur wenig militärisches Personal für die Minenräumung bereitgestellt wird,

K. in der Erwägung, dass der Bedarf an Opferhilfe noch lange Zeit nach Beseitigung der Bedrohung durch APL bestehen wird,

L. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft hervorragend auf die Herausforderungen der APL-Tragödie reagiert und zwischen 1999 und 2009 circa 3,9 Milliarden Dollar für Antiminenaktionen bereitgestellt hat, sowie in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten (902,4 Millionen Dollar), die Europäische Union (521,9 Millionen Dollar), Japan (336,9 Millionen Dollar), Norwegen (342,7 Millionen Dollar), Kanada (259,8 Millionen Dollar), das Vereinigte Königreich (220,6 Millionen Dollar), Deutschland (206,9 Millionen Dollar) und die Niederlande (201,9 Millionen Dollar) die Hauptgeldgeber waren,

M. in der Erwägung, dass die Bedrohung durch Landminen oft als größer wahrgenommen wird, als sie in Wirklichkeit ist, und errechnet wurde, dass nur 2 % eines Gebiets, das dem kostspieligen Minenräumverfahren unterzogen wird, wirklich mit APL oder ERW vermint ist; in der Erwägung, dass eindeutige Hinweise auf eine ineffiziente Verwendung der für Antiminenaktionen zur Verfügung gestellten Mittel vorliegen, sowie ferner, dass durch bessere Verfahren bei der Überwachung und ein besseres Verständnis der Überwachungsergebnisse die vollständige Räumung der als gefährlich erachteten Gebiete sehr deutlich verringert werden könnte und in den letzten Jahren auch verringert wurde,

N. in der Erwägung, dass sich Methoden und Technologie für die Erkennung von Sprengmitteln trotz hoher Investitionen nicht sonderlich weiterentwickelt haben und dass angesichts des zunehmenden Einsatzes von USBV zusätzlicher Handlungsbedarf besteht,

O. in der Erwägung, dass die Aufklärung über Möglichkeiten zur Risikoverringerung ein Schlüsselelement ist, wenn es darum geht, Menschen, und insbesondere Kindern, dabei zu helfen, in minenverseuchten Gebieten sicherer zu leben und sich über die von ALP und ERW ausgehenden Gefahren zu informieren,

Weltweite Anstrengungen im Bereich der Antiminenaktionen

1. begrüßt die in den vergangenen zehn Jahren erzielten Fortschritte bei den Antiminenaktionen, betont aber, dass die Anstrengungen neu ausgerichtet und verstärkt werden müssen, wenn die Bedrohung durch APL innerhalb eines absehbaren Zeitraums beseitigt werden soll;

2. begrüßt nachdrücklich, dass 156 Länder das Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen unterzeichnet und ratifiziert haben, darunter 25 EU-Mitgliedstaaten, bedauert aber, dass 37 Länder das Übereinkommen noch immer nicht unterzeichnet haben; fordert alle Nichtvertragsstaaten nachdrücklich auf, dem Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen und dem Übereinkommen über Streumunition beizutreten; fordert insbesondere diejenigen EU-Mitgliedstaaten zum Beitritt auf, die dem Übereinkommen noch nicht angehören, und fordert größere Synergien zwischen den verschiedenen internationalen Instrumenten;

3. begrüßt nachdrücklich, dass 56 Länder dem Übereinkommen über Streumunition beigetreten sind, darunter 15 EU-Mitgliedstaaten; begrüßt ferner die Annahme der Erklärung von Vientiane 2010 und des dazugehörigen Aktionsplans; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich für die Universalisierung und Umsetzung sowohl des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen als auch des Übereinkommens über Streumunition einzusetzen;

4. unterstützt uneingeschränkt die Umsetzung des Aktionsplans von Cartagena, der einen detaillierten Fünfjahresplan mit Verpflichtungen in allen Bereichen der Antiminenaktion vorsieht, und fordert den Rat auf, baldmöglichst einen Beschluss im Hinblick auf die Unterstützung dieses Plans zu fassen;

5. betont, dass Synergien zwischen den verschiedenen Dimensionen der Antiminenaktionen gefunden werden müssen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der humanitären und entwicklungspolitischen Aspekte, unter anderem auch indem die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die damit zusammenhängenden Projekte und die Beteiligung daran gestärkt werden, um den Bedürfnissen der direkt betroffenen Menschen besser gerecht zu werden;

6. weist darauf hin, dass internationale Geber, internationale Stellen und nichtstaatliche Organisationen einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung des APL-Problems leisten und dass sowohl internationale als auch ortsansässige Mitarbeiter sich stark engagieren und großen Einsatz zeigen;

7. begrüßt, dass weitere sieben Länder 2009 und 2010 den Abschluss ihrer Minenräumaktionen bekanntgegeben haben und damit insgesamt 16 Länder nun auf diesem Stand sind;

8. stellt fest, dass die USA weltweit der wichtigste Geldgeber für Antiminenaktionen sind, indem sie internationale Programme zur Räumung verminter Gebiete sowie zur Opferhilfe nachdrücklich unterstützen und bereits die meisten entscheidenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen erfüllt haben, und legt deshalb den USA nahe, dem Übereinkommen beizutreten;

9. fordert Russland nachdrücklich auf, dem Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen beizutreten, und weist darauf hin, dass Russland, das ehemals in großem Umfang APL hergestellt und lange Zeit Minen eingesetzt hat, 2010 von der Liste gestrichen wurde, nachdem das Land erklärt hatte, es habe den Einsatz von Minen eingestellt;

10. erinnert die Staaten, die dem Übereinkommen angehören, an ihre internationale Verpflichtung, Lagerbestände an APL zu vernichten; erklärt sich besorgt darüber, dass China und Russland die größten APL-Bestände haben, die sich schätzungsweise auf 100 Millionen bzw. 24,5 Millionen belaufen; fordert die EU nachdrücklich auf, in die Verhandlungen mit Russland und China die Frage der Vernichtung ihrer Bestände und des raschen Beitritts zum Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen einzubeziehen; fordert die EU ferner auf, sich weiterhin für die universelle Geltung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und anderer einschlägiger Übereinkommen einzusetzen, u. a. indem sie das Thema Antiminenaktionen in ihren politischen Dialog und in Abkommen mit Drittländern aufnimmt;

11. bedauert, dass APL weiterhin von Aufständischen, Terroristengruppen und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingesetzt werden; weist in diesem Zusammenhang auf die Lage in Kolumbien hin und betont, dass die FARC Schätzungen zufolge, was den Einsatz von APL betrifft, unter den Rebellengruppen weltweit an erster Stelle steht;

Fallstudie – Afghanistan

12. stellt fest, dass der weitverbreitete, wahllose Einsatz von APL in mehr als drei Jahrzehnten des Konflikts dazu geführt hat, dass Afghanistan zu den weltweit am stärksten verminten Ländern zählt und zudem vom Einsatz von USBV durch die Taliban betroffen ist;

13. bedauert, dass Afghanistan, obwohl das Land seit über einem Jahrzehnt im Rahmen des weltweit größten humanitären Minenräumungsprogramms mit höchstem finanziellen Aufwand entmint wird, weiterhin zu den Ländern mit den meisten Opfern von APL auf der Welt zählt, und ist tief besorgt darüber, dass von den 508 Opfern von APL und ERW, die zwischen dem 1. März 2009 und dem 1. März 2010 verzeichnet wurden, über die Hälfte Kinder waren;

14. ist sich bewusst, dass der andauernde Konflikt in vielen Gebieten die Minenräumung außergewöhnlich gefährlich macht und dass Büros der Vereinten Nationen und ortsansässige wie auch internationale Mitarbeiter Angriffsziele der Taliban sind;

15. stellt fest, dass die internationale Gemeinschaft 2009 circa 80 Millionen Dollar für Antiminenaktionen in Afghanistan bereitgestellt hat und dass die finanzielle und technische Hilfe der EU in Höhe von 89 Millionen Euro seit 2002 dazu beigetragen hat, etwa 240 km^2 des Landes von APL zu säubern; stellt fest, dass dadurch das Land wirtschaftlich nutzbar wurde, Häuser wieder aufgebaut werden konnten und Familien nach Hause zurückkehren konnten; unterstreicht, dass die Opferhilfe und die Aufklärung über die von Minen ausgehenden Gefahren stärker im Mittelpunkt stehen müssen;

16. begrüßt, dass sich die Operationen fast ausschließlich auf etwa 10 000 örtliche Mitarbeiter mit internationaler Unterstützung stützen, wodurch die Komponente der Mitverantwortung an dem Prozess gestärkt wird;

17. erklärt sich besorgt darüber, dass der afghanische Staat offensichtlich nicht bereit ist, auf zentralstaatlicher und auf Provinzebene Verantwortung für Antiminenaktionen zu übernehmen;

Fallstudie – Angola

18. weist darauf hin, dass Angola nach 30 Jahren des Konflikts wie Afghanistan zu den am stärksten von APL betroffenen Ländern zählt;

19. stellt fest, dass die Gründung der Intersektoralen Kommission für Minenräumung und humanitäre Hilfe (CNIDAH) als nationale Behörde für Antiminenaktionen zwar erfolgreich war, merkt aber an, dass Geberländer wenig Einfluss ausüben und die Regierung über erhebliche eigene Finanzmittel verfügt, insbesondere aus Öleinnahmen;

20. erklärt sich zutiefst besorgt über die zahlreichen Strukturprobleme, die in dem 2009 von der Kommission vorgelegten Gutachten hervorgehoben werden, zum Beispiel die ineffizienten Ausgaben von 2,7 Millionen Euro für die 22 Mitarbeiter der CNIDAH; fordert die EU dringend auf, zu überwachen, zu kontrollieren und zu bewerten, ob die Finanzmittel wirksam eingesetzt werden, sowie sicherzustellen, dass die zugewiesenen Mittel so effizient und gezielt eingesetzt werden, dass sich die notwendigen Ergebnisse bei den geräumten Flächen zeitigen;

21. bedauert es, dass trotz einer abgeschlossenen nationalen Studie 2007 und eines umfangreichen Antiminenprogramms das Ausmaß der Bedrohung durch APL/ERW noch nicht zuverlässig bekannt ist und es bei dem derzeitigen Fortschritten noch 100 Jahre dauern wird, bis das Land vollständig geräumt ist; hält es für dringend geboten, eine andere Beziehung zwischen Regierung und internationalen Gebern aufzubauen, mit mehr nationalen Ressourcen gegen dieses Problem vorzugehen, verbesserte Methoden zur Verringerung des zu untersuchenden Areals einzuführen und die nationalen Minenräumkapazitäten zu steigern, sodass Flächen schneller für eine produktive Nutzung freigegeben werden können;

Fallstudie – Bosnien

22. bedauert, dass Bosnien und Herzegowina 16 Jahre nach dem Ende des Konflikts noch immer stark mit APL/ERW vermint ist; weist darauf hin, dass sich im ganzen Land etwa 11 000 Minenfelder und geschätzte 220 000 APL und ERW befinden, was eine gravierende Herausforderung für die Sicherheit und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellt;

23. stellt fest, dass Antiminenaktionen inzwischen besser gehandhabt werden, was auf die Gründung des Zentrums für Antiminenaktionen Bosnien und Herzegowina zurückzuführen sind, bedauert aber, dass Bosnien und Herzegowina weit hinter den Finanzierungs- und Räumungszielen, die es in seinem Antrag zur Verlängerung der Frist im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen festgelegt hat, zurückgeblieben ist;

24. ist sich bewusst, dass die Mobilisierung von Ressourcen die Regierung vor große Herausforderungen stellt und dass die Antiminenstrategie 2009 – 2019 noch angenommen werden muss; bedauert, dass das wichtigste Gremium der Regierung für Antiminenaktionen, die Kommission für Minenräumung, sich mehrere Jahre lang nicht mit den in Sarajevo ansässigen Vertretern der Geberländer getroffen hat und ihre Mitglieder seit der zweiten Überprüfungskonferenz im Jahr 2009 nicht an den internationalen Treffen des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen teilgenommen haben; fordert die Regierung dringend auf, die volle Verantwortung für die Antiminenaktionen zu übernehmen und die strategische Planung und Durchführung der Aktionen zu gewährleisten;

25. beglückwünscht den in Slowenien ansässigen Internationalen Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung von Minenopfern zu seinem Beitrag zu Antiminenaktionen in Bosnien und Herzegowina und betont, dass sein Schwerpunkt weiterhin bei Bosnien und Herzegowina liegen muss, bis das Problem vollständig gelöst ist;

26. stellt fest, dass 33 zugelassene Organisationen zur Minenräumung in Bosnien und Herzegowina tätig sind, dass aber militärisches Personal einen größeren Beitrag leisten könnte;

27. lobt EUFOR Althea und ihre Instrukteure für die Aufklärung über die von Minen ausgehenden Gefahren, die Kurse für mehrere Tausend Personen durchgeführt haben, und ermuntert sie, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen;

Opferhilfe

28. stellt fest, dass das Leben und die Lebensgrundlagen der Opfer von APL und anderen ERW für immer gezeichnet sind, dass die Opfer meistens Zivilisten sind, die oft zu den Ärmsten in einigen der ärmsten Länder gehören und viele Jahre lang gezielte und dauerhafte medizinische und soziale Unterstützung benötigen, selbst wenn keine weiteren Opfer mehr zu verzeichnen sind;

29. begrüßt es, dass die Opferrate durch Antiminenaktionen erheblich gesenkt wurde, bedauert aber nachdrücklich, dass 2009 70 % der Opfer Zivilisten waren, und bedauert insbesondere die hohe Zahl von Kindern unter den Opfern;

30. bedauert, dass sich Landminenüberlebende oder Organisationen, die sie vertreten, in weniger als der Hälfte der betroffenen Länder an der Umsetzung der Opferhilfe beteiligt haben, und hält es zudem für notwendig, die Meinungen und Rechte der Überlebenden in vollem Umfang zu achten; fordert die internationale Gemeinschaft und die EU nachdrücklich auf, die für die Opferhilfe bereitgestellten Finanzmittel wesentlich aufzustocken, allerdings nicht auf Kosten der Minenräumung;

Fortschritte beim Aufspüren von Minen und in der Überwachungstechnik

31. ist sich bewusst, das die lokale Bevölkerung in von Minen betroffenen Gebieten am besten erste Hinweise auf eine Bedrohung durch Minen liefern kann;

32. stellt fest, dass zwar Fortschritte bei Technologien und Methoden zum Aufspüren von Minen und in der Ausbildung erzielt wurden, dass aber schnelle, verlässliche und kosteneffiziente Lösungen weiterhin kaum realistisch sind und Methoden, bei denen manuelle Ortung praktiziert wird, leider weitverbreitet sind; erkennt an, welchen wichtigen Beitrag die Internationalen Normen für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen (IMAS) zur Verbesserung der Sicherheit und Wirksamkeit der Antiminenaktionen leisten, indem sie Normen festlegen und Leitlinien vorgeben; erkennt ferner die Rolle des Dienstes der Vereinten Nationen zum Antiminenprogramm bei der Koordinierung der Anstrengungen im Bereich der Antiminenaktionen an;

33. stellt fest, dass es offenbar am erfolgversprechendsten für technische Fortschritte beim Aufspüren von Minen ist, mit maßgeschneiderten Methoden unterschiedliche Technologien zu kombinieren, um Opfer zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Minenräumungen möglichst geringe Umweltauswirkungen haben;

34. weist darauf hin, dass eine ordnungsgemäß durchgeführte Überwachung nur sinnvoll ist, wenn im Nachhinein eine präzise und effiziente Berichterstattung erfolgt, und dass Geber sicherstellen müssen, dass ihre Gelder für die Finanzierung solcher Tätigkeiten sinnvoll ausgegeben werden;

35. fordert die Kommission auf, in enger internationaler Zusammenarbeit mit spezialisierten Partnern weitere Finanzmittel für die Erforschung von Technologien und Methoden im Bereich der Minenüberwachung und -erkennung bereitzustellen und die verfügbaren Mittel im 7. Rahmenprogramm und in der Sicherheitsforschung zu nutzen;

Wege zur Beseitigung der Bedrohung durch APL

36. ist besorgt darüber, dass einige der von APL betroffenen Länder zu stark von internationalen Finanzhilfen für Antiminenaktionen abhängig sind und nicht ausreichend eigene personelle und finanzielle Ressourcen aufbringen; fordert die EU auf sicherzustellen, dass sich die betroffenen Länder stärker engagieren und an ihre Verantwortung erinnert werden; fordert außerdem, dass insbesondere die Lage in Angola untersucht wird, um einen umfassenderen Beitrag des Landes zu mobilisieren;

37. ist besorgt über die Abzweigung von Ressourcen für die „Minenräumung" in Gebieten, in denen die Bedrohung für die humanitäre Lage oder die wirtschaftliche Entwicklung nicht sehr groß ist oder eine Bedrohung nur wahrgenommen wird, aber nicht wirklich besteht, zum Nachteil der Konzentration auf Gebiete, in denen eine hohe Lebensgefahr besteht; fordert eine stärkere Konzentration auf verbesserte Planung und Steuerung der Operationen und eine präzisere erste Überprüfung und Meldung verdächtiger Gebiete;

38. äußert sich besorgt über die prekäre Sicherheitslage und unzureichende Kontrolle der Waffen- und Munitionslager, in denen Landminen aufbewahrt werden, insbesondere in Ländern, in denen es zu Aufständen und Unruhen kommt;

39. ist der Auffassung, dass sich die internationale Gemeinschaft auf die Länder konzentrieren sollte, die sich am wenigsten selbst helfen können, sowie auf Minenräumung und Opferhilfe, mit dem Ziel, schneller einen Zustand herbeizuführen, in dem Länder als frei von einer lebensgefährlichen und der wirtschaftlichen Entwicklung schadenden Bedrohung durch Minen gelten können;

40. fordert die Geber nachdrücklich auf, ihre Finanzhilfen im Rahmen einer effizienteren Zielsetzung, Überwachung und Bewertung bereitzustellen;

41. ist der Auffassung, dass Anstrengungen auf den Aufbau und die Entwicklung größerer Kapazitäten vor Ort konzentriert werden müssen, was auch den strukturierten und professionellen Einsatz speziell ausgebildeter, ortsansässiger Mitarbeiter oder den verstärkten Einsatz von Militärkräften nach Beilegung von Konflikten, die speziell für die humanitäre Minenräumung ausgebildet sind, umfassen könnte;

42. fordert eine verbesserte nationale Planung, das Zurückgreifen auf bewährte Verfahren und eine erweiterte internationale Koordinierung von Antiminenaktionen, die Ressourcen effizienter auf Gebiete mit vorrangigem Bedarf verteilt und dabei mit einfachen Verwaltungsstrukturen auskommt;

43. bedauert, dass es keine verlässliche Erhebung der aktuellen Opferzahlen im Zusammenhang mit APL/ERW/USBV gibt, und fordert eine sorgfältige Analyse, die als Leitfaden für die erfolgreichere Verteilung der Ressourcen dient, wobei den Bedürfnissen der Opfer und ihrer Familien größere Beachtung geschenkt werden sollte;

44. bedauert, dass es der EU seit der Aufhebung der spezifischen EU-Haushaltslinie 2007 an einem flexiblen und länderübergreifenden Instrument fehlt, mit dem Prioritäten im Bereich der Antiminenprogramme auf kohärente Art und Weise umzusetzen wären, und dass die EU-Finanzhilfen für Antiminenaktionen in quantitativer Hinsicht insgesamt zurückgegangen sind; fordert daher dazu auf, wieder mehr Engagement zu zeigen und hinzu eine einzige Haushaltslinie unter einer federführenden Direktion zu schaffen und so das fortgesetzte Engagement der EU im Bereich der Antiminenaktionen zu signalisieren, wobei die – in den Länderstrategiepapieren festgelegten – spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Länder sowie gleichzeitig die Tatsache berücksichtigt werden müssen, dass das Vorhandensein von Landminen in einigen Ländern zu einem Strukturproblem geworden ist und daher im Rahmen der Entwicklungshilfe der EU behandelt werden muss;

45. bedauert, dass bisher weder die außerordentlichen Hilfsmaßnahmen (Artikel 3) noch die langfristigen Maßnahmen (Artikel 4) des Instruments für Stabilität zur Finanzierung von Antiminenprogrammen herangezogen wurden;

46. betont, dass Antiminenaktionen einen großen Beitrag zu Entwaffnung, Demobilisierung und Wiederaufbau nach Beilegung von Konflikten leisten können, gerade auch dadurch, dass ehemalige Kämpfer eine hoch angesehene Ausbildung und Arbeit erhalten;

47. fordert die Geber auf, ihre Methoden zur Überwachung und Bewertung der Kosteneffizienz von Antiminenaktionen zu vereinheitlichen, sodass diese besser von Land zu Land verglichen und ausgewertet werden können, und mithilfe der Mine Action Support Group (MASG) bewährte Verfahren zu bestimmen und zu verbreiten;

48. fordert die Kommission auf, ihre „Leitlinien für die Antiminenaktion der Europäischen Gemeinschaft 2008 – 2013" zu aktualisieren, um den vorgeschlagenen Änderungen in den Institutions- und Finanzierungsstrukturen Rechnung zu tragen, eine schnellere und flexiblere Verteilung der Mittel zu gewährleisten und klare Anweisungen für den Zugang zu Finanzhilfen zu liefern, wobei der Schwerpunkt auf die dringlichsten Prioritäten und auf bewährte Verfahren gelegt wird; fordert sie ferner auf, „Hilfspakete" vorzusehen, um den bedürftigsten Ländern zu helfen, die Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen zu erfüllen, und die Wirksamkeit der Finanzhilfen ordnungsgemäß zu überprüfen und zu bewerten;

49. unterstreicht, dass Antiminenaktionen in den Ländern, in denen bekanntlich Minen vorhanden sind und/oder gelagert werden, obligatorisch Teil der Länderstrategien sein sollten;

50. hält es für realistisch, innerhalb einer festgelegten Frist eine Welt ohne APL zu schaffen, damit diese noch länger konkret eine Gefahr für Leben, Lebensgrundlage und wirtschaftliche Entwicklung darstellen, anzustreben, und zwar mithilfe einer besseren internationalen Koordination und Prioritätensetzung, verbesserter Verwaltungs-, Überwachungs- und Minenräumungsmethoden, einer besseren Kontrolle und Berichterstattung sowie einer intelligenteren und besseren Verwendung der finanziellen Mittel;

*

* *

51. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Kommission, den Vereinten Nationen, dem Präsidenten und dem Kongress der Vereinigten Staaten, den Regierungen der am stärksten von Minen betroffenen Länder und internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu übermitteln.

Massenvergewaltigungen in der Provinz Süd-Kivu der Demokratischen Republik Kongo

P7_TA(2011)0340

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu der Demokratischen Republik Kongo und den Massenvergewaltigungen in der Provinz Süd-Kivu

(2013/C 33 E/23)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Demokratischen Republik Kongo,

— unter Hinweis auf das im Juni 2000 unterzeichnete Partnerschaftsabkommens von Cotonou,

— unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen,

— unter Hinweis auf das 1998 angenommene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und insbesondere die Artikel 7 und 8, worin Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft und Zwangssterilisation und jede Form sexueller Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen definiert und mit Formen von Folter und schweren Kriegsverbrechen gleichgestellt werden, gleichgültig ob diese Akte während eines internationalen oder internen Konflikts, systematisch oder nicht systematisch begangen werden,

— unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit und die Resolution 1888 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten,

— unter Hinweis auf die Resolution 1925 (2010) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der das Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) spezifiziert wird,

— unter Hinweis auf die Resolution 1991 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 28. Juni 2011 zur Verlängerung des Mandats der MONUSCO,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs zum Thema sexuelle Gewalt in Konflikten, Margot Wallström, vom 23. Juni 2011,

— unter Hinweis auf die Abschlusserklärung der Sechsten Regionaltagung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 28. und 29. April 2011 in Jaunde, Kamerun,

— unter Hinweis auf das Gesetz über sexuelle Gewalt, das 2006 vom Parlament der Demokratischen Republik Kongo verabschiedet wurde und mit dem die strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigungsfällen beschleunigt und die Verhängung härterer Strafen erreicht werden sollte,

— gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

A. in Kenntnis der Tatsache, dass zwischen dem 10. und 12. Juni 2011 170 Personen Opfer von Vergewaltigungen oder körperlicher Gewalt in den Dörfern Nakiele und Abala in der Provinz Süd-Kivu geworden sind; in der Erwägung, dass Mitglieder derselben verantwortlichen bewaffneten Gruppe im Januar 2011 schon einmal an Massenvergewaltigungen, Festnahmen und Plünderungen in derselben Gegend beteiligt waren,

B. in der Erwägung, dass die Sicherheitslage in Süd-Kivu extrem angespannt ist und dass die Unruhen, die den Osten der Demokratischen Republik Kongo heimsuchen, zu einem starken Anstieg der Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen geführt haben, einschließlich sexueller Gewalt gegen Frauen, Massenvergewaltigungen und damit zusammenhängender Fälle von Folter, Massakern an der Zivilbevölkerung und weit verbreiteter Einziehung von Kindersoldaten durch die bewaffneten Rebellengruppen sowie durch die Streitkräfte und die Polizei der Regierung,

C. in der Erwägung, dass Vergewaltigungen, eine echte Kriegswaffe, die von den Kämpfern zur Einschüchterung, Bestrafung und Kontrolle ihrer Opfer eingesetzt wird, im Osten der Demokratischen Republik Kongo seit der Aufnahme der Militäroperationen im Jahr 2009 auf schreckliche Weise zu einer allgemeinen Praxis geworden sind; in der Erwägung, dass es sich bei den Greueltaten gegen Frauen um Vergewaltigungen, von Gruppen verübte Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und Morde handelt, die weit reichende Folgen haben, weil Frauen physisch und psychisch zugrunde gerichtet werden,

D. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 29. Juni 2011 die Verlängerung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) um ein zusätzliches Jahr beschlossen hat, und unter Verweis darauf, dass die Mission über einen Mandat verfügt, das ihr den Einsatz aller Mittel, die zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen erforderlich sind, gestattet,

E. in der Erwägung, dass es kaum Infrastrukturen für die Opfer von Vergewaltigungen gibt und dass für sie weder angemessene medizinische Hilfe noch adäquate medizinische Versorgung zur Verfügung steht; in der Erwägung, dass Frauen bewusst in der Öffentlichkeit angegriffen werden, dass diese Angriffe oft dazu führen, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft verlieren und sich nicht mehr um ihre Kinder kümmern können, und dass das Risiko der Ansteckung mit dem Aids-Virus beträchtlich ist, in der Erwägung, dass medizinische Soforthilfe lediglich von den zahlreichen vor Ort tätigen NRO geleistet wird, wobei deren Koordination und der Zugang zu den Opfern nicht mehr gewährleistet sind,

F. in der Erwägung, dass die Unfähigkeit der Demokratischen Republik Kongo, Mitglieder der eigenen Streitkräfte und bewaffneten Gruppen für Verbrechen nach dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen, einer Kultur der Straffreiheit Vorschub leistet; angesichts der Tatsache, dass die kongolesischen Streitkräfte nicht über ausreichende personelle, technische und finanzielle Mittel verfügen, um ihre Aufgaben in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo zu erfüllen und für den Schutz der Bevölkerung zu sorgen,

G. in der Erwägung, dass das Gesetz über sexuelle Gewalt, das 2006 vom Parlament der Demokratischen Republik Kongo verabschiedet wurde, nur in sehr beschränktem Maße durchgesetzt wird,

H. in der Erwägung, dass die Medien eine entscheidende Rolle spielen müssen, damit die Mobilisierung stark bleibt und um die öffentliche Meinung zu alarmieren,

1. verurteilt scharf die Massenvergewaltigungen, die Akte sexueller Gewalt und sonstige Menschenrechtsverletzungen, die zwischen dem 10. und 12. Juni 2011 in der Region Süd-Kivu begangen wurden; bekundet seine Anteilnahme am Leid und an den Schmerzen der Opfer von sexueller Gewalt, insbesondere Massenvergewaltigungen, die in den letzten vier Jahren mehrfach im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo verübt wurden;

2. fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die Bekämpfung von Massenvergewaltigungen und sexueller Gewalt gegen Frauen als nationale Priorität anzusehen;

3. begrüßt die Entscheidung der Vereinten Nationen, eine Untersuchung dieser Vorfälle durchzuführen; fordert, dass sofortige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen dieser Verbrechen nach internationalen Standards durchgeführt werden; bedauert, dass Kriegsverbrecher immer noch hohe Führungspositionen einnehmen; fordert wirksame und sofortige Maßnahmen, um den Schutz der Opfer und Zeugen während und nach diesen Untersuchungen sicherzustellen;

4. fordert von der Kommission und der Demokratischen Republik Kongo, das Länderstrategiepapier der Demokratischen Republik Kongo und das Nationale Richtprogramm des 10. EEF (2008-2013) mit dem Ziel zu überarbeiten, das Thema Massenvergewaltigungen und sexuelle Gewalt gegen Frauen zu einer nationalen Priorität zur Bekämpfung der Straffreiheit zu machen;

5. sieht mit Sorge das Risiko, dass diese Akte sexueller Gewalt verharmlost werden; betont, dass es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo obliegt, für die Sicherheit in ihrem Staatsgebiet zu sorgen und die Zivilbevölkerung zu schützen; erinnert Präsident Kabila daran, dass er sich persönlich dazu verpflichtet hat, eine Null-Toleranz-Politik gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, und dass er zugesagt hat, die Täter von im Land begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof und den Ländern der Region zusammenzuarbeiten;

6. würdigt die Tätigkeit der NRO, die den Opfern von Vergewaltigungen und Kriegsverbrechen Hilfestellung leisten, und insbesondere die medizinische Versorgung, die von einigen Krankenhäusern gewährt wird, wie etwa dem Krankenhaus von Panzi in Bukavu; betont, dass es für die meisten Opfer sexueller Angriffe nicht die notwendige medizinische, soziale oder juristische Unterstützung gibt; schlägt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vor, ein umfassendes Programm für die Unterstützung der Opfer und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt der Demokratischen Republik Kongo auszuarbeiten; fordert die Kommission auf, zusätzliche Mittel für die Bekämpfung sexueller Gewalt freizugeben und an der Einrichtung von Häusern für Opfer sexueller Gewalt in den sensiblen Zonen zu arbeiten; schlägt vor, ein Pilotprojekt zur Verbesserung der medizinischen Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo einzurichten;

7. ist besorgt darüber, dass der Sub-Cluster GBV (geschlechtsspezifische Gewalt), der für die Koordinierung der humanitären Maßnahmen für die Opfer sexueller Gewalt sorgen sollte, vor anderthalb Jahren aufgelöst wurde, weil es an Führung seitens des UNFPA (Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen) mangelte; fordert deshalb eine Neugestaltung des Systems der humanitären Koordinierung vor Ort;

8. ist besorgt darüber, dass die MONUSCO ihr Mandat und ihre Einsatzregeln nicht aktiver dazu benutzen konnte, Schutz gegen Massenvergewaltigungen, einschließlich Erpressung durch Amtsmissbrauch ihrer eigenen Kräfte, zu gewähren; erkennt allerdings an, dass ihre Präsenz immer noch unverzichtbar ist, damit humanitäre Hilfe geleistet werden kann; besteht darauf, dass das Mandat und die Einsatzregeln der MONUSCO entschlossen umgesetzt werden, um wirksamer die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten; begrüßt die Entscheidung, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern;

9. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, die EUSEC RD Congo-Mission und die EUPOL RD Congo-Mission zu unterstützen; fordert, dass das Thema der Bekämpfung sexueller Gewalt in die gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungseinsätze vollständig einbezogen wird;

10. ist immer noch ernstlich besorgt über die derzeitige humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo und die Unterfinanzierung in der Region wegen der Kürzung der Finanzmittel durch einige bilaterale Geber; bedauert zutiefst, dass die zugeteilten Finanzmittel bislang nur wenige Opfer erreichen; fordert die Kommission auf, das für die humanitäre Hilfe im Osten der Demokratischen Republik Kongo zur Verfügung gestellte Budget beizubehalten;

11. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag zu sog. „Konfliktmineralien", die Krieg und Massenvergewaltigungen in der Demokratischen Republik Kongo zur Bekämpfung der Straffreiheit schüren, vorzulegen, der dem Dodd-Frank Act (besonders Abschnitt 1502) ähnlich ist und durch den neue Berichtspflichten zu verarbeiteten Erzeugnissen auferlegt werden, für die Konfliktmineralien verwendet werden;

12. stellt fest, dass sich der Plan zur Beilegung des Konflikts in Süd-Kivu, der darin besteht, auf eine militärische Lösung zu setzen, als Fehlschlag erwiesen hat; ist der Meinung, dass es nur eine politische Lösung des Konflikts geben kann, und bedauert, dass es der internationalen Gemeinschaft an Mut fehlt; ist der Meinung, dass die Zeit gekommen ist, über Verurteilungen hinauszugehen, und die kongolesische Regierung, die EU und die Vereinten Nationen Verantwortung übernehmen und konkrete Maßnahmen ergreifen sollten, um diesen Greueltaten ein Ende zu setzen; gibt zu bedenken, dass die Akteure der humanitären Hilfe noch lange vor Ort bleiben werden, wenn sich nichts ändert;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Afrikanischen Union, den Regierungen der Länder der Region der Großen Seen, dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten und dem Parlament der Demokratischen Republik Kongo, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Indonesien, einschließlich Übergriffe auf Minderheiten

P7_TA(2011)0341

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu Indonesien, einschließlich Übergriffe auf Minderheiten

(2013/C 33 E/24)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt 2009 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich [1],

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2010)0489.

Donnerstag, 7. Juli 2011

— unter Hinweis auf die Wahl Indonesiens in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHCR) im Mai 2011, unter Hinweis darauf, dass die Mitglieder des UNHCR verpflichtet sind, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte höchste Standards zu wahren,

— unter Hinweis auf den Vorsitz Indonesiens in der ASEAN im Jahre 2011, die ASEAN-Charta, die am 15. Dezember 2008 in Kraft getreten ist, und die Schaffung der Zwischenstaatlichen Kommission der ASEAN zu den Menschenrechten am 23. Oktober 2009,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Indonesien im Jahr 2006 ratifiziert hat,

— unter Hinweis auf Kapitel 29 der Verfassung Indonesiens, in dem die Religionsfreiheit gewährleistet wird,

— unter Hinweis auf die Artikel 156 und 156a des indonesischen Strafgesetzbuches, in dem Gotteslästerung, Ketzerei und religiöse Diffamierung untersagt werden,

— unter Hinweis auf den Präsidialerlass Nr. 1/PNPS/1965 zur Vorbeugung gegen Gotteslästerung und den Missbrauch von Religionen,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Europäischen Union vom 8. Februar 2011 zu den jüngsten Übergriffen und Tötungen von Ahmadis in der Provinz Banten,

— unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) EU-Indonesien und die erste Runde des Menschenrechtsdialogs im Rahmen dieses Abkommens im Juni 2010 in Jakarta,

— gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Indonesien weltweit die größte Nation mit einer mehrheitlich muslimischen Bevölkerung ist und dass die indonesische Tradition des Pluralismus, der kulturellen Harmonie, der religiösen Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit in der nationalen „Pancasila"-Weltanschauung verankert ist,

B. in der Erwägung, dass die Übergriffe auf religiöse Minderheiten, vor allem gegen Ahmadis, die sich selbst als Moslems betrachten, aber auch gegen Christen und Buddhisten sowie fortschrittliche zivilgesellschaftliche Organisationen erheblich zugenommen haben,

C. in der Erwägung, dass der Minister für religiöse Angelegenheiten im Anschluss an das 2008 erlassene Verbot der Verbreitung der Lehren der moslemischen Ahmadi wiederholt ein völliges Verbot der moslemischen Ahmadiyya-Gemeinschaft gefordert hat und dass dieses Verbot mittlerweile in drei Provinzen (Westjava, Südsulawesi und Westsumatra) in Kraft gesetzt worden ist; unter Hinweis darauf, dass am 6. Februar 2011 ein aus mindestens 1 500 Personen bestehender Mob 20 Ahmadi-Moslems in Cikeusik in der Provinz Banten angriff, drei von ihnen tötete und andere schwer verletzte, was eine Verurteilung und die Forderung nach Ermittlungen durch den indonesischen Präsidenten zur Folge hatte,

D. unter Hinweis darauf, dass im Anschluss an diesen Übergriff am 8. Februar 2011 Hunderte von Menschen in der in Zentraljava gelegenen Stadt Temanggung drei Kirchen in Brand setzten und einen Priester angriffen, nachdem ein der Beleidigung des Islam angeklagter Christ zu einer fünfjährigen Haftstrafe und nicht zum Tode verurteilt wurde, wie es die Angreifer erwartet hatten; in der Erwägung, dass die Vereinigung der Kirchen in Indonesien in den letzten sechs Jahren 430 Übergriffe gegen christliche Kirchen verzeichnet hat,

E. unter Hinweis darauf, dass mehr als 150 Personen bereits auf der Grundlage von Artikel 156 und 156a des indonesischen Strafgesetzbuches verhaftet bzw. inhaftiert worden sind; unter Hinweis darauf, dass Beweise darüber vorliegen, dass lokale Gesetze über Gotteslästerung, Ketzerei und religiöse Diffamierung von Extremisten dazu genutzt werden, die Religionsfreiheit einzuschränken und Spannungen und Gewalt zwischen einzelnen Volksgruppen zu schüren,

F. unter Hinweis darauf, dass der Verfassungsgerichtshof am 19. April 2010 die Rechtmäßigkeit der Gesetze zur Verhinderung von Gotteslästerung und Ketzerei entschieden hat und den Antrag auf Aufhebung der Gesetze, der von vier renommierten islamischen Gelehrten und mindestens sieben Organisationen der indonesischen Zivilgesellschaft und Menschenrechtsorganisationen unterbreitet und von mindestens 40 anderen Organisationen unterstützt worden war, ablehnte,

G. unter Hinweis darauf, dass es glaubwürdige Berichte insbesondere der nationalen Menschenrechtskommission über Menschenrechtsverletzungen durch Mitglieder der Sicherheitskräfte in Indonesien gibt, einschließlich von Folter und sonstigen Formen der Misshandlung sowie des unnötigen und übermäßigen Einsatzes von Gewalt, insbesondere in Papua und auf den Maluku-Inseln; unter Hinweis darauf, dass die Verantwortlichen nur selten vor einem unabhängigen Gericht zur Verantwortung gezogen werden,

1. begrüßt die am 24. Mai 2011 abgegebene gemeinsame Erklärung des Präsidenten, des Präsidenten des Repräsentantenhauses, des Präsidenten des Rates der Regionalen Vertreter, des Präsidenten der Beratenden Volksversammlung, des Leitenden Richters am Obersten Gerichtshof, des Leitenden Richters am Verfassungsgerichtshof und anderer hochrangiger Vertreter des Staates, die die Aufrechterhaltung der „Pancasila" und die Wahrung des Pluralismus forderten;

2. unterstreicht die Fortschritte, die Indonesien in den letzten Jahren bei der Verwirklichung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit erzielt hat, und misst der Aufrechterhaltung und Vertiefung harmonischer Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Indonesien in vielen Bereichen in Übereinstimmung mit dem PKA EU-Indonesien große Bedeutung bei;

3. begrüßt die von Indonesien im Vorfeld seiner Wahl in den UN-Menschenrechtsrat am 20. Mai 2011 abgegebenen Zusagen, einschließlich der Ratifizierung aller wichtigen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen;

4. bekundet seine tiefe Besorgnis über gewaltsame Übergriffe gegen religiöse Minderheiten, insbesondere Ahmadi-Moslems, Christen, Baha'ís und Buddhisten; bekundet seine Sorge darüber, dass Verstöße gegen die Religionsfreiheit die in der indonesischen Verfassung garantierten Menschenrechte wie das Verbot der Diskriminierung, die Ausdrucks- und Meinungsfreiheit und das Recht auf friedliche Versammlung untergraben;

5. fordert die Regierung, insbesondere den Minister für Religiöse Angelegenheiten, und die Justiz Indonesiens auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt und gewahrt wird und dass diejenigen, die für religiöse Gewalt und religiös motivierten Hass verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

6. bekundet seine tiefe Besorgnis über die kommunalen Gesetze zur Vorbeugung von Gotteslästerung, Ketzerei und religiöser Diffamierung, die missbräuchlich eingesetzt werden können, sowie das 2008 erlassene Gemeinsame Ministerialdekret, mit dem die Verbreitung der Lehre der Ahmadiyya-Moslems untersagt wird, und fordert die Regierungsstellen Indonesiens auf, die Gesetze aufzuheben und das Dekret zu überarbeiten;

7. würdigt die Tätigkeit der indonesischen Zivilgesellschaft wie der moslemischen, christlichen und säkularen „Denkfabriken", der Menschenrechtsorganisationen und der Organisationen zur Bekämpfung des Extremismus im Rahmen der Förderung von Pluralismus, Religionsfreiheit, religiöser Harmonie und Menschenrechten;

8. fordert die Regierung Indonesiens mit Nachdruck auf, den vom UN-Hochkommissar für Menschenrechte ausgesprochenen Empfehlungen nachzukommen und insbesondere den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit zu einem Besuch des Landes einzuladen;

9. begrüßt die Ermittlungen im Zusammenhang mit den tödlichen Übergriffen vom Februar 2011 gegen die Ahmadiyya-Gemeinschaft in Westjava und die Tatsache, dass nach den Ermittlungen die Polizeichefs der betreffenden Region und der betreffenden Provinz ersetzt wurden, neun Polizeioffiziere wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten angeklagt wurden und 14 weitere Menschen wegen der von ihnen begangenen Straftaten vor Gericht gestellt wurden; fordert eine unabhängige Beobachtung der Verfahren gegen die Angeklagten, um sicherzustellen, dass allen beteiligten Parteien Gerechtigkeit widerfährt;

Donnerstag, 7. Juli 2011

10. fordert die indonesischen Regierungsstellen auf, mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte zu ermitteln und die Verantwortlichen, auch Personen mit Befehlsgewalt, strafrechtlich zu verfolgen;

11. fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Gefangenen aus Gewissensgründen, die lediglich aufgrund ihrer Teilnahme an friedlichen politischen Protesten verhaftet und angeklagt wurden, was im Widerspruch zum Geist des 2008 erlassenen Sonderautonomiegesetzes steht, mit dem Papuanern, Molukken und anderen ethnischen und religiösen Minderheiten das Recht zugestanden wurde, ihre kulturelle Identität zum Ausdruck zu bringen;

12. fordert die Delegation der EU und die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten auf, die Lage der Menschenrechte insbesondere in sensiblen Regionen wie Papua, Molukken und Aceh weiterhin aufmerksam zu beobachten;

13. betont, wie wichtig es ist, eine Menschenrechtsdimension mit besonderem Schwerpunkt auf der Religionsfreiheit und der Achtung der Minderheiten in den politischen Dialog im Rahmen des PKA zwischen der EU und Indonesien einzubeziehen;

14. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Organisationen der indonesischen Zivilgesellschaft und die Menschenrechtsorganisationen, die die Demokratie, die Toleranz und das friedliche Zusammenleben der verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften aktiv fördern, zu unterstützen;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament Indonesiens, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Zwischenstaatlichen Menschenrechtskommission der ASEAN und dem UN-Menschenrechtsrat zu übermitteln.

Indien, insbesondere die Todesstrafe für Davinder Pal Singh

P7_TA(2011)0342

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu Indien, insbesondere der Todesstrafe für Davinder Pal Singh

(2013/C 33 E/25)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Resolution 63/168 der UN-Vollversammlung, in der die Umsetzung der Resolution 62/149 der UN-Vollversammlung vom 18. Dezember 2007 gefordert wird, womit 106 Länder für eine Resolution stimmten, in der ein weltweites Moratorium in Bezug auf Todesurteile und Hinrichtungen gefordert wurde, 34 Länder sich enthielten und nur 46 Länder dagegen stimmten,

— unter Hinweis auf die Resolution 65/206 der UN-Vollversammlung vom 21. Dezember 2010 zu einem Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe,

— in Kenntnis der EU-Leitlinien zur Todesstrafe,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 zu einem weltweiten Moratorium für die Todesstrafe ([1]),

— unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen von 1994 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien,

([1]) ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 306.

— unter Hinweis auf den thematischen Dialog über die Menschenrechte zwischen der EU und Indien,

— unter Hinweis auf Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2010 zum Internationalen Tag gegen die Todesstrafe ([1]),

— gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass 2011 bis Mai nur in neun Ländern Hinrichtungen stattfanden, was ein klarer Hinweis ist, dass der grausame und unmenschliche Charakter der Todesstrafe weltweit zunehmend anerkannt wird,

B. in der Erwägung, dass Indien die Todesstrafe seit 2004 nicht vollstreckt hat,

C. in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Hinrichtung von zwei Verurteilten erteilt wurde,

D. in der Erwägung, dass der indische Präsident Pratibha Patil die gemäß Artikel 72 der indischen Verfassung im Namen von Davinder Pal Singh Bhullar (Punjab) und Mahendra Nath Das (Assam) eingereichten Petitionen auf Überprüfung der Urteile auf Empfehlung des Innenministeriums zurückwies,

E. in der Erwägung, dass Mahendra Nath Das 1997 wegen Mordes zum Tode verurteilt wurde, dass alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und dass seine Hinrichtung vom Obersten Gericht in Gauhati (Assam, Nordostindien) bis 21. Juli 2011 ausgesetzt wurde, da die Regierung um Zeit für ihre Antwort an das Gericht gebeten hat,

F. in der Erwägung, dass Davinder Pal Singh Bhullar am 29. August 2001 zum Tode veruteilt wurde, nachdem er der Mitwirkung an dem Bombenanschlag von 1993 auf das Büro des Jugendkongresses in Neu-Delhi für schuldig befunden wurde,

G. in der Erwägung, dass die Umstände der Rückkehr von Davinder Pal Singh Bhullar aus Deutschland nach Indien und der lange Aufenthalt von Mahendra Nath Das in der Todeszelle Fragen aufwerfen,

H. in der Erwägung, dass sich Indien bei der Einreichung seiner Kandidatur für den Menschenrechtsrat im Vorfeld der Wahlen vom 20. Mai 2011 verpflichtete, die höchsten Standards zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aufrechtzuerhalten,

1. bekundet seine tiefe Sorge, dass die indische Regierung entgegen dem weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe nach einem siebenjährigen De facto-Moratorium erneut die Vollstreckung der Todesstrafe anordnen könnte;

2. bekräftigt seine entschlossene Unterstützung der Forderung der UN-Vollversammlung nach einem Moratorium in Bezug auf Hinrichtungen mit Blick auf die Abschaffung der Todesstrafe;

3. appelliert nachdrücklich an die indische Regierung, Davinder Pal Singh Bhullar und Mahendra Nath Das nicht hinzurichten und ihre Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln;

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0351.

Donnerstag, 7. Juli 2011

4. fordert die indischen Behörden auf, in den Fällen von Davinder Pal Singh Bhullar und Mahendra Nath Das mit besonderer Transparenz vorzugehen;

5. fordert die Regierung und das Parlament Indiens auf, ein Gesetz zur Einführung eines endgültigen Moratoriums in Bezug auf Hinrichtungen mit dem Ziel einer Abschaffung der Todesstrafe in naher Zukunft zu verabschieden;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Indiens, dem indischen Minister für Recht und Justiz, dem indischen Innenminister, dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Europäischen Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2011

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Odense Steel Shipyard/Dänemark

P7_TA(2011)0300

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/025 DK/Odense Steel Shipyard, Dänemark) (KOM(2011)0251 – C7-0114/2011 – 2011/2093(BUD))

(2013/C 33 E/26)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0251 – C7-0114/2011),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung [1] (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere auf Nummer 28,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung [2] (EGF-Verordnung),

— in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0234/2011),

A. in der Erwägung, dass die Europäische Union die geeigneten Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die von den Folgen weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten,

B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des EGF für ab dem 1. Mai 2009 gestellte Anträge erweitert wurde und nun auch die Unterstützung von Arbeitnehmern beinhaltet, die als direkte Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind,

C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommenen Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und unter gebührender Beachtung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Fonds dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte,

[1] ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.
[2] ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

D. in der Erwägung, dass Dänemark Unterstützung in Fällen beantragt hat, die 1 356 Entlassungen (von denen 950 für Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen sind) in dem Unternehmen Odense Steel Shipyard betreffen, das in der Stadt Odense im Süden Dänemarks in der Schiffsbaubranche tätig ist,

E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt,

1. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrens- und Haushaltsvorschriften zu verbessern und die Inanspruchnahme des EGF somit zu beschleunigen; bekundet in diesem Sinne seine Wertschätzung für das verbesserte Verfahren, das die Kommission aufgrund der Forderung des Parlaments nach Beschleunigung der Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, der Haushaltsbehörde die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des EGF vorzulegen; hofft, dass im Rahmen der anstehenden Überprüfungen des EGF weitere Verbesserungen bezüglich des Verfahrens verwirklicht und ein höheres Maß an Effizienz und Transparenz sowie eine bessere Wahrnehmbarkeit des EGF erreicht werden;

2. erinnert an die von den Organen eingegangene Verpflichtung, ein reibungsloses und zügiges Verfahren für die Annahme der Beschlüsse über die Inanspruchnahme des Fonds zu gewährleisten und eine einmalige, zeitlich begrenzte und personenbezogene Unterstützung für Arbeitnehmer zu leisten, die infolge der Globalisierung und der Wirtschafts- und Finanzkrise entlassen wurden; unterstreicht die Rolle, die der EGF bei der Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt übernehmen kann;

3. unterstreicht, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden sollte, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in das Arbeitsleben unterstützt wird; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF kein Ersatz für Maßnahmen, die gemäß nationalem Recht oder den Tarifverträgen den Unternehmen obliegen, oder für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;

4. stellt fest, dass die übermittelten Angaben über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen Informationen über die Komplementarität mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, einschließen; fordert die Kommission erneut auf, auch in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Angaben vorzulegen;

5. begrüßt die Tatsache, dass im Anschluss an wiederholte Forderungen des Parlaments im Haushaltsplan 2011 erstmals Zahlungsermächtigungen in Höhe von 47 608 950 EUR unter der EGF-Haushaltslinie 04 05 01 veranschlagt sind; weist darauf hin, dass der EGF als eigenständiges spezifisches Instrument mit eigenen Zielsetzungen und Fristen geschaffen wurde und daher zweckgebundene Mittel rechtfertigt, wodurch Mittelübertragungen aus anderen Haushaltslinien, wie sie in der Vergangenheit erfolgt sind, vermieden werden, die sich negativ auf die Verwirklichung der verschiedenen politischen Ziele auswirken könnten;

6. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

7. beauftragt seinen Präsidenten, den Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/025 DK/Odense Steel Shipyard, Dänemark)

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2011/468/EU.)

Dienstag, 5. Juli 2011

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU – Überschwemmungen 2010 in Slowenien, Kroatien und der Tschechischen Republik

P7_TA(2011)0301

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2011)0155 – C7-0081/2011 – 2011/2060(BUD))

(2013/C 33 E/27)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0155 – C7-0081/2011),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([1]), insbesondere auf Nummer 26,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ([2]),

— unter Hinweis auf die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommene gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Solidaritätsfonds,

— in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für regionale Entwicklung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0238/2011),

1. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

2. weist darauf hin, dass gemäß Nummer 26 der IIV vom 17. Mai 2006 die Möglichkeit für eine Umschichtung von Mitteln auf die Rubriken besteht, in denen zusätzliche Ausgaben notwendig sind, und dass die Kommission dies berücksichtigen muss, wenn sie den erforderlichen Vorschlag unterbreitet;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.
([2]) ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2011/535/EU.)

Dienstag, 5. Juli 2011

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2011 – Überschwemmungen vom September 2010 in Slowenien, Kroatien und der Tschechischen Republik

P7_TA(2011)0302

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III – Kommission (10522/2011 – C7-0137/2011 – 2011/2065(BUD))

(2013/C 33 E/28)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 a,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1], insbesondere auf die Artikel 37 und 38,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der am 15. Dezember 2010 endgültig erlassen wurde [2],

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung [3],

— in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der von der Kommission am 25. März 2011 vorgelegt wurde (KOM(2011)0154),

— in Kenntnis des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2011, der vom Rat am 24. Mai 2011 festgelegt wurde (10522/2011 – C7-0137/2011),

— gestützt auf Artikel 75b seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0233/2011),

A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2011 zum Gesamthaushaltsplan 2011 die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) in Höhe eines Betrags von 19,5 Mio. EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen im Anschluss an die schweren Regenfälle ermöglichen soll, von denen im August und September 2010 Slowenien, Kroatien und die Tschechische Republik betroffen waren,

B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs dieses Berichtigungshaushaltsplans darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2011 aufzunehmen,

C. in der Erwägung, dass die dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 als Anlage beigefügte Gemeinsame Erklärung zu den Zahlungsermächtigungen die Vorlage des Entwurfs eines Berichtigungshaushaltsplans vorsah, „falls die in den Haushaltsplan 2011 eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken“,

D. in der Erwägung, dass der Rat einzig und allein auf der Grundlage niedriger Verwendungsraten beschlossen hat, Mittel von Haushaltposten umzuschichten, ohne zu berücksichtigen, dass die Ausführung der für den Abschluss früherer Programme bestimmten Haushaltslinien weitere Kontrollmaßnahmen erfordert und dass nicht alle Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen getroffen haben, um die Abschlüsse zu erleichtern,

[1] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[2] Angenommene Texte, P7_TA(2010)0475.
[3] ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

E. in der Erwägung, dass die vom Rat im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2011 eingerichtete Negativreserve, wie vom Europäischen Parlament hervorgehoben, einzig und allein pragmatisch ausgerichtet ist und keine nachhaltige und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechende Lösung für einen unvorhergesehenen Bedarf an Zahlungsermächtigungen darstellt ([1]),

F. in der Erwägung, dass die Kommission noch keine Lösung für die Erwirtschaftung der Negativreserve unterbreitet hat, obwohl sowohl das Europäische Parlament in seiner Entschließung zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2011 als auch der Rat die Kommission aufgefordert haben, dies „so bald wie möglich" zu tun,

G. in der Erwägung, dass die für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) beschlossenen Zahlungsermächtigungen höchstwahrscheinlich nicht ausreichen, um den Bedarf für das gesamte Jahr 2011 zu decken, weshalb eine Aufstockung der Mittel erforderlich ist,

H. in der Erwägung, dass die 2011 für einige große Energieprojekte vorgesehenen Zahlungen im Juni 2011 nach unten korrigiert wurden, vor allem aufgrund operativer Verzögerungen, und diese Ermächtigungen nun anderweitig verwendet werden können;

1. nimmt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2011 zur Kenntnis;

2. ist der Ansicht, dass die vom Rat vorgenommenen Umschichtungen im Widerspruch zu der Gemeinsamen Erklärung zu den Zahlungsermächtigungen stehen, auf die es Wert legt und der es sich verpflichtet fühlt;

3. beschließt, den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2011 wie untenstehend zu ändern, um

— den Bedarf im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des EUSF zu decken,

— die Negativreserve einzurichten,

— die Zahlungsermächtigungen für den EGF aufzustocken;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung zusammen mit den Änderungen des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2011 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2011 (Angenommene Texte, P7_TA(2011)0128).

Abänderung 1

EINZELPLAN III — KOMMISSION

AUSGABEN — AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Heading	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Wirtschaft und Finanzen	524 283 196	341 387 137			524 283 196	341 387 137
	40 01 40	40 929	40 929			40 929	40 929
		524 324 125	341 428 066			524 324 125	341 428 066
02	Unternehmen	1 055 561 122	1 209 465 022			1 055 561 122	1 209 465 022
	40 01 40	52 772	52 772			52 772	52 772
		1 055 613 894	1 209 517 794			1 055 613 894	1 209 517 794
03	Wettbewerb	93 403 671	93 403 671			93 403 671	93 403 671
	40 01 40	56 917	56 917			56 917	56 917
		93 460 588	93 460 588			93 460 588	93 460 588
04	Beschäftigung und Soziales	11 398 325 662	9 163 443 236		50 000 000	11 398 325 662	9 213 443 236
	40 01 40, 40 02 41	44 335	44 335			44 335	44 335
		11 398 369 997	9 163 487 571			11 398 369 997	9 213 487 571
05	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	57 292 184 763	55 269 004 060			57 292 184 763	55 269 004 060
	40 01 40, 40 02 40	74 532	74 532			74 532	74 532
		57 292 259 295	55 269 078 592			57 292 259 295	55 269 078 592
06	Mobilität und Verkehr	1 546 683 351	1 141 803 775			1 546 683 351	1 141 803 775
	40 01 40	25 609	25 609			25 609	25 609
		1 546 708 960	1 141 829 384			1 546 708 960	1 141 829 384
07	Klima- und Umweltpolitik	470 550 540	390 290 122			470 550 540	390 290 122
	40 01 40, 40 02 41	44 853	44 853			44 853	44 853
		470 595 393	390 334 975			470 595 393	390 334 975

Titel	Heading	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08	Forschung und technologische Entwicklung	5 334 630 545	4 117 083 880			5 334 630 545	4 117 083 880
	40 01 40	6 884	6 884			6 884	6 884
		5 334 637 429	4 117 090 764			5 334 637 429	4 117 090 764
09	Informationsgesellschaft und Medien	1 538 552 441	1 334 275 234			1 538 552 441	1 334 275 234
	40 01 40, 40 02 41	29 384	29 384			29 384	29 384
		1 538 581 825	1 334 304 618			1 538 581 825	1 334 304 618
10	Direkte Forschung	394 978 000	396 209 233			394 978 000	396 209 233
11	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	948 592 229	719 026 792			948 592 229	719 026 792
	40 01 40, 40 02 41	52 021 983	52 021 983			52 021 983	52 021 983
		1 000 614 212	771 048 775			1 000 614 212	771 048 775
12	Binnenmarkt	94 868 629	93 358 064			94 868 629	93 358 064
	40 01 40, 40 02 41	35 305	35 305			35 305	35 305
		94 903 934	93 393 369			94 903 934	93 393 369
13	Regionalpolitik	40 565 228 265	33 499 601 033	19 546 647	19 546 647	40 584 774 912	33 519 147 680
	40 01 40	43 816	43 816			43 816	43 816
		40 565 272 081	33 499 644 849			40 584 818 728	33 519 191 496
14	Steuern und Zollunion	142 229 539	114 783 765			142 229 539	114 783 765
	40 01 40	32 492	32 492			32 492	32 492
		142 262 031	114 816 257			142 262 031	114 816 257
15	Bildung und Kultur	2 428 691 266	1 996 401 080			2 428 691 266	1 996 401 080
	40 01 40	38 857	38 857			38 857	38 857
		2 428 730 123	1 996 439 937			2 428 730 123	1 996 439 937
16	Kommunikation	273 374 552	253 374 552			273 374 552	253 374 552
	40 01 40	46 111	46 111			46 111	46 111
		273 420 663	253 420 663			273 420 663	253 420 663
17	Gesundheit und Verbraucherschutz	692 021 626	596 046 062			692 021 626	596 046 062
	40 01 40	57 583	57 583			57 583	57 583
		692 079 209	596 103 645			692 079 209	596 103 645

Titel	Heading	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1 193 910 768	871 707 680			1 193 910 768	871 707 680
	40 01 40, 40 02 41	16 479 335	13 005 028			16 479 335	13 005 028
		1 210 390 103	884 712 708			1 210 390 103	884 712 708
19	Außenbeziehungen	4 270 665 587	3 378 255 172			4 270 665 587	3 378 255 172
	40 01 40, 40 02 41	44 005 106	6 441 836			44 005 106	6 441 836
		4 314 670 693	3 384 697 008			4 314 670 693	3 384 697 008
20	Handel	105 067 905	104 422 321			105 067 905	104 422 321
	40 01 40	34 787	34 787			34 787	34 787
		105 102 692	104 457 108			105 102 692	104 457 108
21	Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 433 111 933	1 392 926 690			1 433 111 933	1 392 926 690
	40 01 40, 40 02 41	109 058 175	86 736 049			109 058 175	86 736 049
		1 542 170 108	1 479 662 739			1 542 170 108	1 479 662 739
22	Erweiterung	1 123 357 217	1 012 513 363			1 123 357 217	1 012 513 363
	40 01 40	17 764	17 764			17 764	17 764
		1 123 374 981	1 012 531 127			1 123 374 981	1 012 531 127
23	Humanitäre Hilfe	878 195 432	838 516 019			878 195 432	838 516 019
	40 01 40	14 878	14 878			14 878	14 878
		878 210 310	838 530 897			878 210 310	838 530 897
24	Betrugsbekämpfung	81 749 000	74 805 171			81 749 000	74 805 171
25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	190 812 414	190 812 414			190 812 414	190 812 414
	40 01 40	565 027	565 027			565 027	565 027
		191 377 441	191 377 441			191 377 441	191 377 441
26	Verwaltung	1 018 708 135	1 017 153 328			1 018 708 135	1 017 153 328
	40 01 40, 40 02 41	78 381	78 381			78 381	78 381
		1 018 786 516	1 017 231 709			1 018 786 516	1 017 231 709

Titel	Heading	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27	Haushalt	69 440 094	69 440 094			69 440 094	69 440 094
	40 01 40	30 939	30 939			30 939	30 939
		69 471 033	69 471 033			69 471 033	69 471 033
28	Prüfungstätigkeit	11 399 202	11 399 202			11 399 202	11 399 202
	40 01 40	7 105	7 105			7 105	7 105
		11 406 307	11 406 307			11 406 307	11 406 307
29	Statistik	145 143 085	124 373 319			145 143 085	124 373 319
	40 01 40	47 443	47 443			47 443	47 443
		145 190 528	124 420 762			145 190 528	124 420 762
30	Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 278 009 000	1 278 009 000			1 278 009 000	1 278 009 000
31	Sprachendienste	392 908 762	392 908 762			392 908 762	392 908 762
	40 01 40	236 399	236 399			236 399	236 399
		393 145 161	393 145 161			393 145 161	393 145 161
32	Energie	699 617 012	1 535 110 306		– 251 935 540	699 617 012	1 283 174 766
	40 01 40, 40 02 41	41 299	41 299			41 299	41 299
		699 658 311	1 535 151 605			699 658 311	1 283 216 065
40	Reserven	977 129 000	77 520 404		182 388 893	977 129 000	259 909 297
	Gesamt	**138 440 114 943**	**122 938 920 666**	**19 546 647**		**138 459 661 590**	**122 938 920 666**
	40 01 40, 40 02 40, 40 02 41	**223 269 000**	**159 909 297**			**223 269 000**	**159 909 297**
		138 663 383 943	123 098 829 963			138 682 930 590	123 098 829 963

TITEL 04 – BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“		95 925 690	95 925 690			95 925 690	95 925 690
	40 01 40		44 335	44 335			44 335	44 335

Titel Kapitel	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
			95 970 025	95 970 025			95 970 025	95 970 025
04 02	Europäischer Sozialfonds	1	10 963 813 972	8 743 950 522			10 963 813 972	8 743 950 522
04 03	Arbeiten in Europa — Sozialer Dialog und Mobilität	1	79 130 000	64 266 181			79 130 000	64 266 181
04 04	Beschäftigung, soziale Solidarität und Gleichstellung der Geschlechter		157 056 000	151 704 616			157 056 000	151 704 616
04 05	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	1	p.m.	47 608 950		50 000 000	p.m.	97 608 950
04 06	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen	4	102 400 000	59 987 277			102 400 000	59 987 277
	Titel 04 — Insgesamt		**11 398 325 662**	**9 163 443 236**		**50 000 000**	**11 398 325 662**	**9 213 443 236**
	40 01 40, 40 02 41		**44 335**	**44 335**			**44 335**	**44 335**
			11 398 369 997	**9 163 487 571**			**11 398 369 997**	**9 213 487 571**

KAPITEL 04 05 – EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 05	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)							
04 05 01	***Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)***	1.1	p.m.	47 608 950		50 000 000	p.m.	97 608 950
	Kapitel 04 05 — Insgesamt		**p.m.**	**47 608 950**		**50 000 000**	**p.m.**	**97 608 950**

Artikel 04 05 01 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	47 608 950		50 000 000	p.m.	97 608 950

Bemerkungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), damit die Union in die Lage versetzt wird, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Für Anträge, die vor dem 31. Dezember 2011 eingereicht werden, können die Mittel auch eingesetzt werden, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Der Höchstbetrag für die Ausgaben des Fonds beläuft sich auf 500 000 000 EUR jährlich.

Diese Reserve dient gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 dazu, Arbeitnehmer, die von weit reichenden strukturellen Entwicklungen des Welthandels betroffen sind, bei ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt befristet zusätzlich zu unterstützen.

Die vom Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ergriffenen Maßnahmen sollten eine Ergänzung zu den Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds sein, wobei aber keine Doppelstrukturen entstehen sollen.

Die Verfahren für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegt.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

TITEL 13 – REGIONALPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Regionalpolitik“		88 430 098	88 430 098			88 430 098	88 430 098
	40 01 40		43 816	43 816			43 816	43 816
			88 473 914	88 473 914			88 473 914	88 473 914
13 03	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionale Maßnahmen	1	28 742 233 077	25 165 081 196			28 742 233 077	25 165 081 196
13 04	Kohäsionsfonds	1	11 073 646 193	7 625 295 593			11 073 646 193	7 625 295 593
13 05	Heranführungsmaßnahmen im Bereich der Strukturpolitik		478 530 004	438 405 253			478 530 004	438 405 253
13 06	Solidaritätsfonds		182 388 893	182 388 893	19 546 647	19 546 647	201 935 540	201 935 540
	Titel 13 — Insgesamt		**40 565 228 265**	**33 499 601 033**	**19 546 647**	**19 546 647**	**40 584 774 912**	**33 519 147 680**
	40 01 40		**43 816**	**43 816**			**43 816**	**43 816**
			40 565 272 081	**33 499 644 849**			**40 584 818 728**	**33 519 191 496**

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06	Solidaritätsfonds							
13 06 01	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten***	3.2	178 562 910	178 562 910	18 371 576	18 371 576	196 934 486	196 934 486
13 06 02	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird***	4	3 825 983	3 825 983	1 175 071	1 175 071	5 001 054	5 001 054
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		**182 388 893**	**182 388 893**	**19 546 647**	**19 546 647**	**201 935 540**	**201 935 540**

Dienstag, 5. Juli 2011

Artikel 13 06 01 — Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 562 910	178 562 910	18 371 576	18 371 576	196 934 486	196 934 486

Bemerkungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden.

Über die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005)0108).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Artikel 13 06 02 — Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 825 983	3 825 983	1 175 071	1 175 071	5 001 054	5 001 054

Bemerkungen

Veranschlagt werden Mittel, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Naturkatastrophen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

Über die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Dienstag, 5. Juli 2011

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005)0108.).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

TITEL 32 — ENERGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Energie“		77 046 009	77 046 009			77 046 009	77 046 009
	40 01 40		41 299	41 299			41 299	41 299
			77 087 308	77 087 308			77 087 308	77 087 308
32 03	Transeuropäische Netze	1	24 150 000	20 471 848			24 150 000	20 471 848
32 04	Konventionelle und erneuerbare Energien		125 688 003	1 080 982 371		– 251 935 540	125 688 003	829 046 831
32 05	Kernenergie	1	280 578 000	209 479 379			280 578 000	209 479 379
32 06	Forschung im Energiebereich	1	192 155 000	147 130 699			192 155 000	147 130 699
	Titel 32 — Insgesamt		**699 617 012**	**1 535 110 306**		**– 251 935 540**	**699 617 012**	**1 283 174 766**
	40 01 40, 40 02 41		**41 299**	**41 299**			**41 299**	**41 299**
			699 658 311	**1 535 151 605**			**699 658 311**	**1 283 216 065**

KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 04	Konventionelle und erneuerbare Energien							
32 04 01	***Abschluss des Programms Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006)***	1.1	—	4 570 459			—	4 570 459
32 04 02	***Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006): externer Teil — Coopener***	4	—	95 218			—	95 218
32 04 03	***Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt***	1.1	3 000 000	3 332 626			3 000 000	3 332 626

Titel Kapitel Artikel Posten	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 04 04	***Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger***	1.1	—	p.m.			—	p.m.
32 04 05	***Der Europäische Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan)***	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
32 04 06	***Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“***	1.1	114 499 000	39 039 339			114 499 000	39 039 339
32 04 07	***Pilotprojekt — Sicherheit der Energieversorgung — Biokraftstoffe***	1.1	p.m.	1 500 000			p.m.	1 500 000
32 04 08	***Pilotprojekt — Portplus: Nachhaltiger Energieplan für Häfen***	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
32 04 09	***Vorbereitende Maßnahme — Investitionsfonds für erneuerbare Energieträger und Bioraffinerien, die Kraftstoffe aus Abfällen und Rückständen herstellen***	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
32 04 10	***Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden***							
32 04 10 01	Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	4 017 000	4 017 000			4 017 000	4 017 000
32 04 10 02	Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden — Beitrag zu Titel 3	1.1	983 000	983 000			983 000	983 000
	Artikel 32 04 10 — Teilsumme		5 000 000	5 000 000			5 000 000	5 000 000
32 04 11	***Energiegemeinschaft***	4	2 939 003	2 798 457			2 939 003	2 798 457
32 04 12	***Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung***	1.1	p.m.	300 000			p.m.	300 000
32 04 13	***Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik***	1.1	p.m.	500 000			p.m.	500 000
32 04 14	***Energievorhaben zur Konjunkturbelebung***							
32 04 14 01	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Energienetze	1.1	p.m.	732 955 589		– 251 935 540	p.m.	481 020 049
32 04 14 02	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Kohlenstoffabscheidung und -speicherung	1.1	p.m.	247 566 539			p.m.	247 566 539

Titel Kapitel Artikel Posten	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 04 14 03	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Europäisches Offshore-Windenergienetz	1.1	p.m.	42 848 055			p.m.	42 848 055
32 04 14 04	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung – Initiativen für Energieeffizienz und erneuerbare Energie	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 32 04 14 — Teilsumme		p.m.	1 023 370 183		– 251 935 540	p.m.	771 434 643
32 04 15	***Pilotprojekte auf dem Gebiet der Sammlung und Verwertung von Abfällen zur Gewinnung sauberer Energie***	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
32 04 16	***Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen***	1.1	250 000	476 089			250 000	476 089
	Kapitel 32 04 — Insgesamt		**125 688 003**	**1 080 982 371**		**– 251 935 540**	**125 688 003**	**829 046 831**

Dienstag, 5. Juli 2011

Artikel 32 04 14 — Energievorhaben zur Konjunkturbelebung

Posten 32 04 14 01 — Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Energienetze

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	732 955 589		– 251 935 540	p.m.	481 020 049

Bemerkungen

Vormals Posten 06 04 14 01

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Gas- und Elektrizitätsinfrastrukturprojekten, die den höchsten Mehrwert für die Union haben.

Die Mittel dienen der Anpassung und Weiterentwicklung der Energienetze, die für die Union besonders wichtig sind, um das Funktionieren des Energiebinnenmarktes zu unterstützen, um insbesondere die Verbindungskapazitäten, die Sicherheit und die Diversifizierung der Versorgung zu erhöhen und ökologische, technische und finanzielle Hemmnisse zu überwinden. Für die intensivere Entwicklung der Energienetze und ihren beschleunigten Bau ist eine besondere Unterstützung der Union erforderlich, insbesondere dort, wo nur eine geringe Diversifizierung bei den Versorgungswegen und Lieferquellen besteht.

Die Mittel dienen auch der Förderung der Vernetzung und Integration erneuerbarer Energiequellen sowie der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch eine bessere Einbeziehung von benachteiligten Gebieten und Inselregionen der Union.

Mit diesen Mitteln soll die zweite Stufe des Konjunkturprogramms finanziert werden, wie es von beiden Teilen der Haushaltsbehörde am 2. April 2009 vereinbart wurde. Vorbedingung für die Finanzierung ist eine Einigung der Haushaltsbehörde. Dabei sollten die Mittel im Wege der in den Nummern 21, 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehenen Möglichkeiten bereitgestellt werden, wobei die Finanzausstattung der im Wege der Mitentscheidung beschlossenen Programme und die Prioritäten des Europäischen Parlaments unangetastet bleiben müssen.

Falls die Kommission in ihrem Jahresbericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Durchführung des Konjunkturprogramms zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchführung der vorrangigen Vorhaben ernsthaft gefährdet ist, empfiehlt sie Abhilfemaßnahmen und schlägt gegebenenfalls zusätzliche Vorhaben, die im Einklang mit dem Konjunkturprogramm stehen, ergänzend zu den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 aufgeführten Vorhaben vor.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

TITEL 40 — RESERVEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 01	Reserve für Verwaltungsausgaben	5	1 834 000	1 834 000			1 834 000	1 834 000
40 02	Reserve für Finanzinterventionen		975 295 000	258 075 297			975 295 000	258 075 297
40 03	Negativreserve		p.m.	– 182 388 893		182 388 893	p.m.	p.m.
	Titel 40 — Insgesamt		**977 129 000**	**77 520 404**		**182 388 893**	**977 129 000**	**259 909 297**

KAPITEL 40 03 — NEGATIVE RESERVE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Heading	FF	Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 03	Negativreserve							
40 03 01	***Negative Reserve (Teilrubrik 3b: Unionsbürgerschaft)***	3.2	p.m.	– 178 562 910		178 562 910	p.m.	p.m.
40 03 02	***Negative Reserve (Teilrubrik 4: Die EU als globaler Akteur)***	4	p.m.	– 3 825 983		3 825 983	p.m.	p.m.
	Kapitel 40 03 — Insgesamt		**p.m.**	**– 182 388 893**		**182 388 893**	**p.m.**	**p.m.**

Dienstag, 5. Juli 2011

Artikel 40 03 01 — Negative Reserve (Teilrubrik 3b: Unionsbürgerschaft)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	– 178 562 910		178 562 910	p.m.	p.m.

Bemerkungen

Neuer Artikel

Mit diesem Artikel sollen Zahlungsermächtigungen in Höhe von 178 562 910 EUR abgedeckt werden, die unter Artikel 13 06 01 — Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten eingestellt wurden.

Das Prinzip der negativen Reserve wird in Artikel 44 der Haushaltsordnung geregelt. Die Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahrs im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 23 und 24 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Artikel 40 03 02 — Negative Reserve (Teilrubrik 4: Die EU als globaler Akteur)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2011		Standpunkt des Parlaments 2/2011		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	– 3 825 983		3 825 983	p.m.	p.m.

Bemerkungen

Neuer Artikel

Mit diesem Artikel sollen Zahlungsermächtigungen in Höhe von 3 825 983 EUR abgedeckt werden, die unter Artikel 13 06 02 — Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird.

Das Prinzip der negativen Reserve wird in Artikel 44 der Haushaltsordnung geregelt. Die Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahrs im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 23 und 24 zu mobilisieren.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Dienstag, 5. Juli 2011

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Unternehmen LM Glasfiber/Dänemark

P7_TA(2011)0303

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/022 DK/LM Glasfiber, Dänemark) (KOM(2011)0258 – C7-0112/2011 – 2011/2092(BUD))

(2013/C 33 E/29)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0258 – C7-0112/2011),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung [1] (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere auf Nummer 28,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung [2] (EGF-Verordnung),

— in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0235/2011),

A. in der Erwägung, dass die Europäische Union die geeigneten Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die von den Folgen weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten,

B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des EGF für ab dem 1. Mai 2009 gestellte Anträge erweitert wurde und nun auch die Unterstützung von Arbeitnehmern beinhaltet, die als direkte Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind,

C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommenen Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und unter gebührender Beachtung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Fonds dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte,

D. in der Erwägung, dass Dänemark Unterstützung in Fällen beantragt hat, die 1 650 Entlassungen (von denen 825 für Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen sind) im Unternehmen LM Glasfiber betreffen, das im Wirtschaftszweig NACE Rev.2, Abteilung 28 (Maschinenbau) in drei Städten im Süden Dänemarks (Syddanmark) tätig ist,

[1] ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.
[2] ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt,

1. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrens- und Haushaltsvorschriften zu verbessern und die Inanspruchnahme des EGF somit zu beschleunigen; bekundet in diesem Sinne seine Wertschätzung für das verbesserte Verfahren, das die Kommission aufgrund der Forderung des Parlaments nach Beschleunigung der Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, der Haushaltsbehörde die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des EGF vorzulegen; hofft, dass im Rahmen der anstehenden Überprüfungen des EGF weitere Verbesserungen bezüglich des Verfahrens verwirklicht und ein höheres Maß an Effizienz und Transparenz sowie eine bessere Wahrnehmbarkeit des EGF erreicht werden;

2. erinnert an die von den Organen eingegangene Verpflichtung, ein reibungsloses und zügiges Verfahren für die Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des EGF zu gewährleisten und eine einmalige, zeitlich begrenzte und personenbezogene Unterstützung für Arbeitnehmer zu leisten, die infolge der Globalisierung und der Wirtschafts- und Finanzkrise entlassen wurden; unterstreicht die Rolle, die der EGFbei der Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt übernehmen kann;

3. unterstreicht, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden sollte, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in das Arbeitsleben unterstützt wird; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF kein Ersatz für Maßnahmen, die gemäß nationalem Recht oder den Tarifverträgen den Unternehmen obliegen, oder für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;

4. stellt fest, dass die übermittelten Angaben über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen Informationen über die Komplementarität mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, einschließen; fordert die Kommission erneut auf, auch in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Angaben vorzulegen;

5. begrüßt die Tatsache, dass im Anschluss an wiederholte Forderungen des Parlaments im Haushaltsplan 2011 erstmals Zahlungsermächtigungen in Höhe von 47 608 950 EUR unter der EGF-Haushaltslinie 04 05 01 veranschlagt sind; weist darauf hin, dass der EGF als gesondertes spezifisches Instrument mit eigenen Zielsetzungen und Fristen geschaffen wurde und daher zweckgebundene Mittel rechtfertigt, wodurch Mittelübertragungen aus anderen Haushaltslinien, wie sie in der Vergangenheit vorgenommen wurden, vermieden werden, die sich negativ auf die Verwirklichung der verschiedenen politischen Ziele auswirken könnten;

6. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/022 DK/LM Glasfiber, Dänemark)

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2011/469/EU.)

Dienstag, 5. Juli 2011

Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht ***I

P7_TA(2011)0304

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (KOM(2010)0093 – C7-0046/2009 – 2009/0089(COD))

(2013/C 33 E/30)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0093),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 74, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0046/2009),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 7. Dezember 2009 [1],

— in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. Juni 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A7-0241/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 70 vom 19.3.2010, S. 13.

Dienstag, 5. Juli 2011

P7_TC1-COD(2009)0089

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. …/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1077/2011.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

Das Europäische Parlament und der Rat würdigen die besonderen Umstände, die der Sonderregelung für den Sitz und die Standorte der Agentur zugrunde liegen, und betonen, dass diese Regelung nicht die Schlussfolgerungen in Frage stellt, die am 13. Dezember 2003 [1] in Brüssel auf der Tagung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten gezogen worden sind; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Priorität, die bei der Vergabe der Sitze künftiger Ämter oder Agenturen den Mitgliedstaaten einzuräumen ist, die der EU 2004 und 2007 beigetreten sind.

[1] Siehe Dok. 05381/2004, S. 27.

Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit werden können *

P7_TA(2011)0305

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2004/162/EG betreffend Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit werden können (KOM(2010)0749 – C7-0022/2011 – 2010/0359(CNS))

(2013/C 33 E/31)

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2010)0749),

— gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0022/2011),

— gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0199/2011),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011 – Überschüsse aus dem Haushaltsjahr 2010

P7_TA(2011)0308

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 betreffend den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III – Kommission (11630/2011 – C7-0166/2011 – 2011/2075(BUD))

(2013/C 33 E/32)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 310 und 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1] („die Haushaltsordnung"), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 37 und 38,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der am 15. Dezember 2010 endgültig erlassen wurde [2],

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung [3],

— in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der von der Kommission am 15. April 2011 vorgelegt wurde (KOM(2011)0219),

— in Kenntnis des Standpunkts des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011, der vom Rat am 16. Juni 2011 festgelegt wurde (11630/2011 – C7-0166/2011),

— gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0254/2011),

A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011 vorsieht, den Überschuss aus dem Finanzjahr 2010, in Höhe von 4 539 394 283 EUR in den Haushaltsplan 2011 einzustellen,

B. in der Erwägung, dass die Hauptkomponenten dieses Überschusses ein positives Ergebnis bei den Einnahmen in Höhe von über 1,8 Mrd. EUR, eine Ausgabenunterschreitung um 2,72 Mrd. EUR und eine positive Wechselkursdifferenz von 22,3 Mio. EUR sind,

C. in der Erwägung, dass der größte Teil des Betrags auf der Einnahmenseite (1,28 Mrd. EUR von 1,8 Mrd. EUR) aus Verzugszinsen und Geldbußen stammt,

D. in der Erwägung, dass die Differenz zwischen dem festgestellten Haushaltsplan 2011 (122,96 Mrd. EUR) und den ausgeführten oder auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mitteln (120,97 Mrd. EUR) ein Ergebnis der hauptsächlich aus der Nichtannahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2010 resultierenden Inabgangstellung von Mitteln (740 Mio. EUR) ist,

---

[1] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[2] Angenommene Texte, P7_TA(2010)0475.
[3] ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

E. in der Erwägung, dass die Ausgabenunterschreitung um 2,72 Mrd. EUR die Folge einer Nichtausschöpfung von Programmmitteln, einer unvollständigen Inanspruchnahme freigegebener Reserven, einer Nichtausschöpfung von Mitteln anderer Einzelpläne des Haushaltsplans und einer nicht vollständigen Verwendung der von 2009 auf 2010 übertragenen Mittel ist,

1. nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011, der sich ausschließlich mit der förmlichen Einsetzung des Überschusses aus dem Haushaltsjahr 2010 in den Haushaltsplan 2011 gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung befasst;

2. ist der festen Überzeugung, dass der sich aus Verzugszinsen und Geldbußen berechnende Teil der Einnahmen nicht als Überschuss gelten und daher nicht von den Beiträgen der Mitgliedstaaten (auf dem BNE basierende Eigenmittel) in Abzug gebracht werden darf;

3. ist im Gegenteil der Meinung, dass derartige Einnahmen, die aus der Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik stammen, umgehend zurückgeführt und wieder in den EU-Haushalt eingesetzt werden sollten; ist entschlossen, diesen Grundsatz in den kommenden Verhandlungen über jährliche und mehrjährige Budgets zu unterstützen und zu verteidigen;

4. billigt jedoch den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011 ohne Abänderungen und beauftragt seinen Präsidenten festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2011 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze ***I

P7_TA(2011)0309

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (KOM(2010)0791 – C7-0012/2011 – 2011/0001(COD))

(2013/C 33 E/33)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0791),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0012/2011),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Mai 2011 ([1]),

— in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. Juni 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0201/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0001

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. …/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 954/2011.)

OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ***I

P7_TA(2011)0310

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (KOM(2010)0484 – C7-0265/2010 – 2010/0250(COD)) [1]

(2013/C 33 E/34)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

[Abänderung 1, wenn nicht anders angegeben]

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS (*)

zum Vorschlag der Kommission

---

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0223/2011).

(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ▌gekennzeichnet.

Dienstag, 5. Juli 2011

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank [2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In einem am 25. Februar 2009 von einer Gruppe hochrangiger Experten unter dem Vorsitz von Herrn Jacques de Larosière auf Ersuchen der Kommission veröffentlichten Bericht wurde das Fazit gezogen, dass der Aufsichtsrahmen gestärkt werden müsse, um das Risiko künftiger Finanzkrisen einzudämmen und gravierende Auswirkungen zu verhindern, und es wurden weitreichende Reformen der Aufsichtsstruktur in der Union empfohlen, darunter die Schaffung eines europäischen Systems für die Finanzaufsicht, das sich aus drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zusammensetzt, und zwar jeweils eine Behörde für den Banksektor, für Versicherungen und die betriebliche Altersversorgung sowie für den Wertpapier- und Börsensektor; zudem sollte ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken eingesetzt werden.

(2) In ihrer Mitteilung vom 4. März 2009 unter dem Titel „Impulse für den Aufschwung in Europa" schlug die Kommission die Stärkung des Rechtsrahmens der EU für Finanzdienstleistungen vor. In ihrer Mitteilung vom 3. Juli 2009 unter dem Titel „Gewährleistung effizienter, sicherer und solider Derivatemärkte" analysierte die Kommission die Rolle von Derivaten in der Finanzkrise, und in ihrer Mitteilung vom 20. Oktober 2009 unter dem Titel „Gewährleistung effizienter, sicherer und solider Derivatemärkte: Künftige politische Maßnahmen" legte sie die Maßnahmen dar, die sie zur Verringerung der mit Derivaten verbundenen Risiken zu treffen beabsichtigt.

(3) Am 23. September 2009 verabschiedete die Kommission Vorschläge für drei Verordnungen zur Einrichtung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems, das die Schaffung von drei neuen Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) umfasst, die zur kohärenten Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und zur Ausarbeitung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Aufsichts- und Regulierungsstandards und -methoden beitragen sollen**;** dabei handelt es sich um die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates [3] eingerichtete Europäische Finanzaufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA), die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 [4] des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Europäische Finanzaufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (EIOPA) und die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates [5] eingerichtete Europäische Finanzaufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA). ***Diesen Behörden kommt bei der Wahrung der Stabilität des Finanzsektors eine entscheidende Rolle zu. Deshalb kommt es wesentlich darauf an, laufend sicherzustellen, dass die Entwicklung ihrer Tätigkeit eine hohe politische Priorität genießt und dass sie ordnungsgemäß ausgestattet werden.***

[1] ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 44.
[2] ABl. C 57 vom 23.2.2011, S. 1.
[3] ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 12.
[4] ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 48.
[5] ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 84.

(4) Die Transparenz außerbörslich gehandelter Derivate (OTC-Derivate) ist unzureichend, da sie privat ausgehandelte Verträge sind und jegliche Information dazu in der Regel nur den Vertragsparteien vorliegen. Sie bilden ein komplexes Netz gegenseitiger Abhängigkeit, das es schwierig machen kann, die Art und die Höhe der damit einhergehenden Risiken zu ermitteln. In der Finanzkrise wurde deutlich, dass diese Eigenschaften die Unsicherheit in Zeiten notleidender Märkte noch erhöhen und folglich die Finanzstabilität gefährden. In dieser Verordnung werden Bedingungen zur Minderung dieser Risiken und zur Verbesserung der Transparenz von Derivatekontrakten festgelegt.

(5) Bei ihrem Gipfeltreffen am 26. September 2009 in Pittsburgh vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der G20, dass alle standardisierten OTC-Derivatekontrakte bis Ende 2012 über zentrale Gegenparteien (central counterparties – „CCPs“) gecleart und OTC-Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden sollten. Im Juni 2010 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der G20 in Toronto ihr Engagement und verpflichteten sich zudem zur Umsetzung tiefgreifender Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz und Beaufsichtigung der OTC-Derivate auf international kohärente und nichtdiskriminierende Art und Weise***, um Verbesserungen auf dem OTC-Derivatemarkt herbeizuführen und stärkere Instrumente zu schaffen, mithilfe derer Unternehmen für die von ihnen eingegangenen Risiken zur Verantwortung gezogen werden können***. Die Kommission wird sich dafür einsetzen, dass die eingegangen Verpflichtungen in gleicher Weise von unseren internationalen Partnern umgesetzt werden.

(6) In seinen Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2009 bestätigte der Europäische Rat die Notwendigkeit einer deutlich besseren Abfederung von Kontrahentenausfallrisiken sowie die Bedeutung einer Verbesserung von Transparenz, Effizienz und Integrität bei Transaktionen mit Derivaten. Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung vom 15. Juni 2010 zu Derivatemärkten – Künftige politische Maßnahmen – eine Clearing- und Meldepflicht für OTC-Derivate.

(7) Die ESMA sollte im Rahmen dieser Verordnung handeln, indem sie die Stabilität des Finanzmarktes in Krisensituationen wahrt, die kohärente Anwendung der Rechtsvorschriften der Union durch die nationalen Aufsichtsbehörden sicherstellt und Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen ausräumt. Sie ist ferner mit der Ausarbeitung rechtsverbindlicher technischer Regulierungsstandards beauftragt und spielt eine tragende Rolle bei der Zulassung und Beaufsichtigung der CCPs und Transaktionsregister.

(8) Für die in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, sind einheitliche Regeln notwendig ([1]).

(8a) In ihrer Mitteilung vom 2. Februar 2011 mit dem Titel „Grundstoffmärkte und Rohstoffe: Herausforderungen und Lösungsansätze“ hat die Kommission den zunehmenden Einfluss der Finanzmärkte auf die internationalen Rohstoffmärkte als strategische Herausforderung für die Volkswirtschaften der Union bezeichnet. Die Kommission hat den Bedarf an mehr Transparenz beim Rohstoffhandel sowie die potentiellen positiven Auswirkungen auf Positionslimitierungen im Derivatehandel mit Grundstoffen bekräftigt. Im Hinblick auf eine wirksame Senkung des ungesund hohen Handelsvolumens an den Rohstoffmärkten sollte die Kommission insbesondere die Auswirkungen einer Beschränkung der Zulassung zum Handel an Rohstoffbörsen für natürliche Händler, unter Ausschluss von Finanzinstituten, prüfen. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitungen der Richtlinien 2004/39/EG und 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ([2]) sollte die Kommission auf das Problem der Preisvolatilität in den Lebensmittel- und Agrarmärkten eingehen und weitere erforderliche Auflagen vorsehen, um systemische Risiken und manipulative Praktiken zu verhindern, einschließlich Marginanforderungen, Positionslimitierungen und Einziehung von auf illegale oder unethische Weise erzielten Gewinnen als mögliche Strafmaßnahme.

([1]) ABl. L 145 vom 30.4.04, S. 1.
([2]) ABl. L 96 vom 12.04.03, S. 16.

(9) Anreize zur Förderung der Nutzung von CCPs haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um zu gewährleisten, dass standardisierte OTC-Derivate tatsächlich gecleart werden. Daher muss für clearingfähige OTC-Derivate das Clearing durch CCPs verbindlich vorgeschrieben werden.

(10) Die Mitgliedstaaten dürften bald unterschiedliche nationale Maßnahmen erlassen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern und sich nachteilig auf die Marktteilnehmer und die Finanzstabilität auswirken könnten. Die einheitliche Anwendung der Clearingpflicht in der Union ist auch zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Anlegerschutz sowie zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Marktteilnehmern notwendig.

(11) Um sicherzustellen, dass die Clearingpflicht Systemrisiken mindert, ist ein Verfahren zur Ermittlung der qualifizierten Kategorien von Derivaten notwendig, die dieser Verpflichtung unterliegen sollten. Bei diesem Verfahren sollte berücksichtigt werden, dass nicht alle durch eine CCP gecleart Derivate als für das obligatorische CCP-Clearing geeignet gelten können.

(12) In dieser Verordnung werden die Kriterien für die Ermittlung der Qualifizierung für die Clearingpflicht aufgestellt. Angesichts ihrer zentralen Rolle sollte die ESMA ***nach Anhörung der Kommission und des durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([1]) errichteten Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB)*** darüber entscheiden, ob eine Derivatekategorie den Qualifikationskriterien entspricht***, ob die Clearingpflicht angewandt werden soll*** und ab wann die Clearingpflicht gilt***, gegebenenfalls einschließlich von Umsetzungsstandards für die Einführungsphase***. ***Eine allmähliche Einführung der Clearingpflicht könnte entweder in Form des Anteils der Kategorien, die gecleart werden müssen, oder in Form der Arten von Marktteilnehmern, die der Clearingpflicht nachkommen müssen, erfolgen. Bilaterales Clearing sollte auch dann weiterhin gestattet sein, wenn für bestimmte Derivatekontrakte innerhalb einer Derivatekategorie die Voraussetzungen für das Clearing fehlen, wie dies bei Deckungsderivaten der Fall sein kann.***

(12a) Bei der Entscheidung darüber, ob die Clearingpflicht auf eine Derivatekategorie angewandt werden soll, sollte die ESMA auf eine Senkung systemischer Risiken und eine Verhinderung systemischer Nachwirkungen abzielen. Bei dieser Entscheidung sollte sie Faktoren, wie den zukünftigen Zeitpunkt, ab dem die Clearingpflicht wirksam wird, die Verknüpfung der Derivatekategorie am Markt, den Grad der Standardisierung von vertraglichen und wirtschaftlichen Vertragsbedingungen, die Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen auf den globalen Märkten, die Fähigkeit der CCP im Bereich der Lenkung und der Risikosteuerung zur Bewältigung des Kontraktvolumens sowie Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen, den Grad des Abwicklungsrisikos und des Gegenparteiausfallrisikos sowie die Auswirkungen auf die Kosten für die Realwirtschaft, insbesondere für die Investitionstätigkeit, berücksichtigen.

(12b) Die Merkmale des Devisenmarkts (Tagesvolumen der Transaktion, Währungspaare, Bedeutung von Drittland-Transaktionen, Bewältigung des Abwicklungsrisikos durch vorhandene solide Mechanismen) erfordern ein geeignetes System, das in erster Linie auf vorheriger internationaler Konvergenz und gegenseitiger Anerkennung der einschlägigen Infrastrukturen beruhen würde.

(12c) Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte und technischer Durchführungsstandards sollte dem Erfordernis von Instituten mit langfristigen Spareinlagen, den Verbrauchern Produkte für langfristige Spareinlagen zur Verfügung zu stellen, in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Daher sollte diese Verordnung nicht zu übermäßig hohen Kosten für Institute mit langfristigen Spareinlagen führen. Eines der Instrumente zur Verwirklichung dieses Ziels ist die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

([1]) ABl. L 331 vom 15.12.10, S. 1.

(12d) Für Institute mit langfristigen Spareinlagen sollte die Verbuchung von Staatsanleihen und qualitativ hochwertigen Unternehmensanleihen als Alternative zu Barmitteln zur Deckung der Sicherheits- und der Schwankungsmargen zulässig sein.

(13) Das Clearing eines OTC-Derivatekontrakts bedarf der Zustimmung beider Gegenparteien. Ausnahmen von der Clearingpflicht sollten daher eng begrenzt werden, da sie deren Wirksamkeit verringern würden, und die Vorteile des CCP-Clearing zu Aufsichtsarbitrage zwischen Marktteilnehmergruppen führen können. ***Dennoch sollten die Kommission und die ESMA sicherstellen, dass durch verbindliche Clearingvereinbarungen auch die Investoren geschützt werden.***

(13a) Generell sollten sich Pflichten nach dieser Verordnung auf künftige Geschäfte beschränken, damit ein fließender Übergang möglich wird, die Systemstabilität verbessert und gleichzeitig der nachträgliche Anpassungsbedarf reduziert wird. Hierbei sind Clearing- und Meldepflichten unterschiedlich zu bewerten. Während eine nachträgliche Clearingpflicht wegen der erforderlichen Nachbesicherung aus rechtlichen Gründen schwer möglich ist, gilt dies nicht für eine rückwirkende Meldepflicht. Hier könnte auf der Grundlage der Ergebnisse einer Folgenabschätzung und orientiert an Derivatekategorien, technischen Voraussetzungen und Restlaufzeiten eine rückwirkende Meldepflicht vorgeschrieben werden.

(14) OTC-Derivate, die als ungeeignet für das Clearing durch eine CCP betrachtet werden, sind immer noch mit einem Gegenparteiausfallrisiko behaftet; daher sollten Regeln zur Abfederung dieses Risikos aufgestellt werden. Diese Regeln sollten nur für die Marktteilnehmer gelten, die der Clearingpflicht unterliegen.

(14a) Es ist wichtig, dass die zwangsläufig unterschiedliche Behandlung nichtfinanzieller Gegenparteien von dieser Verordnung auf die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute [1] sowie die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten [2] ausgeweitet wird. Gegenparteien, die über keinen Auftrag für ein zentrales Clearing verfügen, sollten keine höheren Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf fortgesetzte bilaterale Vereinbarungen erfüllen müssen.

(14b) Die Eigenkapitalausstattung für die Gegenparteien, die mit OTC-Derivaten handeln, die bilateral und nicht über eine Clearingstelle kompensiert werden, müsste nach Maßgabe der möglichen Verlustwerte im Zusammenhang mit dem Ausfallrisiko, gemessen für jede Gegenpartei, berechnet werden können.

(15) Regeln zum Clearing und Meldepflichten sowie Regeln zu Risikominderungstechniken für OTC-Derivatekontrakte, die nicht von einer CCP gecleart werden, sollten für finanzielle Gegenparteien gelten, insbesondere für ***gemäß*** der Richtlinie 2004/39/EG ***zugelassene Wertpapierfirmen***, ***gemäß*** der Richtlinie 2006/48/EG ***zugelassene Kreditinstitute***, ***gemäß*** der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) [3] ***zugelassene Versicherungsunternehmen***, ***gemäß*** der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen [4] ***zugelassene Versicherungsunternehmen***, ***gemäß*** der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung [5] ***zugelassene Rückversicherungsunternehmen***, ***gemäß*** der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend

[1] ***ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.***
[2] ***ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.***
[3] ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.
[4] ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1.
[5] ABl L 323 vom 9.12.2005, S. 1.

bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ***zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)*** [1] sowie ***gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassene*** Verwalter alternativer Investmentfonds [2].

(15a) OGAW, die nur in geringem Umfang Derivategeschäfte tätigen, sollten daraufhin überprüft werden, unter welchen konkreten Bedingungen sie nicht als finanzielle Gegenpartei im Sinne dieser Verordnung eingestuft werden sollten. Dabei sollten Schritte unternommen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern sowie Missbrauch zu erschweren. Daher sollte die Clearingschwelle für nichtfinanzielle Gegenparteien nicht automatisch für OGAW übernommen werden. Stattdessen sollte eine enge Ausnahmeregelung geprüft und vorgesehen werden.

(15b) OGAW sollten in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, da die diversifizierte Investitionspolitik von OGAW auch Transaktionen in Derivatekontrakten umfasst. OGAW haben in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen und stellen schätzungsweise 50 % des BIP der Union dar; aufgrund ihrer beträchtlichen Investitionskapazitäten sind sie darüber hinaus auch von weltweiter systemischer Bedeutung.

(15c) Pensionsfonds im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung [3] mit risikoscheuem Risikoprofil, die Derivate nutzen, um ihre Pensionsverbindlichkeitsrisiken zu decken, sollten den Berichtspflichten und den Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte im Sinne dieser Verordnung unterliegen. Um unverhältnismäßig hohe Kosten für die Pensionsempfänger zu vermeiden, sollten diese Pensionen jedoch nicht der Clearingpflicht unterliegen.

(16) Soweit zweckmäßig, sollten die für finanzielle Gegenparteien geltenden Regeln auch für nichtfinanzielle Gegenparteien gelten. Es ist bekannt, dass nichtfinanzielle Gegenparteien OTC-Kontrakte verwenden, um sich gegen direkt aus ihrer Geschäftstätigkeit entstehende Geschäftsrisiken zu schützen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine nichtfinanzielle Gegenpartei der Clearingpflicht unterliegen sollte, sollte folglich berücksichtigt werden, zu welchem Zweck diese nichtfinanzielle Gegenpartei OTC-Derivate nutzt und welches Ausmaß ihre Exponierung bei diesen Instrumenten annimmt. ***Nichtfinanzielle Gegenparteien sollten die Verwendung von Derivaten über ihren Jahresbericht oder mit anderen geeigneten Mitteln erläutern.*** Bei der Festlegung des Schwellenwerts für die Clearingpflicht sollte die ESA (ESMA) alle einschlägigen Behörden wie z. B. die Regulierungsbehörden für Warenmärkte ***sowie die nichtfinanziellen Gegenparteien konsultieren***, um sicherzustellen, dass den Besonderheiten dieser Sektoren angemessen Rechnung getragen wird. Darüber hinaus ***sollte*** die Kommission bis 31. Dezember 2013 eine Bewertung der systemischen Bedeutung der Transaktionen von Nichtfinanzunternehmen mit OTC-Derivaten in verschiedenen Sektoren, einschließlich des Energiesektors, vornehmen. ***Tritt ein auf einzelne Sektoren zugeschnittenes, vergleichbares EU-Regelwerk in Kraft, sollte die Kommission unverzüglich die Herausnahme des Sektors prüfen und entsprechende Gesetzgebungsvorschläge vorlegen.***

(16a) Die Clearingschwelle für nichtfinanzielle Gegenparteien ist eine für alle Marktteilnehmer sehr wichtige Größe. Bei der Festlegung der Clearingschwelle sollten sowohl qualitative als auch quantitative Ansätze geprüft und gewichtet werden. Dabei sollte eine weitgehende Standardisierung der OTC-Kontrakte angestrebt werden und die Bedeutung der Risikominderung für nichtfinanzielle Gegenparteien im Rahmen ihres normalen Geschäftes anerkannt werden. Die Einführung von Schwellen, die auf die Relevanz des Unternehmens im Gesamtmarkt bzw. einem OTC-Marktsegment abstellen, könnten z.B. ergänzt werden durch betriebliche Risikokennziffern.

[1] ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.
[2] ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.
[3] ***ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.***

(16b) Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von der Clearingpflicht ausnehmen zu können, sollten auch branchenbezogene OTC-Clearingschwellen, die sich am Gesamtvolumen der Kontrakte eines Unternehmens orientieren, geprüft werden. Außerdem sollte die ESMA prüfen, ob für KMU eine De-minimis-Regelung für die Meldepflicht eingeführt werden könnte.

(16c) Die Kommission sollte gewährleisten, dass die erforderliche und angemessene Verwendung von OTC-Derivaten durch nichtfinanzielle Gegenparteien zur Sicherung von Marktrisiken aufgrund von Geschäftstätigkeiten nicht von künftigen Legislativvorschlägen in Bezug auf die Preisgestaltung oder die Verfügbarkeit unterlaufen wird.

(17) Geht ein Fonds einen Kontrakt ein, so sollte dieser unabhängig davon, ob er von einem Fondsmanager verwaltet wird oder nicht, als in den Anwendungsbereich der Verordnung fallend betrachtet werden.

(18) Die Zentralbanken und andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, sollten ebenso wie die in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 4.2 der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten multilateralen Entwicklungsbanken***, die Bank für internationalen Zahlungsausgleich sowie einige der öffentliche Stellen gemäß Artikel 4 Nummer 18 der Richtlinie 2006/48/EG*** vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, um zu vermeiden, dass deren Befugnis auf einen ggf. notwendigen stabilisierenden Markteingriff beschränkt wird. ***Für öffentliche Stellen gemäß Artikel 4 Nummer 18 der Richtlinie 2006/48/EG, die sich in Besitz eines Zentralstaats befinden und für die eine einer ausdrücklichen Garantie gleichstehende Haftung des jeweiligen Zentralstaats gilt, sollte vorab geprüft werden, ob für sie eine Ausnahme vom Clearing verantwortbar sein könnte.***

(19) Da nicht alle der Clearingpflicht unterliegenden Marktteilnehmer Clearingmitglieder einer CCP (oder Kunden von Clearingmitgliedern) werden können, sollten sie als Kunden ***oder über Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die ihrerseits Kunden sind,*** Zugang zu CCPs haben.

(20) Die Einführung einer Clearingpflicht zusammen mit einem Verfahren zur Festlegung, welche CCP herangezogen werden können, kann zu unbeabsichtigten Wettbewerbsverzerrungen auf dem OTC-Derivatemarkt führen. So kann es eine CCP beispielsweise ablehnen, über bestimmte Handelsplätze abgewickelte Transaktionen zu clearen, weil sich die CCP im Besitz eines konkurrierenden Handelsplatzes befindet. Zur Vermeidung solch diskriminierender Praktiken sollten CCPs Transaktionen an verschiedenen Handelsplätzen ***clearen***, soweit diese den von der CCP festgelegten betrieblichen und technischen Anforderungen entsprechen ***und ungeachtet der Vertragsdokumentation, auf deren Grundlage die Kontrahenten das betreffende OTC-Derivategeschäft abgeschlossen haben, sofern die betreffende Dokumentation Marktstandards entspricht***. In der Regel sollte die Kommission die Entwicklungen auf dem OTC-Derivatemarkt weiter genau verfolgen und eventuell intervenieren, um zu verhindern, dass derlei Wettbewerbsverzerrungen den Binnenmarkt beeinträchtigen.

(21) Zur Ermittlung der clearingpflichtigen Kategorien von OTC-Derivaten, der Schwellen und systemisch relevanten nichtfinanziellen Gegenparteien werden zuverlässige Daten benötigt. Deshalb ist es aus Regulierungszwecken bedeutend, dass auf EU-Ebene eine einheitliche Meldepflicht für Daten zu OTC-Derivaten eingeführt wird. ***Ferner ist weitestmöglich sowohl für finanzielle als auch für nichtfinanzielle Gegenparteien eine rückwirkende Meldepflicht in Bezug auf den Schwellenwert erforderlich, damit die ESMA über vergleichbare Daten verfügen kann. Ist eine derartige rückwirkende Meldung für eine beliebige Kategorie von OTC-Derivaten nicht möglich, so sollte dem betreffenden Transaktionsregister eine angemessene Begründung vorgelegt werden.***

(22) Es ist wichtig, dass die Marktteilnehmer sämtliche Einzelheiten zu den von ihnen eingegangenen OTC-Derivatekontrakten an Transaktionsregister melden. So werden Informationen über die dem OTC-Markt inhärenten Risiken zentral gespeichert und sind für die ESMA, die zuständigen Behörden und die betreffenden Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) leicht zugänglich. ***Die Kommission und die ESMA sollten die Ausweitung der Meldepflicht auf eingebettete Derivate prüfen.***

(22a) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge im Sinne von Artikel 6a der Richtlinie 2003/41/EG oder Vereinbarungen, die ein vergleichbares Niveau an Risikominderung aufweisen und nach einzelstaatlichem Recht zur Altersvorsorge unter Verwendung von Derivatekontrakten zugelassen sind, die auf objektiv messbare Weise zu einer Minderung der unmittelbar mit der Solvenz eines Instituts der Altersversorgung verbundenen Risiken beitragen, sollten den in dieser Verordnung genannten Bestimmungen über die bilaterale Besicherung unterliegen, die 2014 überprüft werden.

(23) Um einen umfassenden Marktüberblick ***und eine Bewertung des systemischen Risikos*** zu gestatten, sollten sowohl geclearte als auch nicht geclearte Kontrakte an die Transaktionsregister gemeldet werden.

(23a) Die ESMA, die EIOPA und die EBA sollten mit den erforderlichen Mittel ausgestattet werden, um ihren gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wirksam nachzukommen.

(24) Die Pflicht zur Meldung jeder Änderung oder Beendigung eines Kontrakts sollte für die ursprünglichen Kontrahenten dieses Kontrakts und andere Institute gelten, die im Namen der ursprünglichen Gegenparteien berichten. Eine Gegenpartei oder ihre Beschäftigten, die einem Transaktionsregister alle Einzelheiten eines Kontrakts im Namen einer anderen Gegenpartei gemäß dieser Verordnung melden, sollten keinen Offenlegungsverstoß begangen haben.

(25) In Bezug auf die Clearing- und Meldepflicht sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bestehen. Die Mitgliedstaaten sollten für den Vollzug dieser Sanktionen derart Sorge tragen, dass die Wirksamkeit dieser Regeln nicht beeinträchtigt wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die verhängten Sanktionen öffentlich bekanntgemacht werden und in regelmäßigen Abständen Bewertungsberichte über die Wirksamkeit der bestehenden Regelungen veröffentlicht werden.***

(26) Die Zulassung einer CCP sollte an die Bedingung einer Mindestanfangskapitalausstattung geknüpft werden. Das Eigenkapital einer CCP zuzüglich Gewinnrücklagen und Rückstellungen sollte jederzeit in angemessenem Verhältnis zur Größe und Geschäftstätigkeit der CCP stehen, um zu gewährleisten, dass diese über eine adäquate Kapitaldecke zum Schutz vor operationellen Risiken oder Restrisiken verfügt und erforderlichenfalls in der Lage ist, ihre Geschäftstätigkeit ordnungsgemäß abzuwickeln oder umzustrukturieren.

(27) Da mit dieser Verordnung zu Regulierungszwecken eine rechtliche Verpflichtung zum Clearing durch spezifische CCPs eingeführt wird, muss gewährleistet werden, dass diese CCPs sicher und solide sind und die durch die Verordnung festgelegten strengen organisatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie Wohlverhaltensregeln jederzeit erfüllen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung ***dieser Verordnung*** sollten die Vorschriften für das Clearing sämtlicher Finanzinstrumente gelten, die von CCPs bearbeitet werden.

(27a) Die jeweilige zuständige Behörde sollte sich davon überzeugen, dass eine CCP im Einklang mit den Leitlinien der ESMA ausreichende finanzielle Ressourcen vorhält (einschließlich eines Mindestbeitrags an Eigenkapital der CCP).

(28) Deshalb ***ist*** es zu Regelungs- und Harmonisierungszwecken notwendig, dass finanzielle Gegenparteien nur CCPs nutzen, die den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

(29) Bestimmungen, die die Zulassung und Beaufsichtigung von CCPs unmittelbar regeln, sind eine wesentliche logische Folge der Pflicht zum Clearing von OTC-Derivaten. Es ist zweckmäßig, dass die Zuständigkeit für sämtliche Aspekte der Zulassung und Beaufsichtigung von CCPs, einschließlich der Verantwortung für die Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung sowie der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen [1] durch die Antrag stellende CCP bei den zuständigen nationalen Behörden verbleibt, da diese am besten in der Lage sind, den alltäglichen Geschäftsbetrieb der CCPs zu untersuchen, regelmäßige Prüfungen durchzuführen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

(30) Im Falle des drohenden Bankrotts einer CCP kann die finanzpolitische Verantwortung vorwiegend beim Mitgliedstaat ihrer Niederlassung liegen. Daher sollten die Zulassung dieser CCP und deren Beaufsichtigung Sache der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats sein. Da jedoch die Clearingmitglieder einer CCP in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen sein können und diese selbst als Erste vom Ausfall der CCP betroffen sind, ***sollte die ESMA*** unbedingt an der Zulassung und Aufsicht beteiligt sein. Dadurch werden voneinander abweichende nationale Maßnahmen und Vorgehensweisen sowie Hindernisse für den Binnenmarkt vermieden. Die ESMA sollte ***zur Vorbereitung von Empfehlungen und Entscheidungen weitere zuständige Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten beteiligen***.

(31) Die Bestimmungen über den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden sowie deren Verpflichtung zu gegenseitiger Amtshilfe und Zusammenarbeit müssen verstärkt werden. ▌Beim Informationsaustausch ist die strikte Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlich. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen von OTC-Derivatekontrakten ist es von wesentlicher Bedeutung, dass andere ***mit Regulierungsfragen befasste*** Behörden ▌Zugang zu den für die Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Informationen haben.

(31a) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten nicht darauf ausgerichtet sein, eine CCP in einem Hoheitsgebiet beim Clearing eines Produkts, das auf die Währung eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes lautet, einzuschränken oder davon abzuhalten, oder von einer CCP eine Banklizenz zu fordern, um Zugang zur laufenden Zentralbankliquidität zu erhalten.

(32) Angesichts des globalen Charakters von Finanzmärkten ***sind Vereinbarungen für*** in Drittstaaten niedergelassene CCPs ***über die Erbringung*** von Clearingdiensten in der Union ***erforderlich***. ***Solche Vereinbarungen sollten die Zulassung der in einem Drittstaat niedergelassenen CCPs in der Union durch die ESMA und die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates, in welchem die betreffende CCP Clearingdienste zu erbringen beabsichtigt, oder eine Freistellung von Bedingungen und Verfahren der Zulassung, die durch die Kommission erteilt wird, beinhalten***, sofern die Kommission die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens des betreffenden Drittstaats mit jenem der EU anerkannt hat und die dafür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

(32a) Am 16. September 2010 war sich der Europäische Rat darin einig, dass die Union ihre Interessen und Werte konsequenter und in einem Geist der Gegenseitigkeit und des gegenseitigen Nutzens vertreten und im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Union konkrete Maßnahmen ergreifen muss, um einen erweiterten Marktzugang für europäische Unternehmen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit im Regulierungsbereich mit den wichtigsten Handelspartnern zu vertiefen.

(33) CCPs sollten unabhängig von den jeweiligen Eigentümerstrukturen über solide Governance-Regelungen, eine gut beleumundete Geschäftsleitung und unabhängige Mitglieder des Leitungsorgans verfügen. ***Mindestens ein Drittel und nicht weniger als zwei Mitglieder des Leitungsorgans sollten unabhängige Mitglieder sein. Diese unabhängigen Mitglieder sollten höchstens noch in einer weiteren CCP als unabhängige Mitglieder fungieren. Ihre Vergütung sollte in keiner Weise vom Geschäftserfolg der CCP abhängig sein.*** Allerdings können unterschiedliche Governance-Regelungen und Eigentümerstrukturen bei einer CCP sich auf ihre Bereitschaft oder Fähigkeit zum Clearing

[1] ABl. L 166 vom 11.06.98, S. 45.

bestimmter Produkte auswirken. Daher ist es zweckmäßig, dass die unabhängigen Mitglieder des Leitungsorgans und des von CCPs einzurichtenden Risikoausschusses etwaige Interessenkonflikte innerhalb einer CCP ausräumen. Clearingmitglieder und Kunden müssen angemessen vertreten sein, da die von der CCP getroffenen Entscheidungen für sie von Belang sein können.

(34) Funktionen, die nicht das Risikomanagement berühren, kann eine CCP auslagern, jedoch nur, wenn die ausgelagerten Funktionen ihren ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und ihre Fähigkeit zur Beherrschung von Risiken nicht beeinträchtigen. ***Die Auslagerung von Funktionen muss vom Risikoausschuss der CCP genehmigt werden.***

(35) Die Beteiligungsvorschriften für CCPs sollten daher transparent, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein und einen Fernzugang ermöglichen, soweit dies nicht mit zusätzlichen Risiken für die CCP verbunden ist.

(36) Den Kunden von Clearingmitgliedern, die ihre OTC-Derivate über CCPs clearen, sollte ein hohes Schutzniveau gewährt werden. Das tatsächliche Schutzniveau hängt vom Grad der Trennung ab, den diese Kunden wählen. Intermediäre sollten eigene Vermögenswerte von Kundengeldern trennen. Aus diesem Grund sollten CCPs stets aktuelle und leicht lesbare Aufzeichnungen führen. ***Darüber hinaus sollten die Abrechnungskonten der vom Ausfall betroffenen Mitglieder auf andere Mitglieder übertragbar sein.***

(36a) Jede Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Regelungen und Verfahren einer CCP hinsichtlich der Abgrenzung der Vermögenswerte und Verpflichtungen der Clearingmitglieder und ihrer Kunden sowie der Übertragung von Positionen bei Eintritt vorab bestimmter Ereignisse würde die Stabilität einer CCP untergraben. Die auslösenden Ereignisse sollten vorab definiert werden, um die notwendige Sicherheit über die Reichweite des gewährten Schutzes zu erhalten.

(37) Zur Verwaltung von Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken und sonstigen Risiken einschließlich der Risiken, die sie infolge wechselseitiger Abhängigkeiten für andere Stellen tragen oder für diese darstellen, sollten CCPs über einen soliden Risikomanagementrahmen verfügen. In einer CCP sollten angemessene Verfahren und Mechanismen zur Reaktion auf den Ausfall eines Clearingmitglieds bestehen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos bei einem solchen Ausfall sollte die CCP mit strengen Beteiligungsvorschriften versehen sein, angemessene Anfangseinschusszahlungen („Margins") fordern ***sowie*** einen Ausfallfonds unterhalten und über sonstige Finanzmittel zur Deckung potenzieller Verluste verfügen. ***Die Entwicklung eines hochrobusten Risikomanagements sollte das vorrangige Ziel einer CCP sein. Dennoch kann sie ihre Eigenschaften an die spezifischen Aktivitäten und Risikoprofile der Kunden der Clearingmitglieder anpassen und erforderlichenfalls zu den hochliquiden Vermögenswerten, die als Sicherheiten akzeptiert werden, zumindest Barmittel und Staatsanleihen hinzufügen, die einem entsprechenden Bewertungsabschlag unterliegen.***

(37a) Das Risikomanagement der CCPs sollte solide sein und keine Risiken auf den Steuerzahler übertragen.

(37b) Der Rat für Finanzstabilität hat CCPs als systemrelevante Institutionen eingestuft. Es gibt auf internationaler Ebene oder innerhalb der Union keine gemeinsamen Verfahren hinsichtlich der Bedingungen, unter denen CCPs Zugang zu den Liquiditätsfazilitäten der Zentralbanken erhalten oder als Kreditinstitute zugelassen werden. Die Umsetzung der Clearingpflicht nach dieser Verordnung kann die Systemrelevanz von CCPs und den Liquiditätsbedarf erhöhen. Die Kommission sollte deshalb ersucht werden, die Ergebnisse der laufenden Arbeiten zwischen den Zentralbanken zu berücksichtigen, um gemeinsam mit dem ESZB den möglichen Bedarf an Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs von CCPs zu den Liquiditätsfazilitäten der Zentralbanken in einer oder mehreren Währungen einzuschätzen und dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht zu erstatten.

(38) Margin-Einschussforderungen und Risikoabschläge auf Sicherheiten („haircuts“) können prozyklisch wirken. Die CCPs und die zuständigen Behörden ***sowie die ESMA*** sollten deshalb Maßnahmen treffen, um mögliche prozyklische Effekte in den Risikomanagementpraktiken der CCPs soweit zu verhindern, dass die Solidität und die finanzielle Sicherheit der CCPs nicht beeinträchtigt werden.

(39) Das Risikomanagement ist ein wesentlicher Teil des Clearingprozesses. Zum Erbringen von Clearingdiensten im Allgemeinen sollten die entsprechenden Quellen für die Preisbildung zugänglich und nutzbar sein. Diese Preisbildungsquellen sollten Indizes umfassen, die als Referenzen für Derivate oder andere Finanzinstrumente genutzt werden.

(40) Margin-Einschusszahlungen sind für eine CCP die primäre Sicherheitsvorkehrung. CCPs sollten die eingenommenen Margins zwar sicher und umsichtig investieren, sie sollten aber auch besondere Anstrengungen unternehmen, um einen angemessenen Schutz derselben zu gewährleisten, damit diese den nicht ausfallenden Clearingmitgliedern oder – beim Ausfall der CCP, die die Margins eingenommen hat – einer interoperablen CCP zuverlässig und rechtzeitig zurückgezahlt werden können.

(40a) Der Zugang zu ausreichender Liquidität ist für eine CCP unentbehrlich. Die Verfügbarkeit dieser Liquidität kann auf dem Zugang zu Zentralbankliquidität oder zur Liquidität kreditwürdiger und zuverlässiger Geschäftsbanken oder einer Kombination derselben beruhen.

(41) Durch den European Code of Conduct for Clearing and Settlement vom 7. November 2006 ([1]) wurde ein freiwilliger Rahmen für die Herstellung von Verbindungen zwischen CCPs und Transaktionsregistern geschaffen. Der Sektor der Nachhandelsaktivitäten bleibt jedoch entlang der Landesgrenzen zersplittert, was grenzüberschreitende Transaktionen verteuert und eine Harmonisierung behindert. Deshalb müssen die Bedingungen für Interoperabilitätsvereinbarungen zwischen CCPs festgelegt werden, soweit diese für die betreffenden CCPs nicht mit Risiken verbunden sind, die nicht angemessen beherrscht werden.

(42) Interoperabilitätsvereinbarungen ***können im Allgemeinen*** ein wichtiges Instrument einer größeren Integration des Marktes für Nachhandelstätigkeiten in der Union ***sein*** und sollten geregelt werden. Allerdings können Interoperabilitätsvereinbarungen CCPs zusätzlichen Risiken aussetzen. Angesichts der mit Interoperabilitätsvereinbarungen zwischen CCPs, die OTC-Derivate clearen, einhergehenden Steigerung der Komplexität ist es derzeit zweckmäßig, ***eine Schonfrist von drei Jahren zwischen dem Erhalt der Zulassung zum Clearing von Derivaten und der Möglichkeit zur Beantragung einer Interoperabilitätsgenehmigung vorzusehen sowie*** den Anwendungsbereich von anschließenden Interoperabilitätsvereinbarungen auf Kassapapiere zu beschränken. Bis zum 30. September 2014 sollte die ESMA der Kommission indes einen Bericht vorlegen, um zu ermitteln, ob und wann eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf andere Finanzinstrumente zweckmäßig wäre.

(43) Transaktionsregister erfassen Daten für Regelungszwecke, die für Behörden in sämtlichen Mitgliedstaaten relevant sind. Die ***ESMA*** sollte die Zuständigkeit für die Registrierung, Löschung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern übernehmen.

(44) Da Regulierungsstellen, CCPs und andere Marktteilnehmer auf die von Transaktionsregistern vorgehaltenen Daten angewiesen sind, muss gewährleistet werden, dass diese Transaktionsregister in Bezug auf die Dokumentation und das Datenmanagement strengen Anforderungen unterliegen.

(45) Die Preise und Entgelte im Zusammenhang mit den von CCPs***, ihren Mitgliedern*** und Transaktionsregistern erbrachten Diensten müssen transparent sein, damit die Marktteilnehmer ihre Entscheidungen in Kenntnis der Sachlage treffen können.

([1]) http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/code/code_en.pdf.

Dienstag, 5. Juli 2011

(45a) Bei den Finanzdienstleistungen und beim Handel mit Derivatekontrakten gibt es Bereiche, in denen auch Rechte am gewerblichen und geistigen Eigentum bestehen können. In den Fällen, in denen sich solche Rechte auf Produkte beziehen, die sich als Branchenstandard durchgesetzt haben oder sich auf diesen auswirken, sollte vorgeschrieben werden, dass die diesbezüglichen Lizenzen zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen erteilt werden müssen.

(46) Die ESMA sollte der Kommission die Verhängung von Zwangsgeldern vorschlagen können. Mit diesen Zwangsgeldern sollte bezweckt werden, dass ein von der ESMA festgestellter Verstoß beendet wird, dass der ESMA die von ihr angeforderten vollständigen und korrekten Informationen übermittelt werden ***oder*** dass Transaktionsregister***, CCPs sowie deren Mitglieder oder*** andere Personen sich einer Untersuchung stellen. Darüber hinaus sollte die Kommission, falls gegen bestimmte Vorschriften ***dieser*** Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen wurde, zur Abschreckung und zur Erzwingung der Einhaltung ***dieser*** Verordnung seitens der Transaktionsregister***, CCPs und deren Mitglieder*** auf Ersuchen der ESMA Geldbußen verhängen können. Die Geldbuße sollte abschreckend und der Wesensart sowie der Schwere des Verstoßes, seiner Dauer und der wirtschaftlichen Kapazität des betreffenden Transaktionsregisters***, der betreffenden CCP oder des betreffenden Mitglieds*** angemessen sein.

(47) Im Interesse einer wirksamen Beaufsichtigung von Transaktionsregistern***, CCPs sowie ihren Mitgliedern*** sollte die ESMA das Recht haben, Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen.

(48) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und die ESMA bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Recht natürlicher Personen auf Schutz der Privatsphäre im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1] schützen.

(49) Es ist wichtig, die internationale Konvergenz der Anforderungen an CCP und Transaktionsregister zu gewährleisten. Diese Verordnung folgt den Empfehlungen von CPSS-IOSCO und ESCB-CESR; durch sie wird ein Unionsrahmen geschaffen, in dem die CCPs sicher agieren können. Die ESMA sollte bei der Erstellung der technischen Regulierungsstandards diesen Entwicklungen sowie den Leitlinien und Empfehlungen dieser Verordnung Rechnung tragen.

(50) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags ***über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010*** zu erlassen, und zwar in Bezug auf die in der Unterrichtung der ESMA und im Register anzugebenden Einzelheiten und die Kriterien für die Entscheidung der ESMA über die Qualifizierung für die Clearingpflicht, die Informations- und Clearingschwelle, den Höchstzeitraum zwischen Abschluss und Bestätigung von Kontrakten, Liquidität, den Mindestinhalt von Governance-Regeln, Einzelheiten zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen, den Mindestinhalt des Plans zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und garantierte Dienstleistungen, Prozentsätze und Zeithorizont für Marginanforderungen, extreme Marktbedingungen, hochliquide Sicherheiten und Sicherheitsabschläge, hochliquide Finanzinstrumente und Konzentrationsgrenzen, Einzelheiten der Durchführung von Prüfungen, Einzelheiten des Antrags eines Transaktionsregisters auf Registrierung durch die ESMA, Geldbußen sowie Einzelheiten zu den von einem Transaktionsregister bereitzustellenden Informationen, wie in dieser Verordnung aufgeführt. Durch die Festlegung der delegierten Rechtsakte sollte sich die Kommission den Sachverstand der ***ESA*** (ESMA, EBA und EIOPA) zu Nutze machen. Angesichts des Sachverstands der ESMA auf dem Gebiet der Wertpapiere und Wertpapiermärkte sollte der ESMA eine zentrale Rolle bei der Beratung der Kommission zur Vorbereitung der delegierten Rechtsakte zukommen. Allerdings sollte sich die ESMA auch von Fall zu Fall mit der EBA und der EIOPA kurzschließen. **[Abänd. 16]**

(50a) Im Rahmen der Vorbereitung für die Festlegung technischer Leitlinien und Regulierungsstandards, insbesondere bei der Festlegung der Clearingschwelle nach dieser Verordnung für nichtfinanzielle Gegenparteien, sollte die ESMA öffentliche Anhörungen der Marktteilnehmer durchführen.

[1] ABl. L 281 vom 23.11.95, S. 31.

(51) ***Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen*** Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren [1], ***ausgeübt werden.*. [Abänd. 17]**

(52) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung einheitlicher Vorschriften für OTC-Derivatekontrakte sowie für die Ausübung der Tätigkeiten von ***CCP*** und Transaktionsregistern, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs oder der Wirkung der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(53) Angesichts der Regeln für interoperable Systeme wurde es als zweckmäßig erachtet, die Richtlinie 98/26/EG zu ändern, um die Rechte eines Systembetreibers, der einem anderen Systembetreiber eine dingliche Sicherheit leistet, bei Insolvenzverfahren gegen den die Sicherheit empfangenden Systembetreiber zu schützen.

(53a) Zur Gewährleistung kohärenter und wirksamer Rechtsvorschriften und angesichts der engen Verbindungen zwischen Handel und Nachhandel sollte diese Verordnung mit der Richtlinie 2004/39/EG in Einklang gebracht werden, mit der die entsprechenden Anforderungen festgelegt werden, die an einen Handelsplatz gestellt werden, an dem OTC-Derivate im Sinne der EMIR-Verordnung gehandelt werden. Diese Anforderungen können Transparenz, Zugang, Auftragsausführung, Kontrolle, Stabilität und Systemsicherheit sowie weitere notwendige Anforderungen beinhalten.

(53b) Der Verkauf komplexer derivativer Produkte an lokale öffentliche Behörden muss besonderen Regelungen unterworfen werden. Die Kommission sollte in diesem Zusammenhang bei der anstehenden Überprüfung der Richtlinie 2004/39/EG entsprechende Vorschläge auf den Weg bringen. Diese Vorschläge beinhalten besondere Auflagen hinsichtlich Sorgfaltspflichten, Information und Offenlegung –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für Derivatekontrakte, ***konkrete Bestimmungen über die Verbesserung der Transparenz und des Risikomanagements auf dem Markt für OTC-Derivate*** sowie ***einheitliche Vorschriften*** für die Ausübung der Tätigkeiten von ***CCPs*** und Transaktionsregistern festgelegt.

Um eine kohärente Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, mit denen Leitlinien für die Auslegung und Anwendung von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

[1] ***ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.***

Dienstag, 5. Juli 2011

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 18]**

(2) Diese Verordnung gilt für CCPs ***und deren Clearingmitglieder***, finanzielle Gegenparteien und Transaktionsregister. Für nichtfinanzielle Gegenparteien gilt sie, soweit dies verfügt ist.

(3) Titel V gilt nur für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 Buchstaben a und b sowie Nummer 19 der Richtlinie 2004/39/EG.

(4) ***Die Clearingpflichten dieser*** Verordnung ***gelten*** nicht für

(a) die Mitglieder des ***ESZB*** und andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind;

(b) die in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 4.2 der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten multilateralen Entwicklungsbanken***;***

(ba) die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

(4a) Weitere Ausnahmen von dieser Verordnung bedürfen einer gesonderten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Grundlage internationaler Standards und gleichwertiger Sektorenregelungen der Union.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „zentrale Gegenpartei“ bzw. „CCP“ eine Stelle, die rechtlich zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakte tritt, somit als Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer fungiert und für den Betrieb eines Clearingsystems zuständig ist;

2. „Transaktionsregister“ eine Stelle, die die Aufzeichnungen zu Derivaten zentral führt und verwahrt;

3. „Clearing“ den Prozess, ***in dem eine dritte Partei mittelbar oder unmittelbar zwischen die Gegenparteien der*** Transaktion ***tritt***, ***um ihre Rechte und Pflichten zu übernehmen***;

4. „Derivatekategorie“ eine ***Untergruppe*** von ***Derivaten***, denen wesentliche Eigenschaften gemeinsam sind***, darunter mindestens Verhältnis zu dem zugrundeliegenden Vermögenswert, Art des zugrundeliegenden Vermögenswertes, Auszahlungsprofil und Währung des Nominalwerts***; ***Derivate derselben Kategorie können unterschiedliche Fälligkeiten haben;***

5. „OTC-Derivate“ Derivatekontrakte, deren Ausführung nicht auf einem geregelten Markt oder an einem anderen organisierten Handelsplatz gemäß ***Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind ([1])*** erfolgt, ***an dem das Clearing derartiger Derivatekontrakte über eine CCP stattfindet***;

([1]) ***ABl L 390 vom 31.12.2004, S. 38.***

5a. „geregelter Markt" ein multilaterales System im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG;

5b. „multilaterales Handelssystem" bzw. „MTF" ein multilaterales System im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG;

6. „finanzielle Gegenpartei" ***ein in der Union gegründetes Unternehmen, das eine zugelassene Wertpapierfirma*** gemäß der Richtlinie 2004/39/EG, ***ein zugelassenes Kreditinstitut*** im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, ***ein zugelassenes*** Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 73/239/EEG, ***ein zugelassenes*** Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2002/83/EG, ***ein zugelassenes*** Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2005/68/EG, ***ein zugelassener*** OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, ***eine zugelassene Einrichtung*** der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG ***oder ein zugelassener*** alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie ***2011/61/EU*** ist;

7. „nichtfinanzielle Gegenpartei" ein in der Union niedergelassenes Unternehmen, das nicht zu den in ***den Nummern 1 und*** 6 genannten Institutionen gehört;

7a. „betriebliches Altersversorgungssystem" ein Altersversorgungssystem gemäß der Richtlinie 2003/41/EG, das die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Stellen, die für die Verwaltung der betreffenden Einrichtungen verantwortlich und in deren Namen tätig sind, und die gemäß Artikel 19 Absatz 1 dieser Richtlinie bestellten Vermögensverwalter sowie jede weitere Vereinbarung, die nach einzelstaatlichem Recht als zum Zweck der Altersvorsorge geschaffenes System anerkannt ist, umfasst;

8. „Gegenparteiausfallrisiko" das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen;

9. „Interoperabilitätsvereinbarung" eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr CCPs über die systemübergreifende Ausführung von Transaktionen;

10. „zuständige Behörde" die Behörde, die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 18 benannt wird***, bzw. eine oder mehrere ESA***; **[Abänd. 5]**

11. „Clearingmitglied" ein Unternehmen, das an einer CCP beteiligt ist und für die Erfüllung der aus dieser Beteiligung erwachsenden finanziellen Verpflichtungen haftet;

12. „Kunde" ein Unternehmen, das eine ***mittelbare oder unmittelbare*** Vertragsbeziehung mit einem Clearingmitglied einer CCP ***oder einem seiner verbundenen Unternehmen*** unterhält, die es diesem Unternehmen ermöglicht, Transaktionen durch ***die Nutzung dieser*** CCP ***durch das Clearingmitglied*** zu clearen;

13. „qualifizierte Beteiligung" das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte einer CCP oder eines Transaktionsregisters nach den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie oder die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung der CCP oder des Transaktionsregisters, an dem diese Beteiligung gehalten wird;

14. „Mutterunternehmen" ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der ***Siebten*** Richtlinie 83/349/EWG des Rates ***aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss*** ([1]);

([1]) ABl. L 193 vom 18.07.1983, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2011

15. „Tochterunternehmen“ ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens;

16. „Kontrolle“ die Kontrolle im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG;

17. „enge Verbindungen“ eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

    a) Beteiligung, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen,

    b) Kontrolle, d. h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

    Eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt ebenfalls als enge Verbindung zwischen diesen Personen;

18. „Eigenkapital“ Kapital im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten, sofern es eingezahlt wurde, zuzüglich des Emissionsagiokontos, sofern es Verluste in Normalsituationen vollständig auffängt und sofern es im Konkurs- oder Liquidationsfall gegenüber allen anderen Forderungen nachrangig ist;

19. „Rücklagen“ Rücklagen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen [1] sowie die unter Zuweisung des endgültigen Ergebnisses vorgetragenen Ergebnisse;

20. „Leitungsorgan“ den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat oder beide, gemäß dem nationalen Gesellschaftsrecht;

21. „unabhängiges Mitglied des Leitungsorgans“ ein Mitglied des Leitungsorgans ohne jegliche ***vergangene oder andauernde*** geschäftliche, familiäre oder sonstige Beziehung, die zu einem Interessenkonflikt bei der CCP, ihren kontrollierenden Aktionären oder der Verwaltung, oder bei Clearingmitgliedern oder deren Verwaltung führt***;***

22. „Geschäftsleitung“ die Personen, die die Geschäfte der CCP tatsächlich leiten, und die leitenden Mitglieder des Leitungsorgans***;***

22a. „Drittstaaten-Clearing-Gegenparteien“ in Drittstaaten ansässige Unternehmen, die finanziellen Gegenparteien oder den von Artikel 7 Absatz 2 erfassten nichtfinanziellen Gegenparteien gleichzustellen sind; dies ist der Fall, wenn das betreffende in einem Drittstaat ansässige Unternehmen als finanzielle Gegenpartei oder als eine von Artikel 7 Absatz 2 erfasste nichtfinanzielle Gegenpartei eingestuft würde, wenn es in der Union ansässig wäre;

22b. „Trennung“ zumindest die Tatsache, dass die Vermögenswerte und Positionen einer Person nicht eingesetzt werden, um die Verbindlichkeiten oder Forderungen gegenüber einer anderen Person zu begleichen, von der sie getrennt werden soll, und dass diese, insbesondere im Falle der Insolvenz eines Clearingmitglieds, nicht für derartige Zwecke verfügbar sind;

[1] ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

22c „Handelsverdichtung" den Vorgang des rechtswirksamen Ersatzes einer bestimmten Gruppe von Derivatekontrakten durch eine andere Gruppe von Kontrakten, die aus dem jeweiligen Blickwinkel sämtlicher an diesem Vorgang Beteiligten durch Folgendes gekennzeichnet ist:

a) eine geringere Zahl von Kontrakten und einen geringeren aggregierten Nominalwert und

b) dasselbe oder ein ähnliches Risikoprofil wie bei der ursprünglichen Gruppe von Derivatekontrakten;

22d. „einvernehmliches Handeln" einvernehmliches Handeln im Sinne von Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 2004/109/EG.

(2) Um eine kohärente Anwendung von Absatz 1 Nummer 22a zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien näher spezifiziert werden, anhand derer Unternehmen aus Drittstaaten als Drittstaaten-Clearing-Gegenparteien einzustufen sind.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Titel II

Clearing, Meldung und Risikominderung von OTC-Derivaten

Artikel 3

Clearingpflicht

(1) Eine finanzielle Gegenpartei ***oder eine von Artikel 7 Absatz 2 erfasste nichtfinanzielle Gegenpartei*** ist zum Clearing aller OTC-Derivatekontrakte verpflichtet, die gemäß Artikel 4 als qualifiziert gelten und mit anderen finanziellen Gegenparteien ***oder von Artikel 7 Absatz 2 erfassten nichtfinanziellen Gegenparteien*** bei den im Register gemäß Artikel 4 Absatz 4 aufgeführten CCPs abgeschlossen werden.

Diese Clearingpflicht gilt auch für finanzielle Gegenparteien und für die in ***Unterabsatz 1*** genannten nichtfinanziellen Gegenparteien, die qualifizierte OTC-Derivatekontrakte mit ***Clearing-Gegenparteien*** aus Drittstaaten abschließen.

OTC-Derivatekontrakte, die vor dem Datum abgeschlossen werden, an dem die Clearingpflicht für die betreffende Derivatekategorie wirksam wird, sind von der Clearingpflicht ausgenommen.

Diese Clearingpflicht gilt für alle OTC-Derivatekontrakte, die nach der Veröffentlichung der Entscheidung der ESMA gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a über die Qualifizierung der betreffenden Derivatekategorie für die Clearingpflicht eingegangen werden.

(1a) Die Clearingpflicht besteht nicht bei Derivatekontrakten zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens oder zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen. Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten als „Mutterunternehmen" und „Tochterunternehmen" die durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union entsprechend definierten Unternehmen. Die Berichtspflicht gemäß Artikel 6 sowie die Pflichten hinsichtlich Risikobegrenzungstechniken gemäß Artikel 8 bleiben von dieser Ausnahme unberührt.

Die Ausnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn das betreffende Mutterunternehmen der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats vorher schriftlich seine Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Die Mitteilung soll spätestens dreißig Kalendertage vor der Inanspruchnahme der Ausnahme erfolgen. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Ausnahme nur für Derivatekontrakte genutzt wird, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

Dienstag, 5. Juli 2011

a) die Derivatekontrakte zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens oder zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen sind aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt;

b) durch die Inanspruchnahme der Ausnahme wird das Systemrisiko im Finanzsystem nicht erhöht;

c) Kapitalbewegungen zwischen den Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens oder zwischen dem Mutterunternehmen und dem Tochterunternehmen unterliegen keinen rechtlichen Beschränkungen.

(2) Um der Clearingpflicht nach Absatz 1 nachzukommen, müssen finanzielle Gegenparteien und die in Artikel 7 Absatz 2 genannten nichtfinanziellen Gegenparteien entweder Clearingmitglied oder Kunde werden ***oder das Clearing ihrer Transaktionen bei der CCP durch ein Wertpapierunternehmen oder ein Kreditinstitut, das den Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG entspricht, vornehmen lassen***.

Artikel 4

Qualifizierung für die Clearingpflicht

(1). Erteilt eine zuständige Behörde einer CCP gemäß Artikel 10 oder 11 die Zulassung zum Clearing einer Derivatekategorie, so unterrichtet sie die ESMA unverzüglich über diese Zulassung und beantragt eine Entscheidung über die Qualifizierung zur Clearingpflicht gemäß Artikel 3.

(1a) Wurde eine in einem Drittstaat niedergelassene zentrale Gegenpartei gemäß Artikel 23 anerkannt, so teilt die zuständige Behörde des Drittstaates der ESMA in Anwendung der Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 23 Absatz 4 die Derivatekategorien mit, für die diese zentrale Gegenpartei das Recht erhalten hat, für in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und/oder Kunden Clearingdienstleistungen zu erbringen.

(2) Die ESMA übermittelt der anfragenden zuständigen Behörde nach Erhalt der Unterrichtung und des Antrags nach Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung, in der festgestellt wird,

a) ob diese Derivatekategorie sich für die Clearingpflicht gemäß Artikel 3 qualifiziert,

b) ab welchem ***zukünftigen*** Zeitpunkt die Clearingpflicht wirksam wird***, einschließlich des Zeitrahmens, in dem die Gegenparteien oder Kategorien von Gegenparteien der Clearingpflicht unterliegen. Dieser Zeitpunkt liegt nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem die Clearingpflicht gilt;***

ba) ob und unter welchen Voraussetzungen die Clearingpflicht für Transaktionen mit Personen in Drittstaaten gilt.

Vor einer Entscheidung führt die ESMA eine öffentliche Anhörung der Marktteilnehmer sowie Personen, die keine Marktteilnehmer sind, jedoch Fachkompetenz oder ein Interesse an diesem Gebiet aufweisen, durch und setzt sich mit dem ESRB und den zuständigen Behörden der Drittstaaten ins Benehmen. Eine Zusammenfassung dieser Anhörungen wird innerhalb eines Monats veröffentlicht, und weitere Informationen über die öffentlichen Anhörungen sowie weitere Anhörungen werden auf Anfrage bereitgestellt.

(2a) Die ESMA ermittelt auf eigenes Betreiben, im Einklang mit den in Absatz 3 genannten Kriterien, nach öffentlicher Anhörung und im Benehmen mit dem ESRB und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten die Derivatekategorien, die sich für die Clearingpflicht qualifizieren sollten, für die jedoch noch keine CCP eine Zulassung erhalten hat, und unterrichtet hiervon die Kommission.

Nach der Ermittlung einer derartigen Derivatekategorie veröffentlicht die ESMA eine Aufforderung zur Ausarbeitung von Vorschlägen für das Clearing dieser Derivatekategorie.

(3) Die ESMA stützt ihre Entscheidung auf die folgenden Kriterien:

a) Verringerung von Systemrisiken im Finanzsystem***, einschließlich potentieller Ausfälle von Gegenparteien mit starken Verknüpfungen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und mangelnder Transparenz im Hinblick auf ihre Positionen***;

b) Liquidität von Kontrakten;

c) Verfügbarkeit von fairen, zuverlässigen und allgemein anerkannten Quellen für die Preisbildung;

▌

Bei der Anwendung der vorstehend genannten Kriterien berücksichtigt die ESMA auch den internationalen Konsens.

Vor dieser Entscheidung führt die ESMA eine öffentliche Konsultation durch und setzt sich soweit zweckmäßig auch mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten ins Benehmen.

(4) Die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen werden von der ESMA zügig in einem Register veröffentlicht. In diesem Register sind die qualifizierten Derivatekategorien und die für deren Clearing zugelassenen CCPs aufzuführen. Die ESMA bringt dieses Register regelmäßig auf den neuesten Stand.

Die ESMA überprüft ihre Entscheidungen regelmäßig und korrigiert sie erforderlichenfalls.

(5) Die ESMA ermittelt auf eigene Initiative und ***nach Abstimmung*** mit dem ESRB ***diejenige Derivatekategorie***, die in ihr öffentliches Register aufgenommen und für die Clearingpflicht in Betracht gezogen werden ***sollte***, für die jedoch noch keine CCP eine Zulassung erhalten hat. ***Nach der Ermittlung einer solchen Derivatekategorie veröffentlicht die ESMA eine Aufforderung zur Ausarbeitung von Vorschlägen durch CCPs für das Clearing dieser Derivatekategorie und veröffentlicht eine Liste der Kategorien, für die eine solche Aufforderung ergangen ist.***

(5a). Eine Derivatekategorie gilt dann als für die Clearingpflicht nicht mehr qualifiziert, wenn es keine CCP mehr gibt, die von der ESMA für das Clearing nach dieser Verordnung zugelassen oder anerkannt ist, oder keine CCP mehr bereit ist, diese Derivatekategorie zu clearen.

(6) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten***, ***arbeitet die ESMA Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards ***aus***, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) die bei der Unterrichtung gemäß Absatz 1 anzugebenden Einzelheiten;

b) die Kriterien gemäß Absatz 3;

c) die im Register gemäß Absatz 4 anzugebenden Einzelheiten.

Durch die Einzelheiten nach Absatz 4 muss zumindest die der Clearingpflicht unterliegende Derivatekategorie richtig und eindeutig identifiziert werden.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 Entwürfe entsprechender ***technischer*** Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 führt die ESMA eine öffentliche Anhörung der Marktteilnehmer durch. **[Abänd. 20]**

Artikel 4a

Zur Förderung einer wirksamen und schlüssigen globalen Regulierung der Derivatekontrakte kann die Kommission dem Rat Vorschläge für ein entsprechendes Verhandlungsmandat im Hinblick auf die Erzielung einer Einigung über die wirksamen gleichwertigen Rechtsvorschriften für Transaktionen, die von finanziellen und von nichtfinanziellen Gegenparteien nach Artikel 7 in einem Drittstaat ausgeführt werden, unterbreiten.

Artikel 4b

Öffentliches Register

(1) Für die Zwecke der Clearingpflicht erstellt und führt die ESMA ein öffentliches Register. Das Register wird auf der Internet-Seite der ESMA veröffentlicht.

(2) Das Register enthält mindestens folgende Angaben:

a) die Derivatekategorien, die der Clearingpflicht nach Artikel 3 unterliegen;

b) die CCPs, die für die Wahrnehmung der Clearingpflicht in Anspruch genommen werden können;

c) den Zeitpunkt, ab dem die Clearingpflicht wirksam wird, einschließlich einer allmählichen Umsetzung;

d) die von ESMA gemäß Artikel 4 Absatz 5 ermittelten Derivatekategorien.

(3) Hat eine zuständige Behörde oder die jeweils zuständige Behörde eines Drittstaates die Genehmigung für das Clearing einer bestimmten Derivatekategorie zurückgezogen, so streicht die ESMA die entsprechende CCP im Zusammenhang mit dieser Derivatekategorie umgehend aus dem Register.

(4) Das Register wird von der ESMA regelmäßig aktualisiert.

(5) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe für technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um die Einzelheiten festzulegen, die in das öffentliche Register nach Absatz 1 aufgenommen werden sollen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 sämtliche dieser Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Artikel 5

Zugang zu einer CCP

(1) Eine zum Clearing qualifizierter Derivatekontrakte zugelassene CCP muss das Clearing qualifizierter OTC-Kontrakte unabhängig vom Handelsplatz der Auftragsausführung ***auf transparente und faire Weise,*** ohne Diskriminierung ***und nach Möglichkeit auf der Grundlage internationaler offener Branchenstandards*** übernehmen***, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Risikominderung führt. Zur Vermeidung diskriminierender Praktiken akzeptieren CCPs das Clearing von Transaktionen an verschiedenen Ausführungsplätzen, soweit diese den von der CCP festgelegten oder auf diese anwendbaren betrieblichen, technischen und rechtlichen Anforderungen sowie ihren Anforderungen im Bereich der Risikosteuerung entsprechen, und zwar ungeachtet der Vertragsdokumentation, auf deren Grundlage die Gegenparteien das betreffende OTC-Derivategeschäft abgeschlossen haben.***

(1a) Die CCP teilt dem Handelsplatz, der eine Zulassung zum Clearing eines OTC-Derivatekontrakts beantragt, innerhalb von drei Monaten nach der Bearbeitung des Antrags eine eindeutige positive oder negative Antwort mit.

Lehnt es eine CCP ab, einen OTC-Derivatekontrakt eines Handelsplatzes zu clearen, wird dem Handelsplatz eine klare und umfassende Begründung übermittelt.

Nach der Ablehnung eines Antrags kann der Handelsplatz nach einer Karenzzeit von mindestens drei Monaten einen erneuten Zugangsantrag stellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten regelt die ESMA Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

(1b) Im Hinblick auf die in Artikel 68 genannten Berichte an die Kommission und das Europäische Parlament überwacht die ESMA den Zugang zu CCPs sowie die Auswirkungen bestimmter Praktiken auf die Wettbewerbsfähigkeit, wie etwa die Verwendung ausschließlicher Lizenzen.

Artikel 6

Meldepflicht

(1) ***Alle Derivatekontrakte werden an ein gemäß Artikel 51 registriertes Transaktionsregister gemeldet.*** Gegenparteien melden die Einzelheiten aller eingegangenen ***Derivatekontrakte*** und jegliche ***inhaltliche*** Änderung***, Novation*** oder Beendigung ***der Kontrakte.*** Die Einzelheiten sind spätestens an dem auf ***den Abschluss,*** die Änderung***, Novation oder Beendigung*** des Kontraktes folgenden Arbeitstag zu melden***, mit Ausnahme der Regelungen der nach Absatz 5 erlassenen Rechtsakte. Dabei gilt das vereinbarungsgemäße Ende eines Kontraktes bzw. Auslaufen eines Geschäftes – im Gegensatz zur vorzeitigen Beendigung – nicht als Änderung. Die Informationen zu einem Derivategeschäft sind nicht später als einen Geschäftstag nach Durchführung des Geschäftes bzw. nach einer späteren Änderung zu melden. Es gelten als Geschäftstage solche Tage, die für beide Kontrahenten und, im Fall von CCP-Clearing eines Kontraktes, auch für die betreffende CCP Geschäftstage sind. Außerdem bewahren sie alle meldepflichtigen Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren.***

Dritte sind berechtigt, die in Absatz 1 geregelten Meldungen im Namen der ursprünglichen Gegenparteien ***durchzuführen, sofern sichergestellt ist***, dass ***keine*** Einzelheiten des Kontrakts ***doppelt*** gemeldet werden.

Die Meldepflichten gemäß Unterabsatz 1 können von der CCP bei einem Clearing der unter die Clearing-Pflichten fallenden Derivatekontrakte erfüllt werden. Unterliegen Derivatekontrakte einem Prozess der Handelsverdichtung, werden die Meldepflichten gemäß Unterabsatz 1 von dem Betreiber des Handelsverdichtungsdienstes erfüllt.

Der ESMA wird die Befugnis übertragen, zu prüfen, ob für OTC-Derivatekontrakte eine rückwirkende Meldepflicht eingeführt werden kann, wenn diese Informationen für die Aufsichtsbehörden unerlässlich sind. Die ESMA berücksichtigt bei der Entscheidung folgende Kriterien:

a) die technischen Voraussetzungen für eine Meldung (insbesondere, ob die Transaktionen elektronisch erfasst sind);

b) Restlaufzeiten der offenen Transaktionen.

Vor einer Entscheidung führt die ESMA eine öffentliche Anhörung der Marktteilnehmer durch. **[Abänd. 14 und 15]**

Dienstag, 5. Juli 2011

(2) Alle Meldungen erfolgen nach Möglichkeit auf der Grundlage offener internationaler Branchenstandards

(3) Eine der Meldepflicht unterliegende Gegenpartei kann die Meldung der Einzelheiten zu den Derivatekontrakten an die andere Gegenpartei ***oder an Dritte*** delegieren.

Eine Gegenpartei, die einem Transaktionsregister alle Einzelheiten eines Kontrakts im Namen einer anderen Gegenpartei meldet, wird nicht als einen Verstoß gegen eine durch Vertrags-, Gesetzes-, Regelungs- oder Verwaltungsbestimmungen verfügte Beschränkung der Weitergabe von Informationen begangen habend angesehen.

Die meldende Behörde oder ihre Leitungsmitglieder bzw. Beschäftigten ***oder andere in ihrem Namen handelnde Personen*** haften nicht für diese Weitergabe von Informationen.

(4) ***Um die kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA im Einvernehmen mit der EBA, dem ESZB und dem ESRB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, mit denen*** die Einzelheiten und die Art der in Absatz 1 und 2 genannten Meldungen für die verschiedenen Derivatekategorien***, -gruppen oder -klassen und für jegliche Rückwirkung einschließlich der Modalitäten der Aufschiebung und Meldung sämtlicher elektronisch aufgezeichneter Handelsvorgänge für alle Derivate sowie die Kriterien und Bedingungen für die rückwirkende Meldung ausstehender Derivatekontrakte, die vor Inkrafttreten der Verordnung geschlossen wurden, festzulegt werden***.

Diese Meldungen enthalten zumindest folgende Informationen:

a) die Identität der Gegenparteien und – falls mit diesen nicht identisch – der Träger der daraus erwachsenden Rechte und Pflichten;

b) die wesentlichen Kontraktmerkmale, darunter die Art des Kontrakts, der Basiswert, die Fälligkeit***, die Ausführung, der Liefertag, Preisangaben*** und der Nominalwert***;***

(ba) für Derivate, die keinem Standardformat entsprechen, ist ein Platzhalterformat vorgesehen, das es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Existenz eines solchen Handelsvorgangs zu erfassen und gegebenenfalls erforderliche Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen;

(bb) ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal für Kontrakte.

Die ESMA legt diese Entwürfe ***in Abstimmung mit der EBA, der EIOPA und dem ESRB*** bis spätestens 30. Juni 2012 der Kommission vor.

Dort, wo die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards Energiegroßhandelsprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. …/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom … [über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts] [+] ***([1]) betreffen, konsultiert die ESMA die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

(4a) Bei der Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards orientiert sich die ESMA unter anderem an den in Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG geforderten Meldedaten.

[+] Nummer, Datum und Titel der Verordnung (KOM(2010)0726).

([1]) ABl. L …

(5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 und 2 ***erarbeitet die ESMA in Zusammenarbeit mit der EBA, der EIOPA und dem ESRB Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung des Formats*** und ***der*** Häufigkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Meldungen für die verschiedenen Derivatekategorien.

Die ESMA ***legt solche*** Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis spätestens 30. Juni 2012 der Kommission vor.

Dort, wo die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards Energiegroßhandelsprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. …/2011 [über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts] [++] ***betreffen, konsultiert die ESMA die ACER.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 7

Nichtfinanzielle Gegenparteien

(1) ***Eine*** nichtfinanzielle Gegenpartei unterliegt der Meldepflicht gemäß Artikel 6 Absatz 1.

(2) Geht eine nichtfinanzielle Gegenpartei Positionen in OTC-Derivatekontrakten ein, ***sodass die Durchschnittsposition über einen Zeitraum von 50 Geschäftstagen*** die nach Absatz 3 Buchstabe b festzulegende Clearingschwelle ***übersteigt***, so unterliegt sie der Clearingpflicht gemäß Artikel 3.

Die Clearingpflicht gilt so lange, wie die Nettopositionen und Kredite der nichtfinanziellen Gegenpartei in OTC-Derivatekontrakten die Clearingschwelle überschreiten, und endet, sobald diese Nettopositionen und Kredite für einen festgelegten Zeitraum unter der Clearingschwelle liegen.

Die gemäß Artikel 48 der Richtlinie 2004/39/EG benannte zuständige Behörde stellt sicher, dass der in Unterabsatz 1 genannten Pflicht nachgekommen wird.

Die in Unterabsatz 1 genannte Clearingpflicht wird innerhalb von sechs Monaten erfüllt.

(2a) Bei der Berechnung der in Absatz 2 genannten Positionen werden die von einer nichtfinanziellen Gegenpartei eingegangenen OTC-Derivatekontrakte, die auf objektiv messbare Weise unmittelbar mit der Absicherung Geschäftstätigkeit oder der Unternehmensfinanzierung dieser Gegenpartei in Verbindung stehen, nicht berücksichtigt.

(3) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die ESMA nach Anhörung der EBA, des ESRB und anderer einschlägiger Behörden Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

▌

b) die Clearingschwelle***;***

ba) Kriterien für die Feststellung, welche OTC-Derivatekontrakte auf objektiv messbare Weise unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Unternehmensfinanzierung verbunden sind.

Bei der Festlegung dieser Schwellen muss der systemischen Bedeutung der Summe aller Nettopositionen und Exponierungen nach Gegenparteien je Derivatekategorie Rechnung getragen werden.

[++] ***Nummer der Verordnung (KOM(2010)0726.***

Dienstag, 5. Juli 2011

Die ESMA legt der Kommission nach Anhörung ***der EBA und*** des ESRB ***sowie*** anderer einschlägiger Behörden bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

▌

Die ESMA führt im Rahmen der Vorbereitung für die Festlegung der Clearingschwelle und der Kriterien für die Feststellung, welche OTC-Derivatekontrakte auf objektiv messbare Weise unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Unternehmensfinanzierung verbunden sind, öffentliche Anhörungen durch und gibt den nichtfinanziellen Gegenparteien die Möglichkeit zur Stellungnahme. **[Abänd. 19]**

▌

(5) Die Kommission überprüft im Benehmen mit der ESMA, dem ESRB und anderen einschlägigen Behörden regelmäßig die in Absatz 3 festgelegten Schwellen und ändert diese erforderlichenfalls..

Artikel 8

Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte

(1) Finanzielle Gegenparteien oder die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b genannten nichtfinanziellen Gegenparteien, die einen nicht durch eine CCP geclearten Derivatekontrakt abschließen, gewährleisten ***mit der gebührenden Sorgfalt***, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen ***zum Zwecke der Aufsicht*** bestehen, um das operationelle Risiko und das ***Markt- und*** Kreditrisiko zu ermessen, zu beobachten und zu mindern; diese umfassen zumindest Folgendes:

a) ***angemessene*** elektronische Mittel, die die rechtzeitige Bestätigung der Bedingungen des OTC-Derivatekontrakts gewährleisten;

b) ***standardisierte Verfahren, die*** solide, ***resistent*** und ***überprüfbar sind,*** zur Abstimmung von Portfolios, zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken, zur frühzeitigen Erkennung und Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Parteien sowie zur Beobachtung des Werts ausstehender Kontrakte.

Für die Zwecke von Buchstabe b wird der Wert ausstehender Kontrakte täglich auf der Basis der aktuellen Kurse ermittelt, und Risikomanagementverfahren müssen einen rechtzeitigen, präzisen und angemessen getrennten Austausch von Sicherheiten oder ***eine risikoangemessene Kapitalunterlegung gemäß den geltenden aufsichtlichen Kapitalanforderungen für finanzielle Gegenparteien vorschreiben***.

Finanzielle Gegenpartien und die in Artikel 7 Absatz 2 angegebenen nichtfinanziellen Gegenparteien räumen den Gegenparteien die Möglichkeit getrennter Anfangseinschusszahlungen zu Beginn eines Kontrakts ein.

Die ESMA kontrolliert regelmäßig die Handelstätigkeit von nicht clearingfähigen Derivaten, um Fälle herauszufinden, in denen eine bestimmte Kategorie von Kontrakten ein Systemrisiko darstellen könnte. Nach Abstimmung mit dem ESRB ergreift die ESMA Maßnahmen, um eine weitere Anhäufung von Kontrakten in solch einer Kategorie zu verhindern.

Die zuständige Behörde und die ESMA stellen sicher, dass die aufsichtlichen Verfahren und Vorkehrungen darauf ausgerichtet sind, eine Aufsichtsarbitrage zwischen geclearten und nicht geclearten Derivatetransaktionen zu verhindern, und der durch Derivatekontrakte entstehenden Risikoübertragung Rechnung tragen.

Die ESMA und die zuständigen Behörden überprüfen die Standards in Bezug auf Einschusszahlungen, um im Einklang mit Artikel 37 eine Aufsichtsarbitrage zu verhindern.

(1b) Für Vermögensanlagen von Einrichtungen der Altersversorgung gemäß Richtlinie 2003/41/EG oder anderen Systemen, die nach dem Gesetz eines Mitgliedstaates zu Zwecken der Altersversorgung anerkannt sind, wird bei einer soliden bilateralen Besicherung von Derivaten zum Zweck der Risikominderung die Bonität der Gegenpartei berücksichtigt. Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen werden denen von zentral abgewickelten Kontrakten angeglichen.

(2) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die ESMA Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards, in denen Leitlinien ***für angemessene aufsichtliche Verfahren und Vorkehrungen sowie die in Absatz 1 erwähnten Standards in Bezug auf Einschusszahlungen und*** der Höchstzeitraum zwischen dem Abschluss eines OTC-Derivatekontrakts und dessen Bestätigung gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegt ***werden***.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

(3) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeiten die ESA gemeinsame Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards, in denen die zur Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 1 Unterabsatz 2 notwendigen Vorkehrungen in Bezug auf Sicherheiten und Eigenkapital sowie deren Höhe festgelegt werden.

Die ESA legen diese gemeinsamen Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 vor.

In Abhängigkeit von der Rechtsform der Gegenpartei ***wird die Kommission ermächtigt,*** die in Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln ***10*** bis ***14*** der Verordnung ***(EU) Nr. 1093/2010***, der Verordnung ***(EU) Nr. 1094/2010*** oder der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen***. **[Abänd. 19]**

▌

Artikel 9

Sanktionen

(1) ***Unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 8. Dezember 2010 zum Thema „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor" und nach Anhörung der ESMA legen die*** Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Titels fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Diese Sanktionen umfassen zumindest Geldbußen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Beaufsichtigung von finanziellen und gegebenenfalls nichtfinanziellen Gegenparteien zuständigen Behörden die wegen Verstößen gegen Artikel 3 bis 8 verhängten Sanktionen öffentlich bekanntgeben, es sei denn, diese Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden oder den Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügen. ***Die Mitgliedstaaten veröffentlichen in regelmäßigen Abständen Berichte über die Bewertung der Wirksamkeit der geltenden Sanktionsbestimmungen.***

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die in Absatz 1 genannten Bestimmungen bis zum 30. Juni 2012. Sie teilen der Kommission jede spätere Änderung derselben unverzüglich mit.

(3) Die Kommission überprüft mit Unterstützung der ESMA die wirksame und kohärente Anwendung der administrativen Sanktionen gemäß Absatz 1 und der Schwellen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2.

(3a) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Titels lässt die Wirksamkeit eines OTC-Derivatekontrakts oder die Möglichkeit der Parteien zur Durchsetzung der Bestimmungen eines OTC-Derivatekontrakts unberührt. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Titels begründet keine Schadenersatzansprüche gegen eine Partei eines OTC-Derivatekontrakts.

Titel III

Zulassung und Beaufsichtigung von CCPs

Kapitel 1

Bedingungen und Verfahren für die Zulassung einer CCP

Artikel 10

Zulassung einer CCP

(1) Eine CCP, die eine in der Union niedergelassene Rechtsperson ist und Zugang zu angemessener Liquidität hat, stellt, damit sie ihre Dienstleistungen erbringen und ihre Tätigkeiten ausüben kann, einen Zulassungsantrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen ist.

Eine entsprechende Liquidität könnte aus dem Zugang zu Zentralbankliquidität oder zur Liquidität kreditwürdiger, zuverlässiger Geschäftsbanken oder einer Kombination aus beiden resultieren. Der Zugang zu Liquidität könnte sich aus einer Zulassung ergeben, die nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/48/EG oder anderen geeigneten Regelungen erteilt wurde.

(2) Die Zulassung gilt für das gesamte Gebiet der Union.

(3) ***Die*** Zulassung ***wird der CCP nur für mit dem Clearing verbundene Tätigkeiten erteilt und darin*** ist angegeben, welche Dienstleistungen und Tätigkeiten die CCP erbringen bzw. ausüben darf und welche Kategorien von Finanzinstrumenten von der Zulassung abgedeckt sind.

(4) Eine CCP muss zu jedem Zeitpunkt die für die Erstzulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Eine CCP unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt des Erstantrags gegeben waren.

(5) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA nach Anhörung der EBA Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards ***aus***, in denen die Kriterien für eine angemessene Liquidität gemäß Absatz 1 spezifiziert werden.

Nach Anhörung der EBA legt die ESMA diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis spätestens 30. Juni 2012 der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln ***10*** bis ***14*** der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen***. **[Abänd. 19]**

▌

Artikel 11

Ausweitung der Tätigkeiten und Dienstleistungen

(1) Beabsichtigt eine CCP, ihre Geschäfte auf weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten auszuweiten, die nicht durch die Erstzulassung abgedeckt sind, stellt sie einen Erweiterungsantrag. Das Anbieten von Clearingdienstleistungen in einer anderen Währung oder in Finanzinstrumenten, die sich in ihren Risikomerkmalen erheblich von denen unterscheiden, für die die CCP bereits eine Zulassung besitzt, ist als Ausweitung der von der Zulassung abgedeckten Tätigkeiten zu betrachten.

Die Erweiterung einer Zulassung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 13.

(2) Beabsichtigt eine CCP, ihre Geschäftstätigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem sie niedergelassen ist, auszudehnen, teilt die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dies unverzüglich der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates mit.

Artikel 12

Eigenkapitalanforderungen

(1) Um eine Zulassung nach Artikel 10 zu erhalten, muss eine CCP über ein ständiges und verfügbares Anfangskapital in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR verfügen.

(2) Das Eigenkapital einer CCP zusammen mit Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen ***muss im Verhältnis zum Umfang und Risiko der Geschäftstätigkeiten der CCP stehen***. ***Es muss*** zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um eine geordnete Abwicklung oder Restrukturierung der Geschäftstätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum zu ermöglichen und einen ausreichenden Schutz der CCP vor operationellen Risiken und Restrisiken zu gewährleisten.

(3) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA in enger Abstimmung mit dem ESZB und nach Anhörung der EBA Entwürfe*** technischer Regulierungsstandards ***aus***, in denen die Anforderungen hinsichtlich Eigenkapital, Gewinnrücklagen und sonstige Rücklagen einer CCP gemäß Absatz 2 ***sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt ihrer Aktualisierung*** spezifiziert werden.

Die ESMA legt in enger Abstimmung mit dem ESZB und nach Anhörung der EBA bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln ***10*** bis ***14*** der Verordnung (EU) ***Nr. 1095/2010*** zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Artikel 13

Verfahren zur Erteilung oder Verweigerung der Zulassung

(1) Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung erst dann, wenn sie der vollen Überzeugung ist, dass die antragstellende CCP allen Anforderungen dieser Verordnung sowie den Anforderungen der Richtlinie 98/26/EG ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen*** [1] genügt und wenn eine befürwortende Stellungnahme der ESMA ***gemäß Artikel 15 vorliegt***.

(2) Die antragstellende CCP liefert ***für die Erstzulassung*** sämtliche Informationen, die die zuständige Behörde benötigt, um sich davon zu überzeugen, dass die antragstellende CCP zum Zeitpunkt der Erstzulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen. ***Die zuständige Behörde übermittelt umgehend alle von der antragstellenden CCP erhaltenen Informationen an die ESMA und das in Artikel 14 Absatz 1 genannte Kollegium.***

(3) Binnen ***vier*** Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags ***auf Erstzulassung*** teilt die zuständige Behörde der antragstellenden CCP schriftlich mit, ob die Zulassung erteilt wurde.

Binnen zwei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags auf Zulassung der Ausweitung von Tätigkeiten und Dienstleistungen teilt die zuständige Behörde der antragstellenden CCP schriftlich mit, ob die Zulassung erteilt wurde.

[1] ABl. L 166 vom 11.06.98, S. 45.

Dienstag, 5. Juli 2011

Artikel 14

Zusammenarbeit

(1) Um die Durchführung der in den Artikeln 10, 11, 46 und 48 genannten Aufgaben zu erleichtern, richtet die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats einer CCP ***in Zusammenarbeit mit der ESMA*** ein Kollegium ein.

Dem Kollegium***, dessen Vorsitz die ESMA übernimmt,*** gehören ***höchstens sieben Mitglieder*** an***, darunter*** die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der CCP ***sowie*** die für die Überwachung der CCP verantwortliche Behörde und die Zentralbanken, die die wichtigsten Währungen der geclearten Finanzinstrumente emittieren***, sowie die zuständigen Behörden, die verantwortlich sind für die Beaufsichtigung der Clearingmitglieder der CCP, die in den drei Mitgliedstaaten niedergelassen sind, die die höchsten Beiträge – auf aggregierter Basis – in den gemäß Artikel 40 von der CCP unterhaltenen Ausfallfonds einzahlen***.

(2) Das Kollegium nimmt – unbeschadet der Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung – folgende Aufgaben wahr:

a) Ausarbeitung der ▌Stellungnahme gemäß Artikel 15;

b) Informationsaustausch, einschließlich Informationsersuchen, gemäß Artikel 21;

▌

d) ***Koordinierung*** von aufsichtlichen Prüfungsprogrammen auf der Grundlage einer Risikobewertung der CCP;

e) Erhöhung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtlicher Doppelanforderungen;

f) konsequente Anwendung der Aufsichtspraktiken;

g) Festlegung von Verfahren und Notfallplänen für Krisensituationen gemäß Artikel 22.

(3) Grundlage für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Kollegiums ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen allen Mitgliedern des Kollegiums.

In der Vereinbarung werden ***insbesondere*** die praktischen Modalitäten der ***Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und der ESMA*** und gegebenenfalls die Aufgaben festgelegt, die der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats einer CCP oder ***der ESMA*** übertragen werden sollen.

Wenn die Mehrheit der Kollegiumsmitglieder zu der Auffassung gelangt, dass die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der CPP ihrer Verantwortung nicht in angemessener Form nachkommt und eine Bedrohung der Finanzstabilität darstellt, gibt die ESMA eine Entscheidung bekannt, ob sie die Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der CPP für angemessen hält oder ob sie eine Bedrohung für die Finanzstabilität darstellt.

Hält die ESMA die Beaufsichtigung für unangemessen, kann sie eine zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 anweisen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

(3a) Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA in enger Abstimmung mit dem ESZB und nach Anhörung der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten im Hinblick auf die in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 1 genannte Risikobewertung spezifiziert werden.

Die ESMA legt der Kommission in enger Abstimmung mit dem ESZB und nach Anhörung der EBA diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis spätestens 30. Juni 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Artikel 15

Stellungnahme des Kollegiums

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die CCP niedergelassen ist, führt ***zum Zwecke der Erstzulassung*** eine Risikobewertung der CCP durch und legt ***der ESMA binnen vier Monaten nach Erhalt des vollständigen Antrags der CCP*** einen entsprechenden Bericht vor.

(1a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die CCP niedergelassen ist, führt zum Zwecke der Zulassung der Ausweitung von Tätigkeiten und Dienstleistungen eine Risikobewertung der Ausweitung von Tätigkeiten und Dienstleistungen der CCP durch und legt dem Kollegium binnen eines Monats einen Bericht vor.

Das Kollegium erarbeitet binnen eines Monats nach Erhalt des Berichts auf dessen Grundlage eine Stellungnahme dazu aus, ob das Ausmaß der bewerteten Risiken der sicheren Arbeitsweise der CCP zuträglich ist.

(2) ***Für eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme ist eine einfache Mehrheit unter den Mitgliedern erforderlich, einschließlich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die CCP zugelassen ist, die eine Bewertung vorgenommen hat. Im Falle einer Verzögerung oder Meinungsverschiedenheit*** wirkt ***die ESMA*** im Rahmen ihrer Befugnisse zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten gemäß Artikel ***19*** der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010*** und ihrer allgemeinen Koordinatorfunktion gemäß Artikel ***21*** derselben Verordnung auf die Annahme einer gemeinsamen Stellungnahme hin. ▌

Artikel 16

Entzug der Zulassung

(1) Die zuständige Behörde ***des Niederlassungsmitgliedstaats*** entzieht die Zulassung, wenn eine der im Folgenden genannten Bedingungen gegeben ist:

a) Die CCP hat während eines Zeitraums von zwölf Monaten von der Zulassung keinen Gebrauch gemacht, verzichtet ausdrücklich auf die Zulassung oder hat in den vorangegangenen sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht bzw. keine Tätigkeiten ausgeübt.

b) Die CCP hat die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten.

c) Die CCP erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde.

d) Die CCP hat in schwerwiegender Weise und ***wiederholt*** gegen die Anforderungen dieser Verordnung verstoßen.

(1a) Das Verfahren für die Entscheidung, eine Zulassung zu entziehen, erfordert eine befürwortende Stellungnahme desselben Kollegiums, das mit der ursprünglichen Zulassung betraut war, sowie eine befürwortende Stellungnahme der ESMA.

(2) Die ESMA ▌kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die CCP niedergelassen ist, jederzeit ersuchen, zu prüfen, ob die CCP nach wie vor die Voraussetzungen erfüllt, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde.

(3) Die zuständige Behörde kann den Entzug der Zulassung auf eine bestimmte Dienstleistung, eine bestimmte Tätigkeit oder ein bestimmtes Finanzinstrument beschränken. ***Eine Entscheidung über den Entzug der Zulassung gilt für das gesamte Gebiet der Union.***

Artikel 17

Überprüfung und Bewertung

Mindestens einmal jährlich überprüfen die zuständigen Behörden die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die von einer CCP eingeführt wurden, um dieser Verordnung nachzukommen, und bewerten den Markt sowie die operationellen Risiken und Liquiditätsrisiken, denen die CCP ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann.

Bei der Überprüfung und Bewertung werden Größe, systemische Bedeutung sowie Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der CCP ***sowie die in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Kriterien*** berücksichtigt.

Die zuständige Behörde fordert die CCP, die den Erfordernissen dieser Verordnung nicht nachkommt, auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die ESMA führt bei der CCP Prüfungen vor Ort durch.

Kapitel 2

Beaufsichtigung und Überwachung von CCPs

Artikel 18

Zuständige Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige Behörde, die für die Wahrnehmung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben hinsichtlich Zulassung, Beaufsichtigung und Überwachung der in seinem Gebiet niedergelassenen CCPs verantwortlich ist, und unterrichtet Kommission und ESMA entsprechend.

▌

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die zuständigen Behörden mit den für die Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen ausgestattet sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften geeignete Verwaltungsmaßnahmen getroffen oder den verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen auferlegt werden können für den Fall, dass den Bestimmungen dieser Verordnung nicht nachgekommen wird.

Diese Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(4) Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden.

Artikel 18a

Berufsgeheimnis

(1) Die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt für alle Personen, die für die gemäß Artikel 18 benannten zuständigen Behörden, die ESMA oder die von den zuständigen Behörden oder der ESMA beauftragten Prüfer und Sachverständigen tätig sind oder waren. Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht, das Steuerrecht oder unter andere Bestimmungen dieser Verordnung fallen, dürfen sie vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergeben, es sei denn in zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass einzelne CCPs, Transaktionsregister oder sonstige Personen nicht zu identifizieren sind.

(2) Wurde für eine CCP durch Gerichtsbeschluss das Insolvenzverfahren eröffnet oder ihre Zwangsabwicklung eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

(3) Unbeschadet der unter das Strafrecht und Steuerrecht fallenden Fälle dürfen die zuständigen Behörden, die ESMA sowie andere Stellen oder andere natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um die zuständigen Behörden handelt, vertrauliche Informationen, die sie aufgrund dieser Verordnung erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Funktionen verwenden – im Falle der zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung und im Falle anderer Behörden, Stellen oder natürlicher oder juristischer Personen für die Zwecke, für die ihnen die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt wurden, und/oder in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen stehen. Erteilt die ESMA, die zuständige Behörde oder eine andere Behörde, Stelle oder Person, die Informationen übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, die Empfänger der Informationen ist, diese auch für andere nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

(4) Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 über das Berufsgeheimnis. Diese Bestimmungen stehen allerdings dem nicht entgegen, dass die ESMA, die zuständigen Behörden oder die zuständigen Zentralbanken im Einklang mit dieser Verordnung und mit anderen für Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Pensionsfonds, OGAW, AIFM, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler, Versicherungsunternehmen, geregelte Märkte oder Marktbetreiber geltenden Rechtsvorschriften vertrauliche Informationen mit Zustimmung der die Informationen übermittelnden zuständigen Behörde oder anderen Behörden, Stellen und sonstigen juristischen oder natürlichen Personen austauschen oder solche übermitteln.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 stehen dem Austausch oder der Weitergabe vertraulicher Informationen, die nicht von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates übermittelt wurden, durch die zuständigen Behörden im Einklang mit dem jeweils maßgebenden nationalen Recht nicht entgegen.

Kapitel 3

Zusammenarbeit

Artikel 19

Zusammenarbeit zwischen den Behörden

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten untereinander, mit der ESMA ***und, falls erforderlich, mit dem ESZB*** eng zusammen. ***Die ESMA wird von den EU-Organen mit angemessenen Ressourcen ausgestattet, sodass sie die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wirksam erfüllen kann.***

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben berücksichtigen die zuständigen Behörden in gebührender Weise, wie sich ihre Entscheidungen – bei Zugrundelegung der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen – auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere in Krisensituationen gemäß Artikel 22, auswirken können.

▌

Artikel 21

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA und einander die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen.

(2) Die zuständigen Behörden und andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung in den Besitz vertraulicher Informationen gelangen, dürfen diese ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden***, und es ist ihnen untersagt, vertrauliche Informationen zu anderen als den in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Zwecken zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen***.

(3) Die ESMA übermittelt den für die Beaufsichtigung der CCPs verantwortlichen zuständigen Behörden vertrauliche Informationen, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die zuständigen Behörden sowie andere einschlägige Stellen übermitteln der ESMA und anderen zuständigen Behörden die Informationen, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung benötigen.

(4) Die zuständigen Behörden teilen den Zentralbanken des ESZB Informationen mit, die mit Blick auf die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevant sind.

Artikel 22

Krisensituationen

Die zuständige Behörde oder eine andere Behörde informiert die ESMA ▌ und andere einschlägige Behörden unverzüglich über etwaige eine CCP betreffende Krisensituationen, einschließlich Entwicklungen auf den Finanzmärkten, die sich negativ auf die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem Mitgliedstaat, in dem die CCP oder eines ihrer Clearingmitglieder niedergelassen ist, auswirken können.

Kapitel 4

Beziehungen zu Drittländern

Artikel 23

Drittländer

(1) Eine in einem Drittland niedergelassene CCP kann Clearingdienstleistungen für in der Union niedergelassene Rechtspersonen nur dann erbringen, wenn die betreffende CCP von der ESMA anerkannt wurde.

Die Zulassung, Erweiterung der Zulassung oder der Entzug der Zulassung unterliegt den Bedingungen und Verfahren gemäß den Artikeln 10 bis 16.

CCP mit Sitz in Drittstaaten werden in einem Verfahren überprüft, das ähnlich streng wie das auf CCP mit Sitz in der EU angewandte Verfahren ist.

Die Kommission kann einen Beschluss über eine vollständige oder teilweise Freistellung von Bedingungen und Verfahren der Zulassung erlassen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die ***Kommission hat einen Beschluss gemäß Absatz 3 erlassen und***

b) den in ***der Union niedergelassenen CCPs werden gleichwertige Freistellungen in dem betreffenden Drittstaat gewährt.***

(2) Die ESMA erkennt ***in Abstimmung mit den zuständigen Behörden innerhalb der Union sowie mit der EBA und den jeweiligen Mitgliedern des ESZB der Mitgliedstaaten, in denen die CCP Clearingdienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt, und den für die Überwachung von CCPs jeweils verantwortlichen Mitgliedern des ESZB, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen geschlossen wurden,*** eine CCP aus einem Drittland an, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kommission hat einen ***delegierten Rechtsakt*** gemäß Absatz 3 erlassen***, oder***

b) ***die*** CCP ist in dem betreffenden Drittland zugelassen und unterliegt dort einer wirksamen Aufsicht***;***

ba) das Drittland ist Gegenstand eines Beschlusses der Kommission, wonach dessen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force) und den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([1]) entsprechen;

bb) das Drittland hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat der zugelassenen CCP eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;

bc) die Risikomanagementstandards der CCP sind von der ESMA überprüft und mit den in Titel IV angeführten Standards für kompatibel befunden worden;

bd) es gibt ausreichend Gründe zu der Annahme, dass juristische Personen mit Sitz in der EU durch den Rechtsrahmen des Drittlandes nicht diskriminiert werden;

be) das Drittland schafft gleiche Zugangsbedingungen für CCP mit Sitz in der EU, und eine Regelung der gegenseitigen Anerkennung ist in diesem Drittland umgesetzt worden;

bf) aufgrund der für CCP mit Sitz in dem Drittland geltenden Anforderungen bestehen gleiche Wettbewerbsbedingungen für CCP mit Sitz in der EU und CCP mit Sitz in diesem Drittland.

(3) Die Kommission kann ***delegierte Rechtsakte*** nach Artikel ***67a und auf der Grundlage einer gemeinsamen Stellungsnahme der ESMA, der EBA, des ESZB und der zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der drei in denMitgliedstaaten niedergelassenen Clearingmitglieder mit den größten Beiträgen zum Ausfallsfonds des CCP zuständig sind,*** erlassen, in dem sie feststellt, dass die Rechts- und Aufsichtsmechanismen eines Drittlands gewährleisten, dass die in diesem Drittland zugelassenen CCPs rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, und dass in dem Drittland dauerhaft eine wirksame Beaufsichtigung der betreffenden CCPs und eine effektive Rechtsdurchsetzung sichergestellt sind.

(4) Die ESMA***, die EBA, der ESZB und die zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der drei in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Clearingmitglieder mit den größten Beiträgen zum Ausfallsfonds des CCP zuständig sind, schließen*** Kooperationsvereinbarungen mit den relevanten zuständigen Behörden der Drittländer, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 3 als dieser Verordnung gleichwertig anerkannt wurden. Diese Vereinbarungen sehen mindestens Folgendes vor:

a) einen Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA***, den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1*** und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer;

b) die Verfahren für die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten***;***

ba) das Verfahren zum Entzug der Zulassung für CCP.

([1]) ABl. L 309 vom 25.11.05, S. 15.

Dienstag, 5. Juli 2011

Titel IV

Anforderungen an CCPs

Kapitel 1

Organisatorische Anforderungen

Artikel 24

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine CCP muss über solide Governance-Regelungen verfügen, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen.

(2) Eine CCP führt Strategien und Verfahren ein, die ausreichend wirksam sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch ihre Manager und Beschäftigten, sicherzustellen.

(3) Eine CCP muss dauerhaft über eine Organisationsstruktur verfügen, die Kontinuität und ein ordnungsgemäßes Funktionieren im Hinblick auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen und Ausübung ihrer Tätigkeiten gewährleistet. Es muss angemessene und geeignete Systeme, Ressourcen und Verfahren einsetzen.

(4) Eine CCP sorgt für eine klare Trennung zwischen den Berichtspflichten im Bereich Risikomanagement und den Berichtspflichten im Zusammenhang mit ihren übrigen Tätigkeiten.

(5) Eine CCP sorgt für die Festlegung, Einführung und Aufrechterhaltung einer Vergütungspolitik, die einem soliden, effektiven Risikomanagement förderlich ist und keine Anreize für eine Lockerung der Risikostandards schafft.

(6) Eine CCP betreibt informationstechnische Systeme, die der Komplexität, der Vielfalt und der Art ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten angemessen sind, so dass hohe Sicherheitsstandards und die Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewahrt sind.

(6a) Eine CCP stellt sicher, dass ihr übermittelte Geschäfts- oder Kundeninformationen über OTC-Derivatekontrakte, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gecleart werden, nur zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwendet und ohne vorherige Einwilligung des Kunden, dem sie gehören, weder kommerziell genutzt noch missbraucht werden.

(7) Eine CCP macht ihre Governance-Regelungen und die für die CCP geltenden Vorschriften***, einschließlich der Zulassungskriterien für die Clearingmitgliedschaft, kostenfrei*** öffentlich zugänglich.

(8) Eine CCP wird häufig stattfindenden unabhängigen Prüfungen unterworfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Leitungsorgan mitgeteilt und der zuständigen Behörde vorgelegt.

(9) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards ***aus***, in denen der Mindestinhalt der in den Absätzen 1 bis 8 genannten Vorschriften und Governance-Regelungen festgelegt wird.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Artikel 25

Geschäftsleitung und Leitungsorgan

(1) Die Geschäftsleitung muss gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen, um ein solides und umsichtiges Management der CCP sicherzustellen.

(2) Eine CCP verfügt über ein Leitungsorgan, in dem mindestens ein Drittel der Mitglieder, jedoch nicht weniger als zwei Mitglieder unabhängig sind. ***Die Kunden der Clearingmitlider sind im Leitungsorgan vertreten.*** Die Vergütung der unabhängigen und der anderen nicht geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans darf nicht vom geschäftlichen Erfolg der CCP abhängen.

Die Mitglieder des Leitungsorgans, einschließlich der unabhängigen Mitglieder, müssen gut beleumundet sein und über ***angemessene*** Sachkenntnis in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Risikomanagement und Clearingdienstleistungen verfügen.

(3) Eine CCP definiert klar die Rollen und Zuständigkeiten des Leitungsorgans und macht der zuständigen Behörde und den Rechnungsprüfern die Protokolle der Sitzungen des Leitungsorgans zugänglich.

Artikel 26

Risikoausschuss

(1) Eine CCP richtet einen Risikoausschuss ein, dem ***verschiedene Gruppen von Vertretern, darunter*** Vertreter ihrer Clearingmitglieder, sowie ***die Kunden ihrer Clearingmitglieder,*** unabhängige ***Sachverständige und Vertreter der für die CCP zuständigen Behörde*** angehören***, sofern die Kundenvertreter mit den Vertretern der Clearingmitglieder nicht identisch sind. Keine der Gruppen von Vertretern verfügt über eine Mehrheit in diesem Risikoausschuss.*** Der Risikoausschuss kann zu seinen Sitzungen Beschäftigte der CCP einladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Der Risikoausschuss übt seine Tätigkeit unabhängig und ohne direkte Einflussnahme durch die Geschäftsleitung der CCP aus.

(2) Eine CCP legt in klarer Form das Mandat, die Governance-Regelungen zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, die operationellen Verfahren, die Zulassungskriterien und den Mechanismus für die Wahl der Ausschussmitglieder fest. Die Governance-Regelungen sind ***den zuständigen Behörden*** öffentlich zugänglich und sehen mindestens vor, dass den Vorsitz im Risikoausschuss ein ***unabhängiger Sachverständiger*** führt, dass der Ausschuss unmittelbar dem Leitungsorgan ***oder, im Falle einer dualen Gremienstruktur, dem Verwaltungsrat*** unterstellt ist und dass er regelmäßige Sitzungen abhält.

(3) Der Risikoausschuss berät das Leitungsorgan ***oder, im Falle einer dualen Gremienstruktur, den Verwaltungsrat*** in allen Belangen, die sich auf das Risikomanagement der CCP auswirken können, wie etwa – aber nicht ausschließlich – wesentliche Änderungen ihres Risikomodells, die Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds, die Kriterien für die Zulassung von Clearingmitgliedern oder das Clearing neuer Kategorien von Finanzinstrumenten ***oder die Auslagerung von Funktionen***. Eine Beratung durch den Risikoausschuss ist nicht erforderlich, wenn es um das Tagesgeschäft der CCP geht. ***Es sollten angemessene Bemühungen unternommen werden, sich in Krisensituationen mit dem den Risikoausschuss abzustimmen.***

(4) Unbeschadet des Rechts der zuständigen Behörden, in gebührender Form unterrichtet zu werden, unterliegen die Mitglieder des Risikoausschusses der Geheimhaltungspflicht. Stellt der Vorsitz des Risikoausschusses fest, dass ein Mitglied sich in Bezug auf eine spezifische Angelegenheit tatsächlich oder potenziell in einem Interessenkonflikt befindet, wird das betreffende Mitglied von der Abstimmung über die betreffende Angelegenheit ausgeschlossen.

(5) Eine CCP unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über jeden Beschluss des Leitungsorgans, nicht den Empfehlungen des Risikoausschusses zu folgen.

(6) Eine CCP lässt Kunden von Clearingmitgliedern als Mitglieder des Risikoausschusses zu oder richtet alternativ geeignete Konsultationsmechanismen ein, die gewährleisten, dass die Interessen der Kunden von Clearingmitgliedern angemessen vertreten werden.

Artikel 27

Aufbewahrungspflichten

(1) Eine CCP bewahrt sämtliche Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten für einen Zeitraum von mindestens ***fünf*** Jahren auf, so dass die zuständige Behörde überwachen kann, inwieweit den Anforderungen dieser Verordnung nachgekommen wird.

(2) Eine CCP bewahrt sämtliche Informationen über alle von ihr abgewickelten Kontrakte für einen Zeitraum von mindestens ***fünf*** Jahren nach Beendigung des jeweiligen Kontrakts auf. Die betreffenden Informationen müssen es zumindest ermöglichen, die ursprünglichen Bedingungen einer Transaktion vor dem Clearing durch die betreffende CCP festzustellen.

(3) Eine CCP stellt der zuständigen Behörde und der ESMA auf Anfrage die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufzeichnungen und Informationen sowie sämtliche Informationen über die Positionen geclearter Kontrakte zur Verfügung, unabhängig vom Ort, an dem die Transaktionen ausgeführt wurden.

(4) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards ***aus***, in denen die Einzelheiten betreffend die gemäß den Absätzen 1 und 2 aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Informationen ***sowie gegebenenfalls längere Fristen für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen*** festgelegt werden. ▌

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

(5) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten, ***arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards*** aus, um das Format der gemäß den Absätzen 1 und 2 aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Informationen vorzugeben. ▌

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 30. Juni 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 28

Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen

(1) Die zuständige Behörde erteilt einer CCP die Zulassung erst dann, wenn ihr die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an der CCP halten, mitgeteilt wurden.

(2) Die zuständige Behörde erteilt einer CCP die Zulassung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass die Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen an der CCP halten, den zur Gewährleistung eines soliden und umsichtigen Managements einer CCP zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

(3) Bestehen zwischen der CCP und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilt die zuständige Behörde die Zulassung nur, wenn diese Verbindungen die zuständige Behörde nicht an der wirksamen Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern.

(4) Im Falle einer Einflussnahme der in Absatz 1 genannten Personen zum Schaden eines soliden und umsichtigen Managements der CCP ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Zustand zu beenden ***oder der CCP die Zulassung zu entziehen***.

(5) Die zuständige Behörde verweigert die Zulassung, wenn die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterliegen, zu der bzw. denen die CCP enge Verbindungen unterhält, oder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Vorschriften die zuständige Behörde an der wirksamen Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern.

Artikel 29

Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden

(1) Eine CCP teilt der zuständigen Behörde ***des Mitgliedstaates, in dem die CCP niedergelassen ist,*** sämtliche Veränderungen in der Geschäftsleitung mit und stellt der zuständigen Behörde alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob die Mitglieder des Leitungsorgans gut beleumundet sind und über ausreichende Erfahrung verfügen.

Besteht die Gefahr, dass das Verhalten eines Mitglieds des Leitungsorgans einem soliden und umsichtigen Management der CCP abträglich ist, ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, was gegebenenfalls den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Leitungsorgan bedeuten kann.

(2) Eine natürliche oder juristische Person oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen (im Folgenden „interessierter Erwerber“), die beschlossen hat bzw. haben, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer CCP zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen, mit der Folge, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder die CCP ihr Tochterunternehmen würde (im Folgenden „beabsichtigter Erwerb“), teilt dies – unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung und zusammen mit den gemäß Artikel 30 Absatz 4 beizubringenden Informationen – zuerst schriftlich den für die CCP, an der eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, zuständigen Behörden mit.

Eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, ihre an einer CCP direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung zu veräußern (im Folgenden „interessierter Veräußerer“), unterrichtet zuerst schriftlich die zuständige Behörde unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung. Die betreffende natürliche oder juristische Person teilt der zuständigen Behörde ebenfalls mit, wenn sie beschlossen hat, ihre qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder die CCP nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre.

Die zuständige Behörde bestätigt dem interessierten Erwerber oder Veräußerer umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Erhalt der Meldung gemäß diesem Absatz 2 sowie dem Erhalt der in Absatz 3 genannten Informationen schriftlich deren Eingang.

Die zuständige Behörde verfügt über maximal 60 Arbeitstage ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Meldung und aller Unterlagen, die der Meldung nach Maßgabe der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Liste beizufügen sind, (im Folgenden „Beurteilungszeitraum“) um die Beurteilung nach Artikel 30 Absatz 1 (im Folgenden „Beurteilung“) vorzunehmen.

Die zuständige Behörde teilt dem interessierten Erwerber oder Veräußerer bei Bestätigung des Eingangs der Meldung den Zeitpunkt des Ablaufs des Beurteilungszeitraums mit.

(3) Die zuständige Behörde kann erforderlichenfalls bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung erforderlich sind. Diese Anforderung ergeht schriftlich unter Angabe der zusätzlich benötigten Informationen.

Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen durch die zuständige Behörde an bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers unterbrochen. Diese Unterbrechung darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern, doch darf dies nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums führen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Unterbrechung nach Absatz 3 Unterabsatz 2 bis auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber oder Veräußerer

a) außerhalb der Union ansässig ist oder beaufsichtigt wird oder

b) eine natürliche oder juristische Person ist, die nicht einer Beaufsichtigung nach dieser Verordnung oder nach der Richtlinie 73/239/EWG, der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ([1]), Richtlinie 92/49/EWG, des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ([2]) oder Richtlinien 2002/83/EG, 2003/41/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG, 2006/48/EG, 2009/65/EG oder 2011/61/EU unterliegt.

(5) Entscheidet die zuständige Behörde nach Abschluss der Beurteilung, Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben, so setzt sie den interessierten Erwerber davon innerhalb von zwei Arbeitstagen und vor Ablauf des Beurteilungszeitraums schriftlich unter Angabe der Gründe für die Entscheidung in Kenntnis. Vorbehaltlich einzelstaatlicher Rechtsvorschriften kann eine Begründung der Entscheidung auf Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde jedoch gestatten, die Entscheidungsgründe auch ohne entsprechenden Antrag des interessierten Erwerbers der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Erhebt die zuständige Behörde gegen den beabsichtigten Erwerb innerhalb des Beurteilungszeitraums keinen Einspruch, so gilt der Erwerb als genehmigt.

(7) Die zuständige Behörde kann eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

(8) Die Mitgliedstaaten dürfen an die Meldung eines direkten oder indirekten Erwerbs von Stimmrechten oder Kapital an die zuständige Behörde und die Genehmigung eines solchen Erwerbs durch diese Behörde keine strengeren Anforderungen stellen, als sie in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Artikel 30

Beurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Meldung nach Artikel 29 Absatz 2 und der Informationen nach Artikel 29 Absatz 3 prüft die zuständige Behörde im Interesse eines soliden und umsichtigen Managements der CCP, an der eine Beteiligung angestrebt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf die CCP die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs im Hinblick auf sämtliche folgende Kriterien:

([1]) ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.
([2]) ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

a) den Ruf und die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers;

b) den Ruf und die Erfahrung der Personen, die infolge des beabsichtigten Erwerbs die Geschäfte der CCP leiten werden;

c) die Frage, ob die CCP dauerhaft in der Lage sein wird, den Vorschriften dieser Verordnung nachzukommen;

d) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG begangen oder zu begehen versucht wurde oder wird oder ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko solcher Taten erhöhen könnte.

Bei der Bewertung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers schenkt die zuständige Behörde der Frage besondere Aufmerksamkeit, welcher Art die ausgeübte und geplante Geschäftstätigkeit im Rahmen der CCP ist, an der eine Beteiligung angestrebt wird.

Bei der Bewertung der Fähigkeit ***der CCP***, dieser Verordnung nachzukommen, schenkt die zuständige Behörde der Frage besondere Aufmerksamkeit, ob die Gruppe, der die CCP angehören wird, über eine Struktur verfügt, die eine wirksame Beaufsichtigung, einen effektiven Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden ermöglichen wird.

(2) Die zuständigen Behörden können gegen den beabsichtigten Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn es dafür vernünftige Gründe auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien gibt oder wenn die vom interessierten Erwerber beigebrachten Informationen unvollständig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen weder Vorbedingungen an die Höhe der zu erwerbenden Beteiligung knüpfen noch ihren zuständigen Behörden gestatten, bei der Prüfung des beabsichtigten Erwerbs auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abzustellen.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste, in der die Informationen genannt werden, die für die Beurteilung erforderlich sind und den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Anzeige nach Artikel 29 Absatz 2 zu übermitteln sind. Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Art des interessierten Erwerbers und der Art des beabsichtigten Erwerbs angemessen und angepasst zu sein. Die Mitgliedstaaten fordern keine Informationen an, die für die aufsichtsrechtliche Beurteilung nicht relevant sind.

(5) Werden der zuständigen Behörde zwei oder mehrere Vorhaben betreffend den Erwerb oder die Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an ein und derselben CCP angezeigt, so hat die Behörde unbeschadet des Artikels 29 Absätze 2, 3 und 4 alle interessierten Erwerber auf nicht diskriminierende Art und Weise zu behandeln.

(6) Die relevanten zuständigen Behörden arbeiten bei der Beurteilung des Erwerbs eng zusammen, wenn der interessierte Erwerber einer der folgenden Kategorien angehört:

a) ***andere CCP,*** Kreditinstitut, Lebensversicherungsunternehmen, sonstiges Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Wertpapierfirma, Marktbetreiber, Betreiber eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder Verwalter alternativer Investmentfonds, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

b) Mutterunternehmen ***einer anderen CCP,*** eines Kreditinstituts, eines Lebensversicherungsunternehmens, sonstigen Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma, eines Marktbetreibers, eines Betreibers eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eines Verwalters alternativer Investmentfonds, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;

c) natürliche oder juristische Person, die ***eine andere CCP,*** ein Kreditinstitut, ein Lebensversicherungsunternehmen, ein sonstiges Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, einen Marktbetreiber, einen Betreiber eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einen Verwalter alternativer Investmentfonds kontrolliert, der/die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

(7) Die zuständigen Behörden tauschen untereinander unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung unbedingt erforderlich oder relevant sind. Dabei teilen die zuständigen Behörden einander alle relevanten Informationen auf Anfrage und alle unbedingt erforderlichen Informationen von sich aus mit. In der Entscheidung der zuständigen Behörde, die die CCP zugelassen hat, an der eine Beteiligung angestrebt wird, sind die Auffassungen oder Vorbehalte darzulegen, die seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde geäußert wurden.

Artikel 31

Interessenkonflikte

(1) Eine CCP muss auf Dauer wirksame, in schriftlicher Form festgelegte organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihr, einschließlich Managern, Beschäftigten oder anderen mit diesen direkt oder indirekt durch ein Kontrollverhältnis oder enge Beziehungen verbundenen Personen, einerseits und ihren Clearingmitgliedern oder deren Kunden oder zwischen diesen andererseits zu erkennen und zu regeln. Die CCP muss geeignete Verfahren zur Beilegung von Interessenkonflikten einführen und diese anwenden ▌.

(2) Reichen die von der CCP zur Regelung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Interessen eines Clearingmitglieds oder eines Kunden vermieden wird, setzt die CCP das betreffende Clearingmitglied, bevor sie neue Transaktionen in seinem Auftrag durchführt, unmissverständlich über die allgemeine Art oder die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis. ▌

(3) Handelt es sich bei der CCP um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen, ***tragen*** die schriftlich festgelegten Regelungen darüber hinaus allen Umständen Rechnung, die der CCP bekannt sind oder bekannt werden könnten und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Unternehmen, von denen sie ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen ist, zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

(4) In den schriftlichen Regelungen gemäß Absatz 1 ist festzulegen,

a) unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt vorliegt oder entstehen könnte, der den Interessen eines oder mehrerer Clearingmitglieder oder Kunden erheblich schaden könnte;

b) welche Verfahren einzuleiten und welche Maßnahmen zu treffen sind, um derartige Konflikte zu bewältigen.

(5) Eine CCP trifft alle angemessenen Maßnahmen, um einen Missbrauch der in ihren Systemen abgespeicherten Informationen zu unterbinden, und verhindert die Nutzung dieser Informationen für andere Geschäftstätigkeiten. Von einer CCP erfasste sensible Informationen dürfen nicht von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die in einer Mutter-Tochter-Beziehung zu dieser CCP steht, für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Artikel 32

Fortführung des Geschäftsbetriebs

(1) Eine CCP hat eine angemessene Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie einen Notfallwiederherstellungsplan festzulegen, umzusetzen und zu befolgen, um eine Aufrechterhaltung der Funktionen der CCP, eine rechtzeitige Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sowie die Erfüllung der Pflichten der CCP zu gewährleisten. Ein solcher Plan muss zumindest eine Wiederherstellung aller Transaktionen zum Zeitpunkt der Störung ermöglichen, so dass die CCP weiterhin zuverlässig arbeiten und die Abwicklung zu den geplanten Terminen vornehmen kann.

(1a) Eine CCP hat ein angemessenes Verfahren zur Sicherstellung der zügigen und ordnungsgemäßen Abrechnung oder Übertragung der Vermögenswerte der Kunden für den Fall des Entzugs der Zulassung infolge einer Entscheidung gemäß Artikel 16 festzulegen, umzusetzen und zu befolgen.

(2) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe für*** technische Regulierungsstandards aus, in denen der Mindestinhalt des Plans zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und der Mindestleistungsumfang spezifiziert werden, den der Notfallwiederherstellungsplan gewährleisten sollte. ▌

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 32a

Automatisierte Abwicklung

(1) Um die automatisierte Abwicklung des gesamten Transaktionsablaufs zu fördern, wenden die CCPs die maßgeblichen internationalen Kommunikationsprotokolle und Normen für den Datenaustausch und Referenzdaten an oder passen diese im Rahmen ihrer Systeme und Kommunikationsverfahren an die Teilnehmer und Marktinfrastrukturen an, mit denen sie über Schnittstellen verbunden sind, damit ein wirksames Clearing und eine wirksame Abrechnung über verschiedene Systeme hinweg gewährleistet werden können.

(2) Um die kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA technische Regulierungsstandards aus, in denen das Verfahren zur Festlegung jener internationalen Kommunikationsprotokolle und Normen für den Datenaustausch und Referenzdaten spezifiziert wird, die für die Zwecke von Absatz 1 zu berücksichtigen sind.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Artikel 33

Auslagerung

(1) Wenn eine CCP operationelle Funktionen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagert, bleibt sie in vollem Umfang für die Erfüllung aller ihr aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten verantwortlich und muss jederzeit folgenden Bedingungen genügen:

a) Die Auslagerung ist nicht mit der Delegation ihrer Verantwortung verbunden.

b) Die Beziehung der CCP zu ihren Clearingmitgliedern oder gegebenenfalls deren Kunden und ihre Verpflichtungen diesen gegenüber bleiben unverändert.

c) Die Voraussetzungen für die Zulassung der CCP sind nach wie vor erfüllt.

d) Die Auslagerung steht nicht der Wahrnehmung von Aufsichts- und Überwachungsfunktionen***, einschließlich des Zugangs vor Ort zu diesbezüglichen Informationen des Dienstleisters,*** entgegen.

e) Die Auslagerung führt nicht dazu, dass die CCP der Systeme und Kontrollmöglichkeiten beraubt wird, die sie für ihr Risikomanagement benötigt.

ea) Der Dienstleister erfüllt Anforderungen in Bezug auf die Fortführung des Geschäftsbetriebs, die jenen entsprechen, die die CCP gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Aufsichtsrahmen erfüllen müsste.

f) Die CCP sorgt für die Erhaltung des notwendigen fachlichen Know-hows ***und der Ressourcen***, ***die*** erforderlich ***sind***, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen und die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Eigenkapitalausstattung des Dienstleisters zu bewerten, die ausgelagerten Funktionen wirksam zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu managen, und gewährleistet die kontinuierliche Überwachung der betreffenden Funktionen sowie ein kontinuierliches Risikomanagement.

g) Die CCP hat unmittelbaren Zugang zu den die ausgelagerten Funktionen betreffenden relevanten Informationen.

h) ***Erforderlichenfalls und unbeschadet der Verantwortlichkeit der CCP für die Einhaltung der Vorschriften arbeitet der*** Dienstleister, soweit es um die ausgelagerten Tätigkeiten geht, mit der zuständigen Behörde zusammen.

i) Der Dienstleister gewährleistet den Schutz aller die CCP und ihre Clearingmitglieder und Kunden betreffenden vertraulichen Informationen. ***Sofern der Dienstleister in einem Drittstaat niedergelassen ist, sind die Datenschutzstandards dieses Drittstaates den in der Union geltenden Datenschutzstandards gleichwertig.***

ia) Der Dienstleister unterliegt in dem Staat, in dem er ansässig ist, in Bezug auf die Fortführung des Geschäftsbetriebs und den Datenschutz denselben rechtlichen Bestimmungen wie die CCP.

ib) Tätigkeiten im Bereich des Risikomanagements werden nicht ausgelagert.

(2) Die zuständige Behörde verlangt von der CCP, dass sie in einer schriftlichen Vereinbarung eine klare Definition und Zuweisung ihrer eigenen Rechte und Pflichten sowie der Rechte und Pflichten des Dienstleisters vornimmt.

(3) Die CCP stellt der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob bei der Durchführung der ausgelagerten Tätigkeiten die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Kapitel 2

Wohlverhaltensregeln

Artikel 34

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Clearingmitglieder und gegebenenfalls für deren Kunden handelt eine CCP fair und professionell im besten Interesse der betreffenden Clearingmitglieder und Kunden und im Sinne eines soliden Risikomanagements.

(2) Eine CCP muss über ***zugängliche,*** transparente ***und faire*** Vorschriften für ***die zügige Bearbeitung von*** Beschwerden verfügen.

Artikel 35

Beteiligungsvorschriften

(1) Eine CCP legt fest, welche Kategorien von Clearingmitgliedern zugelassen und welche Zulassungskriterien angewandt werden. Die Kriterien müssen im Interesse eines fairen und offenen Zugangs zur CCP nichtdiskriminierend, transparent und objektiv sein und müssen gewährleisten, dass Clearingmitglieder über ausreichende finanzielle Mittel und operationelle Kapazitäten verfügen, um den aus der Beteiligung an einer CCP erwachsenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Kriterien, die den Zugang beschränken, sind nur insoweit zulässig, als sie auf eine Kontrolle der Risiken für die CCP abzielen. ***Finanzinstitute werden nicht mit wettbewerbsfeindlichen oder unangemessenen Methoden daran gehindert, Clearingmitglieder zu werden.***

(2) Eine CCP trägt dafür Sorge, dass die gemäß Absatz 1 festgelegten Kriterien dauerhaft angewandt werden, und muss rechtzeitig Zugang zu den für die Bewertung relevanten Informationen haben. Eine CCP nimmt mindestens einmal jährlich eine umfassende Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels seitens ihrer Clearingmitglieder vor.

(3) Clearingmitglieder, die Transaktionen im Namen ihrer Kunden abrechnen, müssen über die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel und operationellen Kapazitäten verfügen. ***Die Bestimmungen der CCP in Bezug auf Clearingmitglieder ermöglichen die Erfassung grundlegender Informationen, damit relevante Risikokonzentrationen ermittelt, überwacht und gehandhabt werden können, die in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Diensten für die Kunden stehen.*** Die Clearingmitglieder informieren die CCP auf Anfrage über die Kriterien, die sie einführen, und die Vorkehrungen, die sie treffen, um ihren Kunden den Zugang zu den Dienstleistungen der CCP zu ermöglichen. ***Die Verantwortung für die Aufsicht sowie für Verpflichtungen des Kunden verbleibt bei den Clearingmitgliedern. Diese Kriterien sind nicht diskriminierend.***

(4) Eine CCP muss über objektive und transparente Verfahren für die Aussetzung der Beteiligung und den ordentlichen Austritt von Clearingmitgliedern verfügen, die nicht mehr die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

(5) Clearingmitgliedern, die die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, kann eine CCP nur dann den Zugang verweigern, wenn dies in schriftlicher Form und auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse hinreichend begründet wird.

(6) Eine CCP kann Clearingmitgliedern spezifische zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, wie etwa – aber nicht ausschließlich – die Beteiligung an Auktionen zur Ersteigerung der Position eines ausfallenden Clearingmitglieds. Entsprechende zusätzliche Verpflichtungen müssen dem vom betreffenden Clearingmitglied eingebrachten Risiko angemessen sein und dürfen nicht zur Beschränkung der Beteiligung auf bestimmte Kategorien von Clearingmitgliedern führen.

Artikel 36

Transparenz

(1) Eine CCP macht die im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Preise und Entgelte öffentlich bekannt. Sie legt die Preise und Entgelte für ***alle*** Einzeldienstleistungen und die Übernahme aller separaten Aufgaben offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe. Sie ermöglicht ihren Clearingmitgliedern und gegebenenfalls deren Kunden einen separaten Zugang zu spezifischen Diensten.

(2) Eine CCP legt den Clearingmitgliedern und Kunden gegenüber offen, welche wirtschaftlichen Risiken mit den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.

(3) Eine CCP veröffentlicht die Preisinformationen, die bei der Berechnung ihrer End-of-Day-Risikoexposition gegenüber ihren Clearingmitgliedern zugrunde gelegt werden, ***gegenüber ihren Clearingmitgliedern und der zuständigen Behörde***.

Eine CCP macht das Volumen der geclearten Transaktionen für jede ***durch die CCP geclearte*** Kategorie von Finanzinstrumenten in zusammengefasster Form ***öffentlich bekannt***.

(3a) Eine CCP macht die betrieblichen und technischen Vorschriften in Zusammenhang mit den Nachrichtenprotokollen öffentlich bekannt, die sich auf die Inhalts- und Nachrichtenformate erstrecken, die sie für die Kommunikation mit Dritten verwendet, einschließlich jener, die gemäß Artikel 5 vorgesehen sind.

(3b) Eine CCP macht jeden Verstoß von Clearingmitgliedern gegen die in Artikel 35 Absatz 1 und 2 genannten Kriterien öffentlich bekannt, sofern die zuständige Behörde nach Abstimmung mit der ESMA nicht zu dem Schluss gelangt, dass solch eine Veröffentlichung eine Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen würde.

Artikel 37

Trennung und Übertragbarkeit

(1) Eine CCP führt Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, die es ihr ermöglichen, jederzeit unverzüglich Vermögenswerte und Positionen eines Clearingmitglieds von den Vermögenswerten und Positionen eines anderen Clearingmitglieds sowie von den eigenen Vermögenswerten zu trennen. ***Hinterlegt eine CCP Vermögenswerte und Finanzmittel bei Dritten, stellt sie sicher, dass die Vermögenswerte und Finanzmittel eines Clearingmitglieds von den Vermögenswerten und Finanzmitteln der CCP oder anderer Clearingmitglieder sowie von den Finanzmitteln dieser Drittpartei getrennt werden.***

(2) ***Ein*** Clearingmitglied ***unterscheidet*** auf ***getrennten*** Konten bei der CCP zwischen seinen eigenen Positionen und denen seiner Kunden.

(2a) Clearingmitglieder unterscheiden auf getrennten Konten bei der CCP die Positionen jedes einzelnen Kunden („strenge Trennung"). Den Kunden wird durch die Clearingmitglieder auf einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag die Möglichkeit eingeräumt, ihre Positionen in Sammelkonten bei der CCP verzeichnen zu lassen.

(3) Die CCP und die Clearingmitglieder veröffentlichen die Schutzniveaus und die Kosten, die mit dem jeweiligen Grad der von ihnen angebotenen Trennung verbunden sind. Die Erläuterungen der verschiedenen Stufen der Trennung umfassen eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen angebotenen Trennungsgrads einschließlich des Insolvenzrechts der jeweiligen zuständigen Gerichtsbarkeit. Die CCP verlangt, dass die Clearingmitglieder ihre Kunden über diese Risiken und Kosten informieren.

(3a) Eine CCP führt Aufzeichnungen, die es ihr ermöglichen, jederzeit unverzüglich die Vermögenswerte für jedes Konto, das gemäß diesem Artikel geführt wird, zu ermitteln.

(3b) Eine CCP sollte ihre Vorkehrungen derart gestalten, dass bei strenger Trennung die Übertragung der Positionen und Sicherheiten von Kunden eines ausfallenden Mitglieds auf einen anderen oder mehrere andere Teilnehmer gewährleistet werden kann.

(4) Vorausgesetzt, dass ***ein*** Kunde ***die strenge Trennung gewählt*** hat, gilt Anhang III Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie Nr. 2006/48/EG.

(5) ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Rahmen ihres Insolvenzrechts Abweichungen vorgesehen sind, die es den CCPs ermöglichen, den Zielen und Anforderungen dieser Bestimmungen gerecht zu werden.***

Die betreffenden auslösenden Ereignisse umfassen die Insolvenz eines Clearingmitglieds und entsprechende Ereignisse sowie die Nichterfüllung bestehender Pflichten.

Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die betreffenden Ereignisse näher spezifiziert werden.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Kapitel 3

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Artikel 38

Kreditrisikomanagement

Eine CCP misst und bewertet in Nahe-Echtzeit ihre Liquiditäts- und Kreditrisikoexponierungen in Bezug auf jedes Clearingmitglied und gegebenenfalls in Bezug auf eine andere CCP, mit der sie eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen hat. ***Eine CCP ermittelt, überwacht und steuert soweit wie möglich die potenziellen Risiken, die in Verbindung mit dem Clearing von Transaktionen im Namen von Kunden durch Clearingmitglieder entstehen.*** Eine CCP muss über einen zeitnahen und diskriminierungsfreien Zugang zu den relevanten Quellen für die Preisermittlung verfügen, so dass sie ihre Risikoexponierungen effektiv messen kann. ***Dies geschieht auf der Grundlage angemessener Kosten und unter Achtung internationaler Eigentumsrechte.***

Artikel 39

Marginanforderungen

(1) Eine CCP schreibt Margins vor und fordert sie ein, um ihre von ihren Clearingmitgliedern und gegebenenfalls von anderen CCPs, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen bestehen, ausgehenden Kreditexponierungen zu begrenzen. ***Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die CCPs die in Absatz 5 festgelegten Mindeststandards für die Margins beachten. Diese Mindeststandards sollen entsprechend dem Risiko kalibriert und regelmäßig überprüft werden, um aktuelle Marktbedingungen besser wiederzugeben und insbesondere als Antwort auf Notsituationen, wenn man zu dem Schluss kommt, dass dieses Vorgehen systemische Risiken eindämmen wird.*** Die entsprechenden Margins müssen ausreichen, um potenzielle Risikoexponierungen zu decken, die nach Einschätzung der CCP bis zur Liquidierung der relevanten Positionen eintreten können. Die Margins müssen ausreichend sein, um Verluste aus mindestens **99 %** der Exponierungsveränderungen über einen angemessenen Zeithorizont zu decken, und sie müssen gewährleisten, dass eine CCP ihre Risikoexponierungen gegenüber allen ihren Clearingmitgliedern und gegebenenfalls gegenüber anderen CCPs, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen bestehen, in vollem Umfang mindestens auf Tagesbasis absichert.

Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 kann die ESMA in Notsituationen die Marginanforderungen neu festsetzen, wenn dieses Vorgehen systemische Risiken eindämmen wird.

(2) Bei der Festlegung ihrer Marginanforderungen gibt eine CCP Modelle und Parameter vor, die die Risikomerkmale der geclearten Produkte erfassen und dem Intervall der Margin-Aufstockungen, der Marktliquidität und der Möglichkeit von Veränderungen während der Laufzeit der Transaktion Rechnung tragen. Das Modell und die Parameter werden von der zuständigen Behörde validiert und sind Gegenstand einer Stellungnahme gemäß Artikel 15.

(3) Eine CCP fordert Margins auf Intra-Tagesbasis ein, und zwar mindestens dann, wenn zuvor festgelegte Schwellenwerte überschritten werden.

Dienstag, 5. Juli 2011

(3a) Eine CCP fordert Margins ein, die geeignet sind, die in jedem, gemäß Artikel 37 geführten Konto registrierten Positionen in Bezug auf spezifische Finanzinstrumente abzudecken. Eine CCP kann Margins in Bezug auf ein Portfolio von Finanzinstrumenten nur dann berechnen, wenn die Preiskorrelation zwischen den in das Portfolio einbezogenen Finanzinstrumenten hoch und stabil ist.

▌

(5) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA nach Anhörung der EBA Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards ***aus***, in denen der zweckmäßige Prozentsatz und der angemessene Zeithorizont gemäß Absatz 1 für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten ***sowie die in Absatz 3a genannten Bedingungen*** festgelegt werden. ▌

Die ESMA legt der Kommission nach Anhörung der EBA bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Artikel 40

Ausfallfonds

(1) Eine CCP unterhält, ***um ihre von ihren Clearingmitgliedern ausgehenden Kreditexponierungen zusätzlich zu begrenzen***, einen Ausfallfonds zur Deckung von Verlusten, ***die über die von den Marginanforderungen nach Artikel 39 zu deckenden Verluste hinausgehen und*** die aufgrund des Ausfalls eines oder mehrerer Clearingmitglieder, zum Beispiel wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, entstehen.

(2) Eine CCP legt die Mindesthöhe der in den Ausfallfonds einzuzahlenden Beiträge sowie die Kriterien für die Berechnung der Beiträge der einzelnen Clearingmitglieder fest. Die Höhe des Beitrags muss dem Risiko des jeweiligen Clearingmitglieds angemessen sein, damit sichergestellt ist, dass die Beiträge zum Ausfallfonds die CCP zumindest in die Lage versetzen, den Ausfall ***der zwei Clearingmitglieder*** mit den höchsten Risikoexponierungen aufzufangen.

(2a) Eine CCP erstellt Szenarien derartiger extremer, aber plausibler Marktbedingungen. Die Szenarien umfassen auch die volatilsten Perioden, die bisher auf den von der CCP bedienten Märkten beobachtet wurden, und mehrere Szenarien, die in der Zukunft denkbar sind. Zu berücksichtigen sind dabei plötzliche Verkäufe von Finanzinstrumenten und ein rapider Rückgang der Marktliquidität. Der Umfang des Ausfallfonds schließt die gemäß Artikel 39 berechneten Margins in Bezug auf die Positionen ein, die sich aus den hypothetischen Szenarien ergeben.

Bei der Berechnung der von ihren Clearingmitgliedern ausgehenden Kreditexponierungen berücksichtigt eine CCP

a) die Expositionen der einzelnen Clearingmitglieder, die bei den einzelnen gemäß Artikel 37 geführten Konten registriert sind; und

b) die Frage, ob sich Gewinne aus Eigenhandelspositionen dazu verwenden lassen, Verluste bei den Positionen der Kunden zu decken.

(3) Eine CCP kann mehr als einen Ausfallfonds für die verschiedenen von ihr geclearten Kategorien von Finanzinstrumenten einrichten.

(3a) Um die kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA in enger Abstimmung mit dem ESZB und nach Anhörung der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Ausfallfonds genau dargelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission in enger Abstimmung mit dem ESZB und nach Anhörung der EBA bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 19]**

Artikel 41

Weitere Risikokontrollen

(1) Zusätzlich zu dem gemäß Artikel 12 erforderlichen Eigenkapital muss eine CCP ausreichende Finanzmittel vorhalten, um potenzielle Verluste zu decken, die über die von den Marginanforderungen und dem Ausfallfonds zu deckenden Verluste hinausgehen. Diese Mittel können etwaige andere von Clearingmitgliedern oder anderen Parteien bereitgestellte Clearingfonds, Verlustbeteiligungsvereinbarungen, Versicherungsregelungen, Eigenmittel einer CCP, Patronatserklärungen oder ähnliche Regelungen umfassen. Die entsprechenden Mittel müssen für die CCP frei verfügbar sein und dürfen nicht zur Deckung von Betriebsverlusten verwendet werden.

(2) ▌Der Ausfallfonds gemäß Artikel 40 und die übrigen finanziellen Ressourcen gemäß Absatz 1 müssen es der CCP jederzeit ermöglichen, ***potenzielle Verluste unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen*** aufzufangen. ***Eine CCP erstellt Szenarien derartiger extremer, aber plausibler Marktbedingungen.***

(3) ***Eine CCP bemisst ihren potenziellen Liquiditätsbedarf. Eine CCP hat jederzeit Zugang zu ausreichender Liquidität, um ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten ausführen zu können.*** Einer CCP werden ***zu diesem Zweck*** die erforderlichen Kreditlinien oder ähnliche Möglichkeiten zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs gewährt für den Fall, dass die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen nicht sofort verfügbar sind. Jedes Clearingmitglied oder Mutter- bzw. Tochterunternehmen eines Clearingmitglieds darf maximal 25 % der von der CCP benötigten Kreditlinien bereitstellen.

(4) Eine CCP kann von nicht ausfallenden Clearingmitgliedern verlangen, dass sie bei Ausfall eines anderen Clearingmitglieds zusätzliche Mittel bereitstellen. Die Clearingmitglieder einer CCP haben der CCP gegenüber begrenzte Risikoexponierungen.

(5) ***Um die kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA nach Anhörung der EBA Entwürfe technischer*** Regulierungsstandards ***aus***, in denen die in Absatz 2 genannten extremen Bedingungen spezifiziert werden, denen eine CCP standhalten können muss. ▌

Die ESMA legt der Kommission nach Anhörung der EBA bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*** **[Abänd. 19]**

Artikel 42

Wasserfall-Prinzip

(1) Eine CCP verwendet die Margins eines ausfallenden Clearingmitglieds, bevor andere Finanzmittel zur Deckung von Verlusten eingesetzt werden.

(2) Reichen die Margins des ausfallenden Clearingmitglieds nicht zur Deckung der von der CCP erlittenen Verluste aus, greift die CCP auf den vom ausfallenden Mitglied in den Ausfallfonds eingezahlten Beitrag zurück, um die Verluste zu decken.

(3) Eine CCP verwendet die in den Ausfallfonds eingezahlten Beiträge und sonstigen Beiträge anderer, nicht ausfallender Clearingmitglieder erst dann, wenn die Beiträge des ausfallenden Clearingmitglieds und ▌ die Eigenmittel der CCP gemäß Artikel 41 Absatz 1 ausgeschöpft sind.

(4) Es ist einer CCP nicht gestattet, die von nicht ausfallenden Clearingmitgliedern hinterlegten Margins zu verwenden, um Verluste aufgrund des Ausfalls eines anderen Clearingmitglieds zu decken.

Artikel 43

Anforderungen an die Sicherheiten

(1) Zur Deckung ihrer ***Erstexponierung und ihrer laufenden Exponierung*** gegenüber ihren Clearingmitgliedern akzeptiert eine CCP hochliquide Sicherheiten***, wie Barmittel, Gold, Staatsanleihen und hochwertige Unternehmensanleihen,*** mit minimalem Kredit- und Marktrisiko. ***Für nichtfinanzielle Gegenparteien dürfen CCPs Bankgarantien akzeptieren, wobei sie diese Garantien akzeptieren bei ihrer Exponierung gegenüber einer Bank, die Clearingmitglied ist.*** Sie erhebt Sicherheitsabschläge auf Vermögenswerte, die dem Wertminderungspotenzial in dem Zeitraum zwischen der letzten Neubewertung und dem Zeitpunkt, bis zu dem nach vernünftigem Ermessen die Veräußerung erfolgen dürfte, entsprechen. Dabei trägt sie dem Liquiditätsrisiko infolge des Ausfalls eines Marktteilnehmers sowie dem Konzentrationsrisiko bei bestimmten Vermögenswerten Rechnung, was zur Forderung ausreichender Sicherheiten und zur Vornahme entsprechender Abschläge führen kann. ***Diese Mindeststandards sollen entsprechend dem Risiko kalibriert und regelmäßig überprüft werden, um aktuelle Marktbedingungen besser wiederzugeben und insbesondere als Antwort auf Notsituationen, wenn man zu dem Schluss kommt, dass dieses Vorgehen systemische Risiken eindämmen wird.***

(2) Eine CCP kann gegebenenfalls – bei ausreichender Vorsicht – den Basiswert des Derivatekontrakts bzw. das Finanzinstrument, das die Exponierung der CCP verursacht, als Sicherheit zur Deckung ihrer Marginanforderungen akzeptieren.

(3) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA nach Anhörung der EBA und des ESRB Entwürfe für*** technische Regulierungsstandards ***aus,*** in denen festgelegt wird, welche Arten von Sicherheiten als hochliquide anzusehen und welche Abschläge gemäß Absatz 1 vorzunehmen sind.

Die ESMA legt der Kommission nach Anhörung der EBA und des ESRB bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln ***10*** bis ***14*** der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen. **[Abänd. 19]**

▌

Artikel 44

Anlagepolitik

(1) Eine CCP legt ihre Finanzmittel ausschließlich in hochliquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko an***, zum Beispiel in die Reserven einer Zentralbank in der EU.*** Die Anlagen müssen schnell und mit minimalem negativen Preiseffekt liquidierbar sein.

(1a) Der Eigenkapitalbetrag und die Gewinne und Rücklagen einer CCP, die nicht gemäß Absatz 1 angelegt werden, kommen für die Zwecke von Artikel 12 Absatz 2 nicht in Betracht.

(2) Finanzinstrumente, die als Margins genutzt werden, werden bei Betreibern von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen hinterlegt, die einen diskriminierungsfreien Zugang zu CCPs und einen umfassenden Schutz der betreffenden Finanzinstrumente gewährleisten. Bei Bedarf muss eine CCP sofortigen Zugang zu den Finanzinstrumenten haben. ***Die CCPs müssen eine solide Kontrolle über die Weiterverpfändung der Sicherheiten der Clearingmitglieder unter Aufsicht der ESMA ausüben können.***

(3) Eine CCP legt ihr Kapital oder die aufgrund der Anforderungen gemäß den Artikeln 39, 40 und 41 erhaltenen Beträge nicht in eigenen Wertpapieren oder Wertpapieren ihres Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens an.

(4) Bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigt eine CCP ihre Gesamtkreditrisikoexponierung gegenüber Einzelschuldnern und trägt dafür Sorge, dass ihre Gesamtrisikoexponierung gegenüber Einzelschuldnern innerhalb akzeptabler Konzentrationsgrenzen bleibt.

(5) ***Um die kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA nach Anhörung der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus,*** in denen die Einzelheiten betreffend die hochliquiden Finanzinstrumente gemäß Absatz 1 und betreffend die Konzentrationsgrenzen gemäß Absatz 4 festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission nach Anhörung der EBA bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln ***10*** bis ***14*** der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ***zu erlassen.*** **[Abänd. 19]**

▌

Artikel 45

Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds

(1) Eine CCP muss über ***detaillierte*** Verfahren verfügen, die in dem Fall Anwendung finden, dass ein Clearingmitglied die in Artikel 35 genannten Anforderungen nicht innerhalb der von der CCP vorgegebenen Frist und im Einklang mit den von ihr festgelegten Verfahren nachkommt. Die CCP legt die Verfahren ***detailliert*** fest, die Anwendung finden, wenn die Insolvenz eines Clearingmitglieds nicht durch die CCP festgestellt wird. ***Diese Verfahren werden jährlich überprüft.***

(2) Die CCP trifft unverzüglich Maßnahmen, um Verluste und Liquiditätsdruck aufgrund von Ausfällen zu begrenzen, und sorgt dafür, dass durch die Glattstellung der Positionen eines Clearingmitglieds ihr Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und die nicht ausfallenden Clearingmitglieder nicht Verlusten ausgesetzt werden, die sie nicht antizipieren oder kontrollieren können.

(3) Die CCP unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde informiert umgehend die für die Beaufsichtigung des ausfallenden Clearingmitglieds verantwortliche Behörde, wenn die CCP der Auffassung ist, dass das Clearingmitglied nicht in der Lage sein wird, seinen künftigen Verpflichtungen nachzukommen, und wenn die CCP beabsichtigt, den Ausfall des betreffenden Mitglieds bekannt zu geben.

(4) Eine CCP sorgt dafür, dass ihre Ausfall-Verfahren durchsetzbar sind. Sie trifft alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie über die rechtlichen Befugnisse verfügt, um Eigenhandelspositionen des ausfallenden Clearingmitglieds zu liquidieren und die Kundenpositionen des ausfallenden Clearingmitglieds zu übertragen oder zu liquidieren.

Dienstag, 5. Juli 2011

Artikel 46

Überprüfung der Modelle, Stresstests und Rücktests

(1) Eine CCP überprüft regelmäßig die Modelle und Parameter, die bei der Berechnung ihrer Marginanforderungen, der Beiträge zum Ausfallfonds und der Anforderungen an die Sicherheiten zugrunde gelegt werden, sowie andere Risikokontrollmechanismen. Sie unterwirft die Modelle häufigen, rigorosen Stresstests, um ihre Belastbarkeit unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen zu bewerten, und sie führt Rücktests durch, um die Zuverlässigkeit der angewandten Methodik zu beurteilen. Die CCP unterrichtet die zuständige Behörde über die Ergebnisse der durchgeführten Tests und muss vor einer Änderung der Modelle und Parameter eine Validierung vornehmen lassen.

(2) Eine CCP unterwirft die wesentlichen Aspekte ihrer Ausfall-Verfahren regelmäßigen Tests und ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Clearingmitglieder diese Verfahren verstehen und geeignete Vorkehrungen getroffen haben, um bei einem Ausfall entsprechend reagieren zu können.

(2a) Die ESMSA unterrichtet die ESA über die Ergebnisse der Stresstests gemäß Absatz 1, damit diese die Exponiertheit von Finanzunternehmen für den Ausfall von CCPs bewerten können.

(3) Eine CCP veröffentlicht Schlüsselinformationen über ihr Risikomanagementmodell, die bei der Durchführung des Stresstests gemäß Absatz 1 zugrunde gelegten Annahmen ***sowie das Ergebnis der Stresstest, sofern die zuständige Behörde nach Konsultation der ESMA nicht zu dem Schluss gelangt, dass solch eine Veröffentlichung eine Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen würde.***

(4) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards***, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) Art der Tests, die für verschiedene Kategorien von Finanzinstrumenten und Portfolios durchzuführen sind;

b) Einbeziehung von Clearingmitgliedern oder anderen Parteien in die Tests;

c) Häufigkeit der Tests;

d) Zeithorizont der Tests;

e) Schlüsselinformationen gemäß Absatz 3.

I

Die ESMA legt der Kommission in Abstimmung mit der EBA bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 ***genannten technischen*** Regulierungsstandards gemäß ***dem in*** den Artikeln ***10*** bis ***14*** der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen***. **[Abänd. 19]**

Artikel 47

Abwicklung

(1) Eine CCP verwendet, ***soweit praktikabel und*** verfügbar, Zentralbankgeld für die Abwicklung ihrer Transaktionen. ***Wird*** kein Zentralbankgeld ***genutzt***, werden Maßnahmen getroffen, um ***die*** mit dem Barausgleich ***verbundenen Risiken*** streng zu begrenzen.

(2) Eine CCP legt in klarer Form ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung von Finanzinstrumenten dar, unter anderem, ob sie verpflichtet ist, Finanzinstrumente zu liefern oder entgegenzunehmen, und ob sie Teilnehmer für Verluste im Zusammenhang mit der Lieferung entschädigt.

(3) Ist eine CCP zur Lieferung oder Entgegennahme von Finanzinstrumenten verpflichtet, schaltet sie durch Anwendung des Prinzips „Lieferung gegen Zahlung" das Hauptrisiko weitestgehend aus.

Artikel 48

Interoperabilitätsvereinbarungen

(1) Eine CCP kann eine Interoperabilitätsvereinbarung mit einer anderen CCP schließen, wenn die Anforderungen der Artikel 49 und 50 erfüllt sind.

(1a) Um die CCPs keinen zusätzlichen Risiken auszusetzen, werden die Interoperabilitätsvereinbarungen für die Zwecke dieser Verordnung auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Punkt 18 (a) und (b) und Punkt 19 der Richtlinie 2004/39/EG beschränkt. Bis zum 30. September 2014 sollte die ESMA der Kommission indes einen Bericht vorlegen, um zu ermitteln, ob eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf andere Finanzinstrumente zweckmäßig wäre.

(2) Im Falle des Abschlusses einer Interoperabilitätsvereinbarung mit einer anderen CCP zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen für einen bestimmten Handelsplatz muss die CCP über einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Daten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom betreffenden Handelsplatz benötigt, sowie zum entsprechenden Abwicklungssystem verfügen.

(3) Die Möglichkeiten des Abschlusses einer Interoperabilitätsvereinbarung oder des Zugangs zu einem Datenfeed- oder einem Abwicklungssystem gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen nur dann direkt oder indirekt beschränkt werden, wenn damit die Kontrolle der mit einer solchen Vereinbarung oder der Gewährung des Zugangs verbundenen Risiken bezweckt wird.

Artikel 48a

Zugang der CCPs zu Handelsdaten

(1) Eine CCP hat ein Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Daten eines bestimmten Handelsplatzes sowie auf Zugang zu jedem relevanten Abrechnungssystem, auf das sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist.

(2) Im Hinblick auf die in Artikel 68 genannten Berichte an die Kommission und das Parlament überwacht die ESMA den Zugang zu CCP sowie die Auswirkungen bestimmter Praktiken auf die Wettbewerbsfähigkeit, wie etwa die Verwendung ausschließlicher Lizenzen.

Artikel 49

Risikomanagement

(1) CCPs, die eine Interoperabilitätsvereinbarung schließen, müssen

a) angemessene Strategien, Verfahren und Systeme einführen, die es ermöglichen, die aus der Vereinbarung erwachsenden zusätzlichen Risiken wirksam zu identifizieren, zu überwachen und zu managen, so dass sie ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen können;

b) sich über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, einschließlich des auf die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen anwendbaren Rechts, verständigen;

c) Kredit- und Liquiditätsrisiken wirksam identifizieren, überwachen und managen, so dass der Ausfall eines Clearingmitglieds einer CCP keine Auswirkungen für eine interoperable CCP hat;

d) potenzielle Interdependenzen und Korrelationen ermitteln, überwachen und berücksichtigen, die sich aus einer Interoperabilitätsvereinbarung – welche sich auf Kredit- und Liquiditätsrisiken im Zusammenhang mit Konzentrationen von Clearingmitgliedern auswirken können – und aus der Zusammenlegung von Finanzmitteln in einem Pool ergeben.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wenden CCPs dieselben Regeln hinsichtlich des Zeitpunkts des Einbringens von Übertragungsaufträgen in ihre jeweiligen Systeme und hinsichtlich des Zeitpunkts der Unwiderruflichkeit an, die in der Richtlinie 98/26/EG vorgesehen sind.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c ist in den Bestimmungen der Vereinbarung der Prozess zur Bewältigung der Folgen des Ausfalls einer CCP, mit der eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen wurde, darzulegen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d müssen die CCPs eine solide Kontrolle über die Weiterverpfändung der Sicherheiten der Clearingmitglieder im Rahmen der Vereinbarung ausüben können, soweit dies von den zuständigen Behörden gestattet wird. In der Vereinbarung ist darzulegen, wie diesen Risiken Rechnung getragen wird, wobei die Notwendigkeit einer ausreichenden Deckung sowie die Notwendigkeit einer Eindämmung der Ansteckungsgefahr zu berücksichtigen sind.

(2) Verwenden CCPs unterschiedliche Risikomanagementmodelle zur Deckung ihrer Risikoexponierung gegenüber ihren Clearingmitgliedern sowie ihrer gegenseitigen Risikoexponierungen, ermitteln die CCPs die betreffenden Unterschiede, bewerten die Risiken, die daraus erwachsen können, treffen Maßnahmen, einschließlich der Sicherung zusätzlicher Finanzmittel, die die Auswirkungen auf die Interoperabilitätsvereinbarung sowie die potenziellen Konsequenzen im Sinne einer Ansteckungsgefahr eindämmen, und sorgen dafür, dass diese Unterschiede die Fähigkeit der CCPs nicht beeinträchtigen, die Konsequenzen des Ausfalls eines Clearingmitglieds zu bewältigen.

Artikel 49a

Bereitstellung von Margins im Rahmen der Vereinbarungen zwischen CCPs

(1) Eine CCP hinterlegt die Sicherheiten, die sie von CCPs erhalten hat, mit denen sie eine Interoperabilitätsvereinbarung geschlossen hat, getrennt voneinander.

(2) Sicherheiten in Form von Bareinlagen werden auf getrennten Konten hinterlegt.

(3) Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten werden auf getrennten Konten bei den Betreibern von Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen hinterlegt, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 98/26/EG bekanntgegeben werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 getrennt hinterlegten Sicherheiten werden der CCP, die sie entgegennimmt, nur bei einem Ausfall der CCP verfügbar gemacht, die die betreffende Sicherheit im Rahmen einer Interoperabilitätsvereinbarung zur Verfügung gestellt hat.

(5) Bei einem Ausfall der CCP, die eine Sicherheit im Rahmen einer Interoperabilitätsvereinbarung erhalten hat, werden die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 getrennt hinterlegten Sicherheiten der CCP, die sie zur Verfügung gestellt hat, ohne weiteres erstattet.

Artikel 50

Genehmigung *von Interoperabilitätsvereinbarungen*

(1) Eine Interoperabilitätsvereinbarung unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die für die beteiligten CCPs zuständigen Behörden. Dabei findet das Verfahren nach Artikel 13 Anwendung.

(2) Die zuständigen Behörden genehmigen die Interoperabilitätsvereinbarung nur dann, wenn ***den beteiligten CCPs die Genehmigung erteilt wurde, das Clearing nach dem Verfahren des Artikels 13 zu praktizieren und sie ihrer Aufgabe des Clearings von Derivatkontrakten auf der Grundlage dieser Genehmigung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in Einklang mit den Aufsichtsanforderungen gewissenhaft nachgekommen sind,*** die in Artikel 49 genannten Bedingungen erfüllt sind und die technischen Bedingungen für Clearingtransaktionen nach den Bestimmungen der Vereinbarung ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte ermöglichen und die Vereinbarung nicht die Wirksamkeit der Aufsicht beeinträchtigt.

(3) Ist eine zuständige Behörde der Auffassung, dass die in Absatz 2 genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, übermittelt sie den anderen zuständigen Behörden und den beteiligten CCPs eine schriftliche Erläuterung ihrer Risikoüberlegungen. Außerdem unterrichtet sie die ESMA, die daraufhin eine Stellungnahme dazu abgibt, inwieweit die Risikoüberlegungen stichhaltig sind und die Ablehnung einer Interoperabilitätsvereinbarung rechtfertigen. Die Stellungnahme der ESMA wird allen beteiligten CCPs zugänglich gemacht. Weicht die Einschätzung der ESMA von der Einschätzung der betreffenden zuständigen Behörde ab, überprüft letztere ihren Standpunkt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der ESMA.

(4) Die ESMA gibt gemäß dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010*** spätestens bis 30. Juni 2012 Leitlinien oder Empfehlungen für die Erstellung kohärenter, effizienter und wirksamer Bewertungen von Interoperabilitätsvereinbarungen heraus.

Titel VI

Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern

Kapitel 1

Bedingungen und Verfahren für die Registrierung eines Transaktionsregisters

Artikel 51

Registrierung eines Transaktionsregisters

(1) Für die Zwecke des Artikels 6 lässt sich ein Transaktionsregister bei der ESMA registrieren.

(2) Voraussetzung für eine Registrierung *gemäß diesem Artikel* ist, dass es sich bei dem Transaktionsregister um eine in der Union niedergelassene Rechtsperson handelt, die den Anforderungen des Titels VII genügt.

(3) Die Registrierung eines Transaktionsregisters gilt für das gesamte Gebiet der Union.

(4) Ein registriertes Transaktionsregister muss zu jedem Zeitpunkt die ursprünglichen Voraussetzungen für die Registrierung erfüllen. Ein Transaktionsregister unterrichtet die ESMA unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Registrierung.

Artikel 52

Registrierungsantrag

(1) Ein Transaktionsregister richtet seinen Antrag auf Registrierung an die ESMA.

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach seinem Eingang überprüft die ESMA den Antrag auf Vollständigkeit.

Ist der Antrag unvollständig, setzt die ESMA eine Frist, innerhalb deren ihr das Transaktionsregister zusätzliche Informationen zu übermitteln hat.

Hat die ESMA festgestellt, dass der Antrag vollständig ist, teilt sie dies dem Transaktionsregister mit.

(3) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, wird die ESMA Entwürfe für*** technische Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Einzelheiten der Registrierung bei der ESMA gemäß Absatz 1 festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln ***10*** bis ***14*** der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen***. **[Abänd. 19]**

▌

(4) Um eine einheitliche Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, wird ***die ESMA Entwürfe für technische*** Durchführungsstandards ***ausarbeiten***, in denen das Format des Antrags auf Registrierung bei der ESMA festgelegt wird.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 30. Juni 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***technische*** Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 ▌ gemäß Artikel ***15*** der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen***.

▌

Artikel 53

Prüfung des Antrags

(1) Die ESMA prüft den Registrierungsantrag innerhalb von 40 Arbeitstagen nach der Mitteilung gemäß Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 3 darauf hin, ob das Transaktionsregister den Anforderungen der Artikel 64 bis 67 genügt, und trifft eine ausführlich begründete Entscheidung über die Registrierung oder die Ablehnung der Registrierung.

(2) Die von der ESMA gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung tritt am fünften Werktag nach ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 54

Mitteilung der Entscheidung

(1) Hat die ESMA eine Entscheidung über die Registrierung, die Ablehnung einer Registrierung oder den Widerruf einer Registrierung getroffen, teilt sie dies dem Transaktionsregister innerhalb von fünf Arbeitstagen mit einer ausführlichen Begründung ihrer Entscheidung mit.

(2) Die ESMA unterrichtet die Kommission über jede gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung.

(3) Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der nach dieser Verordnung registrierten Transaktionsregister. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 1 aktualisiert.

Artikel 55

Geldbußen

(1) ***Die*** ESMA kann die Kommission im Wege eines Beschlusses einem Transaktionsregister eine Geldbuße auferlegen, wenn das Transaktionsregister vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64, Artikel 65, Artikel 66 oder Artikel 67 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung verstoßen hat.

(2) Die gemäß Absatz 1 verhängten Geldbußen müssen abschreckend und der Art und Schwere des Verstoßes, seiner Dauer und der wirtschaftlichen Kapazität des betreffenden Transaktionsregisters angemessen sein. ▌

(3) Hat sich das Transaktionsregister aufgrund des Verstoßes direkt oder indirekt einen quantifizierbaren finanziellen Vorteil verschafft, muss die Höhe der Geldbuße unbeschadet des Absatzes 2 mindestens der Höhe des erzielten finanziellen Vorteils entsprechen.

(4) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe für*** technische Regulierungsstandards ***aus***, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) detaillierte Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Geldbuße;

b) die Verfahren für Nachforschungen, flankierende Maßnahmen und Meldungen sowie die Regeln für das Beschlussfassungsverfahren, einschließlich Bestimmungen zu Verteidigungsrechten, Akteneinsicht, Rechtsvertretung, Vertraulichkeit, zeitlichen Vorgaben und Quantifizierung und Einziehung der Geldbußen. ▌

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards ***vor***.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 ▌gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen***.

▌ **[Abänd. 6]**

Artikel 56

Zwangsgelder

(1) ***Der Rat der Aufseher der ESMA verhängt*** per Beschluss Zwangsgelder, um ▌***folgende Verpflichtungen aufzuerlegen***:

a) ***ein Transaktionsregister zur*** Beendigung eines Verstoßes;

b) Erteilung einer angeforderten vollständigen ***Auskunft durch ein in Zusammenhang mit einem Transaktionsregister stehende Person und damit verbundene Dritte***,

c) Einwilligung in eine Untersuchung und insbesondere Vorlage vollständiger Unterlagen, Daten, Verfahren und sonstigen angeforderten Materials sowie Vervollständigung und Korrektur sonstiger im ***Rahmen*** einer ▌***Untersuchung*** beizubringender Informationen ***durch in Zusammenhang mit einem Transaktionsregister stehende Personen und damit verbundene Dritte***,

d) Duldung einer Prüfung vor Ort ***durch mit einem Transaktionsregister zusammenhängende Personen und durch damit verbundene Dritte***.

(2) Die vorgesehenen Zwangsgelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Die Höhe des Zwangsgelds wird für jeden Tag des Verzugs berechnet. ▌

(2a) Unbeschadet von Absatz 2 beträgt der Betrag der Zwangsgelder 3 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im letzten Geschäftsjahr. Es wird ab dem im Beschluss zur Verhängung des Zwangsgelds festgelegten Termin berechnet.

(2b) Ein Zwangsgeld kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der Bekanntgabe des Beschlusses der ESMA verhängt werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate, prüft der ESMA die Maßnahmen. **[Abänd. 7]**

Artikel 57

Anhörung der betreffenden Personen

(1) Vor einem Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße oder eines Zwangsgelds gemäß den Artikeln 55 und 56 gibt die ***ESMA*** den betreffenden Personen Gelegenheit, zu den Punkten, gegen die die Kommission Einwände erhoben hat, angehört zu werden.

Die ***ESMA*** stützt ihre Beschlüsse nur auf Einwände, zu denen sich die betreffenden Personen äußern konnten.

(2) Die Verteidigungsrechte der betreffenden Personen müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden.

Die betreffenden Personen haben Recht auf Einsicht in die Akten der ***ESMA***, vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Unterlagen der ***ESMA***. **[Abänd. 8]**

Artikel 58

Gemeinsame Vorschriften für Geldbußen und Zwangsgelder

(1) Die ***ESMA*** veröffentlicht sämtliche gemäß den Artikeln 55 und 56 verhängten Geldbußen und Zwangsgelder.

(2) Gemäß den Artikeln 55 und 56 verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind administrativer Art.

(2a) Beschließt die ESMA, keine Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, so informiert sie entsprechend die Kommission, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, das Europäische Parlament und den Rat und legt die Gründe für ihren Beschluss dar. **[Abänd. 9]**

Artikel 59

Kontrolle durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof hat die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung von Beschlüssen, mit denen die ***ESMA*** eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen. **[Abänd. 10]**

Artikel 60

Widerruf der Registrierung

(1) Die ESMA widerruft die Registrierung eines Transaktionsregisters, sofern eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:

a) Das Transaktionsregister verzichtet ausdrücklich auf die Registrierung oder hat in den letzten sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht.

b) Das Transaktionsregister hat die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erwirkt.

c) Das Transaktionsregister erfüllt nicht mehr die an die Registrierung geknüpften Voraussetzungen.

d) Das Transaktionsregister hat in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen.

(2) Vertritt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem das Transaktionsregister seine Dienstleistungen und Tätigkeiten erbringt, die Auffassung, dass eine der in Absatz 1 genannten Bedingungen gegeben ist, kann sie die ESMA auffordern, zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Widerruf der Registrierung erfüllt sind. Beschließt die ESMA, die Registrierung des betreffenden Transaktionsregisters nicht zu widerrufen, so begründet sie diese Entscheidung umfassend.

(2a) Die ESMA ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Ersetzung des Transaktionsregister zu gewährleisten, dessen Registrierung widerrufen wurde, einschließlich des Datentransfers auf andere Transaktionsregister und der Umleitung der Meldungen auf andere Transaktionsregister.

Artikel 61

Beaufsichtigung von Transaktionsregistern

(1) Die ESMA überwacht die Anwendung der Artikel 64 bis 67.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 51 bis 60, 62 und 63 verfügt die ESMA über folgende Befugnisse:

a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu machen oder zu erhalten;

b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und diesbezüglich, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen;

c) angekündigte und unangekündigte Ermittlungen vor Ort durchzuführen;

d) Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern.

Kapitel 2

Beziehungen zu Drittländern

Artikel 62

Internationale Übereinkünfte

Die Kommission unterbreitet dem Rat gegebenenfalls Vorschläge für die Aushandlung internationaler Übereinkünfte mit einem oder mehreren Drittländern über den gegenseitigen Zugang zu und Austausch von Informationen über OTC-Derivatekontrakte, die in Transaktionsregistern in Drittländern erfasst sind, soweit diese Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung relevant sind.

Artikel 63

Gleichwertigkeit und Anerkennung

(1) Ein in einem Drittland niedergelassenes Transaktionsregister kann Dienstleistungen und Tätigkeiten für in der Union niedergelassene Rechtspersonen für die Zwecke des Artikels 6 nur dann erbringen, wenn das betreffende Transaktionsregister ***eine selbständige Niederlassung in der Union hat, dass*** von der ESMA anerkannt wurde.

(2) Die ESMA erkennt ein Transaktionsregister aus einem Drittland nur an, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Transaktionsregister ist in dem betreffenden Drittland zugelassen und unterliegt dort einer wirksamen Aufsicht.

b) Die Kommission hat einen Beschluss gemäß Absatz 3 erlassen.

c) Die Union hat mit dem betreffenden Drittland eine internationale Übereinkunft gemäß Artikel 62 geschlossen.

d) Es wurden Kooperationsvereinbarungen gemäß Absatz 4 getroffen, um sicherzustellen, dass die Behörden der Union unmittelbaren und ständigen Zugang zu allen erforderlichen Informationen haben.

Dienstag, 5. Juli 2011

da) Es liegt eine Entscheidung der Kommission vor, dass die Standards des betreffenden Drittlandes ***zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force) und den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG entsprechen.***

db) Das Drittland hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat der zugelassenen CCP eine Vereinbarung ***unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, ggf. einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.***

dc) Die zuständigen Behörden des Drittlandes, das eine internationale Übereinkunft mit der Union gemäß Artikel 62 abgeschlossen hat, haben zugestimmt, das Transaktionsregister und die Behörden der EU für alle Kosten zu entschädigen, die durch Streitigfälle im Zusammenhang mit den vom Transaktionsregister zur Verfügung gestellten Informationen entstehen.

dd) Das Drittland schafft gleiche Zugangsbedingungen für EU-CCP, und eine Regelung der gegenseitigen Anerkennung ist in diesem Drittstaat umgesetzt worden.

(3) Die Kommission ***ist befugt, delegierte Rechtsakte*** nach ***Artikel -68*** zu erlassen, in ***denen*** sie feststellt, dass die Rechts- und Aufsichtsmechanismen eines Drittlandes sicherstellen, dass die in diesem Drittland zugelassenen Transaktionsregister rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, und dass die betreffenden Transaktionsregister in dem Drittland einer ständigen wirksamen Aufsicht unterliegen und die Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften gewährleistet ist.

(4) Die ESMA schließt Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden zuständigen Behörden der Drittländer, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 3 als dieser Verordnung gleichwertig betrachtet werden. Entsprechende Vereinbarungen stellen sicher, dass die Behörden der Union unmittelbaren und ständigen Zugang zu allen Informationen haben, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen ***sowie direkten Zugang zu Transaktionsregister in Rechtsordnungen von Drittländern***. Diese Vereinbarungen legen mindestens Folgendes fest:

a) den Mechanismus für den Austausch von Informationen zwischen ESMA, anderen Behörden der Union, die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen, und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer ***und die Transaktionsregister der betreffenden Drittländer***; ***dieser Mechanismus schließt Prüfungen von Transaktionsregistern in Drittländern durch die ESMA vor Ort ein;***

b) die Verfahren für die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten.

Titel VII

Anforderungen an Transaktionsregister

Artikel 64

Allgemeine Anforderungen

(1) Ein Transaktionsregister muss über solide Governance-Regelungen verfügen, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen und angemessenen internen Kontrollmechanismen einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen, die ***jegliche*** Offenlegung vertraulicher Informationen verhindern.

(2) Ein Transaktionsregister führt angemessene Strategien und Verfahren ein, die ausreichend sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch seine Manager und Beschäftigten, sicherzustellen.

(3) Ein Transaktionsregister muss dauerhaft über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen, die die Kontinuität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Transaktionsregisters im Hinblick auf die Erbringung seiner Dienstleistungen und Ausübung seiner Tätigkeiten gewährleistet. Es muss angemessene und geeignete Systeme, Ressourcen und Verfahren einsetzen.

(4) Die Geschäftsleitung und die Mitglieder des Leitungsorgans eines Transaktionsregisters müssen gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen, um ein solides und umsichtiges Management des Transaktionsregisters sicherzustellen.

(5) Ein Transaktionsregister legt objektive, diskriminierungsfreie und öffentlich zugängliche Anforderungen für Zugang und Beteiligung fest. Kriterien, die den Zugang beschränken, sind nur insoweit zulässig, als mit ihnen das Ziel verfolgt wird, die Risiken für die von einem Transaktionsregister verwalteten Daten zu kontrollieren.

(6) Ein Transaktionsregister veröffentlicht die im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Preise und Entgelte. Es legt die Preise und Entgelte für Einzeldienstleistungen und die Übernahme separater Aufgaben offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe. Es ermöglicht berichtenden Unternehmen einen separaten Zugang zu spezifischen Diensten. Die von einem Transaktionsregister in Rechnung gestellten Preise und Entgelte ***dürfen nicht höher sein, als die Kosten, die dem Transaktionsregister entstehen***.

Artikel 65

Operationelle Zuverlässigkeit

(1) Ein Transaktionsregister ermittelt Quellen operationeller Risiken und minimiert diese Risiken durch Entwicklung geeigneter Systeme, Kontrollen und Verfahren. Solche Systeme müssen zuverlässig und sicher sein und über eine ausreichende Kapazität zur Bearbeitung der eingehenden Informationen verfügen.

(2) Ein Transaktionsregister hat eine angemessene Strategie für die Fortführung des Geschäftsbetriebs und einen Notfallwiederherstellungsplan festzulegen, umzusetzen und zu befolgen, die eine Aufrechterhaltung der Funktionen des Transaktionsregisters, eine rechtzeitige Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sowie die Erfüllung der Pflichten des Transaktionsregisters gewährleisten. Ein solcher Plan muss mindestens die Implementierung von Backup-Systemen vorsehen.

Artikel 66

Schutz und Speicherung der Daten

(1) Ein Transaktionsregister gewährleistet Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der gemäß Artikel 6 empfangenen Informationen. ***Ohne die Zustimmung beider Gegenparteien des Derivatekontrakts dürfen keine Informationen gewerblich genutzt werden.***

(2) Ein Transaktionsregister zeichnet umgehend die gemäß Artikel 6 empfangenen Informationen auf und bewahrt sie mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der entsprechenden Kontrakte auf. Es sind effiziente Verfahren zur zeitnahen Aufzeichnung anzuwenden, um Änderungen der aufgezeichneten Informationen zu dokumentieren.

(3) Ein Transaktionsregister berechnet die Positionen nach Derivatekategorien und nach berichtenden Unternehmen auf der Grundlage der gemäß Artikel 6 übermittelten Angaben zu den Derivatekontrakten.

(4) Ein Transaktionsregister gestattet den Kontrahenten, jederzeit auf die Informationen zu einem Kontrakt zuzugreifen und sie gegebenenfalls zu korrigieren.

(5) Ein Transaktionsregister trifft alle angemessenen Maßnahmen, um einen Missbrauch der in seinen Systemen abgespeicherten Informationen zu unterbinden, und verhindert die Nutzung dieser Informationen für andere Geschäftstätigkeiten.

Dienstag, 5. Juli 2011

Von einem Transaktionsregister aufgezeichnete vertrauliche Informationen dürfen nicht von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die in einer Mutter-Tochter-Beziehung zu dem Transaktionsregister steht, für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Artikel 67

Transparenz und Datenverfügbarkeit

(1) Ein Transaktionsregister veröffentlicht zu den gemeldeten Kontrakten ***regelmäßig und auf leicht zugängliche Art und Weise*** die aggregierten Positionen nach Derivatekategorien ***und verwendet bei einer solchen Meldung nach Möglichkeit internationale offene Branchenstandards.***

Die Transaktionsregister stellen sicher, dass alle zuständigen Behörden unmittelbaren Zugang zu den Einzelheiten der Derivatekontrakte erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Ein Transaktionsregister macht folgenden Stellen die erforderlichen Informationen ***unter der Voraussetzung*** zugänglich***, dass diese Informationen unbedingt notwendig sind, um den Stellen die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Mandate zu ermöglichen***:

a) der ESMA;

aa) dem ESRB;

b) den zuständigen Behörden, die die Aufsicht über die gemäß Artikel 6 berichtspflichtigen Unternehmen ausüben;

c) der zuständigen Behörde, die die CCPs mit Zugang zum Transaktionsregister beaufsichtigt;

ca) der zuständigen Behörde, die die Aufsicht über die Handelsplätze der Ausführung der gemeldeten Kontrakte führt;

d) den zuständigen Zentralbanken des ESZB;

da) der ***Öffentlichkeit wöchentlich in zusammengefasster Form und auf verständliche Art und Weise, damit die Nichtteilnehmer ordnungsgemäß über konkrete Zahlen im Zusammenhang mit Volumen, Positionen, Preisen und Wert sowie Trends, Risiken und anderen maßgeblichen Informationen unterrichtet werden können, die die Transparenz der OTC-Derivatemärkte vergrößern.***

Der ESMA wird die Befugnis übertragen, die Kriterien für die Veröffentlichung festzulegen und zu überprüfen und zu entscheiden, ob eine solche Veröffentlichung besser durch die zuständigen nationalen Behörden oder die Behörden der Union erfolgen soll.

(3) Die ESMA übermittelt anderen relevanten ***zuständigen*** Behörden die Informationen, die diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

(4) ***Um eine kohärente Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, wird die ESMA Entwürfe für*** technische Regulierungsstandards ***ausarbeiten***, in denen die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu übermittelnden Informationen spezifiziert werden, ***sowie die operationellen Standards, die für die Zusammenfassung und den Vergleich von Daten zwischen den Registern und nötigenfalls für den Zugang der in Absatz 2 genannten Behörden zu diesen Informationen erforderlich sind. Mit diesen Entwürfen für technische Regulierungsstandards muss angestrebt werden, zu gewährleisten, dass es aufgrund der gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen nicht möglich ist, Rückschlüsse auf eine Vertragspartei zu ziehen.***

Dienstag, 5. Juli 2011

Die ESMA legt der Kommission bis 30. Juni 2012 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten ***technischen*** Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln ***10*** bis ***14*** der Verordnung ***(EU) Nr. 1095/2010*** festgelegten Verfahren ***zu erlassen***. **[Abänd. 19]**

▌

Artikel 67a

Damit sichergestellt ist, dass die Transaktonsregister ihre Aufgabe erfüllen können, erhalten sie einen angemessenen organisatorischen Rahmen, um in der Lage zu sein, der ESMA und den einschlägigen zuständigen Behörden einen unmittelbaren und unverzüglichen Zugang zu den Einzelheiten von Derivatekontrakten gemäß Artikel 6 zu gewähren.

Titel VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel -68

Delegierte Rechtsakte

(1) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 23 und 63 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission nach Möglichkeit die ESMA.

(4) Eine Befugnisübertragung gemäß Artikel 23 und Artikel 63 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss über den Widerruf wird am Tag nach dem Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

(5) Sobald die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, übermittelt sie diese gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 23 oder Artikel 63 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben wurden oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 68

Berichte und Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft bis 31. Dezember 2013 die institutionellen und aufsichtsrechtlichen Vorkehrungen gemäß Titel III, insbesondere Rolle und Zuständigkeiten der ESMA, und erstattet darüber Bericht. Die Kommission legt den Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

Bis zum selben Termin nimmt die Kommission in Abstimmung mit der ESMA und den relevanten sektoralen Behörden eine Bewertung der systemischen Bedeutung der Transaktionen von Nichtfinanzunternehmen mit OTC-Derivaten vor.

Dienstag, 5. Juli 2011

(2) Die ***ESMA*** unterbreitet der Kommission Berichte über die Anwendung der Clearingpflicht gemäß Titel II und über ***mögliche künftige Regelungen zu*** Interoperabilitätsvereinbarungen.

Diese Berichte werden der Kommission bis zum 30. September 2014 übermittelt.

(3) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der ESMA und nach Anforderung der Bewertung durch das ESZB einen jährlichen Bericht, in dem etwaige systemische Risiken und der Kosteneffekt von Interoperabilitätsvereinbarungen bewertet werden.

Der Bericht hat zumindest Angaben zur Anzahl und zur Komplexität entsprechender Vereinbarungen zu enthalten und auf die Angemessenheit der Risikomanagementsysteme und –modelle einzugehen. Die Kommission legt den Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

Das ESZB legt der Kommission eine Bewertung etwaiger systemischer Risiken und des Kosteneffekts von Interoperabilitätsvereinbarungen vor.

(3a) Die Kommission erstellt bis … [+] in Zusammenarbeit mit der ESMA einen ersten allgemeinen Bericht und einen ersten Bericht über spezielle Aspekte der Durchführung dieser Verordnung.

Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der ESMA insbesondere, wie sich die Strategien der CCP bezüglich der Anforderungen betreffend Einschusszahlungen und Besicherungen von Sicherheiten und deren Anpassung an die spezifischen Tätigkeiten und Risikoprofile ihrer Nutzer entwickelt haben.

Artikel 68a

Die ESMA erhält angemessene zusätzliche Mittel, um die in dieser Verordnung festgelegten Regulierungs– und Aufsichtsaufgaben effizient zu erfüllen.

Artikel 69

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Kommissionsbeschluss 2001/528/EG [1] eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. ***Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren [2].***

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011*** unter Beachtung von deren Artikel 8.

▌

Artikel 70

Änderung der Richtlinie 98/26/EG

In Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 98/26/EG wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Hat ein Systembetreiber einem anderen Systembetreiber im Rahmen eines interoperablen Systems eine dingliche Sicherheit geleistet, werden die Rechte des die Sicherheit leistenden Systembetreibers an dieser Sicherheit von Insolvenzverfahren gegen den die Sicherheit empfangenden Systembetreiber nicht berührt."

[+] ***Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung***

[1] ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

[2] ***ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.***

Artikel 70a

Betrieb einer Website durch die ESMA

(1) Die ESMA ***betreibt eine Website, auf der sie über Folgendes informiert:***

a) Kontrakte, die gemäß Artikel 4 für die Clearingpflicht in Betracht kommen,

b) Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Artikel 3 bis 8 verhängt werden;

c) die CCPs, die befugt sind, in der Union Dienstleistungen oder Tätigkeiten anzubieten und bei denen es sich um in der Union niedergelassene juristische Personen handelt, sowie die Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die diese erbringen bzw. ausüben dürfen, einschließlich der Kategorien von Finanzinstrumenten, die von der Zulassung dieser CCPs abgedeckt sind;

d) Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden;

e) die CCPs, die befugt sind, in der Union Dienstleistungen oder Tätigkeiten anzubieten und in einem Drittland ansässig sind, sowie die Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die diese erbringen bzw. ausüben dürfen, einschließlich der Kategorien von Finanzinstrumenten, die von der Zulassung dieser CCPs abgedeckt sind;

f) Transaktionsregister, die befugt sind, Dienstleistungen oder Tätigkeiten in der Union anzubieten;

g) Geldbußen und Zwangsgelder, die gemäß den Artikeln 55 und 56 verhängt werden;

h) das öffentliche Register nach Artikel 4b.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b, c und d betreiben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Websites, die mit der ESMA-Website verknüpft sind.

(3) Alle in diesem Artikel aufgeführten Websites sind öffentlich zugänglich, werden regelmäßig aktualisiert und stellen die Informationen in verständlicher Form zur Verfügung.

Artikel 71

Übergangsbestimmungen

(1) Eine CCP, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in ihrem Niederlassungsmitgliedstaat für die Erbringung von Dienstleistungen zugelassen wurde ***oder eine CCP aus einem Drittstaat, die zur Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat gemäß den nationalen Bestimmungen dieses Mitgliedstaates zugelassen wurde***, muss bis spätestens … [+] eine Zulassung ***nach Artikel 10 oder eine Anerkennung nach Artikel 23*** für die Zwecke dieser Verordnung beantragen.

(1a) Ein Transaktionsregister, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in dem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, zur Führung und Verwahrung der Aufzeichnungen zu Derivatekontrakten zugelassen ist, oder ein in einem Drittstaat niedergelassenes Transaktionsregister, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Führung und Verwahrung der Aufzeichnungen zu in einem Mitgliedstaat gehandelten Derivatekontrakten im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen ist, lässt sich bis … [++] gemäß Artikel 51 registrieren oder gemäß Artikel 63 anerkennen.

(2) Derivatekontrakte, die vor der Anwendung dieser Verordnung geschlossen wurden, sind dem Transaktionsregister innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag zu melden, an dem das Transaktionsregister für die betreffende Art von Kontrakten bei der ESMA registriert wurde.

[+] ***Zwei Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

[++] ***Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Dienstag, 5. Juli 2011

(2a) Derivatekontrakte, die objektiv messbar zur Minderung von Risiken beitragen, die mit der Solvabilität von Investitionen von Pensionssystemen nach der Richtlinie 2003/41/EG oder von anderen Systemen, die nach dem Gesetz eines Mitgliedstaates zu Zwecken der Altersversorgung anerkannt sind, unmittelbar in Verbindung stehen, werden von der Clearingpflicht nach Artikel 3 für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung entbunden, wenn die Verbuchung liquider Sicherheiten aufgrund der Erfordernisse in Bezug auf die Umwandlung der Vermögenswerte zu einer unbotmäßigen Belastung des Anlegers führen würde. Ergibt sich aus dem unter Artikel 68 genannten Bericht, dass diese unbotmäßige Belastung für diese Gegenparteien weiterhin unverhältnismäßig ist, dann ist die Kommission befugt, die Ausnahmeregelung zu verlängern, um die Lösung der verbleibenden Fragen sicherzustellen.

Die Berichtspflicht gemäß Artikel 6 und die Pflichten in Bezug auf Risikobegrenzungstechniken gemäß Artikel 8 Absatz 1b bleiben von dieser Ausnahme unberührt.

(2b) Die Pflichten der Gegenparteien gemäß den Artikeln 3, 6 und 8 werden sechs Monate nach der Veröffentlichung der technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie der diesbezüglichen Leitlinien, die gemäß dieser Verordnung von der ESMA ausgearbeitet und von der Kommission erlassen werden, wirksam.

Artikel 71a

Personal und Ressourcen der ESMA

Die ESMA beurteilt bis zum 15. September 2011 den Personal- und Mittelbedarf, der sich aus der Wahrnehmung der ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse ergibt, und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht.

Artikel 72

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

Zusätzliche Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats ***I

P7_TA(2011)0311

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats (KOM(2010)0433 – C7-0203/2010 – 2010/0232(COD))

(2013/C 33 E/35)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0433),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0203/2010),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 28. Januar 2011 ([1]),

— in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. Juni 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0097/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung;

3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen des Rates und der Kommission zur Kenntnis;

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 62 vom 26.2.2011, S. 1.

P7_TC1-COD(2010)0232

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/…/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2011/89/EU.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments

Aufgrund der besonderen Bedingungen im Bereich der Finanzdienstleistungen und der Architektur der Finanzdienstleistungsaufsicht sind Entsprechungstabellen unverzichtbar.

Hiermit wird erklärt, dass die Einigung, die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat im Trilog vom 1. Juni 2011 über die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats erreicht wurde, das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über Entsprechungstabellen nicht vorwegnimmt.

Dienstag, 5. Juli 2011

Erklärung des Rates

Hiermit wird erklärt, dass die Einigung, die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat im Trilog vom 1. Juni 2011 über die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats erreicht wurde, aufgrund der Besonderheiten des Dossiers weder die Position des Rates noch das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über Entsprechungstabellen vorwegnimmt.

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen zu diesem Dossier.

Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dass sie im Interesse der Bürger, im Sinne einer besseren Rechtsetzung und einer größeren Rechtstransparenz sowie zur Unterstützung der Prüfung der Übereinstimmung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der EU dafür Sorge tragen wird, dass die Mitgliedstaaten Entsprechungstabellen aufstellen, die die von ihnen erlassenen Umsetzungsmaßnahmen mit der EU-Richtlinie verknüpfen, und der Kommission diese Tabellen im Rahmen der Umsetzung der Gesetzgebung der EU übermitteln.

Die Kommission wird sich auch weiterhin bemühen, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine geeignete Lösung für diese horizontale institutionelle Frage zu finden.

Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Kreditausfallversicherungen ***I

P7_TA(2011)0312

Abänderungden des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (KOM(2010)0482 – C7-0264/2010 – 2010/0251(COD)) [1]

(2013/C 33 E/36)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

[Abänderung 1]

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS (*)

zum Vorschlag der Kommission

---

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0055/2011).

(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ▌ gekennzeichnet.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank [2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Als die Finanzkrise im September 2008 ihren Höhepunkt erreichte, nahmen die zuständigen Behörden in mehreren Mitgliedstaaten und in den Vereinigten Staaten von Amerika außerordentliche Maßnahmen an, um den Leerverkauf bestimmter oder sämtlicher Wertpapiere zu beschränken oder zu verbieten. Anlass hierfür waren Bedenken, dass Leerverkäufe in Zeiten beträchtlicher finanzieller Instabilität die Abwärtsspirale der Aktienkurse verstärken könnten, insbesondere bei Finanztiteln, wodurch schließlich die Lebensfähigkeit der Finanzinstitute bedroht würde und systemische Risiken entstehen könnten. Da in der Union kein spezifischer Rechtsrahmen für die Behandlung von Aspekten im Zusammenhang mit Leerverkäufen besteht, fielen die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen unterschiedlich aus.

(2) Um das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und die Voraussetzungen für sein Funktionieren zu verbessern, insbesondere auf den Finanzmärkten, und ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu gewährleisten, sollte ein gemeinsamer Rechtsrahmen für Vorschriften und Befugnisse im Zusammenhang mit Leerverkäufen und Credit Default Swaps geschaffen und im Hinblick auf Ausnahmesituationen, in denen Maßnahmen ergriffen werden müssen, ein höheres Maß an Koordinierung und Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Da die Mitgliedstaaten voraussichtlich weiterhin divergierende Maßnahmen ergreifen werden, muss der Rahmen für Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps harmonisiert werden, um zu verhindern, dass auf dem Binnenmarkt Hindernisse entstehen.

(3) Es ist zweckmäßig und notwendig, die Form einer Verordnung zu wählen, da durch einige Vorschriften private Akteure direkt verpflichtet werden, mit bestimmten Instrumenten verbundene Netto-Short-Positionen und ungedeckte Leerverkäufe zu melden und offenzulegen. Eine Verordnung ist außerdem notwendig, um der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 [3] eingesetzten Europäischen Finanzaufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) (ESMA) Befugnisse zur Koordinierung der von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen und zur Verhängung eigener Maßnahmen zu übertragen.

(4) Um die derzeitige Fragmentierung zu überwinden, vor deren Hintergrund einige Mitgliedstaaten divergierende Maßnahmen ergriffen haben, und um die Möglichkeit, dass zuständige Behörden divergierende Maßnahmen ergreifen, einzuschränken, ist zur Bewältigung der potenziellen Risiken von Leerverkäufen und Credit Default Swaps ein harmonisiertes Vorgehen erforderlich. Mit den einzuführenden Vorschriften sollten ***unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Bestimmungen*** die ermittelten Risiken behandelt werden, ohne dabei die Vorteile, die Leerverkäufe für die Marktqualität und -effizienz bieten, zu sehr zu schmälern***, indem die Liquidität des Marktes erhöht wird (da Leerverkäufer Wertpapiere verkaufen und später dieselben Papiere wieder erwerben, um den Leerverkauf zu decken) und indem es Anlegern ermöglicht wird, zu reagieren, wenn sie der Ansicht sind, ein Wertpapier sei überwertet und Leerverkäufe damit ein Instrument zur effizienteren Preisfindung von Wertpapieren***.

[1] ABl. C 84 vom 17.3.2011, S. 34.
[2] ABl. C 91 vom 23.3.2011, S. 1.
[3] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

(4a) Rohstoffmärkte und insbesondere Agrarmärkte fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Da einige der Risiken, auf die in dieser Verordnung eingegangen wird, auch diese Märkte betreffen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zusätzlich zu ihrer Mitteilung über Grundstoffmärkte und Rohstoffe: Herausforderungen und Lösungsansätze bis 1. Januar 2012, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten, über die auf diesen Märkten existierenden Risiken berichten und geeignete Vorschläge unterbreiten. Für den Energiesektor relevante Rohstoffe sollten im Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts (KOM(2010)0726) behandelt werden.

(5) Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte so umfassend wie möglich sein, damit ein Präventionsrahmen für Ausnahmesituationen geschaffen werden kann. Der Rahmen sollte zwar sämtliche Finanzinstrumente erfassen, aber dennoch eine verhältnismäßige Reaktion auf Risiken ermöglichen, die bei einem Leerverkauf bestimmter Instrumente entstehen können. Daher sollten die zuständigen Behörden und die ESMA nur in Ausnahmesituationen befugt sein, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten zu verhängen, die über die lediglich auf bestimmte Arten von Instrumenten anwendbaren dauerhaften Maßnahmen hinausgehen, die ergriffen werden, wenn eindeutige und mit derartigen Maßnahmen zu bewältigende Risiken bestehen.

(6) Sowohl die Regulierungsbehörden als auch die Marktteilnehmer würden von erhöhter Transparenz in Bezug auf signifikante Netto-Short-Positionen in spezifischen Finanzinstrumenten profitieren. Für Aktien, die zum Handel an einem Handelsplatz innerhalb der Union zugelassen sind, sollte ein Zweistufenmodell eingeführt werden, das in geeigneter Weise bei signifikanten Netto-Short-Positionen in Aktien ein höheres Maß an Transparenz bietet. Wird in Verbindung mit einer bestimmten Position eine ***bestimmte*** Meldeschwelle ***überschritten***, so sollte die Regulierungsbehörde in Form einer privaten Meldung unterrichtet werden, damit die Behörde einschlägige Positionen überwachen und bei Bedarf prüfen kann, ob Leerverkäufe systemische Risiken verursachen oder marktmissbräuchlich eingesetzt werden könnten; wird eine höher angesetzte Offenlegungsschwelle erreicht, ist dies dem Markt ***ebenfalls*** in einer öffentlichen Meldung ***in anonymer Form*** mitzuteilen, damit die anderen Marktteilnehmer nützliche Informationen über einzelne signifikante Leerverkaufspositionen in Aktien erhalten.

(7) Durch die Offenlegung signifikanter Netto-Short-Positionen in öffentlichen Schuldtiteln gegenüber den Regulierungsbehörden erhalten die Behörden wichtige Informationen, die ihnen bei der Prüfung helfen, ob die betreffenden Positionen tatsächlich systemische Risiken mit sich bringen oder für marktmissbräuchliche Zwecke genutzt werden. Daher sollte die Meldung signifikanter Netto-Short-Positionen in öffentlichen Schuldtiteln in der Union an die Regulierungsbehörden vorgeschrieben werden. Eine entsprechende Vorschrift sollte ausschließlich eine private Meldung an die Regulierungsbehörden vorsehen, da eine Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf derartige Instrumente gegenüber dem Markt negative Auswirkungen auf Märkte für öffentliche Schuldtitel mit geringer Liquidität haben könnte. ▌

(8) Die Meldevorschriften für öffentliche Schuldtitel sollten Anwendung finden auf von der Union und den Mitgliedstaaten emittierte Schuldtitel, einschließlich sämtlicher Schuldtitel, die Ministerien, Ressorts, Zentralbanken, Agenturen oder andere Stellen im Namen eines Mitgliedstaats begeben, jedoch nicht auf von Gebietskörperschaften oder halbstaatlichen Stellen begebene Schuldtitel.

(9) Um eine umfassende und wirksame Transparenzregelung zu schaffen, sind nicht nur Short-Positionen zu berücksichtigen, die durch den Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln an einem Handelsplatz entstehen, sondern auch Short-Positionen, die außerhalb eines Handelsplatzes geschaffen werden, sowie ökonomische Netto-Short-Positionen, die aus dem Einsatz von Derivaten***, wie zum Beispiel Optionen, Terminkontrakte, an einen Index gekoppelte Instrumente, Differenzgeschäfte und Spread Bets auf Aktien oder öffentliche Schuldtitel,*** resultieren.

(10) Damit die Transparenzregelung für Regulierungsbehörden und den Markt von Nutzen ist, sollte sie vollständige und genaue Angaben über die Positionen einer natürlichen oder juristischen Person gewährleisten. Insbesondere sollten aus den Angaben, die der Regulierungsbehörde oder dem Markt zur Verfügung gestellt werden, sowohl die Short- als auch die Long-Positionen hervorgehen, damit wertvolle Informationen über die Netto-Short-Positionen einer natürlichen oder juristischen Person in Aktien, öffentlichen Schuldtiteln und Credit Default Swaps generiert werden können.

(11) Bei der Berechnung von Short- oder Long-Positionen sollte sämtlichen wirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen werden, die eine natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit dem aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens oder mit aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines Mitgliedstaats oder der Union hat. Insbesondere sollten Interessen beachtet werden, die direkt oder indirekt durch den Einsatz von Derivaten wie Optionen, Terminkontrakten, Differenzgeschäften und Spread Bets auf Aktien oder öffentliche Schuldtitel***, und Indizes, Basket-Zertifikate und börsennotierte Indexfonds*** entstanden sind. Bei Positionen in öffentlichen Schuldtiteln sollten auch Credit Default Swaps im Zusammenhang mit Emittenten öffentlicher Schuldtitel berücksichtigt werden.

(12) Zusätzlich zur Transparenzregelung für die ***Meldung*** von Netto-Short-Positionen in Aktien sollte eine Vorschrift zur Kennzeichnung von Verkaufsaufträgen, die ▌als Leerverkaufsorder durchgeführt ***und am Ende des Tages als solche registriert*** werden, eingeführt werden, um zusätzliche Informationen über das Volumen von Aktien-Leerverkäufen ▌bereitzustellen. ▌Informationen über die ***Leerverkäufe sollten von den Firmen zusammengestellt werden*** und mindestens täglich ***der zuständigen Behörde übermittelt werden,*** um die zuständigen Behörden ▌zu unterstützen, das Volumen der Leerverkäufe zu überwachen.

(13) Der Kauf von Credit Default Swaps, ohne dabei eine Long-Position im zugrunde liegenden öffentlichen Schuldtitel zu halten, kann – wirtschaftlich gesehen – mit einer Short-Position im zugrunde liegenden Schuldinstrument ***oder in einer anderen Position in Vermögenswerten oder einem Portfolio von Vermögenswerten, deren Wert durch einen Rückgang der Kreditwürdigkeit des betreffenden Staates negativ beeinflusst werden kann,*** gleichgesetzt werden. Bei der Berechnung einer Netto-Short-Position in öffentlichen Schuldtiteln sollten daher Credit Default Swaps im Zusammenhang mit einer Obligation von Emittenten öffentlicher Schuldtitel einbezogen werden. Eine Position in Credit Default Swaps sollte sowohl im Hinblick darauf berücksichtigt werden, ob eine natürliche oder juristische Person eine signifikante Netto-Short-Position in öffentlichen Schuldtiteln hält, die der zuständigen Behörde gemeldet werden muss ▌.

(14) Um eine laufende Überwachung der Positionen zu ermöglichen, sollte in den Transparenzverpflichtungen außerdem festgelegt werden, dass Änderungen, die zur Unter- oder Überschreitung bestimmter Schwellenwerte für Netto-Short-Positionen führen, gemeldet bzw. offengelegt werden müssen.

(15) Damit die Transparenzverpflichtungen Wirkung entfalten, müssen sie unabhängig davon Anwendung finden, wo eine natürliche oder juristische Person, die eine Netto-Short-Position in einem Unternehmen, dessen Aktien zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind, oder in einem öffentlichen Schuldtitel eines Mitgliedstaats oder der Union hält, ansässig ist, auch wenn dies außerhalb der Union ist.

(16) Durch ungedeckte Leerverkäufe von Aktien und öffentlichen Schuldtiteln ***kann sich*** das potenzielle Risiko ***erhöhen***, dass Abwicklungen scheitern, Marktvolatilität entsteht ***und Marktmissbrauch betrieben wird***. Um diese Risiken zu senken, sollten angemessene Beschränkungen für ungedeckte Leerverkäufe eingeführt werden***, wobei berücksichtigt werden sollte, dass kein systemrelevantes Risiko entsteht, wenn die Leihvereinbarung am Ende eines Handelstages abgeschlossen wird. Kann eine Short-Position nicht am Ende eines Handelstages abgedeckt werden, sollten Strafmaßnahmen verhängt werden, damit der Verkäufer keinen Gewinn erzielen kann.***

(16a) Die Abwicklungsdisziplin ist zwar ein wichtiger Bestandteil gut funktionierender Finanzmärkte, doch sollten die technischen Einzelheiten der Regelungen zur Gewährleistung der Abwicklungsdisziplin nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sondern in einem geeigneten Gesetzgebungsvorschlag der Kommission zum Nachhandelsgeschäft festgelegt werden, der den von der Kommission und der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung von Abwicklungszyklen in diesem Bereich geleisteten Arbeiten Rechnung trägt. Die Kommission sollte daher bis Ende 2011 gleichzeitig mit einem Vorschlag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für zentrale Verwahrstellen konkrete Vorschläge unterbreiten.

(16b) Credit Default Swaps auf Staatsanleihen sollten auf dem Grundsatz des versicherbaren Interesses basieren, wobei berücksichtigt wird, dass ein einem souveränen Staat andere Interessen bestehen können als der Besitz von Staatsanleihen.

(17) Mit Maßnahmen in Bezug auf öffentliche Schuldtitel und Credit Default Swaps im Zusammenhang mit Schuldtiteln öffentlicher Emittenten, einschließlich Maßnahmen zur Transparenzsteigerung und Beschränkungen für ungedeckte Leerverkäufe, sollten Vorschriften eingeführt werden, die verhältnismäßig sind und mit denen gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Liquidität auf den Verkaufs- und Rückkaufsmärkten (Repo-Markt) für öffentliche Anleihen verhindert werden.

(18) Aktien werden zunehmend auf verschiedenen Handelplätzen innerhalb und außerhalb der Union zum Handel zugelassen. So sind an verschiedenen Handelsplätzen innerhalb der Union auch Aktien zahlreicher großer Unternehmen gelistet, die außerhalb der Union ansässig sind. Aus Gründen der Effizienz sollten Instrumente, deren Haupthandelsplatz außerhalb der Union liegt, von bestimmten Melde- und Offenlegungsanforderungen ausgenommen werden.

(19) Market-Making-Tätigkeiten spielen bei der Bereitstellung von Liquidität auf den Märkten in der Union eine maßgebliche Rolle; Market-Maker müssen bei der Ausübung ihrer Funktion Short-Positionen eingehen. Die Einführung von Vorschriften für derartige Aktivitäten könnte die Fähigkeit der Market-Maker, für Liquidität zu sorgen, erheblich einschränken und die Effizienz der Märkte in der Union erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass Market-Maker signifikante Short-Positionen eingehen, außer während sehr kurzer Zeiträume. Es ist daher angemessen, dass die Vorschriften nicht für natürliche oder juristische Personen, die an Market-Making-Tätigkeiten beteiligt sind, gelten, da dadurch deren Fähigkeit beeinträchtigt werden könnte, ihre Funktion auszuüben und dies negative Auswirkungen auf die Märkte in der Union hätte. Damit auch einschlägige Einheiten in Drittländern erfasst werden, muss ein Verfahren eingeführt werden, um die Gleichwertigkeit der betreffenden Drittlandsmärkte zu bewerten. Die Ausnahmeregelung sollte auf verschiedene Arten von Market-Making-Tätigkeiten Anwendung finden, jedoch nicht auf den Eigenhandel. Außerdem sollten bestimmte Primärmarkttätigkeiten, z. B. im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln und Stabilisierungsmaßnahmen, ausgenommen werden, da es sich hierbei um wichtige Tätigkeiten handelt, die zum effizienten Funktionieren der Märkte beitragen. Die zuständigen Behörden sollten bei der Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung unterrichtet werden und befugt sein, einer natürlichen oder juristischen Person die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung zu untersagen, wenn diese die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Möglichkeit haben, die betreffende natürliche oder juristische Person um Informationen zu ersuchen, um die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu überwachen.

(20) Im Falle ungünstiger Entwicklungen, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in einem Mitgliedstaat oder in der Union darstellen, sollten die zuständigen Behörden über Eingriffsbefugnisse verfügen, um zusätzliche Transparenzvorschriften einzuführen oder Leerverkäufe, Transaktionen mit Credit Default Swaps oder andere Transaktionen zeitweise zu beschränken und auf diese Weise einen ungeordneten Kursverfall zu verhindern. Derartige Maßnahmen könnten aufgrund verschiedener ungünstiger Ereignisse oder Entwicklungen – womit nicht nur finanzielle oder wirtschaftliche Verwerfungen, sondern auch z. B. Naturkatastrophen oder terroristische Anschläge gemeint sind – erforderlich sein. Darüber hinaus könnten ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen, die Maßnahmen erfordern, lediglich einen Mitgliedstaat betreffen und keine grenzübergreifenden Auswirkungen haben. Die Befugnisse müssen ausreichende Flexibilität aufweisen, damit auf verschiedene Arten von Ausnahmesituationen reagiert werden kann.

(21) Auch wenn die zuständigen Behörden in der Regel am besten in der Lage sein dürften, die Marktbedingungen zu überwachen und bei ungünstigen Ereignissen oder Entwicklungen zunächst zu reagieren, indem sie entscheiden, ob die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen ernsthaft bedroht sind und Maßnahmen zur Bewältigung der Situation ergriffen werden müssen, sollten die Befugnisse sowie die Bedingungen und Verfahren für deren Inanspruchnahme doch so weit wie möglich harmonisiert werden.

(22) Verzeichnet ein Finanzinstrument an einem Handelsplatz einen signifikanten Kursverfall, sollte die zuständige Behörde auch befugt sein, bei Bedarf rasch einzugreifen und Leerverkäufe dieses Instruments am jeweiligen Handelsplatz ***innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit*** vorübergehend einzuschränken ***oder die ESMA auffordern, solche Einschränkungen in Gebieten mit anderer Gerichtsbarkeit vorzunehmen***, um ▌einen ungeordneten Kursverfall des betreffenden Instruments zu verhindern.

(23) Falls ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen sich auf mehr als einen Mitgliedstaat erstrecken oder grenzübergreifende Auswirkungen haben, ist eine enge Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den befugten Behörden unbedingt erforderlich. Die ESMA sollte in einer solchen Situation eine zentrale Koordinierungsfunktion übernehmen ***und*** ein kohärentes Vorgehen der zuständigen Behörden zu gewährleisten. Dass der ESMA Vertreter der zuständigen Behörden angehören, wird ihr dabei helfen, diese Funktion wahrzunehmen.

(24) Neben ihrer Aufgabe, die Maßnahmen der zuständigen Behörden zu koordinieren, sollte die ESMA sicherstellen, dass die zuständigen Behörden nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist. Die ESMA sollte befugt sein, den zuständigen Behörden Stellungnahmen über den Einsatz von Eingriffsbefugnissen zu unterbreiten.

(25) Auch wenn die zuständigen Behörden oftmals am besten in der Lage sein dürften, ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen zu überwachen und rasch darauf zu reagieren, sollte die ESMA auch befugt sein, selbst Maßnahmen zu ergreifen, wenn Leerverkäufe und andere verwandte Tätigkeiten das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität eines Teils oder des gesamten Finanzsystems in der Union bedrohen, grenzübergreifende Auswirkungen bestehen oder die zuständigen Behörden keine ausreichenden Maßnahmen zur Bewältigung der Bedrohung ergriffen haben. Wenn die Auswirkungen einer Maßnahme möglicherweise über die Finanzmärkte hinausgehen, z. B. im Fall von warenunterlegten Derivaten, die zur Absicherung von physischen Positionen eingesetzt werden, sollte die ESMA, wo immer möglich, den ***durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 [ESRB] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010*** [1] ***eingesetzten*** Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die anderen einschlägigen Behörden konsultieren.

(26) Die in dieser Verordnung festgelegten Befugnisse der ESMA, in Ausnahmesituationen Leerverkäufe und andere verwandte Tätigkeiten zu beschränken, stehen in Einklang mit den unter ***Artikel 9 Absatz 5*** der ***Verordnung (EU) Nr. 1095/2010*** aufgeführten Befugnissen. Die Befugnisse, die der ESMA in Ausnahmesituationen übertragen werden, sollten die Befugnisse der ESMA in Ausnahmesituationen nach ***Artikel 18*** der ***Verordnung (EU) Nr. 1095/2010*** nicht berühren. Insbesondere sollte die ESMA befugt sein, einzelne Beschlüsse zu erlassen, mit denen die zuständigen Behörden verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, oder einzelne Beschlüsse, die an Finanzmarktbeteiligte im Sinne ***dieses Artikels*** gerichtet sind.

(27) Die Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden und der ESMA zur Beschränkung von Leerverkäufen, Transaktionen mit Credit Default Swaps und anderen Transaktionen sollten zeitlich begrenzter Natur sein, lediglich während eines begrenzten Zeitraums Anwendung finden und nur in dem Umfang ausgeübt werden, der zur Bewältigung der spezifischen Bedrohung erforderlich ist.

(28) Aufgrund der spezifischen Risiken, die durch den Einsatz von Credit Default Swaps entstehen können, sind diese Transaktionen durch die zuständigen Behörden genau zu überwachen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden befugt sein, in Ausnahmefällen von natürlichen oder juristischen Personen, die eine einschlägige Transaktion vornehmen, Informationen über den Zweck einer solchen Transaktion anzufordern.

[1] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2011

(29) Die ESMA sollte allgemein befugt sein, eine Untersuchung über eine Frage oder Praxis im Zusammenhang mit Leerverkäufen oder Credit Default Swaps durchzuführen, um zu prüfen, ob die betreffende Frage oder Praxis eine potenzielle Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen darstellt. Die ESMA sollte nach einer solchen Untersuchung einen Bericht über ihre Erkenntnisse veröffentlichen***, und gelangt sie zu dem Schluss, dass eine Maßnahme auf der Ebene der Union eingeführt werden sollte, ist ihre Entscheidung für die zuständigen Behörden verbindlich***.

(30) Da einige Maßnahmen auf natürliche oder juristische Personen und Tätigkeiten außerhalb der Union Anwendung finden können, ist in bestimmten Situationen eine Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Behörden in Drittländern erforderlich. Die zuständigen Behörden sollten daher Vereinbarungen mit Behörden in Drittländern schließen. Die ESMA sollte die Ausarbeitung derartiger Kooperationsvereinbarungen und den Austausch von Informationen aus Drittländern zwischen den zuständigen Behörden koordinieren.

(31) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***(AEUV)*** und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***(Charta)*** anerkannt wurden, insbesondere mit dem in Artikel 16 ***AEUV*** und in Artikel 8 der Charta verankerten Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Aus Gründen der Finanzmarktstabilität und des Anlegerschutzes ist im Hinblick auf signifikante Netto-Short-Positionen Transparenz erforderlich, einschließlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit ***bei Überschreitung eines gewissen Grenzwertes***. Wenn eine solche Transparenz gegeben ist, können die Regulierungsbehörden überwachen, ob Leerverkäufe in Verbindung mit marktmissbräuchlichen Strategien eingesetzt werden, und feststellen, welche Auswirkungen dies auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes hat. Dank dieser Transparenz können Informationsasymmetrien vermieden und kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass alle Marktteilnehmer angemessen darüber informiert werden, inwieweit Leerverkäufe die Kurse beeinflussen. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen zwischen zuständigen Behörden sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1] festgelegt sind. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen durch die ESMA sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der ***Union*** und zum freien Datenverkehr [2] festgelegt sind und für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung uneingeschränkt gelten sollten.

(32) ***Auf der Grundlage von Leitlinien, die von der ESMA erlassen werden, und unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission zum Thema „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor" sollten*** die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung ***Strafmaßnahmen*** festlegen und dafür sorgen, dass diese auch angewandt werden. ***Diese Strafmaßnahmen*** sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Schließlich sollte ein harmoniertes System von Strafmaßnahmen in der Union eingerichtet werden***.

I

(34) ***Die Befugnis zur Annahme von Rechtsakten*** im Einklang mit Artikel 290 AEUV ***sollte der Kommission übertragen werden, insbesondere*** im Hinblick auf die Besonderheiten bei der Berechnung von Short-Positionen, wenn eine natürliche oder juristische Person eine ungedeckte Position in Credit Default Swaps hält, die Schwellen für die Meldung oder Offenlegung sowie eine genauere Abgrenzung der Kriterien und Faktoren zur Feststellung erlassen werden, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eine ernsthafte Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in einem Mitgliedstaat oder der Union darstellen. ***Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Die ESMA sollte bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte eine zentrale Rolle spielen, indem sie die Kommission berät.***

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.
[2] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(35) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem die Angemessenheit der vorgesehenen Melde- und Offenlegungsschwellen sowie die Funktionsweise der Beschränkungen und Transparenzvorschriften für Netto-Short-Positionen bewertet und geprüft wird, ob etwaige andere Beschränkungen oder Bedingungen für Leerverkäufe oder Credit Default Swaps angemessen sind.

(36) Auch wenn die zuständigen nationalen Behörden besser in der Lage sind, Marktentwicklungen zu überwachen und bessere Kenntnis davon haben, kann die Gesamtauswirkung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Leerverkäufen und Credit Default Swaps nur im unionsweiten Kontext vollständig erfasst werden. Die Ziele dieser Verordnung lassen sich daher besser auf Unionsebene verwirklichen und die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen annehmen. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(37) Da in einigen Mitgliedstaaten bereits Beschränkungen für Leerverkäufe eingeführt worden sind und vor einer sinnvollen Anwendung des einzuführenden Rechtrahmens zunächst die delegierten Rechtsakte und verbindlichen technischen Standards angenommen werden sollten, ist vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein ausreichender Zeitraum vorzusehen,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf folgende Finanzinstrumente:

1. Finanzinstrumente, die zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind, auch wenn diese Finanzinstrumente außerhalb eines Handelsplatzes gehandelt werden;

2. Derivate gemäß Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente*** [1], die mit einem unter Absatz 1 genannten Finanzinstrument oder dem Emittenten eines unter Absatz 1 genannten Finanzinstruments verbunden sind, einschließlich derartiger derivativer Instrumente, wenn diese außerhalb eines Handelsplatzes gehandelt werden;

3. Schuldinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder der Union begeben werden, und Derivate gemäß Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG, die mit derartigen von einem Mitgliedstaat oder der Union begebenen Schuldinstrumenten oder einer Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union verbunden sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „zugelassener Primärhändler“ eine natürliche oder juristische Person, die ***gemäß*** einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel ▌in Verbindung mit Primär- oder Sekundärmarkttätigkeiten als Eigenhändler für von diesem Emittenten begebene öffentliche Schuldtitel ***auftritt***;

[1] ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2011

b) „zentrale Gegenpartei“ eine Stelle, die rechtlich zwischen die Vertragsparteien innerhalb eines Finanzmarkts oder zwischen die Vertragsparteien verschiedener Finanzmärkte tritt und dann als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer agiert und für den Betrieb eines Clearingsystems verantwortlich ist;

c) „Credit Default Swap“ einen Derivatekontrakt, bei dem eine Partei einer anderen Partei eine Prämie für eine Ausgleichszahlung oder eine Zahlung im Falle eines Ausfalls des Referenzschuldners oder eines Kreditereignisses mit Bezug auf den Referenzschuldner zahlt, und sämtliche anderen Derivatekontrakte mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung;

d) „Finanzinstrument“ ein Instrument, das in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG aufgeführt ist;

e) „Herkunftsgliedstaat“ in Bezug auf einen regulierten Markt, eine Wertpapierfirma, die ein multilaterales Handelssystem betreibt, oder eine sonstige Wertpapierfirma den Herkunftsmitgliedstaat für den regulierten Markt oder die Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Richtlinie 2004/39/EG;

f) „Wertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG;

g) „öffentlicher Schuldtitel“ ein Schuldinstrument, das von der Union oder einem Mitgliedstaat, einschließlich sämtliche Ministerien, Ressorts, Zentralbanken, Agenturen oder Stellen des Mitgliedstaats, begeben wird;

h) „aufgelegtes Aktienkapital“ im Zusammenhang mit einem Unternehmen die Gesamtheit der von einem Unternehmen begebenen Stammaktien und Vorzugsaktien, jedoch keine Wandelschuldverschreibungen;

i) „aufgelegte öffentliche Schuldtitel“

i) im Zusammenhang mit einem Mitgliedstaat die Gesamtheit der von einem Mitgliedstaat, oder sämtlichen Ministerien, Ressorts, Zentralbanken, Agenturen oder Stellen des Mitgliedstaats begebenen und nicht eingelösten Schuldtitel oder

ii) im Zusammenhang mit der Union die Gesamtheit der von der Union begebenen und nicht eingelösten Schultitel;

j) „lokale Firma“ eine Firma gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2004/39/EG, die für Rechnung anderer Mitglieder eines Markts tätig ist oder für diese einen Preis macht;

k) ***„Market-Making-Tätigkeiten“ Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, Einheiten eines Drittlands oder lokalen Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder des Markts eines Drittlandes sind, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 von der Kommission für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein – am Handelsplatz oder außerhalb des Handelsplatzes gehandeltes – Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei mindestens eine der folgenden beiden Funktionen wahrnehmen:***

i) Festlegung stabiler, zeitgleicher An- und Verkaufskurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen, so dass der Markt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt ist,

ii) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Aufträgen eines Kunden oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag eines Kunden ergeben, und Absicherung der Positionen aus diesen Geschäften;

l) „multilaterales Handelssystem ▌“ ein multilaterales System gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG;

m) „Haupthandelsplatz“ in Verbindung mit einer Aktie den Handelsplatz, an dem der mit dieser Aktie generierte Umsatz am höchsten ist;

n) „geregelter Markt“ ein multilaterales System gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG;

o) „jeweils zuständige Behörde“

i) im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln eines Mitgliedstaats oder einem mit einer Obligation eines Mitgliedstaats verbundenen Credit Default Swap die zuständige Behörde des Mitgliedstaats;

ii) im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln der Union oder einem mit einer Obligation der Union verbundenen Credit Default Swap die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität eingerichtet ist;

(iii) im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument, das nicht unter die unter Ziffer i) und ii) aufgeführten Instrumente fällt, die zuständige Behörde für das Finanzinstrument im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ([1]) der Kommission, die im Einklang mit den Artikeln 9 bis 16 der vorliegenden Verordnung festgelegt wird;

iv) im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument, das nicht unter Ziffer i), ii) oder iii) fällt, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Finanzinstrument erstmals zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen wurde;

p) „Leerverkauf“ im Zusammenhang mit Aktien oder Schuldtiteln einen Verkauf von Aktien oder Schuldtiteln, die sich zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung nicht im Eigentum des Verkäufers befinden, einschließlich ein Verkauf, bei dem der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung die Aktien oder Schuldtitel geliehen hat oder eine Vereinbarung getroffen hat, die Aktien oder Schuldtitel zu leihen, um diese bei der Abwicklung zu liefern;

q) „Handelstag“ einen Handelstag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006;

r) „Handelsplatz“ einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem in der Union;

s) „Umsatz“ einer Aktie den Umsatz im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006;

sa) „ungedeckter Leerverkauf“ im Zusammenhang mit Aktien oder Schuldtiteln einen Verkauf von Aktien oder Schuldtiteln, der die Voraussetzungen von Artikel 12 Absatz 1 nicht erfüllt.

(2) ***Der*** Kommission ***wird die Zuständigkeit zum Erlass*** delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 ***übertragen, mit denen die*** in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen ***präzisiert werden***, insbesondere ***wenn festgelegt wird***, wann eine natürliche oder juristische Person für die Zwecke der Begriffsbestimmung für Leerverkäufe in Absatz 1 Buchstabe p als Eigentümer eines Finanzinstruments gilt.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie, ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1;

Artikel 3

Short- und Long-Positionen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet eine Short-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens oder den aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines Mitgliedstaats oder der Union eine Position, die resultiert aus:

a) dem Leerverkauf einer von diesem Unternehmen begebenen Aktie oder einem von diesem Mitgliedstaat oder der Union aufgelegten Schuldinstrument,

b) dem Eintritt einer natürlichen oder juristischen Person in eine Transaktion, durch die ein anderes Finanzinstrument als die unter Buchstabe a genannten Instrumente geschaffen wird oder die sich auf ein solches anderes Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer Kurs- oder Wertminderung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet eine Long-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens oder den aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines Mitgliedstaats oder der Union eine Position, die resultiert aus:

a) dem Halten einer von dem Unternehmen begebenen Aktie oder einem von dem Mitgliedstaat oder der Union aufgelegten Schuldinstrument,

b) dem Eintritt einer natürlichen oder juristischen Person in eine Transaktion, durch die ein anderes Finanzinstrument als die unter Buchstabe a genannten Instrumente geschaffen wird oder die sich auf ein solches anderes Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer ***Kurs- oder Wertsteigerung*** der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

(3) Für die Zwecke ***von Absatz 1 wird die Berechnung einer Short-Position hinsichtlich jeder Short-Position, die von der entsprechenden Person mittelbar gehalten wird (einschließlich durch oder über einen Index, einen Korb von Wertpapieren oder eine Beteiligung an einem börsengehandelten Fonds oder einer vergleichbaren Einheit) von der betreffenden natürlichen oder juristischen Person festgelegt, die anhand der öffentlich zugänglichen Informationen über die Zusammensetzung des entsprechenden Index oder Korb von Wertpapieren oder der Beteiligungen, die von dem entsprechenden börsengehandelten Fonds oder der vergleichbaren Einheit gehalten werden, vernünftig handelt. Zur Ausräumung von Zweifeln ist bei der Berechnung einer solchen Short-Position niemand verpflichtet, Echtzeitinformationen über eine solche Zusammensetzung von irgend jemandem einzuholen.***

Für die Zwecke des Absatzes 2 umfasst die Berechnung einer Long-Position für alle Zwecke alle Beteiligungen (als Long-Positionen), die von der entsprechenden Person an einer Anleihe oder Schuldverschreibung, die in eine von dem entsprechenden Unternehmen ausgegebene Aktie umgewandelt werden kann, gehalten werden.

Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 wird bei der Berechnung einer Short-Position und einer Long-Position in öffentlichen Schuldtiteln auch jeder Credit Default Swap für eine Obligation oder ein Kreditereignis in Bezug auf einen Mitgliedstaat oder die Union berücksichtigt.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet eine Netto-Short-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens die Position, die gehalten wird, nachdem von den Short-Positionen, die eine natürliche oder juristische Person im aufgelegten Aktienkapital des Unternehmens hält, jegliche Long-Positionen, die die betreffende natürliche oder juristische Person in diesem Kapital hält, abgezogen wurden.

(5) Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet eine Netto-Short-Position in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln des Mitgliedstaats oder der Union die Position, die gehalten wird, nachdem von den Short-Positionen, die eine natürliche oder juristische Person in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines Mitgliedstaats oder der Union hält, jegliche Long-Positionen, die die betreffende natürliche oder juristische Person in diesen Schuldtiteln hält, abgezogen wurden.

(6) Die Berechnung von Positionen in öffentlichen Schuldtiteln nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgt für jeden einzelnen Mitgliedstaat oder für die Union, auch wenn innerhalb des Mitgliedstaats oder der Union getrennte Stellen öffentliche Schuldtitel im Namen des betreffenden Mitgliedstaats oder der Union begeben.

Im Falle von Fondsmanagementtätigkeiten erfolgt die Berechnung von Netto-Short- und Netto-Long-Positionen für die Zwecke der Absätze 3, 4 und 5 auf der Ebene jedes einzelnen Fonds, wenn in Bezug auf einen bestimmten Emittenten über getrennte Fonds, die von demselben Fondsmanager verwaltet werden, unterschiedliche Anlagestrategien verfolgt werden. Verfolgen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten mehrere Fonds dieselbe Anlagestrategie, so werden die Netto-Short- und Netto-Long-Positionen der einzelnen Fonds aggregiert. Werden mehrere Portfolios innerhalb derselben Einheit auf diskretionärer Grundlage unter Anwendung derselben Anlagestrategie in Bezug auf einen bestimmten Emittenten verwaltet, so sollten diese Positionen für die Berechnung der Netto-Short- und Netto-Long-Positionen aggregiert werden. Bezüglich der Verwaltung eines Kundenportfolios auf nicht diskretionärer Grundlage trägt der Kunde die rechtliche Verantwortung für die Berechnung der Netto-Short- und Netto-Long-Positionen.

(7) Die Kommission ***wird zum Erlass von delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel 36 AEUV ***ermächtigt***, um festzulegen,

a) ***in welchem Fall*** davon ausgegangen wird, dass eine natürliche oder juristische Person im Sinne von Absatz 2 eine Aktie oder ein Schuldinstrument hält,

b) in welchem Fall eine natürliche oder juristische Person im Sinne der Absätze 4 und 5 eine Netto-Short-Position hält und wie diese zu berechnen ist,

c) welche Methode bei der Berechnung von Positionen für die Zwecke der Absätze 3, 4 und 5 zur Anwendung kommt, wenn verschiedene Stellen innerhalb einer Gruppe Long- oder Short-Positionen halten oder Managementtätigkeiten für getrennte Fonds zu berechnen sind.

Artikel 4

Ungedeckte Position in einem Credit Default Swap

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass eine natürliche oder juristische Person eine ungedeckte Position in einem Credit Default Swap für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union hält, wenn der Credit Default Swap nicht dazu dient, sich ***entweder*** gegen ein Ausfallrisiko des Emittenten abzusichern, wenn die natürliche oder juristische Person eine Long-Position in öffentlichen Schuldtiteln des betreffenden Emittenten hält, ***oder gegen das Risiko eines Wertverfalls eines Vermögenswertes oder eines Vermögensportfolios der natürlichen oder juristischen Person, die einen solchen Vermögenswert oder ein solches Vermögensportfolio hält, wenn der Preisverfall dieses Vermögenswerts oder Vermögensportfolios eine enge Korrelation*** zum ***Preisverfall*** der Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union aufweist***, falls es zu einer Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines Mitgliedstaats oder der Union kommt.*** Die Partei, die im Rahmen des Credit Default Swaps verpflichtet ist, bei Ausfall des Referenzschuldners bzw. einem Kreditereignis mit Bezug auf den Referenzschuldner eine Prämie oder Ausgleichszahlung zu leisten, hält aufgrund dieser Obligation keine ungedeckte Position im Sinne dieses Absatzes.

(2) Die Kommission ***wird im Sinne von Absatz 1 zum Erlass von delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel 36 AEUV ***ermächtigt***, um festzulegen,

a) in welchen Fällen davon ausgegangen wird, dass ein Credit Default Swap zur Absicherung gegen Ausfallrisiken ▌gehalten wird, und anhand welcher Methode eine ungedeckte Position in einem Credit Default Swap ▌zu berechnen ist,

b) welche Methode bei der Berechnung von Positionen ▌zur Anwendung kommt, wenn verschiedene Stellen innerhalb einer Gruppe Long- oder Short-Positionen halten oder Managementtätigkeiten für getrennte Fonds zu berechnen sind.

Dienstag, 5. Juli 2011

KAPITEL II

TRANSPARENZ VON NETTO-SHORT-POSITIONEN

Artikel 5

Meldung signifikanter Netto-Short-Positionen in Aktien an die zuständigen Behörden

(1) Natürliche oder juristische Personen, die eine Netto-Short-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens, dessen Aktien zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, halten, melden der jeweils zuständigen Behörde, wenn die Position eine in Absatz 2 genannte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet.

(2) Eine Meldeschwelle ist bei einem Prozentsatz von 0,2 % und danach jeweils in Intervallen von 0,1 % des Werts des aufgelegten Aktienkapitals des betreffenden Unternehmens erreicht.

(3) ***Die Europäische Finanzaufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde) (ESMA) kann unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten ggf. eine Stellungnahme über die Anpassung der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission abgeben.*** Die Kommission kann die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 ***innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der ESMA*** ändern, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

(3a) Die in diesem Artikel vorgesehenen Meldungen erfolgen gemäß Artikel 9 und die Berechnungen von Netto-Short-Positionen gemäß Artikel 3.

Artikel 6

Meldung von Leerverkäufen an die zuständigen Behörden

Alle Wertpapierfirmen und alle Mitglieder eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems nehmen in die Transaktionsberichte gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2004/39/EG zusätzlich ein Feld auf, das bei Aktiengeschäften angibt, ob es sich bei dem entsprechenden Vorgang um einen Leerverkauf handelt. Intermediäre, die Leerverkäufe durchführen, müssen die zuständige Behörde auf diese im Transaktionsbericht für solche Verkäufe entsprechend hinweisen. Diese Information ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen.

Die Kommission wird zum Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 36 ermächtigt, in denen festgelegt wird, wie den zuständigen Behörden die entsprechenden Informationen zu übermitteln sind.

Artikel 7

Offenlegung signifikanter Netto-Short-Positionen in Aktien gegenüber der Öffentlichkeit

(1) ***Die entsprechende zuständige Behörde legt einer Position*** offen, wenn ***diese*** Position eine in Absatz 2 genannte Offenlegungsschwelle erreicht oder unterschreitet. ***Bei dieser Offenlegung wird der Halter der Netto-Short-Position nicht angegeben.***

(2) Eine Offenlegungsschwelle ist bei einem Prozentsatz von 0,5 % und danach jeweils in Intervallen von 0,1 % des Werts des aufgelegten Aktienkapitals des betreffenden Unternehmens erreicht.

(3) ***Die ESMA kann unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten ggf. eine Stellungnahme über die Anpassung der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission abgeben.***

Die Kommission kann die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 ***innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der ESMA*** ändern, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

(3a) Die in diesem Artikel vorgesehenen Meldungen erfolgen gemäß Artikel 9 und die Berechnungen von Netto-Short-Positionen gemäß Artikel 3.

Artikel 8

Meldung signifikanter Netto-Short-Positionen in öffentlichen Schuldtiteln und Credit Default Swaps an die zuständigen Behörden

(1) Natürliche oder juristische Personen, die eine ***Netto-Short-Position in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines Mitgliedstaats oder der Union*** halten, melden der jeweils zuständigen Behörde, wenn eine Position im Hinblick auf den betreffenden Mitgliedstaat oder die Union eine Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet.

▌

(2) Die einschlägigen Meldeschwellen umfassen einen Ausgangsbetrag und danach ergänzende Schwellenbeträge in Bezug auf jeden Mitgliedstaat und die Union, die von der Kommission in den Rechtsakten nach Absatz 3 festgelegt werden. ***Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Meldeschwellen für jeden Mitgliedstaat.***

(3) Die Kommission ***wird zum Erlass von delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel 36 ***ermächtigt, in denen*** die in Absatz 2 genannten Beträge und ergänzenden Beträge ***festgelegt werden, wobei die folgenden Bedingungen gelten***:

a) Festlegung der Schwellenwerte in einer Höhe, die keine Meldung von Positionen erfordert, die nur von minimalem Wert sind,

b) ausstehender Gesamtwert der aufgelegten öffentlichen Schuldtitel jedes Mitgliedstaats und der Union, ***der Umsatz*** und durchschnittlicher Umfang der Positionen, die Marktteilnehmer in öffentlichen Schuldtiteln des betreffenden Mitgliedstaats oder der Union halten ***müssen berücksichtigt werden***.

(3a) Die in diesem Artikel vorgesehenen Meldungen erfolgen gemäß Artikel 9 und die Berechnungen von Netto-Short-Positionen gemäß Artikel 3.

Artikel 9

Melde- und Offenlegungsverfahren

(1) Jede Meldung oder Offenlegung gemäß den Artikeln 5 ▌oder 8 enthält Angaben zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, die die betreffende Position hält, zum Umfang der betreffenden Position, dem Emittenten, dessen Papiere in der betreffenden Position gehalten werden, und dem Datum, zu dem die betreffende Position eröffnet, geändert oder geschlossen wurde.

Sämtliche Offenlegungen nach Artikel 7 umfassen anonyme Angaben zum Umfang der betreffenden Position, dem Emittenten, dessen Papiere in der betreffenden Position gehalten werden, und dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Position eröffnet, geändert oder geschlossen wurde.

Für die Zwecke der Artikel 5, 7 und 8 müssen natürliche und juristische Personen, die signifikante Netto-Short-Positionen halten, für einen Zeitraum von fünf Jahren Aufzeichnungen der Brutto-Positionen aufbewahren, die eine signifikante Netto-Short-Position ausmachen.

Dienstag, 5. Juli 2011

(2) Die Berechnung einer Netto-Short-Position wird ***zum Ende eines Handelstages*** vorgenommen, an dem die natürliche oder juristische Person die betreffende Position hält. ***Ausgenommen hiervon sind automatisch ablaufende Nachtgeschäfte, für die eine Referenzfrist von T+1 gelten sollte.*** Die Meldung oder Offenlegung erfolgt spätestens am nächsten Handelstag um *15.30 Uhr*.

(3) Die Meldung von Informationen an die jeweils zuständige Behörde erfolgt nach dem in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 beschriebenen System.

(4) Die Offenlegung von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit nach Artikel 7 muss einen schnellen Zugang zu Informationen unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gewährleisten. Die Informationen werden dem in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind*** [1] genannten, amtlich bestellten System des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten der Aktien zur Verfügung gestellt.

(5) ***Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe für technische*** Regulierungsstandards ▌, durch die die Einzelheiten der für die Zwecke von Absatz 1 bereitzustellenden Informationen geregelt werden. ▌ Die ESMA legt der Kommission bis ***zum*** [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 4 zu gewährleisten, ***entwickelt die ESMA Entwürfe*** technischer Durchführungsstandards ▌, in denen die möglichen Verfahren für die Offenlegung von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit festgelegt werden. ▌ Die ESMA legt der Kommission bis ***zum*** [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 10

Anwendung außerhalb der Union

Die Melde- und Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 5, 7 und 8 gelten für natürliche oder juristische Personen, unabhängig davon, ob diese inner- oder außerhalb der Union ansässig oder niedergelassen sind.

Artikel 11

Bereitstellung von Informationen an die ESMA

(1) Die jeweils zuständigen Behörden übermitteln der ESMA vierteljährlich zusammenfassende Informationen über Netto-Short-Positionen in Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln ▌, für die sie jeweils zuständige Behörde sind, und nehmen die Meldungen gemäß Artikel 5 bis 8 entgegen.

(2) Die ESMA kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung jederzeit an die jeweils zuständige Behörde eines Mitgliedstaats wenden und zusätzliche Informationen über Netto-Short-Positionen in Aktien und öffentlichen Schuldtiteln ▌ anfordern.

[1] ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

Die zuständige Behörde übermittelt der ESMA die angeforderten Informationen spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen. ***Kommt es zu unerwünschten Ereignissen oder Entwicklungen, die eine ernsthafte Bedrohung der Finanzstabilität oder des Marktvertrauens in dem Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat darstellen, stellt die zuständige Behörde die angeforderten Informationen innerhalb von 24 Stunden der ESMA zur Verfügung.***

(2a) Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe für technische Regulierungsstandards, mit denen die Einzelheiten der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 bereitzustellenden Informationen geregelt werden. Die ESMA legt der Kommission bis zum [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(2b) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen das Format der nach den Absätzen 1 und 2 bereitzustellenden Informationen festgelegt wird. Die ESMA legt der Kommission bis zum [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

KAPITEL III

BEHANDLUNG VON UNGEDECKTEN LEERVERKÄUFEN ***UND CREDIT DEFAULT SWAPS***

Artikel 12

Beschränkungen für ungedeckte Leerverkäufe ***und Credit Default Swaps***

(1) Eine natürliche oder juristische Person kann eine zum Handel an einem Handelsplatz zugelassene Aktie oder ein öffentliches Schuldinstrument nur dann leer verkaufen, wenn ***am Ende des Handelstages*** eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie oder das öffentliche Schuldinstrument geliehen,

b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des öffentlichen Schuldinstruments eine Leihvereinbarung getroffen,

c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie bzw. das öffentliche Schuldinstrument lokalisiert und für die Leihe an die natürliche oder juristische Person reserviert wurde, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

(1a) Eine natürliche oder juristische Person kann Transaktionen mit Credit Default Swaps, die sich auf einen Schuldtitel eines Mitgliedstaats oder der Union beziehen, nur dann vornehmen, wenn diese Transaktionen nicht zu ungedeckten Positionen in Credit Default Swaps gemäß Artikel 4 führen.

(2) Um ***eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels*** zu gewährleisten, ***entwickelt die ESMA technische Regulierungsstandards***, in denen festgelegt wird, welche Arten von Vereinbarungen oder Zusagen angemessen gewährleisten, dass eine Aktie oder ein öffentliches Schuldinstrument für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sein wird. Die ***ESMA*** berücksichtigt insbesondere die Notwendigkeit einer ausreichenden ***Effizienz*** der Märkte, vor allem der ***Märkte für öffentliche Anleihen*** und Rückkaufsmärkte (Repo-Märkte) für öffentliche Anleihen. Die ESMA legt der Kommission bis spätestens ***31. Dezember 2011*** Entwürfe entsprechender technischer ***Regulierungsstandards*** vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 14

Ausnahme für außerhalb der Union befindliche Haupthandelsplätze

(1) Die Artikel 5, 7, 12 und 13 gelten nicht für Aktien eines Unternehmens, die zwar zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind, deren Haupthandelsplatz sich aber in einem Land außerhalb der Union befindet.

(2) Die jeweils zuständige Behörde bestimmt für Aktien eines Unternehmens, die an einem Handelsplatz in der Union und einem Handelsplatz außerhalb der Union gehandelt werden, mindestens alle zwei Jahre, ob der Haupthandelsplatz dieser Aktien sich außerhalb der Union befindet.

Die jeweils zuständige Behörde teilt der ESMA mit, für welche Aktien ein Haupthandelsplatz außerhalb der Union festgestellt wurde.

Die ESMA veröffentlichet alle zwei Jahre eine Liste der Aktien, deren Haupthandelsplatz sich außerhalb der Union befindet. Die Liste gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

(3) ***Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe für technische*** Regulierungsstandards ▌, in denen die Methode zur Berechnung des Umsatzes und somit zur Bestimmung des Haupthandelsplatzes einer Aktie festgelegt wird. ▌ Die ESMA legt der Kommission bis ▌ 31. Dezember 2011 ‖ Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(4) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten, ***entwickelt die ESMA Entwürfe für technische*** Durchführungsstandards ▌, durch die Folgendes festgelegt wird:

a) das Datum, zu dem die Ermittlung des Haupthandelsplatzes einer Aktie erfolgt, und der Zeitraum, auf den sich die betreffende Berechnung bezieht,

b) das Datum, bis zu dem die jeweils zuständige Behörde der ESMA mitteilt, welche Aktien ihren Haupthandelsplatz außerhalb der Union haben,

c) das Datum, ab dem die Liste nach der Veröffentlichung durch die ESMA gilt.

▌ Die ESMA legt der Kommission bis ▌ [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 15

Ausnahme für Market-Making und Primärmarkttätigkeiten

(1) Die Artikel 5, 6, 7, 8 und 12 gelten nicht für ***Market-Making-Tätigkeiten.***

(2) ***Der*** Kommission ***wird die Zuständigkeit übertragen, delegierte Rechtsakte*** nach ***Artikel 36 zu*** erlassen, durch die festgestellt wird, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes gewährleistet, dass ein in diesem Drittland zugelassener Markt rechtsverbindliche Anforderungen erfüllt, die zum Zweck der Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahme den Anforderungen aus Titel III der Richtlinie 2004/39/EG, aus der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)*** [1] und aus der Richtlinie 2004/109/EG gleichwertig sind, und dass in dem betreffenden Drittland diesbezüglich eine wirksame Beaufsichtigung und Durchsetzung gegeben ist.

Der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes kann als gleichwertig betrachtet werden, wenn dieser Rahmen ***in dem betreffenden Drittland*** sämtliche nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:

a) die Märkte unterliegen ▌einer Zulassungspflicht und sind Gegenstand wirksamer und kontinuierlicher Beaufsichtigungs- und Durchsetzungsverfahren,

b) die Märkte haben eindeutige und transparente Regeln für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel, so dass solche Wertpapiere fair, ordnungsgemäß und effizient gehandelt werden können und frei handelbar sind,

c) die Wertpapieremittenten kommen regelmäßig und kontinuierlich Informationspflichten nach, die ein hohes Maß an Anlegerschutz gewährleisten,

d) Markttransparenz und -integrität sind gewährleistet, indem Marktmissbrauch in Form von Insider-Geschäften und Marktmanipulation verhindert werden.

(3) Die Artikel 8 und 12 gelten nicht für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel als Primärhändler zugelassen sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitel gehandelt werden.

(4) Die Artikel 5, 6, 7 und 12 gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, die im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Finanzinstruments nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission ***vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen*** [2] ein Wertpapier leer verkaufen oder eine Netto-Short-Position halten.

(5) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Ausnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme.

(6) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die Inanspruchnahme der Ausnahme untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass die natürliche oder juristische Person die Bedingungen für die Ausnahme nicht erfüllt. Ein solches Verbot wird innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums von 30 Kalendertagen erlassen, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden, falls die zuständige Behörde feststellt, dass hinsichtlich der betreffenden Person Änderungen eingetreten und die Bedingungen deshalb nicht mehr erfüllt sind.

(7) Einheiten eines Drittlands, die nicht in der Union zugelassen sind, übermitteln die in Absatz 5 genannte Mitteilung der zuständigen Behörde des Handelsplatzes in der Union, an dem sie hauptsächlich tätig sind.

(8) Eine natürliche oder juristische Person, die eine Mitteilung nach Absatz 5 getätigt hat, benachrichtigt die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats umgehend schriftlich über jegliche Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf das Recht zur Inanspruchnahme der Ausnahme.

[1] ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.
[2] ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 33.

Dienstag, 5. Juli 2011

(9) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann bei natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der in Absatz 1, 3 oder 4 genannten Ausnahmen tätig sind, schriftliche Informationen über gehaltene Short-Positionen oder über die im Rahmen der Ausnahme durchgeführten Tätigkeiten anfordern. Die natürliche oder juristische Person liefert die Informationen spätestens vier Kalendertage nach der Anfrage.

(10) Die jeweils zuständige Behörde unterrichtet die ESMA innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 oder 8 über Market-Maker und zugelassene Primärhändler, die die Ausnahme in Anspruch nehmen, sowie über Market-Maker und zugelassene Primärhändler, die die Ausnahme nicht mehr in Anspruch nehmen.

(11) Die ESMA veröffentlicht und aktualisiert auf ihrer Website eine Liste der Market-Maker und zugelassenen Primärhändler, die die Ausnahme in Anspruch nehmen.

KAPITEL V

EINGRIFFSBEFUGNISSE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND DER ESMA

Abschnitt 1

Befugnisse der zuständigen Behörden

Artikel 16

Offenlegung in Ausnahmesituationen

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten, dazu auffordern, dies zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten der betreffenden Position offenzulegen, wenn diese eine von der zuständigen Behörde festgelegte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet und wenn ***beide der*** nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen,

b) ***im Falle einer Offenlegung wird die Effizienz der Finanzmärkte wird im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.***

(2) Absatz 1 gilt nicht für Finanzinstrumente, die bereits den in ▌Artikel 5 bis 8 festgelegten Transparenzvorschriften unterliegen.

Artikel 16a

Meldepflicht von Verleihern in Ausnahmesituationen

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann die in Absatz 2 genannte Maßnahme ergreifen, wenn beide der nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat darstellen,

b) die Effizienz der Finanzmärkte wird im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann natürliche oder juristische Personen, die ein bestimmtes Finanzinstrument oder eine Kategorie von Finanzinstrumenten leihweise zur Verfügung stellen, dazu auffordern, jeden erheblichen Anstieg der Gebühren zu melden, die für ein solches Verleihen zu zahlen sind.

Artikel 17

Beschränkung von Leerverkäufen und vergleichbaren Transaktionen in Ausnahmesituationen

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates***, in dem der Haupthandelsplatz eines Finanzinstruments liegt,*** kann die in den Absätzen 2 oder 3 ***genannten Maßnahmen*** ergreifen, wenn ***beide*** nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;

b) ***die Effizienz der Finanzmärkte wird im Vergleich zum Nutzen der Maßnahmen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.***

(2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann ein Verbot oder Bedingungen verhängen im Hinblick auf natürliche oder juristische Personen, die

a) einen Leerverkauf tätigen, ***oder***

b) eine andere Transaktion als einen Leerverkauf tätigen, durch die ein anderes Finanzinstrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer Kurs- oder Wertminderung eines anderen Finanzinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

(3) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates kann natürlichen oder juristischen Personen den Eintritt in Transaktionen, die sich auf ein Finanzinstrument beziehen, untersagen oder den Wert der Transaktionen, die mit dem Finanzinstrument eingegangen werden dürfen, beschränken.

(4) Eine gemäß Absatz 2 oder 3 ergriffene Maßnahme kann für Transaktionen im Zusammenhang mit allen Finanzinstrumenten, mit Finanzinstrumenten einer bestimmten Art oder mit einem bestimmten Finanzinstrument gelten. Die Maßnahme kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der jeweils zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

Artikel 18

Beschränkung von Transaktionen mit Credit Default Swaps in Ausnahmesituationen

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps für eine ***von ihrem Mitgliedstaat herausgegebene*** Obligation ▌ oder der Union Beschränkungen unterwerfen oder den Wert ungedeckter Positionen in Credit Default Swaps, die natürliche oder juristische Personen für eine ***von ihrem Mitgliedstaat herausgegebene*** Obligation ▌ oder der Union eingehen dürfen, beschränken, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;

b) ***die Effizienz der Finanzmärkte wird im Vergleich zum Nutzen der*** Maßnahme ***nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.***

Dienstag, 5. Juli 2011

(2) Eine gemäß Absatz 1 ergriffene Maßnahme kann für bestimmte Arten von Transaktionen mit Credit Default Swaps oder für Transaktionen mit bestimmten Credit Default Swaps gelten. Die Maßnahme kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

(2a) Eine zuständige Behörde, die eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen hat, kann die ESMA ersuchen, die Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c in Betracht zu ziehen, wenn die ungünstigen Ereignisse oder Entwicklungen, die zu der Maßnahme geführt haben, erfordern, dass die Maßnahme auf der Ebene der Union eingeführt wird.

Artikel 19

Befugnis zur befristeten Beschränkung des Leerverkaufs von Finanzinstrumenten bei signifikantem Kursverfall

(1) Ist der Kurs eines Finanzinstruments an einem Handelsplatz innerhalb eines einzigen Handelstages im Vergleich zur Schlussnotierung des Vortags um den in Absatz 4 genannten Wert gefallen, so prüft die für diesen Handelsplatz zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, ob es angebracht ist, am Handelsplatz den Leerverkauf des betreffenden Finanzinstruments für natürliche oder juristische Personen zu verbieten oder zu beschränken oder Transaktionen mit diesem Finanzinstrument am Handelsplatz anderweitig zu beschränken, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern.

Kommt die zuständige Behörde nach der Prüfung gemäß Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass dies angebracht ist, so verbietet oder beschränkt sie im Falle von Aktien oder Schuldtiteln den Leerverkauf am Handelsplatz und beschränkt sie im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten Transaktionen mit dem betreffenden Finanzinstrument am Handelsplatz.

(2) Die Maßnahme gilt längstens bis zum Ende des auf den Handelstag des Kursverfalls folgenden Handelstags. ***Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann diese Maßnahme verlängern, wenn die Gründe für die Maßnahme diese Verlängerung rechtfertigen.***

(3) Die Maßnahme gilt in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

(3a) Nachdem die ESMA durch eine zuständige Behörde darüber unterrichtet wurde, dass diese beabsichtigt, am Handelsplatz den Leerverkauf des Finanzinstruments für natürliche oder juristische Personen zu verbieten oder zu beschränken oder Transaktionen mit diesem Finanzinstrument an diesem Handelsplatz anderweitig zu beschränken, prüft die ESMA vor Beginn des folgenden Handelstags, ob es zweckmäßig ist, die Maßnahme gemäß Artikel 24 auf alle anderen Handelsplätze auszudehnen, an denen das von der Maßnahme betroffene Finanzinstrument gehandelt wird.

(4) Die Wertminderung beträgt im Falle von Aktien 10 % oder mehr und im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten eine von der Kommission festzulegende Höhe.

Die ESMA kann unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten ggf. eine Stellungnahme über die Anpassung der in Absatz 4 genannten Schwellenwerte an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission abgeben.

Die Kommission legt ***innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme*** mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 ***Optionen zum Zeitraum der Anwendung der Maßnahme und zur*** Wertminderung für andere Finanzinstrumente als Aktien unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Art von Finanzinstrumenten ***unterschiedlicher Schwankungen*** fest.

(5) ***Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe*** technischer Regulierungsstandards ▌, in denen die Methode zur Berechnung der Wertminderung von Aktien um 10 % sowie die Wertminderung in der von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Höhe beschrieben wird. ▌ Die ESMA legt der Kommission bis ▌ 31. Dezember 2011 ‖ Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 20

Dauer von Beschränkungen

Maßnahmen nach Artikel 16, ***16a,*** 17 und 18 gelten zunächst für die Dauer von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der in Artikel 21 genannten Bekanntmachung.

Jede Maßnahme dieser Art kann um jeweils weitere höchstens drei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Maßnahme weiterhin vorliegen. ***Wird eine Maßnahme nach Ablauf dieser drei Monaten nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft.***

Artikel 21

Bekanntmachung von Beschränkungen

(1) Eine zuständige Behörde gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Artikel 16 bis 19 bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält zumindest Einzelheiten zu:

a) die verhängten Maßnahmen einschließlich Instrumenten und Transaktionsart, für die sie gelten, sowie ***ihrer*** Dauer ‖,

b) den Gründen, aus denen die zuständige Behörde die Verhängung der Maßnahmen für notwendig hält, einschließlich Belegen dafür.

(3) Eine Maßnahme nach Artikel 16 bis 19 tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder einem darin genannten späteren Zeitpunkt in Kraft und gilt nur für Transaktionen, die nach Inkrafttreten der Maßnahme eingegangen werden.

Artikel 22

Unterrichtung der ESMA und der anderen zuständigen Behörden

(1) Vor Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Artikel 16, ***16a,*** 17 oder 18 und vor Verhängung von Beschränkungen nach Artikel 19 unterrichtet die zuständige Behörde die ESMA und die anderen zuständigen Behörden über die von ihr vorgeschlagene Maßnahme.

(2) Die Unterrichtung umfasst Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Art der betroffenen Finanzinstrumente und Transaktionen, Belege für die Gründe der Maßnahmen und den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens.

(3) Die Unterrichtung über einen Vorschlag zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Artikel 16, ***16a,*** 17 und 18 erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme oder ihrer Verlängerung. Kann die 24-Stunden-Frist nicht eingehalten werden, kann die zuständige Behörde die Unterrichtung im Ausnahmefall weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme vornehmen. Die Unterrichtung gemäß Artikel 19 erfolgt, bevor die Maßnahme in Kraft treten soll.

(4) Eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die gemäß diesem Artikel unterrichtet wird, kann in diesem Mitgliedstaat Maßnahmen nach Artikel 16 bis 19 ergreifen, wenn sie davon überzeugt ist, dass die Maßnahme erforderlich ist, um die andere zuständige Behörde zu unterstützen. Will die zuständige Behörde Maßnahmen ergreifen, nimmt sie ebenfalls eine Unterrichtung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 vor.

Abschnitt 2

Befugnisse der ESMA

Artikel 23

Koordinierung durch die ESMA

(1) Die ESMA spielt bei Maßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Abschnitt 1 eine unterstützende und koordinierende Rolle. Die ESMA sorgt insbesondere dafür, dass die zuständigen Behörden bei Maßnahmen gemäß Abschnitt 1 einen kohärenten Ansatz verfolgen; dies gilt insbesondere, wenn Eingriffsbefugnisse gemäß Abschnitt 1 ausgeübt werden müssen, und für die Art der verhängten Maßnahmen sowie deren Inkrafttreten und Dauer.

(2) Nachdem die ESMA gemäß Artikel 22 über eine Maßnahme unterrichtet wurde, die nach Artikel 16, ***16a,*** 17 oder 18 verhängt oder verlängert werden soll, ***trifft*** sie innerhalb von 24 Stunden eine ***Entscheidung*** dazu ▌, ob sie die Maßnahme bzw. die vorgeschlagene Maßnahme für notwendig hält, um die Ausnahmesituation zu bewältigen. In dieser ***Entscheidung*** erklärt die ESMA, ob nach ihrer Auffassung ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sind, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten darstellen, ob die Maßnahme bzw. die vorgeschlagene Maßnahme zur Bewältigung der Bedrohung angemessen und verhältnismäßig ist und ob die vorgeschlagene Dauer der Maßnahmen gerechtfertigt ist. Hält die ESMA Maßnahmen anderer zuständiger Behörden für notwendig, um die Bedrohung zu bewältigen, gibt sie auch dies in ihrer ***Entscheidung*** an ***und fordert die betreffenden zuständigen Behörden dazu auf, die Maßnahmen innerhalb von 24 Stunden zu ergreifen.*** Die ***Entscheidung*** wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.

(3) ***Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass eine Maßnahme auf der Ebene der Union eingeführt werden sollte, ist ihre Entscheidung für die zuständigen Behörden verbindlich und muss innerhalb von 24 Stunden eingeführt werden.***

(3a) Die ESMA unterzieht die Maßnahmen nach diesem Artikel regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Monate, einer Überprüfung. Wird ein Maßnahme nach Ablauf dieser drei Monaten nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft.

Artikel 24

Eingriffsbefugnisse der ESMA

(1) Gemäß ***Artikel 9 Absatz 5*** der ***Verordnung (EU) Nr. 1095/2010*** ergreift die ESMA, sofern beide Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

a) Sie fordert natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten, auf, dies einer zuständigen Behörde zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten jeder derartigen Position offenzulegen;

b) sie verhängt ein Verbot oder Bedingungen für den Eintritt einer natürlichen oder juristischen Person in einen Leerverkauf oder eine Transaktion, durch die ein Finanzinstrument geschaffen wird oder die sich auf ein Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle eines Kurs- oder Wertverlusts eines anderen Finanzinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt;

c) sie beschränkt den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union oder beschränkt den Wert der ungedeckten Positionen in Credit Default Swaps, die eine natürliche oder juristische Person für eine Obligation eines Mitgliedstaats oder der Union eingehen darf;

d) sie untersagt natürlichen oder juristischen Personen den Eintritt in Transaktionen, die sich auf ***Finanzinstrumente*** beziehen, ***die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen,*** oder beschränkt den Wert der Transaktionen, die mit dem Finanzinstrument eingegangen werden dürfen.

Eine Maßnahme kann auf bestimmte Situationen beschränkt oder Ausnahmen unterworfen werden, die von den jeweils zuständigen Behörden festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

(2) Die ESMA fasst einen Beschluss gemäß Absatz 1 nur, wenn ***beide*** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die unter ***Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d*** genannten Maßnahmen bedrohen die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union und die Auswirkungen sind grenzübergreifend;

b) eine ▌zuständige ***Behörde hat*** keine Maßnahmen ergriffen, um der Bedrohung zu begegnen, oder die ergriffenen Maßnahmen werden der Bedrohung nicht gerecht.

(3) Beim Ergreifen von Maßnahmen nach Absatz 1 berücksichtigt die ESMA, inwieweit die Maßnahme

a) die Bedrohung für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines Teils davon in der Union signifikant verringert oder die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Überwachung der Bedrohung signifikant verbessert;

b) keine Gefahr der Aufsichtsarbitrage entstehen lässt;

c) die Effizienz der Finanzmärkte im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, etwa durch Verringerung der Liquidität dieser Märkte oder Schaffung von Unsicherheit für die Marktteilnehmer.

Haben eine oder mehrere zuständige Behörden eine Maßnahme nach Artikel 16, ***16a,*** 17 oder 18 ergriffen, kann die ESMA die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergreifen, ohne die in Artikel 23 vorgesehene ***Entscheidung zu treffen***.

(4) Bevor die ESA (ESMA) die Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 beschließt, ***unterrichtet*** sie gegebenenfalls den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und andere einschlägige Behörden.

(5) Bevor die ESMA die Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 beschließt, unterrichtet sie die zuständigen Behörden über die von ihr vorgeschlagene Maßnahme. Die Unterrichtung umfasst Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Art der betroffenen Finanzinstrumente und Transaktionen, Belege für die Gründe der Maßnahmen und den Zeitpunkt des ▌Inkrafttretens.

(6) Die Unterrichtung erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem ▌Inkrafttreten der Maßnahme oder ihrer Verlängerung. Kann die 24-Stunden-Frist nicht eingehalten werden, kann die ESMA die Unterrichtung im Ausnahmefall weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme vornehmen.

(7) Die ESMA gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 bekannt. Die Bekanntmachung enthält mindestens ***Folgendes***:

a) die verhängten Maßnahmen einschließlich Instrumenten und Transaktionsart, für die sie gelten, sowie Dauer der Maßnahmen,

b) die Gründe, warum die ESMA die Verhängung der Maßnahmen für notwendig hält, einschließlich Belegen dafür.

(8) Eine Maßnahme tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder einem darin genannten späteren Zeitpunkt in Kraft und gilt nur für Transaktionen, die nach Inkrafttreten der Maßnahme eingegangen werden.

(9) Die ESMA überprüft ihre gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber alle drei Monate. Wird eine Maßnahme nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft. Für die Erneuerung von Maßnahmen finden die Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(10) Eine gemäß diesem Artikel beschlossene Maßnahme der ESMA erhält Vorrang vor allen etwaigen früheren Maßnahmen einer zuständigen Behörde nach Abschnitt 1.

Artikel 25

Abgrenzung ungünstiger Ereignisse oder Entwicklungen

Die Kommission ***wird zum Erlass von delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel 36 ***ermächtigt***, in denen festgelegt wird, welche Kriterien und Faktoren die zuständigen Behörden und die ESMA bei der Entscheidung, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen im Sinne der Artikel 16, ***16a,*** 17, 18 und 23 und Bedrohungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a vorliegen, zu berücksichtigen haben.

KAPITEL VI

ROLLE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 26

Zuständige Behörden

Für die Zwecke dieser Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde. ***Die zuständigen Behörden sind öffentliche Einrichtungen.*** Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, die ESMA und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ***von diesen Benennungen*** in Kenntnis.

Artikel 27

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden werden mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. Sie üben ihre Befugnisse auf einem der folgenden Wege aus:

a) unmittelbar,

b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,

c) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden im Einklang mit dem nationalen Recht mit folgenden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet:

a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon zu erhalten oder anzufertigen,

b) von jeder natürlichen oder juristischen Person Informationen zu verlangen und, falls notwendig, natürliche oder juristische Personen vorzuladen und zu vernehmen, um Informationen zu erlangen,

c) angekündigte und unangekündigte Prüfungen vor Ort durchzuführen,

d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern,

e) die Einstellung von Praktiken zu verlangen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,

f) das Einfrieren und/oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu verlangen.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind unbeschadet von Absatz 2 Buchstaben a und b befugt, von natürlichen oder juristischen Personen, die in Transaktionen mit Credit Default Swaps eintreten, im Einzelfall alle folgenden Angaben zu verlangen:

a) eine Erklärung über den Zweck der Transaktion und die Angabe, ob diese der Absicherung gegen Risiken oder anderen Zwecken dient,

b) Informationen über das zugrunde liegende Risiko, wenn die Transaktion Absicherungszwecken dient.

Artikel 28

Untersuchungen der ESMA

Die ESMA kann auf Antrag einer oder mehrerer zuständiger Behörden***, des Europäischen Parlaments, des Rates oder Kommission*** oder auf eigene Initiative eine Untersuchung über eine bestimmte Frage oder Praxis im Zusammenhang mit Leerverkäufen oder Credit Default Swaps durchführen, um zu prüfen, ob die betreffende Frage oder Praxis eine potenzielle Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in der Union darstellt.

Die ESMA veröffentlicht ***innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Untersuchung*** einen Bericht, in dem sie ihre Ergebnisse darlegt und gegebenenfalls Empfehlungen zu der betreffenden Frage oder Praxis abgibt.

Artikel 29

Berufsgeheimnis

(1) Alle natürlichen oder juristischen Personen, die für die zuständige Behörde oder für eine Behörde oder natürliche oder juristische Person, an die die zuständige Behörde Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder waren, einschließlich der von der zuständigen Behörde beauftragten Rechnungsprüfer und Sachverständigen, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen dürfen an keine andere natürliche oder juristische Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, dies ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

(2) Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, ***die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, gelten bis zu 10 Jahren lang als vertraulich und fallen unter das Berufsgeheimnis***, es sein denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Artikel 30

Pflicht zur Zusammenarbeit

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wenn dies für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich oder zweckdienlich ist. Insbesondere übermitteln die zuständigen Behörden einander unverzüglich Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Belang sind.

Dienstag, 5. Juli 2011

Artikel 30a

Zusammenarbeit mit der ESMA

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für die Zwecke dieser Verordnung mit der ESMA zusammen.

(2) Die zuständigen Behörden stellen der ESMA gemäß Artikel 1095 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich alle für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 31

Zusammenarbeit bei Anträgen auf Prüfungen oder Ermittlungen vor Ort

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann im Hinblick auf Prüfungen oder Ermittlungen vor Ort die Amtshilfe der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats beantragen.

Die zuständige Behörde setzt die ESMA über jeden Antrag nach Unterabsatz 1 in Kenntnis. Ermittlungen oder Prüfungen mit grenzübergreifender Wirkung werden von der ESMA koordiniert.

(2) Erhält eine zuständige Behörde einen Antrag einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Durchführung von Ermittlungen oder Nachforschungen vor Ort, ***kann*** sie einen der folgenden Schritte ***einleiten***:

a) Sie führt die Prüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durch;

b) sie gestattet der antragstellenden zuständigen Behörde, sich an der Prüfung oder Ermittlung vor Ort zu beteiligen;

c) sie gestattet der antragstellenden zuständigen Behörde, die Prüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durchzuführen;

d) sie beauftragt Rechnungsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Prüfung oder Ermittlung vor Ort;

e) sie teilt sich bestimmte mit der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten zusammenhängende Aufgaben mit den anderen zuständigen Behörden.

(2a) Die ESMA kann darüber hinaus – auch ohne vorherige Ankündigung – alle erforderlichen Prüfungen vor Ort durchführen.

Die ESMA kann die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dazu auffordern, spezielle Ermittlungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen.

Artikel 32

Zusammenarbeit mit Drittländern

(1) Die zuständigen Behörden schließen mit zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit ***Aufsichtsbehörden*** in Drittländern, die Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Drittländern und das Ergreifen vergleichbarer Maßnahmen durch die zuständigen Behörden zur Ergänzung der gemäß ***den Artikeln 16 bis 25*** ergriffenen Maßnahmen.

Schlägt eine zuständige Behörde das Eingehen einer derartigen Vereinbarung vor, setzt sie die ESMA und die anderen zuständigen Behörden in Kenntnis.

(1a) Gemäß Artikel 30a übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA die Informationen, die sie von den Aufsichtsbehörden aus Drittländern erhalten haben.

(2) Die ESMA koordiniert die Ausarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den ***Aufsichtsbehörden*** von Drittländern. ***Die*** ESMA ***erlässt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien zu der*** Mustervereinbarung, die die zuständigen Behörden ***zu*** verwenden ***haben***.

Die ESMA koordiniert auch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bei Informationen von ***Aufsichtsbehörden*** Behörden aus Drittländern, die für das Ergreifen von Maßnahmen nach ***den Artikeln 16 bis 25*** von Belang sein können.

(3) Die zuständigen Behörden schließen Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den ***Aufsichtsbehörden*** von Drittländern nur, wenn der Schutz des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der betroffenen Informationen mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach Artikel 29 gefordert. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

Artikel 33

Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und einem Drittland wenden die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG an. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die Mitgliedstaaten oder an ein Drittland wendet die ESMA die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an.

Die Daten werden nicht länger als fünf Jahre gespeichert.

Artikel 34

Offenlegung von Informationen gegenüber Drittstaaten

Sind die Bedingungen des Artikels 25 oder 26 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt, dürfen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Daten und die Auswertung von Daten im Einzelfall gegenüber ***der zuständigen Behörde aus*** einem Drittland offenlegen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats muss überzeugt sein, dass die Weitergabe für die Zwecke dieser Verordnung notwendig ist. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn das Drittland gewährleistet, dass die Daten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Mitgliedstaats an ein anderes Drittland weitergegeben werden.

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats legt die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erhaltenen Informationen***, die gemäß Artikel 29 als vertraulich eingestuft sind,*** nur dann gegenüber einer ***Aufsichtsbehörde*** eines Drittlandes offen, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde erhalten hat, von der die Informationen übermittelt wurden, und die Informationen lediglich zu den Zwecken offen gelegt werden, für die die zuständige Behörde gegebenenfalls ihre Zustimmung erteilt hat.

Artikel 35

Sanktionen

Auf der Grundlage von Leitlinien, die von der ESMA erlassen werden, und unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission zum Thema „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“ legen die Mitgliedstaaten ***auf der Grundlage ihrer nationalen gesetzlichen Bestimmungen*** Regeln für administrative Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 12 durch den Verkäufer werden die Sanktionen so hoch angesetzt, dass der Verkäufer keinen Vorteil erzielen kann.***

Die ESMA erlässt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ESMA Leitlinien zu der Art der administrativen Maßnahmen und Strafmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten geschaffen werden sollen.

Dienstag, 5. Juli 2011

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ***und der ESMA*** bis zum [1. Juli 2012] ***die Bestimmungen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2*** mit und melden ***ihnen*** unverzüglich alle späteren Änderungen.

Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ein nach Mitgliedstaaten geordnetes Verzeichnis der bestehenden administrativen Maßnahmen und Strafmaßnahmen und aktualisiert dieses regelmäßig.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der ESMA jährlich einen zusammenfassenden Bericht über alle verhängten administrativen Maßnahmen und Strafmaßnahmen. Gibt eine zuständige Behörde die Verhängung einer administrativen Maßnahme oder Strafmaßnahme öffentlich bekannt, so hat sie gleichzeitig die ESMA darüber zu unterrichten.

KAPITEL VII

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 36

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) ***Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission im Rahmen der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 7, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, ***Artikel 15 Absatz 2***, ***Artikel 19 Absatz 4*** sowie Artikel 25 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(2a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission nach Möglichkeit die ESMA.

(3) ***Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 7, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4, sowie Artikel 25 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss über den Widerruf wird einen Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.***

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 7, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4 sowie Artikel 25 tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab der Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat einen Widerspruch geäußert hat oder wenn vor Ablauf dieses Zeitraums das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Widerspruch einlegen werden. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 39

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Kommissionsbeschluss 2001/528/EG [1] eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. ***Dieser Ausschuss gilt als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 [2].***

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 ***der Verordnung (EU) Nr. 182/2011*** unter Beachtung von ***deren*** Artikel 8.

▌

Artikel 39a

Frist für den Erlass delegierter Rechtsakte

Die Kommission nimmt bis zum … (*) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 7, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4 sowie Artikel 25 an.

KAPITEL VIII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Überprüfung und Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum ***30. Juni 2013*** im Lichte der Gespräche mit den zuständigen Behörden und der ESMA Bericht über:

a) die Angemessenheit der Berichterstattung und der Schwellen für die Offenlegung ▌gemäß den Artikeln 5 ▌und 8,

aa) die Angemessenheit der Anforderung der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit und der Anforderung der Offenlegung sowie der Schwellen für die Offenlegung gemäß Artikel 7 unter besonderer Beachtung ihrer Wirkung auf die Effizienz und Volatilität von Finanzmärkten,

ab) die Zweckmäßigkeit direkter oder zentralisierter Berichterstattung an die ESMA,

b) die Anwendung der Beschränkungen und Anforderungen von Kapitel II,

c) die Angemessenheit weiterer Beschränkungen oder Bedingungen für Leerverkäufe und Credit Default Swaps.

Artikel 41

Übergangsbestimmung

In den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende bestehende Maßnahmen, die vor dem 15. September 2010 in Kraft gesetzt wurden, können bis [1. Juli 2013] gültig bleiben, sofern sie der Kommission mitgeteilt werden.

[1] ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.
[2] ***ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.***
(*) ***Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Artikel 41a

Personal und Ressourcen der ESMA

Die ESMA beurteilt bis zum 31. Dezember 2011 den Personal- und Mittelbedarf, der sich aus der Wahrnehmung ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse ergibt, und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht.

Artikel 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [1. Juli 2012].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

Systeme für die Entschädigung der Anleger ***I

P7_TA(2011)0313

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung der Anleger (KOM(2010)0371 – C7-0174/2010 – 2010/0199(COD))

(2013/C 33 E/37)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0371),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0174/2010),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

— in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom schwedischen Reichstag und dem Unterhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts, nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip übereinstimmt,

— in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank [1],

[1] ABl. C 99 vom 31.3.2011, S. 1.

— gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0167/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0199

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/…/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In einem am 25. Februar 2009 von der Gruppe hochrangiger Experten unter dem Vorsitz von Herrn Jacques de Larosière auf Ersuchen der Kommission veröffentlichten Bericht kam man zu dem Schluss, dass der Aufsichtsrahmen gestärkt werden müsse, um das Risiko künftiger Finanzkrisen einzudämmen und gravierende Auswirkungen zu verhindern. Empfohlen wurden weitreichende Reformen der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor in der Europäischen Union. Auch sollte ein Europäisches System für die Finanzaufsicht geschaffen werden, das sich aus drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zusammensetzt, und zwar einer Behörde für den Wertpapiersektor, einer Behörde für den Sektor des Versicherungswesens und der betrieblichen Altersversorgung sowie einer Behörde für den Banksektor. Zudem sollte ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken eingesetzt werden. In ihrer Mitteilung „Impulse für den Aufschwung in Europa“ vom 4. März 2009 schlug die Kommission die Stärkung des Regulierungsrahmens der EU für Finanzdienstleistungen und insbesondere eine Verbesserung des Anlegerschutzes vor. Im September 2009 legte die Kommission das Legislativpaket für die Schaffung der neuen Behörden vor, einschließlich der mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates [3] eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde, ESMA), um insbesondere einen Beitrag zur durchgängigen Anwendung des Unionsrechts und zur Ausarbeitung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Aufsichts- und Regulierungsstandards und -methoden zu leisten.

---

[1] ABl. C 99 vom 31.3.2011, S. 1.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011.
[3] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Dienstag, 5. Juli 2011

(2) Die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger ([1]) muss geändert werden, um angesichts der Entwicklungen im Rechtsrahmen der Union, der Entwicklung auf den Finanzmärkten und der Probleme, die bei der Anwendung der genannten Richtlinie in den Mitgliedstaaten in Fällen entstanden sind, in denen Wertpapierfirmen nicht in der Lage sind, im Namen von Kunden gehaltene Vermögenswerte zurückzugeben, das Vertrauen in das Finanzsystem zu erhalten und Anleger besser zu schützen.

(3) Bei ihrer Verabschiedung ergänzte die Richtlinie 97/9/EG die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen ([2]) dahingehend, dass ab diesem Zeitpunkt sichergestellt wurde, dass jeder Mitgliedstaat Anlegerentschädigungssysteme einrichtet, die zumindest für Kleinanleger einen harmonisierten Mindestschutz für den Fall gewährleisten, dass eine Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen. Mit der Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG durch die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ([3]) wurde eine neue Liste von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten eingeführt, um das volle Angebot der anlegerorientierten Tätigkeiten abzudecken und eine Harmonisierung in dem Umfang vorzunehmen, der notwendig ist, um Anlegern ein hohes Schutzniveau zu bieten und Wertpapierfirmen das Erbringen von Dienstleistungen in der gesamten Union zu gestatten. Daher ist es erforderlich, die Richtlinie 97/9/EG an die Richtlinie 2004/39/EG anzugleichen, damit sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten weiterhin adäquat von den Systemen abgesichert werden.

(4) Bei ihrer Verabschiedung wurden in der Richtlinie 97/9/EG die Deckung und die Funktionsweise von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme ([4]) berücksichtigt. Daher ist es zweckmäßig, weiterhin auch Änderungen der Richtlinie 94/19/EG Rechnung zu tragen.

(5) Möglicherweise sind Anlegern ~~die Beschränkungen der~~ ***fehlende oder beschränkte*** Zulassungen von Wertpapierfirmen nicht bewusst; deshalb ist es erforderlich, sie in Situationen zu schützen, in denen Wertpapierfirmen ***ohne Zulassung handeln oder*** gegen ihre Zulassung verstoßen, insbesondere indem sie beim Halten von Vermögenswerten von Kunden oder beim Erbringen von Dienstleistungen für eine besondere Gruppe von Kunden ***ohne Zulassung handeln oder*** den Auflagen ihrer Zulassung zuwiderhandeln. Daher sollten die Systeme die Vermögenswerte von Kunden absichern, die de facto von Wertpapierfirmen in Verbindung mit jeglichem Wertpapiergeschäft gehalten werden. **[Abänd. 1]**

(6) Die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ([5]) gestattet es Wertpapierfirmen, von ihnen für ihre Kunden gehaltene Finanzinstrumente auf bei einem Dritten eröffneten Konten zu hinterlegen. Der Dritte ist nicht unbedingt einer speziellen Regulierung und Aufsicht unterworfen. Ungeachtet der Einhaltung der Richtlinie 2006/73/EG kann eine Zahlungsunfähigkeit des Dritten die Rechte der Anleger beeinträchtigen, falls dieser Dritte nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente an die Wertpapierfirma zurückzugeben. Um das Vertrauen der Anleger zu stärken, ist es angebracht, die Entschädigung im Rahmen der Richtlinie 97/9/EG unbeschadet der geltenden einzelstaatlichen Haftungsregelungen auf die Fälle auszudehnen, in denen eine Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente von Kunden wegen der Zahlungsunfähigkeit eines Dritten, bei dem die Wertpapierfirma oder ihre Verwahrer die Finanzinstrumente hinterlegt haben, zurückzugeben.

([1]) ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.
([2]) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.
([3]) ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.
([4]) ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5.
([5]) ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26.

(7) Die Richtlinie 2006/73/EG verlangt von Wertpapierfirmen, Kundengelder, die sie erhalten, auf einem oder mehreren bei einem Dritten eröffneten Konten zu hinterlegen. Solche Dritte können Zentralbanken, Kreditinstitute oder in einem Drittland zugelassene Banken oder ein qualifizierter Geldmarktfonds sein. Das durch die Richtlinie 2006/73/EG sichergestellte strenge System macht es unnötig, die Systeme auf die Zahlungsunfähigkeit eines Dritten, bei dem Gelder hinterlegt sind, auszudehnen.

(8) ~~Da die Deckung im Rahmen der Richtlinie 94/19/EG inzwischen höher ist als die im Rahmen dieser Richtlinie, ist es notwendig, den höchsten Schutz für Anleger~~ In den Fällen ~~zu gewährleisten~~, in denen die von Banken gehaltenen Vermögenswerte ~~sowohl~~ unter ***die Richtlinien 94/19/EG*** ~~als auch unter die Richtlinie~~ ***oder 97/9/EG*** fallen könnten~~. Daher sollte in diesen Fällen der~~***, sollten die*** Anleger gemäß der Richtlinie 94/19/EG entschädigt werden. **[Abänd. 2]**

(9) Um die zur Entschädigung ausgezahlten Gelder zurückerhalten zu können, sollten die Systeme, die Zahlungen zur Entschädigung der Anleger wegen Zahlungsunfähigkeit einer Verwahrstelle oder eines Dritten leisten, berechtigt sein, beim Liquidationsverfahren in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlung in die Rechte dieser Anleger~~,~~ ***oder*** Wertpapierfirmen ~~oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachstehend „OGAW")~~ einzutreten. Diese Richtlinie sollte nicht die Verantwortung von Wertpapierfirmen ~~oder OGAW~~ dafür schmälern, Vermögenswerte von einem Verwahrer oder einer Verwahrstelle zurückzuerhalten. **[Abänd. 3]**

(10) Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ([1]) muss das Vermögen der OGAW von einer Verwahrstelle verwahrt werden. ~~Kommt die Verwahrstelle oder eine ihrer Unterdepotbanken ihren Verpflichtungen nicht nach und ist nicht in der Lage,~~ ***Im Laufe des Jahres 2011 wird die Kommission Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG vorlegen, um zu klären, in welcher Weise eine Verwahrstelle haftet, wenn*** sie oder eine ihrer Unterdepotbanken ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und nicht in der Lage ist, die verwahrten Finanzinstrumente zurückzugeben~~, wird der Wert der OGAW-Anteile oder -Aktien beeinträchtigt. Um den Schutz in dieser Situation zu erhöhen, sollten Anteilsinhaber oder Aktionäre eines OGAW dasselbe Maß an Schutz genießen, als ob sie direkt in die betreffenden Finanzinstrumente investierten, sollte die Einrichtung, die die Finanzinstrumente hält, nicht mehr in der Lage sein, sie zurückzugeben. Anteilsinhaber und Aktionäre eines OGAW sollten für den Wertverlust des OGAW entschädigt werden. Gleichzeitig sollten sie in der Lage sein, die OGAW-Anteile oder Aktien zu halten, um ihr Recht zu bewahren, sie dann zurückzukaufen, wenn sie dies für sinnvoll halten~~. ***Nach Abschluss ihrer Überprüfung der Richtlinie 2009/65/EG sollte die Kommission untersuchen, in welchen Fällen die Zahlungsunfähigkeit einer OGAW-Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank den Wert der OGAW-Anteile oder -Aktien beeinträchtigen könnte. Ein Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung sollte, gegebenenfalls verbunden mit Gesetzgebungsvorschlägen, dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt werden.*** **[Abänd. 4]**

(11) Gemäß der Richtlinie 97/9/EG besteht bereits bei Forderungen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([2]) verurteilt worden sind, kein Anspruch auf Entschädigung durch Anlegerentschädigungssysteme. Auch bei Forderungen, bei denen die betreffenden Vermögenswerte aufgrund eines Verhaltens entstanden sind, das gemäß der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ([3]) verboten ist und an dem der Geschädigte beteiligt gewesen ist, sollte kein Anspruch auf Entschädigung bestehen.

(12) Die Mindesthöhe der Entschädigung wurde 1997 festgelegt und ist seitdem nicht geändert worden. Dieser Betrag sollte auf ~~50 000 EUR~~ ***100 000 EUR*** erhöht werden, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten und im Rechtsrahmen der Union Rechnung zu tragen. In diesem Betrag sind die Auswirkungen der Inflation in der Union und die Notwendigkeit berücksichtigt, die Entschädigungshöhe besser an den durchschnittlichen Wert von Anlagen, die Kleinanleger in den Mitgliedstaaten halten, anzupassen. Um den Anlegerschutz zu erhöhen, ist es erforderlich, die zurzeit für die Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit abzuschaffen, bei Geldern, die nicht auf die Währung eines Mitgliedstaats lauten, die Deckung zu begrenzen oder sie von der Deckung auszuschließen. **[Abänd. 5]**

([1]) ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.
([2]) ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.
([3]) ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.

Dienstag, 5. Juli 2011

(13) Damit Anleger die im Rahmen der Richtlinie 97/9/EG vorgesehene Entschädigung erhalten und in allen Mitgliedstaaten ein vergleichbares Maß an Anlegerschutz genießen, ist es notwendig, gemeinsame Regeln für die Finanzierung der Anlegerentschädigungssysteme einzuführen. Die Systeme sollten im Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten finanziert sein. Es sollte für eine Vorfinanzierung in sinnvoller Höhe gesorgt werden, und die Systeme sollten angemessene Vorkehrungen getroffen haben, die es ihnen erlauben, vor Eintreten eines Verlusts, der im Rahmen der Richtlinie 97/9/EG relevant ist, ihre Zielausstattung einzuschätzen und zu erreichen. Eine gemeinsame Mindestzielausstattung sollte ***möglichst zeitnah und in jedem Fall*** innerhalb einer ~~Zehnjahresfrist~~ ***Fünfjahresfrist*** erreicht werden. **[Abänd. 6]**

(14) Bei Bedarf sollte durch zusätzliche Beitragsforderungen an die Mitglieder des Systems oder den Zugang zu Krediten, etwa bei Geschäftsbanken oder öffentlichen Einrichtungen, wenn kommerzielle Gründe dafür gegeben sind, eine rechtzeitige Deckung von Forderungen gewährleistet werden, die nicht durch die Mittel gedeckt sind, die bei den Mitgliedern vor Eintritt von Verlusten erhoben wurden.

(15) Derzeit funktionieren die Systeme in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich; mit dieser Richtlinie soll eine weitere Harmonisierung erreicht werden, wobei die Mitgliedstaaten hinsichtlich der genauen Organisation der Systeme ein gewisses Maß an Flexibilität haben sollen. ***Der*** Kommission ~~sollte ermächtigt werden~~***sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)***, ~~delegierte~~ Rechtsakte ~~über~~ ***hinsichtlich*** bestimmter wesentlicher Merkmale der Funktionsweise der Systeme ~~im Einklang mit Artikel 290 AEUV~~ zu erlassen. Gegenstand der delegierten Rechtsakte sollten insbesondere die Methode zur Bestimmung der potenziellen Verbindlichkeiten der Systeme, die Faktoren, die bei der Bewertung der Frage zu berücksichtigen sind, ob zusätzliche Beiträge die Stabilität des Finanzsystems eines Mitgliedstaats gefährden könnten, die alternativen Finanzierungsvorkehrungen, über die die Systeme verfügen müssen, um erforderlichenfalls eine kurzfristige Finanzierung zu erhalten, und die Kriterien zur Berechnung der Beiträge von Einrichtungen, die von den Systemen abgedeckt werden, sein. ~~Die Kommission sollte ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 290 AEUV zu erlassen. Insbesondere sollten die delegierten Rechtsakte erlassen werden~~ ***Die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen***, ***sollte der Kommission auch übertragen werden,*** um die Methode, mit der die von den Systemen festzulegende Zielausstattung berechnet und mit der diese Zielausstattung verändert wird, den Prozentsatz des festgelegten Höchstbetrags der Mittel, die für eine Kreditvergabe zwischen den Anlegerentschädigungssystemen zur Verfügung stehen,~~***und***~~ die Verfahren zum Umgang mit den Forderungen der Anleger und~~die technischen Kriterien zur Berechnung des Wertverlusts von OGAW unter den unter diese Richtlinie fallenden Umständen Dieferner ermächtigt werden, mittels delegierter Rechtsakte den Prozentsatz~~ ***Änderungen des Prozentsatzes*** der Mittel, die für eine Kreditvergabe unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten zur Verfügung stehen, festzulegen. ~~Die~~ **[Abänd. 7 und Abänd. 12]**

(15a) Um ~~die~~ ***einheitliche*** Bedingungen für die Anwendung der Bestimmungen über die Finanzierung der Systeme festzulegen, sollte ESMA~~technische Standards~~ ***Entwürfe technischer Durchführungsstandards*** für die von den Systemen zu veröffentlichenden Einzelheiten entwickeln. **[Abänd. 7]**

(16) Damit Anleger eine Entschädigung rechtzeitig erhalten, sollte ein Kreditmechanismus zwischen Anlegerentschädigungssystemen in der Union eingerichtet werden, auf den als letztes Mittel zurückgegriffen werden kann. Die Regelung sollte die Möglichkeit beinhalten, dass Anlegerentschädigungssysteme Gelder von anderen Systemen in dem Ausnahmefall leihen können, dass sie sich einem vorübergehenden Finanzierungsmangel gegenübersehen. Zu diesem Zweck sollte ein Teil des Ex-ante-Finanzierungsbetrags in jedem System für eine Kreditvergabe an andere Anlegerentschädigungssysteme zur Verfügung stehen.

(16a) Die zuständigen Behörden sollten untereinander und mit der ESMA eng zusammenarbeiten, um Betrug, unzulässige Praktiken und operative Fehler von Wertpapierfirmen in der Union aufzudecken und zu verhindern. **[Abänd. 8]**

(16b) Die Mitgliedstaaten sollten einen institutionalisierten Dialog zwischen Verbraucherschutzorganisationen und -behörden, den zuständigen Behörden und Anlegerschutzsystemen fördern, um das Auftreten von weiteren Entschädigungsfällen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten einen Rahmen für einen Dialog einrichten, um Probleme frühzeitig zu erkennen und Probleme, wie dysfunktionale Marktpraktiken, verdächtige Anbieter, Produkte oder Unternehmensstrukturen, der Aufsicht und den Anlegerschutzsystemen zu melden. **[Abänd. 9]**

(17) Der Kreditmechanismus sollte die finanzpolitische Verantwortung der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Die kreditnehmenden Systeme sollten auf die in dieser Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Kreditaufnahme zurückgreifen können, nachdem die Mittel, die sie erhalten haben, um die Zielausstattung zu erreichen, und die zusätzlich geforderten Beiträge ihrer Mitglieder erschöpft sind. Die ESMA sollte unter Beachtung der Aufsicht von Anlegerentschädigungssystemen durch die Mitgliedstaaten dazu beitragen, dass es Wertpapierfirmen ~~und OGAW~~ erleichtert wird, ihre Tätigkeiten bei gleichzeitigem Schutz der Anleger auszuüben. Zu diesem Zweck sollte die ESMA bestätigen, dass die in Richtlinie 97/9/EG festgelegten Bedingungen für die Kreditaufnahme zwischen Anlegerentschädigungssystemen erfüllt sind, und sollte innerhalb der strengen Grenzen dieser Richtlinie die von jedem System auszuleihenden Beträge, den anfänglichen Zinssatz sowie die Laufzeit des Kredits angeben. In diesem Zusammenhang sollte die ESMA auch von den zuständigen Behörden bestätigte Informationen über Anlegerentschädigungssysteme einholen, insbesondere hinsichtlich des Betrags der gedeckten Gelder und Finanzinstrumente in jedem System. Sie sollte die anderen Anlegerentschädigungssysteme über deren Verpflichtung zur Kreditvergabe unterrichten. **[Abänd. 10]**

(18) Um das Verfahren der Kreditvergabe zu vereinfachen, sollte, wenn in einem Mitgliedstaat mehr als ein System niedergelassen ist, der Mitgliedstaat ein System benennen, das als sein kreditgebendes System tätig wird, und die ESMA entsprechend informieren. Die Kredite sollten sich auf die Deckung der sich aus der Richtlinie 97/9/EG ergebenden Entschädigung beschränken.

(19) Es muss sichergestellt werden, dass mit den für die Kreditvergabe verfügbaren Gesamtmitteln eine Vielzahl an Anträgen von kreditnehmenden Systemen bedient werden kann. Daher sollte ein Kredit nicht über einen im Voraus festgelegten Höchstbetrag der Mittel, die für eine Kreditvergabe zur Verfügung stehen, hinausgehen.

(20) Um das Entschädigungsverfahren zu beschleunigen, sollte eine zuständige Behörde die Feststellung, dass eine Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen, so früh wie möglich treffen.

(21) Die Verfahren für die Feststellung der Begründetheit und der Höhe eines Entschädigungsanspruchs, die häufig von einzelstaatlichen Verwaltungs- und Insolvenzvorschriften abhängen, können lange Verzögerungen bei den Zahlungen an die Anleger verursachen. Um die Zahlungsfristen zu verkürzen, ist es notwendig, sicherzustellen, dass in Systemen oder Situationen, bei denen die Begründetheit und die Höhe der Forderung von Insolvenz- oder Gerichtsverfahren hinsichtlich der Einrichtungen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, abhängig ist, die Systeme an diesen Verfahren teilnehmen können. Außerdem sollte die Verpflichtung bestehen, dass im Falle von Verzögerungen von mehr als 12 Monaten eine provisorische Auszahlung einer Teilentschädigung vorgenommen wird, damit die Anleger einen Anteil der geforderten Entschädigung erhalten können. Für den Fall, dass festgestellt wird, dass die Forderung unbegründet war, sollten Mechanismen zur Rückzahlung des Geldes an die Systeme vorgesehen werden.

(22) Die Richtlinie 97/9/EG gestattet es den Mitgliedstaaten, professionelle und institutionelle Anleger von einer Deckung auszuschließen; allerdings ist die betreffende Liste nicht an die Einstufung von Kunden von Wertpapierfirmen im Rahmen der Richtlinie 2004/39/EG angeglichen. Um Übereinstimmung zwischen den Richtlinien 97/9/EG und 2004/39/EG zu gewährleisten, die Prüfung für die Entschädigungssysteme zu vereinfachen und – im Fall von Unternehmen – den möglichen Ausschluss auf große Unternehmen zu beschränken, sollte die Richtlinie 97/9/EG auf Anleger Bezug nehmen,

die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG als professionelle Kunden gelten. ***Um ein angemessenes Schutzniveau für alle Anleger sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Kleinstbetriebe, gemeinnützige Organisationen und lokale Behörden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/9/EG einzubeziehen.*** **[Abänd. 11]**

(23) **[Inhalt des Erwägungsgrunds 23 in Erwägungsgrund 15 eingebaut]**

(24) Die Richtlinie 97/9/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 97/9/EG

Die Richtlinie 97/9/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„2. 'Wertpapiergeschäft' jede Wertpapierdienstleistung und Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (*) sowie Nebendienstleistung im Sinne von Anhang I Abschnitt B Nummer 1 dieser Richtlinie;

3. 'Instrumente' die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG aufgeführten Instrumente; **[Abänd. 13]**

4. 'Anleger' im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften ~~eine~~ ***jede natürliche oder juristische*** Person, ***einschließlich Kleinstbetrieben, gemeinnützigen Organisationen und lokalen Behörden***, die einer Wertpapierfirma Gelder oder Instrumente anvertraut hat~~, und im Zusammenhang mit OGAW-Tätigkeiten einem Anteilsinhaber oder einem Aktionär eines OGAW (nachfolgend „der Anteilsinhaber")~~; **[Abänd. 14]**

(*) ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1."

b) [Inhalt von Buchstabe b) wurde nach Buchstabe a) verschoben]

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

'7. 'zuständige Behörden' die 'zuständige Behörde' im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2004/39/EG ~~und im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*)~~ **[Abänd. 15]**

Bezieht sich diese Richtlinie auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (**) (ESMA), so sind, für Zwecke dieser Verordnung, Anlegerentschädigungssysteme als zuständige Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 Nummer iii der genannten Verordnung anzusehen.

(*) ~~ABl. L 302 vom 17. 11. 2009, S. 32.~~

(**) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.'

d) Die folgenden Nummern werden angefügt:

„~~(8) 'OGAW' ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG;~~ **[Abänd. 15]**

~~(9) 'Verwahrstelle' im Zusammenhang mit OGAW-Tätigkeiten eine Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG;~~ **[Abänd. 16]**

10. 'Dritter' im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften eine Einrichtung, bei der eine Wertpapierfirma Finanzinstrumente hinterlegt hat, die sie im Namen ihrer Kunden gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (*) hält, oder bei der eine solche Einrichtung die Finanzinstrumente unterdeponiert hat; ~~und im Zusammenhang mit OGAW-Tätigkeiten eine Einrichtung, der eine OGAW-Verwahrstelle Vermögenswerte im Namen des OGAW anvertraut hat;~~ **[Abänd. 17]**

11. 'Aktiva mit niedrigem Risiko' Aktivabestandteile, die in eine der Kategorien fallen, die in Anhang I Nummer 14 Tabelle 1 erste und zweite Kategorie der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (**) genannt werden, mit Ausnahme von Aktivabestandteilen, die als qualifizierte Positionen im Sinne von Nummer 15 dieses Anhangs definiert werden.

_____

(*) ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26.
(**) ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.“

~~e) Folgender Absatz 2 wird angefügt:~~

„~~(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie für Wertpapierfirmen gelten auch für Verwaltungsgesellschaften, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, sofern ihre Zulassung die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Dienstleistungen ebenfalls abdeckt.~~“**[Abänd. 15]**

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass in seinem Hoheitsgebiet mindestens ein System für die Entschädigung der Anleger eingerichtet und amtlich anerkannt wird. Außer in den in Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels sowie in Artikel 5 Absatz 3 genannten Fällen darf eine in dem Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma ~~oder ein in dem Mitgliedstaat zugelassener OGAW~~ Wertpapiergeschäfte nur tätigen ~~bzw. als OGAW nur tätig sein~~, wenn es einem solchen System angeschlossen ist.“ **[Abänd. 18]**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Anlegerentschädigungssystem gewährt Anlegern in Bezug auf Wertpapiergeschäfte gemäß Artikel 4 Deckung, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die zuständigen Behörden haben festgestellt, dass ihrer Auffassung nach die Wertpapierfirma aus Gründen, die mit ihrer Finanzlage oder der eines Dritten, bei dem die Wertpapierfirma ~~die~~ Finanzinstrumente ***oder Gelder, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/19/EG fallen,*** hinterlegt hat, unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung dieser Verpflichtungen besteht; oder

b) ein Gericht hat aus Gründen, die mit der Finanzlage der Wertpapierfirma oder der eines Dritten, bei dem die Wertpapierfirma ~~die~~ Finanzinstrumente ***oder Gelder, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/19/EG fallen,*** hinterlegt hat, unmittelbar zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen, die ein Ruhen der Forderungen der Anleger gegen diese Firma bzw. der Forderungen der Firma gegen diesen Dritten bewirkt. **[Abänd. 19]**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Feststellung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a so früh wie möglich treffen, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten, nachdem sie zum ersten Mal Kenntnis davon erlangen, dass eine Wertpapierfirma ihren Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nicht nachgekommen ist.

(2a) Es wird eine Deckung im Sinne von Absatz 2 entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und Vertragsbedingungen für Forderungen gewährt, die dadurch entstanden sind, dass eine Wertpapierfirma zu einer der folgenden Leistungen nicht in der Lage war:

a) Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden, oder

b) den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden, ***soweit die Zahlungsunfähigkeit der Wertpapierfirma oder eines Dritten auf Betrug, unzulässige Praktiken, operative Fehler oder mangelhafte Beratung in Bezug auf die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden zurückzuführen ist.*** **[Abänd. 20]**.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anlegerentschädigungssysteme eine Deckung für den Fall bieten, dass Instrumente oder Gelder für einen oder im Namen eines Anlegers gehalten, verwahrt oder verwaltet werden. Dies gilt unabhängig von der Art der von der Wertpapierfirma getätigten Wertpapiergeschäfte und von dem Umstand, ob die Wertpapierfirma im Einklang mit möglichen Einschränkungen ihrer Zulassung handelt oder nicht.

~~(2b) Das System gewährt Anteilsinhabern von OGAW gemäß Artikel 4 ebenfalls Deckung, wenn eine der folgenden Bedingungen zuerst erfüllt ist:~~

~~a) die zuständige Behörde hat festgestellt, dass eine Verwahrstelle oder ein Dritter aus Gründen, die mit der Finanzlage der Verwahrstelle oder der eines Dritten, der bzw. dem die OGAW-Vermögenswerte anvertraut wurden, unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, den Verpflichtungen gegenüber einem OGAW nachzukommen und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung dieser Verpflichtungen besteht;~~

~~b) ein Gericht hat aus Gründen, die mit der Finanzlage der Verwahrstelle oder der eines Dritten, der bzw. dem die OGAW-Vermögenswerte anvertraut wurden, unmittelbar zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen, die ein Ruhen der Forderungen des OGAW gegen diese Verwahrstelle bzw. gegen diesen Dritten bewirkt.~~

~~Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die in Unterabsatz 1 Buchstabe a getroffene Feststellung so früh wie möglich treffen, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nachdem zum ersten Mal festgestellt wurde, dass eine Verwahrstelle oder ein Dritter, der bzw. dem die OGAW-Vermögenswerte anvertraut wurden, ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus den Forderungen des OGAW nicht nachgekommen ist.~~ **[Abänd. 21]**

~~(2c) Es wird eine Deckung im Sinne von Absatz 2b entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und Vertragsbedingungen einem Anteilsinhaber eines OGAW für eine Forderung wegen des Wertverlusts des OGAW-Anteils gewährt, die dadurch enstanden ist, dass eine Verwahrstelle oder ein Dritter, der bzw. dem die OGAW-Vermögenswerte anvertraut wurden, nicht in der Lage war, eine der folgenden Leistungen zu erbringen:~~

~~a) Gelder zurückzuzahlen, die dem OGAW geschuldet werden oder gehören und für seine Rechnung im Zusammenhang mit OGAW-Tätigkeiten gehalten werden;~~

~~b) dem OGAW Instrumente zurückzugeben, die ihm gehören und für seine Rechnung im Zusammenhang mit OGAW-Tätigkeiten gehalten oder verwaltet werden.~~"; **[Abänd. 22]**

c) [der abgeänderte Inhalt von Buchstabe c) wurde nach Buchstabe b) verschoben]

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Forderungen gemäß Absatz 2a an ein Kreditinstitut, welche in einem Mitgliedstaat sowohl nach dieser Richtlinie als auch nach der Richtlinie 94/19/EG begründet wären, werden nur gemäß der Richtlinie 94/19/EG behandelt. Forderungen können aufgrund der Richtlinien nur einmal geltend gemacht werden."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

„~~Bei~~ ***Bei folgenden*** Forderungen ***besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch Anlegerentschädigungssysteme***:

a) Forderungen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund deren Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (*) verurteilt worden sind;

b) Forderungen, die sich aus einem nach Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (**) verbotenen Verhalten ergeben***; und***

c) Forderungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von terroristischen Gruppierungen gemäß der Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 1999 betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen (***).

(*) ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.
(**) ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.
(***) ***ABl. C 373 vom 23.12.1999, S. 1.***" **[Abänd. 23]**

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Anlegerentschädigungssysteme eine Deckung von ~~50 000~~ ***100 000 EUR*** je Anleger für die in Artikel 2 Absatz 2a ~~oder 2c~~ bezeichneten Forderungen gewähren.

Mitgliedstaaten, in denen die Deckung am … (+) über ~~50 000 EUR~~ ***100 000 EUR*** beträgt, können diese Deckungssumme höchstens drei Jahre ab diesem Datum beibehalten. Danach sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Deckungssumme bei ~~50 000 EUR~~ ***100 000 EUR*** liegt.

Mitgliedstaaten, die die in EUR ausgedrückten Beträge in ihre nationalen Währungen umrechnen, legen beim ersten Mal den Wechselkurs zugrunde, der am … (+) gilt.

Die Mitgliedstaaten können die sich aus der Umrechnung ergebenden Beträge auf- bzw. abrunden, sofern solche Rundungsbeträge 2 500 EUR nicht übersteigen.

(+) Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie.

Unbeschadet von Unterabsatz 4 passen die Mitgliedstaaten die in eine andere Währung umgerechneten Deckungssummen dem in diesem Absatz genannten Betrag alle ~~fünf Jahre~~ ***zwei Jahre*** an. Nach Konsultation der Kommission können die Mitgliedstaaten eine frühere Anpassung der Deckung vornehmen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie etwa Währungsschwankungen eintreten."; **[Abänd. 22, Abänd. 25, Abänd. 26 und Nummer 1 der Berichtigung** [1]**]**

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) ~~Die~~ ***Der*** Kommission ~~kann~~ ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** die in Absatz 1 genannte Deckung ~~im Rahmen~~ unter Berücksichtigung folgender Parameter ~~anpassen~~ ***anzupassen:*** **[Abänd. 27]**

a) Inflation in der Union auf der Grundlage von Änderungen des von der Kommission veröffentlichten Harmonisierten Verbraucherpreisindexes;

b) durchschnittlicher Betrag der von den Wertpapierfirmen im Namen der Kleinanleger gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bestimmte Anleger von der Deckung durch Anlegerentschädigungssysteme für Forderungen gemäß Artikel 2 Absatz 2a ~~oder 2c~~ausgeschlossen sind oder dass ihnen eine weniger umfangreiche Deckung gewährt wird. Die ausgeschlossenen Anleger sind in Anhang I aufgeführt." **[Abänd. 22]**

d) Absatz 4 wird gestrichen.

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anlegerentschädigungssysteme über angemessene Methoden zur Bestimmung ihrer potenziellen Verbindlichkeiten verfügen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anlegerentschädigungssysteme im Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten zweckmäßig finanziert sind. ***Die Mitgliedstaaten übermitteln der ESMA regelmäßig sachdienliche Informationen über die potenziellen Verbindlichkeiten und die damit verbundene anteilige Finanzierung.*** **[Abänd. 28]**

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jedes Anlegerentschädigungssystem eine Zielausstattung von mindestens ~~0,5~~ ***0,3*** % des Werts der von den Wertpapierfirmen ~~und OGAW~~ gehaltenen, verwahrten oder verwalteten Gelder und Finanzinstrumente festlegt, die vom Anlegerentschädigungssystem gedeckt werden. Der Wert der gedeckten Gelder und Finanzinstrumente wird jährlich zum ~~1. Januar~~ ***31. Dezember*** berechnet. **[Abänd. 29]**

~~Die~~ ***Der*** Kommission ~~erlässt~~ ***wird die Befugnis übertragen***, gemäß ~~mittels delegierter Rechtsakte im Sinne von~~Artikel 13a delegierte Rechtsakte zu erlassen~~und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 13b und 13c Maßnahmen~~, um die Methode zur Berechnung des Werts der von den Anlegerentschädigungssystemen gedeckten Gelder und Finanzinstrumente festzulegen, so dass die von den Systemen festzulegende Zielausstattung ermittelt~~und diese unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten geändert~~ werden kann.

[1] P7_TA-PROV(2011)0313(COR01).

Der Kommission wird auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung des jährlich gemäß Unterabsatz 1 berechneten Werts der gedeckten Gelder und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie der Notwendigkeit, eine effektive Anlegerentschädigung sicherzustellen, die Mindestzielausstattung abzuändern. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis … (+) einen Bericht darüber vor, ob die in diesem Absatz vorgesehene Zielausstattung angepasst werden muss.

Um der Kommission die Berechnung der angemessenen Zielausstattung nach Unterabsatz 3 zu ermöglichen, übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission und der ESMA auf jährlicher Grundlage die erforderlichen Daten über die Finanzierung der Anlegernetschädigungssysteme auf ihrem Hoheitsgebiet zum 31. Dezember. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Daten bis zum 31. März des Folgejahres.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der ESMA ferner Daten über:

a) den Betrag der gedeckten Wertpapiere und Gelder, die von Wertpapierfirmen im Namen von Anlegern gehalten werden;

b) den Wert der gedeckten Gelder und Finanzinstrumente, die gehalten oder verwaltet werden;

c) die Anzahl der Kunden;

d) die Einnahmen oder Einkünfte aus dem Anlagegeschäft;

e) die Eigenkapitalausstattung sämtlicher Wertpapierfirmen;

f) den maximalen Entschädigungsbetrag je Kunde;

g) den durchschnittlichen Umsatz, der mit dem An- und Verkauf von Wertpapieren erzielt wurde;

h) die Anzahl der zugelassenen Personen oder Händler. **[Abänd. 30]**

(3) Die Zielausstattung wird vor und unabhängig vom Eintreten eines in Artikel 2 Absätze 2 ~~oder 2b~~ genannten Falles finanziert. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zielausstattung eines jeden Anlegerentschädigungssystems ~~innerhalb einer Zehnjahresfrist nach Inkrafttreten dieser Richtlinie~~ ***bis zum … (++)*** erreicht wird und jedes Anlegerentschädigungssystem zwecks Erreichung dieses Ziels eine zweckmäßige Planung verabschiedet und einhält. **[Abänd. 21 und 31]**

Die Beiträge, die zur Erreichung der Zielausstattung beigetrieben werden, werden lediglich in Bareinlagen oder in Aktiva mit niedrigem Risiko mit einer Restfälligkeit von höchstens 24 Monaten angelegt, die innerhalb von höchstens einem Monat in liquide Mittel umgewandelt werden können.

(3a) Der Beitrag eines jeden Mitglieds zu einem Anlegerentschädigungssystem wird auf der Grundlage der Höhe des eingegangenen Risikos bestimmt. Um eine einigermaßen einheitliche Anwendung dieses Absatzes in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13a, in denen erläutert wird, wie der Beitrag eines jeden Mitglieds zu einem solchen Anlegerentschädigungssystem zu bestimmen ist. **[Abänd. 32]**

(3b) Die zuständigen Behörden können die Beiträge von den Mitgliedern des Anlegerentschädigungssystems kürzen, welche freiwillig zusätzliche Maßnahmen zur Minderung des operativen Risikos ergreifen.

(+) ***Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Abänderungsrichtlinie.***
(++) ***Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Abänderungsrichtlinie.***

Die zuständigen Behörden können ferner die Beiträge von den Mitgliedern des Anlegerentschädigungssystems kürzen, welche nachweisen, dass die von ihnen in Anspruch genommenen Unterdepotbanken dieselben Standards zur Minderung des operativen Risikos erfüllen.

Die Zielausstattung des Anlegerentschädigungssystems wird durch eine solche Kürzung nicht berührt. **[Abänd. 33]**

(3c) Um einheitliche Anwendungsbedingungen für Absatz 3b sicherzustellen, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um die Bedingungen für die Kürzungen der Beiträge zu einem Anlegerentschädigungssystem festzulegen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards jährlich vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Die Prüfung der Bedingungen für risikobasierte Kürzungen beruht auf Kriterien wie dem Umfang der Gelder und der Finanzinstrumente, der Eigenkapitalausstattung und der Stabilität der einzelnen Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Rechtsform und des an ihrem Sitz geltenden Rechtsrahmens. **[Abänd. 34]**

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten es den Anlegerentschädigungssystemen, von ihren Mitgliedern zusätzliche Beiträge für den Fall einzufordern, dass die Zielausstattung zur Regelung der Entschädigungsansprüche im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 nicht ausreicht. Diese zusätzlichen Beiträge übersteigen nicht ~~0,5~~***0,3*** % der gedeckten Gelder und Finanzinstrumente im Sinne von Absatz 2. Diese zusätzlichen Beiträge gefährden die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht und stützen sich auf Kriterien des finanziell Möglichen. ***Die Mitgliedstaaten können nach Konsultation der ESMA und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (*) errichtet wurde, zusätzliche Beiträge fordern.*** **[Abänd. 35]**

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anlegerentschädigungssysteme über zweckmäßige alternative Finanzierungsvorkehrungen verfügen, die ihnen eine kurzfristige Finanzierung zur Deckung von Forderungen ermöglichen, wenn der vorfinanzierte Betrag bereits ausgeschöpft ist. Diese Vorkehrungen können ~~Kreditlinien bei~~ ***kommerzielle Darlehensvereinbarungen und Kreditfazilitäten von*** Geschäftsbanken ~~umfasssen. Sie können auch Kreditlinien bei~~ ***und*** öffentlichen Einrichtungen – ***einschließlich von den Mitgliedstaaten*** – umfassen, sofern diesen Fazilitäten kommerzielle Erwägungen zugrunde liegen. **[Abänd. 36]**

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kosten für die Finanzierung der Anlegerentschädigungssysteme letztlich im Hinblick auf das Wertpapiergeschäft ***und ausschließlich*** von den Wertpapierfirmen getragen werden, die von dem System gedeckt werden.~~, oder vom System gedeckten als Verwahrern tätigen Dritten, sowie in vergleichbarem Umfang von OGAW oder ihren Verwahrstellen bzw. vom System gedeckten Dritten, wenn es um OGAW-Tätigkeiten geht, getragen werden~~. Die regulären Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich erhoben. **[Abänd. 37]**

Zur weiteren Unterstützung des Betriebs der Anlegerentschädigungssysteme sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass

a) die Systeme in der Lage sind, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, um Zahlungen innerhalb der in Artikel 9 Absatz 2 festgesetzten Frist zu tätigen; die Systeme können die Beiträge, je nach Erforderlichkeit, im Vorfeld von Zahlungen oder nach erfolgten Zahlungen erheben;

b) die zuständigen Behörden befugt sind, Maßnahmen gegen Wertpapierfirmen zu ergreifen, die einer Aufforderung zur Beitragszahlung nicht nachkommen. **[Abänd. 38]**

(7) Die Mitgliedstaaten unterrichten die ESMA jährlich über die Zielausstattung im Sinne von Absatz 2 sowie das Finanzierungsniveau im Sinne von Absatz 3 der Anlegerentschädigungssysteme in ihrem Hoheitsgebiet. Diese Informationen sind von den zuständigen Behörden zu bestätigen und samt dieser Bestätigung der ESMA jährlich bis zum 31. Januar zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Unterabsatz 1 genannten Informationen zumindest einmal jährlich auf der Website der Anlegerentschädigungssysteme veröffentlicht werden.

(7a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anlegerentschädigungssysteme von ihren Mitgliedern auf Verlangen jederzeit sämtliche Informationen erhalten, die sie zur Vorbereitung einer Anlegerentschädigung benötigen. **[Abänd. 39]**

(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ~~10~~**5** % des in Absatz 2 genannten Ex ante-Finanzierungsbetrags der Anlegerentschädigungssysteme für eine Kreditvergabe an andere Anlegerentschädigungssysteme im Rahmen der in ~~Artikel 4c~~***Artikel 4b*** genannten Bedingungen zur Verfügung steht. ***Auf eine solche Finanzierungsmethode darf nur dann zurückgegriffen werden, wenn gewöhnliche Finanzierungsinstrumente nicht zur Verfügung stehen.***

~~Die Kommission kann mittels delegierter Rechtsakte im Sinne von Artikel 13a und vorbehaltlich der Bedingungen von Artikel 13b und 13c den Prozentsatz des Ex ante-Finanzierungsbetrags, der für eine Kreditvergabe an andere Systeme zur Verfügung zu stellen ist, ändern, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.~~**[Abänd. 40]**

(9) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13a um Folgendes festzulegen:

a) die Methode zur Bestimmung der potenziellen Verbindlichkeiten der Anlegerentschädigungssysteme im Sinne von Absatz 1 ***und der risikobasierten Beiträge***; **[Abänd. 41]**

b) die Faktoren, die bei der Bewertung einer möglichen Erhebung zusätzlicher Beiträge im Sinne von Absatz 4 im Hinblick auf die Nichtgefährdung der Stabilität des Finanzsystems eines Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind;

c) die alternativen Finanzierungsvorkehrungen im Sinne von Absatz 5, über die die Anlegerentschädigungssysteme verfügen müssen, um erforderlichenfalls eine kurzfristige Finanzierung zu erhalten;

d) die Kriterien zur Bestimmung der Beiträge von gedeckten Einrichtungen im Sinne von Absatz 6.

(10) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 7 Unterabsatz 2 zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer ~~Standards~~***Durchführungsstandards***, in denen die Einzelheiten der von den Systemen zu veröffentlichenden Informationen festgelegt werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer ~~Standards~~ ***Durchführungsstandards*** bis zum 31. Dezember 2012 vor.

~~Die~~ ***Der*** Kommission ~~kann~~ ***wird die Befugnis übertragen,*** die technischen ***Durchführungsstandards*** nach Unterabsatz 1 gemäß ~~Artikel 7e~~ ***Artikel 15*** der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen. **[Abänd. 42]**

Dienstag, 5. Juli 2011

Artikel 4b

(1) ***Ab dem … (+++) kann*** ein Anlegerentschädigungssystem ~~ist berechtigt,~~ Mittel von allen anderen in Artikel 2 genannten Anlegerentschädigungssystemen in der Union ~~aufzunehmen~~ ***aufnehmen***, wenn sämtliche der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: **[Abänd. 43]**

a) Das kreditnehmende Anlegerentschädigungssystem ist nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2a ~~oder 2c~~ nachzukommen, weil bereits zuvor Zahlungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen getätigt wurden; **[Abänd. 22]**

b) ~~die~~ ***das kreditnehmende Anlegerentschädigungssystem*** ~~in Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannte Situation ergibt sich aus einem Mangel an Mitteln, so wie in Artikel 4a Absatz 3 beschrieben~~***hat zuvor die in Artikel 4a Absatz 2 genannte Zielausstattung erreicht***; **[Abänd. 44]**

c) das kreditnehmende Anlegerentschädigungssystem hat auf die in Artikel 4a Absatz 4 genannten zusätzlichen Beiträge zurückgegriffen;

d) das kreditnehmende Anlegerentschädigungssystem hat sich rechtlich verpflichtet, die geliehenen Mittel auf die Tilgung von Forderungen gemäß Artikel 2 Absatz 2a ~~und 2c~~ zu verwenden; **[Abänd. 22]**

e) **[Buchstabe nach unten gerückt als neuer Unterabsatz 3]**

f) das kreditnehmende Anlegerentschädigungssystem hat den Betrag der beantragten Mittel festgelegt;

g) das kreditnehmende Anlegerentschädigungssystem hat die ESMA unverzüglich über seine Absicht unterrichtet, einen Kredit bei einem anderen Anlegerentschädigungssystem aufzunehmen und gibt an, inwiefern die unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, sowie den Betrag der beantragten Mittel.

Der in Unterabsatz 1 Buchstabe f genannte Betrag ermittelt sich wie folgt:

[Betrag der gemäß Artikel 2 Absatz 2a ~~und 2c~~ zu tilgenden Forderungen] – [Finanzierungssumme gemäß Artikel 4a Absatz 7] + [Höchstbetrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 4a Absatz 4] **[Abänd. 22]**

Ein kreditnehmendes Anlegerentschädigungssystem, das nach diesem Artikel einen Kredit nicht an andere Systeme zurückgezahlt hat, nimmt weder Mittel von den anderen Anlegerentschädigungssystemen auf noch leiht sie sie an diese aus.

Die anderen Anlegerentschädigungssysteme agieren als kreditgebende Systeme. Zu diesem Zweck benennen Mitgliedstaaten, in denen mehr als ein System niedergelassen ist, ein System als ihr kreditgebendes System und teilen dies der ESMA mit. ***Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Beteiligten darüber unterrichtet werden, welches System das kreditgebende System ist und wie es funktioniert.*** Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob und wie das kreditgebende System durch andere im gleichen Mitgliedstaat niedergelassene Anlegerentschädigungssysteme entschädigt wird. **[Abänd. 45]**

(2) Die Kreditvergabe unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Vorbehaltlich der in Unterabsatz 2 genannten Obergrenze leiht jedes Anlegerentschädigungssystem den Betrag aus, der zum Betrag der in jedem System gedeckten Gelder und Finanzinstrumente im Verhältnis steht, und zwar ohne Berücksichtigung des kreditnehmenden Anlegerentschädigungssystems, und der Betrag wird aufgrund der jüngsten Informationen berechnet, auf die in Artikel 4a Absatz 2 Bezug genommen wird;

(+++) ***Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Abänderungsrichtlinie.***

b) das kreditnehmende Anlegerentschädigungssystem zahlt den Kredit innerhalb von fünf Jahren zurück; **[Zweiter Satz wird Unterabsatz 3]**

c) der Zinssatz ***während der Laufzeit des Kredits*** entspricht dem Spitzenrefinanzierungssatz der ~~Europäischen Zentralbank während der Kreditlaufzeit~~ ***Zentralbank, die die Währung emittiert, auf die der Kredit lautet***. **[Abänd. 46]**

Der jedem kreditnehmenden Anlegerentschädigungssystem zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag darf 20 % des Gesamtbetrags der für Kreditvergabezwecke auf Unionsebene im Sinne von Artikel 4a Absatz 8 bereitgestellten Mittel nicht übersteigen.

Rückzahlungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b können in jährlichen Raten getätigt werden; Zinsen fallen lediglich zum Rückzahlungszeitpunkt an.

(3) Die ESMA bestätigt, dass die Bedingungen im Sinne von Absatz 1 erfüllt sind, legt den von jedem Anlegerentschädigungssystem auszuleihenden Betrag fest, der gemäß Absatz 2 Buchstabe a berechnet wird, sowie den zuerst zu zahlenden Zinsbetrag gemäß Absatz 2 Buchstabe c und die Laufzeit des Kredits.

Die ESMA übermittelt den kreditgebenden Systemen diese Bestätigung zusammen mit den in Absatz 1 Buchstabe g genannten Informationen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Informationen von den kreditnehmenden Systemen. Die kreditgebenden Systeme nehmen die Zahlung des Betrags an das kreditnehmende Anlegerentschädigungssystem unverzüglich, und in jedem Fall innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Bestätigung und Informationen von der ESMA, vor.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die vom kreditnehmenden Anlegerentschädigungssystem erhobenen Beiträge ausreichen, um den Kreditbetrag zurückzuzahlen und die Zielausstattung so schnell wie möglich, und in jedem Fall innerhalb von ~~zehn Jahren~~ ***fünf Jahren*** nach Erhalt des Kredits, wiederherzustellen. **[Abänd. 47]**

Gegenüber der Forderung des Anlegerentschädigungssystems, das den Kredit gewährt hat, sind alle anderen Forderungen nachrangig. Ein solches Anlegerentschädigungssystem gilt als vorrangiger Gläubiger und hat den ersten Rang unter den Gläubigern. **[Abänd. 48]**

Unbeschadet von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten andere Rangverhältnisse unter verschiedenen Kategorien von Gläubigern festlegen. **[Abänd. 49]**

(5) Um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Anlegerschädigungssystemen zu erleichtern, ~~legen~~ ***schließen*** die Systeme bzw. erforderlichenfalls die zuständigen Behörden schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit ***ab***. Diese Vereinbarungen tragen den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*** (**) Rechnung. **[Abänd. 50]**

Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über die Existenz und den Inhalt der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarungen. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 kann die ESMA zu diesen Vereinbarungen Stellung nehmen. Können die zuständigen Behörden oder Anlegerentschädigungssysteme zu keiner Vereinbarung gelangen oder ist die Auslegung einer solchen Vereinbarung strittig, schlichtet die ESMA die Streitpunkte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

Das Nichtvorhandensein der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarungen beeinträchtigt die Forderungen der Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 2a ~~oder 2c~~ nicht. **[Abänd. 22]**

(*) ***ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1***
(**) ~~ABl. L 084 vom 26.3.1997, S. 22.~~ ***ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.***"

6. Die Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Kommt eine Wertpapierfirma~~, ein OGAW, eine Verwahrstelle~~ oder ein Dritter, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Mitglieder eines Systems sein müssen, ihren bzw. seinen Verpflichtungen als Mitglied dieses Systems nicht nach, so werden die zuständigen Behörden, die die Zulassung für die Wertpapierfirma ~~oder den OGAW~~ erteilt haben, hiervon in Kenntnis gesetzt; sie ergreifen im Zusammenwirken mit dem Anlegerentschädigungssystem alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen, um sicherzustellen, dass die Wertpapierfirma~~, der OGAW, die Verwahrstelle~~oder der Dritte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nachkommt.

(2) Kommt die Wertpapierfirma~~, der OGAW, die Verwahrstelle~~ oder der Dritte trotz der Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, kann das Anlegerentschädigungssystem, vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden der Wertpapierfirma~~, dem OGAW, der Verwahrstelle~~ oder dem Dritten die Kündigung der Mitgliedschaft im System mit einer Frist von mindestens ~~zwölf~~ ***sechs*** Monaten ankündigen. Die in ~~Artikel 2 Absätze 2a und 2c~~ ***Artikel 2 Absatz 2*** vorgesehene Deckung wird für die während dieses Zeitraums getätigten Wertpapiergeschäfte ~~bzw. ausgeübten OGAW-Tätigkeiten~~vom Anlegerentschädigungssystem weiterhin gewährt. Ist die Wertpapierfirma~~, der OGAW, die Verwahrstelle~~oder der Dritte bei Ablauf dieser Frist ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach wie vor nicht nachgekommen, so kann das Anlegerentschädigungssystem unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden den Ausschluss der Wertpapierfirma vollziehen.

(3) Eine Wertpapierfirma~~, ein OGAW, eine Verwahrstelle~~ oder ein Dritter, die von einem Anlegerentschädigungssystem ausgeschlossen wurden, können weiterhin Wertpapierdienstleistungen erbringen ~~bzw. OGAW-Tätigkeiten ausüben~~ oder mit der Handhabung der Finanzinstrumente der Anleger ~~oder des OGAW~~ betraut sein, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Vor ihrem Ausschluss hatten die Wertpapierfirma oder der Dritte alternative Vorkehrungen zur Entschädigung getroffen, die gewährleisten, dass den Anlegern ~~und den OGAW~~ eine Deckung garantiert würde, die der des amtlich anerkannten Systems mindestens gleichwertig ist, und dass die Merkmale derartiger alternativer Vorkehrungen denen des amtlich anerkannten Systems gleichwertig sind;

b) die für die Zulassung der Wertpapierfirma ~~oder des OGAW~~ zuständige Behörde hat bestätigt, dass die in Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt sind.

(4) Vermag eine Wertpapierfirma ~~oder ein OGAW~~, deren ~~bzw. dessen~~ Ausschluss gemäß Absatz 2 vorgesehen ist, keine alternativen Vorkehrungen zu treffen, die die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen, widerrufen die zuständigen Behörden, die die Zulassung erteilt haben, diese

~~a) für die Wertpapierfirma, für die sie die Zulassung erteilt haben;~~

~~b) für den von ihnen zugelassenen OGAW~~ umgehend.

(5) Vermag ~~eine Verwahrstelle oder~~ ein Dritter, ~~deren bzw.~~ dessen Ausschluss gemäß Absatz 2 vorgesehen ist, keine alternativen Vorkehrungen zu treffen, die die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen, dürfen ihnen die Vermögenswerte der Anleger ~~oder des OGAW~~ nicht anvertraut werden. **[Abänd. 51]**

Artikel 6

Die in ~~Artikel 2 Absätze 2a und 2c~~***Artikel 2 Absatz 2*** vorgesehene Deckung wird auch nach dem Widerruf der Zulassung der Wertpapierfirma ~~oder des OGAW~~ für die bis zum Zeitpunkt dieses Widerrufs getätigten Wertpapiergeschäfte gewährt." **[Abänd. 52]**

7. Die Artikel 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die in Artikel 4 Absätze 1 und 3 vorgesehene Deckung bezieht sich auf die Gesamtforderung des Anlegers gegen ein und dieselbe Wertpapierfirma ~~oder ein und denselben OGAW~~gemäß dieser Richtlinie, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung sowie dem Ort innerhalb der Union. **[Abänd. 53]**

(2) Der Anteil eines einzelnen Anlegers an einer gemeinsamen Anlage wird bei der Berechnung der in Artikel 4 Absätze 1 und 3 vorgesehenen Deckung berücksichtigt.

~~Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Forderungen zu gleichen Teilen zwischen den Anlegern aufgeteilt.~~**[Abänd. 54]**

Ein Anleger, dessen Forderung nicht vollständig abgedeckt werden kann, kommt in Bezug auf die Gesamtforderung in den Genuss derselben Deckungsquote. **[Abänd. 55]**

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Forderungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Anlage, über die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder einer Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, bei der Berechnung der Obergrenzen nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 zusammengefasst und als Anlage eines einzigen Anlegers behandelt werden können.

(3) Kann der Anleger nicht uneingeschränkt über den Einlagebetrag oder die ~~Wertpapiere~~ ***Instrumente*** verfügen, so erhält der uneingeschränkt Verfügungsberechtigte die Entschädigung, sofern dieser bekannt ist oder bis zum Zeitpunkt der in Artikel 2 ~~Absätze 2 und 2b~~***Absatz 2*** genannten Feststellung bzw. Entscheidung ermittelt werden kann

Gibt es mehrere uneingeschränkt Verfügungsberechtigte, so wird der auf jeden von ihnen gemäß den für die Verwaltung der Gelder oder ~~Wertpapiere~~ ***Instrumente*** geltenden Vorschriften entfallende Anteil bei der Berechnung der Obergrenzen nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 berücksichtigt. **[Abänd. 56]**

Artikel 9

(1) Das Anlegerentschädigungssystem trifft geeignete Maßnahmen, um die Anleger über die in Artikel 2 Absatz 2 ~~und 2b~~ genannte Feststellung bzw. Entscheidung zu unterrichten und sie im Entschädigungsfall so rasch wie möglich zu entschädigen. Es kann eine Frist festlegen, innerhalb derer die Anleger ihre Anträge stellen müssen. Diese Frist beträgt mindestens fünf Monate ab dem Zeitpunkt der in Artikel 2 Absatz 2 ~~und 2b~~ genannten Feststellung bzw. Entscheidung oder ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Feststellung bzw. Entscheidung veröffentlicht wird. **[Abänd. 21]**

Das Anlegerentschädigungssystem kann einem Anleger nicht unter Berufung auf den Ablauf der in Unterabsatz 1 erwähnten Frist die ***volle*** Entschädigung verweigern, wenn dieser nicht in der Lage war, seine Forderung rechtzeitig geltend zu machen. **[Abänd. 57]**

Die Wertpapierfirmen informieren auf ihren Websites über sämtliche die Deckung betreffenden Bedingungen sowie über die Schritte, die vorzunehmen sind, um gemäß dieser Richtlinie eine Zahlung zu erhalten. **[Abänd. 58]**

(2) Das Anlegerentschädigungssystem muss in der Lage sein, die Forderungen der Anleger möglichst bald, in jedem Falle jedoch drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Begründetheit und die Höhe der Forderung festgestellt wurden, zu erfüllen.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann ein Anlegerentschädigungssystem bei den zuständigen Behörden eine Fristverlängerung beantragen. Diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA unverzüglich über jede einem Anlegerentschädigungssystem gewährte Fristverlängerung und die sie rechtfertigenden Umstände.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Anlegerentschädigungssysteme an Insolvenz- oder Gerichtsverfahren teilnehmen können, die bei der Feststellung der Begründetheit und der Höhe der Forderung relevant sein können.

Unterabsatz 3 gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Anlegerentschädigungssysteme, andere Methoden für die Feststellung der Begründetheit und der Höhe einer Forderung zu wählen.

Erfolgte die letzte Zahlung nicht innerhalb von neun Monaten nach der in Artikel 2 Absatz 2 ~~oder 2b~~ genannten Feststellung oder Entscheidung, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass das Anlegerentschädigungssystem innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung oder Entscheidung eine provisorische Auszahlung einer Teilentschädigung von mindestens einem Drittel der Forderung - berechnet aufgrund der ursprünglichen Bewertung der Forderung - vornimmt. Der Saldo ist innerhalb von drei Monaten ab der Feststellung der Begründetheit und der Höhe der Forderung zu zahlen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das System über Möglichkeiten der Einziehung provisorisch gezahlter Beträge verfügt, wenn sich herausstellt, dass die Forderung nicht begründet war. **[Abänd. 21]**

Die Kommission erlässt ~~mittels~~ delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13a~~und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 13b und 13c Maßnahmen~~, um die Verfahrensaspekte für die Behandlung von Anlegerforderungen ~~und die technischen Kriterien für die Berechung des Wertverlusts eines OGAW festlegen, der eine Folge der in Artikel 2 Absätze 2b und 2c genannten Ereignisse ist~~ festzulegen. **[Abänd. 59]**

(3) Wenn dem Anleger oder einer anderen Person, die einen Anspruch auf eine Anlage hat oder daran beteiligt ist, ***bezüglich dieser Richtlinie unterliegende Gelder*** eine strafbare Handlung zu Last gelegt wird, die im Zusammenhang mit Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG, im Zusammenhang mit einem gemäß der Richtlinie 2003/6/EG verbotenen Verhalten oder ***im Zusammenhang mit der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von terroristischen Gruppierungen, die Gegenstand der Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 1999 betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen*** steht, können unbeschadet der Frist nach Absatz 2 Unterabsatz 1 die Zahlungen aus dem Anlegerentschädigungssystem ausgesetzt werden, bis ein Urteil ergangen ist oder eine zuständige Behörde eine Entscheidung getroffen hat.“ **[Abänd. 60]**

8. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Wertpapierfirmen ~~oder OGAW~~ geeignete Maßnahmen treffen, um den vorhandenen oder potenziellen Anlegern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie das Anlegerentschädigungssystem, dem die Wertpapierfirma ~~oder der OGAW~~ und ihre Zweigstellen in der Union angehören, bzw. die gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 5 Absatz 3 getroffenen Alternativvorkehrungen ermitteln können. Die Anleger sind über die Bestimmungen des Anlegerentschädigungssystems bzw. der anzuwendenden Alternativvorkehrungen, insbesondere über Höhe und Umfang der von dem Anlegerentschädigungssystem gebotenen Deckung, sowie über die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht festgelegten Regeln zu unterrichten. Diese Informationen sind in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. **[Abänd. 61]**

Ferner müssen Informationen über die Bedingungen der Entschädigung und die zu deren Erhalt zu erfüllenden Formalitäten auf Anfrage erhältlich sein.

Die Informationen müssen redlich, klar und nicht irreführend sein und haben insbesondere die vom jeweiligen Anlegerentschädigungssystem abgedeckten Situationen und Forderungen sowie die Art seiner Funktionsweise in grenzübergreifenden Fällen zu erläutern. Die Informationen sollten auch Beispiele für Situationen und Forderungen enthalten, die vom System nicht gedeckt werden.

(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betrag, den ein Anleger in ein Anlegerentschädigungssystem einzahlt, eindeutig und transparent ist. Der Betrag, den der einzelne Anleger entweder als Prozentsatz seiner Anlage oder als Betrag zuzüglich zu seiner Anlage für ein System entrichten muss, wird dem tatsächlichen oder anlagewilligen Anleger eindeutig zur Kenntnis gebracht. **[Abänd. 62]**

9. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

(1) Unbeschadet anderer Rechte aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften sind Anlegerentschädigungssysteme, die Zahlungen zur Entschädigung der Anleger leisten, berechtigt, ~~beim~~ in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen in die Rechte derjenigen einzutreten, die an ~~in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen in die Rechte~~ Liquidationsverfahren beteiligt sind. **[Abänd. 63]**

(2) Für den Fall eines Verlusts aufgrund der Finanzlage eines Dritten, der im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 einem Anleger gehörende Finanzinstrumente hält, sind Anlegerentschädigungssysteme, die die Anleger entschädigen, berechtigt, beim Liquidationsverfahren in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen in die Rechte dieser Anleger oder Wertpapierfirmen einzutreten.

~~(3) Im in Artikel 2 Absatz 2c genannten Fall von Verlusten, die durch die Finanzlage einer Verwahrstelle oder eines Dritten bedingt sind, der bzw. dem die OGAW-Vermögenswerte anvertraut wurden, sind die Systeme, die die Zahlungen tätigen, berechtigt, beim Liquidationsverfahren in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen in die Rechte der Inhaber von OGAW-Anteilen oder der OGAW einzutreten.~~ **[Abänd. 64]**

(4) Ist ein Dritter, der im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften einem Anleger gehörende Finanzinstrumente hält, ~~oder die Verwahrstelle bzw. ein Dritter, dem die Vermögenswerte des OGAW anvertraut wurden,~~ in einem Drittland ansässig, dessen Rechtssystem dem Anlegerentschädigungssystem nicht gestattet, in die Rechte der Wertpapierfirma ~~oder des OGAW~~einzutreten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Wertpapierfirma ~~oder der OGAW~~Beträge in Höhe sämtlicher von ihr gegebenenfalls im Liquidationsverfahren erhaltener Zahlungen an das Anlegerentschädigungssystem zurückzahlt." **[Abänd. 65]**

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 13a

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ***wird der*** Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ ***unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen*** übertragen.

(1a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 1a, Artikel 4a Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3, Artikel 4a Absatz 3a, Artikel 4a Absatz 3c Unterabsatz 3, Artikel 4a Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 6 wird der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ ***für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem … (+)*** übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.***

(1b) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 1a, Artikel 4a Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3, Artikel 4a Absatz 3a, Artikel 4a Absatz 3c Unterabsatz 3, Artikel 4a Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(+) ***Datum des Inkrafttretens der Abänderungsrichtlinie.***

(2) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(2a) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 1a, Artikel 4a Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3, Artikel 4a Absatz 3a, Artikel 4a Absatz 3c Unterabsatz 3, Artikel 4a Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

~~(3) Die der Kommission übertragenen Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtakte unterliegen den in Artikel 13b und Artikel 13c festgelegten Bedingungen.~~

~~Artikel 13b~~

~~(1) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4a Absätze 2, 8 und 9 sowie Artikel 9 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.~~

~~(2) Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die Gründe dafür dar.~~

~~(3) Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in ihm angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.~~

~~Artikel 13c~~

~~(1) Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.~~

~~(2) Wenn nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird dieser im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt er zu dem darin genannten Termin in Kraft.~~

~~Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben.~~

~~(3) Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt vorbringt, erläutert die Gründe für seine Einwände.~~" **[Abänd. 66]**

11. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern gemäß Artikel 63 der Richtlinie 2004/39/EG und Artikel 102 der Richtlinie 2009/65/EG Vereinbarungen über die Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen schließen."

12. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Professionelle Anleger im Sinne von Anhang II Abschnitt I Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente."

b) Die Nummern 2, 3 und 8 werden gestrichen.

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis … (*) nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen Vorschriften bei.

Sie wenden diese Vorschriften am … (**) an, mit Ausnahme der Maßnahmen für die Umsetzung von Artikel 4b, die ab dem 31. Dezember 2013 gelten.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2a) Abweichend von Absatz 1 und 2 müssen sich die Mitgliedstaaten, für die gemäß den Beitrittsverträgen Übergangszeiträume für die Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 97/9/EG gelten, ab dem Zeitpunkt, zu dem ihr jeweiliger Übergangszeitraum endet, an die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels halten. **[Abänd. 67]**

Artikel 2a

Berichterstattung und Überprüfung

Die ESMA nimmt bis zum 31. Dezember 2012 eine Bewertung des Personal- und Ressourcenbedarfs vor, der sich aus der Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie ergibt, und unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer offenen Konsultation der Beteiligten bis zum 31. Juli 2012 einen Bericht vor, in dem sie untersucht, welche Vor- und Nachteile die Einführung eines Versicherungssystems als Ergänzung oder anstelle eines bestehenden Anlegerentschädigungssystems bringen würde.

Damit für die Anleger unabhängig davon, ob sie ihre Anlagen direkt über Wertpapierfirmen oder indirekt über OGAW tätigen, dasselbe Schutzniveau gewährleistet ist, werden in dem Bericht – unter Berücksichtigung des bevorstehenen Kommissionsvorschlags zu OGAW-Verwahrstellen und nach einer offenen Konsultation der Beteiligten – auch Regulierungslücken, einschließlich in Bezug auf gleichwertige Entschädigung, identifiziert und die Kosten und Vorteile einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 97/9/EG auf OGAW bewertet. Falls erforderlich, werden dem Bericht Gesetzgebungsvorschläge zu den praktischen Modalitäten der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf OGAW beigefügt. **[Abänd. 68 und Punkt 2 der Berichtigung** [1]**]**

(*) Zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(**) Achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
[1] P7_TA-PROV(2011)0313(COR01).

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu … am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

Den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen ***I

P7_TA(2011)0314

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (KOM(2010)0375 – C7-0178/2010 – 2010/0208(COD))

(2013/C 33 E/38)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0375),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0178/2010),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Dezember 2010 ([1]),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. Januar 2011 ([2]),

— gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0170/2011),

([1]) ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 51.
([2]) ABl. C 104 vom 2.4.2011, S. 62.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0208

Standpunkt des Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf ~~Artikel 114 [...]~~ ***Artikel 192 Absatz 1***, **[Abänd. 1]**

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt ([4]) und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ([5]) wurde ein umfassender rechtlicher Rahmen für die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) geschaffen, der in vollem Umfang auf GVO Anwendung findet, die als Saatgut oder sonstiges Pflanzenvermehrungsmaterial zu Anbauzwecken in der Union verwendet werden sollen (im Folgenden „für den Anbau bestimmte GVO").

(2) Diese Rechtsakte sehen vor, dass für den Anbau bestimmte GVO einer individuellen Risikobewertung unterzogen werden, bevor sie für das Inverkehrbringen auf dem Markt der Union zugelassen werden***, wobei gemäß Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG den direkten, indirekten, sofortigen und späteren Auswirkungen sowie den kumulativen langfristigen Auswirkungen der GVO auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Rechnung zu tragen ist***. Dieses Zulassungsverfahren soll sicherstellen, dass das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in hohem Maße geschützt werden, und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten. ***Im gesamten Gebiet der Union sollte ein einheitlich hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau erzielt und aufrechterhalten werden.*** **[Abänd. 2]**

([1]) ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 51.
([2]) ABl. C 104 vom 2.4.2011, S. 62.
([3]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011.
([4]) ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.
([5]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

Dienstag, 5. Juli 2011

(2a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vorrangig die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates „Umwelt" vom 4. Dezember 2008 sicherstellen, das heißt die ordnungsgemäße Umsetzung der in Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten rechtlichen Anforderungen an die Risikobewertung von GVO, sicherstellen. Insbesondere sollten die langfristigen Umweltauswirkungen genetisch veränderter Kulturen sowie ihre potenziellen Auswirkungen auf Nichtzielorganismen einer strengen Bewertung unterzogen werden; die Besonderheiten der Aufnahmemilieus und der Gebiete, in denen genetisch veränderte Kulturen angebaut werden können, sollten gebührend berücksichtigt werden; und die potenziellen ökologischen Folgen der Veränderungen beim Einsatz von Herbiziden aufgrund herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen sollten bewertet werden. Die Kommission sollte insbesondere dafür sorgen, dass die überarbeiteten Leitlinien für die Risikobewertung von GVO angenommen werden. Diese Leitlinien sollten nicht ausschließlich auf dem Grundsatz der wesentlichen Gleichwertigkeit oder dem Konzept der vergleichenden Sicherheitsbewertung beruhen und sollten es ermöglichen, dass die direkten und indirekten langfristigen Auswirkungen sowie die wissenschaftlichen Unsicherheiten klar ermittelt werden. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, ein umfangreiches Netz von Wissenschaftsorganisationen aufzubauen, in dem alle Disziplinen vertreten sind, einschließlich Disziplinen, die sich mit ökologischen Fragen beschäftigen, und sie sollten zusammenarbeiten, damit potenzielle Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten frühzeitig erkannt werden und die strittigen wissenschaftlichen Fragen beantwortet oder geklärt werden können. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die erforderlichen Ressourcen für unabhängige Forschung über die potenziellen Risiken, die durch die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von GVO entstehen, bereitgestellt werden und dass unabhängige Forscher unbeschadet der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums Zugang zu sämtlichem relevanten Material haben. **[Abänd. 44]**

(2b) In dieser Verordnung und bei ihrer Durchführung sollte dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. **[Abänd. 46]**

(3) Neben dem Zulassungsverfahren im Hinblick auf das Inverkehrbringen müssen genetisch veränderte Sorten auch den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union für das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial genügen, die insbesondere niedergelegt sind in der Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ([1]), der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ([2]), der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben ([3]), der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen ([4]), der Richtlinie 1999/105/EG vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ([5]), der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ([6]), der Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ([7]), der Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ([8]), die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ([9]), der Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ([10]) und der Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung ([11]). Die Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG enthalten Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen die Verwendung einer Sorte in der Gesamtheit oder in Teilen ihres Hoheitsgebiets zu untersagen oder geeignete Bedingungen für den Anbau einer Sorte vorzuschreiben.

([1]) ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298.
([2]) ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309.
([3]) ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.
([4]) ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.
([5]) ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17.
([6]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.
([7]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.
([8]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.
([9]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.
([10]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.
([11]) ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8.

(4) Sobald ein GVO gemäß dem Rechtsrahmen der Union für GVO für den Anbau zugelassen ist und in Bezug auf die Sorte, die in Verkehr gebracht werden soll, den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial genügt, dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr damit auf ihrem Hoheitsgebiet außer unter den in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Bedingungen nicht untersagen, beschränken oder behindern.

(4a) Angesichts der Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei Entscheidungen über das Verbot oder die Zulassung von GVO sollten EFSA und die Mitgliedstaaten Forschungsergebnisse über das Risiko oder den Nachweis eines unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO, einer Kontaminierung durch GVO oder von Gefahren von GVO für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit von Fall zu Fall sammeln und jährlich veröffentlichen. Aufgrund der hohen Kosten der Konsultation von Sachverständigen sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und nationalen Akademien fördern. **[Abänd. 4]**

(5) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Anbau von GVO ein Thema ist, mit dem sich die Mitgliedstaaten – auf zentraler oder regionaler und lokaler Ebene – intensiver auseinandersetzen. ~~Im Gegensatz zu~~Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen und Import von GVO~~, die~~ ***sollten*** weiterhin auf Unionsebene geregelt werden,~~sollten, wurde~~ um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Der Anbau von GVO ~~als~~ ***könnte in bestimmten Fällen mehr Flexibilität erfordern, da es sich um ein*** Thema mit ausgeprägter ***lokaler, regionaler und/oder territorialer*** Bedeutung ~~anerkannt~~ ***sowie um ein Thema von besonderer Bedeutung für die Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten handelt. Das Zulassungsverfahren der Union sollte von dieser Flexibilität nicht beeinträchtigt werden. Die harmonisierte Bewertung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken deckt jedoch möglicherweise nicht alle möglichen Auswirkungen des Anbaus von GVO in verschiedenen Regionen und lokalen Ökosystemen ab.*** Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte den Mitgliedstaaten daher gestattet werden, nach der rechtmäßigen Zulassung eines GVO für das Inverkehrbringen auf dem Markt der Union ~~Vorschriften~~ ***verbindliche Rechtsakte*** zum ~~tatsächlichen~~ Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu erlassen. **[Abänd. 5]**

(6) Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die EU-Rechtsvorschriften zu präzisieren, um den Mitgliedstaaten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip mehr ~~Freiheit~~ ***Flexibilität*** bei der Entscheidung darüber zu gewähren, ob sie genetisch veränderte Kulturen auf ihrem Hoheitsgebiet anbauen möchten, ohne das System der Unionszulassungen von GVO zu ändern und unabhängig von den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG erlassen ~~dürfen~~ ***müssen***, um ~~auszuschließen, dass GVO versehentlich in andere Erzeugnisse gelangen~~ das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten ***auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet und in Grenzgebieten benachbarter Mitgliedstaaten zu verhindern***. **[Abänd. 6]**

(7) Den Mitgliedstaaten sollte daher gestattet werden, ***von Fall zu Fall*** Maßnahmen zu erlassen, um den Anbau ~~aller oder~~ bestimmter GVO***, von Gruppen von GVO oder aller GVO*** auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, und diese Maßnahmen in allen Phasen der Zulassung, Erneuerung der Zulassung oder der Rücknahme vom Markt so zu ändern, wie es ihnen zweckdienlich erscheint. ~~Dasselbe~~ ***Der Anbau von GVO steht in engem Zusammenhang mit der Bodennutzung und dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt – Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten weiterhin wichtige Zuständigkeiten haben. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, solche Maßnahmen zu erlassen,*** sollte für genetisch veränderte Saatgutsorten und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, insbesondere den Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG, in Verkehr gebracht werden. Solche Maßnahmen sollten ausschließlich auf den Anbau von GVO Bezug nehmen, nicht aber auf den freien Verkehr mit und den Import von genetisch verändertem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial als Erzeugnis oder in Erzeugnissen sowie deren Ernteprodukten. ~~Auch sollten sie nicht den Anbau nichtgenetisch veränderter Saatgutsorten und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial berühren, in denen zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Spuren von in der EU zugelassenen GVO festgestellt werden.~~ ***Diese Maßnahmen sollten allen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich der Pflanzer, ausreichend Zeit für die Anpassung einräumen.*** **[Abänd. 7]**

(8) Gemäß dem Rechtsrahmen für die Zulassung von GVO darf von dem auf Unionsebene festgelegte Schutzniveau betreffend die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht von einem Mitgliedstaat abgewichen werden, und dieser Grundsatz muss aufrechterhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten dürfen aber Maßnahmen erlassen, um ***aus Gründen des öffentlichen Interesses*** den Anbau ~~aller oder~~ bestimmter GVO***, von Gruppen von GVO oder aller GVO*** auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen

desselben zu beschränken oder zu untersagen ~~als diejenigen, die bereits von den harmonisierten EU-Vorschriften geregelt werden, die schon Verfahren vorschreiben, um den Risiken Rechnung zu tragen, die der Anbau von GVO für Gesundheit und Umwelt mit sich bringen könnte~~. ***Diese Maßnahmen können sich auf Gründe im Zusammenhang mit ökologischen oder anderen legitimen Faktoren wie etwa den sozioökonomischen Auswirkungen stützen, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten, sofern diese Faktoren nicht von dem harmonisierten Verfahren gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG erfasst wurden oder sofern andauernde wissenschaftliche Unsicherheit besteht. Diese Maßnahmen sollten auf der Grundlage von wissenschaftlichen Gründen oder Gründen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement oder anderen legitimen Faktoren, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten, gebührend gerechtfertigt sein***. Diese Maßnahmen sollten zudem ***verhältnismäßig und*** mit den Verträgen vereinbar sein, insbesondere im Hinblick auf das Prinzip der Nichtdiskriminierung zwischen inländischen und importierten Erzeugnissen und die Artikel 34 und 36 AEUV~~sowie die einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Union, insbesondere diejenigen auf der Ebene der Welthandelsorganisation~~. **[Abänd. 8, 40]**

(8a) Beschränkungen oder Verbote des Anbaus von GVO durch einen Mitgliedstaat sollten die Verwendung zugelassener GVO durch andere Mitgliedstaaten nicht verhindern oder beschränken, sofern wirksame Maßnahmen zur Vermeidung einer grenzübergreifenden Kontaminierung getroffen werden. **[Abänd. 9]**

(8b) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, sich bei den Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von GVO auf entsprechend gerechtfertigte Gründe im Zusammenhang mit lokalen oder regionalen Umweltauswirkungen, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten und die Umweltauswirkungen ergänzen, die bei der gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG durchgeführten wissenschaftlichen Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt geprüft wurden, oder Gründe im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zu stützen. Diese Gründe können Folgendes umfassen: die Verhinderung einer Resistenzbildung bei schädlichen Pflanzen und Tieren gegenüber Pestiziden; das Invasionspotenzial oder die Persistenz einer GVO-Art bzw. die Möglichkeit der Kreuzung mit heimischen Kultur- oder Wildpflanzen; die Verhinderung schädlicher Auswirkungen auf die lokale Umwelt, die durch Veränderungen der landwirtschaftlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Anbau von GVO verursacht werden; die Beibehaltung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Verfahren mit einem größeren Potenzial dafür, die Erzeugung und die Nachhaltigkeit der Ökosysteme in Einklang zu bringen; die Erhaltung der lokalen biologischen Vielfalt, einschließlich bestimmter Lebensräume und Ökosysteme, sowie bestimmter Natur- und Landschaftselemente; fehlende oder unzureichende Daten zu den potenziellen schädlichen Auswirkungen der Freisetzung von GVO auf die lokale oder regionale Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, eines Mitgliedstaats. Den Mitgliedstaaten sollte auch gestattet werden, solche Maßnahmen auf Gründe im Zusammenhang mit sozioökonomischen Auswirkungen zu stützen. Diese Gründe können Folgendes umfassen: die Tatsache, dass Koexistenzmaßnahmen undurchführbar oder mit hohen Kosten verbunden sind oder aufgrund spezieller geografischer Bedingungen (z. B. kleine Inseln oder Berggebiete) nicht umgesetzt werden können; die Notwendigkeit, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion zu schützen; die Notwendigkeit, die Reinheit des Saatguts zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte auch gestattet werden, solche Maßnahmen auf andere Gründe, wie Bodennutzung, Stadt- und Raumplanung oder andere legitime Faktoren, zu stützen. **[Abänd. 47]**

(9) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip besteht der Zweck der vorliegenden Verordnung besteht nicht darin, die Anbaubedingungen in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, sondern ihnen die ***Flexibilität*** zu gewähren,~~sich auf andere Gründe als die wissenschaftliche Bewertung von Gesundheits- und Umweltrisiken zu stützen, um~~ den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet ***aus Gründen im Zusammenhang mit ökologischen oder anderen legitimen Faktoren wie etwa den sozioökonomischen Auswirkungen, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten, zu beschränken oder*** zu untersagen***, sofern diese Faktoren nicht von dem harmonisierten Verfahren gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG erfasst werden oder sofern andauernde wissenschaftliche Unsicherheit besteht***. Einer der Zwecke der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ([1]), derzufolge die Kommission erwägen kann, auf Unionsebene verbindliche Rechtsakte zu

([1]) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

erlassen, würde mit der systematischen Notifizierung der von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen nach der genannten Richtlinie nicht genügt. Da die Mitgliedstaaten gemäß der vorliegenden Verordnung keine Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Inverkehrbringens von GVO erlassen dürfen und daher diese Verordnung die Bedingungen für das Inverkehrbringen von gemäß denbestehendenr Rechtsvorschriften zugelassenen GVO unverändert lässt, ist das Notifizierungssystem gemäß der Richtlinie 98/34/EG nicht als der am besten geeignete Kanal zur Bereitstellung von Informationen an die Kommission anzusehen. Daher sollte abweichend die Richtlinie 98/34/EG nicht zur Anwendung kommen. Ein einfacheres System für die Notifizierung nationaler Maßnahmen vor deren Erlass erweist sich als angemesseneres Instrument für die Kommission, um Kenntnis von diesen Maßnahmen zu erlangen. Von den Mitgliedstaaten geplante Maßnahmen sollten daher der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit einer entsprechenden Begründung nicht später als einen Monat vor ihrem Erlass zu Informationszwecken zugeleitet werden. **[Abänd. 10]**

(9a) Beschränkungen oder Verbote des Anbaus von GVO durch Mitgliedstaaten sollten nicht verhindern, dass biotechnologische Forschungsarbeiten durchgeführt werden, sofern bei der Durchführung dieser Forschungsarbeiten alle notwendigen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. **[Abänd. 11]**

(10) In Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist festgelegt, dass in den Teilen A und D der Richtlinie 2001/18/EG gemachte Bezugnahmen auf nach Teil C der genannten Richtlinie zugelassene GVO auch als Bezugnahmen auf nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassene GVO gelten. Demnach sollten Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen werden, auch GVO umfassen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen werden.

(11) Die Richtlinie 2001/18/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2001/18/EG

Die Richtlinie 2001/18/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Freier Verkehr

Unbeschadet des Artikels 23 oder des Artikels 26b dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.“

[Abänd. 12]

2. Dem Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

„(5a) Unbeschadet des Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum darf der Zugang zu den erforderlichen Materialien für eine unabhängige Erforschung der potenziellen Risiken, die durch die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von GVO entstehen, wie etwa Saatgut, nicht beschränkt oder verhindert werden.“

[Abänd. 13]

Dienstag, 5. Juli 2011

3. Artikel 26a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet und in Grenzgebieten benachbarter Mitgliedstaaten zu verhindern."

[Abänd. 14]

4. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26b

Anbau

Die Mitgliedstaaten können ***im Anschluss an eine Einzelfallprüfung*** Maßnahmen erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter GVO***, von Gruppen von nach Kulturen oder Merkmalen festgelegten GVO oder aller GVO,*** die gemäß Teil C der genannten Richtlinie oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen wurden und die aus gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial auf den Markt gebrachten genetisch veränderten Sorten bestehen, auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, sofern **[Abänd. 40]**

a) sich diese Maßnahmen auf ~~andere Gründe~~ ***Folgendes*** stützen~~als diejenigen, die auf der Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt beruhen, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten;~~:

(i) entsprechend gerechtfertigte Gründe im Zusammenhang mit lokalen oder regionalen Umweltauswirkungen, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten ***und die Umweltauswirkungen ergänzen, die bei der gemäß Teil C dieser Richtlinie durchgeführten wissenschaftlichen Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt geprüft wurden, oder Gründe im Zusammenhang mit dem Risikomanagement. Diese Gründe können Folgendes umfassen:***

— ***die Verhinderung einer Resistenzbildung bei schädlichen Pflanzen und Tieren gegenüber Pestiziden;***

— ***das Invasionspotenzial oder die Persistenz einer GVO-Art bzw. die Möglichkeit der Kreuzung mit heimischen Kultur- oder Wildpflanzen;***

— ***die Verhinderung schädlicher Auswirkungen auf die lokale Umwelt, die durch Veränderungen der landwirtschaftlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Anbau von GVO verursacht werden;***

— ***die Beibehaltung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Verfahren mit einem größeren Potenzial dafür, die Erzeugung und die Nachhaltigkeit der Ökosysteme in Einklang zu bringen;***

— ***die Erhaltung der lokalen biologischen Vielfalt, einschließlich bestimmter Lebensräume und Ökosysteme, sowie bestimmter Natur- und Landschaftselemente;***

— ***fehlende oder unzureichende Daten zu den potenziellen schädlichen Auswirkungen der Freisetzung von GVO auf die lokale oder regionale Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, eines Mitgliedstaats;***

(ii) Gründe im Zusammenhang mit den sozioökonomischen Auswirkungen. Diese Gründe können Folgendes umfassen:

— ***die Tatsache, dass Koexistenzmaßnahmen undurchführbar oder mit hohen Kosten verbunden sind oder aufgrund der vorherrschenden geografischen Bedingungen (z. B. kleine Inseln oder Berggebiete) nicht umgesetzt werden können;***

— ***die Notwendigkeit, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion zu schützen oder***

— ***die Notwendigkeit, die Reinheit des Saatguts zu gewährleisten; oder***

(iii) andere Gründe, die die Bodennutzung, die Stadt- bzw. die Raumplanung oder andere legitime Faktoren umfassen können; **[Abänd. 41]**

aa) die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen diese Maßnahmen genetisch veränderte Kulturpflanzen betreffen, die bereits auf der Ebene der Union zugelassen sind, sicherstellen, dass Pflanzer, die solche Kulturen rechtmäßig angebaut haben, ausreichend Zeit für die Beendigung der laufenden Anbausaison haben; **[Abänd. 17]**

ab) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung von Alternativen einer vorherigen unabhängigen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen wurden; **[Abänd. 42]**

ac) diese Maßnahmen Gegenstand einer vorherigen öffentlichen Konsultation von mindestens dreißig Tagen Dauer waren; **[Abänd. 19]** und

b) diese Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen ***und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*** stehen. **[Abänd. 20]**

Unter den gleichen Bedingungen können Regionen innerhalb von Mitgliedstaaten ebenfalls Maßnahmen erlassen, um den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. **[Abänd. 51]**

Die Mitgliedstaaten machen alle derartigen Maßnahmen spätestens sechs Monate vor Beginn der Vegetationsperiode allen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern einschließlich der Pflanzer, öffentlich zugänglich. Sofern der betroffene GVO weniger als sechs Monate vor Beginn der Vegetationsperiode zugelassen wird, machen die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen bei ihrem Erlass öffentlich zugänglich. **[Abänd. 43]**

Die Mitgliedstaaten erlassen diese Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und überprüfen sie bei der Erneuerung der Zulassung des GVO. **[Abänd. 22]**

Abweichend von der Richtlinie 98/34/EG setzen die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, nach diesem Artikel ~~begründete~~ Maßnahmen zu erlassen, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission nicht später als einen Monat vor Erlass dieser Maßnahmen zu Informationszwecken hiervon in Kenntnis."

[Abänd. 23]

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26c

Haftungsanforderungen

Die Mitgliedstaaten legen ein allgemeines verbindliches System der finanziellen Haftung und der finanziellen Garantien, beispielsweise auf der Grundlage von Versicherungen, fest, das für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt und sicherstellt, dass der Verursacher für ungewollte Auswirkungen oder Schäden haftet, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten."

[Abänd. 24]

Dienstag, 5. Juli 2011

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ~~[...]~~ ***zwanzigsten*** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. **[Abänd. 26]**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen ***I

P7_TA(2011)0321

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (KOM(2010)0662 – C7-0365/2010 – 2010/0325(COD))

(2013/C 33 E/39)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0662),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0365/2010),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Juni 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0237/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0325

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. …/2011//EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 1105/2011/EU.)

Mittwoch, 6. Juli 2011

Information der Verbraucher über Lebensmittel ***II

P7_TA(2011)0324

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 und zur Aufhebung der Richtlinien 87/250/EWG, 90/496/EWG, 1999/10/EG, 2000/13/EG, 2002/67/EG, 2008/5/EG und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 (17602/1/2010 – C7-0060/2011 – 2008/0028(COD))

(2013/C 33 E/40)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (17602/1/2010 – C7-0060/2011) ([1]),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2008 ([2]),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ([3]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0040),

— in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. Juni 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments in zweiter Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

— gestützt auf Artikel 66 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A7-0177/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 102 E vom 2.4.2011. S. 1.
([2]) ABl. C 77 vom 31.3.2009, S. 81.
([3]) Angenommene Texte vom 16.6.2010, P7_TA(2010)0222.

P7_TC2-COD(2008)0028

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 6. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. …/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.)

Grenzübergreifender Informationsaustausch über Verstöße gegen Verkehrssicherheitsvorschriften ***II

P7_TA(2011)0325

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (17506/1/2010 – C7-0074/2011 – 2008/0062(COD))

(2013/C 33 E/41)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (17506/1/2010 – C7-0074/2011)),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung [1] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0151),

— in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. Juni 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen;

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 66 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A7-0208/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;

3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 45E vom 23.2.2010, S. 149.

P7_TC2-COD(2008)0062

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 6. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/…/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2011/82/EU.)

Mittwoch, 6. Juli 2011

ANHANG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Entsprechungstabellen

Die Einigung, die zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Trilog vom 20. Juni 2011 über die Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte erreicht wurde, nimmt das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über Entsprechungstabellen nicht vorweg.

Erklärung der Kommission zu den Entsprechungstabellen

Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten Entsprechungstabellen mit ihren Umsetzungsvorschriften und den jeweiligen Vorschriften der Richtlinie erstellen und dass sie diese der Kommission im Rahmen der Umsetzung der EU-Vorschriften übermitteln. Dies entspringt dem Willen, die Interessen der Bürger zu schützen, die Rechtsetzung und die Rechtsklarheit zu verbessern und eine Überprüfung der Konkordanz zwischen den einzelstaatlichen Gesetzen und den Bestimmungen der Europäischen Union zu erleichtern.

Die Kommission bedauert die fehlende Unterstützung für die Bestimmung in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, wonach die Erstellung von Entsprechungstabellen verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

Im Interesse einer Kompromisslösung und der umgehenden Annahme dieses Vorschlags ist die Kommission bereit, anstelle der verbindlichen Vorschrift, Entsprechungstabellen in den Text aufzunehmen, einem einschlägigen Erwägungsgrund mit einer diesbezüglichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten zuzustimmen.

Der Standpunkt der Kommission in dieser Sache sollte aber nicht als Präzedenzfall verstanden werden. Die Kommission wird sich weiterhin bemühen, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine angemessene Lösung für diese bereichsübergreifende institutionelle Frage zu finden.

Erklärung der Kommission zu den Leitlinien zur Verkehrssicherheit

Die Kommission wird die Notwendigkeit prüfen, Leitlinien auf EU-Ebene zu entwickeln, damit durch vergleichbare Methoden, Verfahren, Normen und Häufigkeit der Kontrollen eine stärkere Angleichung bei der Durchsetzung der Verkehrsvorschriften durch die Mitgliedstaaten gewährleistet wird; dies gilt insbesondere für Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, Nichtanlegen eines Sicherheitsgurts und Überfahren eines roten Lichtzeichens."

Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2007-2013 ***

P7_TA(2011)0326

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013 (16973/3/2010 – C7-0024/2011 – 2010/0048(APP))

(2013/C 33 E/42)

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates (16973/3/2010),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([1]),

([1]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

— in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0024/2011),

— unter Hinweis auf die Anfragen zur mündlichen Beantwortung im Namen seines Haushaltsausschusses an den Rat (O-0074/2010 – B7-0310/2010) und an die Kommission (O-0075/2010 – B7-0311/2010) vom 20. Mai 2010 sowie die Debatte im Plenum am 15. Juni 2010,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. September 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013 ([1]),

— gestützt auf Artikel 75 und Artikel 81 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Haushaltsausschusses (A7-0253/2011),

A. in der Erwägung, dass das gegenwärtige Rechtsinstrument, mit dem der mehrjährige Finanzrahmen festgelegt wird, im Anschluss an das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geändert werden muss,

B. in der Erwägung, dass sich alle drei Organe mit diesem Erfordernis wie folgt befasst haben:

— die Kommission hat das so genannte „Lissabon-Paket“ vorgelegt, das einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013, einen Entwurf einer Institutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und einen Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung umfasst,

— der Rat hat den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013 erstellt,

— das Parlament hat mündliche Anfragen formuliert, eine Entschließung angenommen und sich bemüht, während des Haushaltsverfahrens 2011 das „Lissabon-Paket“ gemeinsam mit den übrigen Organen im Rahmen von Trilogen zu erörtern,

C. in der Erwägung, dass das Parlament der Auffassung ist, dass die gegenwärtig geltende Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung weiterhin in Kraft bleibt, bis die neue Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens in Kraft tritt, mit Ausnahme der Nummern, die im Anschluss an das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon obsolet geworden sind,

D. in der Erwägung, dass der Rat ungeachtet der Bemühungen der belgischen und der ungarischen Präsidentschaft keinerlei Bereitschaft gezeigt hat, entsprechend Artikel 312 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verhandlungen über das Lissabon-Paket aufzunehmen,

E. in der Erwägung, dass die vom Rat vorgeschlagene Verringerung des Ausmaßes der Flexibilität im mehrjährigen Finanzrahmen die Befugnisse des Parlaments und seine Vorrechte im Vergleich zu denjenigen, die es gegenwärtig genießt, einschränken würde,

F. in der Erwägung, dass mit dem Vertrag von Lissabon nicht die Absicht verfolgt wurde, die Vorrechte des Parlaments zu verringern, und dass das Europäische Parlament nicht bereit ist, eine solche Beschneidung hinzunehmen,

1. verweigert seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013;

2. beauftragt seinen Präsidenten, das Gesetzgebungsverfahren für beendet zu erklären und den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0328.

Donnerstag, 7. Juli 2011

Europäisches Jahr für aktives Altern (2012) ***I

P7_TA(2011)0332

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr für aktives Altern (2012) (KOM(2010)0462 – C7-0253/2010 – 2010/0242(COD))

(2013/C 33 E/43)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0462),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0253/2010),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— in Kenntnis der Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu der finanziellen Vereinbarkeit des Vorschlags,

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Oktober 2010 ([1]),

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Mai 2011 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf die Artikel 55 und 38 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A7-0061/2011),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 51 vom 17.2.2011, S. 55.

Donnerstag, 7. Juli 2011

P7_TC1-COD(2010)0242

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. …/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 940/2011/EU.)

ANHANG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission bezüglich der Haushaltsmittel

Gemäß Artikel 8 beläuft sich der Finanzrahmen für die Durchführung des Europäischen Jahres auf mindestens 5 000 000 Euro. 2,3 Millionen Euro werden aus dem Haushalt 2011 zugewiesen – ohne die verfügbaren Spielräume zu nutzen –, insbesondere um Kommunikationsaktivitäten und EU-Konferenzen für das Europäische Jahr zu finanzieren, und mindestens 2,7 Millionen Euro, die aus den verfügbaren Mitteln – ohne Nutzung der verfügbaren Spielräume – neu priorisiert werden, werden vorgesehen und in einer Haushaltslinie im Haushaltsentwurf 2012 ausgewiesen.

Donnerstag, 7. Juli 2011

2013/C 33 E/16 Lage in Syrien, Jemen und Bahrain im Zusammenhang mit der Lage in der Arabischen Welt und in Nordafrika

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zur Situation in Syrien, Jemen und Bahrain im Zusammenhang mit der Lage in der arabischen Welt und in Nordafrika 158

2013/C 33 E/17 Außenpolitische Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung (2011/2032(INI)) 165

2013/C 33 E/18 Vorbereitungen für die Wahlen zur Russischen Staatsduma im Dezember

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den Vorbereitungen auf die Wahlen zur russischen Staatsduma im Dezember 2011 180

2013/C 33 E/19 Änderungen am Schengen-System

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu Änderungen im Schengen-Besitzstand 182

2013/C 33 E/20 Vorgehensweise des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon über die Zusammenarbeit der Parlamente im Bereich der GASP/GSVP

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu der Vorgehensweise des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon über die Zusammenarbeit der Parlamente im Bereich der GASP/GSVP 186

2013/C 33 E/21 Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu der Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union 188

2013/C 33 E/22 Fortschritt im Bereich Antiminenaktionen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu dem Fortschritt im Bereich Antiminenaktionen (2011/2007(INI)) 191

2013/C 33 E/23 Massenvergewaltigungen in der Provinz Süd-Kivu der Demokratischen Republik Kongo

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu der Demokratischen Republik Kongo und den Massenvergewaltigungen in der Provinz Süd-Kivu 198

2013/C 33 E/24 Indonesien, einschließlich Übergriffe auf Minderheiten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu Indonesien, einschließlich Übergriffe auf Minderheiten 201

2013/C 33 E/25 Indien, insbesondere die Todesstrafe für Davinder Pal Singh

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu Indien, insbesondere der Todesstrafe für Davinder Pal Singh 204

DE

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 5. Juli 2011

2013/C 33 E/26 Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Odense Steel Shipyard/Dänemark

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/025 DK/Odense Steel Shipyard, Dänemark) (KOM(2011)0251 – C7-0114/2011 – 2011/2093(BUD)) 207

ANLAGE 208

2013/C 33 E/27 Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU – Überschwemmungen 2010 in Slowenien, Kroatien und der Tschechischen Republik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2011)0155 – C7-0081/2011 – 2011/2060(BUD)) 209

ANLAGE 209

2013/C 33 E/28 Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2011 – Überschwemmungen vom September 2010 in Slowenien, Kroatien und der Tschechischen Republik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III – Kommission (10522/2011 – C7-0137/2011 – 2011/2065(BUD)) 210

2013/C 33 E/29 Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Unternehmen LM Glasfiber/Dänemark

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/022 DK/LM Glasfiber, Dänemark) (KOM(2011)0258 – C7-0112/2011 – 2011/2092(BUD)) 227

ANLAGE 228

2013/C 33 E/30 Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (KOM(2010)0093 – C7-0046/2009 – 2009/0089(COD)) 229

P7_TC1-COD(2009)0089

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. …/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 230

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG 230

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 33 E/31	Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit werden können *	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2004/162/EG betreffend Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit werden können (KOM(2010)0749 – C7-0022/2011 – 2010/0359(CNS))	230
2013/C 33 E/32	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011 – Überschüsse aus dem Haushaltsjahr 2010	
	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 betreffend den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2011 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III – Kommission (11630/2011 – C7-0166/2011 – 2011/2075(BUD))	231
2013/C 33 E/33	Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (KOM(2010)0791 – C7-0012/2011 – 2011/0001(COD))	232
	P7_TC1-COD(2011)0001	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. …/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden	233
2013/C 33 E/34	OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ***I	
	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (KOM(2010)0484 – C7-0265/2010 – 2010/0250(COD))	233
2013/C 33 E/35	Zusätzliche Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats (KOM(2010)0433 – C7-0203/2010 – 2010/0232(COD))	296
	P7_TC1-COD(2010)0232	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/…/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats	297
	ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG	297
2013/C 33 E/36	Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Kreditausfallversicherungen ***I	
	Abänderungden des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (KOM(2010)0482 – C7-0264/2010 – 2010/0251(COD))	298
2013/C 33 E/37	Systeme für die Entschädigung der Anleger ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung der Anleger (KOM(2010)0371 – C7-0174/2010 – 2010/0199(COD))	328
	P7_TC1-COD(2010)0199	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/…/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger [1]	329

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer | Inhalt (Fortsetzung) | Seite

2013/C 33 E/38 Den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (KOM(2010)0375 – C7-0178/2010 – 2010/0208(COD)) 350

P7_TC1-COD(2010)0208

Standpunkt des Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. …/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen [1] 351

Mittwoch, 6. Juli 2011

2013/C 33 E/39 Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (KOM(2010)0662 – C7-0365/2010 – 2010/0325(COD)) 359

P7_TC1-COD(2010)0325

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. …/2011//EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste 359

2013/C 33 E/40 Information der Verbraucher über Lebensmittel ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 und zur Aufhebung der Richtlinien 87/250/EWG, 90/496/EWG, 1999/10/EG, 2000/13/EG, 2002/67/EG, 2008/5/EG und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 (17602/1/2010 – C7-0060/2011 – 2008/0028(COD)) 360

P7_TC2-COD(2008)0028

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 6. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. …/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission 360

2013/C 33 E/41 Grenzübergreifender Informationsaustausch über Verstöße gegen Verkehrssicherheitsvorschriften ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (17506/1/2010 – C7-0074/2011 – 2008/0062(COD)) 361

P7_TC2-COD(2008)0062

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 6. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/…/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte 361

ANHANG 362

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer | Inhalt (Fortsetzung) | Seite

2013/C 33 E/42 Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2007-2013 ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013 (16973/3/2010 – C7-0024/2011 – 2010/0048(APP)) 362

Donnerstag, 7. Juli 2011

2013/C 33 E/43 Europäisches Jahr für aktives Altern (2012) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr für aktives Altern (2012) (KOM(2010)0462 – C7-0253/2010 – 2010/0242(COD)) 364

P7_TC1-COD(2010)0242

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juli 2011 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. …/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012) 365

ANHANG 365

DE

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation
**I	Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
**II	Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
***	Verfahren der Zustimmung
***I	Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
***II	Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
***III	Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Politische Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ▌ gekennzeichnet.

Technische Korrekturen und Anpassungen der Dienststellen des Parlaments: Der neue bzw. geänderte Text wird durch mageren Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ‖ gekennzeichnet.

DE

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE